Gemeinde Gägelow

Vorlage öffentlich
VO/13GV/2024-0897
öffentlich

Fortschreibung Regionales Raumentwicklungsprogramm (RREP) , 4. Beteiligungsstufe Kapitel Energie- Wind

Organisationseinheit:	*Datum*
Bauamt	14.08.2024
Sachbearbeiter:	*Verfasser:*
Ivon Drewes	

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Gemeindevertretung Gägelow (Entscheidung)	27.08.2024	Ö

Beschlussvorschlag
Die Gemeinde Gägelow beschließt die Abgabe einer Stellungnahme zur 4. Beteiligungsstufe Kapitel Wind zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm.

Sachverhalt
Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg schreibt seit 2013 das Kapitel 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) fort. Die Teilfortschreibung beinhaltet Festlegungen zur räumlichen Steuerung der zukünftigen Energieversorgung in der Planungsregion Westmecklenburg, dazu gehören auch die Windenergiegebiete.

Die Teilfortschreibung muss den seit 2022 geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung tragen. Die bundesgesetzlichen Vorgaben wurden durch das Land Mecklenburg-Vorpommern ergänzt und konkretisiert. So wurden landesweit einheitliche, verbindliche Ausweisungskriterien sowie regionalisierte Flächenbeitragswerte festgelegt. Auf dieser Basis hat der Regionale Planungsverband Westmecklenburg im Juli 2023 ein „Planungskonzept fürdie Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie in Westmecklenburg“ verabschiedet und beschlossen, bis 2027 insgesamt 2,1 % seiner Regionsfläche für die

Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen.

Die im Jahr 2021 durchgeführte Öffentlichkeitsbeteiligung zum 3. Entwurf wurde aufgrund der o.g. gesetzlichen Änderung beendet.

Am 24.04.2024 hat die Verbandsversammlung beschlossen, den 4. Entwurf einschließlich Umweltbericht für die Öffentlichkeitsbeteiligung freizugeben. Zudem soll im Rahmen der 4. Beteiligungsstufe geprüft werden, unter welchen Bedingungen und mit welchen Regularien

die Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie in einem Schritt derart erfolgen kann, dass eine Gebietskulisse von 2,1 % der Regionsfläche in einem Schritt ausgewiesen wird, deren In-Kraft-Treten jedoch zeitlich zu staffeln: zunächst 1,4 % bis 2027 und weitere 0,7 % bis 2032.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird vom **19.06.2024 bis zum 15.09.2024** durchgeführt. Stellungnahmen sind ausschließlich in diesem Beteiligungszeitraum abzugeben. Die Stellungnahmen sollen digital abgegeben werden.

Alle Informationen (in dieser Beschlussvorlage nur regional wichtige Unterlagen) können digital abgerufen werden unter:

https://www.region-westmecklenburg.de/Regionalplanung/Teilfortschreibung-RREP-WM-2011-Kap-Energie/

Wichtig ist in diesem Zusammenhang: Übergeordnete globale, bundes- oder landespolitische Fragestellungen, wie z.B. das Erfordernis der Energiewende oder dieHöhe der Einspeisevergütung können nicht mittels der Teilfortschreibung diskutiert, bearbeitet oder geändert werden. Das gilt auch für Fragestellungen, die im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsebene behandelt und geregelt werden, wie z.B. Schatten, Schall, konkrete Abstände zur Wohnbebauung und zu Verkehrsinfrastrukturen, Anlagensicherheit, etc. – auf all diese Themen hat die Regionalplanung keinen Einfluss.

Für das Gebiet Grevesmühlen Stadt und Grevesmühlen Land werden folgende Vorranggebiete für Wind ausgewiesen:

04/24 Menzendorf (Menzendorf, Stepenitztal, Grieben)	98 ha
05/24 Grieben Ost (Stepenitztal, Grieben, Stadt Rehna)	88 ha
06/24 Gross Voigtshagen (Roggenstorf, Stadt Dassow)	155 ha
07/24 Grevesmühlen (Stadt GVM, Damshagen, Warnow)	159 ha
08/24 Questin (Stadt GVM, Upahl, Bernstorf)	176 ha
09/24 Rambeel (Veelböken, Wedendorfersee, Upahl, Rüting)	413 ha
12/24 Rüting (Rüting, Upahl, Testorf- Steinfort)	99 ha
13/24 Groß Pravtshagen (Upahl, Stadt GVM)	81 ha

vgl. ab Seite 17 4. Entwurf_Teilfortschreibung _RREP_WM_2011_Kap.Energie (April 2024) und Karte West.

Folgende Inhalte sollen in der Stellungnahme der Gemeinde Gägelow priorisiert werden.

1)

2)

3)

Finanzielle Auswirkungen

a.) bei planmäßigen Ausgaben:		**Deckung durch Planansatz in Höhe von:**	0,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto (PSK):	00000.00000000
b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:		**Deckung erfolgt über:**	
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		…	
		2. folgende Mehreinnahmen:	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		…	

Anlage/n

1	4._Entwurf_Teilfortschreibung_RREP_WM_2011__Kap._Energie__April_2024_ _4_ (öffentlich)
2	Karte_West__April_2024_ _3_ (öffentlich)
3	Umweltbericht__April_2024_ (öffentlich)
4	Anlage_1_Umweltbericht_-_Steckbriefe_VR_Wind__April_2024_ _1_ (öffentlich)

REGIONALES RAUMENTWICKLUNGSPROGRAMM WESTMECKLENBURG

Teilfortschreibung

Entwurf des Kapitels 6.5 Energie

zur 4. Stufe des Beteiligungsverfahrens

Stand: April 2024

Mecklenburg-Vorpommern

REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG

Impressum

Herausgeber:

Regionaler Planungsverband Westmecklenburg
Geschäftsstelle
c/o Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 89-160
E-Mail: energie4@afrlwm.mv-regierung.de
Internet: www.region-westmecklenburg.de

Diese Broschüre wird vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Kandidaten oder Helfern während des Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Ausdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden kann. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationen dem Empfänger zugegangen sind.

Erläuterung zum vorliegenden Dokument und zum Verfahrensstand bei der Teilfortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie

Das Kapitel 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), welches durch eine Landesverordnung 2011[1] in Kraft getreten ist, wird fortgeschrieben. Damit werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung einschließlich der dazugehörigen Begründungen im Kapitel 6.5 Energie aus dem RREP WM von 2011 geändert, gestrichen bzw. neu hinzugefügt.

Insbesondere erfolgt mit der Teilfortschreibung die vollständige Überplanung der vormaligen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (WEG) unter Zugrundelegung eines Planungskonzeptes. In dem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass das Oberverwaltungsgericht (OVG) Greifswald am 31.01.2017 die mit dem RREP WM 2011 ausgewiesenen WEG (sog. Konzentrationsflächenplanung) inzident für unwirksam erklärt hat.

Die Teilfortschreibung muss dabei den seit 2022 geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung tragen. Die bundesgesetzlichen Vorgaben wurden durch das Land Mecklenburg-Vorpommern ergänzt und konkretisiert. So wurden landesweit einheitliche, verbindliche Ausweisungskriterien sowie regionalisierte Flächenbeitragswerte festgelegt. Auf dieser Basis hat der Regionale Planungsverband Westmecklenburg ein „Planungskonzept für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie in Westmecklenburg“ verabschiedet und beschlossen, bis 2027 insgesamt 2,1 % seiner Regionsfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen.

Mit In-Kraft-Treten dieser Teilfortschreibung soll wieder eine wirksame raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung in Westmecklenburg erzielt werden. Demnach ist innerhalb der Vorranggebiete die Windenergienutzung privilegiert zulässig (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Entgegenstehende Nutzungen sind hier auszuschließen. Außerhalb der Vorranggebiete sind Windenergieanlagen nicht mehr privilegiert, sondern sind dann nur noch im Einzelfall als „sonstige Vorhaben im Außenbereich“ zulässig, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Diese Rechtsfolge tritt nur dann ein, wenn das entsprechende regionale Teilflächenziel erreicht wird (vgl. § 249 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 2 BauGB und § 2 WindBG).

Chronologie des Teilfortschreibungsprozesses:

- 2013: Beschluss zur Fortschreibung des Kapitels 6.5 Energie
- 2015: Beschluss zu den Kriterien für die Ausweisung der Eignungsgebiete
- 2016: erstes öffentliches Beteiligungsverfahren
- 2019: zweites öffentliches Beteiligungsverfahren
- 2021: drittes öffentliches Beteiligungsverfahren

Das vorliegende Dokument beinhaltet die textlichen Festlegungen und den dazugehörenden Begründungsteil des Kapitels 6.5 Energie. Es ist Bestandteil der Auslegungsunterlagen im Zuge der vierten Beteiligungsstufe.

[1] Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM-LVO M-V) vom 31. August 2011 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 230 – 1 – 16)

Inhaltsverzeichnis

6.5 Energie 5
Tabellenteil 18
Anlage 1: Planungskonzept 22

6.5 Energie

(1) In allen Teilräumen Westmecklenburgs soll eine dauerhaft verfügbare sowie wirtschaftliche, umwelt- und sozialverträgliche Energieversorgung sichergestellt werden.

Energieversorgung sicherstellen

(2) Dem Klimaschutz und der weiteren Reduzierung von Treibhausgasemissionen soll durch Energieeinsparung, Energieeffizienz sowie die weitere Erschließung, den Ausbau und die regionale Nutzung erneuerbarer Energien Rechnung getragen werden.

Klimaschutz durch Energiewende

(3) Durch die Erzeugung, die Verteilung und den Vertrieb erneuerbarer Energien einschließlich der Entstehung von Produktions- und Forschungsstätten soll regionale Wertschöpfung generiert werden.

regionale Wertschöpfung

(4) Die regionale Strom- und Wärmeerzeugung sowie der Verkehr sollen auf erneuerbare Energien umgestellt werden. Der Umbau soll im Sinne einer dezentralen Produktion und Versorgung erfolgen. Die gemeindlichen Planungen sollen dies berücksichtigen.

Umstellung auf erneuerbare Energien

(5) Zur Erschließung vorhandener Wärmeerzeugungspotenziale sollen vor allem die Solarthermie, die Umweltwärme und die Geothermie weiter ausgebaut sowie die Abwärme stärker genutzt werden.

Erschließung von Wärmepotenzialen

(6) Die Erforschung, Entwicklung und Anwendung von Technologien im Bereich der Energiespeicherung und Energieumwandlung soll unterstützt werden. Neue Anlagen sollen vorrangig in einem räumlichen oder funktionalen Zusammenhang zu bestehenden Siedlungsstrukturen errichtet werden.

Energiespeicherung und -umwandlung

(7) Die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen soll in der Regel innerhalb der Vorranggebiete Windenergie[2] erfolgen.

Vorranggebiete Windenergie

Innerhalb dieser Gebiete dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden. Eine planerische Höhenbe-

[2] festgelegt in Tabelle 1 und in der Karte M 1 : 100.000 anhand der Kriterien nach Abbildung 19

grenzung der Windenergieanlagen ist unzulässig. Die Rotorblätter der Windenergieanlagen dürfen auch Flächen außerhalb der Vorranggebiete Windenergie überstreichen. (Z)

(8) Solarthermie- und Photovoltaikanlagen sollen vorrangig auf vorhandenen Gebäuden und baulichen Anlagen errichtet werden. *Solaranlagen*

Die Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächensolarparks[3] ist auf räumlich nicht geeigneten Standorten[4] auszuschließen. Auf allen übrigen Standorten ist die Raumverträglichkeit zu prüfen. (Z) Auf eine vertiefte Prüfung kann verzichtet werden, wenn der Vorhabenstandort einem der Kriterien gemäß Abbildung 21 entspricht.

(9) Biogasanlagen, die nicht in einem räumlichen oder funktionalen Zusammenhang mit einem Landwirtschaftsbetrieb stehen, sollen vorzugsweise in vorhandenen Industrie- und Gewerbegebieten errichtet werden. Die Erzeugung von Biogas soll auf dem Einsatz von Reststoffbiomasse sowie auf der Grundlage von Wärmenutzungskonzepten erfolgen. *Biogasanlagen*

(10) Die Nutzung der Geothermie soll weiter ausgebaut werden. An dafür geeigneten Standorten sollen insbesondere in verdichteten Siedlungsstrukturen die Potenziale der Tiefengeothermie und in ländlichen Siedlungsstrukturen die Potenziale der oberflächennahen Geothermie erschlossen werden. *Geothermie*

(11) Die Erschließung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien hat flächensparend zu erfolgen. **Zuwegungen und Leitungstrassen sowie Leitungen und Umspannwerke für den Netzanschluss sind durch die Vorhabenträger gemeinsam zu nutzen. Sollte eine gemeinsame Nutzung nicht möglich sein, ist dies glaubhaft zu begründen. (Z)** *flächensparende Erschließung*

[3] Solarparks i.S.v. Freiflächenanlagen, die der Stromproduktion (Photovoltaik-Freiflächenanlagen) oder der Wärmeerzeugung (also Freiflächen-Solarthermieanlagen) dienen. Von einer Raumbedeutsamkeit ist in der Regel ab 5 ha auszugehen. Bei Agri-PV-Anlagen handelt es sich nicht um Freiflächensolarparks i.S.v. Programmsatz (8) (definiert im EEG 2023, vgl. u.a. https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/haeufige-rechtsfrage/229 (abgerufen 19.09.2023); vgl. auch DIN SPEC 91434).

[4] festgelegt nach Abbildung 20

Energie-leitungsnetz

(12) Dem Bestand oder Ersatzneubau des Leitungsnetzes Strom mit großräumiger und regionaler Bedeutung einschließlich der zugehörigen Umspannwerke und Konverter wird ein Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen eingeräumt. (Z)

In den Vorbehaltsgebieten Leitung, dem geplanten Leitungsnetz Strom, den geplanten Umspannwerken und Konvertern soll dem Neu- und Ausbau besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu berücksichtigen.

Beim Neu- und Ausbau sämtlicher Energieleitungsnetze soll eine Bündelung mit bestehenden Infrastrukturtrassen angestrebt werden.

ortsnahe Kompensation

(13) Zukünftige Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie und dem Ausbau der Leitungsnetze sollen möglichst im vom Eingriff betroffenen Raum umgesetzt werden.

Begründung:

zu 6.5 (1):

Grundvoraussetzung für die weitere wirtschaftliche Entwicklung Westmecklenburgs ist eine zukunftsfähige Energieversorgung in allen Teilräumen im Sinne einer dauerhaft tragfähigen und öffentlichen Daseinsvorsorge. Diese zeichnet sich vor allem aus durch:

- Versorgungs- und Verfügungssicherheit: langfristige, stabile, zuverlässige und stetige Energiebereitstellung und -nutzbarkeit in allen Teilräumen der Region durch Erschließung regionaler Quellen erneuerbarer Energien und dezentrale Verteilungsstrukturen mit weitestgehender Unabhängigkeit von den Schwankungen des Marktes für fossile Energien zur Vermeidung von Versorgungslücken,
- Nachhaltigkeit: ressourcenschonende und flächeneffiziente Energieerzeugung und -nutzung in Verantwortung für die künftigen Generationen mit dem Ziel einer für alle Bevölkerungsgruppen bezahlbaren Energiebereitstellung.

zu 6.5 (2):

Aktuell werden auch in Westmecklenburg die Energienutzungen noch von fossilen Energieträgern dominiert. Sie gelten als Hauptverursacher für die globale Erderwärmung und den Klimawandel. Der Klimaschutz durch eine weitere Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis hin zur CO_2-Neutralität Deutschlands bis 2045 ist deshalb eine große Herausforderung. Dazu gibt es auf UN- und EU-Ebene verbindliche Vereinbarungen, die der Bundesgesetzgeber[5] bereits aufgegriffen hat.

Daher soll auch in Westmecklenburg eine Energiewende vollzogen werden, die sich hinsichtlich der Sektoren Strom, Wärme und Verkehr aus folgenden Voraussetzungen zusammensetzt: Energiesparung, Energieeffizienz und nachhaltige Energieversorgung aus erneuerbaren Energien.

- Energieeinsparung: Energieverbrauch nur für notwendige Prozesse (Reduzierung der Menge verbrauchter Energie),
- Energieeffizienz: Senkung des Energieeinsatzes für eine bestimmte Leistung bzw. das Erreichen einer höheren Leistung bei gleichem Energieeinsatz (Verbesserung des Verhältnisses von Nutzen zum Energieaufwand),
- Energiewende: Umstellung von fossilen Energieträgern auf eine Energieversorgung mit erneuerbaren Energien.

zu 6.5 (3):

Der Umstieg von der fossilen auf eine nachhaltige, klimaneutrale und regionalisierte Energieversorgung basierend auf erneuerbaren Energien führt zu einer stärkeren Unabhängigkeit von Energieimporten. Die weitere Entwicklung der regenerativen Energienutzung schafft gute Möglichkeiten für Unternehmen der Region, sich erfolgreich am Markt zu positionieren und somit die Wirtschaftskraft Westmecklenburgs zu stärken. Dadurch können positive Beschäftigungseffekte generiert werden. Zusätzliche Möglichkeiten für regionale Wertschöpfung können sich aus der Mitversorgung anderer Regionen und aus der Erbringung von Klimaschutzbeiträgen im Rahmen des Emissionshandels ergeben.

Stärker als bislang werden die Kommunen und die Bürger Westmecklenburgs Möglichkeiten der wirtschaftlichen Teilhabe nutzen können und so finanziell vom Ausbau der erneuerbaren Energien profitieren. Dadurch kann die Wertschöpfung vor Ort erhöht und der ländliche Raum gestärkt werden. Weitere Vorteile bestehen in der Verbesserung der Akzeptanz der Projekte, in der Identifizierung der Bürger mit den Investitionen sowie in der Gestaltung der Investitionen.

zu 6.5 (4) – (6):

Durch die Ausschöpfung der Flächenpotenziale für Wind- und Solarenergie kann in Westmecklenburg bereits jetzt der Strombedarf aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Überschüssiger Strom steht für die Versorgung anderer Regionen zur Verfügung und kann so einen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung leisten.

[5] vgl. „Oster- und Sommerpakt“ 2022

Um langfristig auch den Wärmebedarf vollständig aus erneuerbaren Energien decken zu können,
- ist der Wärmeverbrauch zu reduzieren,
- ist die Wärmenutzung von den fossilen Verbrennungstechnologien zu entkoppeln,
- sind die geothermischen und solaren Wärmepotenziale zu erschließen,
- sind die Potenziale der Umweltwärme (z.B. durch Luft- und Erdreich-Wärmepumpen als Einzelheizungen von Gebäuden sowie Großwärmepumpen in verdichteten Siedlungsstrukturen) stärker in die Energieversorgung einzubeziehen und
- sind die Potenziale innovativer Technologien zur Energieumwandlung und -speicherung, beispielsweise aus Überschussstrommengen („Strom zu Wärme“ und „Strom zu Gas“) zu nutzen und weiter auszubauen.[6]

Im Zuge der Energiewende sind neben der Umstellung der Strom- und Wärmeproduktion auch mobilitätsbezogene Veränderungen erforderlich. Die Reduzierung verkehrsbedingter Emissionen kann u. a. durch eine weitere Einsparung fossiler Brennstoffe und durch den Ausbau der Elektromobilität erzielt werden.

Die Realisierung der Energiewende hängt letztlich auch von der Umsetzung der Sektorenkopplung ab. Mit diversen Kopplungstechnologien, den sogenannten Power-to-X-Technologien (PtX: z.B. „power to gas“, „power to liquid“, „power to heat“), kann erneuerbarer Strom, der durch Windenergie-, Photovoltaik- oder Biogasanlagen erzeugt wird, in verschiedene Gas- und Flüssigderivate (z.B. Wasserstoff, Methan, Methanol) oder in erneuerbare Kraftstoffe umgewandelt werden und in den Bereichen Wärme, Mobilität und Industrie zum Einsatz kommen. Entsprechende Vorhaben und Projekte zu deren Realisierung bzw. Genehmigung sollen forciert und durch den Regionalen Planungsverband und die untere Landesplanungsbehörde in der Regel Unterstützung finden.

Ferner müssen elektrische Energiespeicher in den Übertragungs- und Verteilnetzen verstärkt zum Einsatz kommen, um Schwankungen aus der Erzeugung erneuerbarer Energien zu speichern und Überschüsse für einen späteren Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen. Aktuell besitzen die Technologien eine unterschiedliche Reife und unterschiedliche Entwicklungspotenziale. Eine Herausforderung besteht darin, Speicherverluste zu minimieren und die Lebensdauer zu erhöhen.

Auch müssen Energiespeicher im Wärmebereich verstärkt eingesetzt werden, insbesondere an Standorten mit größeren Wärmeerzeugungsanlagen, die in vorhandene bzw. neu zu errichtende Wärmenetze einspeisen.

Insgesamt sollen sämtliche Anlagen zur Speicherung und Umwandlung möglichst in einem räumlichen oder funktionalen Zusammenhang zu bestehenden Siedlungsstrukturen errichtet werden, da hier die Nähe zu Nutzern bzw. Abnehmern (wie z.B. Wohn-, Gewerbe-, Industriegebiete) und zu weiterer Wertschöpfung besteht. Dies dient dem Schutz des Freiraums und der weiteren Vermeidung einer Zersiedlung bzw. Beanspruchung des Außenbereiches. Ferner kann so der Energieverlust minimiert werden, der bei Wärme in der Regel höher ist als bei Strom.

Über längst anwendungsreife Kurzzeitspeicher hinaus werden aber auch neue Technologien, beispielsweise für die saisonale Wärmespeicherung und ggf. transportable Wärmespeicher, benötigt.

Der Einsatz dieser Technologien muss wirtschaftlich tragfähig sein. Deshalb ist es beispielsweise erforderlich, die Grundlagenforschung zu intensivieren und Pilotprojekte umzusetzen.[7] Um schließlich die Entwicklung, Erprobung und Anwendung innovativer Energietechnologien zu unterstützen, sollen die Synergien zwischen regionalen Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie Unternehmen genutzt und weiter ausgebaut werden.

Die Energiewende ist auch auf kommunaler Ebene zu vollziehen. Die Gemeinden sind daher angehalten, die daraus erwachsenden Anforderungen in ihren Planungen zu berücksichtigen.

zu 6.5 (7):

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien haben sich seit 2022 grundlegend geändert. Am 01.02.2023 ist das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) – inzwischen ergänzt durch das Gesetz vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726), durch das Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 Teil I Nr.

[6] siehe „Regionales Energiekonzept Westmecklenburg – Kurzfassung“, 2013, S. 22 ff.
[7] siehe Energiepolitische Konzeption für Mecklenburg-Vorpommern, Februar 2015

6) sowie durch das ROGÄndG vom 28. März 2023 (BGBl. 2023 Teil I Nr. 88) – in Kraft getreten, mit dem der Bund ein neues Regime für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen erlassen hat. Das Gesetz zielt darauf ab, dass bis 2032 durch Planungen in den Ländern insgesamt zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie ausgewiesen werden. Das auch als „Wind-an-Land-Gesetz" bezeichnete Regelungspaket beinhaltet u.a.

- das neue Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG),
- die Änderung des Baugesetzbuches (insbesondere §§ 245e und 249 BauGB) und
- die Änderung des Raumordnungsgesetzes (§ 27 Abs. 4 ROG).

Parallel hierzu wurde das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 20. Juli 2022 erlassen, u.a. mit

- Änderung des BNatSchG (insbesondere §§ 26 Abs. 3 und 45b BNatSchG) und
- Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 16b BImSchG).

Der § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) qualifiziert darüber hinaus den Ausbau erneuerbarer Energien als überragendes öffentliches Interesse, das der öffentlichen Sicherheit dient und als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen einzubringen ist. Diese gesetzgeberische Wertentscheidung ist auch verfassungsrechtlich verankert, da dem Bundesverfassungsgericht zufolge der Ausbau erneuerbarer Energien dem Klimaschutzziel des Artikels 20a des Grundgesetzes sowie dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels dient (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18).

Für Mecklenburg-Vorpommern sieht das WindBG hinsichtlich der Erreichung des Flächenbeitragswertes das Zwischenziel von 1,4 Prozent der Landesfläche bis zum 31. Dezember 2027 und den Zielwert von 2,1 Prozent bis zum 31. Dezember 2032 vor. Auf Grundlage der bundesgesetzlichen Vorgaben hat das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern die Verwaltungsvorschrift zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land (Arbeitstitel: Planungserlass Wind M-V) vom 7. Februar 2023 (AmtsBl. M-V Nr. 7 2023, S. 97) erlassen. Die in diesem Erlass zur Festlegung von Windenergiegebieten enthaltenen abschließend aufgeführten Ausschlusskriterien sind durch die Regionalen Planungsverbände anzuwenden. Ergänzt wird der Planungserlass Wind M-V durch die fachaufsichtliche Verfügung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes vom 12.04.2023 sowie vom 27.06.2023 und den hierin enthaltenen sechs Abwägungskriterien.

Der Planungserlass Wind M-V verpflichtet die Regionalen Planungsverbände zur Erreichung des Flächenbeitragswerts von 2,1 Prozent in der jeweiligen Region. Diese Vorgabe wird voraussichtlich 2023 / 2024 durch eine entsprechende Regelung in das Landesplanungsgesetz (LPlG M-V) aufgenommen.

In Bezug auf den Ausschluss von Windenergieanlagen in bestimmten Bereichen des Planungsraumes führt die Wind-an-Land-Gesetzgebung zu einem Systemwechsel: Es erfolgt eine Umstellung von einer Ausschluss- hin zu einer Positivplanung.

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen und dem § 2 WindBG zu entsprechen, werden zukünftig in Westmecklenburg Vorranggebiete Windenergie festgelegt.

Nach der bis zum 31.01.2023 geltenden Rechtslage waren Windenergieanlagen[8] stets privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Sie durften, sofern nicht öffentliche Belange entgegenstanden und die Erschließung gesichert war, grundsätzlich überall im Außenbereich genehmigt und errichtet werden. Der Träger der Planung – in diesem Fall die Regionalplanung – konnte die Ansiedlung über die sogenannte Konzentrationsflächenplanung räumlich steuern. Hierdurch wurde die Errichtung von Windenergieanlagen auf die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in der Region begrenzt und außerhalb der Eignungsgebiete ausgeschlossen. Diese Ausschlusswirkung, die regelmäßig als Hindernis im BImSchG-Genehmigungsverfahren galt, entfällt spätestens am 31. Dezember 2027.

Gemäß der ab 01.02.2023 geltenden Rechtslage sind während eines Übergangszeitraumes weiterhin sämtliche Windenergieanlagen privilegiert. Dieser Übergangszeitraum endet, wenn der Planungsträger Flächen für Windenergieanlagen bis spätestens zu den o. g. Stichtagen festgelegt hat. Werden die Stichtage seitens des Planungsträgers nicht eingehalten, gilt weiterhin die Privilegierung. Sobald das Flächenziel erreicht wird, sind nur noch Windenergieanlagen privilegiert, die innerhalb der planerisch festgelegten Flächen für Windenergieanlagen gemäß § 2 WindBG liegen. Außerhalb der planerisch

[8] Von einer raumbedeutsamen Windenergieanlage ist i.d.R. ab einer Anlagenhöhe von 50 m über Gelände auszugehen (allgemeiner Orientierungswert; vgl. Anzeige-Erlass für raumbedeutsame Vorhaben M-V sowie UVPG).

festgelegten Vorranggebiete sind Windenergieanlagen dann Vorhaben im Außenbereich im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB. Sie können nur noch im Einzelfall zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Im Umkehrschluss ist die Verfehlung des Flächenbeitragswertes zu den jeweiligen Stichtagen mit Sanktionen verknüpft. Windenergieanlagen in einer Planungsregion, die ihr Flächenziel nicht erreicht hat, sind in der Folge als privilegierte Vorhaben im Außenbereich genehmigungsfähig. Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung könnten einer Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr entgegengehalten werden.

Bei allen Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zur Planung der Vorranggebiete Windenergie ist zunächst die besondere Bedeutung des § 2 EEG zugrunde zu legen, d. h. dass sich nur in besonderen Ausnahmefällen ein Belang gegen die Errichtung der Windenergieanlagen durchsetzen kann. Ist der Flächenbeitragswert erreicht, ist § 2 EEG Genüge getan. Das bedeutet, dass die grundlegende gesetzliche Systematik des § 35 BauGB unangetastet bleibt.

Grundsätzlich gilt bei der Festlegung der Vorranggebiete, dass gemäß dem Gleichbehandlungsgrundsatz gleiche Sachverhalte gleich abzuwägen sind.

Eine Begrenzung der Bauhöhen der Windenergieanlagen wird auf regionaler, d.h. planerischer Ebene nicht vorgenommen, da die Flächen ansonsten gemäß § 4 Absatz 1 WindBG nicht angerechnet werden können. Sofern eine bauleitplanerische Konkretisierung eines regionalplanerischen Vorranggebietes erfolgen soll, ist eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen auszuschließen.[9]

Um eine vollständige Anrechenbarkeit der Flächen auf die Flächenbeitragswerte nach § 4 Absatz 3 WindBG sicherzustellen, wird ferner ausdrücklich festgelegt, dass die Rotorblätter von Windenergieanlagen auch Flächen außerhalb der ausgewiesenen Fläche überstreichen dürfen („Rotor-außerhalb-Flächen“).

Ziel des Planungskonzeptes ist es, die Erreichung des Flächenbeitragswertes von 2,1 Prozent in Westmecklenburg sicherzustellen. Maßgeblich für die Erreichung des Flächenbeitragswertes ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie gemäß den Anforderungen der festgelegten Ausschluss- und Abwägungskriterien (vgl. Abbildung 19 i.V.m. Anlage 1 „Planungskonzept“). In Ausschlussgebieten dürfen Vorranggebiete für Windenergie nicht festgelegt werden. Die Liste der Ausschlusskriterien ist abschließend und kann nicht erweitert werden. Die Ermittlung der Potenzialflächen erfolgt durch die Anwendung der Ausschlusskriterien bezogen auf die gesamte Planungsregion. Die Abwägungskriterien werden nachfolgend auf die Potenzialflächen angewandt.

Ferner fließen die Erkenntnisse aus der Umweltprüfung und der Öffentlichkeitsbeteiligung in den Abwägungs- und Planungsprozess ein. Im Zuge der strategischen Umweltprüfung (SUP) werden die relevanten Umwelteinwirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Dabei erfolgt auch eine standortspezifische Flächenbetrachtung, in der beispielsweise bereits festgelegte Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen oder Ökokonto-Flächen im Hinblick auf die grundsätzliche Realisierbarkeit im Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen geprüft werden. Eine abschließende Beurteilung natur- und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt in den gesondert durchzuführenden Umwelt- und FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Basis der dann bekannten Anlagenhöhen und Anlagenkonfiguration (Abschichtung).

Dem Planungskonzept wird typisierend eine Referenzanlage von 250 m Gesamthöhe zugrunde gelegt. Diese Gesamthöhe entspricht der gegenwärtig durchschnittlich beantragten und genehmigten Windenergieanlage in Westmecklenburg. Eine im Jahr 2022 genehmigte Windenergieanlage in Westmecklenburg hatte eine durchschnittliche Gesamthöhe von 246 m. Da die Planung der Vorranggebiete Windenergie für die ca. nächsten zehn Jahre angelegt ist, wird mit der Gesamthöhe von 250 m auch der prognostischen Gesamthöhe der Windenergieanlagen der nächsten Jahre entsprochen. Die Festlegung der Referenzanlage schränkt nicht die Errichtung größerer oder kleinerer Windenergieanlagen ein oder schließt sie gar aus. Es sind auch kleinere oder größere Windenergieanlagen grundsätzlich möglich.

Die „Windhöffigkeit“ stellt kein gesondertes Kriterium dar. Moderne Anlagen können wegen ihrer großen Höhe den Wind viel besser ausnutzen als die früher üblichen kleineren Anlagen, so dass die örtlichen Windverhältnisse bei der Standortwahl heute nicht mehr so entscheidend sind. Die durchschnittliche

[9] vgl. „Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“; 03.07.2023; Kap. 4.3.2

Windgeschwindigkeit in 100 Metern Höhe beträgt in Westmecklenburg 6,8 m/s und macht mit modernen Anlagen eine wirtschaftliche Windenergienutzung in allen Teilen der Region möglich.

Die Vorranggebiete Windenergie sind in der Gesamtkarte M 1 :100.000 dargestellt und in der Tabelle 1 zu Kapitel 6.5 aufgeführt.

Der Stichtag für die Berücksichtigung planerischer Aspekte für die Festlegung der Vorranggebiete Windenergie ist der 15.12.2023.

Abbildung 19: Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie[10]

I Kriterien für Ausschlussgebiete (Ausschlusskriterien)
1. Siedlungsabstand
1.000 m Abstand zu Bereichen gemäß §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und der Gesundheitsfunktion
800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)
2. Natur- und Landschaftsschutz, Wald, Moorschutz
Naturschutzgebiete
Biosphärenreservate
Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete mit einer Größe ab 500 ha, Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstung
Gesetzlich geschützte Biotope mit einer Größe ab 5 ha
Europäische Vogelschutzgebiete
Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege
Tiefgründige Moore mit einer Größe ab 5 ha
3. Artenschutz
Nahbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten
4. Wasser
Binnengewässer aller Ordnungen einschließlich Gewässerentwicklungskorridore
Zu sichernde Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit beidseitigen Schutzstreifen
Innere Schutzzonen (Zone I und II) von Trinkwasserschutzgebieten und Vorranggebieten Trinkwasser
5. Infrastruktur
Militärische Liegenschaften und Anlagen einschließlich ihrer Schutzbereiche
Flughäfen (Flughäfen und Landeplätze, einschließlich Bauschutzbereich)
Windprofiler einschließlich Schutzabstand von 5.000 m
Vorranggebiete Rohstoffsicherung

[10] detaillierte Begründung der einzelnen Kriterien vgl. Anlage1: „Planungskonzept“

II Abwägungskriterien
1. Siedlungsabstand
Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen
2. Infrastruktur
Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen
Netzintegrationsfähigkeit
3. Sonstiges
Tourismusschwerpunkträume
Erforderliche Mindestgröße eines Windenergiegebietes 35 Hektar
4. Denkmalschutz
Denkmalschutz
III Flächenauswahl (Regionaler Handlungsspielraum)
1. Weitere Abwägungskriterien
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete)
Naturparke
Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung
Landschaftsschutzgebiete
Zu sichernde Hochwassergefahrengebiete
Vermeidung der weiteren teilregionalen Häufung von Vorranggebieten Windenergie
2. Abwägungsleitende Prämissen

zu 6.5 (8):

Die Nutzung der Sonnenenergie stellt eine zukunftsorientierte Möglichkeit zur Deckung des Energiebedarfs dar. Solare Energie kann sowohl der Strom- als auch der Wärmeerzeugung dienen (Photovoltaik- bzw. Solarthermieanlagen).

Vorrangig sollen Dachflächenpotenziale zur solaren Energiegewinnung genutzt werden. Dabei soll die Nutzung mit den Aspekten des Denkmalschutzes und des Städtebaus in Einklang gebracht werden.

Seitens des Bundesgesetzgebers wurden die solaren Ausbauziele angehoben. Dementsprechend ist auch von einer Steigerung der Nachfrage nach weiteren Freiflächenpotenzialen für die Errichtung von raumbedeutsamen Solarparks auszugehen. Im Sinne der Konfliktreduzierung, des Boden- und Naturschutzes, des Flächensparens und der Systemverträglichkeit ist die Errichtung raumbedeutsamer Solarparks an räumlich ungeeigneten Standorten (vgl. Abb. 20) auszuschließen. Ansonsten ist die Errichtung raumbedeutsamer Solarparks nur im Ergebnis einer positiven vertieften raumordnerischen Prüfung zulässig. Im Einzelfall kann auf eine solche Prüfung verzichtet werden, wenn sich die Vorhabenfläche auf einem räumlich geeigneten Standort gemäß Abb. 21 befindet.

Abbildung 20: Ausschlusskriterien für die Errichtung von Solarparks

Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege
Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz
Natura2000-Gebiete
Biosphärenreservate, Naturparke
Tourismusschwerpunkträume
Gewerbe- und Industriegebiete mit landesweiter oder regionaler Bedeutung
Flächen mit Bodenwertzahlen ab 40
Flächen mit schlechter Netzintegrationsfähigkeit

Abbildung 21: Vorzugsstandorte für Solarparks

bereits versiegelte, vorbelastete oder technisch vorgeprägte Flächen, wie z.B.
Konversionsflächen
bergbaulich abgeräumte Tagebauflächen
stillgelegte Deponien oder Deponieabschnitte
im Bereich von Infrastrukturtrassen
in Anbindung an Gewerbe- und Industriegebieten
unterhalb von WEA bzw. in deren räumlicher Nähe
Flächen mit Bodenwertzahlen unter 25
Flächen, auf denen eine gute Netzintegrationsfähigkeit gegeben ist

Die Vermeidung der Blendwirkung ist anlagentechnisch im Genehmigungsverfahren festzulegen.

zu 6.5 (9):

Anlagen zur energetischen Umwandlung von Biomasse sollten in räumlichem und funktionalem Zusammenhang zu einem regionalen Landwirtschaftsbetrieb errichtet werden. Ist dies nicht möglich und die Anlage damit nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB baurechtlich privilegiert, erfordert diese die gleichen Standortvoraussetzungen wie andere Gewerbe- oder Industriebetriebe. Eine gezielte Standortausweisung im Sinne einer raumordnerischen Positivplanung ist deshalb nicht erforderlich. Grundsätzlich soll gewährleistet sein, dass die Standorte in den regionalen Wirtschaftskreislauf integriert sind, um Fahrwege zu minimieren, Energieverluste zu vermeiden und eine positive CO_2-Bilanz zu erzielen.

Im Vergleich zu Wind- und Photovoltaik-Anlagen erzeugen Biogasanlagen nicht nur Strom, sondern auch Wärme. Zudem besitzen sie den unverzichtbaren Vorteil, dass ihre Stromerzeugung nicht volatil ist, sondern gezielt gesteuert werden kann. Die Bestandsentwicklung von Biogasanlagen sollte unter folgenden Prämissen erfolgen:

Der Bestand der vorhandenen Biogasanlagen soll besonders an den Standorten gesichert werden, an denen diese in Nahwärmenetze einspeisen. Damit diese Biogasanlagen flexibel gemäß den Stromnetzerfordernissen gesteuert werden können, sollten sie Wärmespeicher besitzen und durch kleine power to heat-Anlagen ergänzt werden (Sektorenkopplung).

Biogasanlagen an anderen Standorten sollten stärker auf die Verwertung von Reststoffen orientiert werden, um aus diesen Reststoffen entweder Strom und Wärme oder Biomethan zu erzeugen. Im Sinne einer nachhaltigen Flächennutzung soll möglichst die Substitution von Biomasse aus nachwachsenden Rohstoffen (Nawaro) auf Reststoffbiomasse (wie z. B. Gülle) erfolgen.

Gegenwärtig ist der dominante Bioenergieträger in Westmecklenburg Waldrestholz. Silomais stellt nahezu den gesamten stofflichen Einsatz der Biogasanlagen. Andere Erscheinungsformen von Bioenergie bzw. Biomasse, wie Bioabfälle, Grünabfälle, Landschaftspflegeholz, Gülle, Stroh und Grünland, spielen derzeit im Rahmen der Nutzung und Erschließung erneuerbarer Energien eine eher untergeordnete Rolle. Im Falle einer Erzeugung von Strom und Wärme sind für die entstehende Wärme geeignete Nutzungskonzepte zu entwickeln. Wärmenutzungskonzepte sind mithin unabdingbar, um die Gesamteffizienz der Biogasanlagen zu erhöhen.

Neue Biogasanlagen müssen besonders zur Erzeugung und Einspeisung von Biomethan errichtet werden, damit zunehmend die heute noch eingesetzten großen Erdgasmengen substituiert werden können. Aus Wirtschaftlichkeitsgründen wird es sich dabei besonders um größere Anlagen handeln, die ein entsprechendes Aufkommen an Rohstoffen erfordern.

zu 6.5 (10):

Bei der Umstellung der Wärmeversorgung auf erneuerbare Energien nimmt die Geothermie eine zentrale Bedeutung ein. Die Tiefengeothermie nutzt die Wärmeenergie der Erde in mehr als 400 Metern Tiefe. Die oberflächennahe Geothermie (Erdwärme) nutzt Wärmeenergie in Tiefen bis 400 Meter. Das geothermische Potenzial Westmecklenburgs soll in Zukunft an geeigneten Standorten verstärkt zur Deckung des Energiebedarfs beitragen. Für die gesamte Region Westmecklenburg konnten flächendeckend Potenziale für Tiefen- und für die oberflächennahe Geothermie zur Wärmeversorgung nachgewiesen werden.

Die Erschließung dieser Potenziale setzt eine geeignete Nachfrage voraus. Diese ist bezüglich der Tiefengeothermie in verdichteten Siedlungsstrukturen, d. h. in Städten ab 4.000 Einwohnern ab einer Anschlussquote von 70 %, zu erwarten.

Die Erschließung der oberflächennahen Geothermie soll hingegen bevorzugt dezentral in weniger verdichteten Siedlungsstrukturen durch den Einsatz von Wärmepumpen erfolgen.

Auf einen umweltschonenden Umgang mit dem Thermalwasser ist in besonderem Maße zu achten.

zu 6.5 (11):

Der Ausbau erneuerbarer Energien ist unweigerlich mit der Neuinanspruchnahme von Fläche verbunden. So führt nicht nur die Errichtung der eigentlichen Anlage (z.B. Windenergie- oder Freiflächensolaranlage), sondern auch deren Zuwegung und netzseitige Erschließung zur Versiegelung und Bodenbeanspruchung. Eine Infrastrukturbündelung ist unter umweltbezogenen Gesichtspunkten, aber auch aus

volkswirtschaftlicher Sicht unerlässlich. Vorhabenträger sind daher aufgefordert, Konzepte zur gemeinsamen Erschließung und Nutzung vorzulegen und umzusetzen[11].

zu 6.5 (12):

Bei den Stromnetzen wird zwischen Übertragungs- und Verteilnetzen unterschieden. Übertragungsnetze dienen der überregionalen Versorgung im Höchstspannungsbereich (380/220 kV Wechselstrom, 525 kV Gleichstrom). Sie müssen als großräumiges Leitungsnetz den Transport über weite Entfernungen gewährleisten. Die Weiterleitung vom Übertragungsnetz zu den einzelnen Stromverbrauchern erfolgt über die Verteilnetze. Dieses regionale Leitungsnetz dient der Versorgung im Hoch-, Mittel- und Niederspannungsbereich (110 kV und darunter) und hat neben der Verteilfunktion auch die Rolle eines „Einsammlers“ von dezentral erzeugtem Strom. Der zur Fortsetzung der Energiewende erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien stellt hohe Anforderungen an das Energieleitungsnetz insbesondere an Stromleitungen, aber auch an Gas- und Fernwärmeleitungen. Die dezentrale erneuerbare Einspeisung unterliegt mehr oder weniger großen Schwankungen. Außerdem fallen die Erzeugung und der Verbrauch teilweise in unterschiedliche Zeiträume. Vor allem die Stromverteilnetze werden dadurch stark belastet. Um eine hohe Netzstabilität und Systemsicherheit zu gewährleisten und um den Netzausbau und damit verbundene Kosten zu minimieren, sollen neben Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung wie Blockheizkraftwerken auch Strom- und Wärmespeicher sowie dezentrale Anlagen für die Nutzung erneuerbarer Gase zum Einsatz kommen.

Trotz dieser Bestrebungen wird künftig ein erheblicher Netzausbau und -neubau auf allen Netz- und Spannungsebenen notwendig sein.[12] Die dafür erforderlichen Flächen müssen im Sinne der Konfliktreduzierung raumordnerisch gesichert werden. Daher sollen insbesondere die notwendigen Trassen und Standorte freigehalten werden.

Sofern dies im Rahmen des Ersatzneubaus erfolgt, ist dies in der Karte M 1 : 100.000 als Bestand dargestellt. Der Neubau im Höchstspannungsnetz (NordOstLink, SüdOstLink+ und 380-kV-Freileitung Suchraum Klein Rogahn – Perleberg) einschließlich des Parallelneubaus (380-kV-Freileitung Güstrow – Krümmel) ist als geplante Infrastruktur enthalten.

Im Interesse des Freiraum- und Landschaftsschutzes sollen neue Leitungsbauwerke mit vorhandenen Infrastrukturtrassen gebündelt werden. Ebenfalls kann eine unterirdische Verlegung zerschneidungsmindernd wirken. Die Parallelführung und Bündelung von Linieninfrastrukturen soll unter Berücksichtigung der Verletzbarkeit kritischer Infrastrukturen erfolgen.

Um dem zukünftigen Anspruch des Wasserstoff-Kernnetzes Raum zu verschaffen, ist der geplante Korridor westlich des Plauer Sees zusätzlich als Vorbehaltsgebiet Leitung festgelegt.

Die entsprechenden Leitungen und Standorte sind in der Gesamtkarte M 1 : 100.000 dargestellt.

zu 6.5 (13):

Ziel der bundesnaturschutzrechtlichen Eingriffsregelung[13] ist es, Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden oder zu minimieren. Sofern dies nicht möglich ist, sind die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Diese können auch im Vorfeld des Eingriffs durch vorgezogene Maßnahmen mittels Ökokonten, Flächenpools oder anderer Maßnahmen umgesetzt werden.[14]

Prioritär sollte der Ausgleich in räumlicher Nähe des Eingriffs erfolgen, um so die erfolgten Belastungen vor Ort sichtbar und nachhaltig zu minimieren. Häufig erfolgt jedoch keine Kompensation vor Ort, so dass letztlich die erheblichen finanziellen Mittel zur Aufwertung von Flächen anderen Regionen zugute kommen. Gründe dafür sind:
- mangelnde Flächenverfügbarkeiten,
- mangelnde naturschutzfachliche Eignung,
- wirtschaftlich-finanzielle Gründe,
- gesetzliche Reglementierung (z.B. Landschaftsraumbezug).

[11] vgl. auch § 35 Abs. 5 S. 1 BauGB
[12] siehe Netzentwicklungsplan 2037/2045 (2023)
[13] vgl. § 13 und § 15 Abs. 1, 2, 5, 6 BNatSchG
[14] vgl. § 16 BNatSchG

Tabellenteil

Tabelle 1: Vorranggebiete Windenergie

Nr.	LK	Bezeichnung	Gemeinde	Fläche in ha	entfallende Festlegung gemäß RREP WM 2011
01/24	NWM	Rieps	Rieps, Thandorf und Schlagsdorf	146	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
02/24	NWM	Löwitz West	Stadt Rhena, Königsfeld, Siemz-Niendorf, Roduchelstorf	406	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
03/24	NWM	Schönberg	Stadt Schönberg, Menzendorf, Stepenitztal	117	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
04/24	NWM	Menzendorf	Menzendorf, Stepenitztal, Grieben	98	VB Landwirtschaft
05/24	NWM	Grieben Ost	Stepenitztal, Grieben, Stadt Rhena	88	VB Landwirtschaft
06/24	NWM	Gross Voigtshagen	Stadt Dassow, Roggenstorf	155	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum, VB Trinkwasser
07/24	NWM	Grevesmühlen	Stadt Grevesmühlen, Damshagen, Warnow	159	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
08/24	NWM	Questin	Stadt Grevesmühlen, Upahl, Bernstorf	176	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum, VB Naturschutz und Landschaftspflege
09/24	NWM	Rambeel	Veelböken, Wedendorfersee, Upahl, Rüting	413	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
10/24	NWM	Groß Hundorf	Stadt Gadebusch, Wedendorfersee, Veelböken	171	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum, VB Naturschutz und Landschaftspflege
11/24	NWM	Mühlen Eichsen	Mühlen Eichsen, Veelböken	66	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
12/24	NWM	Rüting	Rüting, Upahl, Testorf-Steinfort	99	VB Landwirtschaft
13/24	NWM	Groß Pravtshagen	Upahl, Stadt Grevesmühlen	81	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum, VB Trinkwasser
14/24	NWM	Bobitz	Bobitz	38	VB Landwirtschaft
15/24	NWM	Schimm	Lübow, Jesendorf, Zurow	199	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum, VB Trinkwasser
16/24	NWM	Rohlstorf	Hornstorf, Benz	86	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum, VB Trinkwasser

Nr.	LK	Bezeichnung	Gemeinde	Fläche in ha	entfallende Festlegung gemäß RREP WM 2011
17/24	NWM	Neuburg	Neuburg	37	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
18/24	NWM	Nevern	Zurow, Stadt Neukloster	41	Tourismusentwicklungsraum, VB Trinkwasser
19/24	NWM	Neuhof	Stadt Neukloster, Glasin	37	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum, VB Trinkwasser
20/24	NWM	Wakendorf	Züsow, Passee, Glasin	67	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum, VB Trinkwasser
21/24	NWM	Glasin	Glasin	41	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum, VB Trinkwasser
22/24	NWM	Cramonshagen	Cramonshagen, Brüsewitz	77	VB Landwirtschaft
23/24	NWM	Gadebusch Süd	Stadt Gadebusch, Lützow	89	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
24/24	NWM	Renzow West	Schildetal, Pokrent, Krembz	275	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
25/24	NWM	Renzow Ost	Gottesgabe, Schildetal	270	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
26/24	NWM/ LUP	Groß Welzin	Gottesgabe, Grambow, Dümmer	129	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
27/24	LUP	Parum	Dümmer, Hülseburg, Wittendörp	232	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum, VB Trinkwasser
28/24	LUP	Stralendorf	Stralendorf, Warsow, Holthusen	253	VB Landwirtschaft, Infrastrukturkorridor
29/24	LUP	Alt Zachun	Alt Zachun, Bandenitz, Warsow, Holthusen, Sülstorf	329	VB Landwirtschaft
30/24	LUP	Lübesse	Lübesse, Uelitz, Sülstorf	256	VB Trinkwasser, Infrastrukturkorridor
31/24	LUP	Plate	Plate, Banzkow	458	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum, VB Trinkwasser, Infrastrukturkorridor
32/24	LUP	Hoort	Hoort, Rastow	622	VB Landwirtschaft, VB Naturschutz und Landschaftspflege, VB Kompensation und Entwicklung
33/24	LUP	Waschow	Stadt Wittenburg	103	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum, Infrastrukturkorridor

Nr.	LK	Bezeichnung	Gemeinde	Fläche in ha	entfallende Festlegung gemäß RREP WM 2011
34/24	LUP	Kogel	Kogel, Wittendörp	316	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum, Infrastrukturkorridor
35/24	LUP	Lüttow-Valluhn	Lüttow-Valluhn	186	VB Landwirtschaft, Infrastrukturkorridor
36/24	LUP	Greven	Greven, Gallin	285	-
37/24	LUP	Bennin	Vellahn, Greven	247	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
38/24	LUP	Gresse	Gresse	141	VB Landwirtschaft
39/24	LUP	Boizenburg	Stadt Boizenburg (Elbe), Gresse	52	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
40/24	LUP	Vellahn	Vellahn	217	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum, VB Naturschutz und Landschaftspflege
41/24	LUP	Kloddram	Vellahn, Stadt Wittenburg, Toddin	355	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
42/24	LUP	Moraas	Moraas, Kuhstorf	359	-
43/24	LUP	Warlow	Warlow, Picher	272	-
44/24	LUP	Wöbbelin	Wöbbelin, Stadt Neustadt-Glewe, Groß Laasch	494	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum, Infrastrukturkorridor
45/24	LUP	Alt Krenzlin	Alt Krenzlin	297	-
46/24	LUP	Bresegard	Bresegard bei Eldena, Stadt Ludwigslust, Eldena	710	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
47/24	LUP	Karenz	Karenz, Bresegard bei Eldena, Grebs-Niendorf	90	VB Landwirtschaft
48/24	LUP	Gorlosen	Gorlosen	85	VB Landwirtschaft
49/24	LUP	Steesow	Milow, Stadt Grabow	440	VB Landwirtschaft
50/24	LUP	Milow	Milow, Stadt Grabow	117	VB Landwirtschaft
51/24	LUP	Grabow	Stadt Grabow	115	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum, Infrastrukturkorridor
52/24	LUP	Muchow	Muchow, Zierzow	225	VB Landwirtschaft
53/24	LUP	Balow	Balow, Prislich	70	VB Landwirtschaft
54/24	LUP	Brunow	Brunow	159	VB Landwirtschaft
55/24	LUP	Herzfeld	Karrenzin	39	VB Landwirtschaft
56/24	LUP	Parchim	Stadt Parchim	519	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum, VB Trinkwasser
57/24	LUP	Gischow	Stadt Lübz	199	-
58/24	LUP	Suckow-Redlin	Siggelkow, Ruhner Berge	366	Tourismusentwicklungsraum

Nr.	LK	Bezeichnung	Gemeinde	Fläche in ha	entfallende Festlegung gemäß RREP WM 2011
59/24	LUP	Kreien	Kreien, Gehlsbach	338	-
60/24	LUP	Vietlübbe	Gehlsbach, Ganzlin	246	VB Landwirtschaft
61/24	LUP	Wendisch Priborn	Ganzlin	245	VB Landwirtschaft
62/24	LUP	Barkow	Barkhagen, Kritzow	117	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum, VB Trinkwasser
63/24	LUP	Plauerhagen	Barkhagen, Stadt Plau am See	222	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum, VB Trinkwasser
64/24	LUP	Daschow	Barkhagen, Gallin-Kuppentin	147	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum, VB Trinkwasser
65/24	LUP	Werder	Werder, Stadt Lübz	162	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum, VB Trinkwasser
66/24	LUP	Sehlsdorf	Passow, Stadt Goldberg, Werder	156	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum, VB Trinkwasser
67/24	LUP	Granzin	Granzin, Obere Warnow	315	VB Landwirtschaft
68/24	LUP	Severin	Domsühl, Friedrichsruhe	231	VB Landwirtschaft
69/24	LUP	Kladrum	Zölkow, Obere Warnow, Friedrichsruhe	308	-
70/24	LUP	Wessin	Stadt Crivitz, Barnin, Zapel	218	VB Landwirtschaft
71/24	LUP	Runow	Bülow, Zölkow	119	VB Landwirtschaft
72/24	LUP	Groß Niendorf	Zölkow	51	VB Landwirtschaft
73/24	LUP	Hohen Pritz	Hohen Pritz, Mestlin	284	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
				15.328	

Verwendete Abkürzungen:

Nr. = Nummer
LK = Landkreis
VB = Vorbehaltsgebiet
LUP = Ludwigslust-Parchim
NWM = Nordwestmecklenburg

Anlage 1:

Planungskonzept
für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg

I Kriterien für Ausschlussgebiete (Ausschlusskriterien)

Für die Festlegung der Vorranggebiete Windenergie wird der o.g. Erlass des Landes M-V und die hierin enthaltenen Ausschlusskriterien angewendet. In Westmecklenburg sind folgende Ausschlusskriterien nicht einschlägig: Nationalparke, der Zentrale Prüfbereich des Schreiadlers und Wetterradar. Daher werden diese in der nachfolgenden Auflistung nicht aufgeführt.
In geltenden Raumordnungsplänen festgelegte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete bleiben durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie unberührt.

1 Siedlungsabstand

1.1 1.000 Meter Abstand zu Bereichen gemäß §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion

Bei der Festlegung von Windenergiegebieten ist zu Gebäuden mit Wohnnutzung in Siedlungsbereichen mit Wohn- und Erholungsfunktion, die bauplanungsrechtlich nach §§ 30 oder 34 des Baugesetzbuches als Innenbereich einzustufen sind, ein Abstand von 1.000 Metern einzuhalten. Denn der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien kann nur gelingen, wenn die Akzeptanz in der Bevölkerung gewahrt bleibt.
Die besonders sensiblen Nutzungen in Bereichen mit Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion erfordern unter den vorgenannten Aspekten ebenfalls einen Schutzabstand von 1.000 Metern.

1.2 800 Meter Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)

Im Außenbereich sind Windenergieanlagen aufgrund § 35 Absatz 1 Nummer 5 des Baugesetzbuches privilegiert. Zulässige Nutzungen sind grundsätzlich untereinander zu tolerieren. Dieser Tatsache wird dadurch Rechnung getragen, dass der vorsorgeorientierte Mindestabstand zur Wohnnutzung hier auf 800 Meter festgesetzt wird.

2 Natur- und Landschaftsschutz, Wald, Moorschutz

2.1 Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist, rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Die Gebiete sollen sich möglichst frei von menschlichen Einflüssen entwickeln. Sie gehören – neben den Nationalparken – zu den strengsten Schutzgebietskategorien des Natur- und Landschaftsschutzes. Gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind alle Handlungen, die zu

einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können, verboten. Aufgrund des hiermit normierten absoluten Veränderungsverbots sind diese auch für die Windenergienutzung ausgeschlossen und in der Folge nicht Gegenstand der Festlegung von Windenergiegebieten.

2.2 Biosphärenreservate

Biosphärenreservate dienen dem großräumigen Schutz von Natur- und Kulturlandschaften mit hohem Naturschutzwert und der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt (§ 25 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes). Sie gliedern sich gemäß § 25 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen, die einem abgestuften Schutz unterliegen. Das Bundesnaturschutzgesetz enthält keine Regelungen, wie der abgestufte Schutz in den Biosphärenreservaten gestaltet werden soll.

Für die drei UNESCO-Biosphärenreservate Südost-Rügen, Schaalsee und Flusslandschaft Elbe in Mecklenburg-Vorpommern sehen die landesrechtlichen Gesetze und Verordnungen zur Festsetzung der Biosphärenreservate unterschiedliche Beschränkungen vor. Während für die Kern- und Pflegezonen in allen drei Biosphärengebieten absolute Bauverbote bestehen, sieht das Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz vom 15. Januar 2015 (GVOBl. S. 30) ausdrücklich die Möglichkeit einer Ausnahmeerteilung durch die zuständige Naturschutzbehörde vor. Aus Vorsorge- und Vereinheitlichungsgründen werden jedoch landesweit auch die Entwicklungszonen von Biosphärenreservaten von der Festlegung von Windenergiegebieten ausgeschlossen.

2.3 Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete mit einer Größe ab 500 Hektar, Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen

Der Wald erfüllt bedeutende Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen und ist deshalb zu erhalten und zu mehren (§ 1 Nummer 1 des Bundeswaldgesetzes, § 1 Absatz 2 des Landeswaldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern). Die Verordnung zur Bewertung von Waldfunktionen bei Waldumwandlung und Waldkompensationsmaßnahmen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Waldfunktionenbewertungsverordnung vom 17. Dezember 2021 [GVOBl. M-V S. 1808]) ordnet den Wäldern des Landes hinsichtlich ihrer Waldfunktionen gemäß § 1 Absatz 2 des Landeswaldgesetzes jeweils fünf Kategorien nach festgelegten Kriterien zu. Die Grundlage für die Bewertung der Waldfunktionen ist flächendeckend vorhanden und aktuell im Forst-Geoinformationssystem (Forst-GIS GAIA-MV) durch die Forstbehörden abrufbar.

Auf dieser Bewertungsgrundlage wird Wald mit hoher bis herausragender Bedeutung (Kategorien 3 bis 5) der Schutz- und Erholungsfunktion von der Festlegung von Windenergiegebieten ausgeschlossen. Darüber hinaus dürfen zusammenhängende Waldgebiete mit einer Größe ab 500 Hektar sowie für den Ausgleich nachteiliger Folgen einer Waldumwandlung festgesetzte Waldkompensationspools und Ersatzaufforstungsflächen nicht mit Windenergiegebieten

überplant werden. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass Waldgebiete mit hoher ökologischer Wertigkeit, mit besonderen Schutzfunktionen oder mit hoher Bedeutung für die Erholung weiterhin uneingeschränkt von der Windenergienutzung freigehalten und in Hinblick auf den Schutz vor Waldbrand und weiteren negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Waldflächen gesichert werden.

Aufgrund ihrer Flächenwirkung erfüllen größere Waldgebiete (ab 500 Hektar zusammenhängender Waldfläche) im besonderen Maße wichtige Ökosystemleistungen. Dazu zählen beispielsweise die Sicherung von Biodiversität, die Bereitstellung von Lebensraum, unter anderem für Säugetierarten mit großen Raumnutzungsansprüchen, die Erhaltung von prägenden Landschaftsstrukturen sowie Klimaschutzwirkungen durch Regulation des Regionalklimas und des Landschaftswasserhaushaltes sowie der Kohlenstoffspeicherung.
Im Bereich dieser großen zusammenhängenden Waldgebiete der Kategorien 1 und 2 der Schutz- und Erholungsfunktion können Windenergieanlagen bis an den Waldrand errichtet werden, so dass die Rotoren bis 120 m über den Wald streichen können.

Waldgebiete außerhalb der vorgenannten Räume sind demgegenüber für die Festlegung von Windenergiegebieten nicht ausgeschlossen. Bevorzugt ist dabei die Erweiterung bestehender Windenergiegebiete mit bereits vorhandener Erschließung (Wegetrasse, Leitungstrasse) in Betracht zu ziehen.

2.4 Gesetzlich geschützte Biotope mit einer Größe ab 5 Hektar

Gesetzlich geschützte Biotope unterliegen aufgrund ihrer erheblichen naturschutzfachlichen Bedeutung für den ökologischen Haushalt des jeweiligen Gebiets einem umfassenden naturschutzrechtlichen Schutz. Gemäß § 30 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes besteht ein Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverbot, welches durch § 20 Absatz 1 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern ergänzt und konkretisiert wird. Dies schließt jedoch eine Überplanung von kleinflächigen Bereichen (< 5 Hektar) durch ein Windenergiegebiet nicht aus. Die Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen und so weiter sicherzustellen.

<u>Regionalplanerische Präzisierung:</u>
Die Grundlage für die Planung der Vorranggebiete Windenergie bildet das Biotopverzeichnis M-V. In begründeten Einzelfällen kann es Abweichungen auf Basis von Gutachten geben, die durch das LUNG M-V bestätigt sind.

Im Rahmen der kartografischen Darstellung der Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergie sind im Zuge der Generalisierung nicht alle Biotope in der Karte M 1 : 100.000 als Ausschluss dargestellt. Dies betrifft insbesondere linienhafte Strukturen.

2.5 Europäische Vogelschutzgebiete

Europäische Vogelschutzgebiete (Special Protection Areas) sind nach der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2020, S. 7), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1010 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115) geändert worden ist (nachfolgend EU-Vogelschutzrichtlinie genannt), nach europaweiten einheitlichen Standards ausgewählte und unter Schutz gestellte Gebiete mit herausragender Bedeutung für den Vogelschutz. Sie sind, wie Flora-Fauna-Habitat-Gebiete, ein Teil des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000.

Die Auswahl der Vogelschutzgebiete erfolgt für die besonders bedrohten Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Nach Artikel 4 Absatz 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie sind die "zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete" zu Schutzgebieten zu erklären.

Die rechtliche Vollzugskompetenz für die Auswahl, Abgrenzung und Meldung von Vogelschutzgebieten liegt in Deutschland bei den Bundesländern. Von Mecklenburg-Vorpommern wurden bisher 61 Vogelschutzgebiete an die EU-Kommission gemeldet. Mit der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 462), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1081) geändert worden ist, werden die Gebiete in nationales Recht umgesetzt.

Auf der weit überwiegenden Fläche der Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern würde, aufgrund des Vorkommens kollisionsgefährdeter Vogelarten, die Errichtung von Windenergieanlagen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser in den jeweiligen Erhaltungszielen genannten Vogelarten und somit zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens führen. EU-Vogelschutzgebiete sind auch für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Vogelarten, die aktuell gefährdet sind, von herausragender Bedeutung. EU-Vogelschutzgebiete sind daher von der Planung von Windenergiegebieten freizuhalten.

2.6 Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege

In den Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege ist gemäß Kapitel 6.1 Absatz 6 der Anlage „Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern“ der Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 322, 872) dem Naturschutz und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen.

2.7 Tiefgründige Moore mit einer Größe ab 5 Hektar

Kohlenstoffreiche Böden, insbesondere Moore haben eine hohe Klimarelevanz. Je tiefgründiger ein Moor ist, desto höher ist dabei die Menge der im Boden gebundenen Treibhausgase.

Bauliche Eingriffe, wie die Errichtung von Windenergieanlagen, schädigen die Moorböden und setzen dabei klimaschädliche Gase frei. Insbesondere tiefgründige Moore müssen daher besonders geschützt und von der Bebauung mit Windenergieanlagen ausgenommen werden.

Ab einem Moorkörper von 1,20 Meter Tiefe werden Moore den tiefgründigen Mooren zugeordnet. Moore mit einem Moorkörper ab einer Mächtigkeit von 1,20 Meter und einer Größe von fünf oder mehr Hektar sind daher von der Planung von Windenergieanlagen freizuhalten.

3 Artenschutz

3.1 Nahbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten

Die festgelegten Nahbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind – soweit hierfür den Regionalen Planungsverbänden aus behördlichen Katastern und Datenbanken landesweite aktuelle Angaben zu einem von diesen jeweils zu benennenden Termin (Stichtag) bereitgestellt werden – von der Festlegung von Windenergiegebieten freizuhalten. Für diese geht der Bundesgesetzgeber von besonders hohen vorliegenden Risiken aus und hat besonders hohe Anforderungen hinsichtlich der Gewährleistung von Schutzerfordernissen formuliert. Mit der Festlegung werden neue bundesgesetzliche Standardisierungen durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) umgesetzt.

Regionalplanerische Präzisierung:
Für die folgenden kollisionsgefährdeten Brutvogelarten liegen bislang landesweite aktuelle Daten vor. Bei der Planung der Vorranggebiete Windenergie wird der jeweilige 500 Meter Nahbereich gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG ausgeschlossen:

- Seeadler
- Fischadler
- Wanderfalke
- Weißstorch

Die weiteren in Anlage 1 aufgeführten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten werden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (Umweltbericht) hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht.

4 Wasser

4.1 Binnengewässer aller Ordnungen

Seen und Fließgewässer sind von der Festlegung von Windenergiegebieten freizuhalten. Der Bau von Windenergieanlagen in Gewässern würde bereits in der Bauphase erhebliche, über die normalerweise für Windenergieanlagen an Land typischen Wirkungen hinausgehende negative Umweltauswirkungen verursachen (zum Beispiel stoffliche Einträge in Gewässer, Veränderung von Strömungsverhältnissen).

Der Ausschluss umfasst darüber hinaus die Gewässerentwicklungskorridore. Diese sind in erster Linie zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes bzw. des guten ökologischen Potenzials gemäß der Wasserrahmenrichtlinie erforderlich und dienen auch dazu, Gewässern angemessenen Raum zu geben, um sich mit Bettbreite und Laufkrümmung an mögliche Hochwasser anpassen zu können.

Die Ausweisung eines Gewässerentwicklungsraums in einem Maßnahmenprogramm oder Bewirtschaftungsplan wird mit der Veröffentlichung nach § 130a Abs. 4 Landeswassergesetz für alle Behörden verbindlich.

Da der für die Errichtung von Windenergieanlagen genutzte Raum dem Gewässer nicht mehr für seine Entwicklung zur Verfügung stünde, sind Gewässerentwicklungskorridore von der Festlegung von Windenergiegebieten auszunehmen.

Regionalplanerische Präzisierung:
Im Rahmen der kartografischen Darstellung der Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergie sind im Zuge der Generalisierung nicht alle Binnengewässer in der Karte M 1 : 100.000 als Ausschluss dargestellt. Dies betrifft insbesondere linienhafte Strukturen.

4.2 Zu sichernde Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beiderseitigen Schutzstreifen

In Überschwemmungsgebieten, die von Hochwasser mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit nach der Hochwassergefahrenkarte des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V betroffen sind, ist die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen. Diese Gebiete dienen unmittelbar dem Hochwasserschutz und der Abwehr von Sturmfluten und sind für den Schutz von Leben und Gesundheit sowie von erheblichen Sachwerten zu sichern. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen in diesen Gebieten die Belange des Hochwasserschutzes beeinträchtigen, sind diese auszuschließen.

4.3 Innere Schutzzonen (Zonen I und II) von Trinkwasserschutzgebieten und Vorranggebiete Trinkwasser

Die Grundwasservorkommen sollen als natürliche Lebensgrundlage zur bedarfsgerechten und stabilen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit qualitätsgerechtem Trink- und Brauchwasser nachhaltig gesichert werden. Aufgrund des Vorsorgeprinzips ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone (Zonen I und II) von Trinkwasserschutzgebieten, in den laut Regionalen Raumentwicklungsprogrammen festgelegten Vorranggebieten Trinkwasser, nicht zulässig.

5 Infrastruktur

5.1 Militärische Liegenschaften und Anlagen einschließlich ihrer Schutzbereiche

Militärisch genutzte Liegenschaften der Bundeswehr können nicht für den Betrieb von Windkraftanlagen genutzt werden (stehen für eine Planung nicht zur Verfügung).

Schutzbereiche dienen gemäß § 1 Absatz 2 des Schutzbereichgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-2 veröffentlichten, bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706, 718) geändert worden ist, dem Schutz und der Erhaltung der Wirksamkeit von Verteidigungsanlagen.

5.2 Flugplätze (Flughäfen und Landeplätze, einschließlich Bauschutzbereiche)

Flugplätze im Sinne von § 6 Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes dienen mit der ihnen dafür originär zur Verfügung stehenden Fläche einem bestimmten Zweck und stehen damit einer Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Auch sind die Bauschutzbereiche der Flugplätze nach § 12 und § 17 LuftVG von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Die Bauschutzbereiche dienen der Sicherheit des Luftverkehrs.

5.3 Windprofiler einschließlich Schutzabstand 5 Kilometer

Windenergieanlagen können substanziellen Datenverlust durch Reflexionen, Abschattung und Fehlechos an Windprofilern verursachen und Störungen hervorrufen, die die Funktionsfähigkeit des Windprofilers spürbar negativ beeinflussen. Ein Schutzabstand von fünf Kilometern ist anzusetzen.

5.4 Vorranggebiete Rohstoffsicherung

Vorranggebiete Rohstoffsicherung sind von Windenergienutzung freizuhalten. Die oberflächennahen standortgebundenen Rohstoffe wie Sand, Kies und Ton sind zur Deckung des langfristigen Bedarfes für die Rohstoffversorgung der Wirtschaft zu sichern. Zudem zeichnen sich die festgelegten Vorranggebiete Rohstoffsicherung durch eine Sicherungswürdigkeitsklasse 1 nach der Karte oberflächennaher Rohstoffe M-V im Maßstab 1 : 50.000 mit bereits bergrechtlich genehmigten Rahmenbetriebsplänen aus und sind somit von erheblicher Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der Region.

Bereits abgebaute Flächen innerhalb der Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung bieten sich für die Nutzung der Windenenergie grundsätzlich an, soweit nicht anderweitige Nachnutzungspläne entgegenstehen.

II Abwägungskriterien und Ausführungshinweise

Die folgenden sechs aufgelisteten Abwägungskriterien basieren auf den fachaufsichtlichen Verfügungen des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern mit Datum vom 12.04.2023 und 27.06.2023 zur Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes.

1 Siedlungsabstand

1.1 Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen

Im Rahmen der vorsorgenden Planung soll auf die Ausweisung von Windenergiegebieten verzichtet werden, die zur unzumutbaren Umfassung von Siedlungsbereichen führen.

Umfassungen von Ortschaften können entstehen, wenn Siedlungen entweder durch große zusammenhängende oder durch mehrere einzelne Windparks umstellt werden. Eine beeinträchtigende Umfassungswirkung besteht, wenn eine Siedlung derartig von Windenergieanlagen umstellt ist und diese als eine deutlich sichtbare, optisch geschlossene und den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse (OVG Magdeburg, Beschluss vom 16. März 2012, 2 L 2/11) visuell im Sinne eines „Eingesperrtseins“ wahrnehmbar sind.

Der Beurteilung im Einzelfall ist das Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern zugrunde zu legen. Der Betrachtungsraum zur Untersuchung einer Umfassungswirkung beträgt – ausgerichtet an der visuellen Wahrnehmung von Windenergieanlagen im menschlichen vertikalen Sichtfeld – 2,5 Kilometer ausgehend vom Siedlungsrand. Eine mögliche Umfassungswirkung ist anzunehmen, wenn geplante oder bestehende Windenergieanlagen bezogen auf das menschliche horizontale Sichtfeld von 180 Grad in einer Blickrichtung in der Summe einen Umfassungswinkel von mehr als 120 Grad bilden.

Wird in Bezug auf eine Siedlung diese Schwelle überschritten, sollte eine Prüfung der Potenzialfläche im Einzelfall darlegen, ob eine deutlich sichtbare und geschlossene, den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse zu erwarten ist, die zu einer bedrohlichen und belästigenden Wirkung für die Bewohner führen kann. Die Prüfung im Einzelfall ist mehrstufig aufgebaut. Sie stellt die real zu erwartende Umfassungswirkung im örtlichen Kontext dar und bewertet diese. Dabei können die standörtlichen Gegebenheiten zu einer Minderung der Umfassungswirkung beitragen. Zu den standörtlichen Gegebenheiten zählen u.a. die Topographie des Geländes, raumwirksame Gehölzstrukturen, Bebauungen wie Wohn- und Gewerbebauten sowie Vorbelastungen wie Masten, Stromleitungen und Silos.

Sofern eine Umfassungswirkung bis dahin nicht auszuschließen ist, wird empfohlen, die Einzelfallprüfung auf der Grundlage von Visualisierungen vorzunehmen. Eine Anleitung zur fachgerechten Erstellung fotobasierter Visualisierungen im Rahmen von Windenergieplanungen bietet der im Auftrag der Fachagentur Windenergie an Land, dem Kompetenzzentrum für Naturschutz und Energiewende und der Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-

Vorpommern herausgegebene Leitfaden „Gute fachliche Praxis für die Visualisierung von Windenergieanlagen" (April 2021, https://www.leka-mv.de/fachstandard-visualisierung/).

Sofern das Ergebnis dieser Einzelfallprüfung eine Umfassung belegt, ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung des räumlichen Umfeldes abzuwägen, ob das überragende öffentliche Interesse an der Ausweisung des Windenergiegebietes (§ 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes) überwiegt. Dabei sind auch mögliche Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung einer Umfassungswirkung zu berücksichtigen. Mögliche Optimierungen können gegebenenfalls durch eine Anpassung des Zuschnittes eines potenziellen Windenergiegebietes erreicht werden (kleinere und kompakte Windenergiegebiete haben ein geringeres Umfassungspotenzial und vermeiden zudem eine Riegelbildung in der Landschaft).

2 Infrastruktur

2.1 Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen

Die raumordnerische Festlegung von Standorten für die Ansiedlung klassischer Industrie- und Gewerbeunternehmen sowie von Standorten für die Ansiedlung hafenaffiner Industrie- und Gewerbeunternehmen dient der Schaffung attraktiver, großer und zusammenhängender Flächen für eine erfolgreiche Unternehmensansiedlung. Diese ist ein wichtiger Faktor für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes sowie für die Entstehung bzw. Sicherung qualifizierter Arbeitsplätze vor allem im industriellen Bereich.

Die Ansiedlung großflächiger Betriebe soll zudem zur Entstehung von Wachstumskernen führen, von deren Ausstrahlungseffekten auch umliegende, weniger wirtschaftlich stark entwickelte Räume profitieren.

Der Vorrang der gewerblichen und industriellen Flächennutzung an den ausgewiesenen landesweit bedeutsamen Standorten stellt ein Ziel der Raumordnung dar (LEP MV 2016). Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen die Belange der gewerblichen und industriellen Nutzung beeinträchtigen, sind diese auszuschließen.

Sofern anzunehmen ist, dass die Errichtung von Windenergieanlagen die aktuelle oder zukünftige Entwicklung landesweit und regional bedeutsamer gewerblicher und industrieller Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungsflächen negativ beeinflusst, sind diese Gebiete von der Bebauung freizuhalten. Gründe für die Annahme einer Beeinträchtigung können dabei beispielsweise der Flächenverbrauch oder eine „Zerstückelung“ der Fläche sein.

Sollte die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zu einer Beeinträchtigung der gewerblichen und industriellen Nutzung der genannten Standorte führen, ist die Ausweisung von Windenergieflächen im Einzelfall grundsätzlich möglich.

2.2 Netzintegrationsfähigkeit

Das Abwägungskriterium soll dem Ziel dienen, die neu zu planenden Windenergiegebiete auch in Wert zu setzen, damit der zu produzierende Strom aus diesen Flächen perspektivisch verbraucht, gespeichert oder transportiert werden kann.

Eine Verzahnung und Abstimmung von Windenergiegebieten mit Verbrauch, Speicherung, Netzausbau und der Wertschöpfung vor Ort soll damit ermöglicht werden.

Die Netzausbaupflichten der für die Netzengpässe verantwortlichen Netzbetreiber bleiben unberührt.

Der erzeugte Strom durch erneuerbare Energien ist zumeist in die Netze einzuspeisen und zu transportieren. Die verantwortlichen Netzbetreiber können allerdings unter besonderen Voraussetzungen diese bevorrechtigte Einspeisung einer Spitzenkappung unterziehen und gegebenenfalls vorübergehend vollständig abregeln, wenn die Netzkapazitäten nicht ausreichen, um den insgesamt erzeugten Strom abzutransportieren.

Daher ist bei der Ausweisung von Windenergiegebieten unter Beachtung von § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die jeweilige Netzinfrastruktur zu berücksichtigen.

Relevant für die Abwägungsentscheidung könnte sein, dass sich im Windenergiegebiet bereits eine geeignete Stromnetzinfrastruktur befindet oder perspektivisch befinden wird, sodass das Windenergiegebiet gesamtsystemisch effizient mit der geeigneten Stromnetzinfrastruktur erschlossen werden könnte.

Geeignet bezieht sich hier auf die technisch erforderliche Spannungsebene und auf freie bzw. künftig erschließbare Kapazitäten für die Integration der Strommengen aus den neuen Windenergieanlagen in das Netz, wobei es nicht auf die Synchronität von Erzeugung und Verbrauch ankommt. Im Rahmen der Abwägung ist vielmehr zu beurteilen, ob dauerhaft kein örtlicher Verbrauch oder keine Abnahme des Stroms im Sinne einer Speicherung und / oder des Transports prognostiziert werden kann.

<u>Regionalplanerische Präzisierung:</u>
Die Anwendung des Kriteriums Netzintegrationsfähigkeit ist zunächst auf die Integration des erzeugten Stroms in die Leitungsnetze fokussiert.

Maßgeblich erfolgt die Netzintegration für die neuen Vorranggebiete Windenergie im Netzgebiet der WEMAG Netz GmbH mittels der Integration in das Höchstspannungsnetz im 12,5 km Umkreis, der geplanten fünf Netzverknüpfungspunkte, da das eigene Hochspannungsnetz diese Strommengen nicht mehr hinreichend integrieren kann. Die vollständige Realisierung der Netzverknüpfungspunkte soll gestaffelt bis ca. 2037 erfolgen.

Im Netzgebiet der E.DIS Netz GmbH kann die vorhandene Hochspannungsleitung den prognostizierten erzeugten Strom gut integrieren. Maßgeblich für das Kriterium ist der Abstand von ca. 10 km zur Hochspannungsleitung.

Regionalplanerische Festlegungen oder Aussagen zur Speicherung und Umwandlung des Stroms sind gegenwärtig noch nicht möglich. Hierbei handelt es sich aktuell um zukünftige lokale Projekte, die bisher nicht realisiert sind.
Eine regional oder landesweit wirksame Strategie zur Umwandlung und Speicherung des erzeugten Stroms ist nicht bekannt.

3 Sonstiges

3.1 Tourismusschwerpunkträume

Tourismusschwerpunkträume sind Räume mit hohem touristischen Angebot und hoher touristischer Nachfrage innerhalb von Gemeinden und Gemeindeteilen. Der Tourismus ist von hoher Bedeutung für die Wirtschaftsleistung und die Beschäftigung in Mecklenburg-Vorpommern.

Gemäß Programmsatz 4.6 (6) LEP M-V 2016 sollen in diesen Gebieten die Belange des Tourismus nicht durch andere Nutzungen beeinträchtigt werden. Allerdings ist dabei zu beachten, dass Windenergie und Tourismus sich nicht gegenseitig ausschließen.

Die überwiegende Anzahl der Tourismusschwerpunkträume findet sich bereits in den Bereichen der Ausschlusskriterien wieder, denn aufgrund der Kernkriterien zur Abgrenzung der Tourismusschwerpunkträume stehen diese häufig im Zusammenhang mit einer Bebauung. Die Tourismusschwerpunkträume befinden sich daher insbesondere in den Bereichen der Ausschlusskriterien der Siedlungsflächen einschließlich Abstandsflächen.

Hinsichtlich der darüber hinaus bestehenden Tourismusschwerpunkträume ist im Rahmen der Abwägung gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Einzelfall zu prüfen, ob das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien gegenüber den Belangen der Tourismusschwerpunkträume ausnahmsweise zurücktreten kann.

Für diese Abwägung kann von Bedeutung sein, ob es sich um einen sehr intensiv touristisch genutzten Raum mit einer erheblich über dem Durchschnitt liegenden touristischen Nachfrage und hohem touristischen Angebot handelt, welcher sich nicht in einem siedlungsabgewandten Bereich befindet, sondern in einem absoluten Kernbereich, z.B. Strandpromenaden.

<u>Regionalplanerische Präzisierung:</u>
Basis für die Anwendung des Kriteriums sind Tourismusschwerpunkträume gemäß RREP WM 2011. Ausgenommmen davon ist die Gemeinde Gägelow, bei der es sich hinsichtlich des touristischen Angebotes nicht um einen Schwerpunktraum im engeren Sinn handelt.

3.2 Erforderliche Mindestgröße eines Windenergiegebietes 35 Hektar

Im Sinne einer konzentrierenden Wirkung sollen Windenergiegebiete in der Regel eine Mindestgröße von 35 Hektar aufweisen. Dies dient dem Ziel der Konzentration von Anlagenstandorten.

Auf der Grundlage der derzeitigen Größen moderner Anlagen ist davon auszugehen, dass auf einer Fläche dieser Größe die Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen im räumlichen Zusammenhang unter effizienter Flächennutzung und Berücksichtigung der Hauptwindrichtung aufgestellt werden können.

Die Bündelung der Anlagen dient der für die Energiewende unerlässlichen Akzeptanz, die darunter leiden könnte, wenn zu viele vereinzelte Anlagen im ländlichen Raum entstehen. Dies wird regelmäßig auch in der Abwägung gegenüber dem herausragenden öffentlichen Interesse am Windenergieausbau als vorrangig einzustellen sein, da es gerade diesem zu dienen bestimmt ist.

Die Angabe ist als Orientierungswert zu sehen, von dem im Einzelfall auf der Grundlage sachgerechter Erwägungen im Rahmen der Abwägungsentscheidung abgewichen werden kann. Dies gilt insbesondere für die Errichtung innovativer Anlagen (Prototypen, innovative energietechnische Konstruktionen zum örtlichen Verbrauch bzw. Speicherung) oder geeignete Flächen zur regionalen Versorgung von Kommunen bzw. Industrie- und Gewerbegebieten.

Wird eine potenzielle Windenergiefläche von mindestens 35 Hektar Größe durch eine lineare Struktur (z.B. Straßen, Gewässer, Leitungskorridore) in mehrere Teile geteilt, so sind bei der Bemessung der Mindestgröße die Flächenteile als Gesamtfläche zu betrachten.

4. Denkmalschutz

Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind gemäß § 1 Absatz 3 des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Im Rahmen der vorsorgenden Planung soll zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (Windenergiegebiete) ermittelt werden, ob die räumliche Wirkung der landesweit 29 relevanten Bau- sowie zwei Bodendenkmalen gemäß den Anlagen 1a und 1b der Ausweisung entgegenstehen.

Über ein durch das Land beauftragtes externes Gutachten wird nach denkmalfachlichen und denkmalrechtlichen Gesichtspunkten der konkrete räumliche Wirkbereich der genannten Bau- und Bodendenkmale ermittelt.

Dabei gilt:

a) Entsprechend der Vorgaben des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. 1977 II S. 213) kommt den (bereits anerkannten oder potenziellen) Stätten des

UNESCO-Weltkulturerbes ein besonderer Schutz zu. Die räumlichen Wirkbereiche und Sichtachsen hinsichtlich der anerkannten UNESCO-Welterbestätten Altstadt Stralsund und Altstadt Wismar werden daher im Rahmen des Gutachtens gesondert untersucht. Gleiches gilt für das Residenzensemble Schwerin, das sich derzeit in der Prüfung hinsichtlich des Welterbestatus befindet.

b) Zur genauen Feststellung des räumlichen Wirkbereichs der o.g. relevanten Baudenkmale der Anlage 1a wird ein Prüfradius in einem Umkreis von grundsätzlich fünf Kilometern um das Denkmal, verbunden mit den tatsächlichen Sichtachsen, zu Grunde gelegt. Die tatsächlichen Sichtachsen können dabei zu einer Erweiterung oder Verkleinerung des Prüfradius führen. Auch hierzu wird das o.g. Gutachten einen Beitrag leisten (s. o. 3. Absatz).

c) Für die beiden Bodendenkmale in Anlage 1b werden geeignete räumliche Schutzbereiche gutachterlich ermittelt (s. o. 3. Absatz).

Die gewonnenen gutachtlichen Erkenntnisse gehen in die Abwägung ein. Zu beachten ist, dass die Wirkung von § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ausweislich der Begründung zum Gesetz unmittelbar in alle Fachgesetze ausstrahlt. So sollen auch die Belange des Denkmalschutzes gegenüber denen der erneuerbaren Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen nur in Ausnahmefällen zum Tragen kommen (OVG Greifswald, Urteil vom 7. Februar 2023 – 5 K 171/22 OVG).

Regionalplanerische Präzisierung:
In der Region Westmecklenburg sind acht Baudenkmale bzw. Denkmalensembles mit der Raumwirksamkeitsstufe A bewertet. Fünf dieser acht Denkmale und zusätzlich die Hansestadt Lübeck (UNESCO-Welterbe, Schleswig-Holstein) wurden bereits im Fachbeitrag Denkmalschutz des Entwurfes des Umweltberichts zum Kapitel 6.5 Energie geprüft und sind in der folgenden Aufzählung mit einem „*“ gekennzeichnet:

- Schlossanlage Bothmer*
- Hansestadt Wismar (UNESCO-Welterbe)*
- Schlossanlage Wiligrad*
- Residenzensemble Schwerin*
- Schlossanlage Ludwigslust*
- Altstadt mit Festung Dömitz
- Schlossanlage Gadebusch
- Gestüt Redefin.

Die im Kriterium gelisteten zwei Bodendenkmale befinden sich in der Region in Westmecklenburg:

- Schlachtfeld Wakenstädt und
- Gefangenenlager Groß Laasch 11 (KZ Wöbbelin)

Mindestens eine direkte Überlagerung mit den beiden Bodendenkmalen mit Vorranggebieten Windenergie ist auszuschließen. Ein möglicher Umgebungsschutz für die Bodendenkmale wird im o.g. Gutachten ermittelt.

Da die landesweiten Untersuchungen der Sichtbeziehungen der Denkmale in Mecklenburg-Vorpommmern zum Stichtag (15.12.2023) noch ausstanden, wurden die bekannten Erkenntnisse der Teilfortschreibung Energie aus den beiden vorliegenden regionalen Fachbeiträgen Denkmalschutz bei der Anwendung des Kriteriums zugrunde gelegt.

Grundsätzlich wurden Flächen, die innerhalb des fünf Kilometer Prüfradius liegen, nicht zu Vorranggebieten Windenergie qualifiziert. Ausnahmen bilden hierbei die Flächen, bei denen in der Vergangenheit eine erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen Denkmals ausgeschlossen werden konnte. Flächen, für die in der Vergangenheit auch außerhalb des fünf Kilometer Prüfradius eine erhebliche Beeinträchtigung begutachtet wurde, sind ebenfalls nicht als Vorranggebiete berücksichtigt.

III Flächenauswahl

Die landesweit einheitlichen Ausschluss- und Abwägungskriterien sind von den Regionalen Planungsverbänden anzuwenden. Verbleiben danach im jeweiligen Planungsraum mehr Flächen als zur Erreichung des regionalen Flächenbeitragswertes von 2,1 Prozent für die Windenergie erforderlich, können die Regionalen Planungsverbände Aspekte ökonomischer, ökologischer und sozialer Art berücksichtigen (vgl. Planungserlass Wind M-V).

Neben der Einbeziehung von einzelnen Schutzgütern sollte dabei auch an regional vorhandene Potenziale angeknüpft werden.

Hierzu können insbesondere folgende Aspekte herangezogen werden:

a) Weitere Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Klimaschutzes, wie etwa der Schutz von Naturparken, Schutz klimarelevanter (kohlenstoffreicher) Böden

b) Infrastrukturelle Vorbelastungen (z.B. Hochspannungsleitungen, Autobahnen, Bundesstraßen, Bahnanlagen, Industrie- und Gewerbegebiete, Ver- und Entsorgungsanlagen, vorhandene Windenergieanlagen, Funkmasten oder Richtfunkstrecken)

c) Klimaverträgliche Energieversorgung von Industrie- und Gewerbestandorten, räumliche Nähe zu weiteren Verbrauchsschwerpunkten sowie potenzieller industrieller Wasserstoffbedarfe

d) Räumliche Entwicklung kombinierter Nutzungen erneuerbarer Energien (Sektorenkopplung)

e) Weiternutzung bestehender Standorte (Repowering) sowie

f) Konzentration, planerische Optimierung und regionale Verteilung.

Nach der Anwendung der unter Punkt II aufgeführten Abwägungskriterien ist der zu erreichende Flächenbeitragswert von 2,1 Prozent in Westmecklenburg mit 2,8 % noch deutlich überschritten. Somit verbleibt mehr Fläche als erforderlich. Demnach nutzt der Planungsverband Westmecklenburg den ihm zugebilligten regionalen Handlungsspielraum zur weiteren Flächenauswahl.

Im Folgenden werden die weiteren Abwägungskriterien und abwägungsleitenden Prämissen festgelegt.

1 Weitere Abwägungskriterien

Nachfolgend werden weitere Abwägungskriterien aufgelistet, die genutzt werden, um die Potenzialfläche weiter zu reduzieren und somit den Flächenbeitragswert von 2,1 Prozent zu erreichen:

1.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete)

Die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung dienen dem Schutz der nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193) geändert wurde (nachfolgend Fauna-Flora-Habitatrichtlinie genannt), geschützten Lebensraumtypen, Tier- oder Pflanzenarten. Die Zulässigkeit anthropogener Nutzungen in diesen Gebieten hängt stark davon ab, inwieweit der geschützte Lebensraumtyp bzw. die geschützte Art von der Nutzung betroffen sein können.

Im Rahmen der Regionalplanung sind die naturschutzrechtlichen Vorschriften der §§ 31 – 36, insbesondere § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes, anzuwenden (§ 7 Absatz 6 des Raumordnungsgesetzes). § 33 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes verbietet jegliche Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck ergeben sich aus der jeweiligen Schutzerklärung nach § 32 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Die Europäische Kommission hat im Oktober 2010 einen rechtlich unverbindlichen Leitfaden zur „Entwicklung der Windenergie und Natura 2000“ herausgegeben, welcher Empfehlungen für die Durchführung der Verträglichkeitsprüfung nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sowie eine Auflistung der durch die Windenergie betroffenen Arten enthält. In dieser sind mögliche Auswirkungen durch Windenergievorhaben dargestellt.[15]

Bei möglichen Einwirkungen in Flora-Fauna-Habitat-Gebiete ist die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes in das Planungsverfahren zu integrieren. Lässt diese eine erhebliche Beeinträchtigung nicht erwarten, so kommt eine Windenergienutzung in Betracht.

Im Rahmen der Planung von Windenergiegebieten sollte für die Flora-Fauna-Habitat-Lebensraumtypen und -arten differenziert werden, ob für den jeweiligen geschützten Lebensraumtyp windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten als charakteristische Arten gelten.

Ferner ist von Bedeutung, ob die charakteristischen Merkmale des jeweiligen Lebensraumtyps durch den Betrieb der Windenergieanlagen dauerhaft beschä-

[15] Die mittlerweile aktualisierte Fassung vom 19. Januar 2021 ist verfügbar unter https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/2b08de80-5ad4-11eb-b59f-01aa75ed71a1/language-de.

digt werden. Sofern für den abzuwägenden Einzelfall keine besondere Betroffenheit von windenergiesensiblen Lebensraumtypen oder -arten vorliegt oder keine dauerhafte Beschädigung der charakteristischen Merkmale eintritt, ist eine Errichtung von Windenergieanlagen unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben möglich.

1.2 Naturparke

Die zwei Naturparke Sternberger Seenland und Nossentiner / Schwinzer Heide sind Großschutzgebiete, die sich überwiegend aus Landschafts- oder Naturschutzgebieten zusammensetzen, welche bereits einen umfassenden Schutz von Natur und Landschaft bieten.

Gemäß § 27 BNatSchG dienen Naturparke der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft sowie ihrer Arten und Biotopvielfalt. Zu diesem Zweck ist eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung anzustreben.

Diese gesetzliche Regelung nimmt der Regionale Planungsverband Westmecklenburg auf, da er Naturparke zu einem weiteren Abwägungskriterium erklärt und im Rahmen der Abwägungsentscheidung diese von Windenergieanlagen freihält. Naturparke dienen weiterhin einer nachhaltigen Flächennutzung, der Entwicklung attraktiver, der Landschaft angepasster Dörfer, der Erhaltung, Pflege und Entwicklung einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt sowie der Erschließung ihrer Gebiete für Erholung und landschaftsgebundenen Tourismus.

Diese Zwecke rechtfertigen es, im Ergebnis der Abwägung Naturparke von Windenergieanlagen freizuhalten.

1.3 Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung

Mecklenburg-Vorpommern befindet sich im zentralen Teil des East-Atlantic-Flyway, den Wat- und Wasservögel aus den Brutgebieten Nordeurasiens auf dem Weg in die Überwinterungsgebiete Nordafrikas nutzen. Für die Rastgebiete der Klasse A (sehr hohe Bedeutung) trägt Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung. Bei diesen sehr hoch bewerteten Rastgebieten handelt es sich um Nahrungs- und Ruhegebiete rastender Wat- und Wasservögel von außerordentlich hoher Bedeutung (i.d.R. direkt mit einem Schlaf- bzw. Ruheplatz verbunden). Diese Gebiete dienen einer großen Anzahl von Vögeln verschiedener Arten zum Aufbau von Energiereserven für den Weiterzug oder die Überwinterung.

Maßgebliche Rechtsgrundlagen sind die Bonner Konvention zur Erhaltung wandernder wildlebender Tierarten (Regionalabkommen Wasservögel), die RAMSAR-Konvention über Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, die Europäische Vogelschutzrichtlinie sowie § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Als Datengrundlage dient das Fachgutachten von I.L.N. & IAFÖ (2009): Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel. - Gutachten im Auftrag des LUNG MV. 57 S

(Geodaten: rastland09.shp, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V). Darin wird definiert, bei welchen Vogelkonzentrationen es sich um herausragend bedeutende Ansammlungen handelt. Die Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien von BirdLife International (COLLAR et al. 1994, TUCKER & HEATH 1994). Dies ist der Fall, wenn innerhalb eines Jahres zeitweise, aber im Laufe mehrerer Jahre wiederkehrend:

- mindestens 1 % der biogeografischen Populationsgröße von Rast- und Zugvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie oder
- mindestens 3 % der biogeografischen Populationsgröße anderer Rast- und Zugvogelarten

gleichzeitig anwesend sind. Soweit Rastgebiete für eine oder mehrere der aufgeführten Vogelarten dieses anzahlbezogene Kriterium erfüllen, werden sie bei I.L.N. & IfAÖ (2009) als Rastgebiete der Kategorie A, bei mehreren der Kategorie A*, bezeichnet.

Windenergieanlagen können die Funktionen bedeutender Rastgebiete beeinträchtigen und zum Verlust bedeutsamer Rastgebiete führen, indem sie eine Scheuchwirkung entfalten und dadurch den verfügbaren Rast-, Ruhe- und Nahrungsraum der Vögel verkleinern.

Im Rahmen der Planung soll Rastgebieten von Wat- und Wasservögeln an Land mit sehr hoher Bedeutung ein besonderer Schutz zukommen. Vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien sollte dabei im abzuwägenden Einzelfall jedoch eine differenzierte Betrachtung der Zahl der jeweils betroffenen Arten im Hinblick auf ihre besondere Schutzbedürftigkeit gegenüber Windenergieanlagen mit Blick auf Kollisionsrisiken, ihr Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen sowie die Größenordnung der betroffenen Individuenzahlen erfolgen und insbesondere die Gebiete mit der Rastgebietsklasse A* berücksichtigt werden.

1.4 Landschaftsschutzgebiete

Der Schutzzweck von Landschaftsschutzgebieten ist rechtsverbindlich unter § 26 BNatSchG geregelt. Zu den wesentlichen Schutzzwecken zählen

- die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft sowie
- der Erhalt ihrer Erholungsfunktion.

Die einzelnen Landschaftsschutzgebiete werden in Mecklenburg-Vorpommern durch die jeweilige Landschaftsschutzgebietsverordnung geschützt. In der Regel ist daher die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten unzulässig.

Diese Zwecke rechtfertigen es, im Ergebnis der Abwägung Landschaftsschutzgebiete von Windenergieanlagen freizuhalten.

1.5 Zu sichernde Hochwassergefahrengebiete

In Gebieten, die von Hochwasser mit einer niedrigen Wahrscheinlichkeit/ Extremereignis entsprechend der Hochwassergefahrenkarten des LUNG M-V betroffen sind, soll bei allen Planungen und Maßnahmen die potenzielle Hochwassergefährdung berücksichtigt werden. Dabei soll den Belangen der Hochwasservorsorge, -schadensprävention und -schadensminimierung ein besonderes Gewicht beigemessen werden (Artikel. 6 Absatz 3a der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie in Verbindung mit § 73 Absatz 5 Wasserhaushaltsgesetz, Programmsatz 6.2(2) LEP M-V 2016).

Bei zu sichernden Hochwassergefahrengebieten ist der Erhalt der Funktionsfähigkeit dieser Anlagen im Ereignisfall entscheidend. Die Sicherung von Leib und Leben hat in jeder rechtlichen Abwägung Vorrang.

Diese Zwecke rechtfertigen es, im Ergebnis der Abwägung zu sichernde Hochwassergefahrengebiete von Windenergieanlagen freizuhalten.

1.6 Vermeidung der weiteren teilregionalen Häufung von Vorranggebieten Windenergie

Das Ziel des Kriteriums ist es, eine weitere teilregionale Häufung von Windenergieanlagen in bereits stark belasteten Räumen zu vermeiden. Dies erfolgt in dem Bewusstsein, dass bereits jetzt teilregionale Häufungen existieren.

Als Bewertungsgrundlage dienen die sogenannten Messtischblattquadranten (MTBQ 5x5 km), die auch in anderen Fachbereichen u.a. im Bereich Naturschutz und Umweltplanung zu Planungszwecken genutzt werden.

Bei der Ermittlung der teilregionalen Häufung wurden die aus der vorangegangenen Planung bekannten Flächen, gegenwärtig errichtete, genehmigte oder beantragte Windenergieanlagen und die aktuelle Potenzialflächenkulisse einbezogen. Die errechnete prozentuale Überlagerung der genannten Windenergieflächen mit den MTBQ wurde kategorisiert (fünf Kategorien) und bildet die Grundlage der Anwendung des Kriteriums.

In Bereichen mit größeren bestehenden Häufungen wurden folglich neue Potenzialflächen nicht zu Vorrangebieten Windenergie qualifiziert. Bei der planerischen Selektion der Flächen ist zu beachten, dass eine weitere Häufung nur vermieden werden kann, wenn die Flächen gegenwärtig noch nicht beplant oder mit Windenergieanlagen bebaut sind.

2. Abwägungsleitende Prämissen

Abwägungsleitende Prämissen für die Qualifizierung der Potenzialflächen zu Vorranggebieten sind zusätzlich folgende Aspekte.

2.1 Allgemeine Prämissen

regionale Verteilung der Vorranggebiete Windenergie

Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen, die Gegenstand der 3. Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung der Teilfortschreibung Energie waren, sollen i. d. R. weitergeführt und bevorzugt erweitert werden. Dadurch vorgeprägte Räume sollen behutsam verdichtet und wenige neue Freiräume erschlossen werden. Eine übermäßige lokale und teilregionale Häufung soll vermieden werden. Ferner soll möglichst auf eine annähernd anteilig gleiche Verteilung der Vorranggebiete auf die zur Planungsregion gehörenden Landkreise, prozentual nach ihrer jeweiligen teilregionalen Gesamtfläche, hingewirkt werden.

bestehende lineare und andere Strukturen

Flächen, durch die Hochspannungsleitungen, Straßen, Bahnlinien, Richtfunkstrecken, Fließgewässer einschließlich der Gewässerentwicklungskorridore, Hecken, Alleen o. ä. verlaufen oder in denen z. B. Gewerbestandorte, Tierhaltungsanlagen, kleinere Biotope, Standgewässer, Moore oder Waldflächen liegen, sind als ein geschlossenes homogenes Gebiet darzustellen.

Bei der Standortwahl für einzelne Windenergieanlagen sind die entsprechenden Ausschlussflächen jedoch freizuhalten. Ggf. notwendige Sicherheitsabstände werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Standorte festgelegt und finden bei der Ausweisung der Vorranggebiete keine Berücksichtigung.

Grenzziehung von Flächen

Flächen, die ausgefranst und zerklüftet sind oder bandartige Verbindungen aufweisen, werden im Sinne einer homogenen Flächengestaltung und Grenzziehung modifiziert.

kommunale Bauleitplanung für die Windenergie (Gegenstromprinzip)

Rechtswirksame Flächennutzungspläne und in Aufstellung befindliche Bauleitpläne, sofern diese einen verfestigten Planungsstand aufweisen, werden höher gewichtet als die Abwägungskriterien.

Flächen, die sich innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes befinden, sind ohnehin der Steuerung im Außenbereich entzogen.

Berücksichtigung der Nachbarregionen

Das Planungskonzept für die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie gilt nur für die Planungsregion Westmecklenburg, d. h. es erfolgt keine Anwendung der Planungskonzepte anderer Regionen für Westmecklenburg und umgekehrt.

Eine Ausnahme hiervon bildet der Siedlungsabstand. Dieser wird an der Grenze zu den Nachbarregionen genauso angewendet wie innerhalb der Planungsregion Westmecklenburg.

2.2 Prämissen bei der Auswahl konkurrierender Flächen

Konzentration und planerische Optimierung von Flächen

Eine große Fläche wird in der Regel gegenüber zwei kleineren Flächen höher gewichtet.

Eine kompakte Fläche wird gegenüber einer bandartigen Fläche höher gewichtet.

infrastrukturelle Vorbelastungen

Flächen, die z. B. durch Hochspannungsleitungen, Autobahnen, Bundesstraßen, Bahnanlagen, Industrie- oder Gewerbegebiete, Ver- und Entsorgungsanlagen, vorhandene Windenergieanlagen oder Funkmasten vorbelastet sind, werden gegenüber unbelasteten Flächen höher gewichtet.

bestehende Windparks

Für bestehende Windenergieanlagen bzw. Windparks wurde bereits im Genehmigungsverfahren eine Abwägung vorgenommen bzw. es wurden öffentliche und private Belange geprüft. Investitionen wurden getätigt (u. a. Windenergieanlage, Leitungen und Zuwegungen, Umspannwerk).

Potenzialflächen, die an bestehende Windparks angrenzen oder diese überlagern, gelten als Erweiterung (gilt auch über die Regionsgrenze hinaus). Erweiterungen von bestehenden Windparks bzw. von Windenergiegebieten sind einer Neuausweisung vorzuziehen.

bestehende Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen

Für bestehende Genehmigungen wurde bereits eine Abwägung vorgenommen bzw. öffentliche und private Belange geprüft. Es besteht zur Verwirklichung des Vorhabens ein Rechtsanspruch.

Bestehende Genehmigungen werden mit sehr hohem Gewicht in die Abwägung eingestellt.

beantragte Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen

Hinsichtlich beantragter Genehmigungen erfolgt eine Abwägung öffentlicher und privater Belange im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Die Prognose, ob zur Verwirklichung des Vorhabens ein Rechtsanspruch in naher Zukunft bestehen wird, hängt stark vom Einzelfall ab.

Beantragte Genehmigungen werden mit hohem Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Konfliktpotenzial[16]

Konfliktärmere Flächen werden gegenüber konfliktträchtigeren Flächen höher gewichtet.

Sonderkulturen

Innerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft werden Flächen mit Sonderkulturen in der Abwägung höher gewichtet. Hierzu zählen in Westmecklenburg insbesondere Obst- und Gemüseanbaugebiete. Gebiete mit installierten oder geplanten Bewässerungsanlagen werden gleichermaßen berücksichtigt.

[16] Das Konfliktpotenzial bezieht sich hierbei auf öffentliche Belange im Sinne des § 35 BauGB wie z.B. den Natur- oder Denkmalschutz, bei denen anzunehmen ist, dass sie auf Genehmigungsebene eher zum Tragen kommen können. Gemeint ist hiermit nicht, dass ein Gebiet von den Akteuren u.a. im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung kontrovers bewertet wird.

Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg
Kapitel 6.5 Energie

Stand: April 2024

Regionaler Planungsverband Westmecklenburg

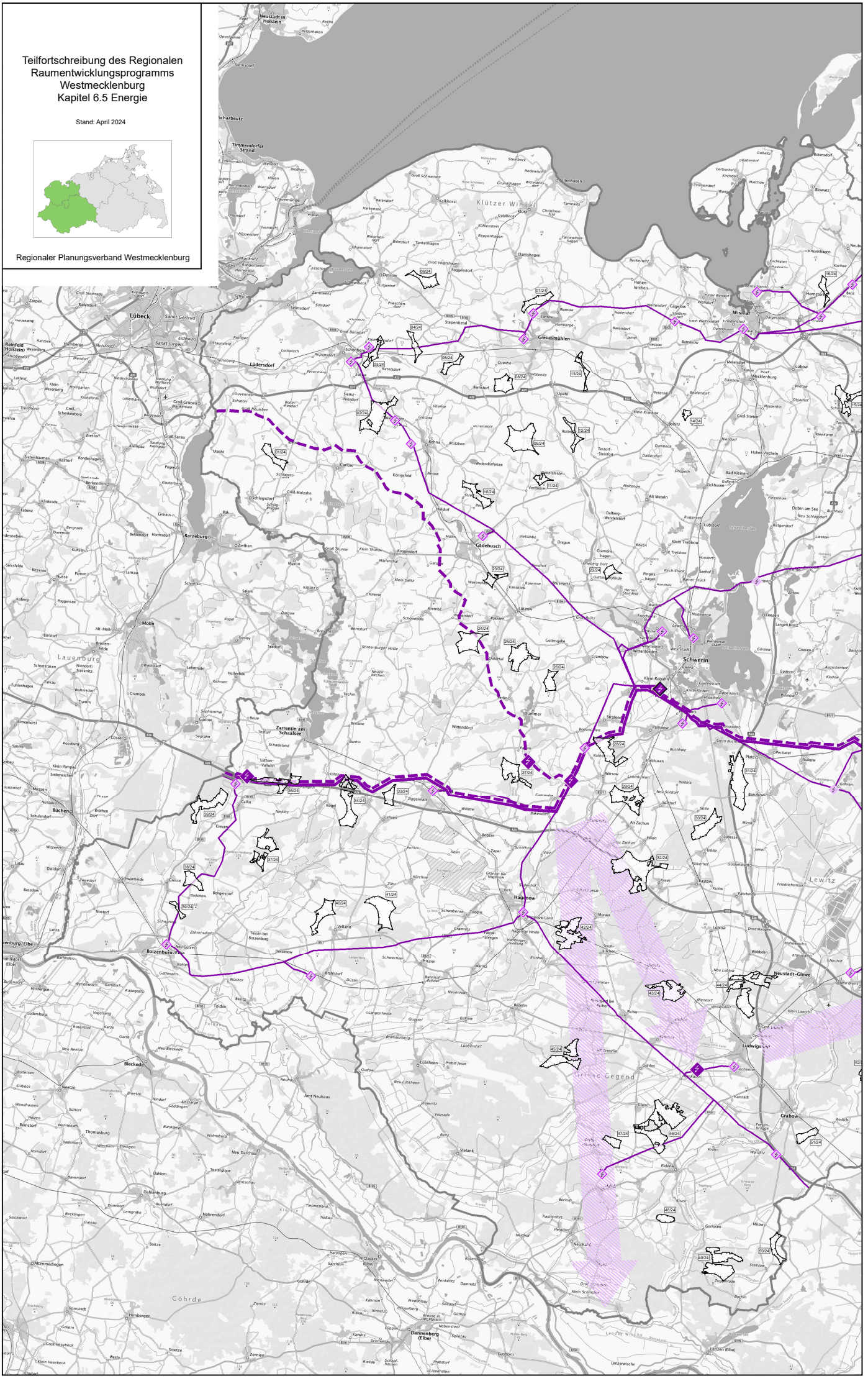

REGIONALES RAUMENTWICKLUNGSPROGRAMM WESTMECKLENBURG

Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie

Entwurf - Umweltbericht

zur 4. Stufe des Beteiligungsverfahrens

Stand: April 2024

Mecklenburg-Vorpommern

REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG

Impressum

Herausgeber:

Regionaler Planungsverband Westmecklenburg
Geschäftsstelle
c/o Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 89-160
E-Mail: energie4@afrlwm.mv-regierung.de
Internet: www.region-westmecklenburg.de

Bearbeiter:

UmweltPlan GmbH Stralsund

Diese Broschüre wird vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Kandidaten oder Helfern während des Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Ausdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden kann. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationen dem Empfänger zugegangen sind.

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 11

1.1 Anlass und Aufgabenstellung 11

1.2 Geänderte rechtliche Rahmenbedingungen 12

1.2.1 Aktualisierte EU-Regelungen 12

1.2.2 Aktualisierte Bundesregelungen 13

1.2.3 Aktualisierte Landesregelungen 15

2 Überblick der geänderten raumordnerischen Vorgaben im Kap. 6.5 Energie 16

2.1 Kurzdarstellung der Programminhalte und Ziele des Programms sowie der rechtlichen Rahmenbedingungen 16

2.1.1 Überblick der Änderungen im Kap. 6.5 Energie 16

2.1.2 Ausweisung Vorranggebiete Windenergie (Programmsatz 7) 17

2.1.3 Festlegungen zu Solaranlagen, Flächenerschließung und Energieleitungsnetz (Programmsätze 8, 11, 12) 25

2.2 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes bei der Teilfortschreibung des RREP WM 28

2.2.1 Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie 28

2.2.2 Festlegungen zu Solaranlagen, Flächenerschließung und Energieleitungsnetz 36

3 Methodisches Vorgehen bei der Erarbeitung des Umweltberichts 39

3.1 Strukturierung und Aufbau 39

3.2 Methodische Vorgehensweise für die Prüfung der Vorranggebiete Wind (Programmsatz 7) 40

3.3 Methodische Vorgehensweise für die Prüfung der übrigen Programmsätze 41

4 Umweltprüfung für die Ausweisung Vorranggebiete Wind (Programmsatz 7) 42

4.1 Berücksichtigte Aspekte und Daten der untersuchten Schutzgüter 42

4.2 Bestandsbeschreibung und Bewertung der Schutzgüter in den Vorranggebieten Wind sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung 55

4.2.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit 55

4.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 58

4.2.3 Schutzgut Fläche, Boden 68

4.2.4 Schutzgut Wasser 70
4.2.5 Schutzgut Klima und Luft 71
4.2.6 Schutzgut Landschaft 72
4.2.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter 73
4.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 75
4.2.9 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung 76
4.3 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der regionalplanerischen Festlegungen zu den Vorranggebieten Wind 77
4.3.1 Umweltrelevante Wirkungen der regionalplanerischen Festlegungen 77
4.3.2 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit 80
4.3.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Artenschutz 82
4.3.4 Schutzgut Fläche, Boden 94
4.3.5 Schutzgut Boden 94
4.3.6 Schutzgut Wasser 95
4.3.7 Schutzgut Klima und Luft 97
4.3.8 Schutzgut Landschaft 97
4.3.9 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter 99
4.3.10 Wechselwirkungen 100
4.3.11 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen 101
4.4 Abschätzung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Vorranggebiete Wind mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten 101
4.5 Zusammenfassende Darstellung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Programmsatzes 6.5 (7) Vorranggebiete Wind 109
4.6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen in den Vorranggebieten Wind 119
4.7 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten der Vorranggebiete Wind 121

5 Umweltprüfung für die Programmsätze 6.5 (1) bis 6.5 (6) sowie 6.5 (8) bis 6.5 (13) einschließlich Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen, Alternativenprüfung und Hinweise für nachgeordnete Planungsebenen 123

6 Hinweise auf Schwierigkeiten 139

7 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) 140

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung 142

9 Quellenverzeichnis 145

9.1 Literatur 145

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Landesweite Ausschlusskriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie 18

Tabelle 2: Landesweite Abwägungskriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie 20

Tabelle 3: Weitere Abwägungskriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie 22

Tabelle 4: Vorranggebiete Windenergie 23

Tabelle 5: Ausschlusskriterien für die Errichtung von Solarparks 25

Tabelle 6: Vorzugsstandorte für Solarparks 27

Tabelle 7: Zusammenfassende Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes 29

Tabelle 8: Bezug der bei der Ausweisung der Vorranggebiete Wind verwendeten Ausschluss- und Abwägungskriterien zu den schutzgutbezogenen Zielen des Umweltschutzes (vgl. Tabelle 7) 32

Tabelle 9: Bezug der festgelegten Ausschlusskriterien bzw. Vorzugsstandorte für die Errichtung von Solarparks zu den schutzgutbezogenen Zielen des Umweltschutzes 36

Tabelle 10: Inhalte des Umweltberichts entsprechend der Anforderungen von § 8 (1) ROG i.V.m. Anlage 1 39

Tabelle 11: Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit: Relevante Aspekte für die SUP unter Berücksichtigung des Planungskonzeptes, weiterer Umgang in der SUP sowie Datenquellen 44

Tabelle 12: Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Natura 2000: Relevante Aspekte für die SUP unter Berücksichtigung des Planungskonzeptes, weiterer Umgang in der SUP sowie Datenquellen 47

Tabelle 13: Schutzgut Fläche, Boden: Relevante Aspekte für die SUP unter Berücksichtigung des Planungskonzeptes, weiterer Umgang in der SUP sowie Datenquellen 51

Tabelle 14: Schutzgut Wasser: Relevante Aspekte für die SUP unter Berücksichtigung des Planungskonzeptes, weiterer Umgang in der SUP sowie Datenquellen.....52

Tabelle 15: Schutzgut Landschaft: Relevante Aspekte für die SUP unter Berücksichtigung des Planungskonzeptes, weiterer Umgang in der SUP sowie Datenquellen.....53

Tabelle 16: Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Relevante Aspekte für die SUP unter Berücksichtigung des Planungskonzeptes, weiterer Umgang in der SUP sowie Datenquellen 54

Tabelle 17: Schutzgebiete im 500 m-Umfeld um VR Wind 58

Tabelle 18: Europäische Vogelschutzgebiete im 5.000 m-Umfeld um VR Wind 60

Tabelle 19: Jahresmittelwerte der Luftmessstelle Göhlen (2022) 71

Tabelle 20: Mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (Quelle: LEP M-V, 2016) 76

Tabelle 21: Planrelevante potenzielle Wirkfaktoren.....78

Tabelle 22: Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. BNatSchG (Auswahl der Arten mit vorliegenden Daten) 85

Tabelle 23: Ergebnis der Natura 2000-Gebiete Verträglichkeitsvoruntersuchung (Anlage 2) 103

Tabelle 24: Zusammenfassende Darstellung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Programmsatzes 6.5 (7) Vorranggebiete Wind.....109

Tabelle 25: Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung der Umweltauswirkungen 120

Tabelle 26: Planrelevante potenzielle Wirkfaktoren durch Errichtung von Freiflächensolarparks und sich daraus ergebende potenzielle Umweltauswirkungen 127

Tabelle 27: Wesentliche Flächentypen/Schutzgutaspekte für die vertiefende Raumverträglichkeitsprüfung in der nachgeordneten Ebene 129

Tabelle 28: Potenzielle Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter auf Grundlage der Kriterien für Vorzugsstandorte für Solarparks.....131

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Flächenanteil der Planungsregion WM, der gemäß landesweiter Ausschlusskriterien nicht für VRW geeignet ist 19

Abbildung 2: Ausschluss von Planungsflächen mit fehlender Eignung für VRW gemäß landesweiter Ausschluss- bzw. Abwägungskriterien 21

Abbildung 3: Lage der ausgewiesenen 73 VRW sowie der zuvor ausgeschlossene Planungsflächen mit fehlender Eignung für VRW.....23

Abbildung 4: Ausschluss von Planungsflächen mit fehlender Eignung für die Errichtung von Solarparks 26

Abbildung 5: Ausschluss von Flächen aufgrund von Umweltschutzzielen im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch (links, ca. 81 %) sowie dem Schutzgut Pflanzen/Tiere (rechts, ca. 58 %).....34

Abbildung 6: Ausschluss von Flächen aufgrund von Umweltschutzzielen im Zusammen-hang mit dem Schutzgut Wasser (links, ca. 9 %) sowie dem Schutzgut Flä-che/Boden (rechts, ca. 2 %) 34

Abbildung 7: Aufgrund von Umweltschutzzielen von der Flächenkulisse für VRW von der Planung ausgeschlossene Flächen (aggregierte Darstellung für alle Schutzgüter), Flächenanteil ca. 95 % der Planungsregion.....35

Abbildung 8: Aufgrund von Umweltschutzzielen für die Errichtung von Solarparks nicht geeignete Flächen (aggregierte Darstellung für alle Schutzgüter), Flächenanteil ca. 58 % der Planungsregion 38

Anlagen

Anlage 1: Steckbriefe zu den Vorranggebieten Windenergie

Anlage 2: Natura 2000 Verträglichkeitsvoruntersuchungen

Abkürzungen

AAB WEA	Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen
BauGB	Baugesetzbuch
BBPlG	Bundesbedarfsplangesetz
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundes-Immissionsschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DSchG M-V	Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)
GGB	Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung (ehemals FFH-Gebiet)
GLP	Gutachtliches Landschaftsprogramm
GLRP	Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan
HPA	Habitatpotenzialanalyse
i.V.m.	in Verbindung mit
LEP	Landesraumentwicklungsprogramm
LPlanG	Landesplanungsgesetz
LWaldG	Landeswaldgesetz
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
MWITA M-V	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V
NATURA 2000	europäisches Netz von Schutzgebieten gemäß Richtlinie 92/43/EWG (beinhaltet GGB und EU-Vogelschutzgebiete)
RNU	Raumnutzungsuntersuchung
ROG	Raumordnungsgesetz
RREP	Regionales Raumentwicklungsprogramm
SUP	Strategische Umweltprüfung
TAK	tierökologischen Abstandskriterien
TAK-Arten	Arten mit tierökologischen Abstandskriterien gem. Anlage 1 BNatSch oder AAB WEA M-V
TF	Teilfortschreibung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VB	Vorbehaltsgebiet
VRW	Vorranggebiet Wind (VR Wind)
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie

WindBG	Windflächenbedarfsgesetz
WM	Westmecklenburg

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) aus dem August 2011 wird im Kapitel 6.5 Energie fortgeschrieben.

Die Fortschreibung dient insbesondere der gemäß Windflächenbedarfsgesetz 2022 (WindBG) erforderlichen Ausweisung von 2,1 % der Planungsfläche als Windenergiegebiete. Um dieses bis 2032 zu erreichende Ziel zu erreichen, werden in dieser Teilfortschreibung 73 Vorranggebiete Windenergie (VRW) ausgewiesen. Grundlage der vorgeschlagenen räumlich konkreten Flächenfestlegungen bildet das in die Fortschreibung integrierte „Planungskonzept“, welches vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg erarbeitet wurde. Darüber hinaus wurden im Zusammenhang mit dem gestärkten Grundsatz der Umstellung der regionalen Strom- und Wärmeerzeugung und des Verkehrs auf erneuerbare Energien weitere raumordnerische Ziele neu in die Teilfortschreibung aufgenommen (u.a. bzgl. Freiflächensolarparks, Netzanschluss, Energieleitungsnetz; vgl. Kap. 1.2.1).

Gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sowie § 4 Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LPlG) M-V ist bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes (RREP) eine Umweltprüfung[1] durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund der Verwirklichung des RREP zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind. Betrachtet werden alle Schutzgüter gem. § 8 (1) ROG bzw. § 2 UVPG:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Gemäß § 8 Abs. 3 ROG kann sich bei Teilfortschreibungen die Umweltprüfung auf die zusätzlichen oder geänderten Umweltauswirkungen beschränken, für die bisher noch keine Umweltprüfung durchgeführt wurde.

Die Methodik zur Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen orientiert sich am Grundprinzip der Umweltprüfung, indem die abschätzbaren Vorhabenwirkungen mit möglicherweise betroffenen Schutzgütern verknüpft werden.

Als Gegenstand der Wirkungsabschätzungen und somit Schwerpunkte der Umweltprüfung sind diejenigen umwelterheblichen Programminhalte behandelt, die einen räumlich und sachlich konkreten Rahmen für die Genehmigung UVP-pflichtiger Projekte setzen. Dabei

[1] Bezeichnung lt. UVPG: „Strategische Umweltprüfung“ (SUP)

bezieht sich die Umweltprüfung gemäß § 4 Abs. 5 LPlG M-V auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalen Raumentwicklungsprogramms angemessener Weise gefordert werden kann.

In den Umweltbericht zur Teilfortschreibung werden FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchungen gemäß Art. 6 der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ („FFH-Richtlinie“) einbezogen (Kap. 4.4). Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange (Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL und Art. 1 VS-RL) ist in das Schutzgut Tiere (Kap. 4.3.3) integriert.

1.2 Geänderte rechtliche Rahmenbedingungen

Die Teilfortschreibung dient insbesondere der Umsetzung der seit 2022 geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien. Ziel der gesetzlichen Regelungen ist u.a. die Erhöhung und die Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen.

1.2.1 Aktualisierte EU-Regelungen

Die am 20.11.2023 in Kraft getretene Novelle der *Erneuerbaren Energien-Richtlinie („Renewable Energy Directive III“ bzw. „RED III“; EU 2023/2413“)* setzt als Ziel, den Anteil an erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch der Union bis zum Jahr 2030 auf mindestens 42,5 % zu erhöhen. Die Mitgliedstaaten müssen zunächst innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten der Richtlinie (bis 21. Mai 2025) sog. Erneuerbare-Energien-Gebiete identifizieren, die für das Erreichen der jeweiligen nationalen Beiträge für das 2030-Ziel benötigt werden. Da hierfür bestehende Raumordnungspläne genutzt werden können, ist davon auszugehen, dass die künftigen EE-Gebiete weitgehend identisch mit den bisherigen regionalplanerischen Vorranggebieten und bauleitplanerischen Konzentrationszonen sein werden.

Weiterhin sieht die novellierte Richtlinie deutlich beschleunigte Genehmigungsverfahren für den Einsatz von Energie aus erneuerbaren Quellen vor. In sogenannten „Beschleunigungsgebieten“ müssen Windenergieanlagen und große Solaranlagen innerhalb von einem Jahr genehmigt werden, außerhalb dieser ausgewiesenen Gebiete gilt eine Frist von zwei Jahren. Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten muss durch die EU-Mitgliedstaaten spätestens bis 21.02.2026 erfolgen. Bereits bis 21.05.2024 können bestehende Gebiete zu Beschleunigungsgebieten erklärt werden. Vorhaben in Beschleunigungsgebieten müssen nur die auf Planebene festgelegten Maßnahmen umsetzen. Nicht erforderlich sind Artenschutz-, Umweltverträglichkeits- und FFH-Verträglichkeitsprüfungen. Stattdessen führt die Genehmigungsbehörde dort lediglich ein „screening“ durch.

Wesentliche Maßnahmen und Vorgaben für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien hatte die EU bereits Ende 2022 mit der *EU-Notfall-Verordnung* (VO 2022/2577, Gültigkeit verlängert bis 30. Juni 2025) erlassen. Diese regelt das „überwiegende öffentliche Interesse“ u.a. von Planung, Bau und Betrieb von WEA und erlaubt zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren der erneuerbaren Energien Ausnahmen von zeitintensiven Verfahrens- und Prüfschritten in Planungs- und Genehmigungsverfahren.

In der EU-Notfall-Verordnung enthaltene Maßnahmen wurden durch die o.g. Novelle der Erneuerbaren- Energien-Richtlinie (RED III) nun in ordentliches europäisches Recht überführt. Da mit der nationalen Umsetzung dieser Richtlinie jedoch frühestens im Laufe des Jahres 2024 zu rechnen ist, sollen mit der aktuell bis 30. Juni 2025 verlängerten EU-Notfall-Verordnung auch bis zur Umsetzung der RED III in Deutschland weiterhin beschleunigte Genehmigungsverfahren ermöglicht werden.

1.2.2 Aktualisierte Bundesregelungen

Das *Wind-an-Land-Gesetz*[2] hat bereits 2022

- mit Art. 1 das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) eingeführt,
- mit Art. 2 das Baugesetzbuch (BauGB) geändert (Umstellung der Planungssystematik; Anpassungen im Planungsrecht an die neuen Regelungen im WindBG),
- mit Art. 3 das Raumordnungsgesetz (ROG) geändert (erklärt §§ 245e und 249 BauGB für Raumordnungspläne für vorrangig anwendbar),
- mit Art. 4 die gesetzlichen Bestimmungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zu den Berichtspflichten der Länder an den EEG-Bund-Länder Kooperationsausschuss angepasst.

Mit der Änderung des *Erneuerbare-Energien-Gesetzes* (EEG) ist das „überragende öffentliche Interesse“ von Errichtung und Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen in nationales Recht überführt (§ 2 EEG). Errichtung und Betrieb von Anlagen sowie der dazugehörigen Nebenanlagen dienen danach zudem der öffentlichen Sicherheit. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen[3] eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Damit sind immer noch alle öffentlichen und privaten Belange untereinander abzuwägen (§ 7 Abs. 2 S. 1 ROG), der Ausbau erneuerbarer Energien durch § 2 EEG ist jedoch zu priorisieren. Der § 2 EEG ermöglicht den Abbau von Hemmnissen im Zulassungsverfahren für die Ausweisung von WEA in Gebieten, deren Flächen grundsätzlich fachrechtlich gesperrt wären. Dies ist aber nur möglich, wenn die zuständige

[2] Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353); Modifizierung der Regelungen im BauGB und des WindBG durch Art. 11 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) sowie durch die Art. 2 und 5 des Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6

[3] nicht anwendbar gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung

Fachbehörde im Planaufstellungsverfahren eine fachrechtliche Ausnahme oder Befreiung in Aussicht stellt. So wird die Grundgesamtheit an möglichen Flächen erweitert und leistet für die aufgestellten Pläne eine höhere Rechtssicherheit.

Das *Windenergieflächenbedarfsgesetz* (WindBG, Umsetzung der EU-Notfallverordnung in Bezug auf Windenergieanlagen an Land) soll den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land fördern und gibt dazu verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Bundesländer vor. Die Länder sollen gem. § 3 Abs. 1 WindBG Windenergiegebiete (Vorranggebiete) an Land ausweisen, um die Flächenbeitragswerte zu erreichen. Für das Land Mecklenburg-Vorpommern ergeben sich die zu erreichenden Flächenbeitragswerte von 1,4 % der Landesfläche bis 2027, sowie 2,1 % der Landesfläche bis 2032.

§ 6 WindBG regelt (derzeit bis 30.6.2024 befristet) Erleichterungen in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen in Windenergiegebieten i.S.d. § 2 Nr. 1 WindBG in Bezug auf die UVP und den Artenschutz unter der Voraussetzung, dass bei der planerischen Ausweisung des Windenergiegebiets eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wurde und dass das Gebiet nicht in einem Natura-2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Da es sich bei § 6 WindBG um eine Umsetzung des Art. 6 der mittlerweile bis 30.6.2025 verlängerten EU-Notfall-Verordnung (vgl. Kap. 1.2.1) in nationales Recht handelt, ist zeitnah auch von einer entsprechenden Verlängerung des § 6 WindBG auszugehen. Darüber hinaus steht zu erwarten, dass der Gesetzgeber die Regelung nach diesem Datum auf der Grundlage der neu in Kraft getretenen RED-III-Richtlinie (Renewable Energies Directive) verstetigen wird[4].

Mit den Änderungen im *Baugesetzbuch*[5] (§§ 245e, 249 Abs. 1 u. 2, 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) sind Windenergievorhaben im Außenbereich privilegiert, sofern die Flächenbeitragsziele gem. § 3 WindBG nicht erreicht worden sind. Bei Erreichen der Beitragsziele entfällt die Privilegierung im Außenbereich.

Das geänderte *Raumordnungsgesetz* (ROG) verweist entsprechend auf die vorrangige Anwendung der Überleitungsvorschriften des § 245e BauGB und die Sonderregelungen des § 249 BauGB (§ 27 Abs. 4 ROG).

Gemäß den vorgenannten Neuregelungen erfolgt eine Umstellung von einer Ausschlusshin zu einer Positivplanung (Schaffen von ‚Angeboten'), d.h. die Planung muss nur positiv definieren, auf welchen Flächen Windenergievorhaben privilegiert verwirklicht werden können, um die aus den gesetzlichen Flächenbeitragswerten abgeleiteten Teilflächenziele zu erreichen. Der Geltungsbereich der Planungen kann sich entsprechend auf die für Wind-

[4] Alfred Scheidler: Entfall der Umweltverträglichkeits- und Artenschutzprüfung für Windenergieanlagen nach dem neu gefassten § 6 WindBG (Natur und Recht, Ausgabe 07/2023)

[5] Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

energievorhaben ausgewiesenen Flächen beschränken und muss nicht mehr den Ausschlussbereich einbeziehen. Damit muss sich die Planrechtfertigung mit einer deutlich kleineren Fläche auseinandersetzen.

Das geänderte *Bundesnaturschutzgesetz* (BNatSchG) enthält eine bundesweit einheitliche fachliche Beurteilungsgrundlage für die signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von WEA (§ 45b BNatSchG) und listet die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten abschließend mit ihren jeweiligen Bereichen zur Prüfung (Anlage 1, Abschnitt 1 BNatSchG). Desweiteren sind gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 WindBG befindet.

Das geänderte *Bundes-Immissionsschutzgesetz* (BImSchG) enthält Vorgaben für das Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien sowie Sondervorschriften für Windenergieanlagen (§ 16b BImSchG).

Darüber hinaus werden im Zuge der nationalen Umsetzung der RED-III-Richtlinie (vgl. Kap. 1.2.1; Umsetzungfrist wesentlicher Teile bis Mitte 2025) weitere Änderungen der nationalen Regelungen insbesondere für die Windenergie erwartet.

1.2.3 Aktualisierte Landesregelungen

Mecklenburg-Vorpommern hat mit dem „*Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergieanlagen an Land*“[6] Ausschlusskriterien zur Festlegung von Windenergiegebieten aufgeführt, die von den Regionalen Planungsverbänden verbindlich zu beachten sind. Hierin wurde der gem. WindBG von M-V zu leistende Flächenbeitragswert durch das Land Mecklenburg-Vorpommern konkretisiert und für alle Planungsregionen der Flächenbeitragswert von 2,1 % festgelegt.

Mit der „Fachaufsichtlichen Verfügung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung des Windenergie-an-Land-Gesetzes“ vom 12.04.2023 sowie deren Ergänzung vom 27.06.2023 um das Abwägungskriterium Denkmalschutz wurden ergänzend zum vorgenannten Erlass gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 4 des LPlG M-V[7] zu beachtende Abwägungskriterien definiert.

Diese landesweit einheitlichen Ausschluss- und Abwägungskriterien sind von den Regionalen Planungsverbänden verpflichtend anzuwenden. Verbleiben danach im jeweiligen Planungsraum mehr Flächen als zur Erreichung des regionalen Flächenbeitragswertes von 2,1 Prozent für die Windenergie erforderlich, können die Regionalen Planungsverbände

[6] VV Meckl.-Vorp. Gl-Nr. 230-5, Amtsblatt MV 2023, Nr. 7

[7] Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPlG) - In der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181); Hinweis: aktuell in Novellierung.

Aspekte ökologischer, ökonomischer und sozialer Art berücksichtigen. Dazu sind in der fachaufsichtlichen Verfügung vom 12.04.2023 Auswahlaspekte aufgeführt.

2 Überblick der geänderten raumordnerischen Vorgaben im Kap. 6.5 Energie

2.1 Kurzdarstellung der Programminhalte und Ziele des Programms sowie der rechtlichen Rahmenbedingungen

Auf der Grundlage von Raumordnungsgesetz und Landesplanungsgesetz ist das Regionale Raumentwicklungsprogramm eine querschnittsorientierte und fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung im Maßstab 1 : 100.000. Die Leitvorstellung des Programms besteht in einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt.

In der Planungshierarchie steht das RREP zwischen dem Raumordnungsplan auf Landesebene (Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern / LEP M-V) und den kommunalen Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 2 BauGB in der Planungshoheit der Kommunen. Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Im Sinne des Gegenstromprinzips berücksichtigt der Regionalplan umgekehrt die Entwicklungsvorstellungen der Gemeinden.

Das RREP entfaltet Bindungswirkung gegenüber Behörden des Bundes und der Länder, kommunalen Gebietskörperschaften, bundesunmittelbaren und der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die Bindungswirkung erstreckt sich auch auf Personen des Privatrechts bei der Durchführung raumbedeutsamer Vorhaben und bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben.

2.1.1 Überblick der Änderungen im Kap. 6.5 Energie

Mit der Fortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP WM werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung einschließlich der dazugehörigen Begründungen im Kapitel 6.5 Energie aus dem RREP WM von 2011 geändert, gestrichen bzw. neu hinzugefügt.

<u>Ziele der Raumordnung</u>

Die Fortschreibung umfasst als geändertes Ziel der Raumordnung insbesondere

- die Ausweisung von 73 Vorranggebieten Windenergie (VRW).

Darüber hinaus werden neue Ziele der Raumordnung aufgestellt für

- Freiflächensolarparks,
- eine flächensparende Erschließung beim Netzanschluss sowie
- das bestehende und zu modernisierende Energieleitungsnetz.

Grundsätze der Raumordnung

Damit verbunden erfolgt eine Erweiterung der Grundsätze der Raumordnung im Kapitel 6.5 Energie insbesondere bzgl. folgender Themen:

- Klimaschutz durch Energiewende
- Umstellung auf erneuerbare Energien
- Erschließung von Wärmepotenzialen
- Energiespeicherung und -umwandlung
- ortsnahe Kompensation.

Nähere Erläuterungen zu den geänderten bzw. ergänzten Zielen der Raumordnung (s.o.) sind in den nachfolgenden Kapiteln 2.1.2 und 2.1.3. enthalten.

2.1.2 Ausweisung Vorranggebiete Windenergie (Programmsatz 7)

Programmsatz 6.5 (7)

> *Die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen soll in der Regel innerhalb der Vorranggebiete Windenergie erfolgen.*
>
> ***Innerhalb dieser Gebiete dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden. Eine planerische Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen ist unzulässig. Die Rotorblätter der Windenergieanlagen dürfen auch Flächen außerhalb der Vorranggebiete Windenergie überstreichen. (Z)***

Mit der Teilfortschreibung erfolgt die vollständige Überplanung der vormaligen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (WEG) unter Zugrundelegung eines geeigneten, detaillierten Planungskonzeptes (Anlage 1 zur Teilfortschreibung des RREP WM) mit dem Ziel der Ausweisung von nunmehr Vorranggebieten Wind (VRW).

Die Teilfortschreibung dient insbesondere der Umsetzung der seit 2022 geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien (vgl. Kap. 1.2).

Planungskonzept des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg

Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg als Plangeber hat für die Ausweisung von VRW ein Planungskonzept zugrunde gelegt, das den vorgenannten rechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung trägt. Ziel des Planungskonzeptes ist es, die Erreichung des Flächenbeitragswertes von 2,1 Prozent in Westmecklenburg sicherzustellen. Mit In-Kraft-Treten der Teilfortschreibung soll wieder eine wirksame raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung in Westmecklenburg erzielt werden.

Innerhalb der VRW ist die Windenergienutzung privilegiert zulässig (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) und entgegenstehende Nutzungen sind hier auszuschließen. Bei Erreichen der

regionalen Teilflächenziele sind Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete nicht mehr privilegiert, sondern dann nur noch im Einzelfall als „sonstige Vorhaben im Außenbereich“ zulässig, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden (vgl. § 249 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 2 BauGB und § 2 WindBG).

Grundlage des Planungskonzeptes bilden die Ausschluss- und Abwägungskriterien gem. den vorgenannten aktualisierten Landesregelungen. Diese lösen die bis zur 3. Beteiligungsstufe verwendeten „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien sowie die früheren Restriktionskriterien ab (RREP WM, TF Kap. 6.5, 3. Beteiligung, Stand Mai 2021).

I) Kriterien für Ausschlussgebiete (Ausschlusskriterien)

Im ersten Planungsschritt erfolgte die Ermittlung von Potenzialflächen durch Anwendung der landesweit verbindlichen Ausschlusskriterien (MWITA M-V 2023) bezogen auf die gesamte Planungsregion (Tabelle 1).

Tabelle 1: Landesweite Ausschlusskriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie

I Kriterien für Ausschlussgebiete (Ausschlusskriterien)	
1.	***Siedlungsabstand***
1.1	1.000 m Abstand zu Bereichen gemäß §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und der Gesundheitsfunktion
1.2	800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)
2.	***Natur- und Landschaftsschutz, Wald, Moorschutz***
2.1	Naturschutzgebiete
2.2	Biosphärenreservate
2.3	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete mit einer Größe ab 500 ha, Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstung
2.4	Gesetzlich geschützte Biotope mit einer Größe ab 5 ha
2.5	Europäische Vogelschutzgebiete
2.6	Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege
2.7	Tiefgründige Moore mit einer Größe ab 5 ha
3.	***Artenschutz***
3.1	Nahbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten[8]
4.	***Wasser***
4.1	Binnengewässer aller Ordnungen einschließlich Gewässerentwicklungskorridore
4.2	Zu sichernde Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit beidseitigen Schutzstreifen
4.3	Innere Schutzzonen (Zone I und II) von Trinkwasserschutzgebieten und Vorranggebiete Trinkwasser

[8] hier Berücksichtigung der bis zum Stichtag (15.12.2023) vom LUNG M-V gemeldeten Arten Seeadler, Fischadler, Wanderfalke und Weißstorch einschließlich ihrer 500 m-Nahbereiche (gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG).

I Kriterien für Ausschlussgebiete (Ausschlusskriterien)	
5.	***Infrastruktur***
5.1	Militärische Liegenschaften und Anlagen einschließlich ihrer Schutzbereiche
5.2	Flughäfen (Flughäfen und Landeplätze, einschließlich Bauschutzbereich)
5.3	Windprofiler einschließlich Schutzabstand von 5.000 m
5.4	Vorranggebiete Rohstoffsicherung

Die Anwendung der in Tabelle 1 dargestellten landesweit verbindlichen Ausschlusskriterien führte bereits auf ca. 94,4 % der Fläche der Planungsregion zum Ausschluss einer Eignung für VRW (Abbildung 1).

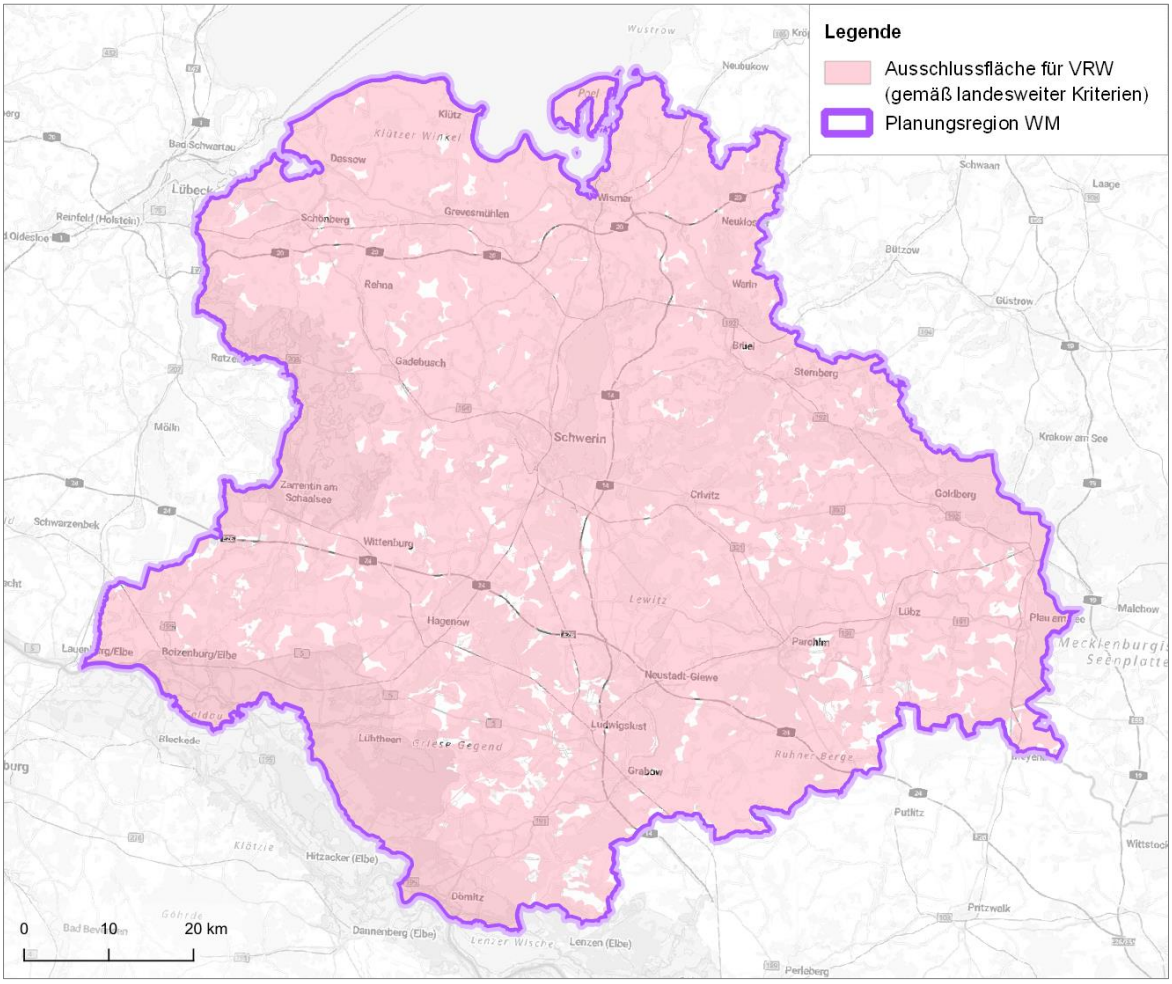

Abbildung 1: Flächenanteil der Planungsregion WM, der gemäß landesweiter Ausschlusskriterien nicht für VRW geeignet ist

II) Landesweite Abwägungskriterien

Auf die im ersten Planungsschritt ermittelten Potenzialflächen mit einem Anteil von ca. 5,6 % der Planungsregion (vgl. weiße Bereiche in Abbildung 1) wurden nachfolgend die Abwägungskriterien gemäß o.g. Fachaufsichtlicher Verfügungen (MWITA M-V 2023A, 2023B) angewandt.

Diese Abwägungskriterien sind ebenfalls grundsätzlich landesweit vorgegeben. In der Anwendung dieser Kriterien sehen die zugrundeliegenden Fachaufsichtlichen Verfügungen jedoch einen Spielraum zur Abwägung und Abweichung in begründeten Einzelfällen vor (MWITA M-V 2023a, 2023b). Eine Übersicht der landesweiten Abwägungskriterien kann Tabelle 2 entnommen werden.

Tabelle 2: Landesweite Abwägungskriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie

II Abwägungskriterien
1. Siedlungsabstand
1.1 Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen
2. Infrastruktur
2.1 Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen
2.2 Netzintegrationsfähigkeit
3. Sonstiges
3.1 Tourismusschwerpunkträume
3.2 Erforderliche Mindestgröße eines Windenergiegebietes 35 Hektar
4. Denkmalschutz
4.1 Denkmalschutz

Die Anwendung der landesweiten Abwägungskriterien führte zur weiteren Reduzierung der Potenzialflächen für VRW auf ca. 2,8 % der Planungsregion (Abbildung 2).

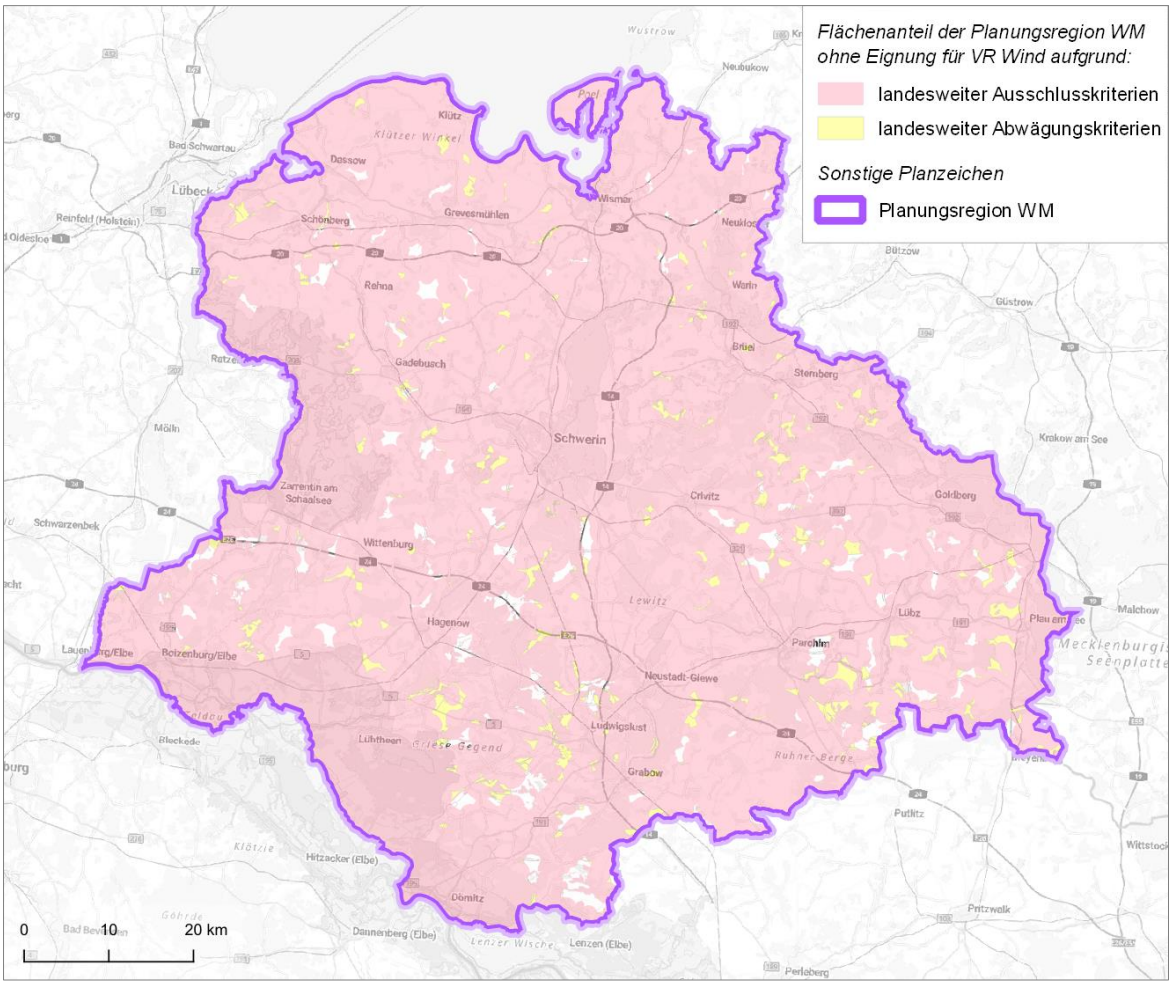

Abbildung 2: Ausschluss von Planungsflächen mit fehlender Eignung für VRW gemäß landesweiter Ausschluss- bzw. Abwägungskriterien

III) Flächenauswahl (Regionaler Handlungsspielraum)

Da nach Anwendung der landesweiten Abwägungskriterien der zu erreichende Flächenbeitragswert von 2,1 % in Westmecklenburg mit 2,8 % (weiße Bereiche in Abbildung 2) noch deutlich überschritten ist, nutzt der Planungsverband Westmecklenburg seinen regionalen Handlungsspielraum zur weiteren Flächenauswahl. Hierbei wurden im nächsten Planungsschritt die in Tabelle 3 dargestellten zusätzliche Abwägungskriterien zur weiteren Konkretisierung der Potenzialflächen angewandt. In den Abwägungs- und Planungsprozess sind dabei auch die Erkenntnisse aus der Umweltprüfung und der Öffentlichkeitsbeteiligung eingeflossen.

Tabelle 3: Weitere Abwägungskriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie

III Flächenauswahl (Regionaler Handlungsspielraum)
Weitere Abwägungskriterien
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete)
Naturparke
Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung
Landschaftsschutzgebiete
Zu sichernde Hochwassergefahrengebiete
Vermeidung der weiteren teilregionalen Häufung von Vorranggebieten Windenergie

Für die Qualifizierung der Potenzialflächen zu Vorranggebieten hat der Planungsverband folgende Aspekte als abwägungsleitende Prämissen berücksichtigt[9]:

1. Allgemeine Prämissen

- ausgeglichene regionale Verteilung der Vorranggebiete Windenergie
- Aggregierung bestehender linearer und anderer Strukturen zu homogenen Ausschlussflächen
- Homogenisierung bei der Grenzziehung von Flächen
- Berücksichtigung kommunaler Bauleitplanung für die Windenergie (Gegenstromprinzip)
- Berücksichtigung der Nachbarregionen (Siedlungsabstand)

2. Prämissen bei der Auswahl konkurrierender Flächen

- Konzentration und planerische Optimierung von Flächen (Bevorzugung größerer und kompakter Flächen)
- Bevorzugung von Flächen mit bestehenden infrastrukturellen Vorbelastungen
- Bevorzugung bestehender Windparks
- Bevorzugung von Windenergieanlagen mit bestehenden oder beantragten Genehmigungen
- Bevorzugung von Flächen mit geringerem Konfliktpotenzial bzgl. öffentlicher Belange entsprechend § 35 BauGB (z.B. Natur- oder Denkmalschutz)
- innerhalb von VB Landwirtschaft Bevorzugung von Sonderkulturen (u.a. Obst- und Gemüseanbaugebiete)

[9] Eine ausführliche Beschreibung und Erläuterung der angewandten regionalen Abwägungskriterien kann der Unterlage „Planungskonzept“ (Anlage 1) entnommen werden.

Die Anwendung der regionalen Abwägungskriterien führte zur weiteren Reduzierung der Potenzialflächen um ca. 0,7 % (grüne Bereiche in Abbildung 3). Im Ergebnis erfolgte auf den verbleibenden Flächen die Ausweisung von 73 VRW (vgl. Abbildung 3, Tabelle 4).

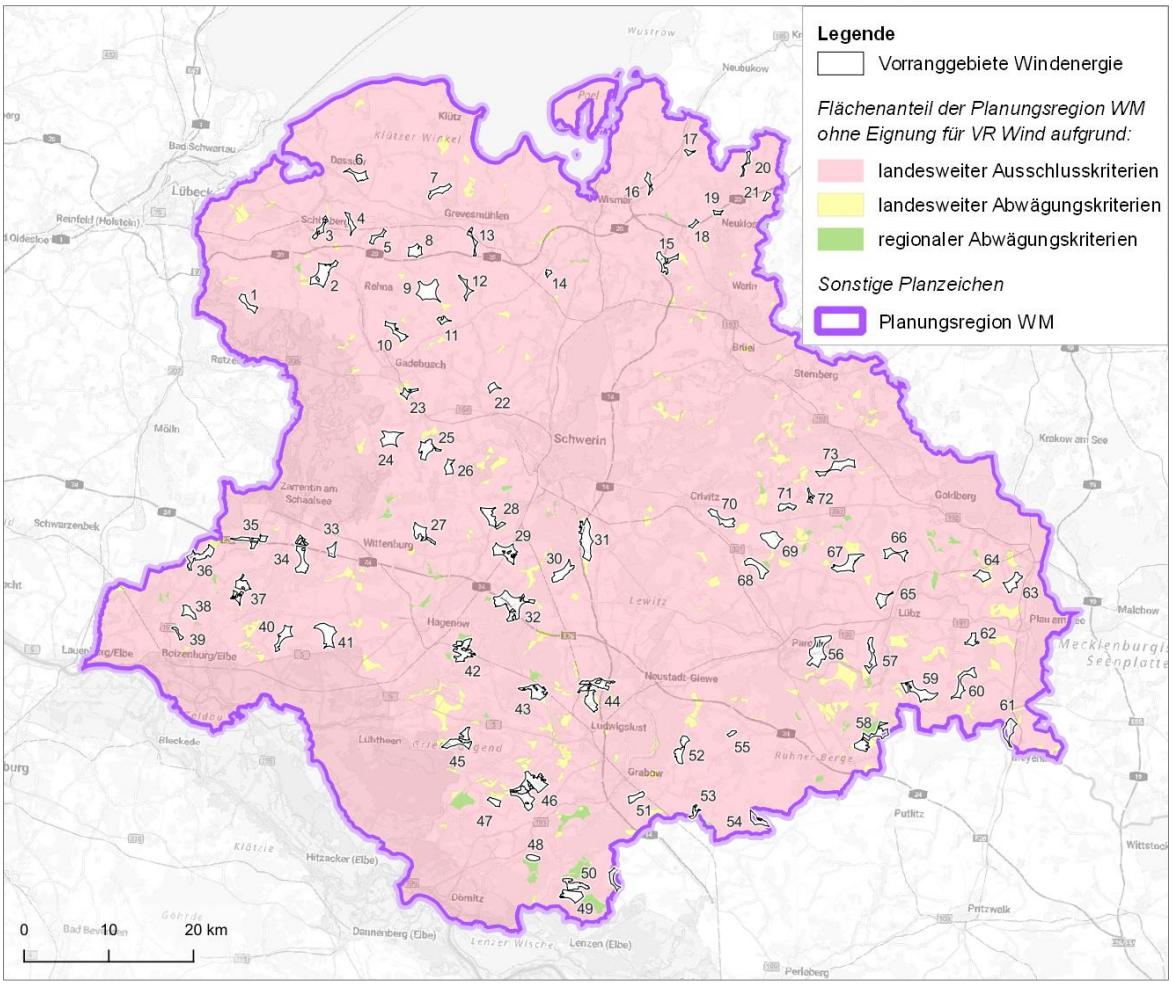

Abbildung 3: Lage der ausgewiesenen 73 VRW sowie der zuvor ausgeschlossene Planungsflächen mit fehlender Eignung für VRW

Tabelle 4: Vorranggebiete Windenergie

Nr.	Bezeichnung	Fläche (ha)
01/24	Rieps	146
02/24	Löwitz West	406
03/24	Schönberg	117
04/24	Menzendorf	98
05/24	Grieben Ost	88
06/24	Groß Voigtshagen	155
07/24	Grevesmühlen	159
08/24	Questin	176
09/24	Rambeel	413

Nr.	Bezeichnung	Fläche (ha)
38/24	Gresse	141
39/24	Boizenburg	52
40/24	Vellahn	217
41/24	Kloddram	355
42/24	Moraas	359
43/24	Warlow	272
44/24	Wöbbelin	494
45/24	Alt Krenzlin	297
46/24	Bresegard	710

Nr.	Bezeichnung	Fläche (ha)
10/24	Groß Hundorf	171
11/24	Mühlen Eichsen	66
12/24	Rüting	99
13/24	Groß Pravtshagen	81
14/24	Bobitz	38
15/24	Schimm	199
16/24	Rohlstorf	86
17/24	Neuburg	37
18/24	Nevern	41
19/24	Neuhof	37
20/24	Wakendorf	67
21/24	Glasin	41
22/24	Cramonshagen	77
23/24	Gradebusch Süd	89
24/24	Renzow West	275
25/24	Renzow Ost	270
26/24	Groß Welzin	129
27/24	Parum	232
28/24	Stralendorf	253
29/24	Alt Zachun	329
30/24	Lübesse	256
31/24	Plate	458
32/24	Hoort	622
33/24	Waschow	103
34/24	Kogel	316
35/24	Lüttow-Valluhn	186
36/24	Greven	285
37/24	Bennin	247

Nr.	Bezeichnung	Fläche (ha)
47/24	Karenz	90
48/24	Gorlosen	85
49/24	Steesow	440
50/24	Milow	117
51/24	Grabow	115
52/24	Muchow	225
53/24	Balow	70
54/24	Brunow	159
55/24	Herzfeld	39
56/24	Parchim	519
57/24	Gischow	199
58/24	Suckow-Redlin	366
59/24	Kreien	338
60/24	Vietlübbe	246
61/24	Wendisch Priborn	245
62/24	Barkow	117
63/24	Plauerhagen	222
64/24	Daschow	147
65/24	Werder	162
66/24	Sehlsdorf	156
67/24	Granzin	315
68/24	Severin	231
69/24	Kladrum	308
70/24	Wessin	218
71/24	Runow	119
72/24	Groß Niendorf	51
73/24	Hohen Pritz	284

Durch die Ausweisung der 73 VRW (vgl. Tabelle 1) wurde der Nachweispflicht nach § 3 WindBG Folge geleistet, indem 2,1 % der Fläche der Planungsregion als Windenergiegebiet ausgewiesen wurden.

Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG wird insbesondere durch die der regionalen Planungsebene nachfolgenden Genehmigungs-, Zulassungs- und Prüfverfahren gewährleistet, mit denen die standortkonkreten Bedingungen zur Umsetzung einzelner Projekte untersucht und die auftretenden Anforderungen des Artenschutzes berücksichtigt werden. Soweit mit der bestehenden Datenlage möglich, werden Aussagen diesbezüglich aber bereits auf regionaler Ebene getroffen.

2.1.3 Festlegungen zu Solaranlagen, Flächenerschließung und Energieleitungsnetz (Programmsätze 8, 11, 12)

Solaranlagen (Programmsatz 6.5 (8))

> *Solarthermie- und Photovoltaikanlagen sollen vorrangig auf vorhandenen Gebäuden und baulichen Anlagen errichtet werden.*
>
> ***Die Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächensolarparks[10] ist auf räumlich nicht geeigneten Standorten[11] auszuschließen. Auf allen übrigen Standorten ist die Raumverträglichkeit zu prüfen. (Z)*** *Auf eine vertiefte Prüfung kann verzichtet werden, wenn der Vorhabenstandort einem der Kriterien gemäß Abbildung 21[12] entspricht.*

Die Nutzung der Sonnenenergie stellt eine zukunftsorientierte Möglichkeit zur Deckung des Energiebedarfs dar. Solare Energie kann sowohl der Strom- als auch der Wärmeerzeugung dienen (Photovoltaik- bzw. Solarthermieanlagen).

Vorrangig sollen Dachflächenpotenziale zur solaren Energiegewinnung genutzt werden. Dabei soll die Nutzung mit den Aspekten des Denkmalschutzes und des Städtebaus in Einklang gebracht werden.

Seitens des Bundesgesetzgebers wurden die solaren Ausbauziele angehoben. Dementsprechend ist auch von einer Steigerung der Nachfrage nach weiteren Freiflächenpotenzialen für die Errichtung von raumbedeutsamen Solarparks auszugehen. Im Sinne der Konfliktreduzierung, des Boden- und Naturschutzes, des Flächensparens und der Systemverträglichkeit ist die Errichtung raumbedeutsamer Solarparks an räumlich ungeeigneten Standorten auszuschließen (Tabelle 5).

Tabelle 5: Ausschlusskriterien für die Errichtung von Solarparks

Ausschlusskriterien für die Errichtung von Solarparks
Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege
Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz
Natura-2000-Gebiete
Biosphärenreservate, Naturparke
Tourismusschwerpunkträume
Gewerbe- und Industriegebiete mit landesweiter oder regionaler Bedeutung
Flächen mit Bodenwertzahlen ab 40
Flächen mit schlechter Netzintegrationsfähigkeit

[10] *Solarparks i.S.v. Freiflächenanlagen, die der Stromproduktion (PV-Freiflächenanlagen) oder der Wärmeerzeugung (also Freiflächen-Solarthermieanlagen) dienen. Von einer Raumbedeutsamkeit ist in der Regel ab 5 ha auszugehen. Bei Agri-PV-Anlagen handelt es sich nicht um Freiflächensolarparks i.S.v. Programmsatz (9) (definiert im EEG 2023, vgl. u.a. https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/haeufige-rechtsfrage/229)*

[11] *festgelegt nach Abbildung 20* (= Text laut Programmsatz 8); entspricht im vorliegenden Umweltbericht Tabelle 5

[12] entspricht im vorliegenden Umweltbericht Tabelle 6

Die in Tabelle 5 dargestellten Ausschlusskriterien führen zum Ausschluss von mindestens 58 % der Fläche der Planungsregion für die Errichtung von Solarparks (Abbildung 4).

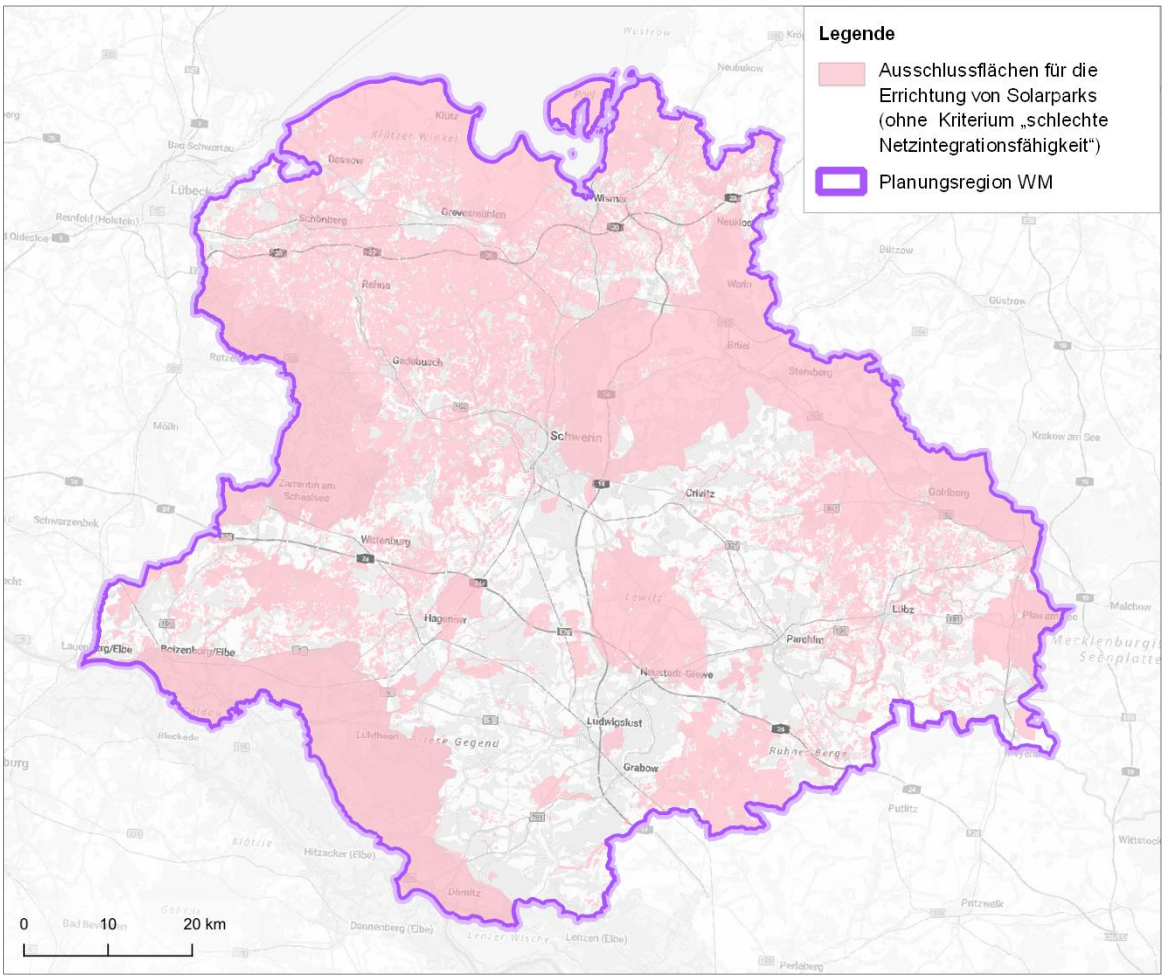

Abbildung 4: Ausschluss von Planungsflächen mit fehlender Eignung für die Errichtung von Solarparks[13]

Ansonsten ist die Errichtung raumbedeutsamer Solarparks nur im Ergebnis einer positiven vertieften raumordnerischen Prüfung zulässig. Im Einzelfall kann auf eine solche Prüfung verzichtet werden, wenn sich die Vorhabenfläche auf einem räumlich geeigneten Standort gemäß Tabelle 6 befindet.

[13] ohne Kriterium „schlechte Netzintegrationsfähigkeit“ aufgrund fehlendem Datensatz

Tabelle 6: Vorzugsstandorte für Solarparks

Vorzugsstandorte für Solarparks
bereits versiegelte, vorbelastete oder technisch vorgeprägte Flächen, wie z.B.
Konversionsflächen
bergbaulich abgeräumte Tagebauflächen
stillgelegte Deponien oder Deponieabschnitte
im Bereich von Infrastrukturtrassen
in Anbindung an Gewerbe- und Industriegebieten
unterhalb von WEA bzw. in deren räumlicher Nähe
Flächen mit Bodenwertzahlen unter 25
Flächen, auf denen eine gute Netzintegrationsfähigkeit gegeben ist

Flächensparende Erschließung *(Programmsatz 11)*

> *Die Erschließung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien hat flächensparend zu erfolgen.* ***Zuwegungen und Leitungstrassen sowie Leitungen und Umspannwerke für den Netzanschluss sind durch die Vorhabenträger gemeinsam zu nutzen. Sollte eine gemeinsame Nutzung nicht möglich sein, ist dies glaubhaft zu begründen. (Z)***

Der Ausbau erneuerbarer Energien ist unweigerlich mit der Neuinanspruchnahme von Fläche verbunden. So führt nicht nur die Errichtung der eigentlichen Anlage (z.B. Windenergie- oder Freiflächensolaranlage), sondern auch deren Zuwegung und netzseitige Erschließung zur Versiegelung und Bodenbeanspruchung. Eine Infrastrukturbündelung ist unter umweltbezogenen Gesichtspunkten, aber auch aus volkswirtschaftlicher Sicht unerlässlich. Vorhabenträger sind daher aufgefordert, Konzepte zur gemeinsamen Erschließung und Nutzung vorzulegen und umzusetzen.

Energieleitungsnetz *(Programmsatz 12)*

> ***Dem Bestand oder Ersatzneubau des Leitungsnetzes Strom mit großräumiger und regionaler Bedeutung einschließlich der zugehörigen Umspannwerke und Konverter wird ein Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen eingeräumt. (Z)***
>
> *In den Vorbehaltsgebieten Leitung, dem geplanten Leitungsnetz Strom, den geplanten Umspannwerken und Konvertern soll dem Neu- und Ausbau besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu berücksichtigen.*
>
> *Beim Neu- und Ausbau sämtlicher Energieleitungsnetze soll eine Bündelung mit bestehenden Infrastrukturtrassen angestrebt werden.*

Der zur Fortsetzung der Energiewende erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien stellt hohe Anforderungen an das Energieleitungsnetz insbesondere an Stromleitungen, aber auch an Gas- und Fernwärmeleitungen. Die dezentrale erneuerbare Einspeisung unterliegt mehr oder weniger großen Schwankungen. Außerdem fallen die Erzeugung und der Verbrauch teilweise in unterschiedliche Zeiträume. Vor allem die Stromverteilnetze werden dadurch stark belastet. Um eine hohe Netzstabilität und Systemsicherheit zu gewährleisten und um den Netzausbau und damit verbundene Kosten zu minimieren, sollen neben Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung wie Blockheizkraftwerken auch Strom- und Wärmespeicher sowie dezentrale Anlagen für die Nutzung erneuerbarer Gase zum Einsatz kommen.

Trotz dieser Bestrebungen wird künftig ein erheblicher Netzausbau und -neubau auf allen Netz- und Spannungsebenen notwendig sein. Die dafür erforderlichen Flächen müssen im Sinne der Konfliktreduzierung raumordnerisch gesichert werden. Daher sollen insbesondere die notwendigen Trassen und Standorte freigehalten werden.

Im Interesse des Freiraum- und Landschaftsschutzes sollen neue Leitungsbauwerke mit vorhandenen Infrastrukturtrassen gebündelt werden. Ebenfalls kann eine unterirdische Verlegung zerschneidungsmindernd wirken.

2.2 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes bei der Teilfortschreibung des RREP WM

Gemäß § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. Anlage 1 Nr. 1b sind im Umweltbericht die festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzustellen, die für die Teilfortschreibung des RREP von Bedeutung sind sowie die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

Unter den für den Plan geltenden Zielen sind diejenigen Ziele zu verstehen, die „im Rahmen der planerischen Entscheidung auf Grund von Rechtsvorschriften zu beachten oder zu berücksichtigen sind oder deren Anwendung aufgrund der politischen Beschlüsse der jeweiligen Ebene erwartet werden kann“ (BALLA et al. 2010).

2.2.1 Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Wie in den Kapiteln 1.2 und 2.1.2 dargestellt beruht die Teilfortschreibung des RREP WM maßgeblich auf den aktuellen Anforderungen des Klimaschutzes, insbesondere dem hierfür erforderlichen verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien, die in zahlreichen aktuellen Gesetzen und Normen geregelt und vorbereitet wird.

Die Teilfortschreibung des RREP mit Schwerpunkt Energie zur Ausweisung neuer Vorranggebiete Windenergie soll dabei einen wesentlichen regionalen Beitrag zum nationalen und internationalen Umweltziel des Klimaschutzes leisten. Ziel des Klimaschutzes ist es,

nicht nur eine lebenswerte Umwelt als Lebensgrundlage für Menschen zu erhalten, sondern auch den Schutz der weiteren Funktionsfähigkeit der ökosystemaren Zusammenhänge im lokalen, regionalen und globalen Zusammenhang zu gewährleisten.

Daher ist die zugrundeliegende Intention dieser RREP-Fortschreibung bereits die Umsetzung eines gesellschaftlich hochrelevanten Ziels des Umweltschutzes (Klimaschutz). Die mit der Teilfortschreibung erfolgende Ausweisung von VRW dient dabei dem Teilziel der flächendeckenden Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen und damit des Anteils regenerativer Energien im Strommix. Die hieraus resultierende Verringerung des Anteils der Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern trägt zur gemäß § 3 KSG geforderten Verringerung von Treibhausgasemissionen bei.

Neben dem Hauptziel des Klimaschutzes berücksichtigt die Teilfortschreibung des RREP bei der Flächenauswahl der Vorranggebiete Wind mittels der angewendeten raumordnerischen Ausschluss- und Abwägungskriterien (vgl. Kap. 2.1.2) bereits auch die weiteren umweltrechtlich vorgegebenen Schutzgüter gem. § 8 (1) ROG bzw. § 2 UVPG (vgl. Kap. 3). Die relevanten gesetzlich und raumordnerisch für die Planungsregion festgelegten schutzgutbezogenen Ziele des Umweltschutzes werden in der folgenden Tabelle 7 dargestellt.

Hierfür wurden diejenigen Ziele des Umweltschutzes ausgewählt, die für den Regionalplan von Relevanz sind. Darunter fallen grundsätzlich solche Ziele des Umweltschutzes, die sich auf die Schutzgüter der Umweltprüfung und die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen beziehen; gleichzeitig müssen sie einen dem sachlichen entsprechenden räumlichen Bezug und Abstraktionsgrad besitzen.

Um der Maßstabsebene von 1 : 100.000 der Teilfortschreibung des RREP WM zu entsprechen, werden im Folgenden zentrale oder übergeordnete Ziele pro Schutzgut dargestellt. Eine darüberhinausgehende Darstellung einer Vielzahl an Unter- bzw. Teilzielen wird weitestgehend unter einer übergeordneten Zielsetzung zusammengefasst.

Tabelle 7: Zusammenfassende Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes
Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	- Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen und Lärm (§ 2 ROG, § 2 BBodSchG, § 1 BImSchG, § 1 BWaldG und LWaldG M-V, Kap. III.2.4. GLP M-V) - Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, § 71 LWaG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG, Kap. 6.2 LEP M-V) - Dauerhafte Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft unter Vermeidung von Beeinträchtigungen (§ 2 ROG, § 1 BNatSchG, § 1 BWaldG und LWaldG M-V, Kap. III.2.5 GLP M-V) - Entwicklung eines Freiraumverbundes unter Einbeziehung der Freiräume mit hochwertigen Schutz-, Nutz- und sozialen Funktionen (Kap. 6.1 LEP M-V) - Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 50, 51, 52 WHG, §§ 31, 43 LWaG M-V)

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Natura 2000	- Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 14, 20, 21, 23 NatSchAG M-V, § 1 BWaldG und LWaldG M-V, Natura 2000-LVO M-V, Kap. 6.1 LEP M-V, Kap. III.2.1 GLP M-V, Kap. III.1.2.1 GLRP WM) - Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) - Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG, Kap. III.1 GLP M-V, Kap. III.1.2.1 GLRP WM) - Erhalt und Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, Schutz vor nachteiligen Einwirkungen und soweit erforderlich Wiederherstellung (§ 1 BBodSchG)
Fläche, Boden	- sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§1a BauGB, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG M-V) - Erhalt und Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, Schutz vor nachteiligen Einwirkungen und soweit erforderlich Wiederherstellung (§ 1 BBodSchG, § 2 ROG, § 1 BNatSchG, § 1 BWaldG und LWaldG M-V, § 1 LBodSchG M-V, Kap. 6.1.3 LEP M-V, Kap. III.2.2 GLP M-V, Kap. III.1.2.2 GLRP WM)
Wasser	- Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensgrundlage für den Menschen, Erhalt und Wiederherstellung ihrer Funktionen bei Beeinträchtigungen (§ 1, 6 WHG, §§ 27-31, 47 WHG, §§ 82, 83 WHG, Bewirtschaftungspläne Flussgebietseinheiten Schlei/Trave, Warnow/Peene, Elbe, § 1 BNatSchG, § 2 ROG, § 1 BWaldG und LWaldG M-V, Kap. 6.1.2 LEP M-V, Kap. III.2.3 GLP M-V, Kap. III.1.2.3 GLRP WM) - Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, § 71 LWaG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG, Kap. 6.2 LEP M-V) - Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 50, 51, 52 WHG, §§ 31, 43 LWaG M-V)
Klima, Luft	- **Reduzierung der Treibhausgasemissionen zur Begrenzung der anthropogenen Erderwärmung (Klimaschutz)**[14], Ziel: Erhalt einer lebenswerten Umwelt als Lebensgrundlage für Menschen sowie Schutz der weiteren Funktionsfähigkeit der ökosystemaren Zusammenhänge im lokalen, regionalen und globalen Zusammenhang (§ 1 KSG, § 1 EEG, § 1 WindBG, § 1 KAnG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG, Kap. 5.3 und 6.1.3 LEP M-V, Kap. III.2.4 GLP M-V, Kap. III.1.2.4 GLRP WM) - Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Verbesserungen des Lokalklimas, insbesondere Reinhaltung der Luft (§ 2 ROG, § 1 BNatSchG, § 1 BWaldG und LWaldG M-V, Kap. 6.1.3 LEP M-V, Kap. III.2.4 GLP M-V, Kap. III.1.2.4 GLRP WM)

[14] = zugrundeliegendes Hauptziel des Umweltschutzes bei der vorliegenden Fortschreibung des Kap. 6.5 Energie des RREP WM. Durch Ausweisung neuer Vorranggebiete Wind soll ein wesentlicher regionaler Beitrag zum nationalen und internationalen Umweltziel des Klimaschutzes geleistet werden. Die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieerzeugung im Strommix führt zur Verringerung des Anteils der Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern und damit zur Verringerung von Treibhausgasemissionen.

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes
Landschaft	- Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, § 1 BWaldG und LWaldG M-V, Kap. 4.5, 4.7 und 6.1.1 LEP M-V, Kap. III.2.5 GLP M-V, Kap. III.1.2.5 GLRP WM) - Bewahrung von Naturlandschaften und bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen – auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, Kap. 4.7 LEP M-V, Kap. III.2.5 GLP M-V, Kap. III.1.2.5 GLRP WM) - Schutz, Pflege und Entwicklung und soweit erforderlich mögliche und angemessene Wiederherstellung von Natur und Landschaft (§ 2 ROG, §§ 1, 2 BNatSchG, § 1 BWaldG und LWaldG M-V) - Zerschneidung und Verbrauch von Landschaft ist so gering wie möglich zu halten (§ 1 BNatSchG, § 1 BWaldG und LWaldG M-V, Kap. 6.1 LEP M-V, Kap. III.2.1 GLP M-V, Kap. III.1.2.1 und III.1.2.5 GLRP WM)
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	- Schutz der Baudenkmale, technischen Denkmale, Gartendenkmale, Denkmale mit Gebietscharakter (Denkmalbereiche) sowie deren engere Umgebung, Bodendenkmale, Grabungsschutzgebiete, Schutz von Welterbestätten (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1, 2 DSchG M-V) - Schutz und Wahrung von Kulturlandschaften und Teilen der Kulturlandschaft vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 2 ROG, § 1 BNatSchG, Kap. 4.1 und 4.7 LEP M-V, Kap. III.2.2 GLP M-V, Kap. III.1.2.2 und III.1.2.5 GLRP WM)

Die Darstellung in Tabelle 7 verdeutlicht, dass die gesetzlich für die Planungsregion vorgegebenen Ziele des Umweltschutzes zum überwiegenden Teil bereits im Gutachtlichen Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (GLP M-V) sowie im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (GLRP WM) raumbezogen auf die Planungsebene des Regionalen Raumentwicklungsprogramms angewendet und konkretisiert wurden.

Das GLP M-V stellt hierbei die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das gesamte Land Mecklenburg-Vorpommern dar. Hierzu zählen die für das Land bedeutsamen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Umweltqualitätsziele für die einzelnen Naturgüter in Hinblick auf die Funktion und Struktur des Naturhaushaltes. Der GLRP WM stellt die regionsspezifische Konkretisierung im Maßstab 1 : 100.000 für die Planungsregion Westmecklenburg dar. Unter Berücksichtigung dieser umwelt- und naturschutzfachlichen Vorgaben für die Planungsregion soll das teilfortgeschriebene RREP WM eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung der Planungsregion ermöglichen.

Die Umsetzung der umwelt- und naturschutzfachlichen Vorgaben bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie im Rahmen der vorliegenden RREP-Fortschreibung erfolgte insbesondere durch die überwiegend umwelt- und naturschutzfachliche Ausgestaltung der verwendeten Ausschluss- und Abwägungskriterien (vgl. Kap. 2.1.2 und Anlage 1 „Planungskonzept“). Hierdurch wurden zusätzlich zum Klimaschutz – als Hauptziel der RREP-Fortschreibung – auch bereits die in Tabelle 7 dargestellten weiteren Ziele des Umweltschutzes mitberücksichtigt.

Eine konkrete Zuordnung der bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie verwendeten raumplanerischen Ausschluss- und Abwägungskriterien zu den schutzgutbezogenen Zielen des Umweltschutzes erfolgt in nachfolgender Tabelle 8.

Tabelle 8: Bezug der bei der Ausweisung der Vorranggebiete Wind verwendeten Ausschluss- und Abwägungskriterien zu den schutzgutbezogenen Zielen des Umweltschutzes (vgl. Tabelle 7)

bei der Ausweisung der Vorranggebiete Wind verwendete (Auswahl-)Kriterien (vgl. Kap 1.2.1 sowie Anlage 1 „Planungskonzept“)	**Berücksichtigte Ziele des Umweltschutzes**							**sonstige Ziele**
	Schutzgut Menschen	**Schutzgut Pflanzen/Tiere**	**Schutzgut Fläche, Boden**	**Schutzgut Wasser**	**Schutzgut Klima, Luft**	**Schutzgut Landschaft**	**Schutzgut Kultur/Sachg.**	
Kriterien für Ausschlussgebiete (Ausschlusskriterien)[15]								
1. Siedlungsabstand 1.000 m Abstand zu Bereichen gemäß §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und der Gesundheitsfunktion	(x)							
800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)	(x)							
2. Natur- und Landschaftsschutz, Wald, Moorschutz Naturschutzgebiete		(x)						
Biosphärenreservate		(x)						
Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete mit einer Größe ab 500 ha, Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstung	x	(x)			x	x		
gesetzlich geschützte Biotope mit einer Größe ab 5 ha		(x)	x					
Europäische Vogelschutzgebiete		(x)						
Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege		(x)				x		
tiefgründige Moore mit einer Größe ab 5 ha		x	(x)					
3. Artenschutz Nahbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten		(x)						
4. Wasser Binnengewässer aller Ordnungen einschließlich Gewässerentwicklungskorridore				(x)				
zu sichernde Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beiderseitigen Schutzstreifen	x			(x)				
Innere Schutzzonen (Zonen I und II) von Trinkwasserschutzgebieten und Vorranggebiete Trinkwasser	x		x	(x)				
5. Infrastruktur Militärische Liegenschaften und Anlagen einschließlich ihrer Schutzbereiche								○

[15] gemäß „Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergieanlagen an Land“ (Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V, 07.02.2023)

bei der Ausweisung der Vorranggebiete Wind verwendete (Auswahl-)Kriterien (vgl. Kap 1.2.1 sowie Anlage 1 „Planungskonzept“)	**Berücksichtigte Ziele des Umweltschutzes**							**sonstige Ziele**
	Schutzgut Menschen	**Schutzgut Pflanzen/Tiere**	**Schutzgut Fläche, Boden**	**Schutzgut Wasser**	**Schutzgut Klima, Luft**	**Schutzgut Landschaft**	**Schutzgut Kultur/Sachg.**	
Flughäfen (Flughäfen und Landeplätze, einschließlich Bauschutzbereiche)								○
Windprofiler einschließlich Schutzabstand von 5 km								○
Vorranggebiete Rohstoffsicherung								○
Abwägungskriterien[16]								
Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen	(x)							
Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen	(x)							
Netzintegrationsfähigkeit								○
Tourismusschwerpunkträume	(x)							
Erforderliche Mindestgröße eines Windenergiegebietes 35 Hektar								○
Denkmalschutz							(x)	
Weitere Abwägungskriterien[17]								
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete)		(x)						
Naturparke	x	(x)						
Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln (Rastgebiete mit sehr hoher Bedeutung)		(x)						
Landschaftsschutzgebiete	x	(x)				x		
Hochwassergefahrengebiete	(x)			x				
Vermeidung lokaler oder teilregionaler Häufung von Vorranggebieten Windenergie	(x)							

Erläuterungen: x – schutzgutbezogenes Ziel des Umweltschutzes, das durch dieses Ausschluss- bzw. Abwägungskriterien berücksichtigt wurde; (x) – ergänzende Prüfung des durch dieses Ausschluss- und Abwägungskriterium bereits grundlegend berücksichtigten Umweltaspekts (z.B. im Umgebungsbereich) erfolgt im Rahmen dieses Schutzgutes in den nachfolgenden Kapiteln dieses Umweltberichts; ○ – sonstiges Ziel, das durch dieses Auswahlkriterium berücksichtigt wurde

Bei der Neuausweisung der Vorranggebiete Windenergie wurden im Planungsverlauf insgesamt ca. 97,8 % der Fläche der Planungsregion wegen fehlender fachlicher Eignung nicht berücksichtigt (vgl. Kap. 2.1.2). Tabelle 8 kann entnommen werden, dass dieser Ausschluss überwiegend aus umweltfachlichen Gründen bzw. unter Berücksichtigung von relevanten Zielen des Umweltschutzes erfolgte. Konkret wurden 81 % der Fläche aufgrund von Umweltschutzzielen im Zusammenhang mit dem Schutzgut Menschen, einschließlich

[16] gemäß der „Fachaufsichtlichen Verfügungen des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung des Windenergie-an-Land-Gesetzes“ (vom 12.04.2023 und 27.06.2023)

[17] weitere durch den Regionalen Planungsverband WM festgelegte Kriterien „ökologischer, ökonomischer und sozialer Art“ gemäß „Fachaufsichtlicher Verfügung […]“ (s.o.) vom 12.04.2023

der menschl. Gesundheit ausgeschlossen, 58 % der Fläche wurden aufgrund von Umweltschutzzielen im Zusammenhang mit dem Schutzgut Pflanzen/Tiere von der Windeignungskulisse ausgenommen (Abbildung 5).

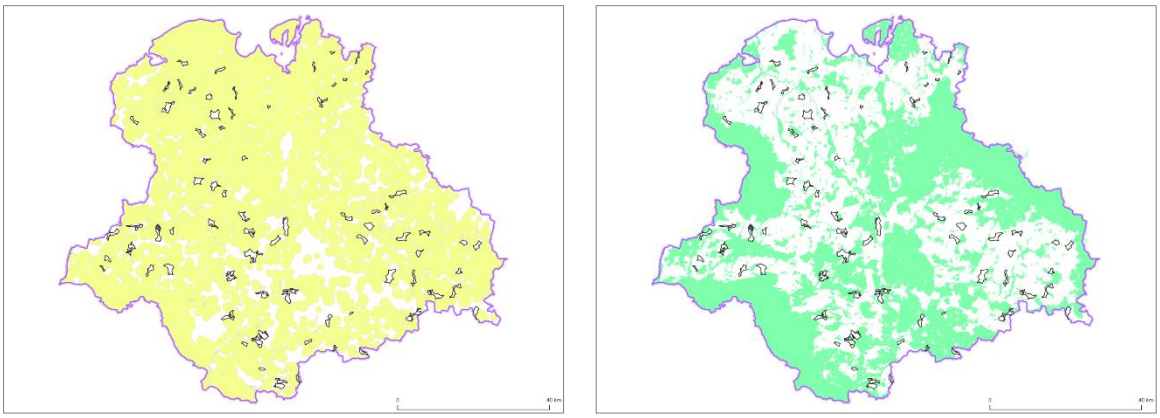

Abbildung 5: Ausschluss von Flächen aufgrund von Umweltschutzzielen im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch (links, ca. 81 %) sowie dem Schutzgut Pflanzen/Tiere (rechts, ca. 58 %)

Eine untergeordnete Rolle bei Flächenauswahl spielten Umweltziele im Zusammenhang mit den Schutzgütern Wasser und Boden (Abbildung 6).

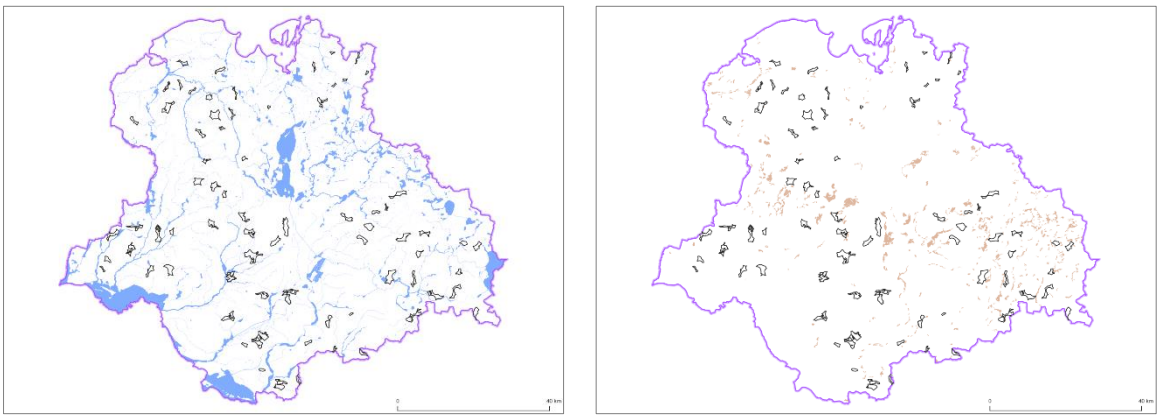

Abbildung 6: Ausschluss von Flächen aufgrund von Umweltschutzzielen im Zusammenhang mit dem Schutzgut Wasser (links, ca. 9 %) sowie dem Schutzgut Fläche/Boden (rechts, ca. 2 %)

Aus der Aggregation der Darstellung für alle Umweltschutzgüter zeigt sich, dass ca. 95 % der 97,8 % ausgeschlossenen Fläche (s.o.) im Zusammenhang mit Zielen des Umweltschutzes von der Planung ausgenommen wurden (Abbildung 7).

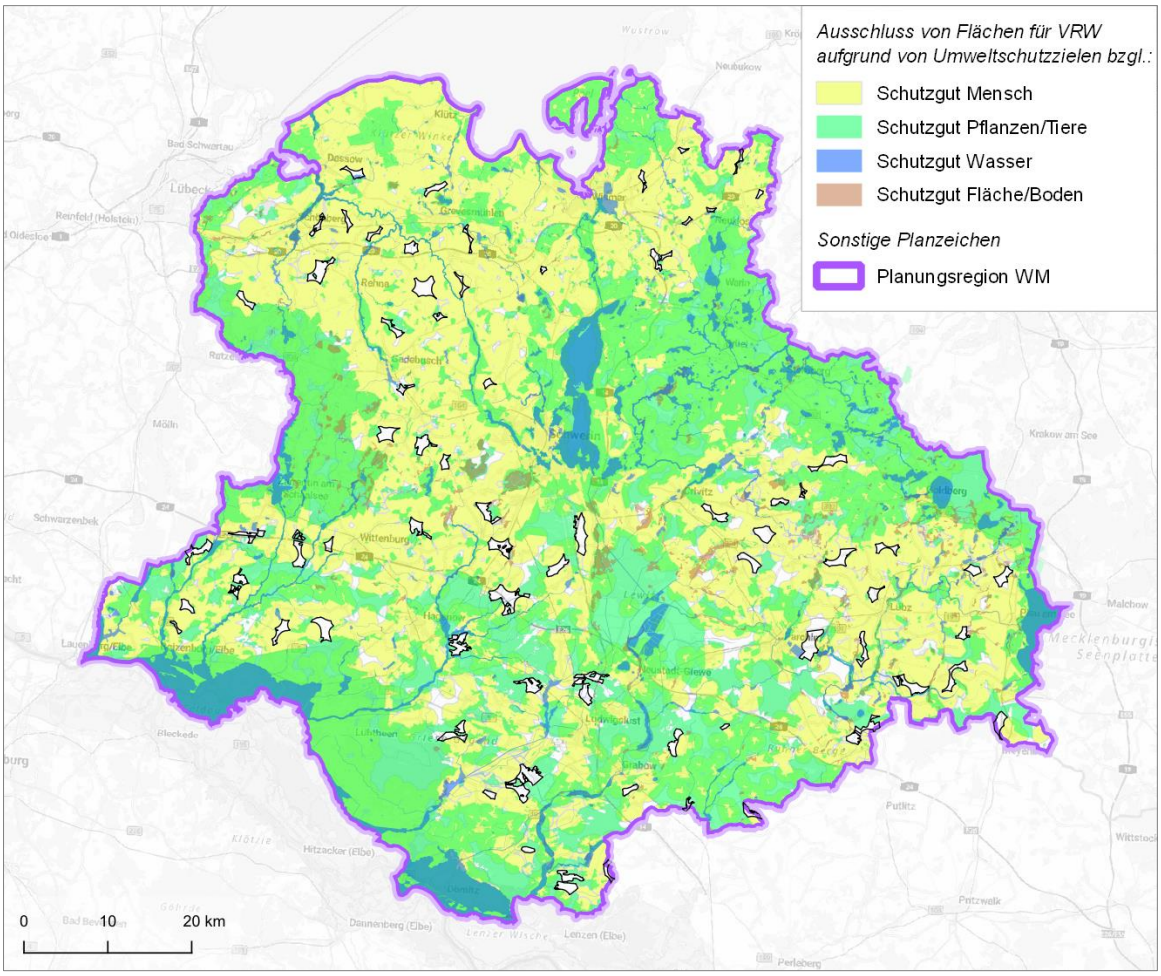

Abbildung 7: Aufgrund von Umweltschutzzielen von der Flächenkulisse für VRW von der Planung ausgeschlossene Flächen (aggregierte Darstellung für alle Schutzgüter), Flächenanteil ca. 95 % der Planungsregion

Aus den Abbildungen sowie Tabelle 8 geht deutlich hervor, dass das Planungskonzept zur Ausweisung der VRW bereits im hohen Maße die Ziele des Natur- und Umweltschutzes berücksichtigt bzw. mitberücksichtigt.

Weitergehende Erläuterungen zur Auswahl und zur Gewichtung der in die Planung und Abwägung eingegangenen Umweltschutzgüter können Kapitel 4.7 (Alternativenbetrachtung) entnommen werden.

Über die anhand der o.g. Ausschluss- und Abwägungskriterien bei der Flächenausweisung bereits berücksichtigten Umweltaspekte hinausgehende verbleibende Umweltauswirkungen innerhalb der verbleibenden Flächenkulisse von ca. 2,1 % der Planungsregion werden im vorliegenden Umweltbericht ermittelt, untersucht und bewertet.

2.2.2 Festlegungen zu Solaranlagen, Flächenerschließung und Energieleitungsnetz

Solaranlagen

Die Umsetzung der umwelt- und naturschutzfachlichen Vorgaben für die Errichtung von Solarparks im Rahmen der vorliegenden RREP-Fortschreibung erfolgte insbesondere durch die überwiegend umwelt- und naturschutzfachliche Ausgestaltung der verwendeten Ausschlusskriterien und der Vorzugsstandorte (vgl. Kap. 2.1.3). Hierdurch wurden zusätzlich zum Klimaschutz – als Hauptziel der RREP-Fortschreibung – auch bereits die in Tabelle 7 dargestellten weiteren Ziele des Umweltschutzes mitberücksichtigt.

Eine konkrete Zuordnung der für die Errichtung von Solarparks verwendeten raumplanerischen Ausschlusskriterien und Vorzugsstandorte zu den schutzgutbezogenen Zielen des Umweltschutzes erfolgt in nachfolgender Tabelle 9.

Tabelle 9: Bezug der festgelegten Ausschlusskriterien bzw. Vorzugsstandorte für die Errichtung von Solarparks zu den schutzgutbezogenen Zielen des Umweltschutzes

Raumordnerische Festlegungen für die Errichtung von Solarparks	**Berücksichtigte Ziele des Umweltschutzes**							
	Schutzgut Menschen	**Schutzgut Pflanzen/Tiere**	**Schutzgut Fläche, Boden**	**Schutzgut Wasser**	**Schutzgut Klima, Luft**	**Schutzgut Landschaft**	**Schutzgut Kultur/Sachg.**	**sonstige Ziele**
Ausschlusskriterien für die Errichtung von Solarparks								
Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege (festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“, naturnahe Moore)		(x)	x	x	x	x		
Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz (beinhalten Teilgebiete des gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebietes der Elbe, § 136 Landeswassergesetz)	x			(x)				
Natura-2000-Gebiete		(x)						
Biosphärenreservate, Naturparke	x	(x)				x		
Tourismusschwerpunkträume	(x)							
Gewerbe- und Industriegebiete mit landesweiter oder regionaler Bedeutung								○
Flächen mit Bodenwertzahlen ab 40			(x)					○
Flächen mit schlechter Netzintegrationsfähigkeit								○
Vorzugsstandorte für Solarparks								
bereits versiegelte, vorbelastete oder technisch vorgeprägte Flächen, wie z.B.	*Die Errichtung von Solarparks auf bereits versiegelten, vorbelasteten oder technisch vorgeprägten Flächen dient den Zielen des Umweltschutzes insgesamt (bezogen auf alle Schutzgüter), da hierdurch die Neuinanspruchnahme naturschutzfachlich hochwertigerer, nicht vorbelasteter Flächen vermieden (bzw. verringert) wird.*							
Konversionsflächen								
bergbaulich abgeräumte Tagebauflächen								
stillgelegte Deponien oder Deponieabschnitte								
im Bereich von Infrastrukturtrassen								
in Anbindung an Gewerbe- und Industriegebieten								
unterhalb von WEA bzw. in deren räumlicher Nähe								

Raumordnerische Festlegungen für die Errichtung von Solarparks	Berücksichtigte Ziele des Umweltschutzes							
	Schutzgut Menschen	Schutzgut Pflanzen/Tiere	Schutzgut Fläche, Boden	Schutzgut Wasser	Schutzgut Klima, Luft	Schutzgut Landschaft	Schutzgut Kultur/Sachg.	sonstige Ziele
Flächen mit Bodenwertzahlen unter 25			x					○
Flächen, auf denen eine gute Netzintegrationsfähigkeit gegeben ist								○

Erläuterungen: x – schutzgutbezogenes Ziel des Umweltschutzes, das durch die Ausschlusskriterien für die Errichtung von Solarparks berücksichtigt wurde; (x) – wesentlicher berücksichtigter Umweltaspekt im Zusammenhang mit diesem Ausschlusskriterium; ○ – sonstiges Ziel, das durch dieses Auswahlkriterium berücksichtigt wurde

Flächenmäßig betrachtet werden für die Errichtung von Solarparks insgesamt mindestens 58 % der Fläche der Planungsregion wegen fehlender fachlicher Eignung nicht berücksichtigt (vgl. Kap. 2.1.3). Tabelle 9 kann entnommen werden, dass dieser Ausschluss überwiegend aus umweltfachlichen Gründen bzw. unter Berücksichtigung von relevanten Zielen des Umweltschutzes erfolgte. Es muss beachtet werden, dass der Flächenanteil nicht vollständig ist, da die Daten zu Flächen mit schlechter Netzintegrationsfähigkeit nicht vorlagen. Eine untergeordnete Rolle bei der Flächenauswahl spielten Umweltziele im Zusammenhang mit den Schutzgütern Klima/Luft, Landschaft sowie Kultur-/Sachgüter (vgl. Tabelle 9, Abbildung 8).

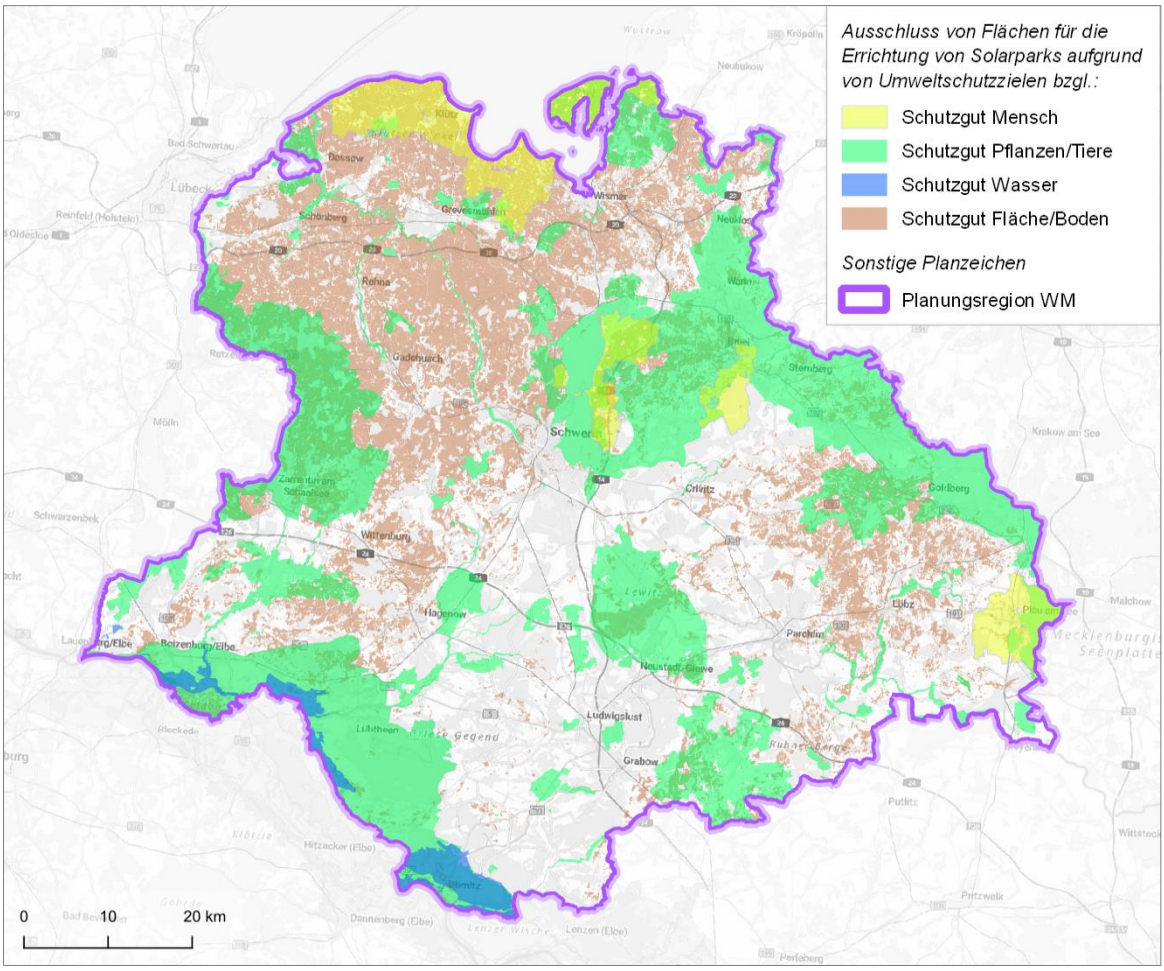

Abbildung 8: Aufgrund von Umweltschutzzielen für die Errichtung von Solarparks nicht geeignete Flächen (aggregierte Darstellung für alle Schutzgüter), Flächenanteil ca. 58 % der Planungsregion

Aus Abbildung 8 sowie Tabelle 9 geht deutlich hervor, dass für die Errichtung von Solarparks bereits wesentliche Ziele des Natur- und Umweltschutzes berücksichtigt werden.

Über die anhand der o.g. Ausschlusskriterien bereits berücksichtigten Umweltaspekte hinausgehende verbleibende Umweltauswirkungen, innerhalb der verbleibenden Flächenkulisse von ca. 42 % der Planungsregion, werden im Kapitel 5 ermittelt, untersucht und bewertet.

Flächenerschließung und Energieleitungsnetz

Die Flächenerschließung soll gemäß Programmsatz (11) flächensparend erfolgen und die Infrastruktur soll gebündelt werden. Zudem soll gemäß Programmsatz (12) der Nutzung oder dem Ersatzneubau des bestehenden Leitungsnetzes Strom Vorrang gegeben werden. Dies dient den Zielen des Umweltschutzes insgesamt (bezogen auf alle Schutzgüter), da hierdurch die Neuinanspruchnahme naturschutzfachlich hochwertigerer, nicht vorbelasteter Flächen vermieden bzw. verringert wird.

3 Methodisches Vorgehen bei der Erarbeitung des Umweltberichts

3.1 Strukturierung und Aufbau

Gemäß § 8 (1) ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine (strategische) Umweltprüfung durchzuführen. In dieser Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten. Bei Teilfortschreibungen kann sich die Umweltprüfung auf die zusätzlichen oder geänderten Umweltauswirkungen beschränken, für die bisher noch keine Umweltprüfung durchgeführt wurde (§ 8 (3) ROG).

Der vorliegende Umweltbericht auf Basis von § 8 (1) ROG i.V.m. Anlage 1 bildet somit die Grundlage für die behördliche Umweltprüfung der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg im Kapitel 6.5 Energie.

Der zu erstellende Umweltbericht untergliedert sich in folgende wesentliche Bestandteile:

Tabelle 10: Inhalte des Umweltberichts entsprechend der Anforderungen von § 8 (1) ROG i.V.m. Anlage 1

Kapitel	Bearbeitungsschritt des Umweltberichts	ROG Anl. 1 Nr.
2.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsplans	Nr. 1a
2.2	Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	Nr. 1b
3	Methodische Grundlagen der Umweltprüfung: Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	Nr. 3a
4, 5	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	Nr. 2a
4, 5	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 8 Abs. 1 ermittelt wurden und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	Nr. 2b
4.2.9	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	
4.6, 5	geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Nr. 2c
4.7, 5	in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind	Nr. 2d
6	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	Nr. 3a
7	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt	Nr. 3b
8	allgemein verständliche Zusammenfassung der Inhalt des Umweltberichts	Nr. 3c

3.2 Methodische Vorgehensweise für die Prüfung der Vorranggebiete Wind (Programmsatz 7)

Mit dem Wind-an-Land-Gesetz wurde die planerische Steuerung des Windenergieausbaus auf neue gesetzliche Grundlagen gestellt (vgl. Kap. 1.2.1). Die regionale Flächenausweisung wird durch bundesweite Flächenvorgaben an nationale Ausbaubedarfe gekoppelt, um die Ausbauziele und Ausbaupfade des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bis zum 31. Dezember 2032 zu erreichen.

Hierdurch erfolgt eine Umstellung von einer Ausschluss- hin zu einer Positivplanung (Schaffen von ‚Angeboten'), d.h. die Planung muss nur positiv definieren, auf welchen Flächen Windenergievorhaben privilegiert verwirklicht werden können, um die aus den gesetzlichen Flächenbeitragswerte abgeleiteten Teilflächenziele zu erreichen. Der Geltungsbereich der Planungen kann sich entsprechend auf die für Windenergievorhaben ausgewiesenen Flächen beschränken und muss nicht mehr den Ausschlussbereich einbeziehen. Damit muss sich die Planrechtfertigung mit einer deutlich kleineren Fläche auseinandersetzen.[18]

Im vorliegenden Umweltbericht werden die raumordnerisch ausgewiesenen VRW als Untersuchungsbereich für die strategische Umweltprüfung übernommen. Die Flächenanalyse und Auswirkungsprognose erfolgt dabei auf Grundlage des gegenwärtigen Wissens- und Erkenntnisstandes mit für den Rahmen des Regionalplans entsprechenden Untersuchungsrahmen, -umfängen und Detaillierungen.

Als umweltfachliche Besonderheit ist bei der Umweltprüfung im vorliegenden Umweltbericht zu beachten, dass die raumordnerische Ermittlung und Ausweisung der VRW bereits unter Berücksichtigung einer Vielzahl umweltbezogener Ausschluss- und Abwägungskriterien erfolgt ist (vgl. Kap 1.2 und 1.3). Die im „Planungskonzept" der RREP-Fortschreibung verwendeten Auswahlkriterien führen daher in vielen Fällen bereits zu einer erheblichen Verringerung bzw. sogar zum Ausschluss von möglichen relevanten Umweltauswirkungen im Bereich der ausgewiesenen VRW.

Die Umweltprüfung im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts baut auf diese bereits unter Umweltaspekten erfolgte Flächenauswahl der VRW auf. Daher sind bei der Bestandserfassung nur noch die Umweltaspekte zu betrachten, die nach Anwendung der regionalplanerischen Ausschluss- und Abwägungskriterien im Planungs-/Untersuchungsraum noch vorhanden sein können (vgl. Kap. 2.1.2).

Im nächsten Schritt erfolgt eine detaillierte Prüfung und Darstellung der lokalen Schutzgutbelange im Rahmen von Steckbriefen für jedes der geplanten VRW (siehe Anhang 1). Um auf die lokalen Gegebenheiten der einzelnen VRW in einem ausreichenden Detailgrad ein-

[18] FACHKOMMISSION STÄDTEBAU UND AUSSCHUSS FÜR RECHT UND VERFAHREN DER MINISTERKONFERENZ FÜR RAUMORDNUNG (2023), MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, TOURISMUS UND ARBEIT MECKLENBURG-VORPOMMERN (2023A)

gehen zu können, werden hierbei Aussagen durch eine GIS-gestützte Analyse von amtlichen Geodaten getroffen. Die Quellen der Geodaten unterscheiden sich schutzgutbezogen und sind im Kapitel 4.1 aufgeführt.

Die einzelnen Steckbriefe enthalten für jedes VRW folgende Angaben:

- Kartenausschnitt
- generelle Angaben zum Bestand (vorhandene WEA, Flächengröße, nächstgelegene Gemeinden, landschaftliche Kurzcharakteristik)
- schutzgutbezogene Flächenanalyse und Auswirkungsprognose:
  - Darstellung der relevanten Untersuchungsaspekte / Umweltaspekte
  - detaillierte Bestandsdarstellung (für die relevanten Umweltaspekte)
  - Ermittlung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen
  - Bewertung der Umweltauswirkungen.

Die Ergebnisse der Detailuntersuchungen im Rahmen der Steckbriefe (Anhang 1) werden in den Kapiteln 4.2.1 bis 4.2.7 sowie 4.3.2 bis 4.3.9 zusammenfassend dargestellt.

Weitere Angaben zum methodischen Vorgehen sowie den verwendeten Datengrundlagen sind in den jeweiligen Kapiteln enthalten.

3.3 Methodische Vorgehensweise für die Prüfung der übrigen Programmsätze

Die Umweltprüfung für die übrigen fortgeschriebenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung (vgl. Kap.5) erfolgt einschließlich der ergänzenden Angaben zu möglichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen, zur Alternativenprüfung sowie der Hinweise für nachgeordnete Planungsebenen in Kapitel 5.

Die Prüfung berücksichtigt die Programmsätze 1 - 6 und 8 – 13 in fortlaufender Reihenfolge. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf den im Zuge der Teilfortschreibung neu aufgestellten Zielen der Raumordnung für

- Freiflächensolarparks (Programmsatz 8),
- eine flächensparende Erschließung beim Netzanschluss (Programmsatz 11) sowie
- das bestehende und zu modernisierende Energieleitungsnetz (Programmsatz 12).

Für die weiteren Programmsätze ist kennzeichnend, dass die Festlegungen des RREP einen hohen Abstraktionsgrad aufweisen und (bis auf Teile des Programmsatzes 6.5 (12) - Energieleitungsnetz) räumlich nicht konkretisiert sind und erst auf nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen konkrete Pläne und Projekte umgesetzt werden, die ggf. erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge haben können. Für diese Programmsätze steht ihre Steuerungswirkung im Vordergrund der Umweltprüfung.

Planfestlegungen, die sich räumlich konkretisieren lassen, werden entsprechend hinsichtlich ihrer Umweltsauwirkungen raumspezifisch eingeschätzt, für alle anderen Plansätze erfolgt eine raumunspezifische Einschätzung der Umweltauswirkungen. Insbesondere für die Festlegungen zu Solarparks wird auf vorhandene Daten und Grundlagen zurückgegriffen.

Die Durchführung der Prüfung für den jeweiligen Programmsatz basiert auf folgenden Teilschritten:

- Analyse des Programmsatzes hinsichtlich möglicher konkreter Ausgestaltungen in den nachgeordneten Planungsebenen
- Prüfung der ermittelten Ausgestaltungsmöglichkeiten des Programmsatzes bzgl. relevanter Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter gem. § 8 (1) ROG bzw. § 2 UVPG
- Beurteilung, ob es sich hierbei um positive oder negative Umweltauswirkungen handelt, im Falle einer Prognose negativer Umweltauswirkungen Beurteilung der möglichen Erheblichkeit der Auswirkungen
- ggf. Ableitung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen (Hinweise für nachgeordnete Planungsebenen) sowie Angaben zu der im Zuge der Planaufstellung bereits erfolgten Flächenauswahl (Alternativenprüfung), vgl. Kap.4.7.

Für nicht abschließend geprüfte Umweltauswirkungen bedarf es auf der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebene einer vertiefenden Prüfung.

Für die Bewertung der Umweltauswirkungen werden die schutzgutübergreifenden Umweltqualitätsziele gem. Kap. 2.2.2 berücksichtigt.

4 Umweltprüfung für die Ausweisung Vorranggebiete Wind (Programmsatz 7)

4.1 Berücksichtigte Aspekte und Daten der untersuchten Schutzgüter

Im Rahmen der SUP erfolgt keine umfassende ökologische Analyse für die Region, sondern die Beurteilung des Zustandes der Umweltgüter aus einer regionsweiten Perspektive. Dabei wird in erster Linie auf Umweltinformationen zurückgegriffen, die eine sachgerechte Beurteilung der wesentlichen Umweltaspekte ermöglichen und eine einheitliche methodische Vorgehensweise im Rahmen der Umweltprüfung auf der Ebene des Regionalplanes gewährleisten. Verwendet wurden für die vertiefte Umweltprüfung der Vorranggebiete Wind vorhandene Daten, welche flächendeckend digital für die Region vorliegen und eine schutzgutbezogene Ermittlung und Bewertung der Umwelt und der Planauswirkungen ermöglichen.

Die jeweils prüfrelevanten Aspekte für die schutzgutbezogene Betrachtung auf regionalplanerischer Ebene einschl. der verwendeten Quellen werden nachfolgend dargestellt.

Im Unterschied zum Entwurf des Umweltberichtes zur 3. Stufe des Beteiligungsverfahrens wurden als zusätzliche prüfrelevante Aspekte diejenigen Kriterien einbezogen, welche dort als Tabu- oder Restriktionskriterien für die Ausweisung von WEG berücksichtigt wurden, aktuell aber kein Kriterium für die Ausweisung von VR Wind darstellen.

Tabelle 11: Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit: Relevante Aspekte für die SUP unter Berücksichtigung des Planungskonzeptes, weiterer Umgang in der SUP sowie Datenquellen

Relevante Aspekte im regionalplanerischen Maßstab	Berücksichtigt im Planungskonzept als regionalplanerisches Ausschluss- (AS) oder Abwägungskriterium (AW)	verbleibende und in der SUP zu berücksichtigende Aspekte	Hinweise zum weiteren Umgang im Rahmen der SUP	Datenquelle
im Zusammenhang bebaute Ortsteile mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion incl. Schutzabstände einschl. rechtskäftiger geplanter Erweiterungen	1.000 m Abstand zu Bereichen gemäß §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und der Gesundheitsfunktion (AS)	keine Betroffenheit in VR Wind zzgl. 1.000 m	Bestandsbeschreibung und -bewertung in VR Wind nicht erforderlich, da für VR Wind ausgeschlossen	nicht erforderlich
		im Zusammenhang bebaute Ortsteile mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion im Abstand > 1.000 m zu VR Wind	Er erfolgt keine Bestandsbeschreibung und Bewertung der in Zusammenhang bebauten Bereiche im Abstand > 1.000 m zu den VR Wind. Im Rahmen der Auswirkungsprognose werden allgemeine Hinweise für die nächste Planungsebene gegeben.	
Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich incl. Schutzabstände einschl. rechtskräftiger geplanter Erweiterungen	800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches) (AS)	keine Betroffenheit in VR Wind zzgl. 800 m	Bestandsbeschreibung und -bewertung in VR Wind nicht erforderlich, da für VR Wind ausgeschlossen	nicht erforderlich
		Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich im Abstand > 800 m zu VR Wind	Es erfolgt keine Bestandsbeschreibung und Bewertung von Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich im Abstand > 800 m zu den VR Wind. Im Rahmen der Auswirkungsprognose werden allgemeine Hinweise für die nächste Planungsebene gegeben.	
Umfassung von Siedlungen	Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen (AW)	keine Berücksichtigung erforderlich (keine Betroffenheit in VR Wind)	Bestandsbeschreibung und -bewertung in VR Wind nicht erforderlich, da für VR Wind ausgeschlossen	nicht erforderlich

Relevante Aspekte im regionalplanerischen Maßstab	Berücksichtigt im Planungskonzept als regionalplanerisches Ausschluss- (AS) oder Abwägungskriterium (AW)	verbleibende und in der SUP zu berücksichtigende Aspekte	Hinweise zum weiteren Umgang im Rahmen der SUP	Datenquelle
gewerbliche und industrielle Standorte (einschl. Vorranggebiete Gewerbe und Industrie)	Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen (AW)	keine Betroffenheit landesweit und regional bedeutsamer gewerblicher und industrieller Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen in VR Wind	Bestandsbeschreibung und -bewertung in VR Wind nicht erforderlich, da für VR Wind ausgeschlossen	nicht erforderlich
		kleinere lokale gewerbliche Standorte im VR Wind sowie gewerbliche Standorte angrenzend an VR Wind	Betrachtung im Rahmen der allgemeinen Umweltprüfung, keine nachfolgende Datenanalyse bezogen auf VR Wind	
Tourismusschwerpunkträume	Tourismusschwerpunkträume (AW[19])	keine Betroffenheit in VR Wind	Bestandsbeschreibung und -bewertung in VR Wind nicht erforderlich, da für VR Wind ausgeschlossen	nicht erforderlich
Räume mit hoher natürlicher Erholungseignung	--	Räume mit hoher natürlicher Erholungseignung	Darstellung im Steckbrief	GLP M-V, Karte VI
Bereich mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft	--	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft	Darstellung im Steckbrief	GLRP WM, Karte 13
Naturparke incl. 500 m-Schutzabstand	Naturparke (AW)	keine Betroffenheit in VR Wind	Bestandsbeschreibung und -bewertung in VR Wind nicht erforderlich, da für VR Wind ausgeschlossen	Umweltkartenportal LUNG M-V
		Naturparke außerhalb der VR Wind bis zu einem 500 m Abstandspuffer	Darstellung im Steckbrief	
Landschaftsschutzgebiete incl. 500 m-Schutzabstand	Landschaftsschutzgebiete (AW)	keine Betroffenheit in VR Wind	Bestandsbeschreibung und -bewertung in VR Wind nicht erforderlich, da für VR Wind ausgeschlossen	Umweltkartenportal LUNG M-V

[19] Ausgenommen davon ist gem. Planungskonzept die Gemeinde Gägelow, bei der es sich hinsichtlich des touristischen Angebotes nicht um einen Schwerpunktraum im engeren Sinn handelt.

Relevante Aspekte im regionalplanerischen Maßstab	Berücksichtigt im Planungskonzept als regionalplanerisches Ausschluss- (AS) oder Abwägungskriterium (AW)	verbleibende und in der SUP zu berücksichtigende Aspekte	Hinweise zum weiteren Umgang im Rahmen der SUP	Datenquelle
		Landschaftsschutzgebiete außerhalb der VR Wind bis zu einem 500 m Abstandspuffer	Darstellung im Steckbrief	
Überschwemmungsgebiete	Zu sichernde Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit beidseitigen Schutzstreifen (AS)	keine Betroffenheit in VR Wind	Bestandsbeschreibung und -bewertung in VR Wind nicht erforderlich, da für VR Wind ausgeschlossen	nicht erforderlich
Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz		keine Betroffenheit in VR Wind	Bestandsbeschreibung und -bewertung in VR Wind nicht erforderlich, da für VR Wind ausgeschlossen	nicht erforderlich
Hochwassergefahrengebiete	Hochwassergefahrengebiete (AW)	keine Betroffenheit in VR Wind	Bestandsbeschreibung und -bewertung in VR Wind nicht erforderlich, da für VR Wind ausgeschlossen	nicht erforderlich
Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz (potenziell hochwassergefährdete Räume)	Zu sichernde Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit beidseitigen Schutzstreifen (AS) Hochwassergefahrengebiete (AW)	keine Betroffenheit in VR Wind	Bestandsbeschreibung und -bewertung in VR Wind nicht erforderlich, da für VR Wind ausgeschlossen	nicht erforderlich

Tabelle 12: Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Natura 2000: Relevante Aspekte für die SUP unter Berücksichtigung des Planungskonzeptes, weiterer Umgang in der SUP sowie Datenquellen

Relevante Aspekte im regionalplanerischen Maßstab	Berücksichtigt im Planungskonzept als regionalplanerisches Ausschluss- (AS) oder Abwägungskriterium (AW)	verbleibende und in der SUP zu berücksichtigende Aspekte	Hinweise zum weiteren Umgang im Rahmen der SUP	Datenquelle
Schutzgebiete				
Europäische Vogelschutzgebiete incl. spezifischer Schutzabstände	Europäische Vogelschutzgebiete (AS)	keine Betroffenheit in VR Wind	Bestandsbeschreibung und -bewertung in VR Wind nicht erforderlich, da für VR Wind ausgeschlossen	Umweltkartenportal LUNG M-V
		Europäische Vogelschutzgebiete außerhalb der VR Wind bis zu einem jeweils definierten Abstandspuffer	Prüfung der Verträglichkeit in einem gesonderten Kapitel Darstellung im Steckbrief	
Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) incl. spezifischer Schutzabstände	Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) (AW)	keine Betroffenheit in VR Wind	Bestandsbeschreibung und -bewertung in VR Wind nicht erforderlich, da für VR Wind ausgeschlossen	Umweltkartenportal LUNG M-V
		GGB außerhalb der VR Wind bis zu einem 500 m Abstandspuffer	Prüfung der Verträglichkeit in einem gesonderten Kapitel Darstellung im Steckbrief	
Naturschutzgebiete incl. 500 m-Schutzabstand	Naturschutzgebiete (AS) Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege (AS)	keine Betroffenheit in VR Wind	Bestandsbeschreibung und -bewertung in VR Wind nicht erforderlich, da für VR Wind ausgeschlossen	Umweltkartenportal LUNG M-V
		Naturschutzgebiete außerhalb der VR Wind bis zu einem 500 m Abstandspuffer	Darstellung im Steckbrief	
Biosphärenreservate incl. 500 m-Schutzabstand	Biosphärenreservate (AS)	keine Betroffenheit in VR Wind	Bestandsbeschreibung und -bewertung in VR Wind nicht erforderlich, da für VR Wind ausgeschlossen	Umweltkartenportal LUNG

Relevante Aspekte im regionalplanerischen Maßstab	Berücksichtigt im Planungskonzept als regionalplanerisches Ausschluss- (AS) oder Abwägungskriterium (AW)	verbleibende und in der SUP zu berücksichtigende Aspekte	Hinweise zum weiteren Umgang im Rahmen der SUP	Datenquelle
		Biosphärenreservate außerhalb der VR Wind bis zu einem 500 m Abstandspuffer	Darstellung im Steckbrief	
Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan incl. 500 m-Schutzabstand	Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege (AW)	keine Betroffenheit in VR Wind	Bestandsbeschreibung und -bewertung in VR Wind nicht erforderlich, da für VR Wind ausgeschlossen	nicht erforderlich
		Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ außerhalb der VR Wind bis zu einem 500 m Abstandspuffer	Darstellung im Steckbrief	
Landschaftsschutzgebiete incl. 500 m-Schutzabstand	Landschaftsschutzgebiete (AW)	keine Betroffenheit in VR Wind	Bestandsbeschreibung und -bewertung in VR Wind nicht erforderlich, da für VR Wind ausgeschlossen	Umweltkartenportal LUNG M-V
		Landschaftsschutzgebiete außerhalb der VR Wind bis zu einem 500 m Abstandspuffer	Darstellung im Steckbrief	
Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege	Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege (AS)	keine Betroffenheit in VR Wind	Bestandsbeschreibung und -bewertung in VR Wind nicht erforderlich, da für VR Wind ausgeschlossen	nicht erforderlich
Arten- und Biotopschutz				
Vogelarten inkl. Nah- und Prüfbereichen gemäß BNatSchG	Nahbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (AS), vorliegend zum Stichtag 15.12.2023	Nahbereich kollisionsgefährdeter Brutvogelarten in VR Wind gem. Datenstand vom 31.01.2024	Darstellung im Steckbrief	Auswertung LUNG M-V, Datenbereitstellung vom 31.01.2024
		Prüfbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten	Darstellung im Steckbrief	

Relevante Aspekte im regionalplanerischen Maßstab	Berücksichtigt im Planungskonzept als regionalplanerisches Ausschluss- (AS) oder Abwägungskriterium (AW)	verbleibende und in der SUP zu berücksichtigende Aspekte	Hinweise zum weiteren Umgang im Rahmen der SUP	Datenquelle
Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer	Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln (Rastgebiete mit sehr hoher Bedeutung) (AW)	keine Betroffenheit in VR Wind	Bestandsbeschreibung und -bewertung in VR Wind nicht erforderlich, da für VR Wind ausgeschlossen	LUNG M-V
		Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VR Wind bis zu einem 500 m Abstandspuffer	Darstellung im Steckbrief	
Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Abstandspuffer	--	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Abstandspuffer	Darstellung im Steckbrief	LUNG M-V
Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Abstandspuffer	--	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Abstandspuffer	Darstellung im Steckbrief	LUNG M-V
Vogelzug Zone A: hohe bis sehr hohe Dichte	--	Vogelzug Zone A	Darstellung im Steckbrief	LUNG M-V
kollisionsgefährdete Fledermausarten gem. AAB WEA M-V	--	kollisionsgefährdete Fledermausarten gem. AAB WEA M-V	Betrachtung im Rahmen der allgemeinen Umweltprüfung, keine nachfolgende Datenanalyse und -bewertung bezogen auf VR Wind	nicht erforderlich
gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha Größe incl. 200 m Abstandspuffer	gesetzlich geschützte Biotope mit einer Größe ab 5 ha (AS)	keine Betroffenheit in VR Wind	Bestandsbeschreibung und -bewertung in VR Wind nicht erforderlich, da für VR Wind ausgeschlossen	Umweltkartenportal LUNG M-V
		gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb der VR Wind bis zu einem 200 m Abstandspuffer	Darstellung im Steckbrief	

Relevante Aspekte im regionalplanerischen Maßstab	Berücksichtigt im Planungskonzept als regionalplanerisches Ausschluss- (AS) oder Abwägungskriterium (AW)	verbleibende und in der SUP zu berücksichtigende Aspekte	Hinweise zum weiteren Umgang im Rahmen der SUP	Datenquelle
Wald	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete mit einer Größe ab 500 ha, Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstung (AS)	keine Betroffenheit von Waldgebieten mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängenden Waldgebiete mit einer Größe ab 500 ha, Waldkompensationspools und raumrelevanten Flächen für Ersatzaufforstung in VR Wind	Bestandsbeschreibung und -bewertung in VR Wind nicht erforderlich, da für VR Wind ausgeschlossen	Forst-GIS GAIA-MV
		Waldbereiche kleiner 500 ha und mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion in VR Wind	Darstellung im Steckbrief	
naturnahe Moore incl. 200 m Abstandspuffer	Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege (AS)	überwiegend keine Betroffenheit in VR Wind	Bestandsbeschreibung und -bewertung in VR Wind nicht erforderlich, da für VR Wind ausgeschlossen	GLRP WM, Karte III
		naturnahe Moore außerhalb der VR Wind bis zu einem 200 m Abstandspuffer	Darstellung im Steckbrief	
Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)	--	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)	Darstellung im Steckbrief	GLRP WM, Karte 9
Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung	--	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung	Darstellung im Steckbrief	RREP Westmecklenburg (2011)
Zielbereiche gem. GLRP	--	Zielbereiche GLRP	Darstellung im Steckbrief	GLRP WM, Karte III

Relevante Aspekte im regionalplanerischen Maßstab	Berücksichtigt im Planungskonzept als regionalplanerisches Ausschluss- (AS) oder Abwägungskriterium (AW)	verbleibende und in der SUP zu berücksichtigende Aspekte	Hinweise zum weiteren Umgang im Rahmen der SUP	Datenquelle
Biotopverbund im engeren Sinne	--	Biotopverbund im engeren Sinne	Darstellung im Steckbrief	GLRP WM, Karte II
Ökokonten	--	Ökokonten (realisiert, bestandskräftig, festgesetzt, Status anerkannt, Status zugestimmt	Darstellung im Steckbrief	www.kompensationsflaechen-mv.de

Tabelle 13: Schutzgut Fläche, Boden: Relevante Aspekte für die SUP unter Berücksichtigung des Planungskonzeptes, weiterer Umgang in der SUP sowie Datenquellen

Relevante Aspekte im regionalplanerischen Maßstab	Berücksichtigt als regionalplanerisches Ausschluss- (AS) oder Abwägungskriterium (AW)	verbleibender und in der SUP zu berücksichtigender Aspekt	Hinweise zum weiteren Umgang im Rahmen der SUP	Datenquelle
Tiefgründige Moore mit einer Größe ab 5 ha	Tiefgründige Moore mit einer Größe ab 5 ha (AS)	keine Betroffenheit in VR Wind	Bestandsbeschreibung und -bewertung in VR Wind nicht erforderlich, da für VR Wind ausgeschlossen	nicht erforderlich
Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung	--	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung	Darstellung im Steckbrief	Umweltkartenportal LUNG M-V, vorsorgender Bodenschutz
Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG M-V	--	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG M-V	Darstellung im Steckbrief	Umweltkartenportal LUNG M-V, Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

Tabelle 14: Schutzgut Wasser: Relevante Aspekte für die SUP unter Berücksichtigung des Planungskonzeptes, weiterer Umgang in der SUP sowie Datenquellen

Relevante Aspekte im regionalplanerischen Maßstab	**Berücksichtigt als regionalplanerisches Ausschluss- (AS) oder Abwägungskriterium (AW)**	**verbleibender und in der SUP zu berücksichtigender Aspekt**	**Hinweise zum weiteren Umgang im Rahmen der SUP**	**Datenquelle**
Binnengewässer	Binnengewässer aller Ordnungen einschließlich Gewässerentwicklungskorridore (AS)	keine Betroffenheit von Seen in VR Wind	Darstellung im Steckbrief	Umweltkartenportal LUNG M-V
		Klein- und Fließgewässernetz im VR Wind	Darstellung im Steckbrief	
WRRL berichtspflichtige Fließgewässer Wasserkörper (WK) einschl. Entwicklungskorridor		Wasserkörper in VR Wind	Wasserkörper dürfen nicht überbaut werden: Darstellung im Steckbrief	Fachinformationssystem WRRL M-V
Grundwasserkörper gem. WRRL	--	Grundwasserkörper gem. WRRL	Darstellung im Steckbrief	
Schutzzonen (Zone I und II) von Trinkwasserschutzgebieten (Vorranggebiete Trinkwasser)	Innere Schutzzonen (Zone I und II) von Trinkwasserschutzgebieten und Vorranggebieten Trinkwasser (AS)	keine Betroffenheit in VR Wind	Bestandsbeschreibung und -bewertung in VR Wind nicht erforderlich, da für VR Wind ausgeschlossen	nicht erforderlich
Schutzzonen III von Trinkwasserschutzgebieten (Vorbehaltsgebiete Trinkwasser)	--	TWSZ III in VG Wind	Darstellung im Steckbrief	Umweltkartenportal LUNG M-V

Tabelle 15: Schutzgut Landschaft: Relevante Aspekte für die SUP unter Berücksichtigung des Planungskonzeptes, weiterer Umgang in der SUP sowie Datenquellen

Relevante Aspekte im regionalplanerischen Maßstab	Berücksichtigt als regionalplanerisches Ausschluss- (AS) oder Abwägungskriterium (AW)	verbleibender und in der SUP zu berücksichtigender Aspekt	Hinweise zum weiteren Umgang im Rahmen der SUP	Datenquelle
Schutzwürdigkeit Landschaftsbild (Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer)	--	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	Darstellung im Steckbrief	Landesweite Analyse der Landschaftspotenziale, „Aktualisierung der Bewertung des Landschaftsbildpotenzials für die Planungsregion Westmecklenburg“ mit Stand vom Oktober 2010.
Strukturierende Landschaftselemente	--	Strukturierende Landschaftselemente	nachrichtliche Darstellung im Steckbrief	Luftbild / Biotopausstattung, Feldblockkataster
Charakteristik der Landschaft	--	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung	nachrichtliche Darstellung im Steckbrief	Landesweite Analyse, Luftbild, Biotopausstattung - Umweltkartenportal LUNG
Landschaftsschutzgebiete incl. 500 m-Schutzabstand	Landschaftsschutzgebiete (AW)	keine Betroffenheit in VR Wind	Bestandsbeschreibung und -bewertung in VR Wind nicht erforderlich, da für VR Wind ausgeschlossen	Umweltkartenportal LUNG M-V

Relevante Aspekte im regionalplanerischen Maßstab	Berücksichtigt als regionalplanerisches Ausschluss- (AS) oder Abwägungskriterium (AW)	verbleibender und in der SUP zu berücksichtigender Aspekt	Hinweise zum weiteren Umgang im Rahmen der SUP	Datenquelle
		Landschaftsschutzgebiete außerhalb der VR Wind bis zu einem 500 m Abstandspuffer	Darstellung im Steckbrief	

Tabelle 16: Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Relevante Aspekte für die SUP unter Berücksichtigung des Planungskonzeptes, weiterer Umgang in der SUP sowie Datenquellen

Relevante Aspekte im regionalplanerischen Maßstab	Berücksichtigt als regionalplanerisches Ausschluss- (AS) oder Abwägungskriterium (AW)	verbleibender und in der SUP zu berücksichtigender Aspekt	Hinweise zum weiteren Umgang im Rahmen der SUP	Datenquelle
Landesweit relevante Bau- und Bodendenkmale	Denkmalschutz (AW)	keine Betroffenheit in VR Wind, Umgebungsschutz gewährleistet	Darstellung im Steckbrief	Anlagen 1a/b der Fachaufsichtsichtlichen Verfügung des MWITA M-V vom 27.06.2024
Vorranggebiete Rohstoffsicherung	Vorranggebiete Rohstoffsicherung (AS)	keine Betroffenheit in VR Wind	Bestandsbeschreibung und -bewertung in VR Wind nicht erforderlich, da für VR Wind ausgeschlossen	RREP Westmecklenburg (2011)
Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung	--	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung	Darstellung im Steckbrief	

4.2 Bestandsbeschreibung und Bewertung der Schutzgüter in den Vorranggebieten Wind sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

4.2.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Im Zusammenhang bebaute Ortsteile (Bereichen gemäß §§ 30 u. 34 BauGB) mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion

Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches) (AS)

Besiedelte Bereiche sind als dauerhafte Aufenthaltsorte des Menschen von besonderer Bedeutung für die Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion und haben i.d.R. einen besonderen Schutzanspruch gegenüber Windenergienutzung.

Gem. Planungskonzept sind Bereiche gemäß §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und der Gesundheitsfunktion einschl. eines 1.000 m Abstand zu den VR Wind sowie Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 BauGB) einschl. ihres 800 m-Puffers zu den VR Wind ausgeschlossen. Dies umfasst auch Flächen, die in rechtswirksamen Flächennutzungsplänen, rechtskräftigen Bebauungsplänen sowie in Aufstellung befindlichen Bauleitplänen (sofern diese einen verfestigten Planungsstand aufweisen) dargestellt sind.

Entsprechend sind in den VR Wind einschl. ihres 1.000 m-Puffers keine im Zusammenhang bebaute Ortsteile mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion einschl. ihrer geplanten rechtskräftigen Erweiterungen sowie keine Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches) einschl. ihres 800 m-Puffers enthalten. Dies umfasst jeweils auch in benachbarten Planungsregionen liegende Siedlungsabstandsflächen.

Gewerbliche und industrielle Standorte

Auch gewerbliche und industrielle Standorte haben als Aufenthaltsorte des Menschen einen gewissen Schutzanspruch gegenüber Windenergienutzung. In den VR Wind sind keine landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen enthalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept). Darüber hinaus wurden sämtliche im Raumordnungskataster geführten Gewerbe- und Industriegebiete einschließlich bekannter Erweiterungen berücksichtigt und sind damit ebenfalls nicht in den VR Wind enthalten. Ausschließlich nicht bauleitplanerisch untersetzte Gebiete können sich in VR Wind befinden (Bsp. Gadebusch Süd).

Kleinere lokale gewerbliche Standorte können in den VR Wind enthalten sein.

Tourismusschwerpunkträume einschließlich 500 m-Schutzabstand

Tourismusschwerpunkträume sind durch eine überdurchschnittlich hohe touristische Nachfrage und ein überdurchschnittlich hohes touristisches Angebot gekennzeichnet. Sie weisen eine gute touristische Ausstattung aus und werden entsprechend intensiv genutzt. Sie können ggf. gegenüber Windenergienutzung empfindlich sein. Ihrer Eignung, Sicherung und Funktion für Tourismus und Erholung soll gem. RREP WM ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Die Tourismusschwerpunkträume finden sich überwiegend in den Bereichen der Ausschlusskriterien der Siedlungsflächen einschl. Abstandsflächen. Darüber hinaus bestehende Tourismusschwerpunkträume liegen außerhalb der VR Wind. Entsprechend sind in den VR Wind keine Tourismusschwerpunkträume enthalten (Abwägungskriterium gem. Planungskonzept[20]). Im 500 m Umfeld um die VR Wind 62/24 Barkow und 63/24 Plauerhagen (beide vorbelastet durch Bestands-WEA) liegt ein Tourismusschwerpunktraum.

Bereich mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft incl. 500 m-Schutzabstand

Gem. GLRP WM wurden besonders attraktive Landschaftsräume ausgewiesen, die eine „herausragende“ oder eine „besondere“ Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung besitzen. Die Erlebbarkeit dieser Landschaft für die landschaftsgebundene Erholung soll gesichert werden. Diese Bereiche mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft sollen so erschlossen und entwickelt werden, dass die ruhige, landschaftsgebundene Erholung und der Erhalt der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaften gleichermaßen (Schutzgut Landschaft) gefördert werden. Das Erleben von Natur und Landschaft steht im Vordergrund und landschaftsgebundene Erholung ist somit auf eine intakte und reizvolle Landschaft angewiesen.

In den VR Wind liegende Bereiche mit herausragender und besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung sind in den einzelnen Steckbriefen aufgeführt. In folgenden VR Wind sind Bereiche mit „herausragender Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung“ ausgeprägt: 01/24 Rieps (17%, Randlage im Bereich der L01), 21/24 Glasin (41%, Randlage in Nachbarschaft zur A 20). Folgende Bereiche mit „besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung“ überlagern sich mit den VR Wind: 03/24 Schönberg, 04/24 Menzendorf, 06/24 Groß Voigtshagen (vollständig), 07/24 Grevesmühlen (vollständig), 08/24 Questin, 10/24 Groß Hundorf, 12/24 Rüting, 13/24 Groß Pravtshagen, 32/24 Hoort, 34/24 Kogel, 56/24 Parchim, 58/24 Suckow-Redlin (vollständig), 59/24 Kreien, 60/24 Vietlübbe, 70/24 Wessin. Weitere VR Wind liegen randlich in 500 m-Schutzabstand der Bereiche mit regionaler Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung.

[20] Ausgenommen davon ist gem. Planungskonzept die Gemeinde Gägelow, bei der es sich hinsichtlich des touristischen Angebotes nicht um einen Schwerpunktraum im engeren Sinn handelt.

Landschaftsschutzgebiete/ Naturparke einschließlich 500 m-Schutzabstand

Gem. § 26 BNatSchG ist in Landschaftsschutzgebieten ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich (neben dem Schutz von Naturhaushalt/ Naturgütern und dem Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft).

Naturparke eignen sich gem. § 27 BNatSchG besonders wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung und sind nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen. In ihnen wird ein nachhaltiger Tourismus angestrebt.

LSG und Naturparke stellen gem. Planungskonzept Abwägungskriterien dar und sind daher in den VR Wind nicht enthalten. Die im 500 m Umfeld um die VR Wind enthaltenen LSG sind in den Steckbriefen aufgeführt und in Tabelle 17 dargestellt. Im 500 m Umfeld des NP 1 „Nossentiner/Schwinzer Heide“ liegt das VR Wind 63/24 Plauerhagen und im 500 m Umfeld des NP 7 „Sternberger Seenland“ die VR Wind 19/24 Neuhof und 73/24 Hohen Pritz (s. Steckbriefe). In den überlagerten Bereichen der Naturparke sind gleichzeitig LSG ausgewiesen.

Zu sichernde Überschwemmungsgebiete einschl. Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beiderseitigen Schutzstreifen (Vorranggebiete Hochwasserschutz)

Hochwassergefahrengebiete (Vorbehaltsgebiete Hochwassergefahr)

Vorranggebiete Hochwasserschutz umfassen gem. LEP M-V (MEIL M-V, 2016) die vorhandenen und die nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz zu sichernden Überschwemmungsgebiete (basierend auf der Hochwassergefahrenkarte für Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit des LUNG M-V). Sie haben eine herausragende Bedeutung für den vorbeugenden Hochwasserschutz sowie für den Schutz von Leben und Gesundheit des Menschen und sind von Bebauung freizuhalten. Die ausgewiesenen Vorranggebiete Hochwasserschutz liegen außerhalb der VR Wind (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept).

Vorbehaltsgebiete Hochwassergefahr (Hochwassergefahrengebiete) umfassen gem. LEP M-V (MEIL M-V, 2016) die nach Art. 6 Abs. 3a Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) in Verbindung mit § 73 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz bestimmten Gebiete ab einer geschlossenen Fläche von größer 500 ha (basierend auf der Hochwassergefahrenkarte für Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit / Extremereignis des LUNG M-V). Sie haben eine besondere Bedeutung für Belange der Hochwasservorsorge, -schadensprävention und -schadensminimierung. Die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete Hochwassergefahr liegen ebenfalls außerhalb der VR Wind (Abwägungskriterium).

4.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Schutzgebiete

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden in besonderer Weise durch das Netz „Natura 2000“ sowie die Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie Biosphärenreservate unterstützt. Die ausgewiesenen Schutzgebiete unterliegen u.a. einem besonderen Schutz von Natur und (Kultur-)Landschaft und haben damit eine hohe Bedeutung für Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie für Landschaften mit besonderer Eigenart etc.

In den VR Wind liegen keine Gebiete des Netzes Natura 2000, keine Naturschutzgebiete, keine Biosphärenreservate (incl. Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“) und keine Landschaftsschutzgebiete, da diese gem. Planungskonzept entweder Ausschluss- oder Abwägungskriterien darstellen.

Schutzgebiete im 500 m-Umfeld um die VR Wind (bzw. für Europäische Vogelschutzgebiete in einem Abstand bis zu 5.000 m) sind in den jeweiligen Steckbriefen des VR Wind aufgeführt und nachfolgend zusammenfassend dargestellt:

Tabelle 17: Schutzgebiete im 500 m-Umfeld um VR Wind

Schutzgebiet (Nr., Name)	**500 m Umfeld um VR Wind (Nr., Name)**
Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung	
DE 2036-301 Züsower Wald	20/24 Wakendorf
DE 2036-302 Kleingewässerlandschaft bei Kirch Mulsow	20/24 Wakendorf
DE 2132-303 Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen	5/24 Grieben Ost, 8/24 Questin, 12/24 Rüting, 13/24 Groß Pravtshagen
DE 2133-301 Santower See	7/24 Grevesmühlen
DE 2232-301 Kleingewässerlandschaft südöstlich von Rehna	10/24 Groß Hundorf
DE 2437-301 Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen	67/24 Granzin, 72/24 Groß Niendorf
DE 2530-373 Kleingewässerlandschaft zwischen Greven und Granzin (LWL)	37/24 Bennin
DE 2531-303 Schaaletal mit Zuflüssen und nahegelegenen Wäldern und Mooren	34/24 Kogel, 35/24 Lüttow-Valluhn, 37/24 Bennin
DE 2533-301 Sude mit Zuflüssen	32/24 Hoort, 42/24 Moraas
DE 2638-305 Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders	58/24 Suckow-Redlin, 59/24 Kreien
DE 2835-303 Meynbach bei Krinitz	49/24 Steesow

Schutzgebiet (Nr., Name)	500 m Umfeld um VR Wind (Nr., Name)
Naturschutzgebiet	
N 115 Nieklitzer Moor	35/24 Lüttow-Valluhn
N 239 Gehlsbachtal	59/24 Kreien
N 269 Santower See	7/24 Grevesmühlen
N 293 Wangeliner See	60/24 Vietlübbe
N 308 Radegasttal	5/24 Grieben Ost
Landschaftsschutzgebiet	
B 3 EZ Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern - Entwicklungszone	41/24 Kloddram, 45/24 Alt Krenzlin
L 112 Niederungs- und Grundmoränenlandschaft bei Groß Niendorf	72/24 Groß Niendorf, 73/24 Hohen Pritz
L 131 Unteres Elde- und Meynbachtal	49/24 Steesow
L 133 Boize	35/24 Lüttow-Valluhn, 36/24 Greven, 39/24 Boizenburg
L 14 Schilde- und Motelniederung	33/24 Waschow, 34/24 Kogel
L 140 Mittlere Sude	32/24 Hoort, 42/24 Moraas
L 17 Stepenitztal	22/24 Cramonshagen
L 2a1 Wald- und Seengebiet nebst Umgebung Neukloster - Warin - Blankenberg	19/24 Neuhof
L 48b Dobbertiner Seenlandschaft und mittleres Mildenitztal - Landkreis Parchim (jetzt Lkrs. Ludwigslust-Parchim)	73/24 Hohen Pritz
L 52 Waldgebiet bei Crivitz und Barniner See	70/24 Wessin
L 65 Biosphärenreservat Schaalsee	1/24 Rieps
L 68c Nossentiner/Schwinzer Heide - Landkreis Parchim (jetzt Lkrs. Ludwigslust-Parchim)	63/24 Plauerhagen
L 89 Treptowsee	58/24 Suckow-Redlin
L 95 Schalentiner See	56/24 Parchim
L 9b Dümmer See (Ludwigslust-Parchim)	26/24 Groß Welzin
Biosphärenreservat:	
BRN 2 Schaalsee	1/24 Rieps
BRN 3 Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern	41/24 Kloddram, 45/24 Alt Krenzlin

Tabelle 18: Europäische Vogelschutzgebiete im 5.000 m-Umfeld um VR Wind

Schutzgebiet (Nr., Name)	5.000 m Umfeld um VR Wind (Nr., Name)
DE 1934-401 Wismarbucht und Salzhaff	16/24 Rohlstorf, 17/24 Neuburg
DE 2031-471 Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See	03/24 Schönberg, 04/24 Menzendorf, 06/24 Groß Voigtshagen
DE 2036-401 Kariner Land	17/24 Neuburg, 19/24 Neuhof, 20/24 Wakendorf, 21/24 Glasin
DE 2136-401 Schlemminer Wälder	19/24 Neuhof, 21/24 Glasin
DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine	02/24 Löwitz West, 03/24 Schönberg, 04/24 Menzendorf, 05/24 Grieben Ost, 06/24 Groß Voigtshagen, 07/24 Grevesmühlen, 08/24 Questin, 09/24 Rambeel, 11/24 Mühlen Eichsen, 12/24 Rüting, 13/24 Groß Pravtshagen, 22/24 Cramonshagen
DE 2235-402 Schweriner Seen	15/24 Schimm, 22/24 Cramonshagen, 31/24 Plate
DE 2331-471 Schaalsee-Landschaft	01/24 Rieps, 02/24 Löwitz West, 24/24 Renzow West, 33/24 Waschow, 34/24 Kogel, 35/24 Lüttow-Valluhn
DE 2339-402 Nossentiner/Schwinzer Heide	63/24 Plauerhagen, 64/24 Daschow, 66/24 Sehlsdorf, 73/24 Hohen Pritz
DE 2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin	66/24 Sehlsdorf, 67/24 Granzin, 69/24 Kladrum, 71/24 Runow, 72/24 Groß Niendorf, 73/24 Hohen Pritz
DE 2530-401 Wallmoor und Mühlenbachniederung bei Leisterförde-Schwanheide	36/24 Greven, 38/24 Gresse, 39/24 Boizenburg

Schutzgebiet (Nr., Name)	5.000 m Umfeld um VR Wind (Nr., Name)
DE 2531-401 Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark	33/24 Waschow, 34/24 Kogel, 35/24 Lüttow-Valluhn, 36/24 Greven, 37/24 Bennin, 38/24 Gresse, 39/24 Boizenburg, 40/24 Vellahn, 41/24 Kloddram
DE 2533-401 Hagenower Heide	27/24 Parum, 29/24 Alt Zachun, 32/24 Hoort, 42/24 Moraas
DE 2534-401 Feldmark Rastow-Kraak	30/24 Lübesse, 32/24 Hoort
DE 2534-402 Feldmark Wöbbelin-Fahrbinde	30/24 Lübesse, 32/24 Hoort, 43/24 Warlow, 44/24 Wöbbelin
DE 2535-402 Lewitz	30/24 Lübesse, 31/24 Plate, 44/24 Wöbbelin
DE 2539-401 Plauer Stadtwald	60/24 Vietlübbe, 62/24 Barkow
DE 2633-401 Feldmark Strohkirchen	42/24 Moraas, 43/24 Warlow
DE 2635-401 Ludwigsluster-Grabower Heide	44/24 Wöbbelin, 51/24 Grabow
DE 2638-471 Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor	56/24 Parchim, 57/24 Gischow, 58/24 Suckow-Redlin, 59/24 Kreien, 60/24 Vietlübbe, 65/24 Werder
DE 2639-471 Retzower Heide	58/24 Suckow-Redlin, 59/24 Kreien, 60/24 Vietlübbe, 61/24 Wendisch Priborn
DE 2640-401 Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow	61/24 Wendisch Priborn
DE 2732-473 Mecklenburgisches Elbetal	38/24 Gresse, 39/24 Boizenburg, 40/24 Vellahn, 41/24 Kloddram, 42/24 Moraas
DE 2733-401 Lübtheener Heide	45/24 Alt Krenzlin, 47/24 Karenz
DE 2734-401 Feldmark Eldena bei Grabow	46/24 Bresegard, 47/24 Karenz, 48/24 Gorlosen

Schutzgebiet (Nr., Name)	5.000 m Umfeld um VR Wind (Nr., Name)
DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle	51/24 Grabow, 52/24 Muchow, 53/24 Balow, 54/24 Brunow, 55/24 Herzfeld

Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege

Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege haben eine herausragende Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege. Sie enthalten u.a. Naturschutzgebiete, Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung (Schaalsee-Landschaft), Kern- und Pflegezonen des Biosphärenreservats Flusslandschaft Elbe, Gebiete mit ungestörter Naturentwicklung (u.a. schwach bis mäßig entwässerte naturnahe Moore bzw. renaturierte Moore, naturnahe Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore, naturnahe Fließgewässerabschnitte, naturnahe Wälder ohne Nutzung), Gebiete > 500 ha mit pflegender Nutzung (schwach entwässerte bzw. renaturierte Moore mit Feuchtgrünland, stark wasserbeeinflusste Grünlandflächen mit typischen Pflanzengemeinschaften des feuchten, extensiv genutzten Dauergrünlands, Offenlandschaften, Trocken- und Magerstandorten). Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege sind Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept und daher in den VR Wind nicht enthalten.

Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege

Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege haben eine besondere Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege. Die Funktionen von Natur und Landschaft sind hier besonders zu sichern. Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege enthalten NATURA 2000-Gebiete, Biotopverbundflächen im engeren Sinne, Gebiete mit überwiegend naturnahen Wäldern mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit, deren Bewirtschaftung besonderen Schutzbestimmungen unterliegen sowie einstweilig gesicherte Naturschutzgebiete gemäß § 17 NatSchAG M-V.

Ausschließlich im VR Wind 10/24 Groß Hundorf ist ein Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt (GGB Kleingewässerlandschaft südöstlich von Rehna).

Arten- und Biotopschutz

Brut- und Rastvögel sowie Fledermäuse stellen windkraftsensible Arten dar. Gebiete mit besonderer Bedeutung für diese Arten sowie besondere Lebensräume von Pflanzen und Tieren können eine Empfindlichkeit gegenüber der Windkraftnutzung entfalten.

Vogelarten inkl. Nah- und Prüfbereichen gemäß BNatSchG

Gem. Planungskonzept wurden die zum Stichtag[21] vom LUNG M-V vorliegenden 500 m-Nahbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogel-Arten (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG) Seeadler, Fischadler, Wanderfalke und Weißstorch als Ausschlusskriterium berücksichtigt[22]. Entsprechend lagen keine Brutvorkommen dieser Arten zum Stichtag 15.12.2023[21] in den VRW und die Brutvorkommen liegen in einem Abstand von mindestens dem Nahbereich der jeweiligen Art zu den VRW.

Mit Stand vom 31.01.2024 wurden vom LUNG M-V aktualisierte Daten zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch und Wiesenweihe übermittelt. Zu den weiteren potenziell im Planungsraum vorkommenden kollisionsgefährdeten Brutvogelarten Korn- und Rohrweihe, Schwarzmilan, Baumfalke, Wespenbussard, Sumpfohreule und Uhu liegen keine flächendeckenden Daten vor. Aussagen zu Brutvorkommen dieser Arten in den VR Wind einschl. deren 500 m Umfeld können daher auf der regionalplanerischen Ebene nicht getroffen werden.

Die in den VR Wind liegenden Nah- und/oder Prüfbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe sind in den jeweiligen Steckbriefen aufgeführt. Schreiadlervorkommen im Abstand bis zu 5.000 m um die VRW sind nicht bekannt. Weißstorchvorkommen liegen in mind. > 500 m und Wiesenweihenvorkommen in mind. > 400 m Abstand zu den VRW. Fischadler, Seeadler und Wanderfalken liegen ebenfalls überwiegend > 500 m bzw. in sehr wenigen Einzelfällen äußerst knapp unterhalb von 500 m entfernt zu den VRW. Bekannte Rotmilanvorkommen liegen zu 67 VRW in mind. 500 m Entfernung oder knapp darunter und zu 6 VRW in < 500 m Entfernung.

Rast- und Überwinterungsgebiete

Die Bewertung der **Rastplatzfunktion** stützt sich auf das landesweite Gutachten I.L.N. & IFAÖ 2009[23] (Datenherausgabe LUNG M-V). Im Gutachten werden **Rastgebiete** mit allen darin enthaltenen Nahrungsflächen, Ruheflächen, Vorsammelplätzen, Schlafplätzen etc. anhand der Höhe der dort regelmäßig nachgewiesenen Rastvögel einer der Kategorien A (höchste Stufe, herausragend bedeutende Ansammlungen von Rastvögeln), B, C und D (niedrigste Stufe) zugeordnet. Gem. AAB WEA M-V erfolgt die Festlegung unter Berücksichtigung der Kriterien von BirdLife International (COLLAR et al. 1994, TUCKER & HEATH

[21] Gem. Planungskonzept ist der Stichtag für die Berücksichtigung planerischer Aspekte für die Festlegung der Vorranggebiete Windenergie der 15.12.2023.

[22] Gem. MWITA M V (2023) sind die festgelegten Nahbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 des BNatSchG– soweit hierfür den RPV aktuelle Angaben *zu einem von diesen jeweils zu benennenden Termin (Stichtag) bereitgestellt werden* – von der Festlegung von Windenergiegebieten freizuhalten.

[23] Ergänzend dazu lag zur

1994), wenn innerhalb eines Jahres zeitweise, aber im Laufe mehrerer Jahre wiederkehrend:

- mindestens 1 % der biogeografischen Populationsgröße von Rast- und Zugvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie oder
- mindestens 3 % der biogeografischen Populationsgröße anderer Rast- und Zugvogelarten gleichzeitig anwesend sind.

Rastgebiete, die für eine oder mehrere der aufgeführten Vogelarten dieses anzahlbezogene Kriterium erfüllen gehören zur Kategorie A, bei Erfüllung mehrerer Kriterien zur Kategorie A*.

Innerhalb eines Rastgebietes erfolgt eine 4-stufige Bewertung der Bedeutung der vorkommenden Rastflächen (Nahrungsflächen, Schlafplätze) von Stufe 4 - sehr hoch bis Stufe 1 - gering. Gemäß AAB WEA M-V (LUNG M-V 2016) sind das 3 km-Umfeld von Schlafplätzen und Ruhestätten der Kategorie A sowie das 500 m-Umfeld um alle anderen Rast- und Ruhegewässer (in Rastgebieten der Kategorien B, C und D) sowie Nahrungsflächen von Zug- und Rastvögeln mit sehr hoher Bedeutung (Stufe 4) mit zugehörigen Flugkorridoren in Bezug auf Windenergieanlagen bewertungsrelevant.

In den VRW liegen keine Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, da diese gem. Planungskonzept ein Abwägungskriterium darstellen. Im 500 m Umfeld um die VR Wind 53/24 Balow und 54/24 Brunow liegt ein Rastgebiet (Land) sehr hoher Bedeutung (s. Steckbriefe).

Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* liegen außerhalb der VRW und - bis auf den Kranich-Schlafplatz im Bereich der Löcknitz Niederung (Wiesen Balow-Dambeck Kategorie A, ca. 2.300 m südöstlich des VRW 53/24 Balow) - außerhalb des jeweiligen 3.000 m-Umfeldes der VRW.

Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten der Kategorien B, C und D liegen ebenfalls außerhalb der VRW. Benachbart zum VWR 35 Lüttow-Valluhn liegt in mind. ca. 80 m Abstand ein Gänse-Schlafplatz der Kategorie B (Baggersee der Kiesgrube Lüttow bei Zarrentin) und benachbart zum VRW 64 Daschow ein Gänse-Schlafplatz der Kategorie C (Penzliner See) in mind. ca. 250 m Abstand. Weitere Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten der Kategorien B, C und D liegen außerhalb des jeweiligen 500 m-Umfeldes der VRW.

Gebiete mit erhöhter Vogelzugdichte (Vogelzugleitlinien, Vogelzug Zone A: hohe bis sehr hohe Dichte)

MV ist ein Gebiet mit herausragender Bedeutung für den Vogelzug. Bedingt durch geomorphologische und meteorologische Bedingungen entsteht eine ungleichmäßige räumliche

und zeitliche Verteilung der ziehenden Vögel. Auf der Grundlage vorhandener Erkenntnisse zur Phänologie des Vogelzuges wurde vom I.L.N. Greifswald (1996) ein Modell für die Vogelzugdichte in M-V entwickelt, welches drei Zonen unterschiedlicher Zugdichte unterscheidet. In der Vogelzug Zone A ist die Vogelzugdichte im Vergleich zu Zone C um das 10-fache oder mehr erhöht und diese hat damit eine besondere Bedeutung für den Vogelzug.

Randbereiche der Zone A ragen in einige der VR Wind teilweise (03/24 Schönberg, 35/24 Lüttow-Valluhn, 36/24 Greven, 38/24 Gresse, 47/24 Karenz) oder vollständig hinein (39/24 Boizenburg) (s. dazu auch die einzelnen Steckbriefe).

Kollisionsgefährdete Fledermausarten gem. AAB WEA M-V

Eine detaillierte Betrachtung der Artengruppe Fledermäuse ist auf der regionalplanerischen Ebene nicht möglich. In allen VR Wind und deren Umfeld sind Vorkommen der windkraftsensiblen Fledermausarten gem. LUNG M-V 2016A (Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Kleinabendsegler, Zweifarbfledermaus, Mückenfledermaus, Breitflügelfledermaus) möglich. MV liegt zudem in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten, so dass wandernde windkraftsensible Fledermausarten in den VR Wind ebenfalls vorkommen können.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha Größe incl. 200 m Abstandspuffer

Gesetzlich geschützte Biotope sind Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben (§ 30 (1) BNatSchG).

In den VR Wind sind aufgrund ihrer besonderen Bedeutung keine gesetzlich geschützten Biotope > 5 ha ausgeprägt (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept). Kleinflächige gesetzlich geschützte Biotope (< 5 ha) sind wiederum in fast allen VR Wind in unterschiedlicher Dichte ausgeprägt (s. dazu die einzelnen Steckbriefe). Es handelt sich dabei überwiegend um gesetzlich geschützte Feucht-, Gewässer- und Gehölzbiotope. In den VR Wind liegen keine gesetzlich geschützten Küstenbiotope und Blockpackungen < 5 ha. Trockenbiotope < 5 ha finden sich ausschließlich im VR Wind 31/24 Plate.

Im 200 m Abstandspuffer zu den VR Wind 2/24, 8/24, 10/24, 12/24, 13/24, 16/24, 18/24, 25/24, 26/24, 27/24, 31/24, 32/24, 37/24, 42/24, 56/24, 58/24, 59/24, 60/24, 64/24 finden sich gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha (überwiegend Feucht-, Gewässer- und Gehölzbiotope, Trockenbiotope ausschließlich im 200 m Umfeld um die VRW 31/24 Plate und 58/24 Suckow-Redlin).

Wald

Der Wald ist aufgrund seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion zu erhalten und erforderlichenfalls zu mehren[24]. Gem. der Waldfunktionenbewertungsverordnung (WaldFBewVO M-V, 2021) sind den Wäldern in M-V hinsichtlich ihrer vorgenannten Waldfunktionen fünf Kategorien nach festgelegten Kriterien zugewiesen. Wälder mit einer hohen bis herausragenden Bedeutung (Kategorie 3-5) der Schutz- und Erholungsfunktion sind in den VR Wind nicht enthalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept). Zusammenhängende Waldflächen > 500 ha mit aufgrund ihrer Flächenwirkung besonderen Ökosystemleistung sind ebenfalls nicht in den VR Wind enthalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept). Die VR Wind enthalten darüber hinaus keine für den Ausgleich nachteiliger Folgen einer Waldumwandlung festgesetzte Waldkompensationspools und Ersatzaufforstungsflächen (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept).

Damit sind in den VR Wind

- entweder keine Waldflächen enthalten (VR 08/24 Questin, 09/24 Rambeel, 12/24 Rüting, 13/24 Groß Pravtshagen, 14/24 Bobitz, 17/24 Neuburg, 18/24 Nevern, 19/24 Neuhof, 21/24 Glasin, 30/24 Lübesse, 56/24 Parchim, 61/24 Wendisch Priborn, 62/24 Barkow, 65/24 Werder, 72/24 Groß Niendorf, 68/24 Severin)
- oder ausschließlich Waldflächen < 500 ha mit einer geringen bis mittleren Schutz- und Erholungsfunktion (Kategorie 1-2, s. dazu Steckbriefe).

naturnahe Moore incl. 200 m Abstandspuffer um die VRW

Naturnahe Moore sind nur gering oder gar nicht entwässert und haben daher eine hohe Bedeutung als Standorte für naturnahe Lebensräume (offene Feuchtlebensräume, Feuchtwälder) und dienen zugleich der Erhaltung gefährdeter Arten. Im GLRP WM erfolgte auf Grundlage des Moorschutzkonzeptes (UM M-V 2000) und des Gutachtlichen Landschaftsprogramms (UM -V 2003) eine Klassifizierung der Moorstandorte in drei Kategorien (von stark entwässert = M3 bis schwach bis mäßig entwässert – M1). Als eine vierte Kategorie sind großflächig zusammenhängende und häufig sehr tiefgründige Moore (M4) aus dem GLP überlagert dargestellt.

Tiefgründige Moore ab 5 ha Größe sind in den VR Wind nicht enthalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept). Damit verbleiben jeweils wenige naturnahe Moore (entweder tiefgründig mit < 5 ha Größe oder flachgründig mit potenziell auch > 5 ha Größe) in insgesamt 14 VRW mit Flächenanteilen von max. ca. 5 % (VRW 20/24 Wakendorf), 3-2 % (VRW 60/24 Vietlübbe, 23/24 Gadebusch Süd und 02/2024 Löwitz West) und < 2% (10 VRW). Die naturnahen Moore sind in den jeweiligen Steckbriefen aufgeführt.

[24] S. §1 Nr. 1 BWaldG, § 1 Nr. 2 LWaldG M-V

Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)

Unzerschnittene landschaftliche Freiräume sind Bereiche der Landschaft, die frei von Bebauung, befestigten Straßen, Haupt-Eisenbahnlinien und Windenergieanlagen sind[25]. In LUNG (2001) erfolgte eine 4-stufige Bewertung der Schutzwürdigkeit dieser Freiräume zur Einschätzung des Freiraumpotenzials i. S. d. Leistungsvermögens von Naturhaushalt und Landschaft. Flächen mit der Bewertungsstufe 4 haben eine Flächengröße von > 2.400 ha und sind damit von sehr hoher Schutzwürdigkeit.

In folgenden zehn VRW sind anteilig oder vollständig Landschaftliche Freiräume sehr hoher Schutzwürdigkeit ausgewiesen (s. dazu auch entsprechende Steckbriefe): 09/24 Rambeel, 15/24 Schimm, 32/24 Hoort, 37/24 Bennin, 45/24 Alt Krenzlin, 52/24 Muchow, 53/24 Balow, 55/24 Herzfeld, 58/24 Suckow-Redlin (vorbelastet durch Bestands-Windpark), 60/24 Vietlübbe.

Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung

Die Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung sollen gem. RREP WM (2011) für die Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen einschließlich der nach WRRL gesichert werden. Danach dient die Zusammenführung und Lenkung von naturschutzfachlich begründeten Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen in diesen Gebieten insbesondere der räumlich flexiblen Umsetzung und damit der Effizienzsteigerung der naturschutzfachlichen Maßnahmen.

In den folgenden vier VR Wind liegen anteilig Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung (s. dazu auch entsprechende Steckbriefe): 8/24 Questin (ca. 0,1 Flächenanteil), 32/24 Hoort (ca. 3% Flächenanteil), 34/24 Kogel (ca. 0,02 Flächenanteil), 42/24 Moraas (ca. 2% Flächenanteil).

Zielbereiche gem. GLRP

Die Zielbereiche des GLRP WM stellen räumliche Schwerpunkte zur Umsetzung der naturschutzfachlichen Ziele mit konkreten Erfordernissen und Maßnahmen dar. Grundsätzlich sind drei Entwicklungsziele für Hauptlebensraumtypen/Zielkomplexe festgelegt:

- Ungestörte Naturentwicklung
- Sicherung naturnaher Ökosysteme und naturverträgliche Nutzung
- Entwicklung und Regeneration von gestörten Naturhaushaltfunktionen

Art und Flächenanteil der Ausprägung im jeweiligen VR Wind ist in den Steckbriefen dargestellt. Insgesamt ist ein größerer Flächenanteil von Zielbereichen des GLRP WM (> 10 %) in den 11 VR Wind 5/24, 6/24, 14/24, 17/24, 19/24, 21/24, 27/24, 40/24, 42/24,

[25] https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/meta/lfr01_a.pdf

51/24, 58/24 enthalten. In 26 VR Wind sind Zielbereiche des GLRP WM sehr kleinflächig ausgeprägt (ca. 1%): 7/24, 8/24, 10/24, 15/24, 16/24, 24/24, 26/24, 34/24, 35/24, 37/24, 41/24, 43/24, 44/24, 45/24, 46/24, 48/24, 50/24, 52/24, 56/24, 59/24, 62/24, 64/24, 65/24, 66/24, 70/24, 73/24. In 17 VR Wind gibt es keine Überschneidung mit Zielbereichen des GLRP WM (s. Steckbriefe: VR Wind 4/24, 9/24, 22/24, 29/24, 30/24, 31/24, 33/24, 38/24, 39/24, 47/24, 48/24, 54/24, 55/24, 61/24, 68/24, 69/24, 72/24).

Biotopverbund im engeren Sinne

Gem. LUNG M-V[26] dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen und der Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000". Bei der regionalen Biotopverbundplanung wird unterschieden zwischen Flächen des „Biotopverbunds im engeren Sinne“ und Flächen des „Biotopverbunds im weiteren Sinne“. Der „Biotopverbund im engeren Sinne“ enthält „Kernflächen“, „Verbindungsflächen“ und „Verbindungselemente“ im Sinne von § 21 Abs. 3 BNatSchG mit einer hohen Dichte naturbetonter Biotope (= natürliche, naturnahe und halbnatürliche Flächen).

Der Biotopverbund im engeren Sinne ist in den VR Wind 10/24 Groß Hundorf (ca. 2 % Flächenanteil), 24/24 Renzow West (ca. 0,1 % Flächenanteil) und 53/24 Balow (ca. 56 % Flächenanteil) ausgeprägt (s. dazu die entsprechenden Steckbriefe).

Ökokonten

Ökokonten[27] werden in den Steckbriefen nachrichtlich dargestellt als Hinweis zur Beachtung in der nächsten Planungsebene. Berücksichtigt wurden Ökokonten Kompensation (Kompensationsflächen) sowie frei verfügbare Ökokonten und geschlossene Ökokonten (nicht frei handelbare und vollständig abgebuchte Ökokontoflächen).

4.2.3 Schutzgut Fläche, Boden

In den VRW gibt es aktuell unterschiedliche Flächenbeanspruchungen. Die jeweilige Größe des VRW sowie der Flächenanteil der aktuellen Nutzungen in den VR Wind ist in den einzelnen Steckbriefen enthalten. Überwiegende Flächennutzung in den VR Wind ist die landwirtschaftliche Nutzung, innerhalb dieser überwiegt wiederum die ackerbauliche Nutzung auf insgesamt ca. 12.534 ha, gefolgt von der Nutzung durch Dauergrünland auf insgesamt ca. 1.206 ha. Ausschließlich in den VR Wind 19/24 Neuhof und 53/24 Balow

[26] https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/biotopverbund_methodik.pdf

[27] https://www.kompensationsflaechen-mv.de

überwiegt die Nutzung durch Dauergrünland. Mit zumeist deutlich geringeren Flächenanteilen mit insgesamt ca. 699 ha ist die Forstnutzung vertreten (zumeist < 10 % Flächenanteil). In den Gebieten 05/24 Grieben Ost, 34/24 Kogel, 46/24 Bresegard, 59/24 Kreien, und 66/24 Sehlsdorf liegt der Anteil der forstlichen Flächennutzung über 10 % bis maximal 32% (35/24 Lüttow-Valluhn).

Tiefgründige Moore mit einer Größe ab 5 ha

Die Moore als kohlenstoffreiche Böden haben eine hohe Klimarelevanz. Insbesondere tiefgründige Moore > 1,20 m (Festlegung gem. Moorstandortkatalog) haben ein hohes Speicher- und Reglerpotenzial (hohe Menge an im Boden gebundener Kohlenstoff, Rückhalt von Schad- und Nährstoffen, Wasserspeicher) und weisen auf extreme Standortbedingungen (feucht/nass) hin. Gem. dem Planungskonzept stellen tiefgründige Moore ein Ausschlusskriterium dar. In den VR Wind sind daher keine tiefgründigen Moore ausgeprägt.

Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung

Für die Bodenfunktionsbewertung[28] sind die Teilbodenfunktionen „natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Extremstandorte“ und „Naturnähe“ berücksichtigt. Böden hoher (Stufe 2) und höchster (Stufe 1) Schutzwürdigkeit sind danach vor baulicher Nutzung zu schützen.

Bodenfunktionsbereiche höchster Schutzwürdigkeit sind in den VR Wind kleinflächig und im Wesentlichen im Bereich von Gewässerstrukturen ausgeprägt (insgesamt ca. 122 ha). Der Flächenanteil in den einzelnen VR Wind ist gering (überwiegend ≤ 1 %, max. 5 %, s. Steckbriefe).

Bodenfunktionsbereiche hoher Schutzwürdigkeit sind demgegenüber deutlich großflächiger verbreitet (insgesamt ca. 6.950 ha in den VR Wind), mit z. T. sehr hohen Flächenanteilen in den VR Wind (s. dazu Steckbriefe).

Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG M-V

Gesetzlich geschützte Geotope zeichnen sich durch eine besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit oder Eigenart aus.

In den VR Wind sind keine gesetzlich geschützten Geotope ausgeprägt.

[28] https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/meta/bfb.pdf

4.2.4 Schutzgut Wasser

Binnengewässer

WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) einschl. Entwicklungskorridor

Gewässer haben als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensgrundlage für den Menschen eine besondere Bedeutung. Gem. dem Planungskonzept sind alle Seen und Fließgewässer von der Festlegung von Windenergiegebieten freizuhalten (Ausschlusskriterium). Seen sind entsprechend in den VR Wind nicht ausgeprägt.

In der Mehrzahl der VR Wind liegen kleinere Fließgewässer (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) bzw. Gräben in unterschiedlicher Länge (s. dazu Längenangaben in den Steckbriefen, insgesamt ca. 123 km Länge). Ausschließlich 13 VR Wind sind frei von Fließgewässern (12/24, 18/24, 30/24, 31/24, 34/24, 39/24, 50/24, 55/24, 61/24, 66/24, 68-70/24).

Für berichtspflichtige Fließgewässerkörper gem. EU-WRRL sind die Bewirtschaftungsziele der „gute ökologische Zustand“ – für künstliche und erheblich veränderte Wasserkörper das „gute ökologische Potenzial“ und der „gute chemische Zustand“ maßgebend. Berichtspflichtige Fließgewässerkörper gem. EU-WRRL einschl. ihrer Gewässerentwicklungskorridore liegen überwiegend außerhalb der VR Wind (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept). In 26 VR Wind liegen Teilabschnitte berichtspflichtiger Fließgewässer-Wasserkörper einschl. ihrer Gewässerentwicklungskorridore (s. dazu Angaben in den Steckbriefen) auf insgesamt ca. 4 km Länge.

Grundwasserkörper gem. WRRL

Bewirtschaftungsziel für Grundwasserkörper gem. EU-WRRL ist ein „guter chemischer“ und „mengenmäßiger Zustand“. Die VR Wind befinden sich im Bereich von 19 nach Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtigen Grundwasserkörpern (s. dazu Angaben in den Steckbriefen).

Schutzzonen (Zone I, II und III) von Trinkwasserschutzgebieten (Vorranggebiete Trinkwasser)

Trinkwasserschutzzonen I und II haben gem. RREP WM eine herausragende Bedeutung für die langfristige Sicherstellung der Wasserversorgung (Vorranggebiet Trinkwasser) und sollen von Bebauung freigehalten werden. Sie liegen vollständig außerhalb der VR Wind (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept).

Trinkwasserschutzzonen III einschl. III A und III B bzw. IV der jeweiligen festgesetzten Wasserschutzgebiete (Vorsorgegebiete Trinkwasser) haben eine besondere Bedeutung für eine qualitätsgerechte Trinkwasserversorgung. Sie bieten Schutz vor nicht oder nur schwer abbaubaren Verunreinigungen durch wassergefährdende Stoffe im großräumigen

Umfeld der Wassergewinnungsanlage und sollen in etwa das unterirdische bzw. oberirdische Einzugsgebiet erfassen. Die Trinkwasserschutzzone IV ist in der Planungsregion nicht ausgewiesen. Trinkwasserschutzzonen einschl. III A und III B finden sich in 16 VR Wind. (s. Steckbriefe).

4.2.5 Schutzgut Klima und Luft

Für das Schutzgut Klima und Luft liegen (über bereits in anderen Schutzgütern gefasste Aspekte hinaus) keine flächendeckenden Daten zu dessen besonderer Berücksichtigung vor.

Klimarelevante Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion und zusammenhängende Waldgebiete mit einer Größe ab 500 ha sind nicht in den VR Wind enthalten. Kleinräumig sind Waldklimatope ausgeprägt (Frischluftentstehungsgebiete und Kaltluftentstehungsflächen oberhalb des Kronendaches sowie mit Bedeutung für Lufthygiene aufgrund der Filterfunktion, jeweilige Flächenanteile s. Steckbriefe).

Ansonsten sind in den VR Wind überwiegend Freilandklimatope (Acker- und Grünlandflächen) mit hoher Kaltluftproduktionsrate ausgeprägt (geringerer Anteil Frischluftproduktion).

Klimarelevante tiefgründige Moore mit einer Größe ab 5 ha sind in den VR Wind nicht ausgeprägt.

Für die **Luft**güte relevante Emissionsquellen in den VR Wind beschränken sich vorrangig auf den Straßenverkehr und landwirtschaftlichen Betriebe.

In den VR Wind befinden sich keine Luftgütemessstationen des Luftmessnetzes M-V. Für eine Charakterisierung der Luftgüte in den VR Wind als ländliche Räume kann jedoch die Messstation Göhlen (ländlicher Hintergrund) herangezogen werden.

Tabelle 19: Jahresmittelwerte der Luftmessstelle Göhlen (2022[29])

Mess station	Schwefeldioxid SO2	Stickstoffdioxid NO_2	Stickstoffoxide NO_x[1]	Feinstaub (PM10)	Ozon O_3	AOT40-Wert zum Schutz der Vegetation
Grenzwert	20 µg/m³	40 µg/ m³	30 µg/m³	40 µg/m³	Überschreitung des 8-Std.-MW von 120 µg/m³ Zielwert: max. 25 x/ Jahr gemittelt über drei Jahre	Zielwert ≤ 18.000 µg/m³·h gemittelt über 5 Jahre

[29]Quelle: www.lung.mv-regierung.de/umwelt/luft/archiv/jb_2022.pdf (Jahresbericht zur Luftgüte 2022, LUNG 06/2023)

Mess station	Schwefel-dioxid SO2	Stickstoff-dioxid NO_2	Stickstoff-oxide NO_x[1]	Feinstaub (PM10)	Ozon O_3	AOT40-Wert zum Schutz der Vegetation
Göhlen	kein relevantes Beurteilungsgebiet	6 µg/ m³	7 µg/ m³	13 µg/m³	10 Tage	11.797 µg/m³·h

[1] zum Schutz der Vegetation

Die Jahresmittelwerte der Schadstoffe (2022) kennzeichnen die geringe lufthygienische Belastung. Für die betrachtete Messstation liegen keine Überschreitungen der Grenzwerte der Luftschadstoffe nach der 39. BImSchV vor, weder hinsichtlich des Schutzes der menschlichen Gesundheit noch des Schutzes der Vegetation.

4.2.6 Schutzgut Landschaft

Schutzwürdigkeit Landschaftsbild (Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer)

Im Gutachtlichen Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (GLP) aus dem Jahr 2003 wird das Landschaftsbild (mit den Komponenten Relief, Gewässer, Vegetation, Nutzung und Siedlungen (Gebäude/Anlagen) auf der Grundlage der „Landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftsbildpotenziale M-V“ auf Grundlage von Vielfalt, Naturnähe Eigenart und Schönheit mit vier Stufen bewertet (gering bis sehr hoch). Gebiete mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial sind dabei Bereiche, denen nach einer wissenschaftlich begründeten Methode ein herausragender Wert des Landschaftsbildes zugemessen wurde. Diese Bereiche sind auf Grund der besonderen Vielfalt, Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes besonders sensibel gegenüber technischen Bauwerken mit großen Dimensionen.

Gebiete mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial der Planungsregion liegen überwiegend außerhalb bzw. in größerer Entfernung zu den VR Wind.

In den VR 15/24 Schimm (vorbelastet durch A 14), 17/24 Neuburg (vorbelastet durch angrenzende Hochspannungs-Freileitung), 20/24 Wakendorf und 21/24 Glasin (vorbelastet durch angrenzende A 20) liegen zu > 50 % Anteil Landschaftsbildräume sehr hoher Wertigkeit. Darüber hinaus sind auch in weiteren vier VR Wind in geringerem Maße Landschaftsbildräume sehr hoher Wertigkeit ausgeprägt (31/24 Plate, 56/24 Parchim, 58/24 Suckow-Redlin und 73/24 Hohen Pritz) bzw. liegen bis zu einem Abstand von 1.000 m um die VR Wind (VRW 16/24 Rohlsdorf, 18/24 Nevern, 22/24 Cramonshagen, 30/24 Lübesse, 44/24 Wöbbelin, 63/24 Plauerhagen, 67/24 Granzin). Die Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential sind in den jeweiligen Steckbriefen aufgeführt.

Strukturierende Landschaftselemente

Die verschiedenen Landschaftselemente wie Wälder, kleinflächige oder lineare Gehölzstrukturen, Gewässer oder verschiedene Landnutzungen sind mitbestimmend für die Vielfalt der Landschaft. So können zahlreiche, vielgestaltige Strukturelemente interessante Teilräume und Raumfolgen ergeben oder großflächige Nutzungen und wenige strukturierende Elemente zu einem ausgeräumten und eher monotonen Erscheinungsbild führen.

Das überwiegend offene Landschaftsbild in den VR Wind ist durch ein unterschiedliches Maß an Landschaftselementen strukturiert oder teilweise vorbelastet z.B. durch Bestands-WEA (s. dazu nachrichtliche Darstellung in den Steckbriefen).

Charakteristik der Landschaft

Die großflächig ausgewiesenen Landschaftsbildräume werden durch ihre unterschiedliche Schutzwürdigkeit und die konkret in den VR Wind ausgeprägten landschaftlichen Verhältnisse spezifiziert. In den einzelnen Steckbriefen ist der Gesamtcharakter des Landschaftsbildes als nachrichtliche Darstellung skizziert.

Landschaftsschutzgebiete incl. 500 m-Schutzabstand

Wesentlicher Schutzzweck der Landschaftsschutzgebiete ist gem. § 26 BNatSchG (neben dem Schutz von Naturhaushalt/Naturgütern und der Erholungsfunktion) u.a. der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft.

LSG stellen gem. Planungskonzept ein Abwägungskriterium dar und sind daher in den VR Wind nicht enthalten. Die im 500 m Umfeld um die VR Wind enthaltenen LSG sind in den Steckbriefen aufgeführt und in Tabelle 17 dargestellt.

4.2.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Landesweit relevante Baudenkmale incl. Puffer von 5.000 m und Bodendenkmale

Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen. Gem. § 1 (3) DSchG M-V sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Grundsätzlich liegen alle Baudenkmale aufgrund des Siedlungsabstandes (s. Kap. 4.2.1) außerhalb der VR Wind in mind. 800 m bzw. 1.000 m Entfernung zu den VR Wind.

Für die Festlegung von VR Wind sollen 29 landesweit relevante Baudenkmale und 2 Bodendenkmale berücksichtigt werden (Raumwirksamkeitsstufe A, gem. der „Fachaufsichtlichen Verfügung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V zur Umsetzung des Windenergie- an-Land Gesetzes“, MWITA M-V, 27.06.2023). Im Zuge der Verfügung ist eine denkmalfachliche Untersuchung der 29 genannten Baudenkmale beabsichtigt, liegt aber noch nicht vor.

Zur genauen Feststellung des räumlichen Wirkbereichs der relevanten Baudenkmale wird gem. MWITA M-V (2023) ein Prüfradius in einem Umkreis von 5 km um das Denkmal zu Grunde gelegt. Entsprechend wurden gem. Planungskonzept grundsätzlich Flächen, die innerhalb des 5 km Prüfradius um die Denkmale liegen, nicht zu Vorranggebieten Windenergie qualifiziert (sonstiges Abwägungskriterium). Ausnahmen bilden gem. Planungskonzept[30] hierbei die Flächen, bei denen in der Vergangenheit eine erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen Denkmals ausgeschlossen werden konnte. Flächen, für die in der Vergangenheit auch außerhalb des 5 km Prüfradius eine erhebliche Beeinträchtigung begutachtet wurde, sind ebenfalls nicht als Vorranggebiete berücksichtigt.

Von den 29 landesweit relevanten Baudenkmalen liegen acht Baudenkmale bzw. Denkmalensembles in der Planungsregion:

Folgende sechs Baudenkmale liegen in > 5.000 m Entfernung zu den VR Wind:

- Dömitz, Altstadt mit Festung
- Klütz: Schlossanlage Bothmar mit Schloss, Park, Festonallee und Nebengebäuden
- Redefin: Gestüt
- Schwerin: Residenzensemble Schwerin, Tentativliste (in der Prüfung hinsichtlich des Welterbestatus)
- Wiligrad: Schlossanlage mit Schloss und Park
- Wismar, Hansestadt: Altstadt mit Stadtkirchen (UNESCO Welterbe)

Folgende zwei Baudenkmale liegen in < 5.000 m Entfernung zu den VR Wind:

- Ludwigslust: Schlossanlage mit Kirche, Schlosspark und Waldpark: VRW 44/24 Wöbbelin in ca. 2,7 km nördlich
- Gadebusch: Schlossanlage mit Schloss: VRW 10/24 Groß Hundorf ca. 3,5 km nördlich, VRW 23/24 Gadebusch Süd ca. 2,1 km südlich

Die beiden landesweit relevanten Bodendenkmale befinden sich ebenfalls in der Planungsregion:

[30] Anlage 1 der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie

- Schlachtfeld bei Wakenstädt – Gadebusch 1712: VRW 23/24 Gadebusch Süd ca. 1,3 km östlich, VRW 24/24 Renzow West ca. 4,2 km südlich
- Mahn- und Gedenkstätten Wöbbelin: VRW 44/24 Wöbbelin angrenzend, VRW 43/24 Warlow ca. 4,5 km westlich

Vorranggebiete Rohstoffsicherung

Oberflächennahe Rohstoffe wie Sand, Kies und Ton sind standortgebunden und sichern die Deckung des langfristigen Bedarfes für die Rohstoffversorgung der Wirtschaft. Vorranggebiete Rohstoffsicherung enthalten mit Bergrechten belegte Flächen, Flächen mit Sicherungswürdigkeitsklasse S1 bzw. S2 gemäß KOR 50, Standorte mit aktivem Tagebau und es liegen langfristig genehmigte Rahmenbetriebspläne für sie vor. Die Sicherung und Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe hat Vorrang vor anderen Ansprüchen der Raumnutzung und daher sind in diesen Bereichen Nutzungen auszuschließen, die einen Abbau verhindern (RREP WM). Als Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept sind Vorranggebiete Rohstoffsicherung in den VR Wind nicht enthalten.

Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung

In den Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung soll der langfristigen Sicherung und Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung enthalten mit Bergrechten belegte Flächen, Flächen mit Sicherungswürdigkeitsklasse S1 bzw. S2 gemäß KOR 50 sowie Flächen, die bergbaulich nicht genutzt werden. Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung sollen von Nutzungen freigehalten werden, die einen Abbau wesentlich beeinträchtigen oder unmöglich machen würden. Alle VR Wind liegen außerhalb von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung,

4.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Für die zuvor beschriebenen Schutzgüter bestehen ökosystemare Zusammenhänge bzw. eine Vielzahl funktionaler und struktureller Beziehungen untereinander. Ihre vollständige Erfassung ist in Rahmen einer Umweltprüfung nicht möglich. Erhebliche Veränderungen in einem Schutzgut können Veränderungen in anderen Schutzgütern bewirken. Nachstehende Tabelle zeigt mögliche entscheidungserhebliche Wechselwirkungen auf.

Tabelle 20: Mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (Quelle: LEP M-V, 2016)

Schutzgut	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Mensch und menschliche Gesundheit	Bedeutung einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt für die naturnahe Erholung des Menschen Boden als Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion und als Rohstofflieferant Trinkwasserversorgung Unbelastete/-s Luft/Klima für das Wohlbefinden des Menschen Abhängigkeit der natürlichen Erholungseignung von der Ausprägung des Landschaftsbilds
Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	Bedeutung der abiotischen Standortfaktoren (Boden, Wasser, Klima) für Lebensräume sowie die ihnen zugeordneten Pflanzen und Tiere Bedeutung von Waldflächen und großflächigen Mooren / Niederungen für den regionalen Klimaausgleich und lufthygienische Ausgleichsfunktionen Klimarelevanz von intakten / geschädigten Moorlebensräumen
Fläche, Boden	Boden als Standort für Pflanzen und Lebensraum für Tiere (Bodenwasserhaushalt) Regelungsfunktion für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Grundwasserschutz u. a.) Klimarelevanz von intakten / geschädigten Moorböden
Wasser	Abhängigkeit des oberflächennahen Grundwasserhaushalts von hydrogeologischen und bodenkundlichen Verhältnissen Bedeutung des oberflächennahen Grundwassers für Ausprägung von Lebensräumen Bedeutung des oberflächennahen Grundwassers für den Wasserhaushalt von Oberflächengewässern Bedeutung von Gewässern als Lebensraum Erholungsfunktion von Oberflächengewässern
Klima und Luft	Geländeklima als Standortfaktor für Lebensräume, Tiere und Pflanzen Bedeutung von klimatischen Veränderungen für Lebensräume, Tiere und Pflanzen
Landschaft	Abhängigkeit der Ausprägung des Landschaftsbilds von biotischen und abiotischen Standortfaktoren Intakte Landschaft als Voraussetzung für die natürliche Erholungseignung
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Erleben von Kulturgütern als Grundlage für die Erholung

4.2.9 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung, d. h. bei Nichterreichung des regionalen Teilflächenziels gem. Planungserlassen Wind M-V bzw. bei Verfehlung der Flächenbeitragswerte gem. § 2 WindBG, entfällt die raumordnerische Steuerungswirkung zur angestrebten Entprivilegierung von Windenergieanlagen i. V. m. § 35 Abs. 2 BauGB.

Bei Zielverfehlung bzw. wenn der Flächenbeitragswert nicht festgestellt wird, wären Windenergieanlagen dann grundsätzlich als privilegierte Vorhaben im Außenbereich der gesamten Planungsregion nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB genehmigungsfähig, (vgl. § 249 Abs. 7 BauGB), mit der Folge einer deutlichen Vergrößerung potenziell geeigneter Flächen.

Bei Verfehlung der Flächenbeitragswerte ist die Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 BauGB nicht anwendbar; Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung können dann einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, nicht entgegengehalten werden.

Des Weiteren wären Landesgesetze nach § 249 Abs. 9 Satz 1 und 4 BauGB nicht mehr anwendbar (betrifft u. a. landesgesetzlich mögliche Regelungen, dass § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten).

In der Folge können eine Vielzahl einzelner Windenergieanlagen oder Gruppen von Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion auch in Bereichen errichtet werden, für die vorliegend der Plangeber umweltschutzfachliche Ausschluss- oder Abwägungskriterien berücksichtigt hat (wie z.B. bei den Siedlungsabständen, wo zur Verwirklichung des Vorsorgegrundsatzes des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Puffer zwischen 800 – 1.000 m als Ausschlusskriterium die Festlegung als VR Wind verhindern). Insbesondere visuelle Überlastungen wären nicht mehr auszuschließen – wie sie etwa mit der Vorgehensweise zur Vermeidung einer „Umzingelungswirkung“ vermieden werden sollten.

Der gesetzliche Artenschutz und die Auflagen der Naturschutzgebiete sowie der FFH-Richtlinie gelten auch für privilegierte Vorhaben. Diese schützenwerten Bereiche wären entweder voraussichtlich nicht betroffen oder könnten in Bezug auf den Artenschutz den gesetzlichen Ausnahmeregelungen unterliegen.

4.3 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der regionalplanerischen Festlegungen zu den Vorranggebieten Wind

4.3.1 Umweltrelevante Wirkungen der regionalplanerischen Festlegungen

Aus den als Ziel formulierten Festlegungen zur Windenergienutzung (s. dazu Kap. 2.1.2) und unter Berücksichtigung der Referenzanlage von 250 m Gesamthöhe können hinreichend genau in Tabelle 21 aufgeführte umweltrelevante Wirkfaktoren und potenziell davon betroffene Schutzgüter abgeleitet werden. Es werden folgende Wirkfaktoren berücksichtigt:

- baubedingte Wirkfaktoren: zeitlich begrenzt auf die Durchführung der Baumaßnahmen
- anlagenbedingte Wirkfaktoren: verursacht durch den Baukörper der Windenergieanlage, dauerhafte Wirkung
- betriebsbedingte Wirkfaktoren: verursacht durch den eigentlichen Betrieb der Windenergieanlage (Drehbewegungen der Rotorblätter), wirkt während des Betriebs der Windenergieanlage bzw. wirkt nicht während des Stillstands der Windenergieanlage

Tabelle 21: Planrelevante potenzielle Wirkfaktoren

Potenzielle Wirkfaktoren	**potenziell betroffenes Schutzgut**
Baubedingt	
▪ Baufeldfreimachung (Entfernung von Vegetation), Baustellenzufahrten und -einrichtungsflächen, Material- und Lagerflächen (Flächenbeanspruchung und Bodenverdichtung, Flächen für Erdaushub und Lagerung); Befahren mit schwerem Baugerät, Boden-/ Sedimentab- und -aufträge und -veränderungen	▪ Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ▪ Fläche, Boden ▪ Klima ▪ Kultur- und Sachgüter (Bodendenkmale)
▪ Bautätigkeiten, Baustellenverkehr, Vormontage und Materiallagerung, menschliche Präsenz, Licht-/Lärmemissionen, Erschütterung, optische Unruhe; Schadstoff- und Staubemission durch Baustellenverkehr/-betrieb, Betriebsmittel und mögliche Unfälle oder Havarien	▪ Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden ▪ Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ▪ Boden ▪ Wasser ▪ Luft ▪ Landschaft
Dauer: zeitlich begrenzt auf die Bauphase, bei z.B. Bodenverdichtungen auch dauerhafte Wirkung möglich	
Anlagenbedingt	
▪ Flächenbeanspruchung – Versiegelung (WEA), Teilversiegelung (Zuwegungen, Kranaufstellflächen)	▪ Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ▪ Fläche ▪ Boden ▪ Wasser ▪ Klima
▪ Zerschneidungswirkung	▪ Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden ▪ Tiere ▪ Klima ▪ Landschaft
▪ optische Wirkung	▪ Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden ▪ Landschaft ▪ Kultur- und Sachgüter
▪ lokalklimatische Veränderungen (bei z.B. WEA im Wald)	▪ Klima
Dauer: dauerhaft (zeitlich begrenzt auf die Betriebszeit der WEA)	

Potenzielle Wirkfaktoren	potenziell betroffenes Schutzgut
Betriebsbedingt	
▪ Störwirkungen durch Anlagenbetrieb (Drehbewegung der Rotoren, Schallemissionen, Schattenwurf, optische Unruhewirkung)	▪ Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden ▪ Tiere, biologische Vielfalt ▪ Landschaft ▪ Kultur- und Sachgüter
▪ Störwirkungen durch Anlagenwartung/-kontrolle	▪ Tiere
▪ Stoffeinträge durch Austritt von Betriebsmitteln	▪ Boden ▪ Wasser
▪ Reduzierung der Energieproduktion aus fossilen Brennstoffen (Positivwirkung)	▪ Luft ▪ Klima
Dauer: dauerhaft (zeitlich begrenzt auf die Betriebszeit der WEA)	

Durch die genannten Wirkfaktoren ergeben sich für die Schutzgüter des Umweltrechts (trotz Vermeidung von Umweltauswirkungen durch die im Planungskonzept angesetzten Kriterien) relevante negative Umweltauswirkungen.

Dazu enthält Anlage 1 für jedes auszuweisende Vorranggebiet detaillierte Prüfsteckbriefe. In jedem Gebietssteckbrief sind schutzgutbezogen die in Kap. 3.1 (Tabelle 11 bis Tabelle 16) dargestellten Kriterien hinsichtlich ihrer Betroffenheit bewertet. Die Bewertung berücksichtigt dabei nur solche Parameter, die nicht bereits als Ausschluss- oder Restriktionskriterium bei der Vorauswahl möglicher VR Wind im Sinne der planungsintegrierten Vermeidungsstrategie festgelegt wurden, da es für diese zu keiner Überlagerung mit den VR Wind kommt. Mit dem Planungskonzept für die Festlegung von VR Wind werden bereits bei der Standortfindung potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter vermieden.

Ziel der Umweltprüfung ist insbesondere, die geplanten Festlegungen hinsichtlich möglicher erheblicher Umweltauswirkungen zu untersuchen. Entsprechend wird für jedes Schutzgut anhand der unter Kap. 4.1 aufgeführten Kriterien die potenzielle Erheblichkeit der Betroffenheit bestimmt. Berücksichtigt werden dazu Art, Dauer und Ausmaß der Beeinträchtigung, die Bedeutung und /oder Empfindlichkeit der jeweils betroffenen Kriterien der Schutzgüter sowie der Grad der Vorbelastung im Gebiet. Konkrete WEA-Standorte sowie deren Typ und Höhe sind zum Zeitpunkt der regionalplanerischen Festlegung i.d.R. nicht bekannt.

In der Bewertung der Umweltauswirkungen wird unterschieden nach:

- ● keine bzw. mögliche nachteilige Umweltauswirkung, die außerhalb der Mess- bzw. Erfassungsgenauigkeit liegt
- ●● Umweltauswirkung nicht auszuschließen
- ●●● erhebliche Umweltauswirkung nicht auszuschließen

4.3.2 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

Bezüglich des Schutzgutes Mensch kommt es bau- und betriebsbedingt insbesondere zu Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen und sowie anlage- und betriebsbedingt zu Beeinträchtigungen durch optische Reize (Schattenwurf, Reflexionen des Sonnenlichts, Befeuerung).

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV. Genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Auf Grund der bei Ausweisung als Ausschlusskriterium zugrunde gelegten *Abstände von 1.000 m zu Siedlungen[31] und von 800 m zu Splittersiedlungen / Einzelhäusern im Außenbereich* sind außerhalb dieser Abstände ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z.B. schallreduzierter Anlagenbetrieb, Schattenwurfabschaltungen, s. Kap. 4.6) erhebliche Beeinträchtigungen der Menschen in diesen Gebieten durch Lärm, Schlagschatten oder Lichtreflexionen nicht zu erwarten und auf regionalplanerischer Ebene nicht beurteilbar, da sie von der konkreten Konfiguration und Höhe der Anlagen abhängen.

Mit der Lage der VR Wind außerhalb von *gewerblichen und industriellen Standorten* (Ausschlusskriterium) kommt es zu keiner direkten Flächenbeanspruchung dieser. Ausnahme bilden bauleitplanerisch nicht untersetzte aber vorhandene gewerbliche Nutzungen im Bereich Gadebusch Süd, die vom VRW 23 Gadebusch Süd auf > 5 ha überlagert werden, sowie kleinere gewerbliche Nutzungen in einzelnen VR Wind. In diesen Bereichen sind im Rahmen der Standortwahl der WEA direkte Flächenbeanspruchungen zu vermeiden. Im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens sind Schutzmaßnahmen zur Vermeidung erhebliche Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen und Schattenwurf festzulegen.

Vertiefte Untersuchungen zu Lärm- und Lichtimmissionen sowie Schattenwurf sind Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und nur auf der Grundlage der konkreten Anlagenplanung und -konfiguration möglich.

Eine *optisch bedrängende Wirkung* von baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken durch die Ausweisung der VR Wind kann mit den Abständen von 1.000 m zu Siedlungen[31] und von 800 m zu Splittersiedlungen / Einzelhäusern im Außenbereich ausgeschlossen werden, da gem. § 249 Abs. 10 BauGB der Abstand von der Mitte des Mastfußes der WEA bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der

[31] im Zusammenhang bebaute Ortsteile mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion incl. Schutzabstände einschl. rechtskäftiger geplanter Erweiterungen

Windenergieanlage entspricht (500 m bei einer zu Grunde gelegten Höhe der WEA von 250 m).

Eine *erheblich beeinträchtigende Umfassung* von Siedlungen durch die VR Wind ist nicht gegeben (Abwägungskriterium).

Die Berücksichtigung der *Mindestgröße von 35 ha* bei der Ausweisung der VR Wind (Abwägungskriterium) vermeidet eine großräumige Streuung einzelner oder weniger WEA im Landschaftsraum. Dies stellt eine Positivwirkung für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit dar.

Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion der Landschaft werden anlage- und betriebsbedingt durch technische Überprägung des Landschaftsbildes in Verbindung mit optischen Reizen wie Schattenwurf, Reflexionen des Sonnenlichts, Befeuerung hervorgerufen.

Tourismusschwerpunkträume werden von den VR Wind nicht überlagert (Abwägungskriterium[32]). Direkte Flächeninanspruchnahmen können daher ausgeschlossen werden. Ebenso werden erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion durch den Ausschluss der Überlagerung von VR Wind mit *Naturparken, Landschaftsschutzgebieten* sowie von *Waldgebieten mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und von zusammenhängenden Waldgebieten mit einer Größe ab 500 ha* vermieden.

Bereiche mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft sind durch die VR Wind in unterschiedlichem Maße betroffen. Durch die beiden VR Wind 01/24 Rieps und 21/24 Glasin werden *Gebiete herausragender Erholungseignung* (jeweils in Randlage) überlagert. Generell wird dabei die Erholungsfunktion durch optische und (insbesondere in der Nähe der WEA) auch durch akustische Störwirkungen der WEA ggf. erheblich beeinträchtigt. Ausmaß und Reichweite dieser Beeinträchtigungen können abschließend erst auf der nachgeordneten Vorhabens- und Genehmigungsebene anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen sowie der tatsächlichen Erholungseignung ermittelt und beurteilt werden. Weitere 15 VR Wind überlagern *Gebiete besonderer Erholungseignung.* Dabei wird ein Gebiet besonderer Erholungseignung (sehr großer Landschaftsraum nördlich an das Schaalseegebiet anschließend bis nördöstlich Grevesmühlen) von sieben VRW in unterschiedlichem Maße überlagert, in Kumulation insgesamt zu < 1%. Insgesamt sind bei großflächigen Gebieten besonderer Erholungseignung in Verbindung mit geringer prozentualer Betroffenheit und/oder Vorbelastungen durch Bestands-WEA überwiegend unerhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion zu erwarten. Ausschließlich im VR 32/24 kann die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen der neu zu errichtenden WEA auf die Erholungsfunktion des angrenzenden flächenmäßig kleineren

[32] keine Betroffenheit der nicht vom Ausschlusskriterium umfassten Gemeinde Gägelow

Bereiches mit regionaler Bedeutung erst auf der nachgeordneten Vorhabens- und Genehmigungsebene anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen sowie der tatsächlichen Erholungseignung abschließend ermittelt und beurteilt werden.

Für *Landschaftsschutzgebiete und Naturparke* im 500 m Abstand zu den VR Wind können sich - abhängig von der Sichtbarkeit der WEA - Beeinträchtigungen der Erholungseignung durch technische Überformungen im Umfeld der WEA ergeben. Aufgrund der Größe der Naturparke und der meisten betroffenen Landschaftsschutzgebiete in Verbindung mit ihrer anteilmäßig geringen Betroffenheit ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete insgesamt durch die VR Wind auszugehen. Für kleinflächige, schmale und/ oder langgestreckte Landschaftsschutzgebiete (z. B. LSG 133 Boize, LSG 014 Schilde, LSG 140 Mittlere Sude) kann - abhängig von Sichtbarkeit der WEA und Schallimmissionen - die Erholungseignung für prozentual größere Bereiche der LSG beeinträchtigt werden.

Vorranggebiete Hochwasserschutz sowie Vorbehaltsgebiete Hochwassergefahr sowie Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz sind als Ausschluss- bzw. Abwägungskriterium von der Ausweisung der VR Wind nicht betroffen, Auswirkungen auf Leben und Gesundheit des Menschen sind daher nicht zu erwarten.

4.3.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Artenschutz

Für Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergeben sich baubedingte (temporäre) Lebensraumverluste/ -beeinträchtigungen durch Entfernung der Vegetation, Flächeninanspruchnahme oder Störung empfindlicher Arten durch die Bautätigkeiten. Die dauerhafte Anlage der WEA, Zuwegungen und Kranstellflächen ist ebenfalls mit dem Verlust von Lebensräumen verbunden und die WEA können aufgrund ihrer Barriere- bzw. Zerschneidungswirkung Austauschbeziehungen beeinträchtigen. Der Betrieb der WEA kann durch Lärm, visuelle Effekte, Lichtemissionen und Erschütterungen für diesbezüglich sensible Arten zu Störungen führen. Die sich drehenden Rotorblätter können Individuenverluste bestimmter Tierarten durch Kollisionen verursachen.

Schutzgebiete/Schutzobjekte

Für *Naturschutzgebiete*, *Biosphärenreservate*, *Europäische Vogelschutzgebiete*, *Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB), Naturparke* und *Landschaftsschutzgebiete* sowie *gesetzlich geschützte Biotope mit einer Größe ab 5 ha* ist aufgrund ihrer Festlegung als Ausschluss- oder Abwägungskriterium eine direkte Flächenbeanspruchung durch die VR Wind ausgeschlossen. Damit wird der Verlust von Vegetation einschl. geschützter Pflanzen (Biotope, Lebensraumtypen) sowie von Tieren mit kleinräumigen Lebensraumansprüchen in diesen Gebieten vermieden. Ausgenommen davon ist das GGB „Kleingewässerlandschaft südöstlich von Rehna“, welches vom VR Wind 10/2024 überlagert wird.

Störwirkungen durch Bau, Anlage und Betrieb der WEA können auch von außerhalb der Schutzgebiete auf diese hineinwirken. So können Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nicht ausgeschlossen werden, wenn die VR Wind außerhalb der GGB (bis zu einer Entfernung von weniger als 500 m zu den GGB) liegen. Insbesondere Fledermäuse als Zielarten der GGB sind kollisionsgefährdet. Für das im VR Wind liegende GGB „Kleingewässerlandschaft südöstlich von Rehna“, können Verluste an Lebensraumtypen durch die Lage im VR Wind 10/2024 durch entsprechende kleinräumige Standortwahl der WEA ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen der Zielarten der Europäischen Vogelschutzgebiete außerhalb der Gebiete sind abhängig von ihrer Empfindlichkeit gegenüber den WEA-bedingten anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen und von ihrem jeweiligen Störradius. Sofern sich VR Wind mit den Nah- oder Prüfbereichen von kollisionsgefährdeten Brutvogelarten überlagern, die Zielarten des SPA sind oder das VR Wind mit seinem Umfeld bedeutsame Rast- und Nahrungsflächen für Zielarten aus der Gruppe der Zug-, Rastvögel und Überwinterer umfasst, können Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele dieser Gebiete die Folge sein. Die Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen VR Wind mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten erfolgt gesondert im Kapitel 4.4.

Für *Naturschutzgebiete*, *Landschaftsschutzgebiete* und *Biosphärenreservate* im 500 m Umfeld um die VR Wind können (abhängig von der jeweiligen Schutzgebietsverordnung), Beeinträchtigungen von ggf. in den Schutzzwecken aufgeführten windkraftsensiblen Tierarten (insbesondere Vögel und Fledermäuse) durch Verlärmung, Scheuchwirkung oder Kollisionen nicht ausgeschlossen werden. Art und Ausmaß dieser Beeinträchtigungen sind abhängig von der Konfiguration des jeweiligen Windparks und der konkreten Artausstattung vor Ort und können daher auf der regionalplanerischen Ebene nicht ermittelt werden. Auf der nachgelagerten Planungsebene ist die Vereinbarkeit der WEA/ des Windparks mit den Schutzzwecken/ Schutzzielen der Gebiete zu prüfen, ggf. durch entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sicherzustellen oder Ausnahmen / Befreiungen von den Ge- und Verboten der Schutzgebiete zu beantragen.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege

Für *Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege* ist aufgrund ihrer Festlegung als Ausschlusskriterium eine direkte Flächenbeanspruchung durch die VR Wind ausgeschlossen. Das einzige durch ein VR Wind (20/2024) überlagerte *Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege* enthält dort das GGB „Kleingewässerlandschaft südöstlich von Rehna“. Die Verträglichkeit mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen ist unter Beachtung der kleinräumigen Standortwahl und ggf. weiterer bauzeitlicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gegeben (s. Kap. 4.4).

Artenschutz

Gemäß § 44 Abs. 1, Abs. 5 BNatSchG gelten für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten folgende Verbote, die für den RREP relevant sein können:

- Tötungsverbot für besonders geschützte Arten (Nr. 1),
- Störungsverbot für streng geschützte Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population oder Art verschlechtert (Nr. 2),
- Schädigungsverbot für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Arten, ihrer Entwicklungsformen und Standorte (bei Pflanzen) oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bei Tieren) (Nr. 3 und 4).

Die Verbote gelten nicht, wenn die ökologische Funktion im räumlich-funktionalen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das kann u.a. durch Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahmen oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) erreicht werden.

Die Regionalplanung kann zwar nicht selbst gegen die Verbotstatbestände verstoßen, jedoch ist auf dieser Ebene zu prüfen, ob das jeweilige VR Wind wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Vorgaben nicht umsetzbar ist.

Die Prüfung auf raumordnerischer Ebene erfolgt ausschließlich für die windkraftsensiblen Vogelarten und Fledermäuse. Für weitere ggf. im Rahmen der Bauausführung betroffene Tier- und /oder Pflanzenarten sind auf dieser Planungsebene keine Aussagen möglich. Diese sind bei Erfordernis auf der nachgeordneten Planungsebene abzuprüfen.

Vogelarten inkl. Nah- und Prüfbereichen gemäß BNatSchG

§ 45b BNatSchG[33] enthält eine bundesweit einheitliche fachliche Beurteilungsgrundlage für die signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von WEA. Anlage 1, Abschnitt 1 BNatSchG listet die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten abschließend mit ihren jeweiligen Bereichen zur Prüfung:

- Nahbereich: Das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare ist signifikant erhöht.
- zentraler Prüfbereich: Es gilt die Regelvermutung, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist. Diese kann widerlegt werden auf Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer

[33] BGBl. I S. 2542

durchgeführten Raumnutzungsanalyse oder die signifikante Risikoerhöhung kann durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden.

- erweiterter Prüfbereich: Es gilt die Regelvermutung, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht ist, es sei denn, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.

Anlage 1 Abschnitt 2 enthält eine nicht abschließende Listung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Exemplaren europäischer Vogelarten nach Abschnitt 1 durch WEA (s. Kap. 4.6).

Die Ausnahmeerteilung ist im § 45b Abs. 8 BNatSchG bundeseinheitlich definiert und § 45b Abs. 9 BNatSchG regelt ebenso bundeseinheitlich die Zumutbarkeitsschwelle sowie die Höhe möglicher Ausgleichszahlungen und deren Verwendung in nationalen Artenhilfsprogrammen.

Zur Beurteilung des Störungs- und Schädigungsverbotes ist in M-V die „Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe – Teil Vögel“ (LUNG 2016B) durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (Schreiben vom 09.08.2016) zur Anwendung empfohlen.

Grundlage für die Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos bilden die vorliegenden Daten zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch und Wiesenweihe (Stand vom 31.01.2024).

Tabelle 22: Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. BNatSchG (Auswahl der Arten mit vorliegenden Daten)

Brutvogelarten	Nahbereich*	Zentraler Prüfbereich*	Erweiterter Prüfbereich*
Seeadler	500	2.000	5.000
Fischadler	500	1.000	3.000
Schreiadler	1.500	3.000	5.000
Wiesenweihe[34]	400	500	2.500
Rotmilan	500	1.200	3.500
Wanderfalke	500	1.000	2.500
Weißstorch	500	1.000	2.000

*Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt

[34] nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt; gilt nicht für den Nahbereich.

Zu den weiteren potenziell im Planungsraum vorkommenden kollisionsgefährdeten Brutvogelarten Korn- und Rohrweihe, Schwarzmilan, Baumfalke, Wespenbussard, Sumpfohreule und Uhu liegen keine flächendeckenden Daten vor. Entsprechend können auf der regionalplanerischen Ebene keine Aussagen zur möglichen signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos von Brutvorkommen dieser genannten Arten durch die Ausweisung der VR Wind getroffen werden.

Schreiadler Brutplätze einschl. ihres 5.000 m erweiterten Prüfbereiches werden nicht von den VR Wind überlagert.

Nahbereiche

Bei der Festlegung der VR Wind wurden die Nahbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten Seeadler, Fischadler, Wanderfalke und Weißstorch mit Stand vom 15.12.2023 (Stichtag) als Ausschlusskriterium berücksichtigt. Entsprechende Überlagerungen des Nahbereichs mit der Folge eines potenziell signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare sind nach aktuellem Stand für diese Arten entweder nicht gegeben oder können aufgrund äußerst kleinflächiger Überschneidungen (< 3 %) auf der nächsten Planungsebene durch Anpassung des Windparkdesigns vermieden werden (Freihaltung des Nahbereichs). Nahbereiche der Wiesenweihe sind durch die Ausweisung der VR Wind nicht betroffen.

500 m-Nahbereiche zu Rotmilan-Brutplätzen werden durch folgende VR Wind zu > 3% überlagert:

- 28/24 Stralendorf (2 Brutplätze, VRW zu 9% überlagert)
- 29/24 Alt Zachun (2 Brutplätze, VRW zu 20% überlagert)
- 32/24 Hoort (3 Brutplätze, VRW zu 21 % überlagert)
- 42/24 Moraas (1 Brutplatz, VRW zu 12 % überlagert)
- 49/24 Steesow (2 Brutplätze, VRW zu 9% überlagert)
- 57/24 Gischow (1 Brutplatz, VRW zu 7 % überlagert)

Überlagerungen des Rotmilan-Nahbereichs von bis zu ca. 3 % der VR Wind können in der nachfolgenden Planungsebene durch Anpassung des Windparkdesigns vermieden werden (Freihaltung des Nahbereichs). Inwieweit dies auch für Überlagerungen der VRW bis zu ca. 12 % möglich ist, kann aktuell nicht beurteilt werden. Daher ist - sofern das jeweilige Rotmilanrevier zu diesem Zeitpunkt bzw. zurückliegend in den letzten 1-3 Jahren besetzt war - eine Genehmigung von WEA in den Überlagerungen der Nahbereiche mit den VR Wind 28/24, 29/24, 32/24, 42/24, 49/24 und 57/24 voraussichtlich nur bei Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 45b BNatSchG möglich.

zentrale Prüfbereiche

Bei Lage der VR Wind in den zentralen Prüfbereichen bestehen i.d.R. Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (3) BNatSchG). Dieses kann abschließend auf Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse (HPA) oder Raumnutzungsuntersuchung (RNU) oder fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren widerlegt werden. Im Rahmen der Steckbriefe werden erste Anhaltspunkte für die Nutzung der zentralen Prüfbereiche als Nahrungsfläche für die jeweilige Art gegeben. Eine abschließende Beurteilung ist auf dieser Planungsebene nicht möglich.

Zentrale Prüfbereiche der Wiesenweihe sind durch die Ausweisung der VR Wind nicht betroffen.

Es ergeben sich folgende relevante Überlagerungen des zentralen Prüfbereiches der jeweiligen Art durch die VR Wind (d.h. > 3 % der VR Wind überlagert):

- zentrale Prüfbereiche von 2 Weißstorch-Brutplätzen: Überlagerung mit VR Wind 12/24 Rüting (1 Brutplatz) und 13/24 Groß Pravtshagen (1 Brutplatz)
- zentrale Prüfbereiche von 36 Rotmilan-Brutplätzen: Überlagerung mit 20 VR Wind
- zentrale Prüfbereiche von 27 Seeadler-Brutplätzen: Überlagerung mit 21 VR Wind
- zentrale Prüfbereiche von 4 Fischadler-Brutplätzen: Überlagerung mit VR Wind 63/24 Plauerhagen (3 Brutplätze) und 04/24 Menzendorf (1 Brutplatz)
- zentrale Prüfbereiche von 1 Wanderfalken-Brutplatz: Überlagerung mit VR Wind Bresegard

Eine abschließende Prüfung der signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos der genannten Brutvogel-Arten unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung (s. Kap. 4.6) ist erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren möglich. Bei einer verbleibenden signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos ist die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 45b BNatSchG möglich.

Erweiterte Prüfbereiche

Bis auf das VRW Nr. 8 Questin überlagern alle VRW vollständig oder anteilig die erweiterten Prüfbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe. Hier ist davon auszugehen, dass kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) vorliegt. Ausschließlich bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durch die Behörde festzulegen.

Rast- und Überwinterungsgebiete

Bundeseinheitliche Regelungen zu Zug- und Rastvögeln liegen nicht vor. Gem. LUNG 2016B besteht ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot beim Bau von WEA im Radius von 3 km um Schlafplätze und Ruhestätten in Rastgebieten der Kategorie A und A*, im Radius von 500 m um alle anderen Rast- und Ruhegewässer (Kategorien B, C und D), auf Nahrungsflächen von Zug- und Rastvögeln mit sehr hoher Bedeutung (Stufe 4) sowie der zugehörigen Flugkorridore dorthin. Das Tötungs- und das Störungsverbot sind für Schlaf- und Tagesruheplätze der Gastvögel nicht relevant (LUNG 2016B).

Mit der Festlegung von Rastgebieten von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung als Abwägungskriterium für die Ausweisung der VR Wind und der dementsprechenden Lage der VR Wind außerhalb dieser Rastgebiete ist das Schädigungsverbot gem. LUNG (2016) nicht einschlägig.

Für das im 500 m-Umfeld um die VR Wind 53/24 Balow und 54/24 Brunow angrenzende Rastgebiet sehr hoher Bedeutung (Bereich Löcknitzniederung, Bestandteil des Vogelschutzgebietes DE 2736-471 „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle“) ergibt sich in Kumulation ein Verlust von ca. 6 % durch anlagen- und betriebsbedingte Scheuchwirkung im 500 m Umfeld um WEA. Zum Rastplatz zugehörige Flugkorridore sind auf der raumordnerischen Ebene nicht ermittelbar. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot durch ihre mögliche Verstellung durch die WEA kann nicht ausgeschlossen werden und ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Für den im Rastgebiet sehr hoher Bedeutung liegenden Kranich-Schlafplatz der Kategorie A ist aufgrund der anteiligen Lage des VRW 53/24 Balow im Radius von 3 km um diesen Schlafplatz gem. LUNG 2016B ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot beim Bau von WEA einschlägig.

Bei Verstößen gegen das Schädigungsverbot sind auf der Genehmigungsebene Ausnahmen erforderlich. Die Ausnahmevoraussetzungen liegen gem. § 45 Absatz 7 i.V. m. § 45b Abs. 8 Nr. 1 vor, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind.

Rastgebiete sehr hoher Bedeutung sind gem. den HzE (LUNG M-V 2018) als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzuordnen, was eine additive Kompensation erfordert.

Gebiete mit erhöhter Vogelzugdichte (Vogelzugleitlinien, Vogelzug Zone A: hohe bis sehr hohe Dichte)

Gem. LUNG 2016B wird für die Beurteilung von WEA davon ausgegangen, dass beim Bau von WEA in Gebieten ab einer 10-fach erhöhten Vogelzugdichte (Zone A) das allgemeine Lebensrisiko der ziehenden Tiere signifikant ansteigt und ein Verstoß gegen das Tötungsverbot einschlägig ist. Für die VR Wind 35/24 Lüttow-Valluhn, 36/24 Greven, 38/24 Gresse, 39/24 Boizenburg, 47/24 Karenz und 39/24 Boizenburg kann aufgrund ihrer Lage in oder

randlich der Vogelzug Zone A ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nicht ausgeschlossen werden. Ggf. ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene für diese Gebiete eine artenschutzrechtliche Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 45b BNatSchG erforderlich. Für das VRW 03/24 Schönberg ist aufgrund der randlichen Lage der Zone in Verbindung mit einem Bestands-Windpark nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Kollisionsgefährdete Fledermausarten gem. AAB WEA M-V

Der Betrieb von Windenergieanlagen bedingt grundsätzlich ein Gefährdungspotenzial für windkraftsensible Fledermausarten infolge von Kollisionen. Dabei besteht gem. LUNG (2018A) ein Kollisionsrisiko von April bis Oktober der residenten Tiere und ein jahreszeitlich stark konzentriertes Kollisionsrisiko migrierender Tiere während der Zugperiode (Juli bis September). Während der Zugperiode ist das Kollisionsrisiko insgesamt besonders hoch. Aufgrund der Lage von M-V mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der VR Wind Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden.

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht dabei bei WEA-Standorten im Umfeld bedeutender Fledermauslebensräume oder an Standorten, an denen eine hohe Aktivität von (wandernden) Fledermäusen im Rotorbereich festgestellt wurde. Das konkrete Gefährdungsrisiko der windkraftsensiblen Fledermausarten kann durch gezielte Untersuchungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ermittelt werden.

Das Kollisionsrisiko von Fledermäusen kann durch pauschale Abschaltzeiten in definierten Zeiträumen gem. LUNG 2018A gemindert werden. Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines VR Wind nicht von vornherein entgegen. Eine vertiefende Prüfung auf regionalplanerischer Ebene ist nicht möglich und nicht erforderlich.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V < 5 ha in den VR Wind sowie ab 5 ha Größe bis 200 m um die VR Wind

Die Vegetationsbeseitigung und ggf. Rodung von Gehölzen führt zu (temporären) Verlusten von Biotopen (baubedingt) oder zu deren dauerhaftem Verlust (anlagenbedingt). Betriebsbedingt können durch Lärmemissionen, Schattenwurf und Lichtreflexe sowie optischen Unruhewirkungen des Rotors auch indirekte Beeinträchtigungen geschützter Biotope (bezüglich ihrer Habitateignung) erfolgen. Gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung (MLU M-V, 2018) ist für Windenergieanlagen ein Wirkbereich in Bezug auf Biotope von 100 m zzgl. Rotorradius angegeben. Für Biotope innerhalb dieses Mindestabstandes

sind deren mögliche mittelbare Beeinträchtigungen, insbesondere bezüglich ihrer Habitateignung, im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zu ermitteln und zu kompensieren.

Durch den Ausschluss gesetzlich geschützter Biotope ab 5 ha Größe gem. Planungskonzept werden temporäre oder dauerhafte Verluste dieser Biotope in den VR Wind vollständig vermieden. Die weitere Berücksichtigung der Ausschlusskriterien *Binnengewässer aller Ordnungen einschließlich Gewässerentwicklungskorridore, Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktionen* und *zusammenhängende Waldgebiete mit einer Größe ab 500 ha* sowie *Tiefgründige Moore mit einer Größe ab 5 ha* vermeidet weitere Verluste ggf. hochwertiger, aber gesetzlich nicht geschützter Biotope.

Für im 200 m Umfeld um die VR Wind liegende gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha können mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.

Gem. § 20 NatSchAG M-V sind alle Maßnahmen unzulässig, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Die überwiegenden Gründe des Gemeinwohls liegen für den Betrieb von WEA vor (s. dazu § 2 EEG 2023).

Für gesetzlich geschützte Biotope im 200 m-Umfeld um die VR Wind ist in der nachfolgenden Genehmigungsebene die tatsächliche Betroffenheit zu ermitteln und zu kompensieren.

Ein Verlust gesetzlich geschützter Biotope < 5 ha in den VRW kann (aufgrund ihrer Kleinflächigkeit) durch entsprechendes Windparkdesign vermieden werden. Für ggf. mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope < 5 ha gelten vorstehende Ausführungen.

Wald

Gem. § 20 LWaldG M-V (2011) ist aktuell ein Abstand von 30 m zum Wald (Traufkante) durch bauliche Anlagen einzuhalten. Bei WEA beginnt dabei der Abstand der WEA am Rand (Lot) der auf die Geländeoberfläche projizierten Kugel, die durch die sich drehende Rotoranlage beschrieben wird. Gem. § 2 Nr. 6 Waldabstandsverordnung M-V (2005[35]) können davon Ausnahmen zugelassen werden, soweit gewährleistet ist, dass aufgrund der Eigenart der Anlage, der örtlichen Gegebenheiten oder geeigneter Maßnahmen der mit dem Waldabstand beabsichtigte Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt wird. Im Bereich großer zusammenhängender Waldgebiete > 500 ha der Kategorien 1 und 2 der Schutz- und Erholungsfunktion können Windenergieanlagen bis an den Waldrand errichtet

[35] Waldabstandsverordnung tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft (§ 6 Abs. 1 der Waldabstandsverordnung M-V)

werden, so dass die Rotoren bis 120 m über den Wald streichen können (s. MWITA M-V 2023).

Gem. aktueller Gesetzeslage ist in M-V ein anlagenbedingter Verlust von Waldflächen ausgeschlossen. Damit wären die in 57 VRW enthaltenen Waldflächen < 500 ha von WEA-Standorten freizuhalten.

Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. September 2022 (1 BvR 2661/21) bzgl. der gegebenen bauplanungsrechtlichen Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und der damit fehlenden Gesetzgebungszuständigkeit der Länder sowie dem Hinweis auf die Abwägungsregel gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 Bundeswaldgesetz, der als Ermächtigungsgrundlage für Umwandlungsverbote dient, sind pauschale Waldumwandlungsverbote in keinem Fall zulässig, sondern können nur im Ausnahmefall eine Option sein (BVerfG, Beschluss vom 27. September 2022 – 1 BvR 2661/21 –, BVerfGE 163, 1-42, juris, Rn. 85). Insofern sich daraus ggf. die Möglichkeit der Errichtung von WEA im Wald ergibt, können ggf. auch WEA in den Waldflächen errichtet werden, die in insgesamt 57 VRW enthalten sind. Damit verbunden wäre der kleinflächige dauerhafte Verlust von Waldflächen im Bereich der WEA, Kranstellflächen und ggf. Zuwegungen (Waldumwandlung) mit der Verpflichtung zum Ausgleich der Waldumwandlung oder der Entrichtung einer Walderhaltungsabgabe.

Bau- und betriebsbedingt kann insbesondere der jeweilige Schutzzweck des Waldes durch Schallimmissionen, Licht- und Unruhewirkungen beeinträchtigt werden. Durch die als Ausschlusskriterien gem. Planungskonzept berücksichtigten Wälder hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion, zusammenhängende Waldflächen > 500 ha, Waldkompensationspools und Ersatzaufforstungsflächen sind betriebsbedingte Beeinträchtigungen von deren Schutzzwecken in den VR Wind ausgeschlossen. Insoweit insbesondere Waldflächen mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen an die VR Wind angrenzen, sind auf der nachgeordneten Zulassungsebene abhängig von den jeweiligen standörtlichen Funktionen in Verbindung mit den konkreten WEA-Standorten und betriebsbedingten Emissionen Einzelfallprüfungen zur Betroffenheit des Waldes erforderlich.

Naturnahe Moore incl. 200 m Abstandspuffer um die VRW

Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen (Verluste) auf naturnahe Moore können sich in den VR Wind durch ihre Überbauung ergeben. Mit dem sehr geringen Flächenanteil in 14 VR Wind von jeweils < 2 % bis max. 5 % können diese Verluste in der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene durch ein entsprechendes Windparkdesign vermieden werden.

Mittelbare Beeinträchtigungen auf naturnahe Moore (bezüglich ihrer Habitateignung) können sich betriebsbedingt durch Lärmemissionen, Schattenwurf und Lichtreflexe sowie optischen Unruhewirkungen des Rotors sowohl innerhalb der VR Wind als auch angrenzend

an diese ergeben. Die tatsächliche Betroffenheit ist in der nachfolgenden Genehmigungsebene zu ermitteln und ggf. zu kompensieren.

Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)

Die Windenergieanlagen sowie der WEA-Betrieb erhöhen die anthropogenen Störreize auf den Raum, die Störungsarmut des Landschaftlichen Freiraums nimmt ab. Gemäß LUNG M-V (2001) beträgt um Windparks < 4 Anlagen der Wirkzonenbereich 300 m und um Windparks ≥ 4 Anlagen 600 m. Diese Pufferbereiche sind dann nicht mehr Bestandteil des Landschaftlichen Freiraumes. Je nach Windparkdesign und Größe/Form des Landschaftlichen Freiraumes kann dies zu dessen Verkleinerung und zur Abnahme der Schutzwürdigkeit führen. Die konkreten Auswirkungen sind einzelfallbezogen erst auf der nächsten Planungsebene ermittelbar. Die jeweilige Betroffenheit ist in den Steckbriefen aufgeführt.

Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung

Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung verlieren bei anlagenbedingter Überbauung ihren Wert als Kompensationsraum und für ihre zukünftige Entwicklung. Liegen Windenergieanlagen dichter als 100 m zzgl. Rotorradius und neue Zuwegungen dichter als 30 m (Wirkzonen für mittelbare Beeinträchtigungen gem. MLU M-V 2018) an den Vorbehaltsgebieten Kompensation und Entwicklung, ist der zukünftige Wert dieser Flächen als Kompensationsraum durch die dann bestehende Vorbelastung (wie Schall-/Lichtimmissionen, optische (Unruhe-) Wirkung) vermindert. Aufgrund der nur sehr geringen Flächenausprägung in den vier VR Wind 8/24 Questin, 32/24 Hoort, 34/24 Kogel und 42/24 Moraas können im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die Auswirkungen durch Anpassung des Windparkdesigns vermindert oder vermieden werden.

Zielbereiche gem. GLRP

Mit Bau und Betrieb von WEA auf oder im Umfeld von Zielbereichen gem. GLRP WM können deren grundlegende Entwicklungsziele ggf. nicht mehr erreicht werden. Insbesondere einer ungestörten Naturentwicklung stehen die Errichtung und der Betrieb von WEA entgegen, dies betrifft

- die erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit in den VR Wind 01/24 Rieps, 02/24 Löwitz West, 06/24 Groß Voigtshagen, 11/24 Mühlen Eichsen, 13/24 Groß Pravtshagen, 23/24 Gadebusch Süd, 53/24 Balow und 67/24 Granzin

- die ungestörte Naturentwicklung schwach bis mäßig entwässerter naturnaher bzw. renaturierter Moore in den VR Wind 02/24 Löwitz West, 15/24 Schimm, 16/24 Rohlstorf, 20/24 Wakendorf, 23/24 Gadebusch Süd, 25/24 Renzow Ost, 59/24 Kreien, 60/24 Vietlübbe, 67/24 Granzin
- die ungestörte Naturentwicklung naturnaher Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore im VR Wind 14/24 Bobitz

Aufgrund der nur kleinflächigen Überlagerung dieser Zielbereiche mit den jeweiligen VR Wind (überwiegend < 3 %, max. 9 %) können im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durch Anpassung des Windparkdesigns Auswirkungen vermieden oder vermindert werden.

Art und Ausmaß des Einflusses der WEA auf diese und weitere Entwicklungsziele sind einzelfallbezogen erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren prüfbar, abhängig vom Windparkdesign und dem jeweiligen Entwicklungsziel.

Biotopverbund im engeren Sinne

Beeinträchtigungen des Biotopverbundes können sich durch anlagen- und betriebsbedingte Störung oder Unterbrechung von Austauschbeziehungen insbesondere von Vogelarten oder windkraftsensiblen Fledermausarten ergeben. Kleinflächig können Bestandteile des Biotopverbundes durch anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme verloren gehen.

Bei Überlagerungen von Biotopverbundflächen im engeren Sinne mit den VR Wind ist Art und Ausmaß der Beeinträchtigung in der in der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebene vertiefend zu prüfen. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Biotopverbundflächen im engeren Sinne mit den VR Wind ist bereits auf dieser Planungsebene durch das VR Wind 53/24 Balow nicht auszuschließen, welches den Biotopverbund „Löcknitz-Oberlauf mit angrenzenden Wäldern und Waldlandschaft Diekhorst-Klarhorst“ im zentralen Bereich vollständig überlagert. Grundlage des Biotopverbundes ist der gem. GLP M-V ausgewiesene Bereich herausragender Bedeutung (Strukturreiche Wälder: Bereiche mit zu erhaltenden strukturreichen Wäldern und Bereiche mit Zielartenvorkommen nach den Karten V und Ia des GLP). Das VR Wind liegt dabei außerhalb der Waldbereiche des Biotopverbundes auf Grünland. Die tatsächliche Betroffenheit des Biotopverbundes ist in der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebene vertiefend zu prüfen.

Ökokonten

Für Ökokonten erfolgt ausschließlich eine nachrichtliche Darstellung zur Beachtung in den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen. I.d.R. liegt bei festgesetzten Ökokonten bereits eine dingliche Sicherung zugunsten des Naturschutzes vor und die Flächen stehen für eine Bebauung mit WEA nicht zur Verfügung.

4.3.4 Schutzgut Fläche, Boden

Bauzeitlich werden durch Bau- und Lagerflächen vorübergehend Flächen in Anspruch genommen. Diese werden i.d.R. nach Bauende vollständig zurückgebaut, so dass diese Flächen den vorherigen Nutzungen wieder zur Verfügung stehen.

Anlagenbedingt kommt es durch die einzelnen WEA zu dauerhaften punktuellen Flächenversiegelungen. Weitere dauerhafte Neu-Inanspruchnahmen von Flächen ergeben sich durch Zuwegungen und Kranstellflächen (überwiegend teilversiegelt).

Die jeweilige Flächeninanspruchnahme ist abhängig von Art und Anzahl der WEA und kann auf raumordnerischer Ebene nicht abgeschätzt werden.

Mit den Programmsatz 6.5 (12) *„flächensparende Erschließung“* sind Vorhabenträger aufgefordert, Konzepte zur gemeinsamen Erschließung und Nutzung vorzulegen und umzusetzen.

4.3.5 Schutzgut Boden

Mit den dem Planungskonzept zu Grunde liegenden Ausschlusskriterien *Tiefgründige Moore mit einer Größe ab 5 ha*, *Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung* der Schutz- und Erholungsfunktion und *zusammenhängende Waldgebiete mit einer Größe ab 500 ha, Waldkompensationspools* und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstung (hoher Natürlichkeitsgrad der Böden), *Naturschutzgebiete* (keine Nutzung der Böden) und *Innere Schutzzonen (Zone I und II) von Trinkwasserschutzgebieten* (dort besonderes Schutzregime für die gute landwirtschaftliche Praxis) wird eine Beeinträchtigung von Böden mit höherem Natürlichkeitsgrad und/oder geringerer Vorbelastung vermieden.

Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zum Bodenverlust durch Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der WEA und sowie Boden-Teilverlust durch (überwiegend) Teilversiegelungen im Bereich der dauerhaften Zuwegungen und Kranstellflächen, Bodenabtrag und -verdichtungen. Damit einher gehen der Verlust an Lebensraumfunktion und Veränderungen in der Bodenstruktur im Bereich der Teilversiegelungen. Das Ausmaß des Bodenverlustes sowie der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von Typ und Anzahl der jeweiligen WEA und der Länge der erforderlichen Zuwegungen sowie von der Wertigkeit des Bodens. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten und teilversiegelten Flächen jeweils vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Eine Inanspruchnahme von Böden höchster Schutzwürdigkeit kann durch ihre Kleinflächigkeit (≤ 1 %, max. 5 % in fast allen VRW) und Lage insbesondere randlich von Gewässerstrukturen durch eine entsprechende Standortwahl der WEA vermieden oder minimiert werden. Böden hoher Schutzwürdigkeit sind in allen VR Wind mit hohen Flächenanteilen verbreitet. Die Bewertung der lokal vorkommenden Böden muss im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand von Baugrundgutachten / Bodengutachten verifiziert werden.

Der Verlust von Böden kann durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen sind, kompensiert werden. Hoch bis sehr hoch sowie sehr hoch bewertete Bodenbereiche sind dabei gemäß den HzE (LUNG M-V 2018) als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzuordnen, was eine additive Kompensation des Schutzgutes Boden erfordert.

Erheblichen und nachteiligen baubedingten Auswirkungen auf den Boden kann mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen durch das Vorhaben begegnet werden (vgl. Kap. 4.6).

Havariebedingt kann es während der Bau- und Betriebsphase zum Austritt bodengefährdender Stoffe und damit zu Bodenverunreinigungen kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. Kap. 4.6).

Geschützte *Geotope* nach § 20 NatSchAG sind durch die Ausweisung der VR Wind nicht betroffen.

4.3.6 Schutzgut Wasser

Aufgrund der dem Planungskonzept zu Grunde liegenden Ausschlusskriterien *Binnengewässer aller Ordnungen einschließlich Gewässerentwicklungskorridore, zu sichernde Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit beidseitigen Schutzstreifen, Innere Schutzzonen (Zone I und II) von Trinkwasserschutzgebieten* und *Vorranggebieten Trinkwasser* und dem Abwägungskriterium *Hochwassergefahrengebiete* wird eine Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwasser in diesen Bereichen vermieden.

Die in den VRW liegenden *Binnengewässer einschl. Gewässerentwicklungskorridore* sind lt. Planungskonzept von der Festlegung von Windenergiegebieten freizuhalten (Ausschlusskriterium). Dies betrifft auch die Gewässer, welche aufgrund der kartographischen Darstellung im Maßstab 1:100.000 nicht als Ausschluss dargestellt sind (Generalisierung). Erhebliche Auswirkungen auf die Oberflächengewässer sind damit nicht zu erwarten.

Bei bauzeitlicher Wasserhaltung und geplanter Wassereinleitung in berichtspflichtige Fließgewässer gem. EU-WRRL ist eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung in Bezug auf die Vorgaben der Richtlinie auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Auch bei nicht-berichtspflichtigen Fließgewässern ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene sicher zu stellen, dass durch stoffliche und hydraulische Belastungen keine erheblichen Auswirkungen entstehen.

Grundwasserkörper gem. WRRL

Bei Windenergieanlagen kommt es durch die Anlage des Fundamentes zu einem dauerhaften Verlust von Neubildungsfläche. Durch Flächenversiegelungen kommt es zu Auswirkungen auf den Abfluss und die Versickerung von Niederschlagswasser. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Auf den Wasserhaushalt der Gebiete haben die WEA kaum Einfluss. Die Grundwasserneubildung wird nicht wesentlich verändert, da der sehr geringe Flächenumfang der Versiegelung keinen nennenswerten Einfluss auf die Verdunstung (reale Evapotranspiration) hat. Zudem kann das von den bebauten bzw. überplanten Flächen abfließende Wasser unmittelbar in den Gebieten versickern.

Bei Notwendigkeit der Errichtung von Baugruben für die Anlage des Fundamentes, stellt dies einen temporären Eingriff in die Schutzfunktion des Grundwassers dar, da die Mächtigkeit der überlagernden Schichten reduziert wird.

Während der Bauarbeiten kann es havariebedingt zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. Kap. 4.6).

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden (vgl. Kap. 4.6). Sollte dennoch eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten werden. Havarien während des Betriebs der WEA sind nicht vollkommen auszuschließen (Fehlbeanspruchung). Durch Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie regelmäßige Wartung und Kontrolle der Anlage wird das Havarierisiko jedoch auf ein Minimum beschränkt. Ein besonderes Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien besteht für den Betrieb nicht, wenn der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt.

Ggf. ist bei bauzeitlicher Wasserhaltung in Verbindung mit der Gefahr von Stoffeinträgen eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich.

Schutzzonen (Zone I, II und III) von Trinkwasserschutzgebieten (Vorranggebiete Trinkwasser)

Durch die Festlegung der Trinkwasserschutzzonen I und II (Vorranggebiete Trinkwasser) als Ausschlusskriterium im Planungskonzept werden Auswirkungen auf diese beiden Schutzzonen durch die Ausweisung der VR Wind vermieden.

16 VR Wind überlagern sich mit TWSZ III. Hier sind die Anforderungen an den Trinkwasserschutz zu beachten. Mögliche Gefährdungen ergeben sich während Errichtung, Betrieb

oder Rückbau der WEA insbesondere durch havariebedingte direkte Einträge von wassergefährdenden Stoffen oder durch die Schädigung oder Verdichtung des Bodens. In der Wasserschutzzone III fällt das Gefährdungspotential aufgrund der weiteren Entfernung zur Wassergewinnungsanlage in der Regel deutlich geringer aus als in der TWSZ II. So muss insbesondere der Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen Verunreinigungen gewährleistet werden. Daher ist beim beabsichtigten Bau und Betrieb von WEA im Wesentlichen darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe austreten können. Bei der Genehmigung baulicher Anlagen in WSZ III sind mögliche Gefährdungen der Wassergewinnung durch geeignete Nebenbestimmungen zu minimieren. In der nachgeordneten Genehmigungsebene ist für die Anlagenstandorte in der Wasserschutzzone III eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden.

4.3.7 Schutzgut Klima und Luft

Beeinträchtigungen der Luft können sich in unerheblichem Maße durch bauzeitliche Stoffeinträge (Abgase und Staubemissionen) ergeben.

Verluste klimarelevanter Flächen durch Flächenbeanspruchung werden bereits durch den Ausschluss von *tiefgründigen Mooren mit einer Größe ab 5 ha*, *Waldgebieten mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion und zusammenhängenden Waldgebieten mit einer Größe ab 500 ha* sowie von *Binnengewässern aller Ordnungen* (Ausschlusskriterien gem. Planungskonzept) vermieden. Beeinflussungen des Mikroklimas durch z.B. ggf. erforderliche Gehölzfällungen oder die mögliche Zerschneidung von Luftleitbahnen (Beeinträchtigung lokalklimatisch bedeutsamer Luftaustauschprozesse) können erst auf der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebene ermittelt und bewertet werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Klimas sind dabei aufgrund des eher kleinflächigen Charakters nicht zu erwarten.

Mit den Planfestlegungen zu VR Wind ist als positive Auswirkung die Reduzierung von CO_2-Emissionen und die daraus resultierende Abschwächung der Klimaveränderungen verbunden.

Es erfolgt keine gesonderte Darstellung von Schutzgutaspekten in Steckbriefen.

4.3.8 Schutzgut Landschaft

Relevante Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft ergeben sich anlage- und betriebsbedingt durch optische Störwirkungen der sich drehenden WEA (Überformung des

Landschaftsbildes, Verlust von Naturnähe), Verlärmung sowie ggf. durch den Verlust landschaftstypischer bzw. prägender Elemente. Aufgrund der Dimensionierung der WEA ist (abhängig von der Einsehbarkeit der Landschaft) von einer großen Fernwirksamkeit auszugehen. Die höchsten Überprägungen der Landschaft sind dabei im unmittelbaren Umfeld der WEA gegeben.

Mit dem Planungskonzept werden bereits eine Vielzahl wertvoller Landschafts(bild)räume von einer direkten Überplanung mit VR Wind ausgeschlossen (Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate, Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete mit einer Größe ab 500 ha, gesetzlich geschützte Biotope mit einer Größe ab 5 ha, Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege, tiefgründige Moore mit einer Größe ab 5 ha, Binnengewässer aller Ordnungen, Tourismusschwerpunkträume als Ausschlusskriterien). Weiterhin sind Naturparke und Landschaftsschutzgebiete von einer direkten Überplanung mit VR Wind ausgeschlossen (Abwägungskriterien).

Für einige der betroffenen *Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential* bis zu einem Abstand von 1.000 m um die VR Wind können erhebliche anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Eigenart und Schönheit der Landschaft auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden. Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf diese Landschaftsbildräume können einzelfallbezogen erst auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene anhand der dann vorliegenden Daten der Anlagen ermittelt und beurteilt werden. In Abhängigkeit von den konkreten Eingriffsfolgen sind ggf. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung festzulegen.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind auch für Räume mit geringem bis hohem-sehr hohem Landschaftsbildpotenzial i.S.d. Eingriffsregelung erheblich. Die Kompensation der Landschaftsbildbeeinträchtigung ist für alle Landschaftsbildräume im Bereich des 15-fachen des Rotorradius der WEA gem. MLU M-V (2021) vorzunehmen.

Unter der Voraussetzung, dass insbesondere strukturierende vertikale Landschaftselemente in den VR Wind nicht oder nur sehr kleinflächig überplant werden, sind diesbezüglich keine erheblichen optischen Beeinträchtigungen der Landschaft zu erwarten.

Durch die VR Wind werden keine *Landschaftsschutzgebiete* überplant. Ein Verstoß gegen die Schutzgebietsverordnungen ist damit nicht gegeben. Für Landschaftsschutzgebiete im 500 m Abstand zu den VR Wind können sich - abhängig von der Sichtbarkeit der WEA - Beeinträchtigungen durch technische Überformungen im Umfeld der WEA ergeben. Großflächige LSG mit nur randlicher Überlagerung mit den VR Wind werden in kleineren Teilbereichen in ihrer Eigenart und Schönheit beeinträchtigt. Dabei ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes insgesamt auszugehen. Insbesondere für kleinflächige, schmale und/oder langgestreckte Landschaftsschutzgebiete (z. b. LSG 133 Boize, LSG 014 Schilde, LSG 140 Mittlere Sude) sind - abhängig von der Sichtbarkeit der WEA –

größere prozentuale Überformungen von Eigenart und/oder Schönheit der Landschaft durch die optischen Wirkungen der WEA nicht ausgeschlossen.

4.3.9 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Mit den zum Schutz des Menschen und der menschlichen Gesundheit festgelegten Ausschlusskriterien (1.000 m Abstand zu Bereichen gem. §§ 30/34 BauGB mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und der Gesundheitsfunktion, 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich) wird eine direkte Überplanung von Baudenkmalen oder eine Beeinträchtigung der Substanz der Baudenkmale ausgeschlossen. Unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten sind nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen.

Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes (DSchG m-V §7 (1) S.2) auch weiter entfernt liegender Baudenkmäler kommen. Raumwirksam in Erscheinung tretende bzw. auf Fernwirkung angelegte Baudenkmale wie Kirchen, Windmühlen, Burg- und Festungsanlagen, Park-, Guts- und Schlossanlagen sind nicht nur hinsichtlich ihrer Substanz, sondern auch in Bezug auf ihre Ausstrahlungswirkung in die Umgebung vor erheblicher Beeinträchtigung zu bewahren, denn die historischen Sichtbeziehungen und inszenierten Sichtachsen aus dem Denkmal in die Landschaft und umgekehrt aus der Landschaft auf ein Denkmal sind oft substanzieller Teil der Denkmaleigenschaft zahlreicher Denkmale. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene sowie in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlich geplanten Windenergieanlagen untersucht werden.

Auf regionalplanerischer Ebene beschränkt sich die Betrachtung auf die 29 landesweit bedeutsamen Bau- und Bodendenkmale. Die Errichtung von Windenergieanlagen kann zu ihrer Beeinträchtigung durch ihre Überprägung oder durch Beeinträchtigung von Sichtachsen ausgehend von den Denkmalen führen.

Für die im Abstand > 5.000 m zu den VR Wind liegenden Bau- und Bodendenkmale (sonstiges Abwägungskriterium)

- Dömitz, Altstadt mit Festung
- Klütz: Schlossanlage Bothmer mit Schloss, Park, Festonallee und Nebengebäuden
- Redefin: Gestüt
- Schwerin: Residenzensemble Schwerin, Tentativliste (in der Prüfung hinsichtlich des Welterbestatus)
- Wiligrad: Schlossanlage mit Schloss und Park
- Wismar, Hansestadt: Altstadt mit Stadtkirchen (UNESCO Welterbe)

können erhebliche Beeinträchtigungen des äußeren Erscheinungsbildes mit den Sichtbezügen in die Umgebung des Denkmals ausgeschlossen werden.

Für die beiden Baudenkmale in < 5.000 m Entfernung zu den VR Wind:

- Ludwigslust: Schlossanlage mit Kirche, Schlosspark und Waldpark (VRW 44/24 Wöbbelin in ca. 2,7 km nördlich)
- Gadebusch: Schlossanlage mit Schloss (VRW 10/24 Groß Hundorf ca. 3,5 km nördlich, VRW 23/24 Gadebusch Süd ca. 2,1 km südlich)

wird für die Ermittlung tatsächlicher Sichtachsen im Rahmen eines externen Gutachtens[36] der konkrete räumliche Wirkbereich nach denkmalfachlichen und denkmalrechtlichen Gesichtspunkten in einem Prüfradius von 5.000 m um die Denkmale zu Grunde gelegt. Eine abschließende Bewertung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen ist vorliegend noch nicht möglich, da die Ergebnisse des Gutachtens noch ausstehen.

Im Rahmen der 3. Stufe des Beteiligungsverfahrens wurde bereits für das im 5.000 m Umfeld um die Schlossanlage Ludwigslust liegende VRW 44/24 Wöbbelin ein gesondertes Gutachten angefertigt[37]. Bei den Untersuchungen wurden Windenergieanlagen mit Spitzenhöhen von 200 m zu Grunde gelegt. Im Ergebnis wurden für das nachgelagerte Genehmigungsverfahren Hinweise zur Optimierung bei der Layoutplanung gegeben.

Eine direkte Überlagerung und damit ein Verlust der beiden Bodendenkmale „Schlachtfeld bei Wakenstädt“ und Mahn- und „Gedenkstätten Wöbbelin“ kann ausgeschlossen werden. Für beide Bodendenkmale werden geeignete räumliche Schutzbereiche im Rahmen des durch das Land beauftragten externen Gutachtens ermittelt (s.o.). Aussagen zu einer möglichen erheblichen Betroffenheit des Umgebungsschutzes des Schlachtfeldes bei Wakenstädt durch die VRW 23/24 und VRW 24/24 sowie der Mahn- und Gedenkstätten Wöbbelin durch die VRW 44/24 und VRW 43/24 können daher erst nach Vorlage des Gutachtens getroffen werden.

4.3.10 Wechselwirkungen

Aufgrund der Komplexität des schutzgutübergreifenden Wirkungsgefüges ist eine vollständige Erfassung aller Wechselbeziehungen im Rahmen einer Umweltprüfung nicht möglich. Entscheidungsrelevante Wechselwirkungen sind in dieser Planungsebene nicht ableitbar und können erst in genauer Kenntnis der Anlagenstandorte und Konfiguration der Windparks konkret bestimmt werden. Folgende Wechselwirkungen können sich dabei ergeben:

- Die Voll- und Teilversiegelung von Böden führt zu Verlusten an Grundwasserneubildungsfläche, an Biotopen und damit auch an Lebensräumen für Tiere sowie an lokalklimatisch wirksamen Komplexen

[36] beauftragt durch MWITA M-V

[37] Fachbeitrag Denkmalschutz zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP WM; 3. Entwurf. Mai 2021

- Die optischen Wirkungen der Windenergieanlagen führen zu Überformungen im Landschaftsbild und damit zu Veränderungen des Landschaftserlebens und der damit ggf. verbundenen Erholungsfunktion
- Verlust von Waldflächen führt zu Verlusten an Biotopen, an Lebensräumen für Tiere, ggf. an lokalklimatisch wirksamen Komplexen, zu Überformungen im Landschaftsbild und damit zu Veränderungen des Landschaftserlebens und der damit ggf. verbundenen Erholungsfunktion

4.3.11 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen

Die Planungsregion Westmecklenburg befindet sich nicht im Grenzbereich der Bundesrepublik Deutschland. Grenzüberschreitende erhebliche Umweltauswirkungen durch die geplanten VR Wind sind daher nicht zu erwarten.

4.4 Abschätzung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Vorranggebiete Wind mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) verpflichtet die Mitgliedsstaaten der EU, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt ein kohärentes europäisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ einzurichten und dementsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Art. 3 Abs. 1 FFH-RL). In das Netz werden sowohl die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB, im Sinne des Art. 1 lit. k FFH-RL) als auch die Vogelschutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) (nach ihrer Ausweisung als besondere Schutzgebiete (*special protection areas* (SPA)) bezeichnet, vgl. Art. 7 FFH-RL) integriert.

Nach § 34 BNatSchG erfordern Pläne und Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines NATURA 2000-Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgesetzten Erhaltungszielen.

Gem. § 7 Abs. 6 und 7 ROG sind, soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, bei Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des BNatSchG anzuwenden.

Entsprechend ist im Umweltbericht zu prüfen, ob die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten durch die Festlegung von VR Wind im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie erheblich beeinträchtigt werden können. Dabei ist der Maßstab

der Regionalplanung von 1:100.000 zu beachten. Gegenstand der Überprüfung ist die Realisierbarkeit des Vorhabens aus überörtlicher Sicht. Die Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung ersetzt im Einzelfall keine Verträglichkeitsprüfung im Rahmen eines konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, da nur dort alle für eine abschließende Beurteilung maßgeblichen Angaben berücksichtigt werden können (Anlagenkonfiguration, aktuelle Bestandssituation im Natura-2000-Gebiet, kumulativ zu betrachtende Projekte).

Im Rahmen des Planungskonzeptes zur Festlegung der VR Wind wurden die Europäischen Vogelschutzgebiete bereits als Ausschlusskriterium und die Gebiete Gemeinschaftlicher Bedeutung als Abwägungskriterium[38] berücksichtigt. Damit liegen alle VR Wind (außer VR Wind 10/24 Groß Hundorf) außerhalb der Natura 2000-Gebiete. Wesentliche Konflikte im Hinblick auf die Natura 2000-Kulisse können somit bereits vermieden werden. Es kann jedoch auch dann zu einer möglichen Beeinträchtigung des Schutzgebietes kommen, wenn das VR Wind in unmittelbarer Nachbarschaft bzw. innerhalb eines bestimmten Prüfradius um das Natura 2000-Gebiet liegt.

Daher erfolgte die Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit der VR Wind mehrstufig als gesonderte Prüfung in Anlage 2. In einer ersten Stufe wurden alle Natura 2000-Gebiete identifiziert, für die eine Beeinträchtigung aufgrund der Abstände zu den VR Wind nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnte (s. dazu Kap. 1.1 der Anlage 2). Anschließend wurde geprüft, ob für diese Natura 2000-Gebiete Erhaltungsziele festgelegt sind, die durch die Neufestlegungen bzw. Erweiterungen von VR Wind überhaupt beeinträchtigt werden könnten (s. Tab. 4 in Anlage 2). Nur diese Natura 2000-Gebiete wurden einer weiteren Prüfung unterzogen (s. Kap. 1.3 und 1.4 in Anlage 2).

Im Ergebnis der Vorabschätzung der Beeinträchtigung von Natura 2000 Gebieten wurden für 27 Europäische Vogelschutzgebiete sowie für 12 Gebiete Gemeinschaftlicher Bedeutung Verträglichkeitsvoruntersuchungen in Anlage 2 durchgeführt.

Zweck der Voruntersuchung ist es, die prinzipielle Möglichkeit zu klären, ob ein Plan oder Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen könnte.

Sollten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebietes in der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden können, muss eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung in der nachgelagerten Planungsebene durchgeführt werden. Dabei ist auch zu prüfen, ob durch die Planung im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebiets zu erwarten sind.

Insoweit auch für VR Wind mit Bestands-WEA erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebietes nicht ausgeschlossen werden konnten, bezieht sich

[38] Ausnahme bildet das GGB DE 2232-301 Kleingewässerlandschaft südlich von Rehna, welches sich teilweise mit dem VR Wind 10/24 Groß Hundorf überschneidet.

die erforderliche vertiefende Prüfung auf die entsprechenden nicht mit WEA-bestandenen Erweiterungsflächen der VR Wind in räumlicher Nähe zu den Natura 2000 Gebieten.

Grundlage der Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit bilden neben vorliegenden Managementplänen für die Gebiete Gemeinschaftlicher Bedeutung und das Vogelschutzgebiet SPA DE 2235-402 Schweriner Seen ausschließlich Daten für den Bereich des RREP zu den gem. BNatSchG kollisionsgefährdeten Brutvogel-Zielarten Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch und Wiesenweihe, deren Nah- oder Prüfbereiche sich mit den Vorranggebieten Wind überschneiden. Im Datenbestand sind dabei ausschließlich die prozentualen Überschneidungen der Nah- und Prüfbereiche mit den VR Wind enthalten, ein Rückschluss auf den Brutplatz der jeweiligen Art ist nicht möglich. Für alle anderen Arten mit großen Raumansprüchen wurden potenzielle Vorkommen auf Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse abgeschätzt.

Die Ergebnisse der Verträglichkeitsvoruntersuchungen können Tabelle 23 entnommen werden. Insoweit erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind, ist für eine abschließende Beurteilung ist die Kenntnis der Lage von Brutplätzen der Zielarten oder Flugwegen von Fisch- und Seeadler erforderlich.

Tabelle 23: Ergebnis der Natura 2000-Gebiete Verträglichkeitsvoruntersuchung (Anlage 2)

Natura 2000 Gebiet	**VR Wind**	**Ergebnis der Natura 2000-Voruntersuchung**
SPA DE 2031-471 Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See	VR Wind 06/24 Groß Voigtshagen	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
SPA DE 2031-401 Traveförde (Schleswig-Holstein)	VR Wind 06/24 Groß Voigtshagen	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
SPA DE 2331-471 Schaalsee-Landschaft	VR Wind 01/24 Rieps	erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen
	VR Wind 02/24 Löwitz West	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
	VR Wind 24/24 Renzow West	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
	VR Wind 33/24 Waschow	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
	VR Wind 34/24 Kogel	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
	VR Wind 35/24 Lüttow-Valluhn	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
SPA DE 2331-491 Schaalsee-Gebiet (Schleswig-Holstein)	VR Wind 35/24 Lüttow-Valluhn	erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen
SPA DE 2530-421 Langenlehsten (Schleswig-Holstein)	VR Wind 35/24 Lüttow-Valluhn	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten

Natura 2000 Gebiet	VR Wind	Ergebnis der Natura 2000-Voruntersuchung
	VR Wind 36/24 Greven	erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen
	VR Wind 38/24 Gresse	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
SPA DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine	VR Wind 03/24 Schönberg	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
	VR Wind 04/24 Menzendorf	erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen
	VR Wind 05/24 Grieben Ost	erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen
	VR Wind 06/24 Groß Voigtshagen	erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen
	VR Wind 08/24 Questin	erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen
	VR Wind 09/24 Rambeel	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
	VR Wind 11/24 Mühlen Eichsen	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
	Wind 12/24 Rüting	erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen
	VR Wind 13/24 Groß Pravtshagen	erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen
	VR Wind 22/24 Cramonshagen	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
SPA DE 1934-401 Wismarbucht und Salzhaff	VR Wind 16/24 Rohlstorf	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
	VR Wind 17/24 Neuburg	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
SPA DE 2235-402 Schweriner Seen	VR Wind 15/24 Schimm	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
	VR Wind 22/24 Cramonshagen	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
	VR Wind 31/24 Plate	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
SPA DE 2533-401 Hagenower Heide	VR Wind 27/24 Parum	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
	VR Wind 29/24 Alt Zachun	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
	VR Wind 32/24 Hoort	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
	VR Wind 42/24 Moraas	erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen
SPA DE 2640-401 Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow	VR Wind 61/24 Wendisch Priborn	erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen
SPA DE 2535-402 Lewitz	VR Wind 30/24 Lübesse	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten

Natura 2000 Gebiet	VR Wind	Ergebnis der Natura 2000-Voruntersuchung
	VR Wind 31/24 Plate	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
	VR Wind 44/24 Wöbbelin	erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen
SPA DE 2534-401 Feldmark Rastow-Kraak	VR Wind 32/24 Hoort	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
SPA DE 2732-473 Mecklenburgisches Elbetal	VR Wind 38/24 Gresse	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
	VR Wind 39/24 Boizenburg	erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen
	VR Wind 40/24 Vellahn	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
	VR Wind 41/24 Kloddram	erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen
	VR Wind 42/24 Moraas	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
SPA DE 2733-401 Lübtheener Heide	VR Wind 45/24 Alt Krenzlin	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
SPA DE 2734-401 Feldmark Eldena bei Grabow	VR Wind 46/24 Bresegard	erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen
SPA DE 2738-421 Agrarland-schaft Prignitz-Stepenitz (Brandenburg)	VR Wind 49/24 Steesow	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
	VR Wind 50/24 Milow	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
	VR Wind 51/24 Grabow	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
	VR Wind 53/24 Balow	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
	VR Wind 54/24 Brunow	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
	VR Wind 58/24 Suckow-Redlin	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
	VR Wind 59/24 Kreien	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
	VR Wind 60/24 Vietlübbe	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
	VR Wind 61/24 Wendisch Priborn	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
SPA DE 3036-401 Unteres Elbtal (Brandenburg)	VR Wind 49/24 Steesow	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
	VR Wind 50/24 Milow	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
SPA DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle	VR Wind 51/24 Grabow	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
	VR Wind 52/24 Muchow	erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen

Natura 2000 Gebiet	VR Wind	Ergebnis der Natura 2000-Voruntersuchung
	VR Wind 53/24 Balow	erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen
	VR Wind 54/24 Brunow	erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen
	VR Wind 55/24 Herzfeld	erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen
SPA DE 2638-471 Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor	VR Wind 56/24 Parchim	erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen
	VR Wind 57/24 Gischow	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
	VR Wind 58/24 Suckow-Redlin	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
	VR Wind 59/24 Kreien	erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen
	VR Wind 60/24 Vietlübbe	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
SPA DE 2339-402 Nossentiner/ Schwinzer Heide	VR Wind 63/24 Plauerhagen	erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen
	VR Wind 64/24 Daschow	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
	VR Wind 66/24 Sehlsdorf	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
	VR Wind 73/24 Hohen Pritz	erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen
SPA DE 2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin	VR Wind 66/24 Sehlsdorf	erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen
	VR Wind 67/24 Granzin	erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen
	VR Wind 69/24 Kladrum	erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen
	VR Wind 71/24 Runow	erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen
	VR Wind 72/24 Groß Niendorf	erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen
	VR Wind 73/24 Hohen Pritz	erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen
SPA DE 2534-402 Feldmark Wöbbelin-Fahrbinde	VR Wind 44/24 Wöbbelin	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
SPA DE 2531-401 Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark	VR Wind 33/24 Waschow	erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen
	VR Wind 34/24 Kogel	erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen
	VR Wind 35/24 Lüttow-Valluhn	erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen
	VR Wind 36/24 Greven	erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen

Natura 2000 Gebiet	VR Wind	Ergebnis der Natura 2000-Voruntersuchung
	VR Wind 37/24 Bennin	erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen
	VR Wind 38/24 Gresse	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
	VR Wind 39/24 Boizenburg	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
	VR Wind 40/24 Vellahn	erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen
	VR Wind 41/24 Kloddram	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
SPA DE 2530-401 Wallmoor und Mühlenbachniederung bei Leisterförde-Schwanheide	VR Wind 36/24 Greven	erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen
	VR Wind 38/24 Gresse	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
	VR Wind 39/24 Boizenburg	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
SPA DE 2036-401 Kariner Land	VR Wind 17/24 Neuburg	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
	VR Wind 19/24 Neuhof	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
	VR Wind 20/24 Wakendorf	erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen
	VR Wind 21/24 Glasin	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
SPA DE 2136-401 Schlemminer Wälder	VR Wind 19/24 Neuhof	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
	VR Wind 21/24 Glasin	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
SPA DE 2633-401 Feldmark Strohkirchen	VR Wind 42/24 Moraas	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
	VR Wind 43/24 Warlow	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
FFH-Gebiet DE 2036-301 Züsower Wald	VR Wind 20/24 Wakendorf	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
FFH-Gebiet DE 2036-302 Kleingewässerlandschaft bei Kirch Mulsow	VR Wind 20/24 Wakendorf	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
FFH-Gebiet DE 2132-303 Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen	VR Wind 05/24 Grieben Ost	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
	VR Wind 08/24 Questin	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
	VR Wind 12/24 Rüting	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
	VR Wind 13/24 Groß Pravtshagen	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
FFH-Gebiet DE 2133-301 Santower See	VR Wind 07/24 Grevesmühlen	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten

Natura 2000 Gebiet	VR Wind	Ergebnis der Natura 2000-Voruntersuchung
FFH-Gebiet DE 2232-301 Kleingewässerlandschaft südlich von Rehna	VR Wind 10/24 Groß Hundorf	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
FFH-Gebiet DE 2437-301 Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen	VR Wind 67/24 Granzin	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
	VR Wind 72/24 Groß Niendorf	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
FFH-Gebiet DE 2530-301 Bretziner Heide	VR Wind 38/24 Gresse	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
FFH-Gebiet DE 2530-373 Kleingewässerlandschaft zwischen Greven und Granzin (LWL)	VR Wind 37/24 Bennin	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
FFH-Gebiet DE 2531-303 Schaaletal mit Zuflüssen und nahegelegenen Wäldern und Mooren	VR Wind 34/24 Kogel	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
	VR Wind 35/24 Lüttow-Valluhn	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
	VR Wind 37/24 Bennin	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
FFH-Gebiet DE 2533-301 Sude mit Zuflüssen	VR Wind 32/24 Hoort	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
	VR Wind 42/24 Moraas	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
FFH-Gebiet DE 2638-305 Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders	VR Wind 59/24 Kreien	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
FFH-Gebiet DE 2835-303 Meynbach bei Krinitz	VR Wind 49/24 Steesow	keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten

Im Ergebnis können für einige der SPA-Gebiete erhebliche Beeinträchtigungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Für diese Gebiete ist eine vertiefende Prüfung auf der Grundlage aktueller Daten zu den jeweiligen Artvorkommen im SPA erforderlich.

4.5 Zusammenfassende Darstellung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Programmsatzes 6.5 (7) Vorranggebiete Wind

Tabelle 24: Zusammenfassende Darstellung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Programmsatzes 6.5 (7) Vorranggebiete Wind

VRW Nr.	mögliche erhebliche Umweltauswirkung (für)	Fachrechtlicher Bezug	Hinweise für den Regionalplan und für nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebene(n)	
			Möglichkeiten zur (weiteren) Vermeidung/Minderung (V/M)	Verbleibende Prüferfordernisse
1	Erholungsbereiche	-	-	keine
	Vogelschutzgebiet DE 2331-471, Brutvögel	Gebietsschutz	Schutzabstand zum Gebiet, V/M in Anlehnung an BNatSchG Anlage 1	Vertiefende Prüfung auf Grundlage aktueller Art-Daten im SPA
2	Rotmilan, Seeadler	Artenschutz	Festlegung von Schutzmaßnahmen gem. BNatSchG Anlage 1	keine (bei Umsetzung der angegebenen V/M-Maßnahme) Überprüfung des Flugkorridors (HPA oder RNU)
3	keine	-	-	-
4	Vogelschutzgebiet DE 2233-401, Brutvögel	Gebietsschutz	V/M gem. BNatSchG Anlage 1	Vertiefende Prüfung auf Grundlage aktueller Art-Daten im SPA
	Fischadler, Rotmilan	Artenschutz	Festlegung von Schutzmaßnahmen gem. BNatSchG Anlage 1	keine (bei Umsetzung der angegebenen V/M-Maßnahme) Überprüfung des Flugkorridors (HPA oder RNU)
5	Vogelschutzgebiet DE 2233-401, Brutvögel	Gebietsschutz	Schutzabstand zum Gebiet, V/M in Anlehnung an BNatSchG Anlage 1	Vertiefende Prüfung auf Grundlage aktueller Art-Daten im SPA
6	Vogelschutzgebiet DE 2031-401, Brutvögel	Gebietsschutz	Schutzabstand zum Gebiet, V/M in Anlehnung an BNatSchG Anlage 1	Vertiefende Prüfung auf Grundlage aktueller Art-Daten im SPA
	Zielbereiche des GLRP	-	Aussparung als WEA-Standort (aufgrund der Flächengröße ggf. nicht durchgehend gewährleistet)	Einzelfallprüfung in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene (Prüfung des Moorstatus)
7	keine	-	-	-

VRW Nr.	mögliche erhebliche Umweltauswirkung (für)	Fachrechtlicher Bezug	Hinweise für den Regionalplan und für nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebene(n)	
			Möglichkeiten zur (weiteren) Vermeidung/Minderung (V/M)	Verbleibende Prüferfordernisse
8	Vogelschutzgebiet DE 2233-401, Brutvögel	Gebietsschutz	Schutzabstand zum Gebiet, V/M in Anlehnung an BNatSchG Anlage 1	Vertiefende Prüfung auf Grundlage aktueller Art-Daten im SPA
9	Seeadler	Artenschutz	Festlegung von Schutzmaßnahmen gem. BNatSchG Anlage 1	keine (bei Umsetzung der angegebenen V/M-Maßnahme) Überprüfung des Flugkorridors (HPA oder RNU)
	unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit	-	keine	Prüfung der tatsächlichen Schutzwürdigkeit in Bezug auf die Flächengröße in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene
10	Seeadler	Artenschutz	Festlegung von Schutzmaßnahmen in Anlehnung an BNatSchG Anlage 1	keine (bei Umsetzung der angegebenen V/M-Maßnahme) Überprüfung des Flugkorridors (HPA oder RNU)
	Bau- und Bodendenkmale	-	-	Schlossanlage Gadebusch: abschließende Bewertung nach Vorlage des durch MWITA M-V beauftragten Fachgutachtens
11	keine	-	-	-
12	Vogelschutzgebiet DE 2233-401, Brutvögel	Gebietsschutz	Schutzabstand zum Gebiet, V/M gem. BNatSchG Anlage 1	Vertiefende Prüfung auf Grundlage aktueller Art-Daten im SPA
13	Vogelschutzgebiet DE 2233-401, Brutvögel	Gebietsschutz	Schutzabstand zum Gebiet, V/M in Anlehnung an BNatSchG Anlage 1	Vertiefende Prüfung auf Grundlage aktueller Art-Daten im SPA
	Weißstorch	Artenschutz	Festlegung von Schutzmaßnahmen gem. BNatSchG Anlage 1	keine (bei Umsetzung der angegebenen V/M-Maßnahme)
14	Seeadler	Artenschutz	Festlegung von Schutzmaßnahmen gem. BNatSchG Anlage 1	keine (bei Umsetzung der angegebenen V/M-Maßnahme) Überprüfung des Flugkorridors (HPA oder RNU)
	Zielbereiche des GLRP		Aussparung als WEA-Standort (aufgrund der Flächengröße ggf. nicht durchgehend gewährleistet)	Einzelfallprüfung in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene (Prüfung des Moorstatus)
15	Seeadler	Artenschutz	Festlegung von Schutzmaßnahmen gem. BNatSchG Anlage 1	keine (bei Umsetzung der angegebenen V/M-Maßnahme) Überprüfung des Flugkorridors (HPA oder RNU)

VRW Nr.	mögliche erhebliche Umweltauswirkung (für)	Fachrechtlicher Bezug	Hinweise für den Regionalplan und für nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebene(n)	
			Möglichkeiten zur (weiteren) Vermeidung/Minderung (V/M)	Verbleibende Prüferfordernisse
	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential	-	keine	keine
16	keine	-	-	-
17	Zielbereiche des GLRP	-	Aussparung als WEA-Standort (aufgrund der Flächengröße ggf. nicht durchgehend gewährleistet)	Einzelfallprüfung in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene (Prüfung des Moorstatus)
	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential	-	keine	keine
18	Seeadler	Artenschutz	Festlegung von Schutzmaßnahmen gem. BNatSchG Anlage 1	keine (bei Umsetzung der angegebenen V/M-Maßnahme) Überprüfung des Flugkorridors (HPA oder RNU)
19	Seeadler	Artenschutz	Festlegung von Schutzmaßnahmen gem. BNatSchG Anlage 1	keine (bei Umsetzung der angegebenen V/M-Maßnahme) Überprüfung des Flugkorridors (HPA oder RNU)
	Zielbereiche des GLRP	-	Aussparung als WEA-Standort (aufgrund der Flächengröße ggf. nicht durchgehend gewährleistet)	Einzelfallprüfung in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene (Prüfung des Moorstatus)
20	Vogelschutzgebiet DE 2036-401, Brutvögel	Gebietsschutz	Schutzabstand zum Gebiet, V/M in Anlehnung an BNatSchG Anlage 1	Vertiefende Prüfung auf Grundlage aktueller Art-Daten im SPA
	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential	-	keine	keine
21	Erholungsbereiche	-	keine	keine
	Seeadler	Artenschutz	Festlegung von Schutzmaßnahmen gem. BNatSchG Anlage 1	keine (bei Umsetzung der angegebenen V/M-Maßnahme) Überprüfung des Flugkorridors (HPA oder RNU)
	Zielbereiche des GLRP	-	Aussparung als WEA-Standort (aufgrund der Flächengröße ggf. nicht durchgehend gewährleistet)	Einzelfallprüfung in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene (Prüfung des Moorstatus)

VRW Nr.	mögliche erhebliche Umweltauswirkung (für)	Fachrechtlicher Bezug	Hinweise für den Regionalplan und für nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebene(n)	
			Möglichkeiten zur (weiteren) Vermeidung/Minderung (V/M)	Verbleibende Prüferfordernisse
	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential	-	keine	keine
22	Seeadler	Artenschutz	Festlegung von Schutzmaßnahmen gem. BNatSchG Anlage 1	keine (bei Umsetzung der angegebenen V/M-Maßnahme) Überprüfung des Flugkorridors (HPA oder RNU)
23	Bau- und Bodendenkmale	-	Freihaltung von Sichtachsen, Höhenbegrenzung von WEA	abschließende Bewertung nach Vorlage des durch MWITA M-V beauftragten Fachgutachtens
24	Seeadler	Artenschutz	Festlegung von Schutzmaßnahmen gem. BNatSchG Anlage 1	keine (bei Umsetzung der angegebenen V/M-Maßnahme) Überprüfung des Flugkorridors (HPA oder RNU)
25	Seeadler	Artenschutz	Festlegung von Schutzmaßnahmen gem. BNatSchG Anlage 1	keine (bei Umsetzung der angegebenen V/M-Maßnahme) Überprüfung des Flugkorridors (HPA oder RNU)
26	keine	-	-	-
27	Rotmilan	Artenschutz	Festlegung von Schutzmaßnahmen gem. BNatSchG Anlage 1	keine (bei Umsetzung der angegebenen V/M-Maßnahme)
	Zielbereiche des GLRP	-	Aussparung als WEA-Standort (aufgrund der Flächengröße ggf. nicht durchgehend gewährleistet)	Einzelfallprüfung in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene (Prüfung des Moorstatus)
28	Rotmilan	Artenschutz	Freihaltung des Nahbereichs, Festlegung von Schutzmaßnahmen gem. BNatSchG Anlage 1	ggf. Ausnahme gem. § 45 Abs. BNatSchG i.V.m. § 45b Abs. 8 BNatSchG erforderlich bei WEA im Nahbereich keine (bei Umsetzung der angegebenen V/M-Maßnahme)
29	Rotmilan	Artenschutz	Freihaltung des Nahbereichs, Festlegung von Schutzmaßnahmen gem. BNatSchG Anlage 1	keine (bei Umsetzung der angegebenen V/M-Maßnahme), ggf. Ausnahme gem. § 45 Abs. BNatSchG i.V.m. § 45b Abs. 8 BNatSchG erforderlich bei WEA im Nahbereich
30	keine	-	-	-
31	Seeadler, Rotmilan	Artenschutz	Festlegung von Schutzmaßnahmen gem. BNatSchG Anlage 1	keine (bei Umsetzung der angegebenen V/M-Maßnahme) Überprüfung des Flugkorridors (HPA oder RNU)
32	keine	-	-	-

VRW Nr.	mögliche erhebliche Umweltauswirkung (für)	Fachrechtlicher Bezug	Hinweise für den Regionalplan und für nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebene(n)	
			Möglichkeiten zur (weiteren) Vermeidung/Minderung (V/M)	Verbleibende Prüferfordernisse
	Rotmilan	Artenschutz	Freihaltung des Nahbereichs, Festlegung von Schutzmaßnahmen gem. BNatSchG Anlage 1	Ausnahme erforderlich bei WEA im Nahbereich keine (bei Umsetzung der angegebenen V/M-Maßnahme)
33	Vogelschutzgebiet DE 2531-401, Brutvögel	Gebietsschutz	V/M in Anlehnung an BNatSchG Anlage 1	keine (bei Umsetzung der angegebenen V/M-Maßnahme) Überprüfung des Flugkorridors (HPA oder RNU)
34	Vogelschutzgebiet DE 2531-401, Brutvögel	Gebietsschutz	V/M in Anlehnung an BNatSchG Anlage 1	Vertiefende Prüfung auf Grundlage aktueller Art-Daten im SPA
35	Vogelschutzgebiet DE 2531-401, Brutvögel	Gebietsschutz	V/M in Anlehnung an BNatSchG Anlage 1	Vertiefende Prüfung auf Grundlage aktueller Art-Daten im SPA
	Vogelschutzgebiet DE 2131-491, Brutvögel	Gebietsschutz	V/M in Anlehnung an BNatSchG Anlage 1	Vertiefende Prüfung auf Grundlage aktueller Art-Daten im SPA
	Seeadler, Weißstorch	Artenschutz	Freihaltung des Nahbereichs, Freihaltung eines Puffers von 200 m um Gewässer, Freihaltung eines Korridors von 1.000 m Breite zwischen Horst und Nahrungsgewässer, Festlegung von Schutzmaßnahmen gem. BNatSchG Anlage 1	keine (bei Umsetzung der angegebenen V/M-Maßnahmen) anderenfalls: Seeadler: ggf. Ausnahme gem. § 45 Abs. BNatSchG i.V.m. § 45b Abs. 8 BNatSchG erforderlich, da Flugwege unmittelbar verstellt
	Schlafplätze/Ruhegewässer	Artenschutz	Einhaltung eines 500 m Puffers um Gewässer	keine (bei Umsetzung der angegebenen V/M-Maßnahmen) anderenfalls ggf. Ausnahme gem. § 45 Abs. BNatSchG i.V.m. § 45b Abs. 8 BNatSchG erforderlich, da unmittelbar angrenzend
	Vogelzug Zone A	Artenschutz	keine	ggf. Ausnahme gem. § 45 Abs. BNatSchG i.V.m. § 45b Abs. 8 BNatSchG
36	Vogelschutzgebiet DE 2530-401, Brutvögel	Gebietsschutz	Schutzabstand zum Gebiet, V/M in Anlehnung an BNatSchG Anlage 1	Vertiefende Prüfung auf Grundlage aktueller Art-Daten im SPA
	Vogelschutzgebiet DE 2531-401, Brutvögel	Gebietsschutz	V/M in Anlehnung an BNatSchG Anlage 1	Vertiefende Prüfung auf Grundlage aktueller Art-Daten im SPA

VRW Nr.	mögliche erhebliche Umweltauswirkung (für)	Fachrechtlicher Bezug	Hinweise für den Regionalplan und für nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebene(n)	
			Möglichkeiten zur (weiteren) Vermeidung/Minderung (V/M)	Verbleibende Prüferfordernisse
	Vogelschutzgebiet DE 2530-421, Brut-/Rastvögel	Gebietsschutz	Schutzabstand zum Gebiet, V/M in Anlehnung an BNatSchG Anlage 1	Vertiefende Prüfung auf Grundlage aktueller Art-Daten im SPA
	Seeadler	Artenschutz	Festlegung von Schutzmaßnahmen gem. BNatSchG Anlage 1	keine (bei Umsetzung der angegebenen V/M-Maßnahme) Überprüfung des Flugkorridors (HPA oder RNU)
	Vogelzug Zone A	Artenschutz	Freihaltung von Niederungsbereichen	keine (bei Umsetzung der angegebenen V/M-Maßnahme) andererseits ggf. Ausnahme gem. § 45 Abs. BNatSchG i.V.m. § 45b Abs. 8 BNatSchG
37	Vogelschutzgebiet DE 2531-401, Brutvögel	Gebietsschutz	Schutzabstand zum Gebiet, V/M in Anlehnung an BNatSchG Anlage 1	Vertiefende Prüfung auf Grundlage aktueller Art-Daten im SPA
	unzerschnittener landschaftlicher Freiraum	Landschaft	keine	Prüfung der tatsächlichen Schutzwürdigkeit in Bezug auf die Flächengröße in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene
38	Seeadler, Weißstorch	Artenschutz	Festlegung von Schutzmaßnahmen gem. BNatSchG Anlage 1	keine (bei Umsetzung der angegebenen V/M-Maßnahme) Überprüfung des Flugkorridors (HPA oder RNU)
	Vogelzug Zone A	Artenschutz	keine (49% betroffen)	ggf. Ausnahme gem. § 45 Abs. BNatSchG i.V.m. § 45b Abs. 8 BNatSchG
39	Vogelzug Zone A	Artenschutz	keine (100 % betroffen)	ggf. Ausnahme gem. § 45 Abs. BNatSchG i.V.m. § 45b Abs. 8 BNatSchG
40	Vogelschutzgebiet DE 2531-401, Brutvögel	Gebietsschutz	V/M in Anlehnung an BNatSchG Anlage 1	Vertiefende Prüfung auf Grundlage aktueller Art-Daten im SPA
41	Vogelschutzgebiet DE 2732-473, Brutvögel	Gebietsschutz	V/M in Anlehnung an BNatSchG Anlage 1	Vertiefende Prüfung auf Grundlage aktueller Art-Daten im SPA
42	Vogelschutzgebiet DE 2533-401, Brutvögel	Gebietsschutz	Schutzabstand zum Gebiet, V/M in Anlehnung an BNatSchG Anlage 1	Vertiefende Prüfung auf Grundlage aktueller Art-Daten im SPA
	Rotmilan	Artenschutz	Freihaltung des Nahbereichs, Festlegung von Schutzmaßnahmen gem. BNatSchG Anlage 1	keine (bei Umsetzung der angegebenen V/M-Maßnahmen) anderenfalls: Ausnahme gem. § 45 Abs. BNatSchG i.V.m. § 45b Abs. 8 BNatSchG für Nahbereich erforderlich
43	Wanderfalke	Artenschutz	Festlegung von Schutzmaßnahmen gem. BNatSchG Anlage 1	keine (bei Umsetzung der angegebenen V/M-Maßnahmen

VRW Nr.	mögliche erhebliche Umweltauswirkung (für)	Fachrechtlicher Bezug	Hinweise für den Regionalplan und für nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebene(n)	
			Möglichkeiten zur (weiteren) Vermeidung/Minderung (V/M)	Verbleibende Prüferfordernisse
44	Vogelschutzgebiet DE 2535-402, Rastvögel	Gebietsschutz	-	Vertiefende Prüfung auf Grundlage aktueller Art-Daten im SPA
	Rotmilan, Seeadler, Wanderfalke, Weißstorch	Artenschutz	Freihaltung des Nahbereichs, Festlegung von Schutzmaßnahmen gem. BNatSchG Anlage 1	keine (bei Umsetzung der angegebenen V/M-Maßnahmen) anderenfalls: Ausnahme für Nahbereich erforderlich
	Schlafplätze/Ruhegewässer	Artenschutz	-	ggf. Ausnahme gem. § 45 Abs. BNatSchG i.V.m. § 45b Abs. 8 BNatSchG
	Bau- und Bodendenkmale	-	-	Schlossanlage Ludwigslust, Mahn- und Gedenkstätten Wöbbelin): abschließende Bewertung nach Vorlage des durch MWITA M-V beauftragten Fachgutachtens
45	Rotmilan	Artenschutz	Festlegung von Schutzmaßnahmen gem. BNatSchG Anlage 1	keine (bei Umsetzung der angegebenen V/M-Maßnahmen)
46	Rotmilan, Seeadler, Wanderfalke	Artenschutz	Festlegung von Schutzmaßnahmen gem. BNatSchG Anlage 1	keine (bei Umsetzung der angegebenen V/M-Maßnahmen) ggf. Ausnahme gem. § 45 Abs. BNatSchG i.V.m. § 45b Abs. 8 BNatSchG für Wanderfalken
47	Vogelzug Zone A	Artenschutz	keine (75 % betroffen)	ggf. Ausnahme gem. § 45 Abs. BNatSchG i.V.m. § 45b Abs. 8 BNatSchG
48	keine	-	-	-
49	Rotmilan	Artenschutz	Freihaltung des Nahbereichs, Festlegung von Schutzmaßnahmen gem. BNatSchG Anlage 1	keine (bei Umsetzung der angegebenen V/M-Maßnahmen) anderenfalls: Ausnahme für Nahbereich erforderlich
50	Rotmilan	Artenschutz	Festlegung von Schutzmaßnahmen gem. BNatSchG Anlage 1	keine (bei Umsetzung der angegebenen V/M-Maßnahmen)
51	Zielbereiche des GLRP	-	Aussparung als WEA-Standort (aufgrund der Flächengröße ggf. nicht durchgehend gewährleistet)	Einzelfallprüfung in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene (Prüfung des Moorstatus)
52	Vogelschutzgebiet DE 2736-471, Brutvögel	Gebietsschutz	Schutzabstand zum Gebiet, V/M in Anlehnung an BNatSchG Anlage 1	Vertiefende Prüfung auf Grundlage aktueller Art-Daten im SPA

VRW Nr.	mögliche erhebliche Umweltauswirkung (für)	Fachrechtlicher Bezug	Hinweise für den Regionalplan und für nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebene(n)	
			Möglichkeiten zur (weiteren) Vermeidung/Minderung (V/M)	Verbleibende Prüferfordernisse
53	Vogelschutzgebiet DE 2736-471, Brutvögel	Gebietsschutz	Schutzabstand zum Gebiet, V/M in Anlehnung an BNatSchG Anlage 1	Vertiefende Prüfung auf Grundlage aktueller Art-Daten im SPA
	Rotmilan	Artenschutz	Festlegung von Schutzmaßnahmen gem. BNatSchG Anlage 1	keine (bei Umsetzung der angegebenen V/M-Maßnahmen)
	Rastgebiete	Artenschutz	Schutzabstand zum Gebiet, Erhöhung Nahrungsverfügbarkeit in den verbleibenden Teilflächen	keine (bei Umsetzung der angegebenen V/M-Maßnahmen)
	Schlafplätze/Ruhegewässer	Artenschutz	keine	ggf. Ausnahme gem. § 45 Abs. BNatSchG i.V.m. § 45b Abs. 8 BNatSchG
	Biotopverbund	Artenschutz	Verringerung durch Anordnung der WEA,	keine (Ausgleich im Rahmen der Kompensation durch Lenkung von Aufwertungsmaßnahmen in die Entwicklungsbereiche der Biotopverbundkulisse nach GLRP)
54	Vogelschutzgebiet DE 2736-471, Brutvögel	Gebietsschutz	Schutzabstand zum Gebiet, V/M in Anlehnung an BNatSchG Anlage 1	Vertiefende Prüfung auf Grundlage aktueller Art-Daten im SPA
	Rastgebiete	Artenschutz	Schutzabstand zum Gebiet, Erhöhung Nahrungsverfügbarkeit in den verbleibenden Teilflächen	keine (bei Umsetzung der angegebenen V/M-Maßnahmen)
55	Vogelschutzgebiet DE 2736-471, Brutvögel	Gebietsschutz	Schutzabstand zum Gebiet, V/M in Anlehnung an BNatSchG Anlage 1	Vertiefende Prüfung auf Grundlage aktueller Art-Daten im SPA
56	Vogelschutzgebiet DE 2638-471, Brutvögel	Gebietsschutz	Schutzabstand zum Gebiet, V/M in Anlehnung an BNatSchG Anlage 1	Vertiefende Prüfung auf Grundlage aktueller Art-Daten im SPA
57	Rotmilan	Artenschutz	Freihaltung des Nahbereichs, Festlegung von Schutzmaßnahmen gem. BNatSchG Anlage 1	keine (bei Umsetzung der angegebenen V/M-Maßnahmen) anderenfalls: Ausnahme gem. § 45 Abs. BNatSchG i.V.m. § 45b Abs. 8 BNatSchG für Nahbereich erforderlich
58	Rotmilan	Artenschutz	Festlegung von Schutzmaßnahmen gem. BNatSchG Anlage 1	keine (bei Umsetzung der angegebenen V/M-Maßnahmen)

VRW Nr.	mögliche erhebliche Umweltauswirkung (für)	Fachrechtlicher Bezug	Hinweise für den Regionalplan und für nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebene(n)	
			Möglichkeiten zur (weiteren) Vermeidung/Minderung (V/M)	Verbleibende Prüferfordernisse
59	Vogelschutzgebiet DE 2638-471, Brutvögel	Gebietsschutz	Schutzabstand zum Gebiet, V/M in Anlehnung an BNatSchG Anlage 1	Vertiefende Prüfung auf Grundlage aktueller Art-Daten im SPA
	Seeadler	Artenschutz	Festlegung von Schutzmaßnahmen gem. BNatSchG Anlage 1	keine (bei Umsetzung der angegebenen V/M-Maßnahme) Überprüfung des Flugkorridors (HPA oder RNU)
60	keine	-		
61	Vogelschutzgebiet DE 2640-401, Brutvögel	Gebietsschutz	V/M in Anlehnung an BNatSchG Anlage 1	Vertiefende Prüfung auf Grundlage aktueller Daten zu den Nahrungshabitaten
	unzerschnittener landschaftlicher Freiraum	Landschaft	keine	Prüfung der tatsächlichen Schutzwürdigkeit in Bezug auf die Flächengröße in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene
62	Rotmilan, Seeadler	Artenschutz	Festlegung von Schutzmaßnahmen gem. BNatSchG Anlage 1	keine (bei Umsetzung der angegebenen V/M-Maßnahme) Überprüfung des Flugkorridors (HPA oder RNU)
63	Vogelschutzgebiet DE 2339-402, Brutvögel	Gebietsschutz	Schutzabstand zum Gebiet, V/M in Anlehnung an BNatSchG Anlage 1	Vertiefende Prüfung auf Grundlage aktueller Art-Daten im SPA
	Fischadler	Artenschutz	Festlegung von Schutzmaßnahmen gem. BNatSchG Anlage 1	keine (bei Umsetzung der angegebenen V/M-Maßnahme) Überprüfung des Flugkorridors (HPA oder RNU)
64	Schlafplätze/Ruhegewässer	Artenschutz	Einhaltung des Schutzabstandes von 500 m	Ggf. Ausnahme gem. § 45 Abs. BNatSchG i.V.m. § 45b Abs. 8 BNatSchG erforderlich
65	keine	-	-	-
66	Vogelschutzgebiet DE 2437-401, Brutvögel	Gebietsschutz	V/M in Anlehnung an BNatSchG Anlage 1	Vertiefende Prüfung auf Grundlage aktueller Art-Daten im SPA
	Rotmilan	Artenschutz	Freihaltung des Nahbereichs, Festlegung von Schutzmaßnahmen gem. BNatSchG Anlage 1	keine (bei Umsetzung der angegebenen V/M-Maßnahmen)
67	Vogelschutzgebiet DE 2437-401, Brutvögel	Gebietsschutz	V/M in Anlehnung an BNatSchG Anlage 1	Vertiefende Prüfung auf Grundlage aktueller Art-Daten im SPA

VRW Nr.	mögliche erhebliche Umweltauswirkung (für)	Fachrechtlicher Bezug	Hinweise für den Regionalplan und für nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebene(n)	
			Möglichkeiten zur (weiteren) Vermeidung/Minderung (V/M)	Verbleibende Prüferfordernisse
	Rotmilan	Artenschutz	Festlegung von Schutzmaßnahmen gem. BNatSchG Anlage 1	keine (bei Umsetzung der angegebenen V/M-Maßnahmen)
68	Rotmilan	Artenschutz	Festlegung von Schutzmaßnahmen gem. BNatSchG Anlage 1	keine (bei Umsetzung der angegebenen V/M-Maßnahmen)
69	Vogelschutzgebiet DE 2437-401, Brutvögel	Gebietsschutz	V/M in Anlehnung an BNatSchG Anlage 1	Vertiefende Prüfung auf Grundlage aktueller Art-Daten im SPA
70	keine	-	-	-
71	Vogelschutzgebiet DE 2437-401, Brutvögel	Gebietsschutz	V/M in Anlehnung an BNatSchG Anlage 1	Vertiefende Prüfung auf Grundlage aktueller Art-Daten im SPA
	Seeadler	Artenschutz	Festlegung von Schutzmaßnahmen gem. BNatSchG Anlage 1	keine (bei Umsetzung der angegebenen V/M-Maßnahme) Überprüfung des Flugkorridors (HPA oder RNU)
72	Vogelschutzgebiet DE 2437-401, Brutvögel	Gebietsschutz	Schutzabstand zum Gebiet, V/M in Anlehnung an BNatSchG Anlage 1	Vertiefende Prüfung auf Grundlage aktueller Art-Daten im SPA
	Seeadler	Artenschutz	Freihaltung des Nahbereichs, Festlegung von Schutzmaßnahmen gem. BNatSchG Anlage 1	keine (bei Umsetzung der angegebenen V/M-Maßnahme) Überprüfung des Flugkorridors (HPA oder RNU)
73	Vogelschutzgebiet DE 2339-402, Brutvögel	Gebietsschutz	V/M in Anlehnung an BNatSchG Anlage 1	Vertiefende Prüfung auf Grundlage aktueller Art-Daten im SPA
	Vogelschutzgebiet DE 2437-401, Brutvögel	Gebietsschutz	Schutzabstand zum Gebiet, V/M in Anlehnung an BNatSchG Anlage 1	Vertiefende Prüfung auf Grundlage aktueller Art-Daten im SPA
	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential	-	keine	keine

4.6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen in den Vorranggebieten Wind

Vermeidung und Minderung bei der Standortfindung der Windenergieanlage

Die Ausweisung von VR Wind auf regionaler Ebene dient der Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen entsprechend § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB und § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 LPlG sowie Programmsatz 5.3 (12) LEP M-V. Mit der Konzentration von Windenergieanlagen auf bestimmte Gebiete wird die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft insgesamt reduziert. Durch die Ausschlusskriterien, die landesweiten Abwägungskriterien und die sonstigen Abwägungskriterien werden erhebliche Umweltauswirkungen überwiegend vermieden (vgl. Kap. 2.1.2). Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch werden die Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen mittels der festgelegten Abstände zu Siedlungsbereichen vermieden bzw. vermindert.

Hinweise für die nachgeordnete Planungsebene

Windenergieanlagen sind nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen. Sie sind gemäß § 5 Abs. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch die nach dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung, getroffen wird. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Bei der Prüfung der Auswirkungen durch Schallimmissionen ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu Grunde zu legen. In der TA-Lärm sind konkrete Vorgaben für Geräuschpegel festgelegt, die in Wohn-, Misch- oder Gewerbegebieten einzuhalten sind.

Mögliche Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Schattenwurf sind durch die Ergreifung von Schutzmaßnahmen vermeid- bzw. minderbar (z. B. Einsatz von Schattenabschaltmodulen). Der Schattenwurf ist abhängig von den jeweiligen Wetterbedingungen, dem Sonnenstand und der Windrichtung. Diesbezüglich sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, wenn die Einwirkzeit des Schattenwurfs einen Schwellenwert von 30 Minuten pro Tag bzw. 30 Stunden pro Jahr nicht überschreitet. Dies ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ggf. durch Gutachten nachzuweisen.

Gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG 2023 §9 (8) müssen Betreiber von Windenergieanlagen an Land ihre Anlagen, die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind, mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ausstatten. Die Pflicht gilt ab dem 1. Januar 2025. Durch die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung wird die Lichtverschmutzung und die Beunruhigung des Nachthimmels vermieden bzw. stark vermindert.

Konkrete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind auf nachgeordneter Planungsebene standortbezogen festzulegen. Beispielhaft werden in Tabelle 25 mögliche Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung erheblicher Umweltauswirkungen genannt.

Tabelle 25: Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung der Umweltauswirkungen

Mögliche Vermeidungs-/Minderungsmaßnahme	Begünstigtes Schutzgut						
	Mensch	Pflanzen/Tiere	Fläche, Boden	Wasser	Klima, Luft	Landschaft	Kultur/Sachg.
kleinräumige Standortwahl für WEA unter Beachtung schützenswerter Bereiche	X	X	X	X	X	X	X
Beschränkung der Schallimmission auf das zulässige Maß durch WEA-Betrieb im schallreduzierten Modus	X	X				X	
Beschränkung des Schattenwurfs auf das zulässige Maß durch Einsatz von Schattenabschaltmodulen	X						
Verwendung matter Farbgebung für die Oberfläche der Rotorblätter zur Reduzierung der Intensität von Reflexionen des Sonnenlichts	X						
wasserdurchlässiger Bauweise für Zuwegungen und Kranaufstellflächen			X	X			
bauzeitliche Flächenbeanspruchungen außerhalb schützenswerter Bereiche		X	X	X			
Verhinderung des Austritts wasser- und bodengefährdender Stoffe aus der Anlage der WEA, Verwendung biologisch abbaubarer Öle und Schmierstoffe			X	X			
Fundamentarbeiten unter trockenen Bedingungen				X			
bauzeitlicher Gehölzschutz		X					
Rückbau und Rekultivierung bauzeitlich beanspruchter Flächen		X					
Bauzeitenregelungen zur Minimierung von Störungen und Tötungen von Tierarten		X					
Schutz kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG: z. B durch kleinräumige Standortwahl, Antikollisionssystem, Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, Anlage von Ausweichnahrungshabitaten, unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches, phänologiebedingte Abschaltung		X					
bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Fledermäuse, Amphibien und Reptilien		X					
Sicherstellung der fachgerechten Bergung und Dokumentation von veränderbaren Bodendenkmalen							X

Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen

Gem. § 15 Absatz 2 BNatSchG ist der Eingriffsverursacher verpflichtet, nicht vermeidbare Beeinträchtigungen von Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes auszugleichen oder zu ersetzen.

Seit dem 06.10.2021 gilt für die Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen in M-V der entsprechende Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (MLU M-V 2021).

Die Kompensationsermittlung der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes (ohne Landschaftsbild) erfolgt gem. Erlass auf Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE M-V, 2018). Der in Anlage 6 der HzE genannte abschließende Katalog an Kompensationsmaßnahmen und kompensationsmindernden Maßnahmen ist danach anzuwenden.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können durch Rückbau von mindestens 25 m hohen mastartigen Beeinträchtigungen oder Hochbauten ausgeglichen oder ersetzt werden, wenn für diese keine Rückbauverpflichtung besteht. I.d.R. können Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes regelmäßig nicht oder nicht vollständig durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Für verbleibende Beeinträchtigungen ist eine Ersatzzahlung zu leisten.

Die Erstellung eines konkreten Kompensationskonzeptes kann erst auf der nächsten Planungsebene erfolgen, wenn die tatsächlichen Umweltauswirkungen bekannt sind.

4.7 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten der Vorranggebiete Wind

Gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG sind neben der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu machen, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind.

Die Auswahl der ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergie (VRW) steht unter der gesetzlichen Zielvorgabe von Bund und Land, 2,1 % der Planungsregion für Windkraft bereitzustellen. Diese Zielvorgabe zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen dient insbesondere der Stärkung der erneuerbaren Energien und soll einen wesentlichen regionalen Beitrag zum nationalen und internationalen Umweltziel des Klimaschutzes leisten (vgl. Kap. 1.2).

Die regionale raumordnerische Umsetzung der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen für die Ausweisung der VRW basiert auf den landesweit vorgegebenen Ausschluss- und Abwägungskriterien. Diese landesweiten Vorgaben führen bereits auf ca. 97,2 % der Fläche zum Ausschluss von VRW (vgl. Kap. 2.1.2 Abbildung 2). Hierbei wurden durch die

überwiegend umwelt- und naturschutzfachliche Ausgestaltung der verwendeten Ausschluss- und Abwägungskriterien neben dem Hauptziel des Klimaschutzes auch bereits die weiteren umweltrechtlich vorgegebenen Schutzgüter gem. § 8 (1) ROG bzw. § 2 UVPG sowie die Ziele des Natur- und Umweltschutzes in sehr hohem Maße mitberücksichtigt.

Die finale Flächenauswahl zur Ausweisung des erforderlichen Anteils von 2,1 % des Planungsraums als VRW erfolgte ebenfalls mittels umweltbezogener regionaler Abwägungskriterien, die der Umsetzung von Zielen des Umweltschutzes dienen (vgl. Kap. 2.2.1, Tabelle 8, Abbildung 7). Durch das Einbeziehen von Umweltkriterien wie naturschutzfachliche Schutzgebiete oder die Vermeidung lokaler oder teilregionaler Häufung von VRW in die weitere Flächeneingrenzung wurden nachteilige Umweltauswirkungen bereits im Vorfeld möglichst gering gehalten oder vermieden.

Die erfolgte Anwendung der genannten Kriterien ist mit einer Alternativenprüfung vergleichbar, welche die gesamte Planungsregion umfasst. Durch diese wurde angestrebt, die Windenergienutzung in die umweltverträglichsten Räume zu lenken. Das in § 2 EEG verankerte „überragende öffentliche Interesse“ des Ausbaus der erneuerbaren Energien führt dabei zum grundsätzlichem Vorrang dieses Ziels vor allen anderen Schutzgütern in der Abwägung.

Im Planungsprozess wurden 73 Flächen als VRW festgelegt, deren Zuschnitte teils auch während des Planungsprozesses angepasst wurden. Diese 73 Flächen stellen die aus Sicht der Regionalplanung am besten geeigneten Standorte dar und wurden im Rahmen der Umweltprüfung vertiefend geprüft. Im Ergebnis können für einen Großteil der geplanten VRW erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.

Da die rechtlich vorgegebenen Auswahlkriterien bereits zum Ausschluss von 97,2 % der Planungsregion für VRW führten und auch der weitere regionale Abwägungsprozess bis zur Ausweisung des erforderlichen Flächenziels von 2,1 % ausschließlich auf Basis umweltbezogener Kriterien unter Berücksichtigung ihrer fachlichen Gewichtung sowie der Erkenntnisse aus der Umweltprüfung und der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte, sind Alternativen mit geringeren potenziellen Auswirkungen nicht ersichtlich. Einer weiteren Reduzierung der Anzahl der Standorte stehen die erwähnten gesetzlichen Zielvorgaben entgegen.

5 Umweltprüfung für die Programmsätze 6.5 (1) bis 6.5 (6) sowie 6.5 (8) bis 6.5 (13) einschließlich Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen, Alternativenprüfung und Hinweise für nachgeordnete Planungsebenen

Insoweit sich aus den Grundsätzen der Raumordnung auf dieser Ebene keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen ableiten lassen, ist eine Beschreibung und Bewertung von Alternativen sowie von möglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht erforderlich. Bis auf Programmsatz 6.5 (8) können aufgrund fehlender inhaltlich oder räumlich konkretisierter Flächenfestlegungen konkrete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zudem erst auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene benannt werden.

Energieversorgung sicherstellen 6.5 (1)

Der Programmsatz zielt auf die Sicherstellung einer dauerhaft verfügbaren sowie wirtschaftlich, umwelt- und sozialverträglichen Energieversorgung in Westmecklenburg ab. Angestrebt wird eine langfristige, stabile, zuverlässige und stetige Energiebereitstellung und -nutzbarkeit in allen Teilräumen der Region durch Erschließung regionaler Quellen erneuerbarer Energien (EE) und eine nachhaltige ressourcenschonende und flächeneffiziente Energieerzeugung und -nutzung in Verantwortung für die künftigen Generationen mit dem Ziel einer für alle Bevölkerungsgruppen bezahlbaren Energiebereitstellung. Der Programmsatz bezieht sich auf die Vorgaben des LEP M-V (2016) – Programmsatz 5.3 (1).

Erheblich negative Umweltauswirkungen können aus diesem Programmsatz nicht abgeleitet werden. Eine umweltverträgliche Energieversorgung mittels erneuerbarer Energien ist insgesamt positiv für die Umwelt zu bewerten. Besonders bevorteilt sind davon die Schutzgüter Klima und Luft.

Klimaschutz durch Energiewende 6.5 (2)

Durch Energieeinsparung, Energieeffizienz und sowie die weitere Erschließung, den Ausbau und die regionale Nutzung erneuerbarer Energien soll eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen erfolgen, die zur CO_2-Neutralität Deutschlands bis 2045 beiträgt. Energie soll nur für notwendige Prozesse verbraucht werden (Reduzierung der Menge verbrauchter Energie (Energieeinsparung)), der Energieeinsatz für eine bestimmte Leistung soll gesenkt werden bzw. das Erreichen einer höheren Leistung bei gleichem Energieeinsatz erreicht werden (Verbesserung des Verhältnisses von Nutzen zum Energieaufwand (Energieeffizienz)) und die Umstellung von fossilen Energieträgern auf eine Energieversorgung mit erneuerbaren Energien soll erfolgen (Energiewende). Der Programmsatz bezieht sich auf die Vorgaben des LEP M-V (2016) – Programmsatz 5.3 (2).

Da die Energieeinsparung, Energieeffizienz und die Energiewende mit einer Reduzierung der Treibhausgasemissionen und einer Verbesserung der Luftqualität einhergehen, wirken sich diese insbesondere positiv auf die Schutzgüter Klima und Luft aus. Weiterhin werden für erneuerbare Energien Energieträger eingesetzt, die nach Betriebsende zurückgebaut werden können (Windenergieanlagen, Photovoltaik-Anlagen). So können Spätfolgen in der Landschaft vermieden werden.

Insbesondere bei Ausbau der erneuerbaren Energien kann es durch infrastrukturelle Maßnahmen zu Auswirkungen auf Schutzgüter kommen. Auf der regionalplanerischen Ebene werden dabei die Auswirkungen beurteilt, die inhaltlich oder räumlich konkretisiert sind (s. Ausführungen dazu in Kap. 3 zu Programmsatz 6.5 (7) - Vorranggebiete Windenergie - sowie nachstehende Ausführungen zu Programmsatz 6.5 (8) - Solaranlagen. Weitere Auswirkungen von inhaltlich oder räumlich nicht konkretisierten infrastrukturellen Maßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen, insbesondere auf der Stufe der konkreten Genehmigungsplanung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu untersuchen und mittels standortbezogener Vermeidungsmaßnahmen zu reduzieren.

Gemäß dem Ziel der Raumordnung (s. LEP M-V 2016, 5.3 (2)) ist bei Planungen und Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien, die zu erheblichen Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange führen, zu prüfen, ob rechtliche Ausnahmeregelungen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses angewendet werden können.

Regionale Wertschöpfung 6.5 (3)

Der Programmsatz zielt auf die Generierung regionaler Wertschöpfung durch Erzeugung, Verteilung und Vertrieb erneuerbarer Energien einschließlich der Entstehung von Produktions- und Forschungsstätten in der Region. Dadurch können positive Beschäftigungseffekte generiert werden. Laut der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP WM können sich aus der Mitversorgung anderer Regionen und aus der Erbringung von Klimaschutzbeiträgen im Rahmen des Emissionshandels zusätzliche Möglichkeiten für regionale Wertschöpfung ergeben. Die Kommunen und die Bürger Westmecklenburgs können finanziell stärker als bisher vom Ausbau der erneuerbaren Energien profitieren, wodurch der ländliche Raum gestärkt werden würde. Daraus folgend würde die Akzeptanz von Projekten zur Nutzung erneuerbarer Energien und die Identifikation der Bürger mit den Investitionen verbessert werden. Der Programmsatz bezieht sich auf die Vorgaben des LEP M-V (2016) – Programmsatz 5.3 (3).

Durch infrastrukturelle Maßnahmen für Produktions- und Forschungsstätten kann es zu Auswirkungen auf Schutzgüter kommen, die auf der regionalplanerischen Ebene nicht beurteilt werden können, da sie nicht inhaltlich oder räumlich konkretisiert sind. Potenzielle Auswirkungen sind auf nachgeordneten Planungsebenen, insbesondere auf der Stufe der Kommunalplanung oder konkreten Genehmigungsplanung im Rahmen der gesetzlichen

Vorgaben zu untersuchen und mittels standortbezogener Vermeidungsmaßnahmen zu reduzieren.

Umstellung auf erneuerbare Energien 6.5 (4), **Erschließung von Wärmepotenzialen** 6.5 (5), **Energiespeicherung und -umwandlung** (6.5 6)

Der Strombedarf in Westmecklenburg kann bereits jetzt durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Um dies auch langfristig für den Wärmebedarf zu realisieren, müssen der Wärmeverbrauch reduziert, die Wärmenutzung von den fossilen Verbrennungstechnologien entkoppelt, die geothermischen und solaren Wärmepotenziale erschlossen, die Potenziale der Umweltwärme stärker in die Energieversorgung einbezogen und die Potenziale innovativer Technologien zur Energieumwandlung und -speicherung genutzt und ausgebaut werden. Zudem sind mobilitätsbezogene Veränderungen notwendig, wie die weitere Einsparung fossiler Brennstoffe und der Ausbau der Elektromobilität. Die Programmsätze beziehen sich auf die Vorgaben des LEP M-V (2016) – Programmsätze *5.3 (2), 5.3 (13) und 5.3 (14)*.

Aus den mobilitätsbezogenen Veränderungen und dem Umbau und Ausbau erneuerbarer Energien resultieren eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen und eine Verbesserung der Luftqualität, welche sich positiv auf das Schutzgut Klima/Luft auswirken.

Die aus der Nutzung von geothermischer Energie und Umweltwärme resultierenden Umweltauswirkungen können nur mittels einer vertieften standortbezogenen Prüfung im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens abgeleitet werden. Aus der stärkeren Nutzung von Abwärme und der Anwendung von Technologien im Bereich der Energiespeicherung und Energieumwandlung lassen sich keine direkten Umweltauswirkungen ableiten. Mögliche Umweltauswirkungen, die mit der Nutzung unterirdischer Speicherpotenziale verbunden sind, müssen ebenfalls in einer vertieften standortbezogenen Prüfung betrachtet werden.

Der Grundsatz der Raumordnung, dass neue Anlagen zur Speicherung und Umwandlung von Energie vorrangig in einem räumlichen oder funktionalen Zusammenhang zu bestehenden Siedlungsstrukturen errichtet werden sollen, dient dem Schutz des Freiraums, vermeidet eine Zersiedlung bzw. eine zusätzliche Beanspruchung des Außenbereichs und wirkt sich somit positiv auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen/Tiere und Fläche/Boden aus. Die damit verbundene Minimierung des Energieverlustes z.B. bei Wärme wirkt sich wiederum positiv auf das Schutzgut Klima/Luft aus.

Solaranlagen 6.5 (8)

Mit dem Grundsatz der vorrangigen Errichtung von Solarthermie- und Photovoltaikanlagen auf vorhandenen Gebäuden und baulichen Anlagen sollen der zusätzliche Flächenverbrauch sowie Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden werden. Dabei soll die Nutzung mit den Aspekten des Denkmalschutzes und des Städtebaus in Einklang gebracht werden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch diese Festsetzungen nicht zu erwarten.

Mit den gem. Programmsatz 6.5 (8) festgelegten Ausschlusskriterien für die Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächensolarparks (s. Tabelle 5 in Kap. 2.1.3) sind mindestens 39 % der Planungsregion von einer Bebauung mit raumbedeutsamen Freiflächensolarparks ausgeschlossen (s. Abbildung 4 in Kap. 2.1.3). Mit dem Ausschluss von Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten Küsten- und Hochwasserschutz, Natura-2000-Gebieten, Biosphärenreservaten, Naturparken und Tourismusschwerpunkträumen dient die raumordnerische Steuerung insbesondere den Schutzgütern Pflanzen/Tiere (einschl. des naturschutzrechtlichen Gebietsschutzes) und Mensch/ menschliche Gesundheit (Erholungsfunktion, Hochwasserschutz) sowie anteilig den Schutzgütern Boden und Landschaft (vgl. Tabelle 9 in Kap. 2.2.2).

Für die Bereiche des Planungsraums, die nicht von der Ausschlusswirkung erfasst werden, lassen sich die in Tabelle 26 aufgeführten umweltrelevanten Wirkfaktoren und potenziell davon betroffene Schutzgüter ableiten. Es werden folgende Wirkfaktoren berücksichtigt:

- baubedingte Wirkfaktoren: zeitlich begrenzt auf die Durchführung der Baumaßnahmen
- anlagenbedingte Wirkfaktoren: verursacht durch den Baukörper der Photovoltaik- oder Solarthermieanlage, wirkt dauerhaft
- betriebsbedingte Wirkfaktoren: verursacht durch den eigentlichen Betrieb der PV- oder Solarthermieanlage, wirkt während des Betriebs der Anlagen

Tabelle 26: Planrelevante potenzielle Wirkfaktoren durch Errichtung von Freiflächensolarparks und sich daraus ergebende potenzielle Umweltauswirkungen

Potenzielle Wirkfaktoren durch Errichtung von Freiflächensolarparks	**Potenziell betroffenes Schutzgut**	**Potenzielle Umweltauswirkungen**
Baubedingt		
▪ Entfernung von Vegetation sowie Baufeldfreimachung für Wegesystem, Erdkabelverlegung, Nebenanlagen (Flächenbeanspruchung) ▪ Material- und Lagerflächen, Baustelleneinrichtungen, Baustraßen (Flächenbeanspruchung) ▪ Bodenumlagerung bei Verlegung der Erdkabel (Flächenbeanspruchung)	▪ Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	▪ Verlust von Brut-/ Nahrungshabitaten ▪ Risiko der Zerstörung von Vogelnestern und -gelegen, der Tötung von Jungvögeln von Bodenbrütern und der Vergrämung von Altvögeln ▪ potentiell erhöhtes Tötungsrisiko für Amphibien/Reptilien ▪ Verlust von Pflanzen
	▪ Fläche	▪ unerhebliche bauzeitliche Umnutzungen/ Überlagerungen der Fläche ▪ unerheblicher bauzeitlicher Flächenverlust
	▪ Boden	▪ Funktionsbeeinträchtigung
	▪ Wasser	▪ unerhebliche temporäre Einschränkung der zur Versickerung von Niederschlägen zur Verfügung stehenden Fläche
	▪ Landschaft	▪ unerhebliche temporäre Überprägung des Landschaftsbildes
	▪ Kultur-/Sachgüter (Bodendenkmale)	▪ potenzielle Veränderung bzw. anteilige Zerstörung von bisher unbekannten Bodendenkmalen
▪ optische, akustische Wirkungen (Erschütterungen, Vibrationen und Kollisionen durch Baustellenverkehr; Emissionen durch Schall und Licht durch Bautätigkeiten; optische Wirkungen durch Baupersonal)	▪ Mensch, menschliche Gesundheit	▪ unerhebliche potenzielle Beeinträchtigung/ Belastung
	▪ Tiere	▪ potenzielle temporäre Vergrämung
	▪ Landschaft	▪ unerhebliche temporäre Überprägung des Landschaftsbildes
▪ Schadstoff- und Staubemission durch Baustellenverkehr/-betrieb	▪ Boden	▪ unerhebliche potenzielle Beeinträchtigung durch Stoffeinträge
	▪ Wasser	▪ unerheblicher potentieller Schadstoffeintrag in Grund- und Oberflächenwasser (Kontamination)
	▪ Luft	▪ unerhebliche potentielle Verschlechterung der Luftqualität
Dauer: zeitlich begrenzt auf die Bauphase		
Anlagenbedingt		
▪ Flächenbeanspruchung: Zuwegungen, Überdeckung von Boden durch Modulflächen, Metallpfosten für die Modultische sowie für den Betrieb erforderliche	▪ Tiere, Pflanzen	▪ dauerhafter Verlust von Habitaten ▪ Verlust potenzieller Nahrungsflächen für Rastvögel ▪ Barrierewirkung für bodengebunden lebende Tiere

Potenzielle Wirkfaktoren durch Errichtung von Freiflächensolarparks	Potenziell betroffenes Schutzgut	Potenzielle Umweltauswirkungen
Nebenanlagen, Trafostationen, Wechselrichterstationen, Verkabelung, Wartungsflächen, Zaunanlagen; Beschattungseffekte, Effekte auf Bodenwasserhaushalt und Mikroklima; Strukturveränderungen auf der Offenlandfläche im Zuge der Flächenbewirtschaftung	▪ Fläche	▪ kleinflächige Vollversiegelungen, Verlust von Fläche ▪ dauerhafte Nutzungsänderung
	▪ Boden	▪ Bodenverluste durch kleinflächige Vollversiegelungen ▪ Funktionsbeeinträchtigungen durch Teilversiegelungen ▪ potentielle Änderungen des Bodenwasserhaushalts durch Überdeckung/ Beschattung (geringere Verdunstung, erhöhte Bodenfeuchte)
	▪ Wasser	▪ Verlust von Fläche, die der Versickerung diente
▪ optische Wirkungen (Silhouetteneffekt) (keine Blendwirkung, da gem. Programsatz die Vermeidung der Blendwirkung anlagentechnisch im Genehmigungsverfahren festzulegen ist) ▪ vertikale Hindernisse im Luftraum durch in Reihen angeordnete Tracker in der Offenlandschaft	▪ Mensch, menschliche Gesundheit	▪ visuelle Beeinträchtigungen
	▪ Tiere	▪ potenzielle Vergrämung, Lebensraumveränderung; funktionaler Flächenentzug/ Zerschneidungseffekt
	▪ Landschaft	▪ Überprägung des Landschaftsbildes
Dauer: dauerhaft (zeitlich begrenzt auf die Betriebszeit der PV-Anlagen)		
Betriebsbedingt		
▪ Flächenbewirtschaftung (Pflege der Offenflächen (Mahd, etc.)	▪ Tiere	▪ potenzielle Vergrämung ▪ potenzielle Tierverluste
▪ Wärmeabgabe durch Aufheizen der Module und durch elektromagnetische Felder (durch PV-Module, Verbindungskabel, Wechselrichter, Trafostation)	▪ Klima	▪ unerhebliche Auswirkungen
▪ Reduzierung der Energieproduktion aus fossilen Brennstoffen (Positivwirkung)	▪ Mensch, menschliche Gesundheit	▪ Beitrag zum Schutz der Lebensgrundlagen und zur Gesundheit des Menschen (u.a. Vermeidung von häufigeren und länger andauernden gesundheitsgefährdenden Hitzeperioden)
	▪ Luft ▪ Klima	▪ positive Auswirkungen auf den Naturhaushalt im Sinne des Klimaschutzes
Dauer: dauerhaft (zeitlich begrenzt auf die Betriebszeit der PV-Anlagen)		

Gemäß Tabelle 26 können in den nach Anwendung der Ausschlusskriterien verbleibenden Bereichen des Planungsraums die dargestellten potenziellen Umweltauswirkungen durch Errichtung von Freiflächensolarparks entstehen.

Eine Nachjustierung und möglicherweise Verringerung bzw. Vermeidung dieser potenziellen Umweltauswirkungen sollte im Zuge der für diese Bereiche gemäß Programmsatz 6.5

(8) vorgesehenen vertiefenden Raumverträglichkeitsprüfungen erfolgen bzw. geprüft werden. Diese raumordnerische Steuerung dient damit insgesamt dem Natur- und Umweltschutz.

Insbesondere folgende naturschutzfachlich wertvolle Bereiche, bei denen es zu relevanten Umweltauswirkungen kommen kann, sollten dabei in die Raumverträglichkeitsprüfung einbezogen werden:

Tabelle 27: Wesentliche Flächentypen/Schutzgutaspekte für die vertiefende Raumverträglichkeitsprüfung in der nachgeordneten Ebene[39]

Flächentyp/Schutzgutaspekte	**potenziell betroffene Schutzgüter**
im Zusammenhang bebaute Innenbereiche, bebaute genutzte Flächen im Außenbereich, geplante Baugebiete, Siedlungsflächen (nur zulässig, wenn sich Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist; § 34 Abs. 1 BauGB)	Mensch, menschliche Gesundheit (Vorgaben des § 34 BauGB sind zu beachten: Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden)
Landschaftsschutzgebiete (37 LSG im Planungsraum)	Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft
Bereich mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft	Mensch und menschliche Gesundheit,
festgesetzte Überschwemmungsgebiete (soweit nicht als Vorranggebiet Küsten- und Hochwasserschutz festgelegt, dann Ausschlusskriterium), Wasserschutzgebiete der Zone I (und II)	Mensch, menschliche Gesundheit, Wasser
(naturnahe) Gewässer, Gewässerrandstreifen und Gewässer-Entwicklungskorridore	Wasser; Maßgaben der WRRL sind zu beachten
Böden mit einer hohen Ausprägung ihrer Bodenfunktion nach § 2 BBodSchG und Moorböden (soweit nicht in Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege enthalten = Ausschlusskriterium)	Boden
gesetzlich geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG M-V	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden
(Flächen-) Naturdenkmale	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Arten, Rast-, Nahrungs- und Brutgebiete störungsempfindlicher und streng geschützter Vogelarten (Rastgebiete sehr hoher und hoher bis sehr hoher Bedeutung, Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A bis D)	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
extensiv bewirtschaftete, artenreiche Grünland- und teilweise Niedermoorstandorte	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden
Flächen für den Biotopverbund	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Wuchs- und Fundorte besonders oder streng geschützter Arten des Bundesnaturschutzgesetzes, der Bundesartenschutzverordnung sowie der Roten Liste	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Ackerstandorte mit Vorkommen von vom Aussterben bedrohten Arten oder seltenen Ackerwildkräutern (außer bei Schaffung entsprechender Habitatbedingungen)	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

[39] Verändert nach KNE Kompetenzzentrum (2021)

Flächentyp/Schutzgutaspekte	potenziell betroffene Schutzgüter
Zielbereiche des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplans der Region Westmecklenburg	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser
Geotope	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Kompensationsflächen (Ökokonten/Flächenpools)	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
(geschützte und ökologisch wertvolle) Wälder (und Forste) (gem. Waldfunktionenbewertung M-V)	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (gem. § 20 LWaldG M-V Abstand baulicher Anlagen zum Wald von 30 m einzuhalten)
geschützte Landschaftsbestandteile	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft
Landschaftsschutzgebiete (im Planungsraum 37 vorhanden) (Errichtung baulicher Anlagen in LSG i.d.R. gem. Schutzgebietsverordnung verboten, gem. § 67 Abs. 1 S. 1 BNatSchG Abweichung von Verboten möglich aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder wenn das jeweilige Verbot im Einzelfall eine unzumutbare Belastung hervorrufen würde)	Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft (i.d.R. naturschutzrechtliche Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung erforderlich, LSG muss dabei „in seiner Substanz“ unberührt bleiben; Prüfung des Bauverbotes auf der Bauplanungsebene (Stichwort: Erforderlichkeit der Bauleitplanung))
unzerschnittene, störungsarme Räume (Stufe 4 nach der Funktionsbewertung), Landschaftsbildräume sehr hoher Bedeutung	Landschaft
ggf. exponierte Lagen bzw. gut einsehbare Standorte	Landschaftsbild, Mensch, menschliche Gesundheit
Denkmalschutzbereiche, Natur-, Bau- und Bodendenkmale	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Raumverträglichkeit wird i.d.R. im Rahmen des Bauleitplanverfahrens geprüft und das Ergebnis in der landesplanerischen Stellungnahme mitgeteilt.

Mit der Alternative (Nicht-Umsetzung der raumordnerischen Steuerungswirkung mittels vertiefender Raumverträglichkeitsprüfungen) sind höhere Umweltauswirkungen und ein größerer Ressourcenverbrauch nicht ausgeschlossen.

Relevante Umweltauswirkungen können in den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen reduziert werden, u. a.:

- Verwendung von Photovoltaik-Modulen mit Anti-Reflexions-Eigenschaften
- Freihaltung wertvoller Bereiche bzw. Schaffung von inselartigen Freiflächen, Lücken zwischen den Modulen für Wasserablauf und Lichteinfall
- Neubau von Straßen und Wege in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise
- Schutzmaßnahmen für Tiere (z. B. Beachtung von Brutzeiten, Schutzzäune, Gewährleistung des Durchlasses für migrierender Arten

Für nicht vermeidbare Beeinträchtigungen von Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes können die potenziellen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen, die in Kap.4.6 aufgelistet sind, herangezogen werden.

Vorzugsstandorte

Ein Teilbereich der im vorigen Abschnitt betrachteten, nach Anwendung der Ausschlusskriterien verbleibenden Bereiche des Planungsraums, wurde gemäß Programmsatz 6.5 (8) als Vorzugsstandorte ausgewiesen, an denen im Einzelfall auf eine vertiefte raumordnerischen Prüfung verzichtet werden kann (vgl. Kap.2.1.3, Tabelle 6).

Für diese Vorzugsstandorte erfolgt die Prüfung der geplanten Festlegungen hinsichtlich möglicher erheblicher Umweltauswirkungen in Tabelle 28. Da es sich bei den Vorzugsstandorten um einen Teilbereich der prinzipiellen Eignungsflächen für Solarparks handelt, wurden die generellen Umweltauswirkungen für diese Flächen bereits in Tabelle 26 miterfasst. Die Untersuchung in Tabelle 28 betrachtet hiervon ausgehend diejenigen potenziellen Auswirkungen, die insbesondere auf Flächen gemäß der Kriterien für Vorzugsstandorte auftreten können.

Die Kriterien für Vorzugsstandorte auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen beziehen sich auf die Vorgaben des LEP M-V (2016) – Programmsatz 5.3 (9). Konkrete PV-Standorte sind zum Zeitpunkt der regionalplanerischen Festlegung i.d.R. nicht bekannt.

Tabelle 28: Potenzielle Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter auf Grundlage der Kriterien für Vorzugsstandorte für Solarparks

Kriterien für Vorzugsstandorte	**schutzgutbezogene potenzielle Umweltauswirkungen**
bereits versiegelte, vorbelastete oder technisch vorgeprägte Flächen: Konversionsflächen	*Mensch, menschliche Gesundheit:* ggf. anlagenbedingte visuelle Beeinträchtigungen bei exponierter Lage bzw. gut einsehbaren Standorten
	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: geschützte Biotope sind in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene zu beachten und freizuhalten, ggf. Verlust/Funktionsverlust für Tierarten mit besonderen Lebensraumansprüchen (Tierverluste, Verluste von Brut-/Nahrungshabitaten) => potenziell erheblich
	Fläche, Boden: Verlust/Funktionsbeeinträchtigung von Böden, die ggf. einen höheren Natürlichkeitsgrad aufgrund fehlender Bewirtschaftung besitzen => potenziell erheblich
	Wasser: keine relevanten Auswirkungen zu erwarten
	Klima und Luft: keine relevanten Auswirkungen zu erwarten
	Landschaft: ggf. Überprägung des Landschaftsbildes abhängig von der Ausprägung des Landschaftsbildes
	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: keine relevanten Auswirkungen zu erwarten

Kriterien für Vorzugsstandorte	**schutzgutbezogene potenzielle Umweltauswirkungen**
bereits versiegelte, vorbelastete oder technisch vorgeprägte Flächen: bergbaulich abgeräumte Tagebauflächen	*Mensch, menschliche Gesundheit:* keine relevanten Auswirkungen zu erwarten (Bündelung der Vorbelastung)
	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: geschützte Biotope sind in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene zu beachten und freizuhalten, ggf. Verlust/Funktionsverlust für Tierarten mit besonderen Lebensraumansprüchen (Tierverluste, Verluste von Brut-/Nahrungshabitaten) => potenziell erheblich
	Fläche, Boden: keine relevanten Auswirkungen zu erwarten (keine Böden bzw. Rohbodenstandorte/Initialböden)
	Wasser: keine relevanten Auswirkungen zu erwarten
	Klima und Luft: keine relevanten Auswirkungen zu erwarten
	Landschaft: keine relevanten Auswirkungen zu erwarten
	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: keine relevanten Auswirkungen zu erwarten
bereits versiegelte, vorbelastete oder technisch vorgeprägte Flächen: stillgelegte Deponien oder Deponieabschnitte	*Mensch, menschliche Gesundheit:* ggf. visuelle Beeinträchtigungen bei exponierter Lage bzw. gut einsehbaren Standorten => potenziell erheblich
	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: keine relevanten Auswirkungen zu erwarten
	Fläche, Boden: keine relevanten Auswirkungen zu erwarten (kein natürlich gewachsener Boden)
	Wasser: keine relevanten Auswirkungen zu erwarten
	Klima und Luft: keine relevanten Auswirkungen zu erwarten
	Landschaft: keine relevanten Auswirkungen zu erwarten
	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: keine relevanten Auswirkungen zu erwarten
bereits versiegelte, vorbelastete oder technisch vorgeprägte Flächen: im Bereich von Infrastrukturtrassen (gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b BauGB im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist: auf einer Fläche längs von	*Mensch, menschliche Gesundheit:* keine relevanten Auswirkungen zu erwarten (Bündelung der Vorbelastung)
	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: keine relevanten Auswirkungen zu erwarten bei Lage auf Acker oder Intensivgrünland bei Überlagerung von Biotopen höherer Wertigkeit: geschützte Biotope sind in der Planungsebene zu beachten und freizuhalten,

Kriterien für Vorzugsstandorte	schutzgutbezogene potenzielle Umweltauswirkungen
Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 m ab Fahrbahnrand)	ggf. Verlust/Funktionsverlust für Tierarten mit besonderen Lebensraumansprüchen (Tierverluste, Verluste von Brut-/Nahrungshabitaten)
	Fläche, Boden: Beeinträchtigung/Funktionsverlust von Böden, die ggf. bereits durch Stoffeinträge vorbelastet sind
	Wasser: keine relevanten Auswirkungen zu erwarten
	Klima und Luft: keine relevanten Auswirkungen zu erwarten
	Landschaft: keine relevanten Auswirkungen zu erwarten (Bündelung der Vorbelastung)
	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: potenzielle Veränderung bzw. anteilige Zerstörung von bisher unbekannten Bodendenkmalen
bereits versiegelte, vorbelastete oder technisch vorgeprägte Flächen: in Anbindung an Gewerbe- und Industriegebiete	*Mensch, menschliche Gesundheit:* keine relevanten Auswirkungen zu erwarten (Bündelung der Vorbelastung)
	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: geschützte Biotope sind in der Planungsebene zu beachten und freizuhalten, keine relevanten Auswirkungen zu erwarten
	Fläche, Boden: keine relevanten Auswirkungen zu erwarten
	Wasser: keine relevanten Auswirkungen zu erwarten
	Klima und Luft: keine relevanten Auswirkungen zu erwarten
	Landschaft: keine relevanten Auswirkungen zu erwarten (Bündelung der Vorbelastung)
	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: keine relevanten Auswirkungen zu erwarten
bereits versiegelte, vorbelastete oder technisch vorgeprägte Flächen: unterhalb von WEA bzw. in deren räumlicher Nähe	*Mensch, menschliche Gesundheit:* keine relevanten Auswirkungen zu erwarten (Bündelung der Vorbelastung)
	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: keine relevanten Auswirkungen zu erwarten bei Lage auf Acker oder Intensivgrünland Bei Überlagerung von Biotopen höherer Wertigkeit: geschützte Biotope sind in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene zu beachten und freizuhalten, ggf. Verlust/ Funktionsverlust für Tierarten mit besonderen Lebensraumansprüchen (Tierverluste, Verluste von Brut-/Nahrungshabitaten), => potenziell erheblich keine relevanten Auswirkungen für Rastvögel zu erwarten

Kriterien für Vorzugsstandorte	schutzgutbezogene potenzielle Umweltauswirkungen
	Fläche, Boden: kleinflächig Bodenverluste/Funktionsbeeinträchtigungen, Änderungen des Bodenwasserhaushalts durch Überdeckung
	Wasser: keine relevanten Auswirkungen zu erwarten
	Klima und Luft: keine relevanten Auswirkungen zu erwarten
	Landschaft: keine relevanten Auswirkungen zu erwarten (Bündelung der Vorbelastung)
	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: potenzielle Veränderung bzw. anteilige Zerstörung von bisher unbekannten Bodendenkmalen
Flächen mit Bodenwertzahlen unter 25	*Mensch, menschliche Gesundheit:* ggf. visuelle Beeinträchtigungen durch optische Wirkungen bei Lage in unmittelbarer Nachbarschaft zu besiedelten Bereichen, bei Lage in Bereichen mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft oder in Landschaftsschutzgebieten => potenziell erheblich
	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: bei Lage auf Acker oder Intensivgrünland: ggf. potenzieller Verlust von Rastflächen sehr hoher und hoher bis sehr hoher Bedeutung keine relevanten Auswirkungen zu erwarten, keine weiteren relevanten Auswirkungen zu erwarten Bei Überlagerung von Biotopen höherer Wertigkeit: geschützte Biotope sind in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene zu beachten und freizuhalten, ggf. Verlust/ Funktionsverlust für Tierarten mit besonderen Lebensraumansprüchen (Tierverluste, Verluste von Brut-/Nahrungshabitaten), potenzieller Verlust von Rastflächen sehr hoher und hoher bis sehr hoher Bedeutung => potenziell erheblich
	Fläche, Boden: bei Lage auf Acker oder Intensivgrünland: keine relevanten Auswirkungen zu erwarten bei Lage auf Standorten mit extremen Standortbedingungen (trocken/nährstoffarm): ggf. anlagenbedingter Verlust/Funktionsbeeinträchtigung von Böden mit einem dementsprechendem Habitatpotenzials durch Überdeckung/ Beschattung => potenziell erheblich
	Wasser: keine relevanten Auswirkungen zu erwarten
	Klima und Luft: keine relevanten Auswirkungen zu erwarten
	Landschaft: potenzielle Beeinträchtigung von Landschaftsschutzgebieten potenzielle Überprägung von Landschaftsbildräumen sehr hoher Wertigkeit => potenziell erheblich
	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: potenzielle Veränderung bzw. anteilige Zerstörung von bisher unbekannten Bodendenkmalen

Mit der Festsetzung von Ausschlusskriterien und der Ausweisung von Vorzugsstandorten werden erhebliche Auswirkungen bereits in einem hohen Maße vermieden. Im Einzelfall sind jedoch auch auf Vorzugsstandorten erhebliche Umweltauswirkungen durch raumbedeutsame Solarparks nicht auszuschließen

Erhebliche Umweltauswirkungen können insbesondere auf Konversionsstandorten und Flächen mit Bodenwertzahlen <25 auftreten, da diese Bereiche aufgrund ihrer besonderen Standortvoraussetzungen (fehlende oder eingeschränkte Nutzung, nährstoffarme Böden) oder ihrer Lage ein Potenzial für wertvolle Pflanzen- und Tierlebensräume haben können.

Hier sind in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene folgende Möglichkeiten zur Vermeidung/Minderung gegeben:

- Anpassung der Solarflächen an den Geländeverlauf zur optischen Einbindung, Freihaltung von weit einsehbaren Geländehöhen
- Verwendung von Photovoltaik-Modulen mit Anti-Reflexions-Eigenschaften
- Freihaltung wertvoller Bereiche bzw. Schaffung von inselartigen Freiflächen
- Bodenversiegelung so gering wie möglich halten
- Straßen und Wege in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise anlegen
- Lücken zwischen den Modulen lassen, um Wasserablauf und Lichteinfall zu ermöglichen
- Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Umzäunung entweder aufgeständert (min. 10 cm Bodenfreiheit) oder mit größerer Maschenweite

Biogasanlagen 6.5 (9)

Der Programmsatz der vorzugsweisen Errichtung von nicht in einem räumlichen oder funktionalen Zusammenhang mit einem Landwirtschaftsbetrieb stehenden Biogasanlagen in vorhandenen Industrie- und Gewerbegebieten zielt auf die Bündelung von Biogasanlagen mit bestehenden Vorbelastungen. Mit der räumlichen Nähe zu Landwirtschaftsbetrieben oder vorhandenen Industrie- und Gewerbegebieten können Fahrwege minimiert, Energieverluste vermieden und eine positive CO_2-Bilanz erzielt werden. Dies ist mit Positivwirkungen für die Schutzgüter Klima und Luft und einer Vermeidung von Umweltauswirkungen an höherwertigen Standorten verbunden.

Die Orientierung der Erzeugung von Biogas basierend auf dem Einsatz von Reststoffbiomasse soll die Nutzung nachwachsender Rohstoffe ersetzen und dient einer nachhaltigen Flächennutzung.

Zur Erzeugung und Einspeisung von Biomethan als Ersatz der heute noch eingesetzten großen Erdgasmengen müssen neue Biogasanlagen errichtet werden. Umweltauswirkungen dieser ggf. größeren Anlagen können mit ihrer vorzugsweisen Errichtung in Industrie- und Gewerbegebieten vermieden oder gemindert werden.

Konkrete Umweltauswirkungen können nur mittels einer vertieften standortbezogenen Prüfung im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens abgeleitet werden.

Geothermie 6.5 (10)

Die verstärkte Nutzung der in Westmecklenburg flächendeckend vorhandenen Potenziale für Tiefen- und oberflächennahe Geothermie (s. LEP M-V, 2016: Abb. 32: Planungsregion danach überwiegend Vorrangraum geothermische Energie) soll zur Deckung des Energiebedarfs beitragen. Die Nutzung der Geothermie stellt dabei eine umwelt- und klimafreundliche Alternative zur fossilen Energie dar und vermeidet Treibhausgasemissionen. Dies ist mit Positivwirkungen für die Schutzgüter Klima und Luft verbunden.

Die aus der Nutzung von geothermischer Energie resultierenden konkreten Umweltauswirkungen können nur mittels einer vertieften standortbezogenen Prüfung im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens abgeleitet werden.

Flächensparende Erschließung 6.5 (11)

Mit dem Ziel der Raumordnung, dass Zuwegungen und Leitungstrassen sowie Leitungen und Umspannwerke für den Netzanschluss durch die Vorhabenträger gemeinsam zu nutzen sind (s. Kap. 2.1.3), wird insbesondere einer zusätzlichen Neuinanspruchnahme von Fläche sowie einer zusätzlichen Bodenversiegelung und Bodenbeanspruchung entgegengewirkt. Die flächensparende gemeinsame Nutzung mindert oder verringert die mit der Erschließung verbundenen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen:

- Verringerung des Flächenverbrauchs
- geringere bauzeitliche Störwirkungen sowie bauzeitliche Flächeninanspruchnahme,
- geringere Zerschneidungswirkung in der Landschaft
- geringere optische Störwirkungen
- geringere betriebsbedingte Emissionen

Damit werden Ziele des Umweltschutzes insbesondere für die Schutzgüter Fläche, Boden, Pflanzen und Tiere, Landschaft und Mensch/menschliche Gesundheit umgesetzt. Die raumordnerische Steuerung dient damit dem Umwelt- und Naturschutz.

Negative Auswirkungen auf die Umwelt sind mit den Festlegungen zur Flächenerschließung nicht verbunden.

Energieleitungsnetz 6.5 (12)

Gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu. Der erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien mit ihrer dezentralen Einspeisung, die wiederum mehr oder weniger großen Schwankungen unterliegt, stellt dabei hohe Anforderungen an das Energieleitungsnetz, insbesondere an Stromleitungen.

Das raumordnerische Ziel des Vorrangs von Bestand oder Ersatzneubau des Leitungsnetzes Strom mit großräumiger und regionaler Bedeutung einschließlich der zugehörigen Umspannwerke und Konverter gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen dient entsprechend der Sicherstellung einer nachhaltigen Energieversorgung und damit der Fortsetzung der Energiewende.

Für den Planungsraum sind folgende überregional bedeutsame Infrastrukturtrassen im Netzentwicklungsplan Strom 2023-2037/2047 durch die Bundesnetzagentur am 01.03.2024 bestätigt und durch die Regionalplanung als entweder als großräumiges Leitungsnetz Strom / geplant oder als Vorbehaltsgebiet Leitungen gekennzeichnet:

- NordOstLink (großräumiges Leitungsnetz Strom / geplant): HGÜ[40]-Verbindung (525-Kilovolt-Erdkabel) von Schleswig-Holstein nach M-V (Suchraum Gemeinden Klein Rogahn, Stralendorf/ Warsow/ Holthusen/ Schossin, dort mit geplantem Konverterstandort, Mitführung von Leerrohren für gleichlautendes Projekt DS32): Der NordOstLink ist bereits seit 2022 im Bundesbedarfsplangesetz enthalten und damit verbindlich als energiewirtschaftlich notwendig und mit vordringlichem Bedarf festgelegt. Alternativen wurden zuvor im Netzentwicklungsplan mit Strategischer Umweltprüfung geprüft und begründet verworfen. Damit ist der NordOstLink alternativlos. Im Zuge eines Planungs- und Genehmigungsverfahrens wird in den kommenden Jahren der genaue Verlauf der Leitung ermittelt und festgelegt. Es ist eine Übertragungsleistung von vier Gigawatt mit sechs Erdkabeln geplant, die in zwei parallelen Kabelgräben verlaufen.
- SüdOstLink+ (Vorbehaltsgebiet Leitungen): HGÜ-Verbindung von Klein Rogahn westlich Schwerin (mit Konverterstandort) bis zum Landkreis Börde: Auch hier gilt ein grundsätzlicher Vorrang für die Nutzung von Erdkabeln. Das Vorhaben ist ebenfalls im Bundesbedarfsplangesetz enthalten und damit verbindlich als energiewirtschaftlich notwendig und mit vordringlichem Bedarf festgelegt. Alternativen wurden zuvor im Netzentwicklungsplan mit Strategischer Umweltprüfung geprüft und begründet verworfen. Damit ist auch der SüdOstLink+ alternativlos. Nach der (aktuell laufenden) Bundesfachplanung für den SüdOstLink+ mit Festlegung eines 1.000 m breiten Korridors wird im Zuge des anschließenden Planfeststellungsverfahren der genaue Verlauf der Leitung in diesem Korridor ermittelt und festgelegt.

[40] Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung

- Parallelneubau der 380-kV-Freileitung Güstrow – Krümmel (großräumiges Leitungsnetz Strom / geplant): P223: Netzverstärkung Krümmel – Sahms – Gemeinden Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holhusen/Schossin – Güstrow: seit 2022 im Bundesbedarfsplangesetz und damit verbindlich als energiewirtschaftlich notwendig und mit vordringlichem Bedarf festgelegt; Alternativen wurden zuvor im Netzentwicklungsplan mit Strategischer Umweltprüfung geprüft und begründet verworfen. Damit ist die Ertüchtigung durch Umbeseilung der bestehenden Leitung sowie der Parallelneubau der 380-kV-Freileitung Güstrow – Krümmel alternativlos. Nach der Projektvorbereitung und frühen Öffentlichkeitsbeteiligung ist das Genehmigungsverfahren ab 2024 geplant.
- 380-kV-Freileitung Klein Rogahn – Perleberg (Vorbehaltsgebiet Leitungen): im Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 erstmals identifiziert, beantragt und bestätigt; Durch den Neubau in neuer Trasse soll vom Umspannwerk im Suchraum Klein Rogahn über ein neu zu errichtendes Umspannwerk im Suchraum Ludwigslust zum bestehenden Umspannwerk in Perleberg ein 380 kV-Doppelsystem mit einer Stromtragfähigkeit von 4000 A je Stromkreis errichtet werden. Das Umspannwerk im Suchraum Ludwigslust dient primär der Integration des anzunehmenden Zubaus von erneuerbaren Energien in der Region. Alternativen wurden im Netzentwicklungsplan mit Strategischer Umweltprüfung geprüft und begründet verworfen. Damit ist die 380-kV-Freileitung Klein Rogahn – Perleberg alternativlos.

Der bestätigte Netzentwicklungsplan dient als Basis für den Bundesbedarfsplan. Mit dem Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) stellt der Gesetzgeber für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf verbindlich fest. Das BBPlG ist der gesetzliche Auftrag an die Übertragungsnetzbetreiber, diese Vorhaben umzusetzen. Eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes ohne die Planung ist daher nicht erforderlich. Die raumordnerische Sicherung der dafür erforderlichen Flächen im Sinne der Konfliktreduzierung ist alternativlos. Insbesondere die notwendigen Trassen und Standorte sollen daher freigehalten werden.

Gem. § 28r EnWG ist zeitnah ein Wasserstoff-Kernnetz zu schaffen, welches vorwiegend dem überregionalen Transport von Wasserstoff dienen soll. Ziel des Kernnetzes ist es, deutschlandweit wesentliche Wasserstoff-Standorte (z. B. große Industriezentren, Speicher, Kraftwerke und Importkorridore) anzubinden und damit die weitere Dekarbonisierung der Energieversorgung voranzutreiben. Der aktuelle Entwurf des Kernnetz-Antrags der Fernnetzbetreiber enthält dazu eine geplante Neubauleitung zwischen Rostock-Glasewitz-Pritzwalk-Ketzin-Buchholz zum Abtransport der Rostock-Mengen zu Verbrauchszentren. Der Entwurf dient der Vorbereitung und Beschleunigung des noch gesetzlich festzulegenden Verfahrens zur Genehmigung eines Wasserstoff-Kernnetzes und der zugehörigen erforderlichen Ausbaumaßnahmen des Erdgasnetzes. Um dem zukünftigen Anspruch des Wasserstoff-Kernnetzes Raum zu verschaffen, ist der vorgenannte geplante Korridor westlich des Plauer Sees als Vorbehaltsgebiet Leitung festgelegt.

Konkrete Umweltauswirkungen des Ausbaus der überregionalen Netze für Strom und Wasserstoff können erst auf nachgeordneter Planungs- und Genehmigungsebene bestimmt werden.

Mit der raumordnerisch angestrebten Bündelung der Energieleitungsnetze mit bestehenden Infrastrukturtrassen wird eine zusätzliche Zerschneidung von Natur und Landschaft vermieden. Eine unterirdische Verlegung der Leitungen kann zudem zerschneidungsmindernd wirken.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen für die Festlegungen in der Planungskarte zur Regionalen Infrastruktur sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zielführend. Die Umsetzung erfolgt entweder unabhängig von den Darstellungen im RREP oder die in Vorbehaltsgebieten Leitungen vorgesehenen Netzausbaumaßnahmen werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben einer mehrstufigen Umweltprüfung unterzogen. Als Bestandteile der Netzentwicklungsplanung (Netzentwicklungsplan Strom 2023-2037/2047, s.o. oder Netzentwicklungsplanung Gas und Wasserstoff) sind sie Gegenstand einer SUP einschließlich einer Prüfung der potenziellen Betroffenheiten von Natura 2000-Gebieten.

Ortsnahe Kompensation 6.5 (13)

Ziel des Programmsatzes ist es, dass Kompensationsmaßnahmen prioritär in räumlicher Nähe zum Eingriff umgesetzt werden, um die erfolgten Belastungen vor Ort sichtbar und nachhaltig zu minimieren.

Es werden keine nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Umsetzung dieses Programmsatzes impliziert.

6 Hinweise auf Schwierigkeiten

Gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG ist im Umweltbericht auf Schwierigkeiten hinzuweisen, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,

Bei der Zusammenstellung der Angaben im Rahmen der Umweltprüfung sind folgende Schwierigkeiten aufgetreten:

- Es konnten ausschließlich öffentlich verfügbare und in digitaler Form für die gesamte Planungsregion vorliegende Datensätze zu den potenziell betroffenen Schutzgütern bzw. Schutzgutaspekten genutzt werden.
- Flächendeckende Daten zur Bewertung der Schutzgüter Klima und Luft liegen für die Planungsregion nicht vor.

- Nur für einige der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten lag ein Datensatz vor, bezogen ausschließlich auf die Vögel, deren Nah- oder Prüfbereiche sich mit den Vorranggebieten Wind überschneiden. Im Datenbestand sind dabei ausschließlich die prozentualen Überschneidungen ihrer der Nah- und Prüfbereiche mit den VR Wind enthalten, ein Rückschluss auf den Brutplatz der jeweiligen Art ist nicht möglich. Belange des Artenschutzes können daher nicht abschließend geklärt werden.
- Für Zielarten der Vogelschutzgebiete lagen (bis auf die vorgenannten Brutvogelarten) keine Datensätze zu Brutvögeln vor und keine Angaben zur Anzahl der Zielarten im jeweiligen Schutzgebiet. Bisher gibt es noch keine Managemenpläne für die Vogelschutzgebiete in M-V. Belange des Gebietsschutzes können daher nicht abschließend geklärt werden.
- Die im Zuge der „Fachaufsichtlichen Verfügung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V zur Umsetzung des Windenergie- an-Land Gesetzes“, MWITA M-V, 27.06.2023) beabsichtigte Denkmalfachliche Untersuchung der Baudenkmale liegt noch nicht vor. Eine abschließende Bewertung der Auswirkungen auf landesweit bedeutsame Bau- und Bodendenkmale konnte daher nicht vorgenommen werden,

7 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt sind gemäß § 8 Abs. 4 ROG von der für die Landesplanung zuständigen Stelle zu überwachen. Die durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen sind im Umweltbericht zu beschreiben (Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG; Nr. 3 b).

Das Monitoring (Beobachtung, Überwachung und Kontrolle) dient insbesondere dazu, frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen auf die Umwelt zu ermitteln und damit die Entscheidungsträger in die Lage zu versetzen, geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Das Monitoring kann dabei in die generelle Raum- und Umweltbeobachtung eingebettet werden.

Zu überwachen sind nur die infolge der Umsetzung der Teilfortschreibung durch nachfolgende Planungen auftretenden, bzw. mit dieser zusammenhängenden Umweltauswirkungen. Unvorhergesehene Umweltauswirkungen können auftreten, wenn Auswirkungen

- in der Umweltprüfung zwar als erheblich erkannt und prognostiziert wurden, in ihrer Intensität jedoch von den Prognosen der Umweltprüfung abweichen,
- entgegen einer prognostizierten Unerheblichkeit in erheblichem Umfang auftreten,
- andersartig als im Umweltbericht vorhergesehen eintreten
- aufgrund einer Zulassung raumbedeutsamer Windparks außerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergie vor Rechtskraft der Teilfortschreibung des RREP WM in erheblichem Umfang auftreten (z. B. Umfassungswirkung).

Die Überwachung möglicherweise erheblicher Auswirkungen, die mit der Umsetzung des Programms verbunden sein könnten, erfolgt im Zuge der laufenden Raumbeobachtung. Dazu führen die Raumordnungsbehörden ein Raumordnungskataster, das raumkonkret wesentliche Planungen darstellt und fortlaufend gepflegt wird. Hier werden die kommunalen Bauleitplanungen und raumordnerisch bedeutsame Vorhaben im Verlauf der jeweils zu durchlaufenden Planverfahren erfasst, so dass eine kontinuierliche Überprüfung der Inanspruchnahme von dargestellten Flächen und gegebenenfalls abweichenden Entwicklungen möglich ist. Dabei können Raumordnungsbehörden gem. § 12 Abs. 1 ROG raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sowie die Entscheidung über deren Zulässigkeit gegenüber den in § 4 ROG genannten öffentlichen Stellen unbefristet untersagen, wenn Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Die Raumverträglichkeit bzw. die raumbedeutsamen Auswirkungen von Planungen oder Maßnahmen werden gemäß § 15 Abs. 1 ROG durch die Raumordnungsbehörde geprüft.

Im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit können Ergebnisse von Umweltverträglichkeitsuntersuchungen auf nachfolgenden Planungsebenen (Raumordnungsverfahren, projektbezogene Planverfahren) ausgewertet werden und stellen somit eine bedeutende Informationsquelle dar.

Die Entwicklung der Windenergienutzung in der Planungsregion und die Ausnutzung der VR Wind werden durch die untere Landesplanungsbehörde laufend erfasst.

Die Überwachung des Zustandes von Natur und Landschaft unter ökologischen Gesichtspunkten wird gemäß NatSchAG M-V durch die Naturschutzbehörden wahrgenommen und die Überwachung von Immissionen gem. Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung M-V durch die jeweils zuständigen Immissionsschutzbehörden, d.h. es können sämtliche bestehenden Überwachungsmechanismen, Daten - und Informationsquellen genutzt werden, die das Land M-V durch seine für Umwelt - und Immissionsschutzbelange zuständigen Behörden erfasst. Im Hinblick auf die Windenergienutzung bedeutsam sind v.a. die weitere Bestandsentwicklung der in Kap. 4.3.3 aufgeführten kollisionsgefährdeten Großvogelarten und der in Kap. 4.4 gelisteten Natura 2000 – Gebiete sowie die Lärmimmissionen unter Berücksichtigung von Vor- und/oder Zusatzbelastungen.

Bei der Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen haben die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen eine Mitwirkungspflicht. Gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 ROG unterrichten die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen die Regionalplanungsbehörde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Für auf der Ebene der Regionalplanung nicht erkennbare nachteilige Umweltauswirkungen, die im Rahmen der gebietsbezogenen, detaillierteren Umweltuntersuchungen für die

einzelnen Vorranggebiete Windenergie festgestellt wurden, können ggf. erforderliche Monitoringmaßnahmen im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt werden.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg von 2011 wird für das Kapitel 6.5 Energie fortgeschrieben. Damit werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung einschließlich der dazugehörigen Begründungen im Kapitel 6.5 Energie aus dem RREP WM von 2011 geändert, gestrichen bzw. neu hinzugefügt. Mit der Fortschreibung beabsichtigt der Plangeber insbesondere die Ausweisung von Vorranggebieten Wind nach einheitlichen Maßstäben, um diese Flächen planerisch für die Windkraftnutzung zu sichern (textliche und zeichnerische Festlegungen). Darüber hinaus werden neue Ziele der Raumordnung aufgestellt für Freiflächensolarparks (textliche Festlegungen), eine flächensparende Erschließung beim Netzanschluss (textliche Festlegungen) sowie das bestehende und zu modernisierende Energieleitungsnetz (textliche und zeichnerische Festlegungen).

Gemäß § 4 Abs. 5 Landesplanungsgesetz M-V ist bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes (RREP) eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund der Verwirklichung des RREP ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dabei werden alle Schutzgüter des Umweltrechts - menschliche Gesundheit und Wohlbefinden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild sowie Kultur- und sonstige Sachgüter – mit ihren für die Maßstabsebene der Regionalplanung relevanten Aspekten untersucht. Bestandteil der Umweltuntersuchungen ist auch eine Untersuchung der FFH-Verträglichkeit.

Im vorliegenden Umweltbericht werden die Ergebnisse dieser Untersuchungen zusammenfassend dargestellt. Schwerpunkte hierbei bilden die Darstellung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Programmsätze bezogen auf die jeweiligen Schutzgüter, die Maßnahmen zu deren Verhinderung, Verringerung bzw. zum Ausgleich und die Kurzdarstellung geprüfter Alternativen. Weiterhin enthält der Umweltbericht gem. § 8 Abs. 4 ROG Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung bzw. Umsetzung der Raumordnungsplans auf die Umwelt. Unvorhergesehene negative Auswirkungen können dadurch frühzeitig erkannt werden und entsprechend geeignete Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung ergriffen werden.

Die Umweltprüfung konzentriert sich gem. § 8 Abs. 1 ROG auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann. Wesentliches Kriterium dafür war der hinreichend konkret bestimmbare Bezug eines Planbestandteiles zu möglichen Umweltauswirkungen, insoweit sie auf der Ebene des Regionalplanes erkennbar und von Bedeutung sind. Aus diesem Grunde nicht vertiefend geprüfte

Festlegungstypen wurden im jeweiligen Kapitel benannt und sind im Zuge der Konkretisierung durch die nachfolgenden Fach- bzw. gemeindlichen Planungen zu prüfen.

Vertieft untersucht wurden insbesondere die raumkonkreten Festlegungen für die Vorranggebiete Wind. Aufgrund der seit 2022 geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen wurden bundesgesetzliche Vorgaben durch das Land Mecklenburg-Vorpommern ergänzt und konkretisiert und landesweit einheitliche, verbindliche Ausweisungskriterien sowie regionalisierte Flächenbeitragswerte festgelegt. Auf dieser Basis hat der Regionale Planungsverband Westmecklenburg ein „Planungskonzept für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie in Westmecklenburg“ verabschiedet. Neben den landesweit verbindlichen Kriterien für Ausschlussgebiete und den landesweiten Abwägungskriterien mit Spielraum zur Abwägung und Abweichung in begründeten Einzelfällen wurde der regionale Handlungsspielraum zur weiteren Flächenauswahl genutzt und zusätzliche Abwägungskriterien angewandt. Im Ergebnis wurden 73 Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen. Die Auswirkungen dieser Planfestlegungen auf die Schutzgüter wurden anhand von für die Planungsregion flächendeckend digital verfügbaren schutzgutbezogenen Aspekten geprüft. Die mögliche Betroffenheit der Schutzgüter bestimmt sich aus Art, Dauer und Ausmaß der Vorhabenswirkungen. Maßgeblich sind vor allem mögliche erhebliche Umweltauswirkungen. Konkrete Ausmaße und Standorte von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Wind sowie Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung von Umweltauswirkungen können dabei auf regionalplanerischer Ebene noch nicht einbezogen werden. Eine detaillierte Umweltprüfung im Zuge des jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens kann wegen der dann bekannten genauen Parameter der Projekte gegebenenfalls zu anderen Ergebnissenon führen.

Im Ergebnis sind erhebliche Umweltauswirkungen auf regionaler Planungsebene für Vorranggebiete Wind vor allem bei den Schutzgütern Mensch/Erholung, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaftsbild nicht auszuschließen. Für einige Schutzgebiete des Netzes Natura 2000 (Vogelschutzgebiete) können aufgrund fehlender Daten/Angaben zu Zielarten erhebliche Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden.

Mit den regionalplanerischen Festlegungen zu den regenerativen Energien können sich auch positive Umweltauswirkungen ergeben. So leistet die Nutzung von Windenergie einen Beitrag zur klimaneutralen Energieerzeugung. Mit den Festlegungen des Regionalplans werden die Grundlage für eine geordnete Nutzung dieser Energieform geschaffen und gleichzeitig mit dem Planungskonzept erhebliche Umweltauswirkungen auf besiedelte Bereiche sowie auf schützenswerte Teile von Natur und Landschaft in einem hohen Maße vermieden.

9 Quellenverzeichnis

9.1 Literatur

BALLA, STEFAN; PETERS, HEINZ-JOACHIM; WULFERT, KATRIN (2010): Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (Kurzfassung). Forschungsvorhaben FKZ 206 13 100 im Auftrag des Umweltbundesamtes März 2010.

BMUB – BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, BAU UND REAKTORSICHERHEIT (2007): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt – Kabinettsbeschluss vom 7. November 2007.

BUNDESNETZAGENTUR (2023): Netzausbau Strom: Bedarfsermittlung 2023-2037/2045. Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom für die Zieljahre 2037/2045

BÜK 200 – BODENÜBERSICHTSKARTE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 1:200.000: Blätter CC 2326 Lübeck, 2334 Rostock, 3126 Hamburg-Ost, 3134 Wittenberge. Hrsg: Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), Hannover, 2009.

FACHKOMMISSION STÄDTEBAU UND AUSSCHUSS FÜR RECHT UND VERFAHREN DER MINISTERKONFERENZ FÜR RAUMORDNUNG (2023): Arbeitshilfe zum Vollzug des „Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz)“ (Arbeitshilfe Wind-an-Land) vom 3.07.2023.

FLUSSGEBIETSGEMEINSCHAFT ELBE (2009): Bewirtschaftungsplan nach Art. 13 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe vom 11.11.2009.

FNB GAS – DIE FERNLEITUNGSNETZBETREIBER (15.11.2023): Entwurf des gemeinsamen Antrags für das Wasserstoff-Kernnetz.

KBK 25 – KONZEPTBODENKARTE 1 : 25.000: Arbeitskarte des LUNG-MV, Stand 2006.

KNE KOMPETENZZENTRUM (2021): Kriterien für eine naturverträgliche Standortwahl für Solar-Freiflächenanlagen, Stand 14.09. 2021

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (HRSG., 2023): Jahresbericht zur Luftgüte 2022. Schriftenreihe des LUNG M-V. Berichtsstand: 21.06.2023. Güstrow, Juni 2023.

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2016A): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Fledermäuse. Stand: 01.08.2016.

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2016B): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Vögel. Stand: 01.08.2016.

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2009): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (GLRP WM). Erste Fortschreibung September 2008.

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2009): Bewirtschaftungsplan nach Art. 13 der Richtlinie 2000/60/EG für die Flussgebietseinheit Warnow/Peene.

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2001): Landschaftliche Freiräume in Mecklenburg-Vorpommern. (Stand 12.2001

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2009): Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel. - Gutachten im Auftrag des LUNG MV. 57 S).

MEIL M-V– MINISTERIUM FÜR ENERGIE, INFRASTRUKTUR UND LANDESENTWICKLUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN (HRSG, 2016): Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern. Juni 2016

MKLLU M-V - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT, LÄNDLICHE RÄUME UND UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN (30.09.2022): Gesetzliche Vorrangentscheidung zugunsten erneuerbarer Energien - Hinweise zur Umsetzung des § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Planungs- und Genehmigungsverfahren des Landes Mecklenburg-Vorpommern

MLU M-V – MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN (HRSG., 2018): Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE), Neufassung 2018

MLU M-V – MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN (2021/22): Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Eingriffe (Kompensationserlass Windenergie MV) vom 06.10.2021, Stand: 17/03/2022

MLUV M-V / MLUR S-H – MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN / MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN (2009): Bewirtschaftungsplan nach Art. 13 der Richtlinie 2000/60/EG für die Flussgebietseinheit Schlei/Trave.

MLUV M-V / MLUR S-H – MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN (HRSG., 2009): Konzept zum Schutz und zur Nutzung der Moore Fortschreibung des Konzeptes zur Bestandssicherung und zur Entwicklung der Moore.

MWITA M-V - MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, TOURISMUS UND ARBEIT (2023): Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit. Vom 7. Februar 2023 – V 130 - 00001-2023/005-012 – VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 230 – 5.

UM M-V – UMWELTMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN (2003): Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (GLP M-V). August 2003.

WALDFBEWVO M-V – Waldfunktionenbewertungsverordnung (2021): Verordnung zur Bewertung von Waldfunktionen bei Waldumwandlung und Waldkompensationsmaßnahmen im Land Mecklenburg-Vorpommern. Vom 17. Dezember 2021. GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 790 - 2 – 25.

Europäische Union (EU)

HOCHWASSERRISIKOMANAGEMENTRICHTLINIE 2007/60/EG – Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken.

FFH-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen, zuletzt geändert am 13.05.2013.

UVP-RICHTLINIE – Richtlinie 2014/52/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.

VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE – Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert am 26.06.2019.

WASSERRAHMENRICHTLINIE (WRRL) - Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, zuletzt geändert am 30.10.2014.

EU-UMGEBUNGSLÄRMRICHTLINIE – Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, zuletzt geändert am 28.7.2021.

SUP-RICHTLINIE – Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.

Deutschland

BAUGB – BAUGESETZBUCH vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

BBPLG - GESETZ ÜBER DEN BUNDESBEDARFSPLAN (BUNDESBEDARFSPLANGESETZ) vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271).

BBODSCHG – GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN UND ZUR SANIERUNG VON ALTLASTEN (BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ) vom 17.03.1998, zuletzt geändert am 25.02.2021.

BImSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013, zuletzt geändert am 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202).

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 08.12.2022.

BWaldG – Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2.05.1975, zuletzt geändert am 10.08.2021.

EEG – Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) vom 21.07.2014, zuletzt geändert am 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405).

EnWG - Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) vom 7. Juli 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 32).

Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 8.10.2022 (BGBl. I S. 1726).

Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).

KAnG – Bundes-Klimaanpassungsgesetz vom 20.12.2023.

KSG – Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12.12.2019, zuletzt geändert am 18.08.2021 (BGBl. I S. 3905).

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008, zuletzt geändert am 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).

UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, neugefasst am 18.03.2021, zuletzt geändert am 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).

WHG – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009, zuletzt geändert am 22.12.2023.

Wind-an-Land-Gesetz – Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353).

WindBG – Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz) vom 20.07.2022, zuletzt geändert am 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202).

Mecklenburg-Vorpommern

DSchG M-V – Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz M-V) vom 06.01.1998, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392).

LBodSchG M-V – Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz M-V) vom 04.07.2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219).

LPlG M-V - Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz) vom 5. Mai 1998, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166).

LWaG M-V – Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866).

LWaldG M-V – Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 27.07.2011, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794).

MWITA M-V – Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern (2023): Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergieanlagen an Land, Verwaltungsvorschrift vom 07.02.2023.

MWITA M-V – Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern (2023a): Fachaufsichtliche Verfügung zur Umsetzung des Windenergie-an-Land-Gesetzes vom 12.04.2023.

MWITA M-V – Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern (2023b): Fachaufsichtliche Verfügung zur Umsetzung des Windenergie-an-Land-Gesetzes (Ergänzung Denkmalschutz) vom 27.06.2023.

NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz M-V) vom 23.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546).

Natura 2000-LVO M-V – Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung M-V) vom 12.07.2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1081).

Umweltbericht zur TEILFORTSCHREIBUNG des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg

Anlage 1: Steckbriefe zu den Vorranggebieten Wind

Stand: April 2024

1 Anhang

Abkürzungsverzeichnis

EPB	Erweiterter Prüfbereich gem. Anlage 1 BNatSchG
FFH-Gebiet	Gebiet der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (neu: GGB)
GGB	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (ehemals FFH-Gebiet)
GLRP	Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan
HPA	Habitatpotenzialanalyse
LBR	Landschaftsbildraum
LNatG	Landesnaturschutzgesetz
LSG	Landschaftsschutzgebiet
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NatSchAG	Naturschutzausführungsgesetz
NB	Nahbereich gem. Anlage 1 BNatSchG
NLP	Nationalpark
NNE	Nationales Naturerbe
NP	Naturpark
NSG	Naturschutzgebiet
RNU	Raumnutzungsanalyse
V/M	Vermeidung/Minderung
VRW, VR Wind	Vorranggebiet Wind (neuer Begriff lt. Raumordnung)
WEA	Windenergieanlage
WK	Wasserkörper
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
ZPB	Zentraler Prüfbereich gem. Anlage 1 BNatSchG

1.1 Einzelbetrachtung der Umweltauswirkungen der Vorranggebiete Windenergie (VR Wind)

Nachfolgend sind für die auf Grundlage des Planungskonzeptes vorgeschlagenen räumlich konkreten Flächenfestlegungen der 73 Vorranggebiete Wind (VRW) jeweils einzelne Gebietssteckbriefe enthalten.

Die Gebietssteckbriefe sind folgendermaßen gegliedert:

- Kurzcharakteristik mit kartographischer Darstellung, Flächengröße, Landnutzung
- Schutzgüter: Schutzgutbezogen zu betrachtende Aspekte gem. Kap. 2.2 des Umweltberichtes einschl. Aspekte des Arten- und Gebietsschutzes
  - Berücksichtigt sind in der Tabelle ausschließlich diejenigen Schutzgutaspekte, die nicht bereits als Ausschluss- oder Restriktionskriterium bei der Vorauswahl möglicher Vorranggebiete Wind im Sinne der planungsintegrierten Vermeidungsstrategie festgelegt wurden.
  - Für das Schutzgut Klima und Luft erfolgt keine gesonderte Darstellung von Schutzgutaspekten in Steckbriefen
- Bestand des Schutzgutaspektes entweder im Vorranggebiet Wind oder angrenzend, z.T. mit Angabe zur prozentualen Überlagerung (s. dazu auch Kap. 3.1 des Umweltberichtes)
- Ausschließlich nachrichtliche Darstellung der Themen „Ökokonto“ (Schutzgut Pflanzen/Tiere) „strukturierende Landschaftselemente“ und „Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung“ (beide Schutzgut Landschaftsbild)
- Voraussichtliche Umweltauswirkungen: Kurzdarstellung der jeweiligen Betroffenheit des Schutzgutaspektes (s. dazu Umweltbericht, Kap. 3.2 und 3.3 sowie Anlage 2 mit Konfliktabschätzung der Natura 2000-Gebiete)
- In der Bewertung der Umweltauswirkungen wird unterschieden nach:

●	keine bzw. mögliche nachteilige Umweltauswirkung, die außerhalb der Mess- bzw. Erfassungsgenauigkeit liegt
●●	Umweltauswirkung nicht auszuschließen
●●●	erhebliche Umweltauswirkung nicht auszuschließen

- Zusammenfassung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, die auf dieser Planungsebene nicht auszuschließen sind

Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen sind im Kap. 5 des Umwelltberichtes aufgeführt.

1.1.1 VR Wind 01/24 Rieps

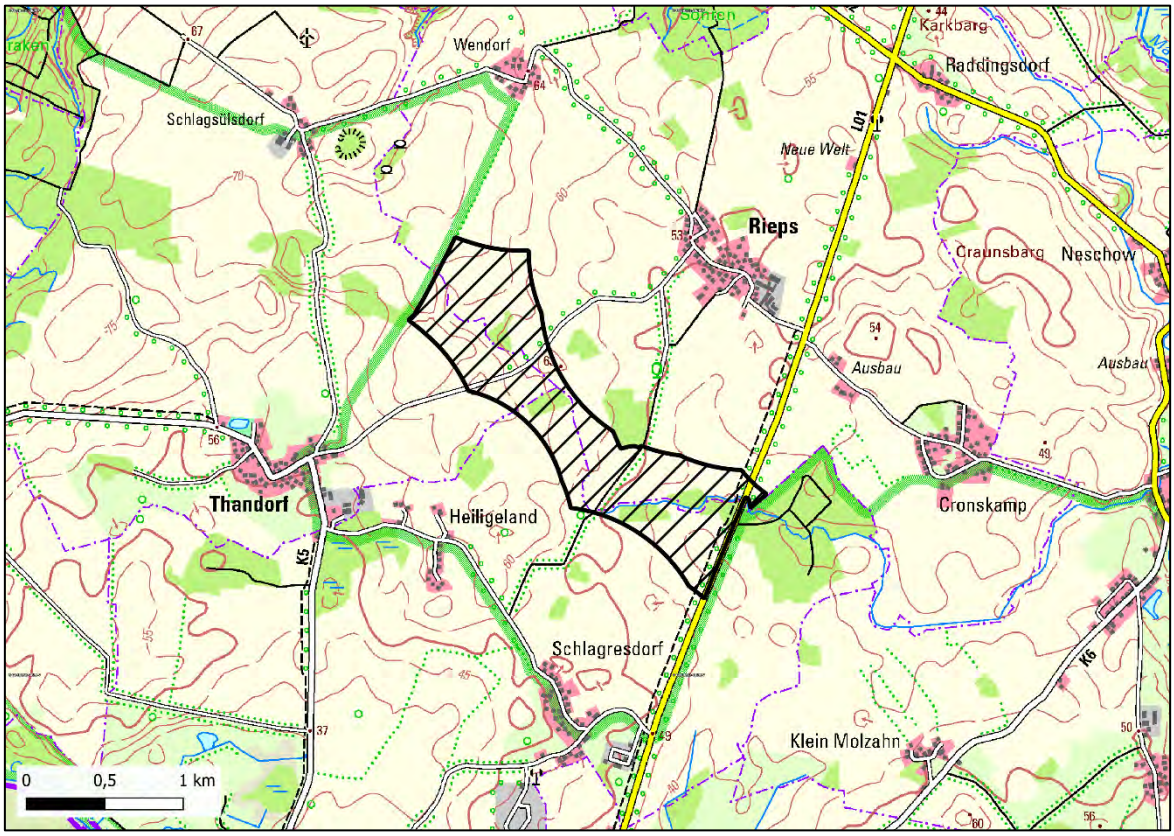

Abbildung 1: Kartenausschnitt VR Wind 01/24 Rieps - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 86% Acker, 1% Grünland, 9% Wald Fläche: 146 ha

VR Wind 01/24 Rieps				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen**	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	VRW zu 17% überlagert vom Bereich herausragender Bedeutung (Schaalseeregion, angrenzend an Biosphärenreservat), Lage des VRW randlich des Bereiches, Flächenbeanspruchung des Bereiches durch VRW < 1 % Vorbelastung durch Bestands-WEA (außerhalb des Bereiches herausragender Bedeutung)	betroffen: Beeinträchtigung der Erholungsfunktion eines Bereichs mit herausragender Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion des Landschaftsbildes durch technische Überprägung Einzelfallprüfung zu Art und Maß der Beeinträchtigung auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●●●

VR Wind 01/24 Rieps				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	LSG L 65 Biosphärenreservat Schaalsee, unmittelbar angrenzend Naturpark nicht vorhanden	keine Flächenbeanspruchung von LSG und Naturparken; indirekte betriebsbedingte Beeinträchtigung der Erholungsfunktion von Bereichen des LSG	●●
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	DE 2331-471 Schaalsee-Landschaft, unmittelbar angrenzend	Erhebliche Beeinträchtigungen außerhalb der Bestands-WEA können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Betroffen sind die Brutvogelarten Schwarzmilan, Wespenbussard und Wachtelkönig. Vertiefende Prüfung erforderlich.	●●●
		DE 2131-491 Schaalsee-Gebiet (Schleswig-Holstein), Abstand mind. 3.700 m	Erhebliche Beeinträchtigungen können von vornherein ausgeschlossen werden.	●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	BRN 2 Schaalsee, unmittelbar angrenzend	keine Flächenbeanspruchung; ggf. indirekte betriebsbedingte Beeinträchtigung von Schutzzwecken/ Schutzzielen der Gebiete	●●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	L 65 Biosphärenreservat Schaalsee, unmittelbar angrenzend	keine Flächenbeanspruchung; ggf. indirekte betriebsbedingte Beeinträchtigung von Schutzzwecken/ Schutzzielen der Gebiete	●●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler,	*NB*: keine Überlagerungen mit VRW *ZPB*: keine Überlagerungen mit VRW <u>Seeadler</u> *EPB*: 2 Horste, 95% des VRW überlagert	<u>Seeadler</u> *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte	●●

VR Wind 01/24 Rieps				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[1]		Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Feldgehölze (Anteil < 1%) Naturnahe Feldhecken (Anteil < 1%) Naturnahe Sümpfe; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder (Anteil < 1%) Seggen- und binsenreiche Naßwiesen; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Naturnahe Feldgehölze (Anteil 2%) Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Anteil < 1%)	betroffen: kein Verlust von Gewässerbiotopen durch Überbauung (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept: Binnengewässer aller Ordnungen) Verluste der weiteren geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Waldbereiche < 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	12,4 ha (9%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort)	●●

[1] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 01/24 Rieps				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)			mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	
	naturnahe Moore im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	3.1 Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore (< 1%) 3.2 Pflegende Nutzung stark wasserbeeinflusster Grünlandflächen mit typischen Pflanzengemeinschaften des feuchten, extensiv genutzten Dauergrünlands (2%) 8.3 Erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (2%)	3.1/3.2: Beeinträchtigung der Zielerreichung kann aufgrund der geringen Flächenanteile im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden 8.3: Verluste naturnaher Wälder können aufgrund ihres geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der ungestörten Naturentwicklung Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore sowie naturnaher Wälder	●●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	nicht vorhanden	nachrichtliche Darstellung	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 117 ha (81%) Böden höchster Schutzwürdigkeit mit 0,8 ha (1%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 01/24 Rieps				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	Länge insgesamt 323 m	Gewässer sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Vermeidung erheblicher stofflicher und hydraulischer Belastungen durch ggf. erforderliche Wasserhaltung/Wassereinleitung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	STEP-2010, Graben Stove-Cronskamp mit 1.100 m Länge	Gewässer und Gewässerentwicklungskorridor sind bei der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	ST_SP_1_16 Stepenitz/Maurine, Anteil 24% im Gebiet ST17 Trave-Südost, Anteil 76% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ wenige naturnahe Feldgehölze ▪ naturnahe, strukturreiche Feldhecke ▪ 4 stehende Kleingewässer mit teilweise Gehölzbestand ▪ kleine Waldgebiete ▪ Seggen- und binsenreiche Naßwiesen (Feuchtkomplex nordöstl. Heiligeland) ▪ Landesstraße L 01 im östlichen Randbereich des VRWs ▪ Dorfstraße zwischen Thandorf und Rieps und ein ländlicher Weg zwischen Rieps und Heiligeland	nachrichtliche Darstellung	----

VR Wind 01/24 Rieps				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Landschaftsbild (Fortsetzung)	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	intensiv genutzter Agrarbereich mit vereinzelten strukturierenden Landschaftselementen in der Grundmoräne; Vorbelastung durch 6 Bestands-WEA Teil des mittel- bis hochwertigen Landschaftsbildraumes IV 1 - 06 Ackerplatte von Selmsdorf - Lüdersdorf – Schlagsdorf mit dem Gesamteindruck „wertvolle Kulturlandschaft mit zahlreichen ästhetischen Einzelelementen“	nachrichtliche Darstellung	----
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	L 65 „Biosphärenreservat Schaalsee“, unmittelbar angrenzend	keine Flächeninanspruchnahme anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Eigenart und Schönheit der Landschaft	●●
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden:

- Bereich mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft (Schutzgut Mensch)
- Europäisches Vogelschutzgebiet DE 2331-471 Schaalsee-Landschaft (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Gebietsschutz)

Ergänzende Hinweise:

- *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).*
- *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen*
- *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5*
- *zur Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*

1.1.2 VR Wind 02/24 Löwitz West

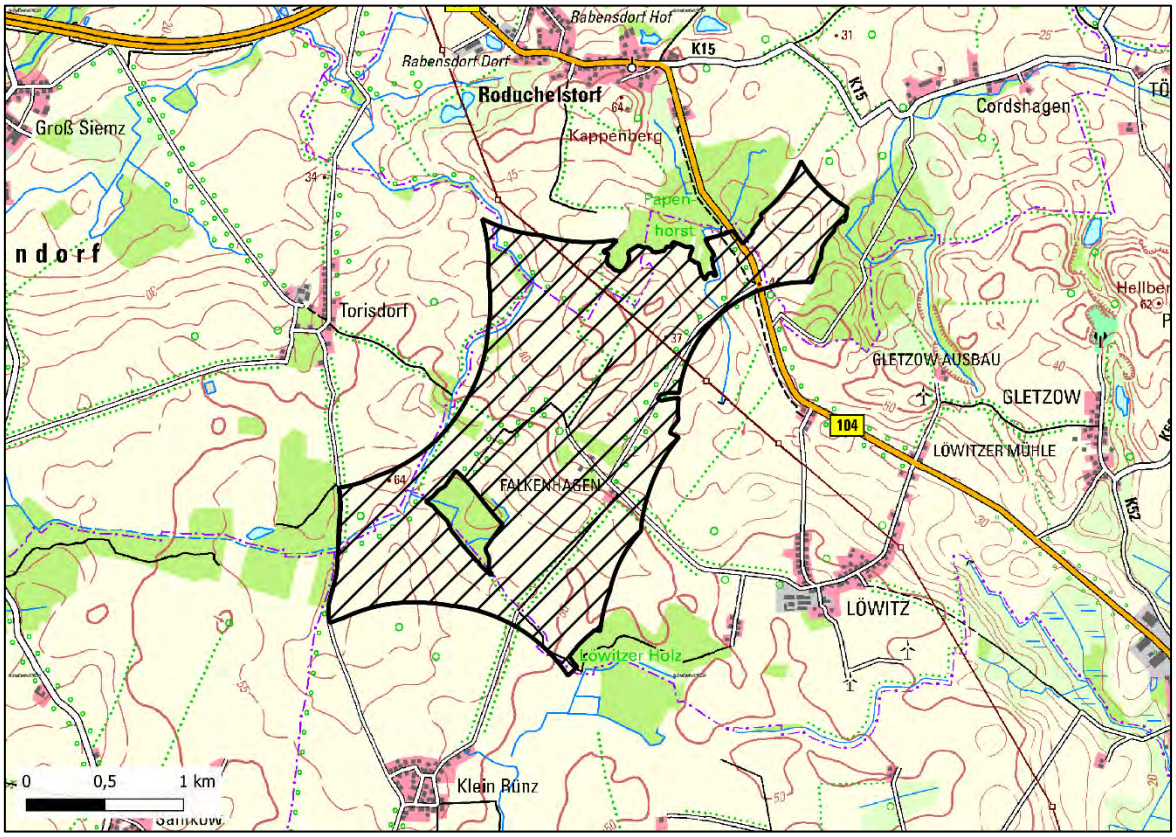

Abbildung 2: Kartenausschnitt VR Wind 02/24 Löwitz West - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 87% Acker, 4% Grünland, 2% Wald Fläche: 406 ha

VR Wind 02/24 Löwitz West				**Bewertung Umweltaus-wirkungen**
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen**	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Siche-rung der Erholungsfunk-tion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 02/24 Löwitz West				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	DE 2331-471 Schaalsee-Landschaft in 3.800 m Entfernung	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[2]	Rotmilan *NB*: 1 Horst, <1% des VRW überlagert *ZPB*: 1 Horst, 15% des VRW überlagert *EPB*: 3 Horste, 99% des VRW überlagert Seeadler *ZPB*: 1 Horst, 5% des VRW überlagert *EPB*: 1 Horst, 95% des VRW überlagert Weißstorch *EPB*: 1 Horst, 37% des VRW überlagert	Rotmilan *VRW im Nahbereich:* Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht (§ 45b (2) BNatSchG); V/M durch Standortwahl außerhalb des NB möglich, da VRW nur geringfügig überlagert Rotmilan, Seeadler *VRW im zentralen Prüfbereich:* i.d.R. Anhaltspunkte für signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (3) BNatSchG) vorliegend eher geringe prozentuale Überlagerung von VRW und ZPB des Rotmilan; Grünland als potenziell essentielle Nahrungsfläche für Rotmilan überwiegend auf VRW-abgewandter Seite des ZPB; geringer Grünland-Anteil im Überlagerungsbereich VRW/ZPB,	●●●

[2] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 02/24 Löwitz West				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)			vorliegend keine Gewässer >5 ha als potenziell essentielle Nahrungsflächen für Seeadler im Überlagerungsbereich VRW/ZPB, Gewässer > 5ha überwiegend auf VRW-abgewandter Seite des ZPB; abschließende Widerlegung einer signifikanten Risikoerhöhung auf Grundlage einer HPA oder RNU oder Festlegung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene Rotmilan, Seeadler, Weißstorch *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder (Anteil < 1%) Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Naturnahe Sümpfe (Anteil < 1%)	betroffen: kein Verlust von Gewässerbiotopen durch Überbauung (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept: Binnengewässer aller Ordnungen)	●●

VR Wind 02/24 Löwitz West				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)		Naturnahe Feldgehölze (Anteil 2%) Naturnahe Feldhecken (Anteil 3%) Sölle (Anteil < 1%) Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Anteil < 1%)	Verluste der weiteren geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Naturnahe Sümpfe Naturnahe Sümpfe; Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Feldgehölze; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	keine Flächenbeanspruchung; mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	7 ha (2%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	●●
	naturnahe Moore im VRW	Anteil 2% des VRW	betroffen: Verluste der naturnahen Moore können aufgrund ihres geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	2 Moore direkt angrenzend bzw. teilweise innerhalb des VRW 1 Moor mit 150 m Abstand	mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 02/24 Löwitz West				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Zielbereiche GLRP im VRW	2.1 Ungestörte Naturentwicklung schwach bis mäßig entwässerter naturnaher bzw. renaturierter Moore, teilweise flankierende Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts (2%) 2.4 Regeneration entwässerter Moore (< 1%) 8.2 Weitgehend ungestörte Naturentwicklung naturnaher Wälder - Berücksichtigung besonderer ökologischer Erfordernisse (§20 LNatG M-V, NSG, NLP, NNE) (< 1%) 8.3 Erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (1%)	betroffen: 2.1: keine Auswirkungen auf Bereiche mit aktuell ackerbaulicher Nutzung, 2.1/2.4: Beeinträchtigung der Zielerreichung kann aufgrund der geringen Flächenanteile im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden 8.2/8.3: Verluste naturnaher Wälder können aufgrund ihres geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der ungestörten Naturentwicklung naturnaher bzw. renaturierter Moore sowie naturnaher Wälder	●●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	nicht vorhanden	nachrichtliche Darstellung	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 380 ha (95%) Böden höchster Schutzwürdigkeit mit 4 ha (1%)	betroffen: baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	Länge insgesamt 3.300 m	Gewässer sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Vermeidung erheblicher stofflicher und hydraulischer Belastungen durch ggf. erforderliche Wasserhaltung/Wassereinleitung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	ST_SP_1_16 Stepenitz/Maurine, Anteil 100% im Gebiet	betroffen:	●

VR Wind 02/24 Löwitz West				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Wasser			Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ 30 stehende Kleingewässer mit teilweise Gehölzbestand (Ufervegetation) ▪ einige naturnahe Feldgehölze und naturnahe Feldhecken ▪ naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder (Erlen-Eschenwald westl. Falkenhagen) ▪ 1 Soll ▪ Grünlandbereiche innerhalb des Gebietes ▪ ein größeres Waldgebiet vom VRW umschlossen sowie südöstlich und südwestlich angrenzende Waldgebiete ▪ eine Freileitung durchquert nördlich das VRW ▪ ländliche Wege mit Gehölzstrukturen von Falkenhagen ausgehend	nachrichtliche Darstellung	----
	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	Agrarbereich mit Feldgehölzen, Feldhecken und vielen Kleingewässern; überwiegender Bereich Teil des Landschaftsbildraums IV 2 - 20 „Ackerlandschaft westlich der Radegastniederung“ mit dem Gesamteindruck „intensiv genutzte Kulturlandschaft mit kleinteilig abwechslungsreichen Aspekten“; nordwestl. Teilbereich Teil des Landschaftsbildraums IV 1 - 7 „Niederung der Maurine südlich von Schönberg“ mit dem Gesamteindruck „abwechslungsreiche Niederungs- und Hügellandschaft, reizvolle Teilräume mit verträumten Winkeln“	nachrichtliche Darstellung	----
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 02/24 Löwitz West				**Bewertung Umweltauswirkungen**
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können				
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden: - kollisionsgefährdete Vogelarten inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß BNatSchG (Rotmilan, Seeadler) Ergänzende Hinweise: - *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).* - *Beschreibung und Bewertung des voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich* - *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5* - *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*			

1.1.3 VR Wind 03/24 Schönberg

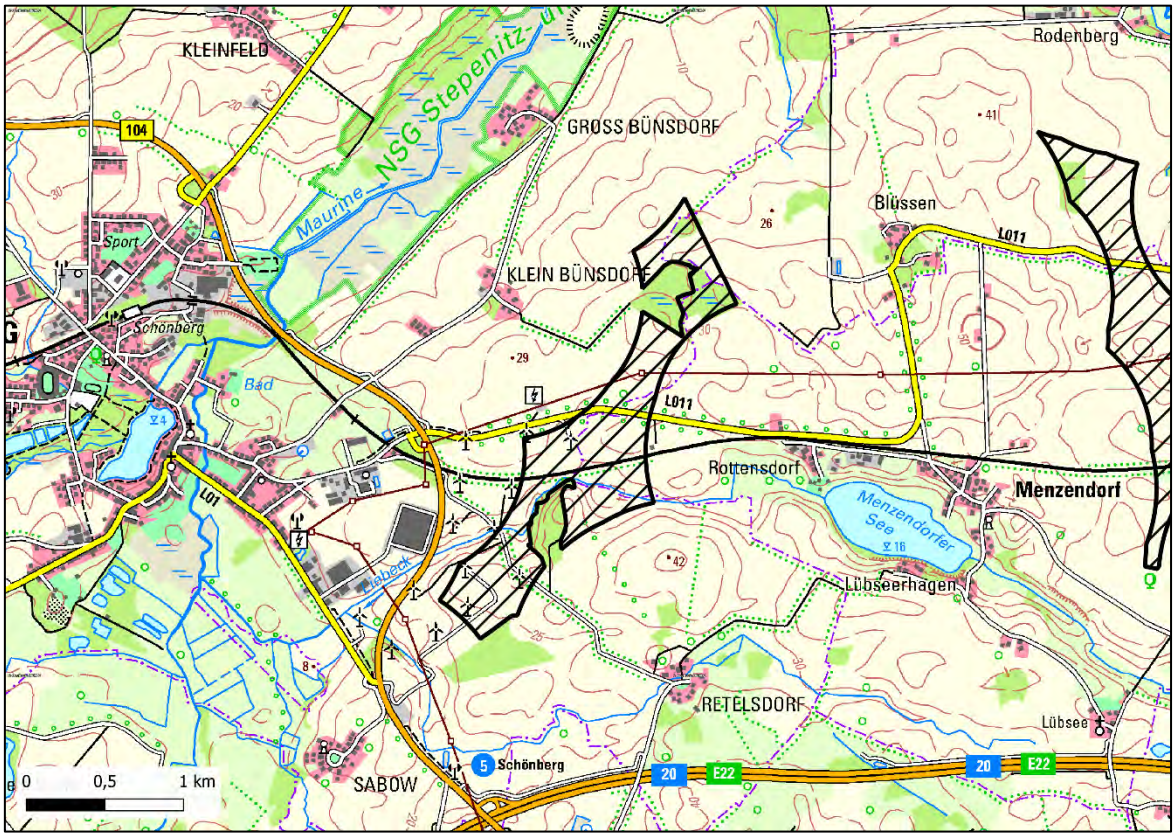

Abbildung 3: Kartenausschnitt VR Wind 03/24 Schönberg - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 81% Acker, 8% Wald Fläche: 117 ha

VR Wind 03/24 Schönberg				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen**	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	VRW im Norden zu 27% überlagert vom Bereich besondere Bedeutung, Flächenbeanspruchung des Bereiches durch VRW < 1 % südlicher Bereich des VRW vorbelastet durch Bestands-WEA, L011 und Hochspannungsfreileitung,	betroffen: Beeinträchtigung der Erholungsfunktion eines Bereichs mit besonderer Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion des Landschaftsbildes durch technische Überprägung	●●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 03/24 Schönberg				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine in 1.069 m Entfernung	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[3]	*NB*: keine Überlagerungen mit VRW *ZPB*: keine Überlagerungen mit VRW Fischadler: *EPB*:1 Horst, 72% des VRW überlagert Seeadler: *EPB*:1 Horst, 42% des VRW überlagert Rotmilan: *EPB*:2 Horste, 100% des VRW überlagert	Fischadler, Seeadler und Rotmilan *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	●●
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

[3] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 03/24 Schönberg				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	3% des VRW überlagert	betroffen: keine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos durch Lage in einer Vogelzug Zone A (randliche Überlagerung des ca. 2,6 km breiten Korridors auf ca. 130 m Breite) in einem durch Bestands-WEA vorbelasteten Bereich	●●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder (Anteil < 1%) Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Röhrichtbestände und Riede; Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Anteil < 1%) Naturnahe Feldgehölze (Anteil < 1%) Naturnahe Feldhecken (Anteil 3%) Sölle (Anteil < 1%) Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Anteil < 1%)	betroffen: kein Verlust von Gewässerbiotopen durch Überbauung (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept: Binnengewässer aller Ordnungen) Verluste der weiteren geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	9 ha (8%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	●●
	naturnahe Moore im VRW	Anteil < 1% des VRW	betroffen: Verluste naturnaher Moore können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit	●●

VR Wind 03/24 Schönberg				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)			und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	1 Moor direkt angrenzend 2 Moore mit 3 m bzw. 140 m Abstand	keine Flächenbeanspruchung; mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	3.1 Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore (< 1%) 2.1 Ungestörte Naturentwicklung schwach bis mäßig entwässerter naturnaher bzw. renaturierter Moore, teilweise flankierende Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts (< 1%) 8.2 Weitgehend ungestörte Naturentwicklung naturnaher Wälder - Berücksichtigung besonderer ökologischer Erfordernisse (§20 LNatG M-V, NSG, NLP, NNE) (< 1%) 8.3 Erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (7%)	betroffen: 2.1/3.1: Beeinträchtigung der Zielerreichung kann aufgrund der geringen Flächenanteile im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden 8.2/8.3: Verluste naturnaher Wälder sind in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort zu vermeiden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der ungestörten Naturentwicklung Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore sowie naturnaher Wälder	●●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	Anteil < 1% des VRW Kompensationsfläche 5038: Gehölzpflanzung Hecke (realisiert)	nachrichtliche Darstellung, Beachtung in den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen	----

VR Wind 03/24 Schönberg				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 13 ha (11%)	betroffen: baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	Länge insgesamt 500 m	Gewässer sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Vermeidung erheblicher stofflicher und hydraulischer Belastungen durch ggf. erforderliche Wasserhaltung/Wassereinleitung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	STEP-2200 Liebeck mit 1.240 m Länge	Gewässer und Gewässerentwicklungskorridor sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	ST_SP_1_16 Stepenitz/Maurine, Anteil 100% im Gebiet	betroffen: Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 03/24 Schönberg				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ 6 stehende Kleingewässer mit Ufervegetation und 1 Soll ▪ einige naturnahe langgestreckte Feldhecken und naturnahe Feldgehölze ▪ Waldgebiet vom VRW zentral umschlossen, teilweise liegt weiteres Waldgebiet nördlich im VRW und teilweise wird auch dieses umschlossen ▪ Fließgewässer Liebeck durchquert die südl. Hälfte des VRWs ▪ naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder mit teilweise Röhrichtbeständen und Rieden (Feuchtkomplex nordwestl. Retelsdorf, Erlen-Eschenwald südöstl. Klein Bünsdorf) ▪ ländlicher Weg zwischen Retelsdorf und Schönberg zum Teil mit Heckenbewuchs und tlw. Überhältern ▪ Allee entlang der L 011 (Schönberger Straße)	nachrichtliche Darstellung	----
	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	intensiv genutzter Agrarbereich in der Grundmoräne, zerschnitten durch die L 011 und die Bahnstrecke (Schönberg – Grevesmühlen); Vorbelastung durch 6 Bestands-WEA in der südl. Hälfte des VRWs und Hochspannungs-Freileitung südliche Hälfte des VRWs liegt in dem Landschaftsbildraum IV 2 - 20 „Ackerlandschaft westlich der Radegastniederung“ mit dem Gesamteindruck „intensiv genutzte Kulturlandschaft mit kleinteilig abwechslungsreichen Aspekten“; nördliche Hälfte des VRWs liegt in dem Landschaftsbildraum IV 2 - 35 „Ackerlandschaft nördlich Menzendorf“ mit dem Gesamteindruck „Kulturlandschaft mit kleinteilig - markanten Reizen“	nachrichtliche Darstellung	----
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 03/24 Schönberg				**Bewertung Umweltauswirkungen**
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden:

- keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen

Ergänzende Hinweise:

- *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).*
- *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich*
- *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5*
- *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*

1.1.4 VR Wind 04/24 Menzendorf

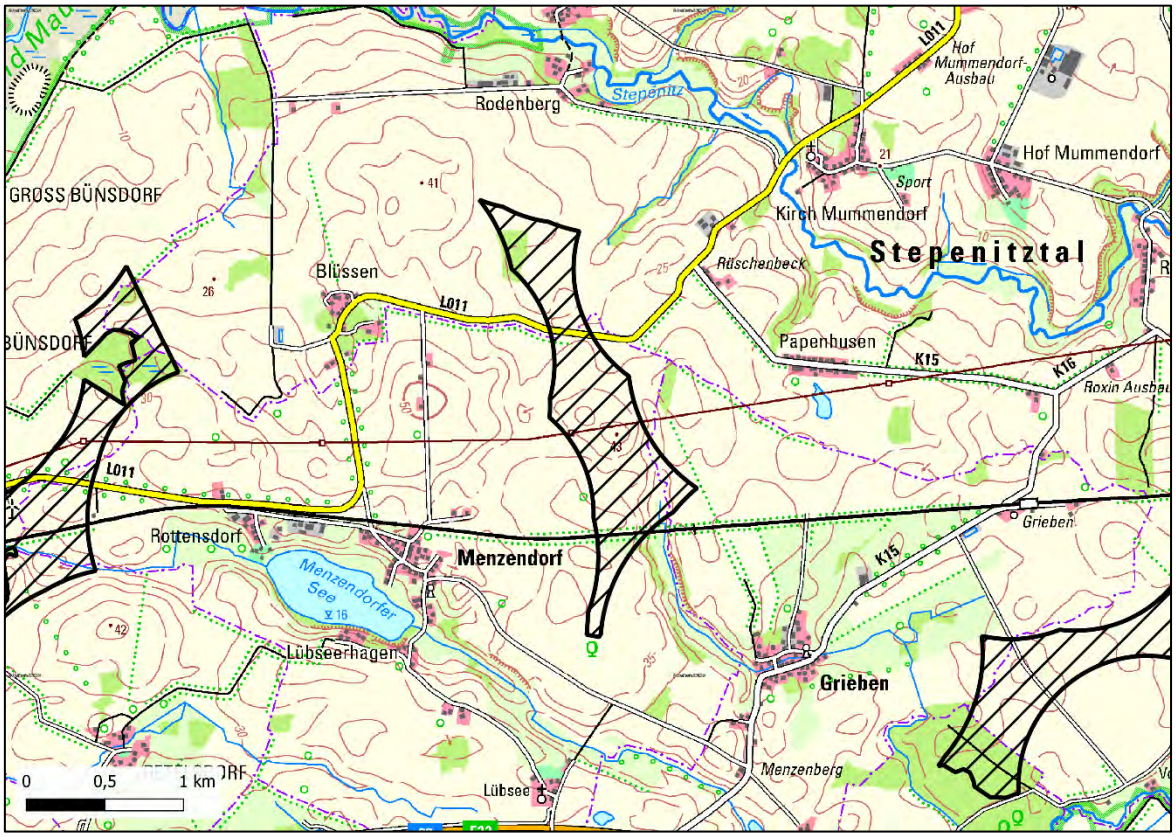

Abbildung 4: Kartenausschnitt VR Wind 04/24 Menzendorf - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 91% Acker, 3% Grünland, 3% Wald Fläche: 98 ha

VR Wind 04/24 Menzendorf				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	VRW im Norden zu 22% überlagert vom Bereich besonderer Bedeutung Flächenbeanspruchung des Bereiches durch VRW < 1 %	betroffen: Beeinträchtigung der Erholungsfunktion eines Bereichs mit besonderer Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion des Landschaftsbildes durch technische Überprägung	●●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 04/24 Menzendorf				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine in 800 m Entfernung	Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Betroffen sind die Brutvogelarten Flussseeschwalbe, Rohrweihe, Schwarzmilan, Wespenbussard und Weißstorch. Vertiefende Prüfung erforderlich.	●●●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[4]	*NB*: keine Überlagerungen mit VRW <u>Fischadler</u> *ZPB*: 1 Horst, 15% des VRW überlagert *EPB*: 1 Horst, 100% des VRW überlagert <u>Rotmilan</u> ZPB: 2 Horste, 13% des VRW überlagert EPB: 2 Horste, 100% des VRW überlagert	<u>Fischadler, Rotmilan</u> *VRW im zentralen Prüfbereich*: i.d.R. Anhaltspunkte für signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (3) BNatSchG) vorliegend Gewässer > 5 ha als potenziell essentielle Nahrungsflächen für <u>Fischadler</u> auf VRW abgewandter Seite des ZPB, vorliegend Grünland als potenziell essentielle Nahrungsfläche für <u>Rotmilan</u> überwiegend auf VRW-abgewandter Seite der ZPB, geringer Grünland-Anteil im Überlagerungsbereich ZPB/VRW abschließende Widerlegung einer signifikanten Risikoerhöhung auf Grundlage einer HPA oder RNU	●●●

[4] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 04/24 Menzendorf				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)			oder Festlegung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene Fischadler, Rotmilan *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Feldgehölze (Anteil < 1%) Naturnahe Feldhecken (Anteil < 1%) Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Sümpfe (Anteil < 1%) Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Anteil < 1%)	betroffen: kein Verlust von Gewässerbiotopen durch Überbauung (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept: Binnengewässer aller Ordnungen) Verluste der weiteren geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●

VR Wind 04/24 Menzendorf				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	3 ha (3%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	●●
	naturnahe Moore im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	nicht vorhanden	nachrichtliche Darstellung	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 95 ha (97%) Böden höchster Schutzwürdigkeit mit < 1 ha (< 1%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	Länge insgesamt 140 m	Gewässer sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Vermeidung erheblicher stofflicher und hydraulischer Belastungen durch ggf. erforderliche Wasserhaltung/Wassereinleitung in der	●

VR Wind 04/24 Menzendorf				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Wasser (Fortsetzung)			nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	ST_SP_1_16 Stepenitz/Maurine, Anteil 100% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ wenige naturnahe Feldgehölze und naturnahe Feldhecken ▪ 10 stehende Kleingewässer mit Ufervegetation (Gehölzbestand, Staudenflur) ▪ kleines Waldgebiet im Nordwesten des VRWs ▪ Zerschneidung durch die L 011 (Schönberger Straße) und die Bahnstrecke (Schönberg – Grevesmühlen, mit Hecken) ▪ südl. kleinflächiger Röhrichtbestand und Riede, naturnahe Sümpfe (Feuchtbrache 1 km westl. Grieben) ▪ Graben (mittig, Graben verrohrt) ▪ Zerschneidung durch Freileitung	nachrichtliche Darstellung	----
	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	intensiv genutzter Agrarbereich in der Grundmoräne, zerschnitten durch die L 011 und die Bahnstrecke (Schönberg – Grevesmühlen); Teil des Landschaftsbildraumes IV 2 - 35 „Ackerlandschaft nördlich Menzendorf“ mit dem Gesamteindruck „Kulturlandschaft mit kleinteilig - markanten Reizen“	nachrichtliche Darstellung	----
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 04/24 Menzendorf				**Bewertung Umweltauswirkungen**
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden:

- Europäisches Vogelschutzgebiet DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine (Schutzgut: Tiere Pflanzen, biologische Vielfalt, Gebietsschutz)
- kollisionsgefährdete Vogelarten inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß BNatSchG (Fischadler, Rotmilan)

Ergänzende Hinweise:

- *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).*
- *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich*
- *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5*
- *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*

1.1.5 VR Wind 05/25 Grieben Ost

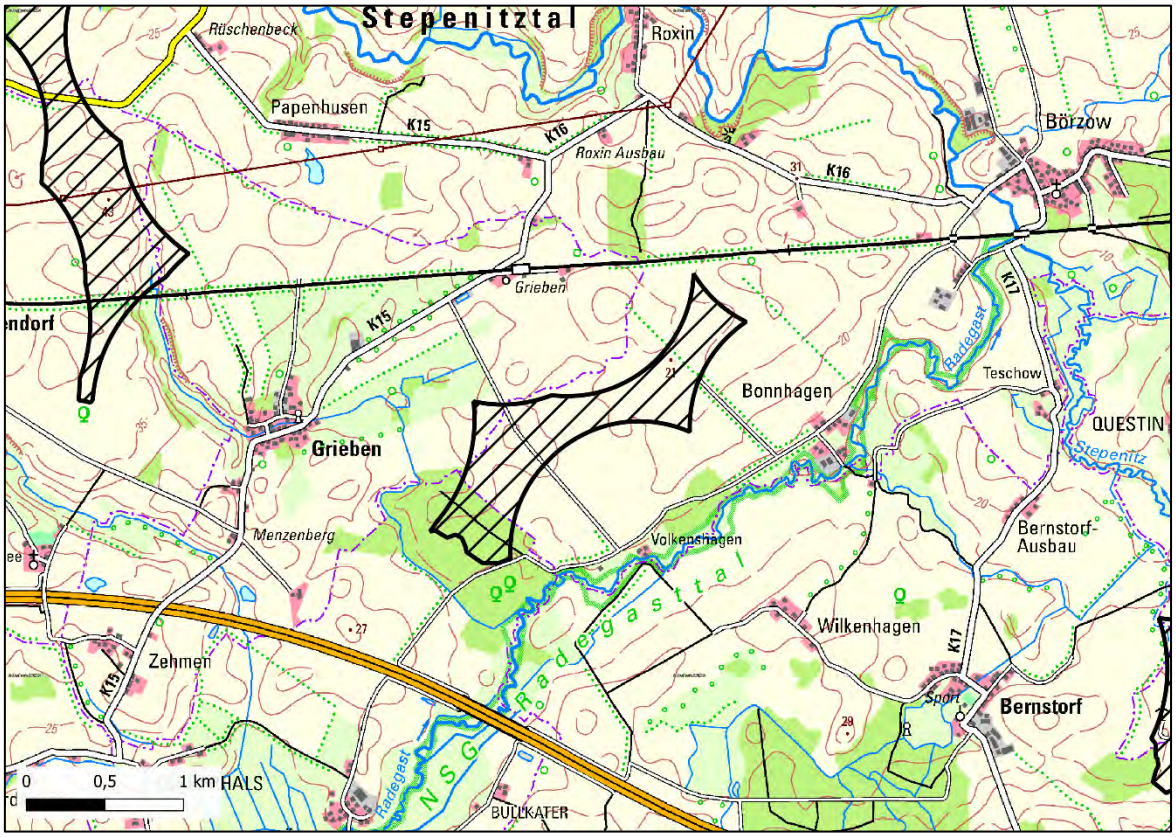

Abbildung 5: Kartenausschnitt VR Wind 05/24 Grieben Ost - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 81% Acker, 17% Wald Fläche: 88 ha

VR Wind 05/24 Grieben Ost				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen**	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	Im VRW nicht vorhanden Bereich mit besonderer Bedeutung in ca. 100 m Abstand (Pufferüberlagerung ca. 9 %)	keine Flächenbeanspruchung; indirekte betriebsbedingte Beeinträchtigung der Erholungsfunktion eines Bereiches besonderer Bedeutung	●●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 05/24 Grieben Ost				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine in 210 m Entfernung	Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Betroffen sind die Brutvogelarten-Flussseeschwalbe, Rohrweihe, Schwarzmilan, Wespenbussard und Weißstorch. Vertiefende Prüfung erforderlich.	●●●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	DE 2132-303 Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen, in mind. ca. 210 m Abstand	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	N 308, Radegasttal, in mind. ca. 240 m Abstand	keine Flächenbeanspruchung; ggf. indirekte betriebsbedingte Beeinträchtigung von Schutzzwecken/ Schutzzielen der Gebiete	●●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[5]	*NB*: keine Überlagerungen mit VRW <u>Rotmilan</u> *ZPB*: 1 Horst, 4% des VRW überlagert *EPB*: 2 Horste, 100% des VRW überlagert	<u>Rotmilan</u> *VRW im zentralen Prüfbereich:* i.d.R. Anhaltspunkte für signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (3) BNatSchG) vorliegend Grünland als potenziell essentielle Nahrungsfläche für Rotmilan im VRW nicht vorhanden; abschließende Widerlegung einer signifikanten Risikoerhöhung auf Grundlage einer HPA oder RNU oder Festlegung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen zur	●●

[5] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 05/24 Grieben Ost				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)			Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder (Anteil < 1%) Naturnahe Feldhecken (Anteil < 1%) Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Anteil < 1%)	betroffen: kein Verlust von Gewässerbiotopen durch Überbauung (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept: Binnengewässer aller Ordnungen) Verluste der weiteren geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 05/24 Grieben Ost				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	15 ha (17%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	●●
	naturnahe Moore im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	8.2 Weitgehend ungestörte Naturentwicklung naturnaher Wälder - Berücksichtigung besonderer ökologischer Erfordernisse (< 1%) 8.3 Erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (12%)	betroffen 8.2/8.3: Verluste naturnaher Wälder sind in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort zu vermeiden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen naturnaher Wälder	●●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	nicht vorhanden	nachrichtliche Darstellung	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 86 ha (98%) Böden höchster Schutzwürdigkeit mit < 1 ha (< 1%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	Länge insgesamt 170 m	Gewässer sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Vermeidung erheblicher stofflicher und hydraulischer Belastungen	●

VR Wind 05/24 Grieben Ost				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Wasser (Fortsetzung)			durch ggf. erforderliche Wasserhaltung/Wassereinleitung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	ST_SP_1_16 Stepenitz/Maurine, Anteil 100% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ intensiv genutzter Acker ▪ 1 naturnahe langgestreckte Feldhecke ▪ südwestlich Waldgebiet ▪ Zerschneidung durch kleinere Straße zentral durch das VRW ▪ 3 stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Hochstaudenflur) ▪ sehr kleinflächig ragt Feuchter Erlen-Eschenwald im „Törberholz“ in das VRW	nachrichtliche Darstellung	----
	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	intensiv genutzter Agrarbereich in der Grundmoräne, südwestliches Untersuchungsgebiet durch Wald geprägt; überwiegender Bereich des VRWs ist Teil des Landschaftsbildraumes IV 2 - 35 „Ackerlandschaft nördlich. von Menzendorf“ mit dem Gesamteindruck „Kulturlandschaft mit kleinteilig - markanten Reizen“; südlicher Bereich des VRWs liegt im Landschaftsbildraum IV 2 – 8 „Niederung der Radegast“ mit dem Gesamteindruck „ästhetisches Tal mit viel Ursprünglichkeit des Flusses“	nachrichtliche Darstellung	----
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 05/24 Grieben Ost				**Bewertung Umweltauswirkungen**
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können				
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden: - Europäisches Vogelschutzgebiet DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine (Schutzgut: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Gebietsschutz) Ergänzende Hinweise: - *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).* - *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich* - *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5* - *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*			

1.1.6 VR Wind 06/24 Groß Voigtshagen

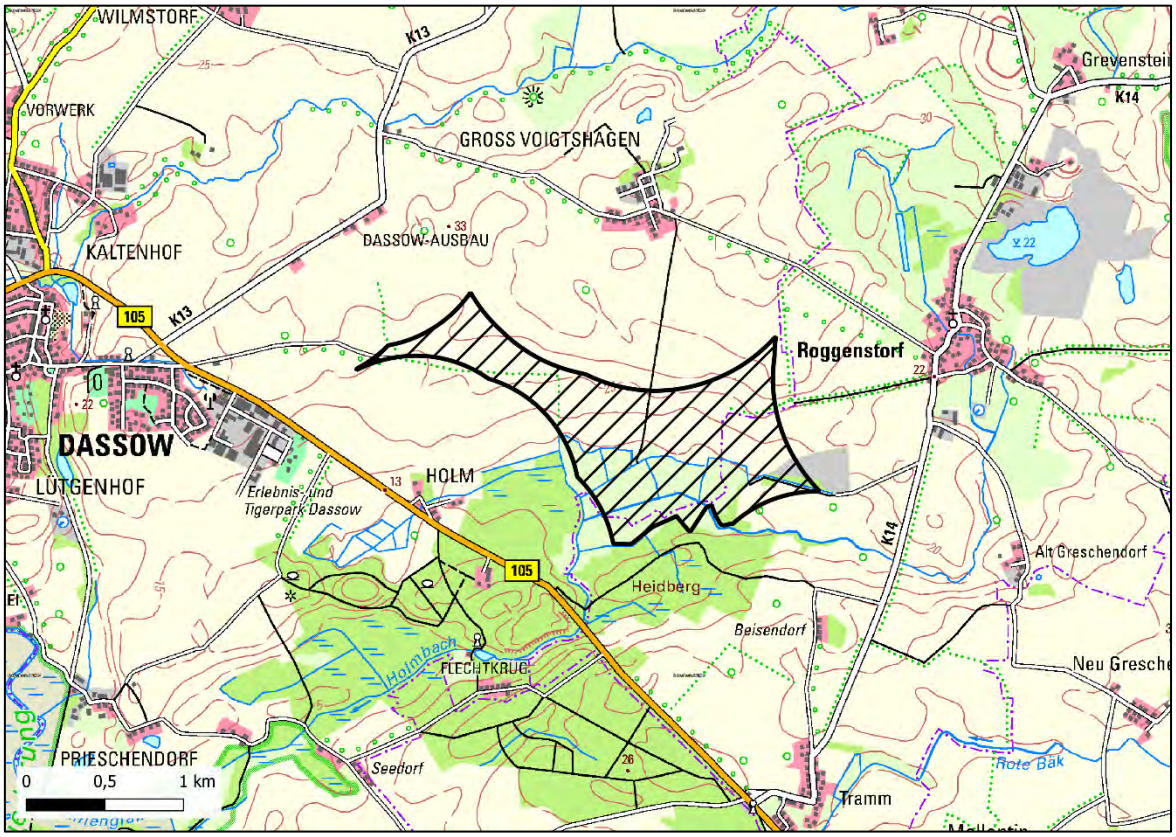

Abbildung 6: Kartenausschnitt VR Wind 06/24 Groß Voigtshagen - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 72% Acker, 20% Grünland, 1% Wald Fläche: 155 ha

VR Wind 06/24 Groß Voigtshagen				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen**	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	VRW zu 100% überlagert vom Bereich besondere Bedeutung, Flächenbeanspruchung des Bereiches durch VRW < 1 %	Beeinträchtigung der Erholungsfunktion eines Bereichs mit besonderer Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion des Landschaftsbildes durch technische Überprägung	●●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 06/24 Groß Voigtshagen				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	DE 2031-471 Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See in 2.500 m Entfernung	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
		DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine in 540 m Entfernung	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
		DE 2031-401 Traveförde (Schleswig-Holstein), in 2.700 m Entfernung	Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Betroffen sind die Brutvogelarten Flussseeschwalbe, Rohrweihe, Schwarzmilan, Wespenbussard und Weißstorch. Vertiefende Prüfung erforderlich.	●●●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[6]	*NB*: keine Überlagerungen mit VRW *ZPB*: keine Überlagerungen mit VRW <u>Seeadler</u> *EPB*: 1 Horst, 100% des VRW überlagert <u>Wanderfalke</u> *EPB*: 1 Horst, EPB 1% des VRW überlagert	<u>Seeadler, Wanderfalke, Weißstorch</u> *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen	●●

[6] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 06/24 Groß Voigtshagen				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)		Weißstorch *EPB*: 1 Horst, EPB 31% des VRW überlagert	Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Feldgehölze (Anteil < 1%) Naturnahe Feldhecken (Anteil 1%) Naturnahe Sümpfe; Röhrichtbestände und Riede (Anteil < 1%) Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Anteil < 1%)	betroffen: kein Verlust von Gewässerbiotopen durch Überbauung (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept: Binnengewässer aller Ordnungen) Verluste der weiteren geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	1,7 ha (1%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort)	●●

VR Wind 06/24 Groß Voigtshagen				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)			mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	
	naturnahe Moore im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	2.4 Regeneration entwässerter Moore (36%): Einheit 5 gem. KBK 25: (Vorherrschend Erd- bis Mulmniedermoore) 8.3 Erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (1%)	betroffen: 2.4: ggf. Beeinträchtigung der Zielerreichung, Einzelfallprüfung in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene, Prüfung des Moorstatus, Aussparung als WEA-Standort aufgrund der Flächengröße nicht gewährleistet 8.3: Verluste naturnaher Wälder können aufgrund ihres geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der entwässerter Moore sowie naturnaher Wälder	●●●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	Anteil < 1% des VRW Ökokonten im VRW 7429: Wiedernutzbarmachung Tagebau Roggenstorf Süd: Sukzession nach Mutterbodenauftrag (realisiert)	nachrichtliche Darstellung, Beachtung in den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 140 ha (90%) Böden höchster Schutzwürdigkeit mit 8 ha (5%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 06/24 Groß Voigtshagen				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	Länge insgesamt 4.100 m	Gewässer sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Vermeidung erheblicher stofflicher und hydraulischer Belastungen durch ggf. erforderliche Wasserhaltung/Wassereinleitung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	STEP-1200 Holmbach mit 715 m Länge	Gewässer und Gewässerentwicklungskorridor sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	ST_SP_1_16 Stepenitz/Maurine, Anteil 100% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	Zone III b, Dassow-Prieschendorf, Anteil 100% im Gebiet	betroffen mögliche Gefährdungen bei havariebedingten Einträgen wassergefährdender Stoffe oder Schädigung/ Verdichtung des Bodens	●●
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ naturnahe langgestreckte Feldhecken und naturnahe Feldgehölze ▪ 8 stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation ▪ ländliche Wege mit wegbegleitendenden Gehölzstrukturen ▪ mehrere offene Gräben, teils mit begleitenden Gehölzen ▪ Feuchtbrache im Quellmoorkomplex nordöstl. Besendorf (naturnahe Sümpfe; Röhrichtbestände und Riede) ▪ südl. Wald angrenzend, östl. Kiestagebau angrenzend	nachrichtliche Darstellung	----
	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	Agrarbereich mit Feldhecken und Kleingewässern im nördl. Untersuchungsgebiet, südliches Gebiet durch Grünland, Gräben und Gehölzstrukturen geprägt; nördl. Teilbereich liegt im Landschaftsbildraum IV 2 - 1 „Ackerland des Klützer Winkels“ mit dem	nachrichtliche Darstellung	----

VR Wind 06/24 Groß Voigtshagen				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
		Gesamteindruck „großräumige Ackerlandschaft, von Hecken geprägt mit örtlich interessanten Teilräumen“; südl. Teilbereich befindet sich im Landschaftsbildraum IV 2 - 33 „Flechtkruger Holz“ mit dem Gesamteindruck „abwechslungsreicher, sehr hochwertiger Raum mit viel kleinräumiger Ästhetik“		
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden:

- Europäisches Vogelschutzgebiet DE 2031-401 Traveförde (Schleswig-Holstein) (Schutzgut: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Gebietsschutz)
- Zielbereiche des GLRP (Schutzgut: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt)

Ergänzende Hinweise:

- *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).*
- *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich*
- *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5*
- *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*

1.1.7 VR Wind 07/24 Grevesmühlen

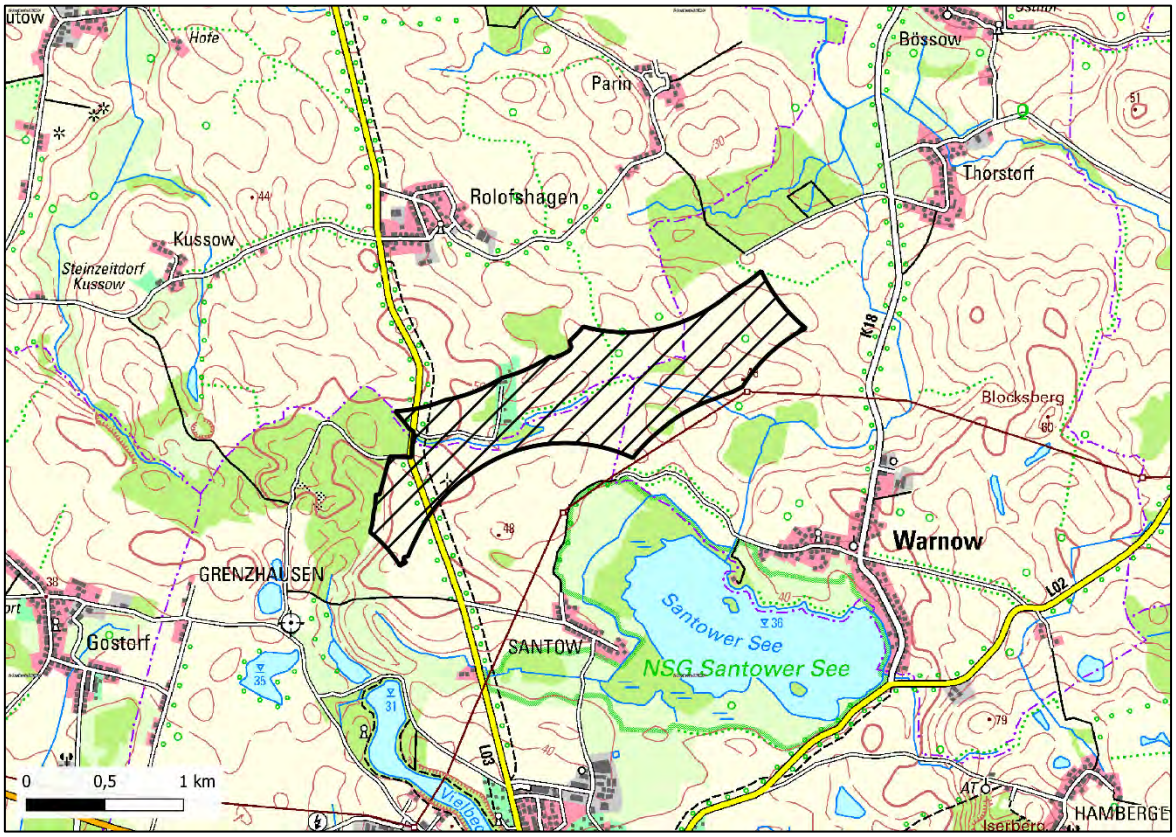

Abbildung 7: Kartenausschnitt VR Wind 07/24 Grevesmühlen- eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 82% Acker, 3% Wald Fläche: 159 ha

VR Wind 07/24 Greevesmühlen				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen**	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	VRW zu 100% überlagert vom Bereich besondere Bedeutung, Flächenbeanspruchung des Bereiches durch VRW < 1 %	Beeinträchtigung der Erholungsfunktion eines Bereichs mit besonderer Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion des Landschaftsbildes durch technische Überprägung	●●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 07/24 Greevesmühlen				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	DE 2133-301 Santower See, in mind. ca. 120 m Abstand	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	N 269 Santower See, in mind. ca. 110 m Abstand	keine Flächenbeanspruchung; ggf. indirekte betriebsbedingte Beeinträchtigung von Schutzzwecken/ Schutzzielen der Gebiete	●●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[7]	*NB*: keine Überlagerungen mit VRW *ZPB*: keine Überlagerungen mit VRW <u>Seeadler</u> *EPB*: 2 Horste, 98% des VRW überlagert <u>Weißstorch</u> *EPB*: 1 Horst, 57% des VRW überlagert	<u>Seeadler, Weißstorch</u> *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	●●
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

[7] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 07/24 Greevesmühlen				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Naturnahe Sümpfe (Anteil < 1%) Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Röhrichtbestände und Riede (Anteil < 1%) Naturnahe Feldgehölze (Anteil < 1%) Naturnahe Feldhecken (Anteil 3%) Naturnahe Sümpfe (Anteil < 1%) Naturnahe Sümpfe; Röhrichtbestände und Riede (Anteil 2%) Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Sümpfe; Quellbereiche, einschl. der Ufervegetation (Anteil < 1%) Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Anteil 3%)	betroffen: kein Verlust von Gewässerbiotopen durch Überbauung (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept: Binnengewässer aller Ordnungen) Verluste der weiteren geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	5 ha (3%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	●●
	naturnahe Moore im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 07/24 Greevesmühlen				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	3.1 Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore (< 1%) 8.2 Weitgehend ungestörte Naturentwicklung naturnaher Wälder - Berücksichtigung besonderer ökologischer Erfordernisse (< 1%) 8.3 Erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (< 1%)	3.1: Beeinträchtigung der Zielerreichung kann aufgrund der geringen Flächenanteile im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden 8.2/8.3: Verluste naturnaher Wälder können aufgrund ihres geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der ungestörten Naturentwicklung Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore sowie naturnaher Wälder	●●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	nicht vorhanden	nachrichtliche Darstellung	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 150 ha (94%) Böden höchster Schutzwürdigkeit mit 3,5 ha (2%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	Länge insgesamt 2.800 m	Gewässer sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Vermeidung erheblicher stofflicher und hydraulischer Belastungen durch ggf. erforderliche Wasserhaltung/Wassereinleitung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●

VR Wind 07/24 Greevesmühlen				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Wasser (Fortsetzung)	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	ST_SP_1_16 Stepenitz/Maurine, Anteil 8% im Gebiet WP_KW_1_16 Klütz/Wismar, Anteil 92% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	Zone III b, Klütz, Anteil < 1% im Gebiet	betroffen mögliche Gefährdungen bei havariebedingten Einträgen wassergefährdender Stoffe oder Schädigung/ Verdichtung des Bodens	●●
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ 19 stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation, teils Gehölzbestand ▪ naturnahe langgestreckte Feldhecken und naturnahe Feldgehölze ▪ naturnahe Sümpfe (Grauweidengebüsch im Acker) ▪ naturnahe Sümpfe mit Röhrichtbestand und Ried (Weidensumpf im Acker, Feuchtgebüschkomplex südl. Rolofshagen, Feuchtbrache am „Steinbrink“) ▪ naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder (Erlenbruch südl. Rolofshagen) ▪ mehrere kleine Forstflächen ▪ Waldgebiet „Steinbrink“ westlich angrenzend ▪ ehemalige Radarstation bei Rolofshagen ▪ L 03 zerschneidet Untersuchungsgebiet ▪ sehenswerte Allee nach Alleenentwicklungsprogramm M-V an der L 03 zwischen Grevesmühlen und Klütz ▪ offene Gräben mit Ufervegetation ▪ 1 WEA (Bestand)	nachrichtliche Darstellung	----

VR Wind 07/24 Greevesmühlen				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Landschaftsbild (Fortsetzung)	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	intensiv genutzter Agrarbereich in der Grundmoräne, zerschnitten durch die L 03 und geprägt durch viele Kleingewässer Vorbelastung durch 2 Bestands-WEA; überwiegender Teil des VRWs liegt im Landschaftsbildraum IV 2 - 1 „Ackerland des Klützer Winkels“ mit dem Gesamteindruck „großräumige Ackerlandschaft, von Hecken geprägt mit örtlich interessanten Teilräumen“; westl. Teil des VRWs liegt im Landschaftsbildraum IV 2 - 31 „Niederungsgebiet zwischen Damshagen und Grevesmühlen“ mit dem Gesamteindruck „abwechslungsreicher, kleinteiliger Raum von hohem Erlebniswert“	nachrichtliche Darstellung	----
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden:

- keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen

Ergänzende Hinweise:

- *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).*
- *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich*
- *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5*
- *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*

1.1.8 VR Wind 08/24 Questin

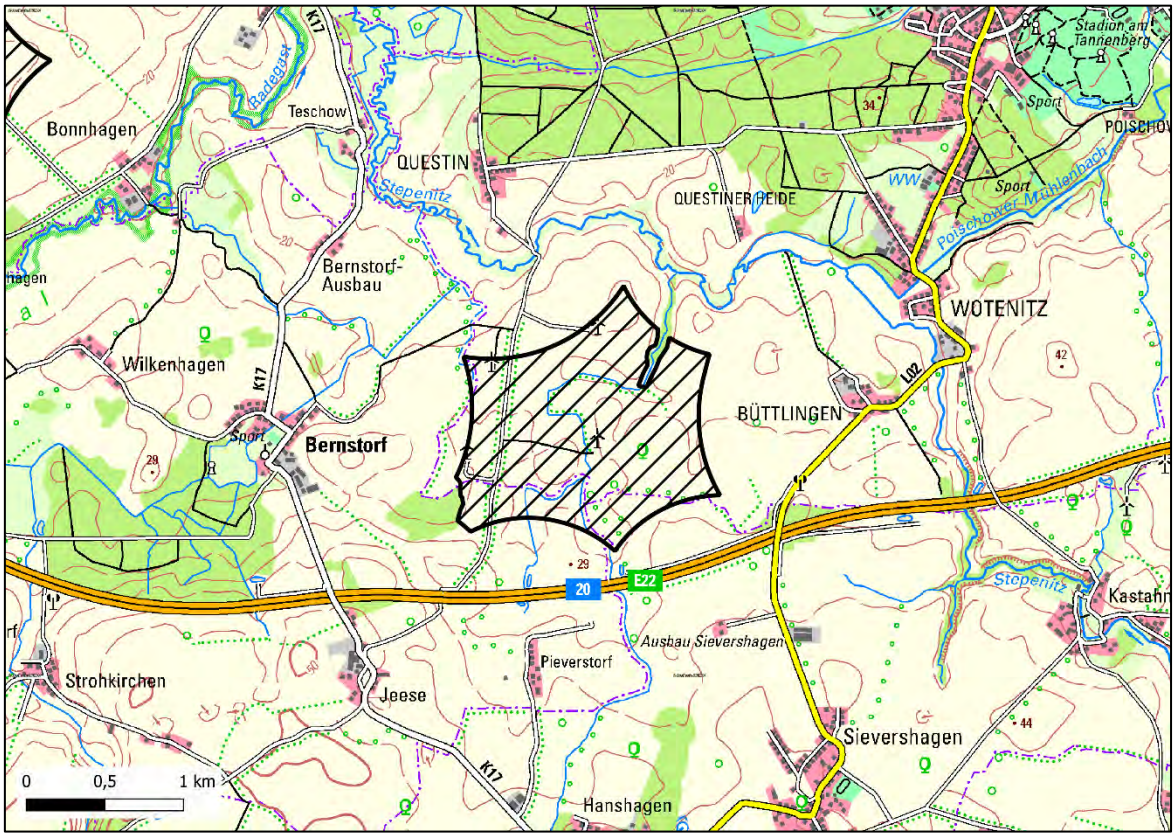

Abbildung 8: Kartenausschnitt VR Wind 08/24 Questin - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 90% Acker, 1% Grünland, < 1% Wald Fläche: 176 ha

VR Wind 08/24 Questin				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen**	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Siche-rung der Erholungsfunk-tion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	VRW im Nordosten zu 32% über-lagert vom Bereich besonderer Bedeutung (Flusstal Stepenitz), Flächenbeanspruchung des Berei-ches durch VRW < 1 % Vorbelastung durch Bestands-WEA	Beeinträchtigung der Erholungs-funktion eines Bereichs mit beson-derer Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion des Landschaftsbildes durch technische Überprägung	●●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 08/24 Questin				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine, unmittelbar angrenzend	Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Betroffen sind die Brutvogelarten Flussseeschwalbe, Rohrweihe, Schwarzmilan, Wespenbussard und Weißstorch. Vertiefende Prüfung erforderlich.	●●●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	DE 2132-303 Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen, in mind. ca. 4 m Abstand	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[8]	*NB*: keine Überlagerungen mit VRW *ZPB*: keine Überlagerungen mit VRW *EPB*: keine Überlagerungen mit VRW	kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§45b (5) BNatSchG)	●●
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

[8] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 08/24 Questin				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Feldgehölze (Anteil < 1%) Naturnahe Feldhecken (Anteil 2%) Sölle (Anteil < 1%) Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Anteil < 1%)	betroffen: kein Verlust von Gewässerbiotopen durch Überbauung (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept: Binnengewässer aller Ordnungen) Verluste der weiteren geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	keine Flächenbeanspruchung; mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	< 1 ha (< 1%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	●●
	naturnahe Moore im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 08/24 Questin				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	Zielbereiche GLRP im VRW	2.3 Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen stark entwässerter, degradierter Moore (1%) 8.2 Weitgehend ungestörte Naturentwicklung naturnaher Wälder - Berücksichtigung besonderer ökologischer Erfordernisse (< 1%)	betroffen: 2.3: Beeinträchtigung der Zielerreichung kann aufgrund der geringen Flächenanteile im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden 8.2: Verluste naturnaher Wälder können aufgrund ihres geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen stark entwässerter, degradierter Moore sowie der ungestörten Naturentwicklung naturnaher Wälder	●●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	insgesamt Anteil 5% des VRW Kompensationsflächen, alle realisiert: Gehölzpflanzung Hecke 5161, Gehölzpflanzung Hecke, ungelenkte Sukzession, Kopfweidenpflanzung 5170, Ungelenkte Sukzession 5138, Gehölzpflanzung Feldgehölz, ungelenkte Sukzession 5139, Neuanlage von Grünland, ungelenkte Sukzession, Gehölzpflanzung Hecke, Kopfweidenpflanzung 5140; Ungelenkte Sukzession, Neuanlage von Grünland, Kopfweidenpflanzung 5169, Ungelenkte Sukzession 5156 und 5182, Gehölzpflanzung Hecke, Neuanlage von Grünland, ungelenkte Sukzession 5183	nachrichtliche Darstellung, Beachtung in den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 170 ha (97%) Böden höchster Schutzwürdigkeit mit 2 ha (1%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	Länge insgesamt 940 m	Gewässer sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept)	●

VR Wind 08/24 Questin				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Wasser (Fortsetzung)			Vermeidung erheblicher stofflicher und hydraulischer Belastungen durch ggf. erforderliche Wasserhaltung/Wassereinleitung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	STEP-1000 Hanshagener Graben mit 1.900 m Länge	Gewässer und Gewässerentwicklungskorridor sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	ST_SP_1_16 Stepenitz/Maurine, Anteil 100% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ naturnahe Feldgehölze und naturnahe langgestreckte Feldhecken vorhanden ▪ 22 stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation ▪ 1 Soll ▪ Grünland im Süden des VRWs ▪ mehrere Gräben vorhanden (Hanshagener Graben) ▪ Zerschneidung durch Weg zwischen Jeese und Questlin (westl. Bereich des VRWs) ▪ 4 WEA vorhanden (Bestand)	nachrichtliche Darstellung	----
	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	intensiv genutzter Agrarbereich in der Grundmoräne; Vorbelastung durch 4 Bestands-WEA; überwiegender Teil des VRWs liegt im Landschaftsbildraum IV 2 - 18 „Ackerlandschaft von Bernstorf bis Veelböken“ mit dem Gesamteindruck „Landschaftsraum von hohem Erlebniswert“; VRW liegt teilweise im Landschaftsbildraum IV 2 – 7 „Niederung von Stepenitz und Maurine“	nachrichtliche Darstellung	----

VR Wind 08/24 Questin				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
		mit dem Gesamteindruck „beeindruckendes, interessantes, kleinstrukturiertes Tal mit urwüchsigen Komponenten“		
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden:

- Europäisches Vogelschutzgebiet DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine (Schutzgut: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Gebietsschutz)

Ergänzende Hinweise:

- *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).*
- *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich*
- *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5*
- *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*

1.1.9 VR Wind 09/24 Rambeel

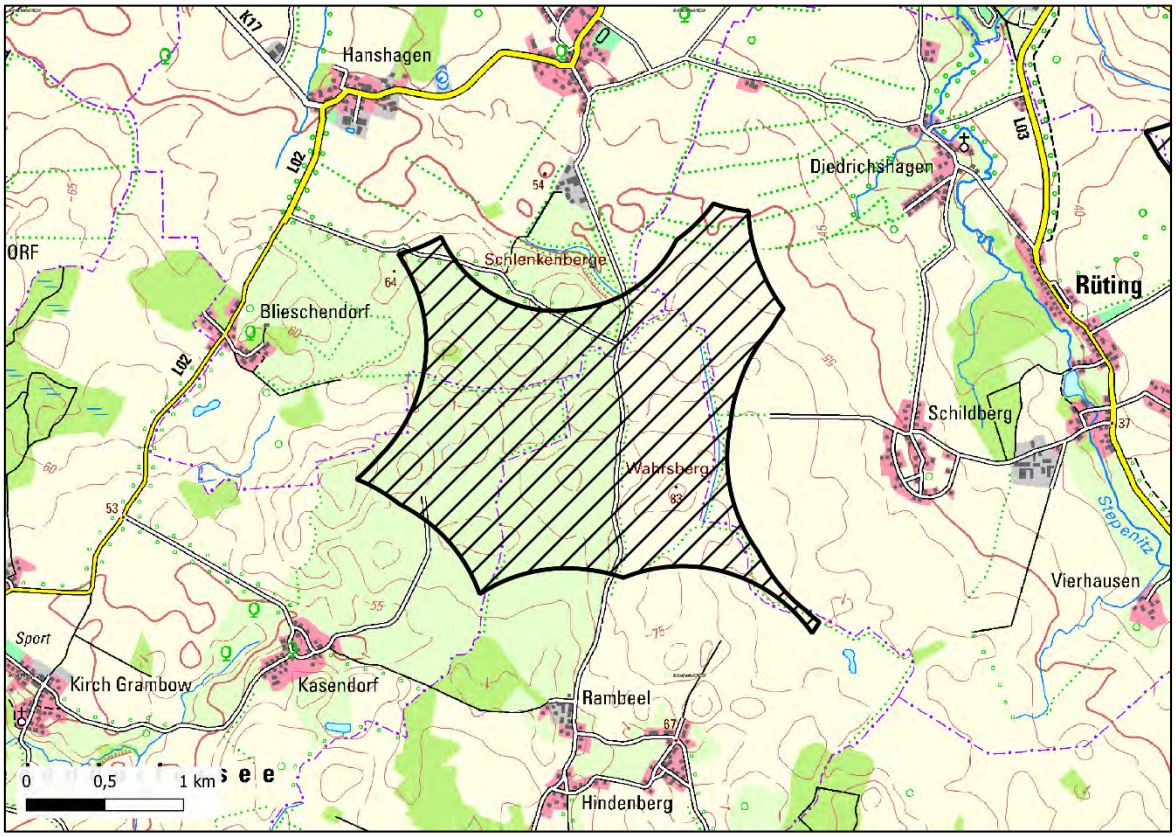

Abbildung 9: Kartenausschnitt VR Wind 09/24 Rambeel - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 95% Acker, 1% Grünland Fläche: 413 ha

VR Wind 09/24 Rambeel				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen**	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Siche-rung der Erholungsfunk-tion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 09/24 Rambeel				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine in 1.200 m Entfernung	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[9]	*NB*: keine Überlagerungen mit VRW <u>Rotmilan</u> *EPB*: 1 Horst, 12% des VRW überlagert <u>Seeadler</u> *ZPB*: 1 Horst, 28% des VRW überlagert *EPB*: 2 Horste, 100% des VRW überlagert <u>Wanderfalke</u> *EPB*: 1 Horst, 23% des VRW überlagert <u>Weißstorch</u> *EPB*: 1 Horst, 15% des VRW überlagert	<u>Seeadler</u> *VRW im zentralen Prüfbereich*: i.d.R. Anhaltspunkte für signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (3) BNatSchG) vorliegend Gewässer > 5 ha als potenziell essentielle Nahrungsflächen für Seeadler auf VRW abgewandter Seite des ZPB, abschließende Widerlegung einer signifikanten Risikoerhöhung auf Grundlage einer HPA oder RNU oder Festlegung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene <u>Rotmilan, Seeadler, Wanderfalke, Weißstorch</u> *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs-	●●●

[9] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 09/24 Rambeel				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)			und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG), bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Feldgehölze (Anteil < 1%) Naturnahe Feldhecken (Anteil 3%) Sölle (Anteil < 1%) Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Anteil 1%)	betroffen: kein Verlust von Gewässerbiotopen durch Überbauung (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept: Binnengewässer aller Ordnungen) Verluste der weiteren geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz-	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 09/24 Rambeel				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	und Erholungsfunktion im VRW			
	naturnahe Moore im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	100% des VRW überlagert vom landschaftlichen Freiraum von 2.490 ha mittlere Bedeutung des Freiraums gem. Bewertung nach Funktionsmerkmalen Status der Wegeverbindung Rambeel – Sievertshagen unklar (Ortverbindungsstraße/ländliche Straße mit Zerschneidungswirkung oder Feldweg ohne Zerschneidungswirkung)	betroffen: Verlust der sehr hohen Schutzwürdigkeit in Bezug auf die Flächengröße durch zentrale Lage im Freiraum; Überprüfung der tatsächlichen Schutzwürdigkeit in Bezug auf die Flächengröße in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene	●●●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	nicht vorhanden	nachrichtliche Darstellung	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 240 ha (58%) Böden höchster Schutzwürdigkeit mit 2,5 ha (1%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	Länge insgesamt 1 km	Gewässer sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Vermeidung erheblicher stofflicher und hydraulischer Belastungen durch ggf. erforderliche Wasserhaltung/Wassereinleitung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 09/24 Rambeel				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Wasser (Fortsetzung)	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	ST_SP_1_16 Stepenitz/Maurine, Anteil 100% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ naturnahe Feldgehölze und naturnahe langgestreckte Feldhecken vorhanden ▪ 53 stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation ▪ 9 Sölle ▪ Grünland im Norden des VRWs ▪ Gräben mit Begleitvegetation vorhanden ▪ Straße von Rambeel bis Sievershagen zerschneidet Untersuchungsgebiet	nachrichtliche Darstellung	----
	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	intensiv genutzter Agrarbereich in der Grundmoräne mit vielen stehenden Kleingewässern; VRW liegt vollständig im LBR IV 2 – 18 „Ackerlandschaft von Bernstorf bis Veelböken“ mit dem Gesamteindruck „Landschaftsraum von hohem Erlebniswert“	nachrichtliche Darstellung	----
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 09/24 Rambeel			**Bewertung Umweltauswirkungen**
Schutzgut/ Schutzgutaspekt	**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können			
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden: - kollisionsgefährdete Vogelarten inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß BNatSchG (Seeadler) - Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) Ergänzende Hinweise: - *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).* - *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich* - *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5* - *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*			

1.1.10 VR Wind 10/24 Groß Hundorf

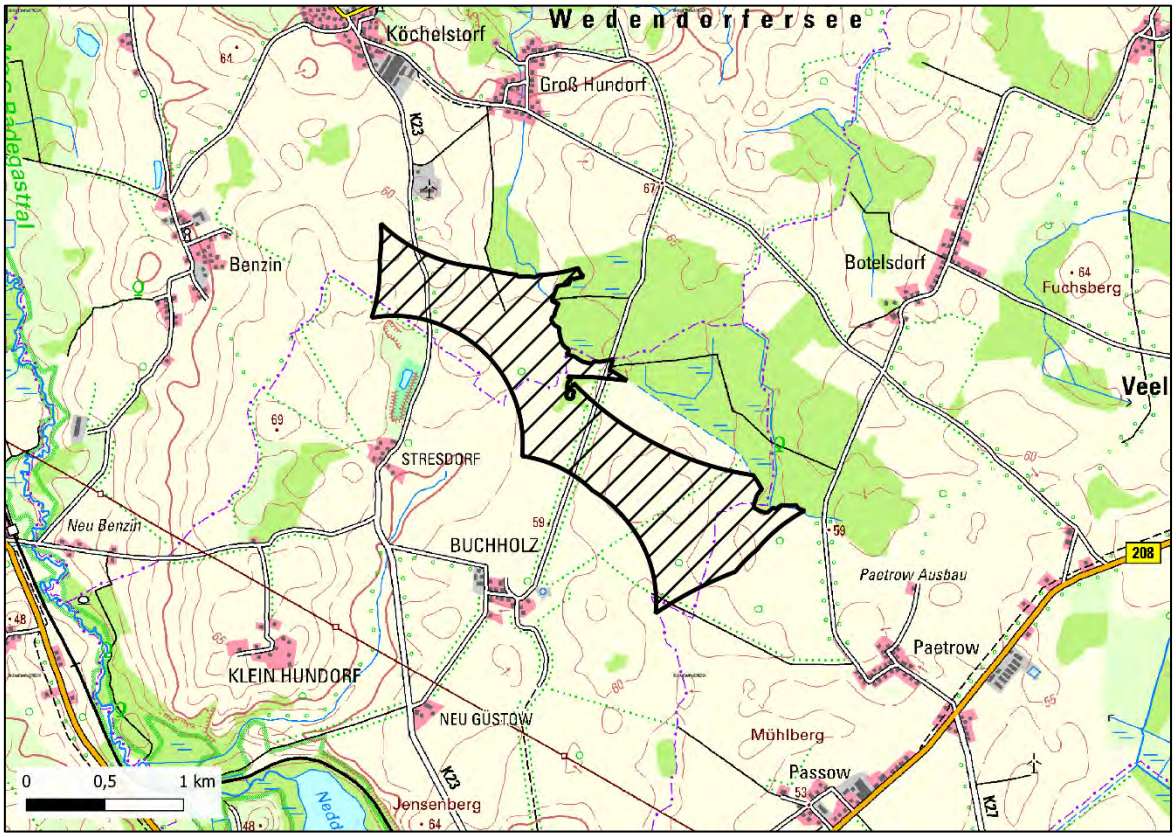

Abbildung 10: Kartenausschnitt VR Wind 10/24 Groß Hundorf - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 94% Acker, 2% Wald Fläche: 171 ha

VR Wind 10/24 Groß Hundorf				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Mensch	Tourismusschwerpunkträume außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	VRW im Westen zu 8% überlagert vom Bereich besonderer Bedeutung Flächenbeanspruchung des Bereiches durch VRW < 1 %	Beeinträchtigung der Erholungsfunktion eines Bereichs mit besonderer Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion des Landschaftsbildes durch technische Überprägung	●●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 10/24 Groß Hundorf				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	DE 2232-301, Kleingewässerlandschaft südöstlich von Rehna, unmittelbar angrenzend	Teilweise Überlagerung mit Lebensräumen Kammmolch, Rotbauchunke. Erhebliche Beeinträchtigungen können durch eine angepasste Standortauswahl und ggf. unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen vermieden werden. Berücksichtigung in den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren	●●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	GGB „Kleingewässerlandschaft südöstlich von Rehna“	betroffen: s.o.	●●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[10]	*NB*: keine Überlagerungen mit VRW <u>Fischadler</u> *EPB*: 1 Horst, 69% des VRW überlagert <u>Rotmilan</u> *EPB*: 5 Horste, 100% des VRW überlagert <u>Seeadler</u> *ZPB*: 1 Horst, 9% des VRW überlagert *EPB*: 2 Horste, 100% des VRW überlagert	<u>Seeadler</u> *VRW im zentralen Prüfbereich*: i.d.R. Anhaltspunkte für signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (3) BNatSchG) vorliegend keine Gewässer > 5 ha als potenziell essentielle Nahrungsflächen im Überlagerungsbereich ZPB/VRW, Wedendorfer See (>5 ha) auf VRW-abgewandter Seite des ZPB nördlich des VRW, VRW zwischen ZBP und Neddersee außerhalb des ZPB am Rand des EPB	●●●

[10] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 10/24 Groß Hundorf				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)		Weißstorch *EPB*: 1 Horst, 28% des VRW überlagert	abschließende Widerlegung einer signifikanten Risikoerhöhung auf Grundlage einer HPA oder RNU oder Festlegung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Weißstorch *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Feldgehölze (Anteil < 1%) Naturnahe Feldhecken (Anteil 1%) Sölle (Anteil < 1%) Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Anteil 2%)	betroffen: kein Verlust von Gewässerbiotopen durch Überbauung (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept: Binnengewässer aller Ordnungen) Verluste der weiteren geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und	●●

VR Wind 10/24 Groß Hundorf				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)			Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Naturnahe Sümpfe	keine Flächenbeanspruchung; mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	3 ha (2%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	●●
	naturnahe Moore im VRW	Anteil < 1% des VRW	betroffen: Verluste naturnaher Moore können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	1 Moor direkt angrenzend	keine Flächenbeanspruchung; mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	2.1 Ungestörte Naturentwicklung schwach bis mäßig entwässerter naturnaher bzw. renaturierter Moore, teilweise flankierende Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts (< 1%) 8.2 Weitgehend ungestörte Naturentwicklung naturnaher Wälder - Berücksichtigung besonderer ökologischer Erfordernisse (< 1%)	betroffen: 2.1: Beeinträchtigung der Zielerreichung kann aufgrund der geringen Flächenanteile im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden 8.2/8.3: Verluste naturnaher Wälder können aufgrund ihres geringen Flächenanteils im VRW in der	●●

VR Wind 10/24 Groß Hundorf				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)		8.3 Erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (< 1%)	nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen mäßig entwässerter naturnaher bzw. renaturierter Moore sowie naturnaher Wälder	
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	Wald südöstlich von Rehna (2%)	betroffen: Verlust von Biotopverbundflächen kann in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Biotopverbundes	●●
	Ökokonten im VRW	nicht vorhanden	nachrichtliche Darstellung	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 150 ha (88%) Böden höchster Schutzwürdigkeit mit 3 ha (2%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	Länge insgesamt 530 m	Gewässer sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Vermeidung erheblicher stofflicher und hydraulischer Belastungen durch ggf. erforderliche Wasserhaltung/Wassereinleitung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	ST_SP_1_16 Stepenitz/Maurine, Anteil 100% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 10/24 Groß Hundorf				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ naturnahe Feldgehölze und naturnahe Feldhecken ▪ 19 stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation ▪ 2 Sölle ▪ Straße zwischen Stresdorf und Köchelstorf zerschneidet Untersuchungsraum westlich; ländlicher Weg zerschneidet Untersuchungsraum zentral ▪ kleiner Waldbereich zentral ▪ nordöstl. grenzt großes Waldgebiet an	nachrichtliche Darstellung	----
	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	intensiv genutzter Agrarbereich in der Grundmoräne; VRW liegt vollständig im LBR IV 2 – 18 „Ackerlandschaft von Bernstorf bis Veelböken“ mit dem Gesamteindruck „Landschaftsraum von hohem Erlebniswert“	nachrichtliche Darstellung	----
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	Gadebusch: Schlossanlage mit Schloss ca. 3,5 km südlich des VRW 10/24	erhebliche Beeinträchtigungen des Umgebungsschutzes des Baudenkmals Schlossanlage Gadebusch können aktuell nicht ausgeschlossen werden, abschließende Bewertung nach Vorlage des durch MWITA M-V beauftragten Fachgutachtens	●●●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 10/24 Groß Hundorf			**Bewertung Umweltauswirkungen**
Schutzgut/ Schutzgutaspekt	**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können			
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden: - kollisionsgefährdete Vogelarten inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß BNatSchG (Seeadler) - andesweit bedeutsame Bau- und Bodendenkmale (Schlossanlage Gadebusch und des Schlachtfeldes bei Wakenstädt): abschließende Bewertung nach Vorlage des durch MWITA M-V beauftragten Fachgutachtens Ergänzende Hinweise: - *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).* - *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich* - *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5* - *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*			

1.1.11 VR Wind 11/24 Mühlen Eichsen

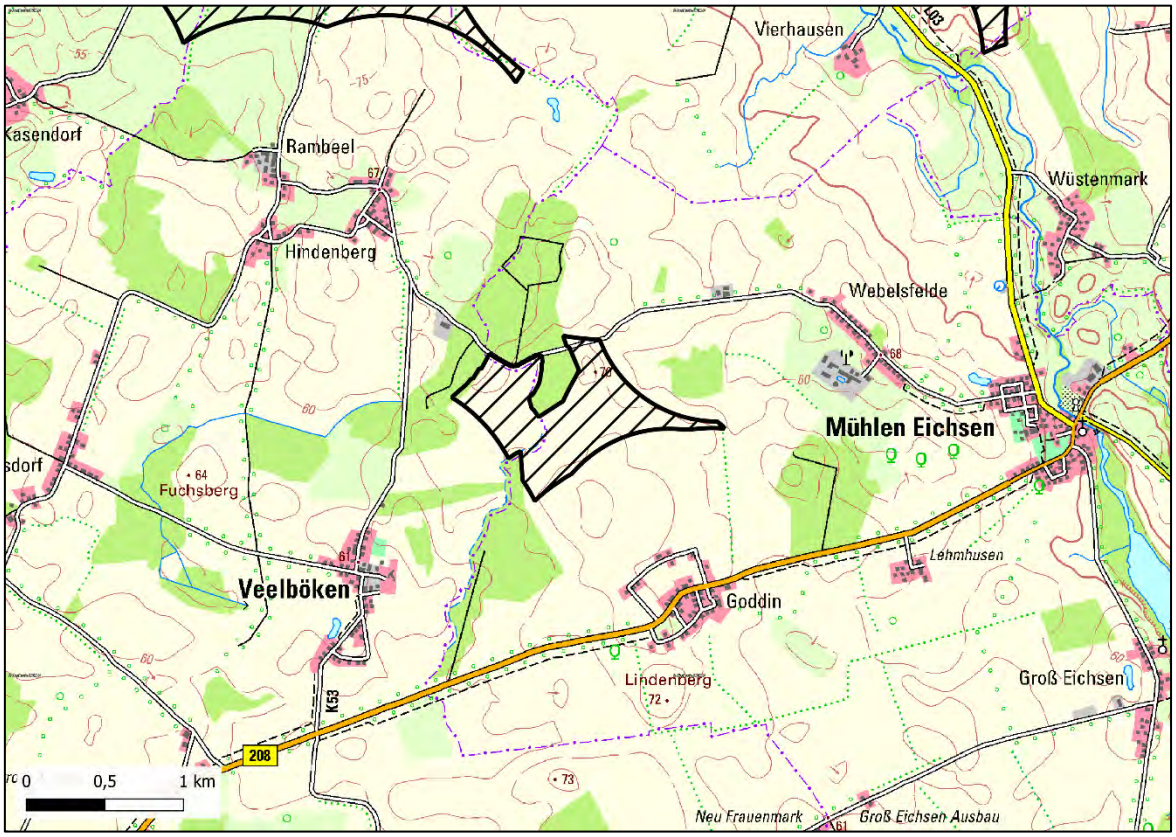

Abbildung 11: Kartenausschnitt VR Wind 11/24 Mühlen Eichsen - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 93% Acker, 1% Wald Fläche: 66 ha

VR Wind 11/24 Mühlen Eichsen				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen**	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Siche-rung der Erholungsfunk-tion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 11/24 Mühlen Eichsen				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine in 2.100 m Entfernung	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[11]	*NB*: keine Überlagerungen mit VRW *ZPB*: keine Überlagerungen mit VRW <u>Seeadler</u> *EPB*: 2 Horste, 100% des VRW überlagert <u>Weißstorch</u> *EPB*: 1 Horst, 50% des VRW überlagert	<u>Seeadler, Weißstorch</u> *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	●●
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

[11] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 11/24 Mühlen Eichsen				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder (Anteil < 1%) Naturnahe Feldgehölze (Anteil < 1%) Naturnahe Feldhecken (Anteil 2%) Sölle (Anteil < 1%) Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Anteil 1%)	betroffen: kein Verlust von Gewässerbiotopen durch Überbauung (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept: Binnengewässer aller Ordnungen) Verluste der weiteren geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	< 1 ha (1%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	●●
	naturnahe Moore im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	1 Moor mit 120 m Abstand	keine Flächenbeanspruchung; mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 11/24 Mühlen Eichsen				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW			
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	8.2 Weitgehend ungestörte Naturentwicklung naturnaher Wälder - Berücksichtigung besonderer ökologischer Erfordernisse (§20 LNatG M-V, NSG, NLP, NNE) (< 1%) 8.3 Erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (4%)	betroffen: 8.2/8.3: Verluste naturnaher Wälder können aufgrund ihres geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen naturnaher Wälder	●●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	nicht vorhanden	nachrichtliche Darstellung	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 17 ha (27%) Böden höchster Schutzwürdigkeit mit < 1 ha (< 1%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	Länge insgesamt 300 m	Gewässer sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Vermeidung erheblicher stofflicher und hydraulischer Belastungen durch ggf. erforderliche Wasserhaltung/Wassereinleitung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	ST_SP_1_16 Stepenitz/Maurine, Anteil 100% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 11/24 Mühlen Eichsen				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ naturnahe Feldgehölze und naturnahe Feldhecken vorhanden ▪ 11 stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation ▪ 1 Soll ▪ nördlich und südwestlich werden Waldbereiche von dem VRW umschlossen ▪ offener Graben ▪ naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder in dem Gebiet sehr kleinflächig vorhanden	nachrichtliche Darstellung	----
	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	intensiv genutzter Agrarbereich in der Grundmoräne; VRW liegt vollständig im LBR IV 2 – 18 „Ackerlandschaft von Bernstorf bis Veelböken“ mit dem Gesamteindruck „Landschaftsraum von hohem Erlebniswert“	nachrichtliche Darstellung	----
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 11/24 Mühlen Eichsen			**Bewertung Umweltauswirkungen**
Schutzgut/ Schutzgutaspekt	**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können			
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden: - keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen Ergänzende Hinweise: - *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).* - *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich* - *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5* - *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*			

1.1.12 VR Wind 12/24 Rüting

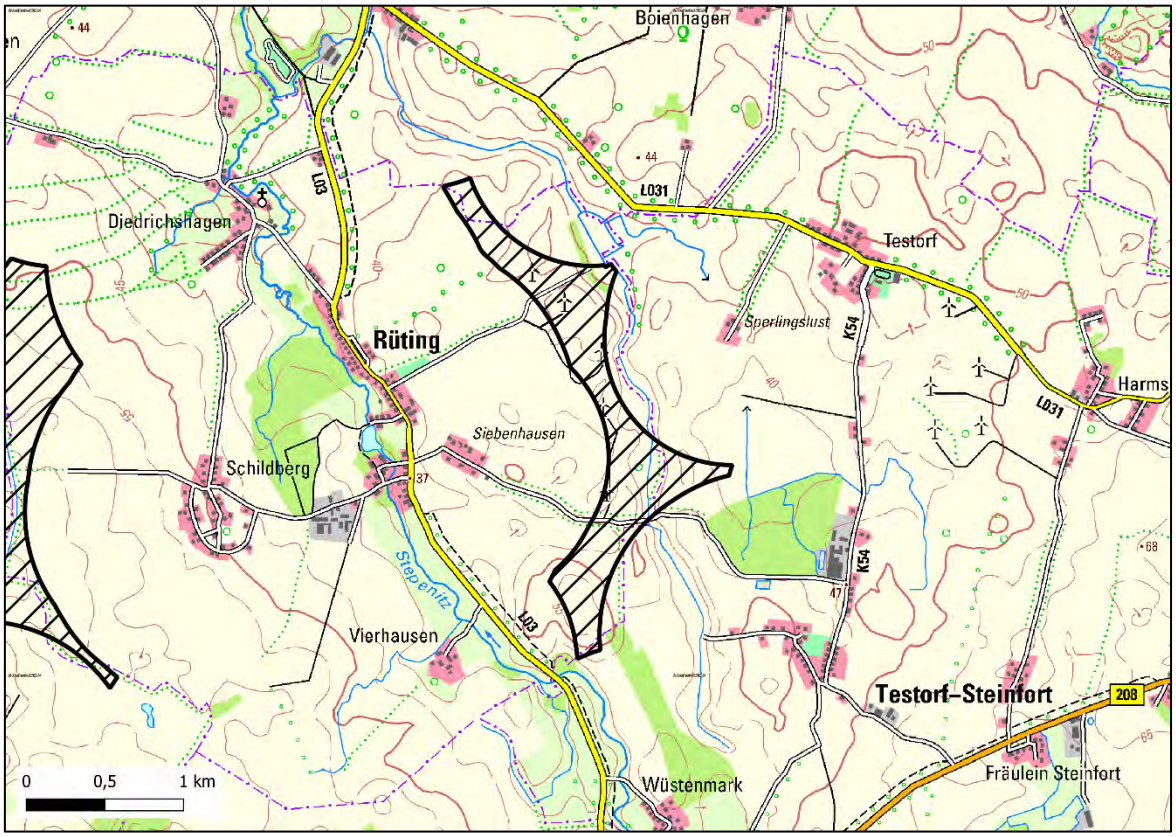

Abbildung 12: Kartenausschnitt VR Wind 12/24 Rüting - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 91% Acker, 1% Grünland Fläche: 99 ha

VR Wind 12/24 Rüting				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen**	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	VRW im Süden zu 1% überlagert vom Bereich besonderer Bedeutung	Beeinträchtigung der Erholungs-funktion eines Bereichs mit besonderer Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion des Landschaftsbildes durch technische Überprägung	●●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 12/24 Rüting				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine in 30 m Entfernung	Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Betroffen sind die Brutvogelarten Flussseeschwalbe, Rohrweihe, Schwarzmilan, Wespenbussard und Weißstorch. Vertiefende Prüfung erforderlich.	●●●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	DE 2132-303 Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen, in mind. ca. 40 m Abstand	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[12]	*NB*: keine Überlagerungen mit VRW <u>Seeadler</u> *EPB*: 1 Horst, 56% des VRW überlagert <u>Wanderfalke</u> *EPB*: 1 Horst, 43% des VRW überlagert <u>Weißstorch</u> *ZPB*: 1 Horst, 10% des VRW überlagert *EPB*: 5 Horste, 66% des VRW überlagert	<u>Weißstorch</u> *VRW im zentralen Prüfbereich:* i.d.R. Anhaltspunkte für signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (3) BNatSchG) vorliegend kein Grünland als potenziell essentielle Nahrungsfläche für Weißstorch im Überlagerungsbereich VRW/ZPB; abschließende Widerlegung einer signifikanten Risikoerhöhung auf Grundlage einer HPA oder RNU oder Festlegung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●●

[12] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 12/24 Rüting				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)			Seeadler, Wanderfalke, Weißstorch *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Feldgehölze (Anteil < 1%) Naturnahe Feldhecken (Anteil 2%) Röhrichtbestände und Riede (Anteil < 1%) Seggen- und binsenreiche Naßwiesen (Anteil < 1%) Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Anteil < 1%)	betroffen: kein Verlust von Gewässerbiotopen durch Überbauung (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept: Binnengewässer aller Ordnungen) Verluste der weiteren geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	Naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte, einschl. der Ufervegetation; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Naturnahe	keine Flächenbeanspruchung; mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●

VR Wind 12/24 Rüting				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)		Feldgehölze; Naturnahe Gebüsche und Wälder trockenwarmer Standorte		
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	1 Moor in 70 m Entfernung	keine Flächenbeanspruchung; mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	2.4 Regeneration entwässerter Moore (2%) 3.1 Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore (< 1%) 3.2 Pflegende Nutzung stark wasserbeeinflusster Grünlandflächen mit typischen Pflanzengemeinschaften des feuchten, extensiv genutzten Dauergrünlands (< 1%)	betroffen: 2.4/3.1/3.2/: Beeinträchtigung der Zielerreichung kann aufgrund der geringen Flächenanteile im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der ungestörten Naturentwicklung der Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore sowie stark wasserbeeinflusster Grünlandflächen	●●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	nicht vorhanden	nachrichtliche Darstellung	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 95 ha (96%) Böden höchster Schutzwürdigkeit mit 1 ha (1%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 12/24 Rüting				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	STEP-0600 Upahler Bach mit 565 m Länge	Gewässer und Gewässerentwicklungskorridor sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	ST_SP_1_16 Stepenitz/Maurine, Anteil 100% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ naturnahe Feldgehölze und naturnahe Feldhecken ▪ 5 stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation ▪ mehrere offene Gräben ▪ Röhrichtbestände und Riede (Sumpfseggenried östl. Rüting) ▪ Straße zwischen Rüting und Testorf-Steinfort zerschneidet VRW südlich, ländlicher Weg zerschneidet Untersuchungsraum nördlich ▪ 5 WEA (Bestand)	nachrichtliche Darstellung	----
	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	intensiv genutzter Agrarbereich in der Grundmoräne; Vorbelastung durch 5 Bestands-WEA; VRW liegt vollständig im LBR IV 2 – 34 „Ackerlandschaft bei Upahl“ mit dem Gesamteindruck „recht einförmiges Landschaftserlebnis“	nachrichtliche Darstellung	----
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 12/24 Rüting				**Bewertung Umweltauswirkungen**
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden:

- Europäisches Vogelschutzgebiet DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine (Schutzgut: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Gebietsschutz)

Ergänzende Hinweise:

- *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).*
- *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich*
- *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5*
- *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*

1.1.13 VR Wind 13/24 Groß Pravtshagen

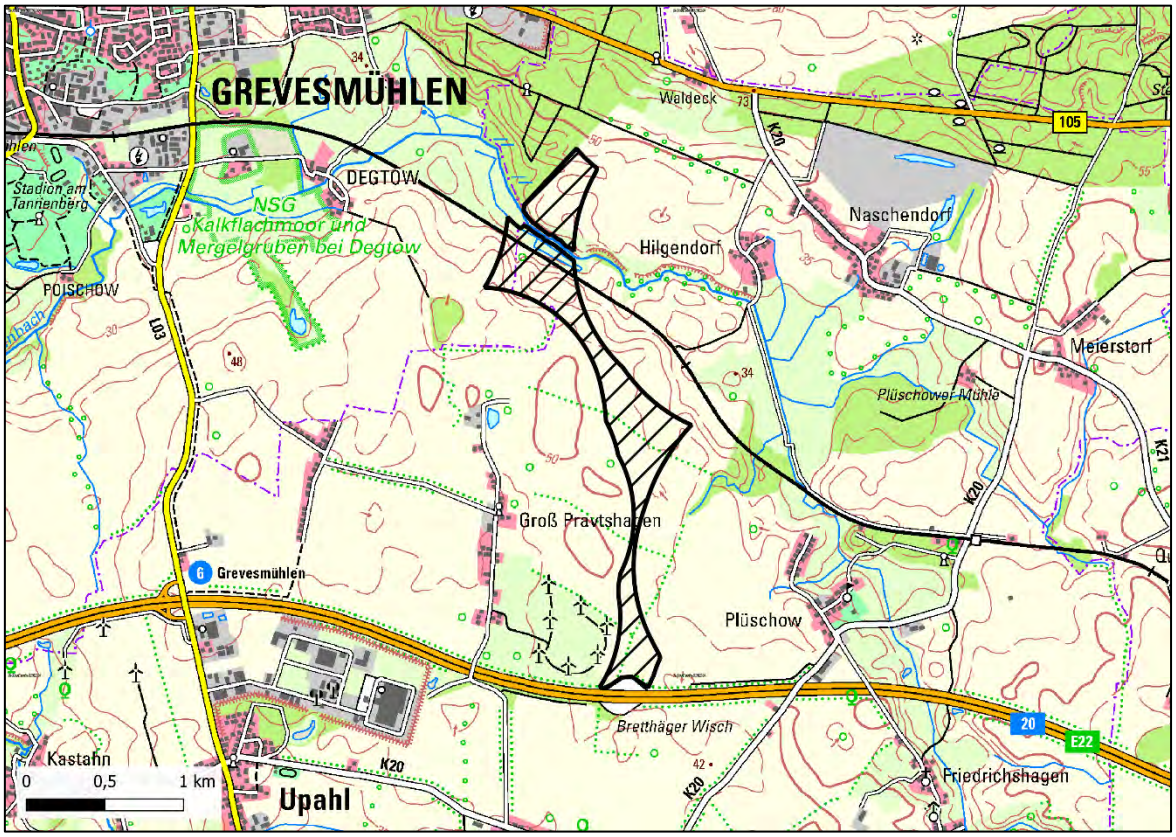

Abbildung 13: Kartenausschnitt VR Wind 13/24 Groß Pravtshagen - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 83% Acker, 11% Grünland, < 1% Wald Fläche: 81 ha

VR Wind 13/24 Groß Pravtshagen				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen**	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	VRW im Norden zu 12% überlagert vom Bereich besonderer Bedeutung Flächenbeanspruchung des Bereiches durch VRW < 1 %	Beeinträchtigung der Erholungsfunktion eines Bereichs mit besonderer Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion des Landschaftsbildes durch technische Überprägung	●●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 13/24 Groß Pravtshagen				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine, unmittelbar angrenzend	Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Betroffen sind die Brutvogelarten Flussseeschwalbe, Rohrweihe, Schwarzmilan, Wespenbussard und Weißstorch. Vertiefende Prüfung erforderlich.	●●●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	DE 2132-303 Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen, unmittelbar angrenzend	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[13]	*NB*: keine Überlagerungen mit VRW <u>Seeadler</u> *EPB*: 3 Horste, 78% des VRW überlagert <u>Wanderfalke</u> *EPB*: 1 Horst, 15% des VRW überlagert <u>Weißstorch</u> *ZPB*: 1 Horst, 16% des VRW überlagert *EPB*: 1 Horst, 56% des VRW überlagert	<u>Weißstorch</u> *VRW im zentralen Prüfbereich:* i.d.R. Anhaltspunkte für signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (3) BNatSchG) vorliegend Grünland als potenziell essentielle Nahrungsfläche anteilig im Überlagerungsbereich VRW/ZPB; Vorbelastung des Grünlandes durch Bestands-WEA mit ca. 80 m Höhe außerhalb des VRW, abschließende Widerlegung einer signifikanten Risikoerhöhung auf Grundlage einer HPA oder RNU oder Festlegung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen zur	●●●

[13] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 13/24 Groß Pravtshagen				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)			Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene Seeadler, Wanderfalke, Weißstorch *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Feldhecken (Anteil 3%) Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Anteil < 1%) Trocken- und Magerrasen (Anteil < 1%)	betroffen: kein Verlust von Gewässerbiotopen durch Überbauung (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept: Binnengewässer aller Ordnungen) Verluste der weiteren geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●

VR Wind 13/24 Groß Pravtshagen				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte, einschl. der Ufervegetation; Quellbereiche, einschl. der Ufervegetation	keine Flächenbeanspruchung; mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	< 1 ha (< 1%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	●●
	naturnahe Moore im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	2.4 Regeneration entwässerter Moore (4%) 6.1 Pflegende Nutzung von Offenlandschaften, Trocken- und Magerstandorten (< 1%) 8.3 Erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (< 1%)	2.4: Beeinträchtigung der Zielerreichung kann aufgrund der geringen Flächenanteile im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden 6.1/8.3: Verluste von Offenlandschaften, Trocken- und Magerstandorten sowie naturnaher Wälder können aufgrund ihres geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der ungestörten Naturentwicklung der Offenlandschaften, Trocken- und Magerstandorte sowie naturnaher Wälder	●●

VR Wind 13/24 Groß Pravtshagen				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	Anteil < 1% des VRW Kompensationsfläche 6051: Anlage von Feldgehölzen/Hecken, Wildrasenansaat (realisiert)	nachrichtliche Darstellung, Beachtung in den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 64 ha (79%) Böden höchster Schutzwürdigkeit mit < 1 ha (1%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	Länge insgesamt 920 m	Gewässer sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Vermeidung erheblicher stofflicher und hydraulischer Belastungen durch ggf. erforderliche Wasserhaltung/Wassereinleitung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	ST_SP_1_16 Stepenitz/Maurine, Anteil 100% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	Zone III b, Grevesmühlen-Wotenitz, Anteil 100% im Gebiet	betroffen mögliche Gefährdungen bei havariebedingten Einträgen wassergefährdender Stoffe oder Schädigung/ Verdichtung des Bodens	●●
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ langgestreckte naturnahe Feldhecken ▪ 8 stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation ▪ offene Gräben ▪ Zerschneidung der Fläche im Norden durch Bahnstrecke (Grevesmühlen – Bad Kleinen) ▪ im Norden grenzt Waldfläche an	nachrichtliche Darstellung	----

VR Wind 13/24 Groß Pravtshagen				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Landschaftsbild (Fortsetzung)	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	intensiv genutzter Agrarbereich in der Grundmoräne zerschnitten durch eine Bahnstrecke (Grevesmühlen – Bad Kleinen), kleine Grünlandbereiche im Untersuchungsraum; südwestl. vom VRW ist Windpark mit 7 WEA vorhanden (Bestand); überwiegender Teil des VRWs liegt im LBR IV 2 – 34 „Ackerlandschaft bei Upahl“ mit dem Gesamteindruck „recht einförmiges Landschaftserlebnis“ nördlicher Teil des VRWs liegt teilweise im LBR IV 2 – 26 „Grünland um Plüschow“ mit dem Gesamteindruck „harmonischer schmaler Niederungsraum mit abwechslungsreicher Kleinteiligkeit“	nachrichtliche Darstellung	----
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden:

- Europäisches Vogelschutzgebiet DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine (Schutzgut: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Gebietsschutz)
- kollisionsgefährdete Vogelarten inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß BNatSchG (Weißstorch)

Ergänzende Hinweise:

- *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).*
- *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich*
- *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5*
- *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*

1.1.14 VR Wind 14/24 Bobitz

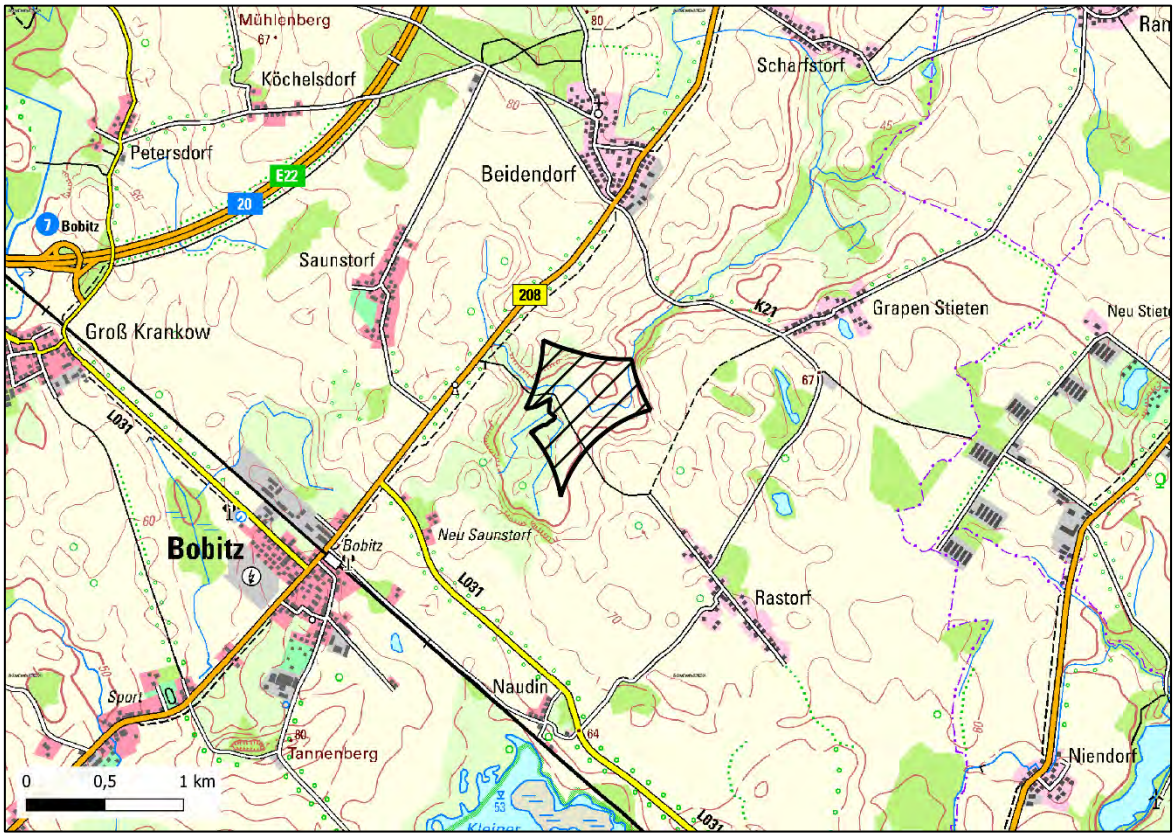

Abbildung 14: Kartenausschnitt VR Wind 14/24 Bobitz - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 59% Acker, 29% Grünland, < 1% Wald Fläche: 38 ha

VR Wind 14/24 Bobitz				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Siche-rung der Erholungsfunk-tion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 14/24 Bobitz				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[14]	*NB*: keine Überlagerungen mit VRW Rotmilan *EPB*: 2 Horste, 100% des VRW überlagert Seeadler *ZPB*: 1 Horst, 22% des VRW überlagert *EPB*: 1 Horst, 100% des VRW überlagert	Seeadler *VRW im zentralen Prüfbereich*: i.d.R. Anhaltspunkte für signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (3) BNatSchG) vorliegend keine Gewässer > 5ha als potenziell essentielle Nahrungsflächen für Seeadler im Überlagerungsbereich ZPB/VRW, Kleiner/Großer Dambeck-See und See bei Niendorf (alle > 5 ha) auf VRW abgewandter Seite des EBP abschließende Widerlegung einer signifikanten Risikoerhöhung auf Grundlage einer HPA oder RNU oder Festlegung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●●●

[14] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 14/24 Bobitz				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)			Rotmilan, Seeadler *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Feldgehölze (Anteil < 1%) Röhrichtbestände und Riede (Anteil 2%) Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Anteil < 1%)	betroffen: kein Verlust von Gewässerbiotopen durch Überbauung (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept: Binnengewässer aller Ordnungen) Verluste der weiteren geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 14/24 Bobitz				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	< 1 ha (< 1%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	●●
	naturnahe Moore im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	2.4 Regeneration entwässerter Moore (10%); Einheiten gem. KBK 25: 5.1: vorherrschend (flachgründige) Erd- bis Mulmniedermoore über Sand bis Ton, 5.2: Überwiegend (flachgründige) Erd- bis Mulmniedermoore über Sand, 3.1 Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore (2%)	betroffen: 2.4: ggf. Beeinträchtigung der Zielerreichung, Einzelfallprüfung in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene, Moorstatus prüfen, Aussparung als WEA-Standort aufgrund der Flächengröße ggf. nicht gewährleistet 3.1: Beeinträchtigung der Zielerreichung kann aufgrund der geringen Flächenanteile im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der ungestörten Naturentwicklung Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore	●●●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	nicht vorhanden	nachrichtliche Darstellung	----

VR Wind 14/24 Bobitz				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 24 ha (63%) Böden höchster Schutzwürdigkeit mit < 1 ha (1%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	Länge insgesamt 870 m	Gewässer sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Vermeidung erheblicher stofflicher und hydraulischer Belastungen durch ggf. erforderliche Wasserhaltung/Wassereinleitung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	KGNW-1700 Graben aus Metelsdorf mit 1.100 m Länge	Gewässer und Gewässerentwicklungskorridor sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	WP_KW_2_16 Wallensteingraben, Anteil 100% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ naturnahe Feldgehölze ▪ Röhrichtbestände und Riede (Feuchtvegetation südöstl. der Mühlenwiese) ▪ offene Gräben, einer verläuft zentral durch fast gesamtes Untersuchungsgebiet ▪ zerschnitten durch ländlichen Weg im westlichen Untersuchungsgebiet	nachrichtliche Darstellung	----

VR Wind 14/24 Bobitz				**Bewertung Umweltauswirkungen**
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Landschaftsbild (Fortsetzung)	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	intensiv genutzter Agrar- und Grünlandbereich in der Grundmoräne, zerschnitten durch offene Gräben; VRW liegt vollständig im LBR IV 2 - 15 „Ackerplatte um Gross Stieten“ mit dem Gesamteindruck „monotone Ackerlandschaft mit vereinzelten Akzenten der Landschaftsästhetik“	nachrichtliche Darstellung	----
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können				
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden: - kollisionsgefährdete Vogelarten inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß BNatSchG (Seeadler) - Zielbereiche des GLRP Ergänzende Hinweise: - *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).* - *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich* - *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5* - *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*			

1.1.15 VR Wind 15/24 Schimm

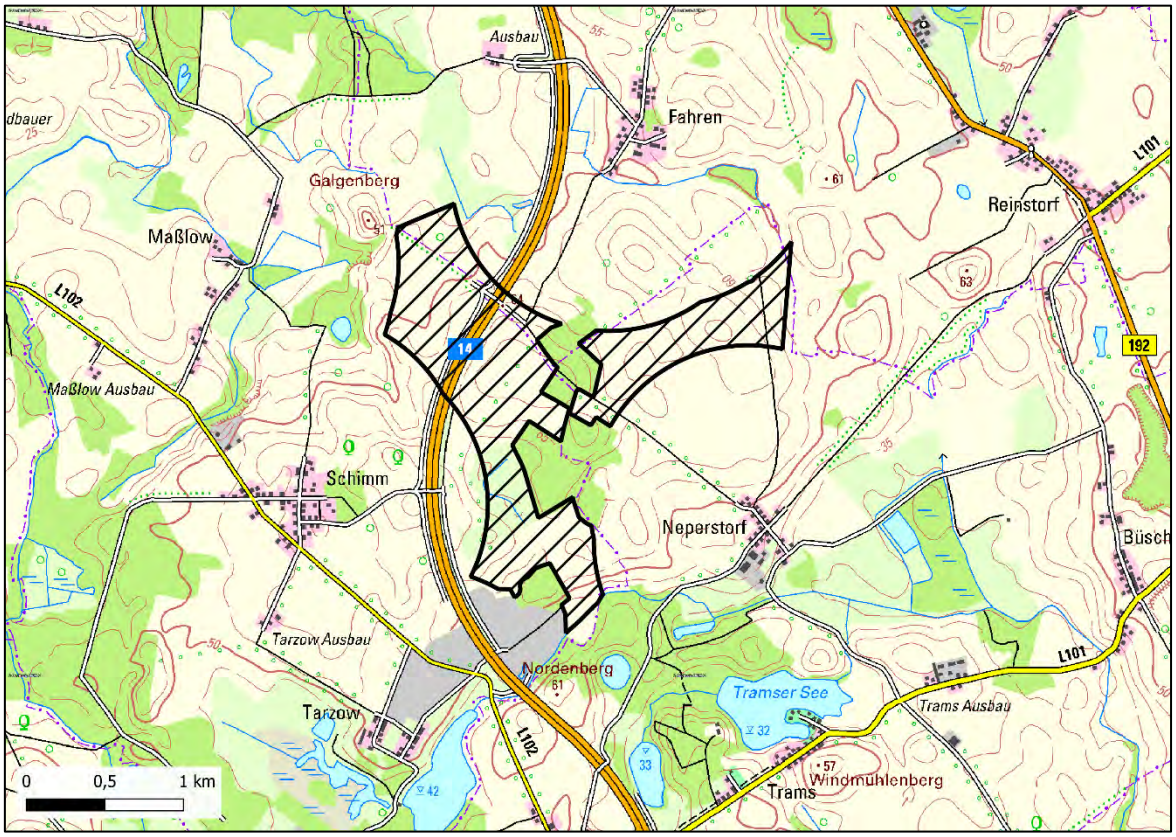

Abbildung 15: Kartenausschnitt VR Wind 15/24 Schimm - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 88% Acker, 1% Grünland, 21% Wald Fläche: 199 ha

VR Wind 15/24 Schimm				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen**	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Siche-rung der Erholungsfunk-tion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 15/24 Schimm				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	DE 2235-402 Schweriner Seen in 2.400 m Entfernung	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[15]	*NB*: keine Überlagerungen mit VRW Fischadler *EPB*: 3 Horste, 86% des VRW überlagert Rotmilan *EPB*: 2 Horste, 22% des VRW überlagert Seeadler *ZPB*: 1 Horst, 6% des VRW überlagert *EPB*: 5 Horste, 100% des VRW überlagert Weißstorch *EPB*: 2 Horste, 55% des VRW überlagert	Seeadler *VRW im zentralen Prüfbereich*: i.d.R. Anhaltspunkte für signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (3) BNatSchG) vorliegend keine Gewässer > 5 ha als potenziell essentielle Nahrungsflächen für Seeadler im Überlagerungsbereich ZPB/VRW, mehrere Seen > 5 ha auf VRW-abgewandter Seite ZPB/EBP abschließende Widerlegung einer signifikanten Risikoerhöhung auf Grundlage einer HPA oder RNU oder Festlegung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●●●

[15] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 15/24 Schimm				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)			Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Weißstorch *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder (Anteil < 1%) Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Naturnahe Sümpfe; Röhrichtbestände und Riede (Anteil < 1%) Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Röhrichtbestände und Riede (Anteil < 1%) Naturnahe Feldgehölze (Anteil < 1%) Naturnahe Feldhecken (Anteil < 1%) Naturnahe Sümpfe; Röhrichtbestände und Riede (Anteil < 1%) Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Sümpfe (Anteil < 1%) Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Anteil < 1%)	betroffen: kein Verlust von Gewässerbiotopen durch Überbauung (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept: Binnengewässer aller Ordnungen) Verluste der weiteren geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 15/24 Schimm				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	des VRW bis zu 200 m Abstand			
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	2 ha (1%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	●●
	naturnahe Moore im VRW	Anteil 1% des VRW	betroffen: Verluste naturnaher Moore können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	1 Moor direkt angrenzend bzw. teilweise innerhalb des VRW 1 Moor mit 105 m Abstand	keine Flächenbeanspruchung; mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	2.1 Ungestörte Naturentwicklung schwach bis mäßig entwässerter naturnaher bzw. renaturierter Moore, teilweise flankierende Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts (1%) 2.4 Regeneration entwässerter Moore (< 1%) 3.1 Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore (< 1%) 8.2 Weitgehend ungestörte Naturentwicklung naturnaher Wälder - Berücksichtigung besonderer ökologischer Erfordernisse (< 1%)	betroffen: 2.1/2.4/3.1: Beeinträchtigung der Zielerreichung kann aufgrund der geringen Flächenanteile im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden 8.2: Verluste naturnaher Wälder können aufgrund ihres geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der ungestörten Na-	●●

VR Wind 15/24 Schimm				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
			turentwicklung der Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore sowie naturnaher Wälder	
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	nicht vorhanden	nachrichtliche Darstellung	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 11 ha (5%) Böden höchster Schutzwürdigkeit mit < 1 ha (< 1%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	Länge insgesamt 1.500 m	Gewässer sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Vermeidung erheblicher stofflicher und hydraulischer Belastungen durch ggf. erforderliche Wasserhaltung/Wassereinleitung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	WP_KW_2_16 Wallensteingraben, Anteil 55% im Gebiet WP_WA_1_16 Warnow-Schweriner See, Anteil < 1% im Gebiet WP_WA_3_16 Radebach, Anteil 44% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	Zone III o, Warnow-Rostock, Anteil < 1% im Gebiet	betroffen mögliche Gefährdungen bei havariebedingten Einträgen wassergefährdender Stoffe oder Schädigung/ Verdichtung des Bodens	●●
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	VRW liegt weitestgehend im LBR IV 3 - 22 „Strukturiertes Waldgebiet um Schimm und Kahlenberg“ und kleinflächig im LBR IV 3 - 33 „Kleinseenlandschaft um Jesendorf und Ventschow“	betroffen: Beeinträchtigungen von Eigenart und Schönheit eines Raumes mit sehr hohem Landschaftsbildpotential	●●●

VR Wind 15/24 Schimm				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Landschaftsbild (Fortsetzung)	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ naturnahe Feldhecken und naturnahe Feldgehölze ▪ 6 stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation ▪ offene Gräben ▪ naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder (Erlenbruch nordöstl. Maßlow, Alter See nordwestl. Neperstorf) ▪ naturnahe Sümpfe, Röhrichtbestände und Riede (Alter See südöstl. Fahren) ▪ mehrere Waldflächen, die vom VRW umschlossen werden ▪ Zerschneidung durch A14 und einen ländlichen Weg	nachrichtliche Darstellung	----
	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	offene Agrarlandschaft, Waldflächen werden von dem VRW umschlossen, Zerschneidung durch A14; VRW liegt überwiegend im LBR IV 3 - 22 „Strukturiertes Waldgebiet um Schimm und Kahlenberg“ mit dem Gesamteindruck „harmonischer Landschaftsraum mit vielen ästhetischen Elementen und hohem Erlebniswert“; östlicher Teil des VRWs liegt im LBR IV 3 – 23 „Ackerlandschaft um Reinstorf“ mit dem Gesamteindruck „intensiv genutzte Kulturlandschaft mit geringem Reiz“; kleiner Bereich im südlichen VRW befindet sich im LBR IV 3 - 33 „Kleinseenlandschaft um Jesendorf und Ventschow“ mit dem Gesamteindruck „Kulturlandschaft mit reicher, natürlicher Ausstattung und hoher landschaftsästhetischer Gesamtwirkung, trotz vieler Störungen“	nachrichtliche Darstellung	----
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 15/24 Schimm			**Bewertung Umweltauswirkungen**
Schutzgut/ Schutzgutaspekt	**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können			
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden: - kollisionsgefährdete Vogelarten inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß BNatSchG (Seeadler) - Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential Ergänzende Hinweise: - *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).* - *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich* - *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5* - *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*			

1.1.16 VR Wind 16/24 Rohlstorf

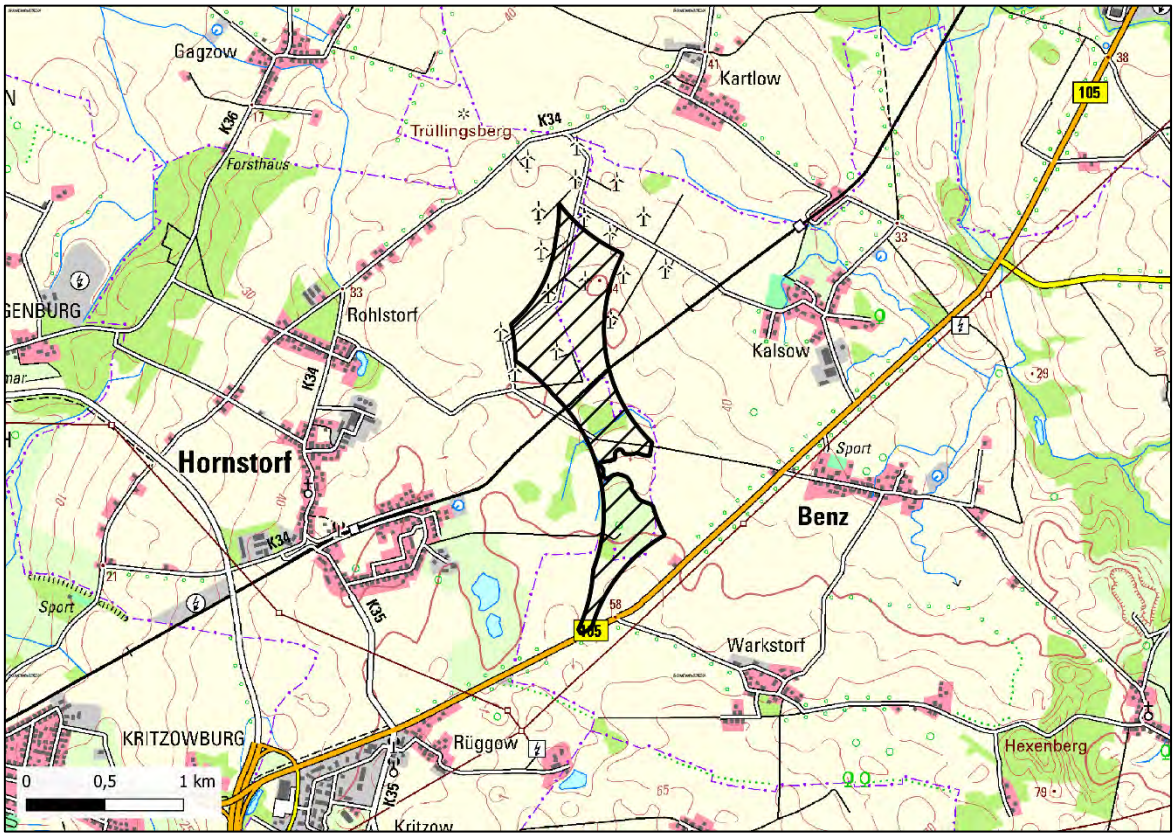

Abbildung 16: Kartenausschnitt VR Wind 16/24 Rohlstorf - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 76% Acker, 11% Grünland, 4% Wald Fläche: 86 ha

VR Wind 16/24 Rohlstorf				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Siche-rung der Erholungsfunk-tion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 16/24 Rohlstorf				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	DE 1934-401 Wismarbucht und Salzhaff in 429 m Entfernung	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[16]	*NB*: keine Überlagerungen mit VRW *ZPB*: keine Überlagerungen mit VRW <u>Seeadler</u>: *EPB*: 3 Horste, 30% des VRW überlagert	<u>Seeadler</u> *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	●●
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

[16] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 16/24 Rohlstorf				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder (Anteil < 1%) Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Naturnahe Sümpfe (Anteil < 1%) Naturnahe Feldgehölze (Anteil < 1%) Naturnahe Feldhecken (Anteil < 1%) Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Anteil < 1%)	betroffen: kein Verlust von Gewässerbiotopen durch Überbauung (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept: Binnengewässer aller Ordnungen) Verluste der weiteren geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Sümpfe; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation	keine Flächenbeanspruchung; mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	4 ha (4%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	●●
	naturnahe Moore im VRW	Anteil 1% des VRW	betroffen: Verluste naturnaher Moore können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-	●●

VR Wind 16/24 Rohlstorf				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)			Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	1 Moor direkt angrenzend bzw. teilweise innerhalb des VRW	keine Flächenbeanspruchung; mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	2.1 Ungestörte Naturentwicklung schwach bis mäßig entwässerter naturnaher bzw. renaturierter Moore, teilweise flankierende Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts (1%) 3.1 Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore (< 1%)	betroffen: 2.1/3.1: Beeinträchtigung der Zielerreichung kann aufgrund der geringen Flächenanteile im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der ungestörten Naturentwicklung Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore	●●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	nicht vorhanden	nachrichtliche Darstellung	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 20 ha (23%) Böden höchster Schutzwürdigkeit mit 3 ha (4%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	Länge insgesamt 570 m	Gewässer sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Vermeidung erheblicher stofflicher und hydraulischer Belastungen durch ggf. erforderliche Wasserhaltung/Wassereinleitung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●

VR Wind 16/24 Rohlstorf				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Wasser (Fortsetzung)	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	WP_KW_3_16 Neuburger Graben, Anteil 100% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	LBR IV 3 - 10 „Züsower Forst und Umgebung“ befindet sich teilweise innerhalb des 1.000 m Abstandspuffers	betroffen: keine Flächenbeanspruchung randliche Beeinträchtigungen von Eigenart und Schönheit eines Raumes mit sehr hohem Landschaftsbildpotential adäquate Vorbelastung durch Bestands-Windpark im VRW	●●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ naturnahe Feldhecken und naturnahe Feldgehölze vorhanden ▪ 4 stehende Kleingewässer mit Ufervegetation, teils Gehölzbestanden ▪ naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder, naturnahe Sümpfe (Erlenbruch 1,6 km ostnordost Hornstorf) ▪ Bahnstrecke und ländliche Wege zum Teil mit begleitender, lückiger Baumreihe bzw. Heckenbewuchs ▪ kleine Waldfläche im Zentrum, weitere Waldfläche wird vom VRW umschlossen ▪ Grünlandbereich im südl. Untersuchungsraum ▪ offene Gräben ▪ 3 WEA im VRW, 14 weitere WEA im Umfeld des VRWs (Bestand) ▪ im Süden grenzt B105 an	nachrichtliche Darstellung	----
	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	intensiv genutzter Agrarbereich in der Grundmoräne; Vorbelastung durch 3 Bestands-WEA; VRW liegt vollständig im LBR IV 3 – 9 „Ackerplateau östlich von Wismar“ mit dem Gesamteindruck „intensiv genutzte Kulturlandschaft ohne nennenswerten Erlebniswert“	nachrichtliche Darstellung	----

VR Wind 16/24 Rohlstorf				**Bewertung Umweltauswirkungen**
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden:

- keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen

Ergänzende Hinweise:

- *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).*
- *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich*
- *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5*
- *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*

1.1.17 VR Wind 17/24 Neuburg

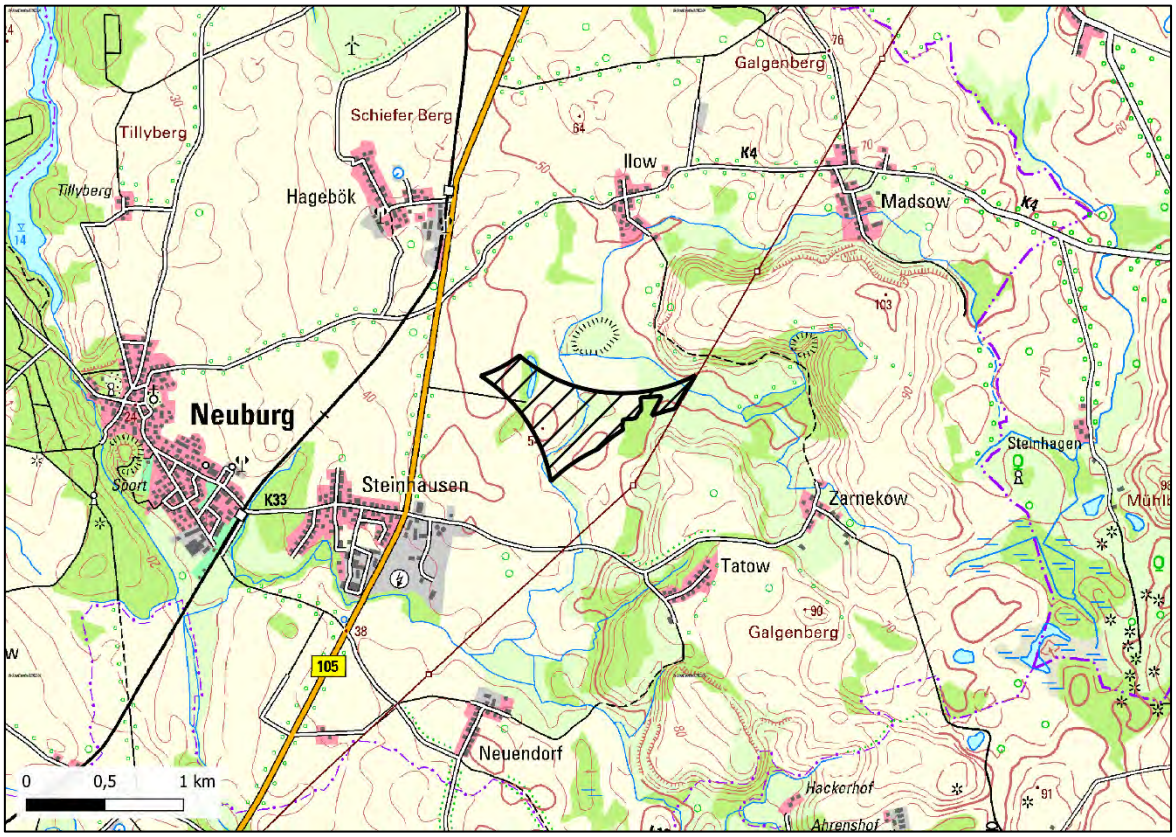

Abbildung 17: Kartenausschnitt VR Wind 17/24 Neuburg - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 66% Acker, 23% Grünland Fläche: 37 ha

VR Wind 17/24 Neuburg				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen**	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Siche-rung der Erholungsfunk-tion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 17/24 Neuburg				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	DE 1934-401 Wismarbucht und Salzhaff in 610 m Entfernung	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
		DE 2036-401 Kariner Land in 1.100 m Entfernung	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[17]	*NB*: keine Überlagerungen mit VRW *ZPB*: keine Überlagerungen mit VRW <u>Seeadler</u>: *EPB*: 3 Horste, 100% des VRW überlagert <u>Rotmilan</u>: *EPB*: 1 Horst, < 1% des VRW überlagert	<u>Rotmilan, Seeadler</u> *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten	●●

[17] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 17/24 Neuburg				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)			Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder (Anteil < 1%) Naturnahe Feldgehölze (Anteil < 1%) Röhrichtbestände und Riede (Anteil < 1%) Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Anteil 6%)	betroffen: kein Verlust von Gewässerbiotopen durch Überbauung (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept: Binnengewässer aller Ordnungen) Verluste der weiteren geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 17/24 Neuburg				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW			
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	2.3 Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen stark entwässerter, degradierter Moore (10%) 2.4 Regeneration entwässerter Moore (30%) = geringerer Anteil gem. KBK 25, Einheit 5: Vorherrschend Erd- bis Mulmniedermoore, zusätzlich Einheit 3: Überwiegend Erd- bis Mulmniedermoore mit Strandsandlagen über marinem Sand (hier nicht passend), 8.3 Erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (< 1%)	betroffen: 2.3/2.4: ggf. Beeinträchtigung der Zielerreichung, Einzelfallprüfung in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene, Moorstatus prüfen, Aussparung als WEA-Standort aufgrund der Flächengröße ggf. nicht gewährleistet 8.3: Verluste naturnaher Wälder können aufgrund ihres geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Moore sowie naturnaher Wälder	●●●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	nicht vorhanden	nachrichtliche Darstellung	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 32 ha (85%) Böden höchster Schutzwürdigkeit mit 2,5 ha (7%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	Länge insgesamt 270 m	Gewässer sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Vermeidung erheblicher stofflicher und hydraulischer Belastungen durch ggf. erforderliche Wasserhaltung/Wassereinleitung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	KGNW-2610 Steinhausen-Madsower Graben mit 600 m Länge	Gewässer und Gewässerentwicklungskorridor sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der	●

VR Wind 17/24 Neuburg				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Wasser (Fortsetzung)			nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	WP_KW_3_16 Neuburger Graben, Anteil 100% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	VRW liegt vollständig im LBR IV 3 - 10 „Züsower Forst und Umgebung“	betroffen: Beeinträchtigungen von Eigenart und Schönheit eines Raumes mit sehr hohem Landschaftsbildpotential	●●●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ naturnahe Feldgehölze ▪ 3 stehende Kleingewässer mit Ufervegetation, teils Gehölzbeständen ▪ naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Röhrichtbestände und Riede (Feuchtgrünland, Phragmites-Röhricht) ▪ östlich wird Waldfläche vom VRW umschlossen ▪ offener Graben quert zentral Untersuchungsraum	nachrichtliche Darstellung	----
	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	intensiv genutzter Agrarbereich in der Grundmoräne, durchbrochen von Grünlandbereichen, Gräben und Kleingewässern; VRW liegt vollständig im LBR IV 3 – 10 „Züsower Forst und Umgebung“ mit dem Gesamteindruck „sehr schöne Kulturlandschaft mit hoher Ästhetik und großem Erlebniswert“	nachrichtliche Darstellung	----
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 17/24 Neuburg			**Bewertung Umweltauswirkungen**
Schutzgut/ Schutzgutaspekt	**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können			
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden: - Zielbereiche des GLRP - Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential Ergänzende Hinweise: - *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).* - *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich* - *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5* - *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*			

1.1.18 VR Wind 18/43 Nevern

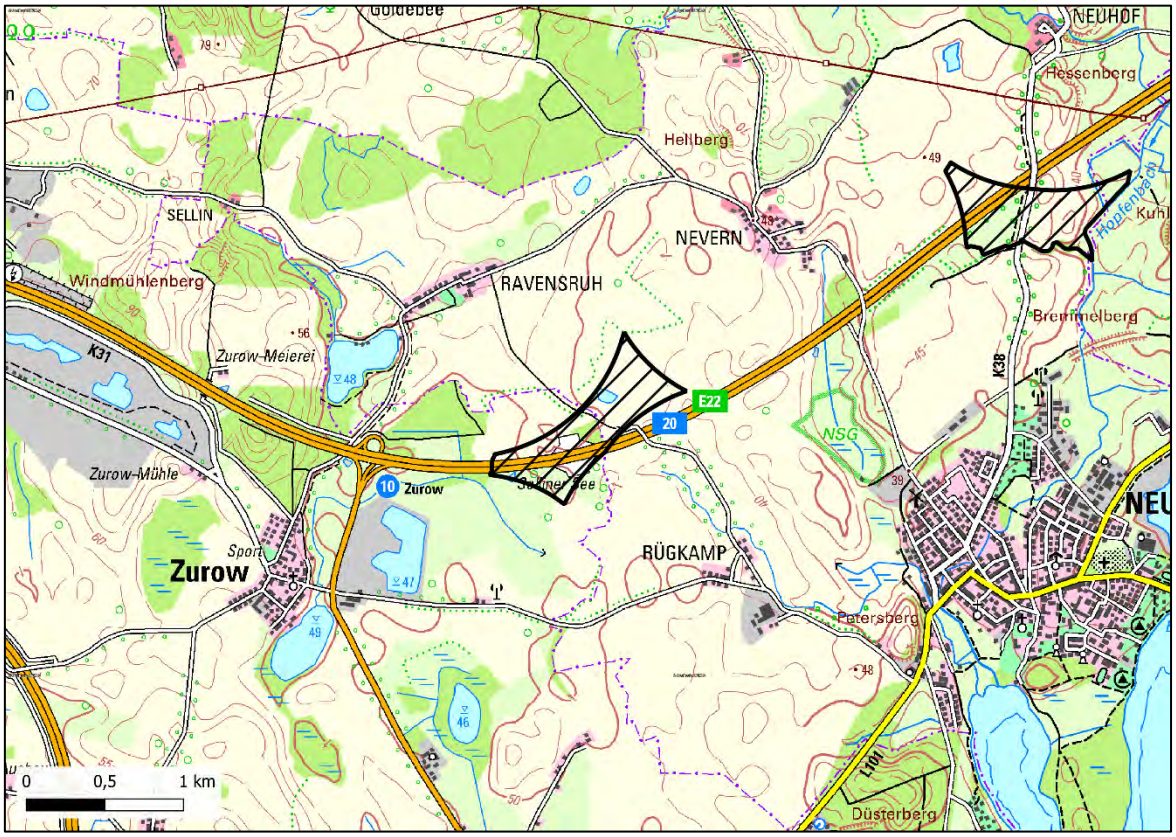

Abbildung 18: Kartenausschnitt VR Wind 18/24 Nevern - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 65% Acker Fläche: 41 ha

VR Wind 18/24 Nevern				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen**	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Siche-rung der Erholungsfunk-tion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 18/24 Nevern				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[18]	*NB*: keine Überlagerungen mit VRW Seeadler *ZPB*: 2 Horste, 29% des VRW überlagert *EPB*: 5 Horste, 100% des VRW überlagert Fischadler: *EPB*: 1 Horst, 15% des VRW überlagert	Seeadler *VRW im zentralen Prüfbereich*: i.d.R. Anhaltspunkte für signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (3) BNatSchG) vorliegend keine Gewässer > 5 ha als potenziell essentielle Nahrungsflächen im Überlagerungsbereich ZPB/VRW, Selliner See, (>5 ha) auf VRW-abgewandter Seite des ZPB, Hofsee und Kiessee (>5 ha) außerhalb des ZPB im EPB südwestlich des VRW abschließende Widerlegung einer signifikanten Risikoerhöhung auf Grundlage einer HPA oder RNU oder Festlegung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●●●

[18] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 18/24 Nevern				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)			Fischadler, Seeadler *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Feldgehölze (Anteil 1%) Naturnahe Feldhecken (Anteil 1%) Naturnahe Sümpfe (Anteil 2%) Sölle (Anteil < 1%) Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Anteil < 1%)	betroffen: kein Verlust von Gewässerbiotopen durch Überbauung (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept: Binnengewässer aller Ordnungen) Verluste der weiteren geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Naturnahe Sümpfe; Röhrichtbestände und Riede	keine Flächenbeanspruchung; mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●

VR Wind 18/24 Nevern				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	2.3 Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen stark entwässerter, degradierter Moore (2%)	2.3: Beeinträchtigung der Zielerreichung kann aufgrund der geringen Flächenanteile im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Moore	●●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	nicht vorhanden	nachrichtliche Darstellung	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 26 ha (63%) Böden höchster Schutzwürdigkeit mit < 1 ha (1%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	WP_WA_3_16 Radebach, Anteil 100% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●

VR Wind 18/24 Nevern				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Wasser (Fortsetzung)	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	Zone III o, Warnow-Rostock, Anteil 100% im Gebiet	betroffen mögliche Gefährdungen bei havariebedingten Einträgen wassergefährdender Stoffe oder Schädigung/ Verdichtung des Bodens	●●
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	LBR IV 3 - 10 „Züsower Forst und Umgebung“ teilweise innerhalb des 1.000 m Abstandpuffers	betroffen: keine Flächenbeanspruchung randliche Beeinträchtigungen von Eigenart und Schönheit eines Raumes mit sehr hohem Landschaftsbildpotential in einem durch die A 20 vorbelasteten Bereich	●●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ langgestreckte naturnahe Feldhecken und naturnahe Feldgehölze ▪ 5 stehende Kleingewässer mit Ufervegetation ▪ 1 Soll ▪ naturnahe Sümpfe (Alte Wiese bei Ravensruh) ▪ Zerschneidung durch A20, daran angrenzend Parkplatz Sellin- er See Nord und Süd ▪ Zerschneidung zentral durch ländlichen Weg	nachrichtliche Darstellung	----
	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	intensiv genutzter Agrarbereich in der Grundmoräne, zerschnitten durch A20; VRW liegt vollständig im LBR IV 3 – 15 „Endmoränenausläufer um Zurow“ mit dem Gesamteindruck „Landschaftsraum, der trotz großer Störungen zahlreiche ästhetische Elemente aufweist“	nachrichtliche Darstellung	----
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 18/24 Nevern			**Bewertung Umweltauswirkungen**
Schutzgut/ Schutzgutaspekt	**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können			
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden: - kollisionsgefährdete Vogelarten inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß BNatSchG (Seeadler) Ergänzende Hinweise: - *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).* - *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich* - *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5* - *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*			

1.1.19 VR Wind 19/24 Neuhof

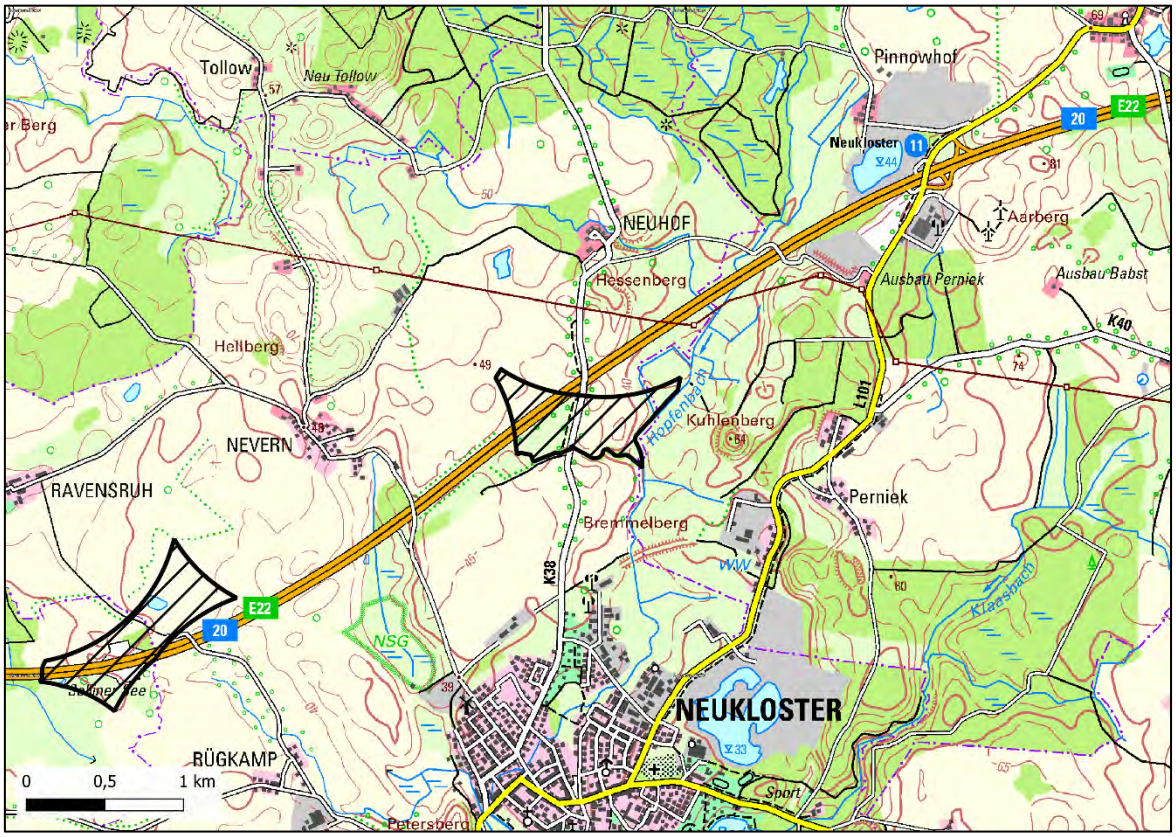

Abbildung 19: Kartenausschnitt VR Wind 19/24 Neuhof - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 44% Acker, 31% Grünland, 1% Wald Fläche: 37 ha

VR Wind 19/24 Neuhof				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen**	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	LSG L 2a1 Wald- und Seengebiet nebst Umgebung Neukloster - Warin – Blankenberg (Bestandteil des NP 7 „Sternberger Seenland“) unmittelbar angrenzend	keine Flächenbeanspruchung von LSG und Naturparken; indirekte betriebsbedingte Beeinträchtigung der Erholungsfunktion von Bereichen des LSG/Naturparks	●●

VR Wind 19/24 Neuhof				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	DE 2036-401 Kariner Land in 4.300 m Entfernung	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
		DE 2136-401 Schlemminer Wälder in 4.600 m Entfernung	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	L 2a1 Wald- und Seengebiet nebst Umgebung Neukloster - Warin – Blankenberg, unmittelbar angrenzend	keine Flächenbeanspruchung; ggf. indirekte betriebsbedingte Beeinträchtigung von Schutzzwecken/ Schutzzielen der Gebiete	●●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[19]	*NB*: keine Überlagerungen mit VRW <u>Seeadler</u> *ZPB*: 1 Horst, 50% des VRW überlagert *EPB*: 5 Horste, 100% des VRW überlagert	Seeadler *VRW im zentralen Prüfbereich*: i.d.R. Anhaltspunkte für signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (3) BNatSchG) vorliegend keine Gewässer > 5 ha als potenziell essentielle Nahrungsflächen im Überlagerungsbereich ZPB/VRW, Kiessee nördlich der A 20 (>5 ha) auf VRW-abgewandter Seite des ZPB, Seen um Neukloster (>5 ha) außerhalb des ZPB im EPB südlich des VRW abschließende Widerlegung einer signifikanten Risikoerhöhung auf Grundlage einer HPA oder RNU oder Festlegung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen zur	●●●

[19] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 19/24 Neuhof				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)			Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder (Anteil < 1%) Naturnahe Feldgehölze (Anteil < 1%) Naturnahe Feldhecken (Anteil < 1%) Naturnahe Sümpfe (Anteil 1%) Naturnahe Sümpfe; Röhrichtbestände und Riede (Anteil 12%) Naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte, einschl. der Ufervegetation; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder (Anteil 2%) Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Anteil < 1%)	betroffen: kein Verlust von Gewässerbiotopen durch Überbauung (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept: Binnengewässer aller Ordnungen) Verluste der weiteren geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 19/24 Neuhof				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	des VRW bis zu 200 m Abstand			
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	< 1 ha (1%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	●●
	naturnahe Moore im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	2.4 Regeneration entwässerter Moore (17%) Einheit 5 gem. KBK 25: (Vorherrschend Erd- bis Mulmniedermoore)	betroffen: 2.4: ggf. Beeinträchtigung der Zielerreichung, Einzelfallprüfung in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene, Moorstatus prüfen, Aussparung als WEA-Standort aufgrund der Flächengröße nicht gewährleistet mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Moore	●●●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	nicht vorhanden	nachrichtliche Darstellung	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 10 ha (27%) Böden höchster Schutzwürdigkeit mit < 1 ha (1%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 19/24 Neuhof				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	Länge insgesamt 1.300 m	Gewässer sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Vermeidung erheblicher stofflicher und hydraulischer Belastungen durch ggf. erforderliche Wasserhaltung/Wassereinleitung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	WP_WA_3_16 Radebach, Anteil 100% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	Zone III, Perniek, Anteil 100% im Gebiet Zone III o, Warnow-Rostock, Anteil 100% im Gebiet	betroffen mögliche Gefährdungen bei havariebedingten Einträgen wassergefährdender Stoffe oder Schädigung/ Verdichtung des Bodens	●●
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ naturnahe Feldhecken und naturnahe Feldgehölze ▪ 1 stehendes Kleingewässer mit Ufervegetation ▪ naturnahe Sümpfe (Kleiner Sumpf an der Chausee Neukloster – Neuhof, Senke an der Senke Neukloster - Neuhof) ▪ naturnahe Sümpfe, Röhrichtbestände und Riede (Kookbruch bei Neuhof) ▪ naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; naturnaher und unverbauter Bach- und Flussabschnitt, einschl. der Ufervegetation ▪ offene Gräben ▪ Zerschneidung durch A20 und K38	nachrichtliche Darstellung	----
	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	intensiv genutzter Agrar- und Grünlandbereich in der Grundmoräne, zerschnitten durch A20; VRW liegt vollständig im LBR IV 3 - 16 „Ackerflächen nördlich Neukloster“ mit dem Gesamteindruck „stark genutzter Raum mit	nachrichtliche Darstellung	----

VR Wind 19/24 Neuhof				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
		zahlreichen kleinen ästhetischen Elementen“		
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	L 2a1 Wald- und Seengebiet nebst Umgebung Neukloster - Warin – Blankenberg, unmittelbar angrenzend	keine Flächeninanspruchnahme anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Eigenart und Schönheit der Landschaft	●●
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden:

- kollisionsgefährdete Vogelarten inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß BNatSchG (Seeadler)
- Zielbereiche des GLRP

Ergänzende Hinweise:

- *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).*
- *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich*
- *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5*
- *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*

1.1.20 VR Wind 20/24 Wakendorf

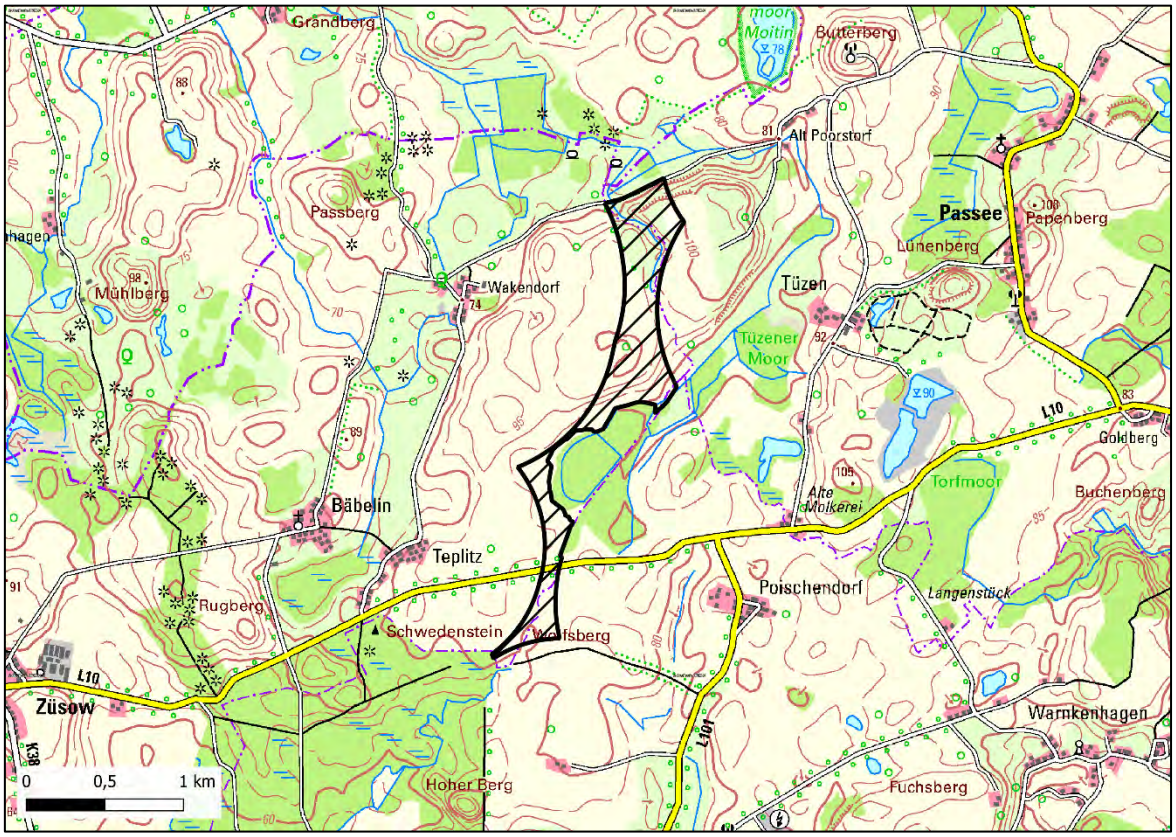

Abbildung 20: Kartenausschnitt VR Wind 20/24 Wakendorf - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 66% Acker, 28% Grünland, 3% Wald Fläche: 67 ha

VR Wind 20/24 Wakendorf				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen**	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Siche-rung der Erholungsfunk-tion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 20/24 Wakendorf				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	DE 2036-401 Kariner Land, unmittelbar angrenzend	Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Betroffen sind die Brutvogelarten Kranich, Rohrweihe, Wachtelkönig und Wespenbussard. Vertiefende Prüfung erforderlich.	●●●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	DE 2036-301 Züsower Wald, unmittelbar angrenzend	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
		DE 2036-302 Kleingewässerlandschaft bei Kirch Mulsow, unmittelbar angrenzend	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[20]	*NB*: keine Überlagerungen mit VRW *ZPB*: keine Überlagerungen mit VRW <u>Fischadler</u> *EPB*: 1 Horst, 72% des VRW überlagert <u>Rotmilan</u> *EPB*: 1 Horst, 36% des VRW überlagert <u>Seeadler</u> *EPB*: 4 Horste, 100% des VRW überlagert	<u>Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Weißstorch</u> *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	●●

[20] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 20/24 Wakendorf				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)		Weißstorch *EPB*: 1 Horst, 8% des VRW überlagert		
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder (Anteil < 1%) Naturnahe Feldgehölze (Anteil 1%) Naturnahe Feldhecken (Anteil < 1%) Naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte, einschl. der Ufervegetation; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder (Anteil 3%) Quellbereiche, einschl. der Ufervegetation (Anteil < 1%) Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Anteil < 1%)	betroffen: kein Verlust von Gewässerbiotopen durch Überbauung (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept: Binnengewässer aller Ordnungen) Verluste der weiteren geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Naturnahe Sümpfe; Röhrichtbestände und Riede Naturnahe Moore; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	keine Flächenbeanspruchung; mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	2 ha (3%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	●●

VR Wind 20/24 Wakendorf				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	naturnahe Moore im VRW	Anteil 5% des VRW	betroffen: Verluste naturnaher Moore können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	1 Moor direkt angrenzend bzw. teilweise innerhalb des VRW	keine Flächenbeanspruchung; mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	2.1 Ungestörte Naturentwicklung schwach bis mäßig entwässerter naturnaher bzw. renaturierter Moore, teilweise flankierende Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts (5%) 2.4 Regeneration entwässerter Moore (3%) 8.2 Weitgehend ungestörte Naturentwicklung naturnaher Wälder - Berücksichtigung besonderer ökologischer Erfordernisse (§20 LNatG M-V, NSG, NLP, NNE) (< 1%) 8.3 Erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (< 1%)	betroffen: 2.1/2.4: Beeinträchtigung der Zielerreichung kann aufgrund der geringen Flächenanteile im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden 8.2/8.3: Verluste naturnaher Wälder sind in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort zu vermeiden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Moore sowie naturnaher Wälder	●●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	nicht vorhanden	nachrichtliche Darstellung	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 40 ha (60%) Böden höchster Schutzwürdigkeit mit < 1 ha (1%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●

VR Wind 20/24 Wakendorf				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	Länge insgesamt 1.400 m	Gewässer sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Vermeidung erheblicher stofflicher und hydraulischer Belastungen durch ggf. erforderliche Wasserhaltung/Wassereinleitung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	WP_KW_3_16 Neuburger Graben, Anteil 32% im Gebiet WP_KW_4_16 Hellbach West, Anteil 7% im Gebiet WP_WA_3_16 Radebach, Anteil 61% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	Zone III o, Warnow-Rostock, Anteil 41% im Gebiet	betroffen mögliche Gefährdungen bei havariebedingten Einträgen wassergefährdender Stoffe oder Schädigung/ Verdichtung des Bodens	●●
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	VRW im LBR IV 3 - 10 „Züsower Forst und Umgebung“ und teilweise im LBR IV 3 - 11 „Landschaft um Tüzen“	betroffen: Beeinträchtigungen von Eigenart und Schönheit eines Raumes mit sehr hohem Landschaftsbildpotential	●●●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ naturnahe Feldgehölze und langgestreckte naturnahe Feldhecken ▪ 2 stehende Kleingewässer mit Ufervegetation ▪ offene Gräben ▪ zerschnitten im Süden durch L10und ländlichen Weg ▪ Waldfläche wird mittig vom Untersuchungsgebiet umschlossen ▪ im Süden schließt sich große Waldfläche an ▪ im Norden naturnaher und unverbauter Bach- und Flußabschnitt, einschl. der Ufervegetation ▪ naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	nachrichtliche Darstellung	----

VR Wind 20/24 Wakendorf				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Landschaftsbild (Fortsetzung)	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	intensiv genutzter Agrarbereich in der Grundmoräne, durchsetzt mit Grünlandbereichen; überwiegender Teil des VRWs liegt im LBR IV 3 – 10 „Züsower Forst und Umgebung“ mit dem Gesamteindruck „sehr schöne Kulturlandschaft mit hoher Ästhetik und großem Erlebniswert“; VRW liegt teilweise im LBR IV 3 - 11 „Landschaft um Tüzen“ mit dem Gesamteindruck „abwechslungsreiches Landschaftsbild von hohem ästhetischem Wert“; südlicher Teilbereich des VRWs liegt im LBR IV 3 – 17 „Strukturierte Ackerflächen nordöstlich Neukloster“ mit dem Gesamteindruck „trotz vieler Störungen sind viele ästhetisch-schöne Teilräume vorhanden“	nachrichtliche Darstellung	----
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden:

- Europäisches Vogelschutzgebiet DE 2036-401 Kariner Land (Schutzgebiet: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Gebietsschutz)
- Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential

Ergänzende Hinweise:

- *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).*
- *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich*
- *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5*
- *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*

1.1.21 VR Wind 21/24 Glasin

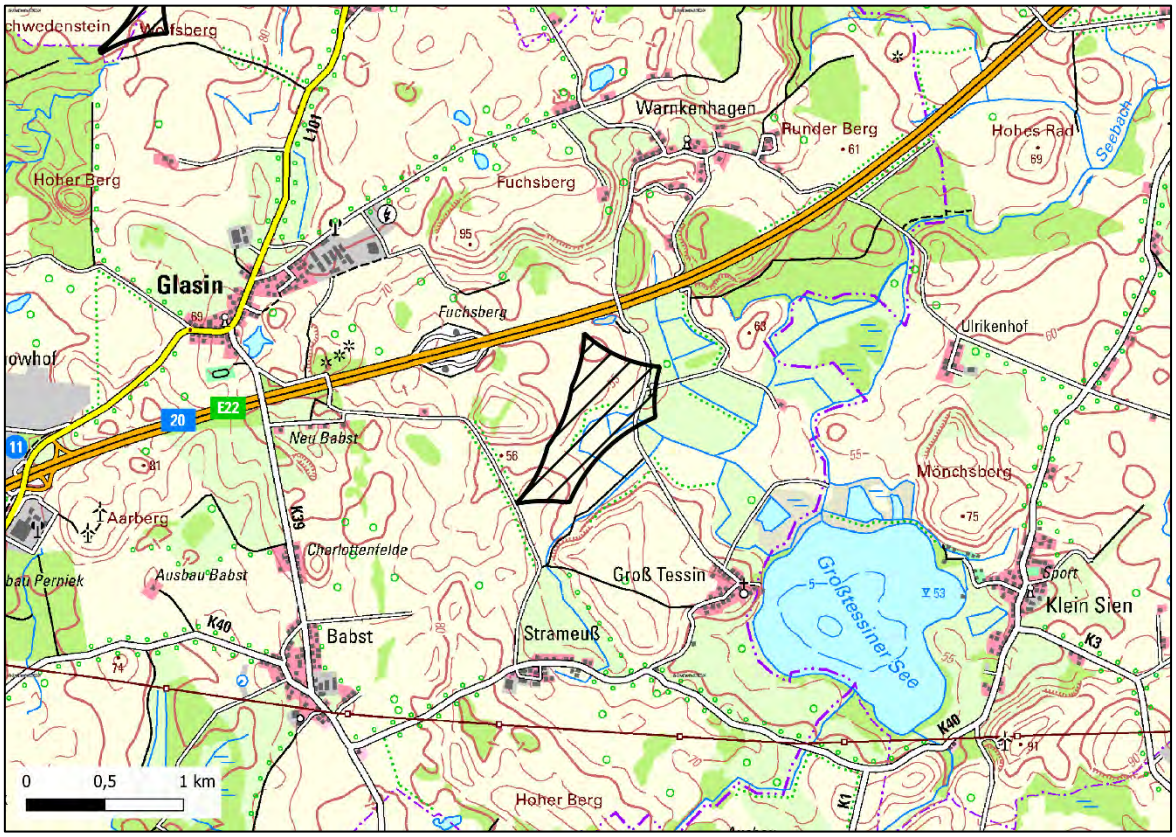

Abbildung 21: Kartenausschnitt VR Wind 21/24 Glasin - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 67% Acker, 27% Grünland Fläche: 41 ha

VR Wind 21/24 Glasin				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen**	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Siche-rung der Erholungsfunk-tion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	VRW zu 41% überlagert vom Be-reich herausragender Bedeutung, Lage des VRW randlich des Be-reiches, Vorbelastung durch A 20 (1.000 m Korridor)	Beeinträchtigung der Erholungs-funktion eines Bereichs mit her-ausragender Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion des Landschaftsbildes durch technische Überprägung	●●●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 21/24 Glasin				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	DE 2036-401 Kariner Land in 1.600 m Entfernung	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
		DE 2136-401 Schlemminer Wälder in 4.100 m Entfernung	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten	●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[21]	*NB*: keine Überlagerungen mit VRW <u>Fischadler</u> *EPB*: 1 Horst, 99% des VRW überlagert <u>Rotmilan</u> *EPB*: 4 Horste, 100% des VRW überlagert <u>Seeadler</u> *ZPB:* 1 Horst, 63% des VRW überlagert *EPB*: 4 Horste, 100% des VRW überlagert <u>Weißstorch</u> *EPB*: 4 Horste, 90% des VRW überlagert	<u>Seeadler</u> *VRW im zentralen Prüfbereich*: i.d.R. Anhaltspunkte für signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (3) BNatSchG) vorliegend keine Gewässer > 5 ha als potenziell essentielle Nahrungsflächen im Überlagerungsbereich ZPB/VRW, Großtessiner (>5 ha) auf VRW-abgewandter Seite des ZPB/EPB südöstlich des VRW abschließende Widerlegung einer signifikanten Risikoerhöhung auf Grundlage einer HPA oder RNU oder Festlegung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●●●

[21] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 21/24 Glasin				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)			Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Weißstorch *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 21/24 Glasin				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW			
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	2.2 Pflegende Nutzung schwach entwässerter bzw. renaturierter Moore mit Feuchtgrünland (21%) Einheit 5 gem. KBK 25: (Vorherrschend Erd- bis Mulmniedermoore,)	betroffen: 2.2: ggf. Beeinträchtigung der Zielerreichung, Einzelfallprüfung in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene, Moorstatus prüfen, Aussparung als WEA-Standort aufgrund der Flächengröße nicht gewährleistet mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Moore	●●●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	nicht vorhanden	nachrichtliche Darstellung	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 12 ha (30%) Böden höchster Schutzwürdigkeit mit 1 ha (3%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	Länge insgesamt 1.740 m	Gewässer sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Vermeidung erheblicher stofflicher und hydraulischer Belastungen durch ggf. erforderliche Wasserhaltung/Wassereinleitung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	WP_WA_8_16 Seebach/Tessnitz-Waidbach, Anteil 100% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	Zone III o, Warnow-Rostock, Anteil 100% im Gebiet	betroffen mögliche Gefährdungen bei havariebedingten Einträgen wassergefährdender Stoffe oder Schädigung/ Verdichtung des Bodens	●●

VR Wind 21/24 Glasin				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	VRW zur Hälfte im LBR IV 3 - 18 „Becken des Grosstessiner Sees“; LBR IV 3 - 12 „Landschaft nördlich des Grosstessiner Sees“ teilweise innerhalb des 1.000 m Abstandpuffers	betroffen: Beeinträchtigungen von Eigenart und Schönheit eines Raumes mit sehr hohem Landschaftsbildpotential	●●●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ Gehölzstrukturen trennen Acker- und Grünlandflächen ▪ offene Gräben ▪ Straße und ländlicher Weg zerschneiden nordöstl. Untersuchungsraum	nachrichtliche Darstellung	----
	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	intensiv genutzter Agrarbereich in der Grundmoräne, mittig durch Grünland und Gräben geprägt; westliche Hälfte des VRWs liegt im LBR IV 3 – 17 „Strukturierte Ackerflächen nordöstlich Neukloster“ mit dem Gesamteindruck „trotz vieler Störungen sind viele ästhetisch-schöne Teilräume vorhanden“; östliche Hälfte des VRWs liegt im LBR IV 3 - 18 „Becken des Grosstessiner Sees“ mit dem Gesamteindruck „sehr schöner Landschaftsraum mit vielen ästhetischen Einzelheiten und hohem Erlebniswert“	nachrichtliche Darstellung	----
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 21/24 Glasin			**Bewertung Umweltauswirkungen**
Schutzgut/ Schutzgutaspekt	**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können			
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden: - Bereich mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft - kollisionsgefährdete Vogelarten inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß BNatSchG (Seeadler) - Zielbereiche des GLRP - Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential Ergänzende Hinweise: - *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).* - *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich* - *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5* - *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*			

1.1.22 VR Wind 22/24 Cramonshagen

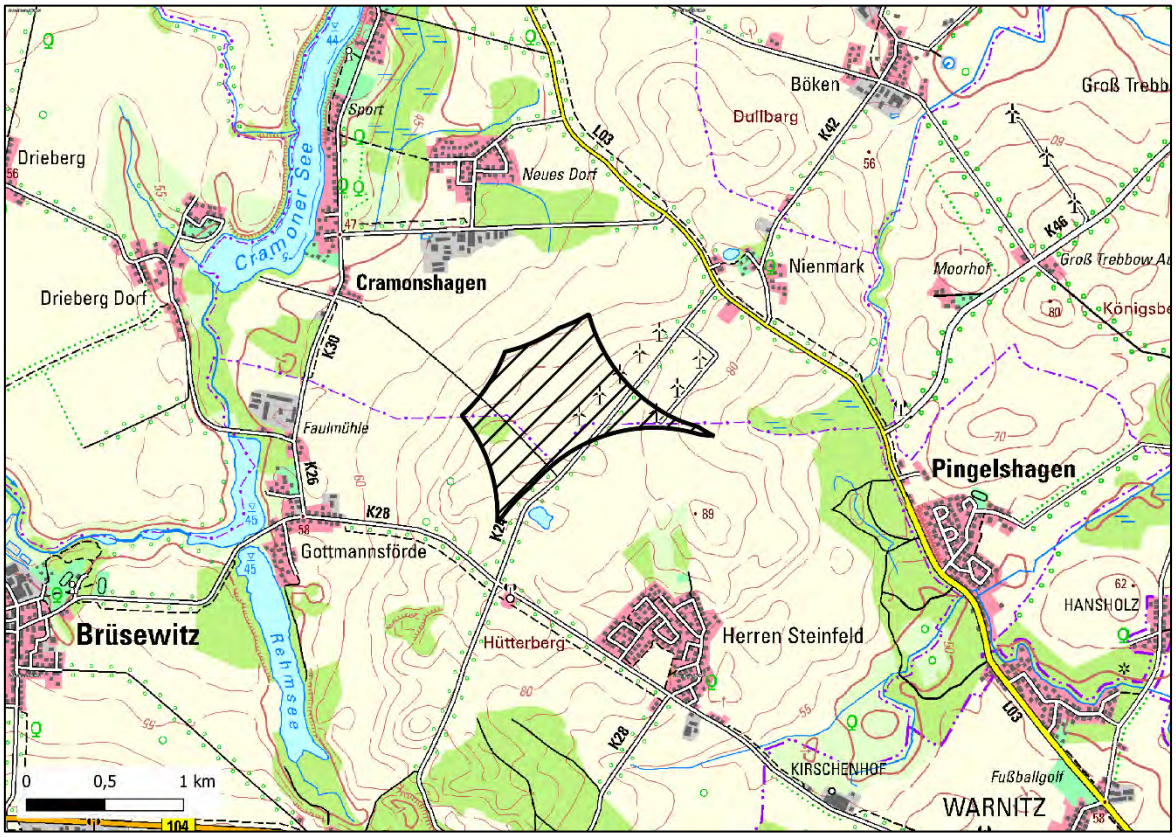

Abbildung 22: Kartenausschnitt VR Wind 22/24 Cramonshagen - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 94% Acker, 4% Wald Fläche: 77 ha

VR Wind 22/24 Cramonshagen				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Siche-rung der Erholungsfunk-tion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	L 17 Stepenitztal, in mind. ca. 320 m Abstand	keine Flächenbeanspruchung; ggf. indirekte betriebsbedingte Be-einträchtigung von Schutzzwe-cken/ Schutzzielen der Gebiete	●●

VR Wind 22/24 Cramonshagen				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine in 1.210 m Entfernung	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
		DE 2235-402 Schweriner Seen in 4.340 m Entfernung	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	L 17 Stepenitztal, in mind. ca. 320 m Abstand	keine Flächenbeanspruchung; ggf. indirekte betriebsbedingte Beeinträchtigung von Schutzzwecken/ Schutzzielen der Gebiete	●●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[22]	*NB*: keine Überlagerungen mit VRW <u>Seeadler</u> *ZPB:* 1 Horst, < 1% des VRW überlagert *EPB*: 3 Horste, 100% des VRW überlagert	<u>Seeadler</u> *VRW im zentralen Prüfbereich:* i.d.R. Anhaltspunkte für signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (3) BNatSchG) vorliegend äußerst geringe Überlagerung ZBP/VRW, keine Gewässer > 5 ha als potenziell essentielle Nahrungsflächen im Überlagerungsbereich ZPB/VRW, Seen >5 ha auf VRW-abgewandter Seite des ZPB sowie des EPB abschließende Widerlegung einer signifikanten Risikoerhöhung auf Grundlage einer HPA oder RNU oder Festlegung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen zur	●●●

[22] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 22/24 Cramonshagen				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)			Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	3 ha (4%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	●●

VR Wind 22/24 Cramonshagen				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	naturnahe Moore im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	nicht vorhanden	nachrichtliche Darstellung	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 60 ha (78%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	Länge insgesamt 40 m	Gewässer sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Vermeidung erheblicher stofflicher und hydraulischer Belastungen durch ggf. erforderliche Wasserhaltung/Wassereinleitung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	ST_SP_1_16 Stepenitz/Maurine, Anteil 100% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	Zone III b, Schwerin, Anteil 11% im Gebiet	betroffen mögliche Gefährdungen bei havariebedingten Einträgen wassergefährdender Stoffe oder Schädigung/ Verdichtung des Bodens	●●

VR Wind 22/24 Cramonshagen				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	LBR IV 2 - 22 „Rinnenseelandschaft an der Stepenitz“ teilweise innerhalb des 1.000 m Abstandspuffers	betroffen: keine Flächenbeanspruchung Beeinträchtigungen von Eigenart und Schönheit eines Raumes mit sehr hohem Landschaftsbildpotential, adäquate Vorbelastung durch Bestands-Windpark im VRW	●●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ kleine Waldfläche im westl. Untersuchungsraum ▪ 4 WEA im VRW und 4 weitere WEA angrenzend (Bestand) ▪ zerschnitten durch K24 mit Allee	nachrichtliche Darstellung	----
	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	intensiv genutzter Agrarbereich in der Grundmoräne; Vorbelastung durch 4 Bestands-WEA; VRW liegt vollständig im LBR IV 2 - 36 „Ackerlandschaft bei Böken“ mit dem Gesamteindruck „in Talbereichen bemerkenswerte Landschaftsbilder (Pingelshagen), ansonsten meist geringer Erlebniswert“	nachrichtliche Darstellung	----
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	L 17 Stepenitztal, in mind. ca. 320 m Abstand	keine Flächeninanspruchnahme anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Eigenart und Schönheit der Landschaft	●●
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 22/24 Cramonshagen			**Bewertung Umweltauswirkungen**
Schutzgut/ Schutzgutaspekt	**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können			
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden: - kollisionsgefährdete Vogelarten inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß BNatSchG (Seeadler) Ergänzende Hinweise: - *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).* - *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich* - *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5* - *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*			

1.1.23 VR Wind 23/24 Gadebusch Süd

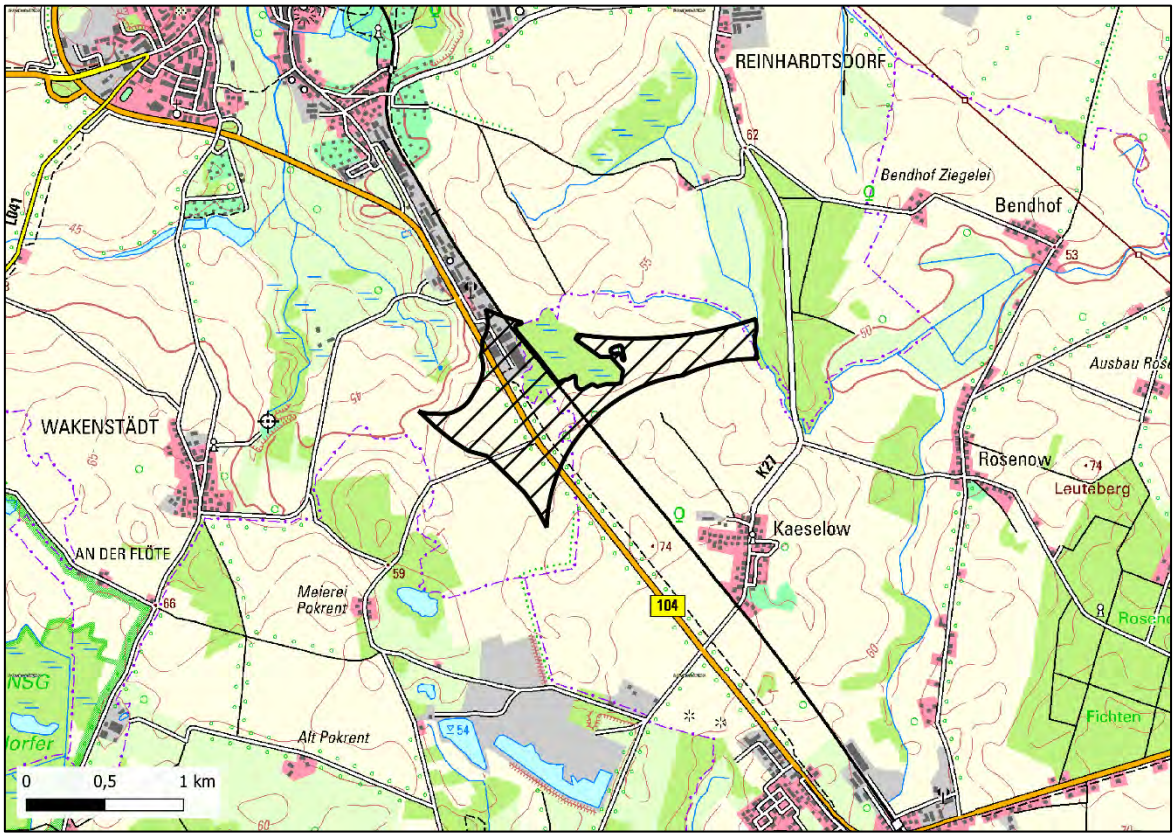

Abbildung 23: Kartenausschnitt VR Wind 23/24 Gadebusch Süd - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 77% Acker, < 1% Grünland, 5% Wald Fläche: 89 ha

VR Wind 23/24 Gadebusch Süd				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen**	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Siche-rung der Erholungsfunk-tion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 23/24 Gadebusch Süd				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[23]	*NB*: keine Überlagerungen mit VRW *ZPB*: keine Überlagerungen mit VRW <u>Seeadler</u> *EPB*: 1 Horst, 100% des VRW überlagert <u>Wanderfalke</u> *EPB*: 1 Horst, 95% des VRW überlagert <u>Weißstorch</u> *EPB*: 1 Horst, <1% des VRW überlagert	<u>Seeadler, Wanderfalke, Weißstorch</u> *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	●●
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

[23] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 23/24 Gadebusch Süd				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder (Anteil < 1%) Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Naturnahe Sümpfe (Anteil < 1%) Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Anteil < 1%) Naturnahe Feldhecken (Anteil < 1%) Naturnahe Sümpfe (Anteil < 1%) Sölle (Anteil < 1%) Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Anteil 3%)	betroffen: kein Verlust von Gewässerbiotopen durch Überbauung (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept: Binnengewässer aller Ordnungen) Verluste der weiteren geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	5 ha (5%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	●●
	naturnahe Moore im VRW	Anteil 3% des VRW	betroffen: Verluste naturnaher Moore können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden	●●

VR Wind 23/24 Gadebusch Süd				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)			mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	2.1 Ungestörte Naturentwicklung schwach bis mäßig entwässerter naturnaher bzw. renaturierter Moore, teilweise flankierende Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts (3%) 3.1 Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore (< 1%) 8.2 Weitgehend ungestörte Naturentwicklung naturnaher Wälder - Berücksichtigung besonderer ökologischer Erfordernisse (§20 LNatG M-V, NSG, NLP, NNE) (< 1%) 8.3 Erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (3%)	betroffen: 2.1/3.1: Beeinträchtigung der Zielerreichung kann aufgrund der geringen Flächenanteile im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden 8.2/8.3: Verluste naturnaher Wälder können aufgrund ihres geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der ungestörten Naturentwicklung Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore sowie naturnaher Wälder	●●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	nicht vorhanden	nachrichtliche Darstellung	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 7 ha (8%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 23/24 Gadebusch Süd				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	Länge insgesamt 110 m	Gewässer sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Vermeidung erheblicher stofflicher und hydraulischer Belastungen durch ggf. erforderliche Wasserhaltung/Wassereinleitung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	ST_SP_1_16 Stepenitz/Maurine, Anteil 100% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ naturnahe Feldhecken ▪ 1 Soll, teils verbuscht ▪ 12 stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation ▪ Zerschneidung durch die B104 und ländliche Wege teils mit begleitender, lückiger Baumreihe bzw. die Bahnstrecke durch ein Waldstück führend ▪ Neuanpflanzung bei kurz- bis mittelfristig abgängigen Beständen (Alleenentwicklungsprogramm M-V) ▪ naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder (Erlenbruchwald nordwestl. Kaeselow) ▪ industrielle Anlagen Gadebusch	nachrichtliche Darstellung	----
	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	intensiv genutzter Agrarbereich mit strukturierenden Landschaftselementen in der Grundmoräne; VRW liegt vollständig im LBR V 2 - 5 „Ackerlandschaft westlich von Schwerin“ mit dem Gesamteindruck „intensiv ackerbaulich genutzte Flächen, deren Größe durch die Alleen, Hecken und Restwaldflächen nur unbedeutend gemindert wird“	nachrichtliche Darstellung	----

VR Wind 23/24 Gadebusch Süd				**Bewertung Umweltauswirkungen**
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Landesweit bedeutsame Baudenkmale bis zu einem 5.000 m Abstandspuffer und Bodendenkmale mit landesweiter Relevanz	Gadebusch: Schlossanlage mit Schloss ca. 2,1 km nördlich des VRW 23/24, Schlachtfeld bei Wakenstädt – Gadebusch 1712 ca. 1,3 km westlich des VRW 23/24	erhebliche Beeinträchtigungen des Umgebungsschutzes des Baudenkmals Schlossanlage Gadebusch und des Schlachtfeldes bei Wakenstädt können aktuell nicht ausgeschlossen werden, abschließende Bewertung nach Vorlage des durch MWITA M-V beauftragten Fachgutachtens	●●●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden:

- Landesweit bedeutsame Bau- und Bodendenkmale (Schlossanlage Gadebusch und des Schlachtfeldes bei Wakenstädt): abschließende Bewertung nach Vorlage des durch MWITA M-V beauftragten Fachgutachtens

Ergänzende Hinweise:

- *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).*
- *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich*
- *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5*
- *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*

1.1.24 VR Wind 24/24 Renzow West

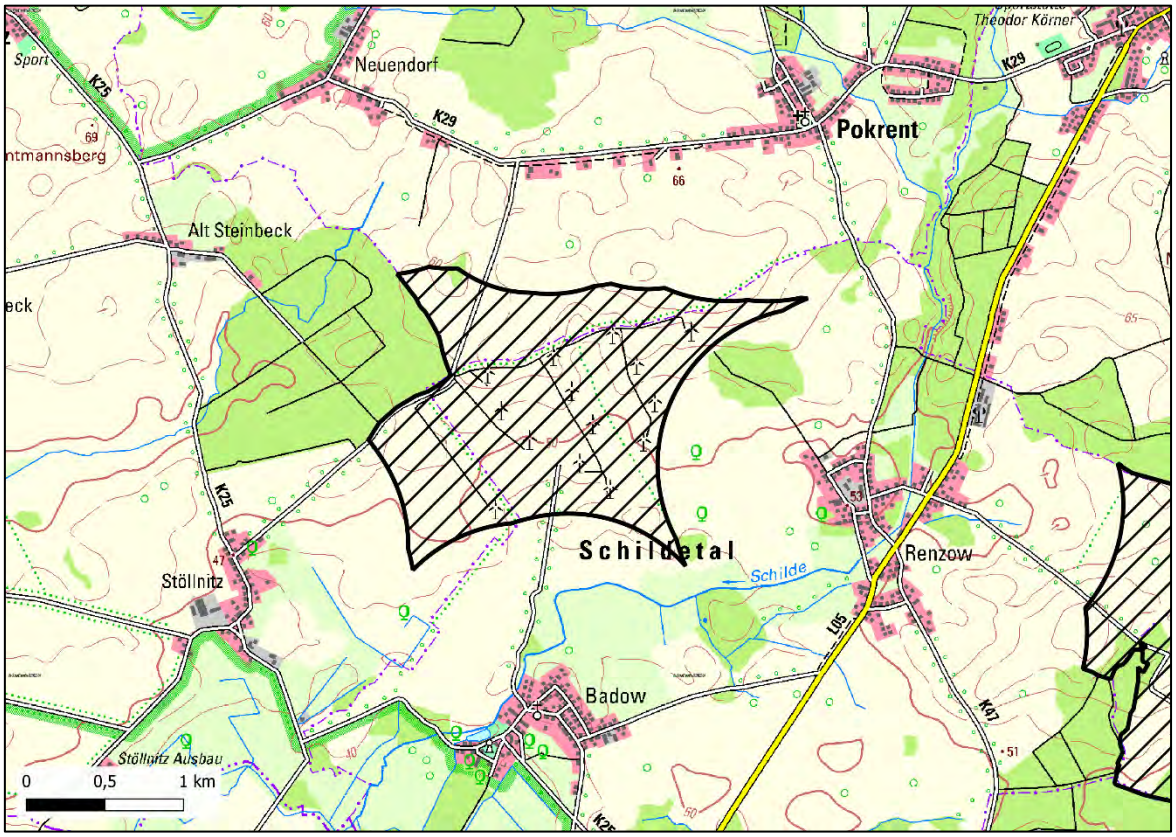

Abbildung 24: Kartenausschnitt VR Wind 24/24 Renzow West - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 95% Acker, < 1% Wald Fläche: 275 ha

VR Wind 24/24 Renzow West				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen**	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Siche-rung der Erholungsfunk-tion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 24/24 Renzow West				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	DE 2331-471 Schaalsee-Landschaft in 4.900 m Entfernung	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[24]	*NB*: keine Überlagerungen mit VRW Fischadler *EPB*: 1 Horst, 4% des VRW überlagert Seeadler *ZPB:* 1 Horst, 31% des VRW überlagert *EPB*: 3 Horste, 100% des VRW überlagert Weißstorch *EPB*: 1 Horst, 20% des VRW überlagert	Seeadler *VRW im zentralen Prüfbereich:* i.d.R. Anhaltspunkte für signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (3) BNatSchG) vorliegend keine Gewässer > 5 ha als potenziell essentielle Nahrungsflächen im Überlagerungsbereich ZPB/VRW, Seen >5 ha auf VRW-abgewandter Seite des ZPB sowie der EPB abschließende Widerlegung einer signifikanten Risikoerhöhung auf Grundlage einer HPA oder RNU oder Festlegung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene Fischadler, Seeadler, Weißstorch	●●●

[24] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 24/24 Renzow West				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)			*VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Feldgehölze (Anteil < 1%) Naturnahe Feldhecken (Anteil 1%) Sölle (Anteil < 1%) Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Anteil < 1%)	betroffen: kein Verlust von Gewässerbiotopen durch Überbauung (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept: Binnengewässer aller Ordnungen) Verluste der weiteren geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 24/24 Renzow West				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	1 ha (< 1%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	●●
	naturnahe Moore im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	2.4 Regeneration entwässerter Moore (< 1%) 8.3 Erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (< 1%)	betroffen: 2.4: Beeinträchtigung der Zielerreichung kann aufgrund der geringen Flächenanteile im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden 8.3: Verluste naturnaher Wälder können aufgrund ihres geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Moore sowie überwiegend naturnaher Wälder	●●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	Schaaletal mit Zuflüssen und nahegelegenen Wäldern und Mooren (< 1%)	betroffen: Verlust von Biotopverbundflächen kann in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Biotopverbundes	●●

VR Wind 24/24 Renzow West				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
	Ökokonten im VRW	nicht vorhanden	nachrichtliche Darstellung	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 170 ha (62%) Böden höchster Schutzwürdigkeit mit 1 ha (< 1%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	Länge insgesamt 60 m	Gewässer sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Vermeidung erheblicher stofflicher und hydraulischer Belastungen durch ggf. erforderliche Wasserhaltung/Wassereinleitung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	MEL_SU_2_16 Schaale, Anteil 100% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ langgestreckte naturnahe Feldhecken, teils an Landwegen ▪ naturnahe Feldgehölze ▪ begleitende Baumbestände an ländlichen Wegen ▪ 2 stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation, teilweise Gehölzbestanden ▪ 1 Soll ▪ direkt angrenzendes Waldgebiet ▪ 14 WEA (Bestand)	nachrichtliche Darstellung	----

VR Wind 24/24 Renzow West				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Landschaftsbild (Fortsetzung)	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	intensiv genutzter Agrarbereich mit vereinzelten strukturierenden Landschaftselementen; Vorbelastung durch 14 Bestands-WEA; VRW liegt fast vollständig im LBR V 2 - 5 „Ackerlandschaft westlich von Schwerin“ mit dem Gesamteindruck „intensiv ackerbaulich genutzte Flächen, deren Größe durch die Alleen, Hecken und Restwaldflächen nur unbedeutend gemindert wird“; südlich liegt ein kleiner Bereich des VRWs im LBR V 2 - 3 „Schildetal“ mit dem Gesamteindruck „Eigenarten bzw. Besonderheiten des Tales im Landschaftsbild gut erlebbar“	nachrichtliche Darstellung	----
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	Schlachtfeld bei Wakenstädt – Gadebusch 1712 ca. 4,2 km nördlich des VRW 24/24	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden:

- kollisionsgefährdete Vogelarten inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß BNatSchG (Seeadler)

Ergänzende Hinweise:

- *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).*
- *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich*
- *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5*
- *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*

1.1.25 VR Wind 25/24 Renzow Ost

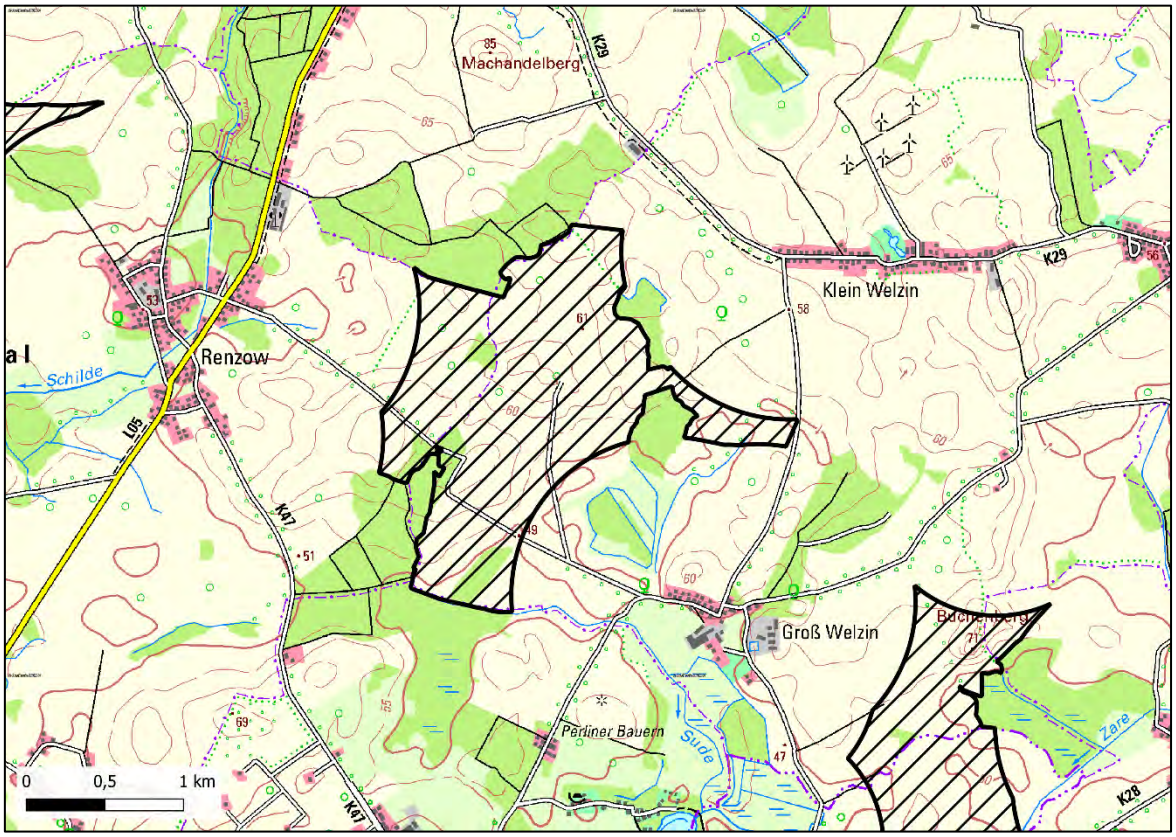

Abbildung 25: Kartenausschnitt VR Wind 25/24 Renzow Ost - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 88% Acker, < 1% Grünland, 5% Wald Fläche: 270 ha

VR Wind 25/24 Renzow Ost				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen**	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Siche-rung der Erholungsfunk-tion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 25/24 Renzow Ost				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[25]	*NB*: keine Überlagerungen mit VRW Seeadler *ZPB:* 1 Horst, 4% des VRW überlagert *EPB*: 4 Horste, 100% des VRW überlagert Wanderfalke *EPB*: 1 Horst, 22% des VRW überlagert	Seeadler *VRW im zentralen Prüfbereich:* i.d.R. Anhaltspunkte für signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (3) BNatSchG) vorliegend geringe Überlagerung ZBP/VRW, keine Gewässer > 5 ha als potenziell essentielle Nahrungsflächen im Überlagerungsbereich ZPB/VRW, Seen >5 ha auf VRW-abgewandter Seite des ZPB sowie der EPB, VRW zwischen ZPB und Dümmersee im Randbereich des EPB südlich des VRW abschließende Widerlegung einer signifikanten Risikoerhöhung auf Grundlage einer HPA oder RNU oder Festlegung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen zur	●●●

[25] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 25/24 Renzow Ost				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)			Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene <u>Seeadler, Wanderfalke</u> *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder (Anteil < 1%) Naturnahe Feldgehölze (Anteil < 1%) Naturnahe Feldhecken (Anteil 1%) Röhrichtbestände und Riede; Quellbereiche, einschl. der Ufervegetation (Anteil < 1%) Röhrichtbestände und Riede; Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Anteil < 1%) Sölle (Anteil < 1%) Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Anteil 1%)	betroffen: kein Verlust von Gewässerbiotopen durch Überbauung (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept: Binnengewässer aller Ordnungen) Verluste der weiteren geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●

VR Wind 25/24 Renzow Ost				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	Naturnahe Moore; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Torfstiche, einschl. der Ufervegetation	keine Flächenbeanspruchung; mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	15 ha (5%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	●●
	naturnahe Moore im VRW	Anteil 2% des VRW	betroffen: Verluste naturnaher Moore können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	1 Moor direkt angrenzend 1 Moor direkt angrenzend bzw. teilweise innerhalb des VRW	keine Flächenbeanspruchung; mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	2.1 Ungestörte Naturentwicklung schwach bis mäßig entwässerter naturnaher bzw. renaturierter Moore, teilweise flankierende Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts (2%) 2.4 Regeneration entwässerter Moore (< 1%) 8.2 Weitgehend ungestörte Naturentwicklung naturnaher Wälder - Berücksichtigung besonderer ökologischer Erfordernisse (§20 LNatG M-V, NSG, NLP, NNE) (< 1%) 8.3 Erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder	betroffen: 2.1/2.4: Beeinträchtigung der Zielerreichung kann aufgrund der geringen Flächenanteile im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden 8.2/8.3: Verluste naturnaher Wälder können aufgrund ihres geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden	●●

VR Wind 25/24 Renzow Ost				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
		mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (< 1%)	mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Moore sowie naturnaher Wälder	
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	nicht vorhanden	nachrichtliche Darstellung	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 9 ha (33%) Böden höchster Schutzwürdigkeit mit 6 ha (2%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	Länge insgesamt 1.800 m	Gewässer sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Vermeidung erheblicher stofflicher und hydraulischer Belastungen durch ggf. erforderliche Wasserhaltung/Wassereinleitung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	MEL_SU_2_16 Schaale, Anteil 95% im Gebiet MEL_SU_3_16 Sude, Anteil 5% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 25/24 Renzow Ost				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Landschaftsbild (Fortsetzung)	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ naturnahe Feldgehölze und naturnahe Feldhecken ▪ naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder (Birkenbruch östl. Renzow) ▪ 27 stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation, tlw. Gehölzbestanden ▪ mehrere offene Gräben ▪ 9 Sölle ▪ Röhrichtbestände und Riede (Rohrglanzgras-Röhricht östl. Renzow)) ▪ kleine Waldflächen vorhanden, südlich, östlich und nördlich Wald angrenzend ▪ Zerschneidung durch ländliche Wege (darunter „Welziner Weg“ mit wegbegleitender Baumreihe, teils lückig)	nachrichtliche Darstellung	----
	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	intensiv genutzter Agrarbereich in der Grundmoräne; überwiegender Teil des VRWs liegt im LBR V 2 - 5 „Ackerlandschaft westlich von Schwerin“ mit dem Gesamteindruck „intensiv ackerbaulich genutzte Flächen, deren Größe durch die Alleen, Hecken und Restwaldflächen nur unbedeutend gemindert wird“; im Süden liegt das VRW teilweise in dem LBR V 2 - 6 „Dümmer See“ mit dem Gesamteindruck „kleiner, maßstäblicher, überschaubarer Landschaftsraum mit naturnaher Vegetation und buchtenreicher See“	nachrichtliche Darstellung	----
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 25/24 Renzow Ost			**Bewertung Umweltauswirkungen**
Schutzgut/ Schutzgutaspekt	**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können			
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden: - kollisionsgefährdete Vogelarten inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß BNatSchG (Seeadler) Ergänzende Hinweise: - *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).* - *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich* - *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5* - *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*			

1.1.26 VR Wind 26/24 Groß Welzin

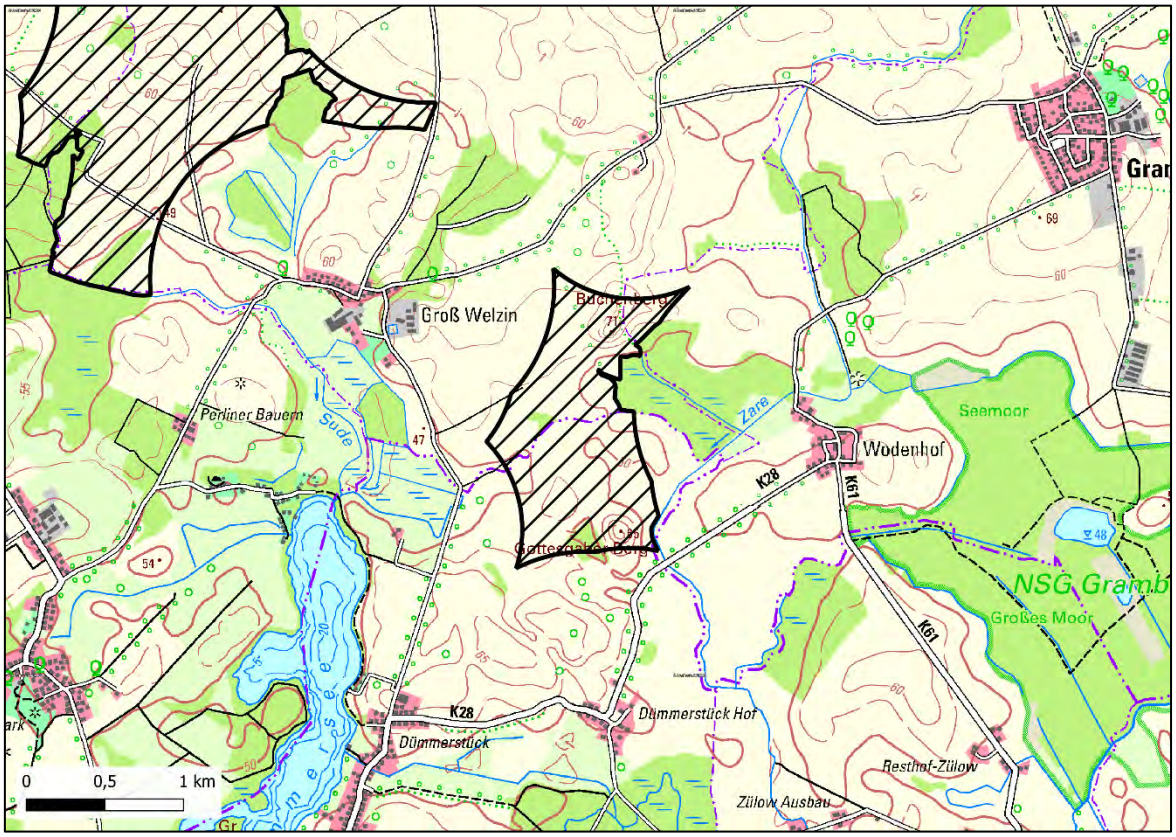

Abbildung 26: Kartenausschnitt VR Wind 26/24 Groß Welzin - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 89% Acker, 5% Grünland, 3% Wald Fläche: 129 ha

VR Wind 26/24 Groß Welzin				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Siche-rung der Erholungsfunk-tion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	L 9b Dümmer See (Ludwigslust-Parchim), in mind. ca. 314 m Ab-stand	keine Flächenbeanspruchung; ggf. indirekte betriebsbedingte Be-einträchtigung von Schutzzwe-cken/ Schutzzielen der Gebiete	●●

VR Wind 26/24 Groß Welzin				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	L 9b Dümmer See (Ludwigslust-Parchim), in mind. ca. 310 m Abstand	keine Flächenbeanspruchung; ggf. indirekte betriebsbedingte Beeinträchtigung von Schutzzwecken/ Schutzzielen der Gebiete	●●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[26]	*NB*: keine Überlagerungen mit VRW *EBP*: keine Überlagerungen mit VRW <u>Seeadler</u> *EPB*: 3 Horste, 85% des VRW überlagert	<u>Seeadler</u> *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	●●
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

[26] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 26/24 Groß Welzin				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Naturnahe Sümpfe; Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation; Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Feldgehölze (Anteil < 1%) Naturnahe Feldgehölze (Anteil 3%) Naturnahe Feldhecken (Anteil 2%) Seggen- und binsenreiche Naßwiesen (Anteil < 1%) Sölle (Anteil < 1%) Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Anteil < 1%)	betroffen: kein Verlust von Gewässerbiotopen durch Überbauung (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept: Binnengewässer aller Ordnungen) Verluste der weiteren geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Naturnahe Moore; Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Sümpfe	keine Flächenbeanspruchung; mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	4 ha (3%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	●●
	naturnahe Moore im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 26/24 Groß Welzin				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW			
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	3.2 Pflegende Nutzung stark wasserbeeinflusster Grünlandflächen mit typischen Pflanzengemeinschaften des feuchten, extensiv genutzten Dauergrünlands (< 1%) 8.3 Erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (< 1%)	betroffen: 3.2: Beeinträchtigung der Zielerreichung kann aufgrund der geringen Flächenanteile im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden 8.3: Verluste naturnaher Wälder können aufgrund ihres geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen stark wasserbeeinflusster Grünlandflächen sowie naturnaher Wälder	●●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	nicht vorhanden	nachrichtliche Darstellung	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 22 ha (17%) Böden höchster Schutzwürdigkeit mit 3 ha (2%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	Länge insgesamt 240 m	Gewässer sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Vermeidung erheblicher stofflicher und hydraulischer Belastungen durch ggf. erforderliche Wasserhaltung/Wassereinleitung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 26/24 Groß Welzin				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Wasser (Fortsetzung)	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	MEL_SU_3_16 Sude, Anteil 100% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ Erlenbruch im Heidberg-Moor (naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder) ▪ Seggen- und binsenreiche Naßwiesen (Feuchtwiese westl. vom „Zarenmoor“ bei Groß Welzin) ▪ naturnahe Feldgehölze ▪ naturnahe strukturreiche Hecken, teils lückenhaft ▪ 3 naturnahe stehende Kleingewässer einschl. der Ufervegetation (mit Röhricht, Staudenflur oder Gehölzbestanden) ▪ 1 Soll ▪ kleine Grünlandbereiche ▪ östl. angrenzendes Waldgebiet ▪ Zerschneidung durch ländlichen Weg ▪ südöstl. fließt die „Zare“ in offener Bauweise am VRW vorbei	nachrichtliche Darstellung	----
	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	intensiv genutzter Agrarbereich, welliges Relief, aus dem sich deutliche Geländekuppen herausheben, wie der Buchenberg; VRW liegt weitestgehend im LBR V 2 - 5 „Ackerlandschaft westlich von Schwerin“ mit dem Gesamteindruck „intensiv ackerbaulich genutzte Flächen, deren Größe durch die Alleen, Hecken und Restwaldflächen nur unbedeutend gemindert wird“; kleine östliche Bereiche des VRWs liegen im LBR V 2 - 8 „Grambower Wald“ mit dem Gesamteindruck „die kulissenartige Wirkung der Waldflächen verstärkt den Eindruck einer geschlossenen Waldfläche“	nachrichtliche Darstellung	----

VR Wind 26/24 Groß Welzin				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Landschaftsbild	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	L 9b Dümmer See (Ludwigslust-Parchim), in mind. ca. 310 m Abstand	keine Flächeninanspruchnahme anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Eigenart und Schönheit der Landschaft	●●
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden:

- keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen

Ergänzende Hinweise:

- *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).*
- *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich*
- *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5*
- *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*

1.1.27 VR Wind 27/24 Parum

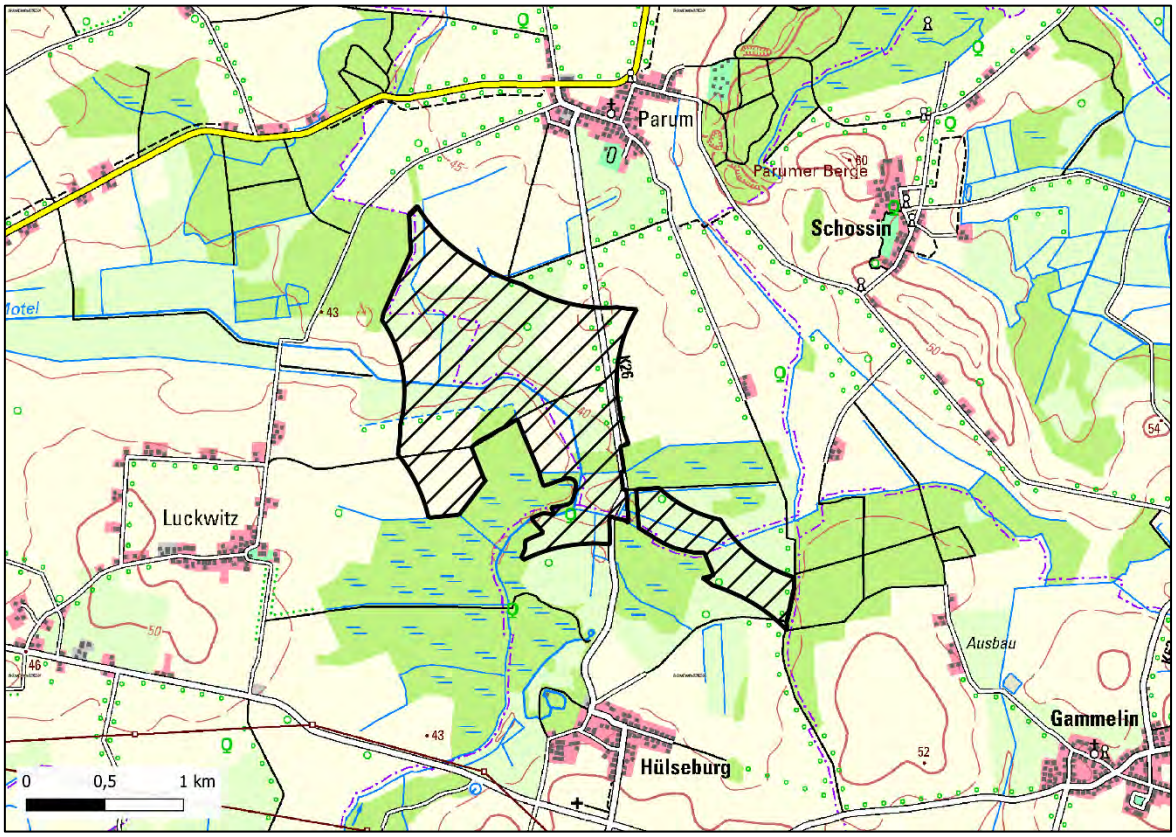

Abbildung 27: Kartenausschnitt VR Wind 27/24 Parum - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 51% Acker, 39% Grünland, 3% Wald Fläche: 232 ha

VR Wind 27/24 Parum				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Siche-rung der Erholungsfunk-tion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 27/24 Parum				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	DE 2533-401 Hagenower Heide, in 4.700 m Entfernung	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[27]	<u>Rotmilan</u> *NB:* 1 Horst, 2% des VRW überlagert *ZPB:* 1 Horst, 33% des VRW überlagert *EPB*: 1 Horst, 100% des VRW überlagert <u>Seeadler</u> *EPB*: 3 Horste, 74% des VRW überlagert <u>Weißstorch</u> *EPB*: 4 Horste, 99% des VRW überlagert <u>Wiesenweihe</u> *EPB*: 1 Horst, 6% des VRW überlagert	<u>Rotmilan</u> *VRW im Nahbereich:* Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht (§ 45b (2) BNatSchG); V/M durch Standortwahl außerhalb des NB möglich, da VRW nur geringfügig überlagert <u>Rotmilan</u> *VRW im zentralen Prüfbereich:* i.d.R. Anhaltspunkte für signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (3) BNatSchG) vorliegend fast ausschließlich Grünland als potenziell essentielle Nahrungsfläche für <u>Rotmilan</u> im Überlagerungsbereich VRW/ZPB abschließende Widerlegung einer signifikanten Risikoerhöhung auf Grundlage einer HPA oder RNU	●●●

[27] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 27/24 Parum				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)			oder Festlegung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene <u>Rotmilan, Seeadler, Weißstorch, Wiesenweihe</u> *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Feldgehölze (Anteil < 1%) Naturnahe Feldhecken (Anteil < 1%) Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Anteil < 1%)	betroffen: kein Verlust von Gewässerbiotopen durch Überbauung (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept: Binnengewässer aller Ordnungen) Verluste der weiteren geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden	●●

VR Wind 27/24 Parum				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)			mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Naturnahe Sümpfe	keine Flächenbeanspruchung; mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	6 ha (3%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	●●
	naturnahe Moore im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	2.4 Regeneration entwässerter Moore (45%) (keine Mooreinheit lt. KBK 25, gem. BÜK 200 Hinweis auf geringverbreitete Niedermoore) 8.2 Weitgehend ungestörte Naturentwicklung naturnaher Wälder - Berücksichtigung besonderer ökologischer Erfordernisse (< 1%) 8.3 Erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (< 1%)	betroffen: 2.4: ggf. Beeinträchtigung der Zielerreichung, Einzelfallprüfung in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene, Moorstatus prüfen, Aussparung als WEA-Standort aufgrund der Flächengröße ggf. nicht gewährleistet 8.3: Verluste naturnaher Wälder können aufgrund ihres geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Moore sowie naturnaher Wälder	●●●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 27/24 Parum				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
	Ökokonten im VRW	nicht vorhanden	nachrichtliche Darstellung	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 130ha (56%) Böden höchster Schutzwürdigkeit mit 6 ha (2%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	Länge insgesamt 7.900 m	Gewässer sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Vermeidung erheblicher stofflicher und hydraulischer Belastungen durch ggf. erforderliche Wasserhaltung/Wassereinleitung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	SCHA-1900 Motel oberhalb A 24 mit 1.900 m Länge	Gewässer und Gewässerentwicklungskorridor sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	MEL_SU_2_16 Schaale, Anteil 100% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	Zone III, Hülseburg, Anteil 4% im Gebiet	betroffen mögliche Gefährdungen bei havariebedingten Einträgen wassergefährdender Stoffe oder Schädigung/ Verdichtung des Bodens	●●
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ naturnahe Feldgehölze und naturnahe Feldhecken ▪ 4 natürliche stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (teils mit Hochstaudenflur und verbuscht) ▪ Aufforstungsfläche auf Grünland, südöstl. Bereich ▪ Grünlandbereiche ▪ angrenzende Waldgebiete	nachrichtliche Darstellung	----

VR Wind 27/24 Parum				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Landschaftsbild (Fortsetzung)		▪ Durchfluss der „Motel“ mit zahlreichen Zuflüssen ▪ Zerschneidung durch K25 im östl. Untersuchungsraum mit einseitiger lückiger Baumreihe		
	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	intensive Acker- und Grünlandnutzung überformen Natürlichkeit des Landschaftsbildes; VRW liegt überwiegend in dem LBR V 2 - 14 „Ackerlandschaft um Wittenburg“ mit dem Gesamteindruck „zahlreiche weithin sichtbare Kirchtürme und die große Anzahl Alleen, Hecken und Restwaldflächen wirken der ansonsten starken anthropogenen Überformung der Landschaft entgegen“; Bereich im Nordwesten des VRWs befindet sich im LBR V 2 - 25 „Wald zwischen Sude- und Schildeniederung“ mit dem Gesamteindruck „die teilweise Naturnähe der Waldflächen der Alleen und Hecken vermitteln nur sehr bedingt die Naturnähe des Landschaftsbildes“	nachrichtliche Darstellung	----
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 27/24 Parum			**Bewertung Umweltauswirkungen**
Schutzgut/ Schutzgutaspekt	**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können			
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden: - kollisionsgefährdete Vogelarten inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß BNatSchG (Rotmilan) - Zielbereiche des GLRP Ergänzende Hinweise: - *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).* - *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich* - *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5* - *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*			

1.1.28 VR Wind 28/24 Stralendorf

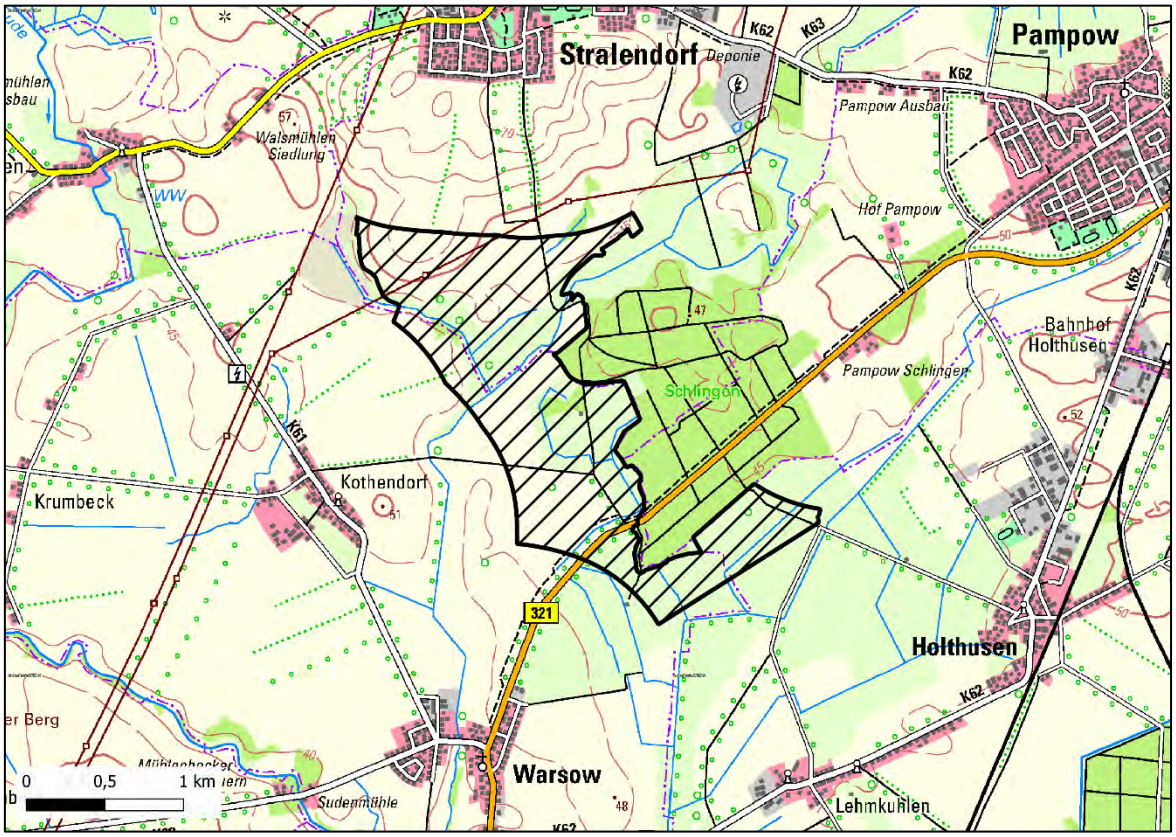

Abbildung 28: Kartenausschnitt VR Wind 28/24 Stralendorf - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 55% Acker, 37% Grünland, 1% Wald Fläche: 253 ha

VR Wind 28/24 Stralendorf				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Siche-rung der Erholungsfunk-tion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 28/24 Stralendorf				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[28]	<u>Rotmilan</u> *NB:* 2 Horste, 9% des VRW überlagert *ZPB:* 3 Horste, 38% des VRW überlagert *EPB*: 4 Horste, 100% des VRW überlagert <u>Weißstorch</u> *EPB*: 1 Horst, 20% des VRW überlagert	<u>Rotmilan</u> *VRW im Nahbereich:* Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht (§ 45b (2) BNatSchG); ggf. V/M durch Standortwahl außerhalb des NB möglich, <u>Rotmilan</u> *VRW im zentralen Prüfbereich:* i.d.R. Anhaltspunkte für signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (3) BNatSchG) vorliegend hoher Anteil an Grünland als potenziell essentielle Nahrungsfläche für <u>Rotmilan</u> im Überlagerungsbereich VRW/ZPB abschließende Widerlegung einer signifikanten Risikoerhöhung auf Grundlage einer HPA oder RNU oder Festlegung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen zur	●●●

[28] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 28/24 Stralendorf				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)			Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene <u>Rotmilan, Weißstorch</u> *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder (Anteil < 1%) Naturnahe Feldgehölze (Anteil 2%) Naturnahe Feldhecken (Anteil < 1%) Naturnahe Sümpfe; Röhrichtbestände und Riede; Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation; Naturnahe Feldgehölze (Anteil < 1%) Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Sümpfe; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder (Anteil < 1%)	betroffen: kein Verlust von Gewässerbiotopen durch Überbauung (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept: Binnengewässer aller Ordnungen) Verluste der weiteren geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●

VR Wind 28/24 Stralendorf				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)		Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Sümpfe; Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Anteil < 1%) Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Sümpfe; Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation; Naturnahe Feldgehölze (Anteil < 1%) Röhrichtbestände und Riede; Seggen- und binsenreiche Naßwiesen; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Anteil < 1%) Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Anteil < 1%)		
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	3 ha (1%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	●●
	naturnahe Moore im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	2.4 Regeneration entwässerter Moore (2%) 3.1 Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore (< 1%) 8.2 Weitgehend ungestörte Naturentwicklung naturnaher Wälder	betroffen: 2.4: Beeinträchtigung der Zielerreichung kann aufgrund der geringen Flächenanteile im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden	●●

VR Wind 28/24 Stralendorf				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
		- Berücksichtigung besonderer ökologischer Erfordernisse (§20 LNatG M-V, NSG, NLP, NNE) (< 1%)	8.2: Verluste naturnaher Wälder können aufgrund ihres geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der ungestörten Naturentwicklung der Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore sowie naturnaher Wälder	
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	nicht vorhanden	nachrichtliche Darstellung	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 86 ha (34%) Böden höchster Schutzwürdigkeit mit 2 ha (1%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	Länge insgesamt 8.000 m	Gewässer sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Vermeidung erheblicher stofflicher und hydraulischer Belastungen durch ggf. erforderliche Wasserhaltung/Wassereinleitung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	SUDE-0410 Warsower Bach mit 1.000 m Länge	Gewässer und Gewässerentwicklungskorridor sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	MEL_SU_3_16 Sude, Anteil 100% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 28/24 Stralendorf				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ Grauweidengebüsch südlich von Stralendorf (naturnahe Sümpfe) ▪ naturnahe Feldhecken und naturnahe Feldgehölze und Baumgruppen ▪ Röhrichtbestände und Riede (Sumpfreitgrasried nordöstl. Kothendorf, Feuchtbiotopkomplex, Uferseggenried südl. Stralendorf, Steifseggenrief südl. von Stralendorf) ▪ naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder ▪ 1 permanentes Kleingewässer einschl. der Ufervegetation (Ried) ▪ großes Waldgebiet östl. direkt angrenzend ▪ Grünlandbereiche mit zahlreichen offenen Gräben, teils mit Ufervegetation und Gehölzbestanden ▪ ländliche Wege mit struckturreichen begleitenden Hecken und Gehölzen ▪ B321 zerschneidet das südl. Untersuchungsgebiet ▪ Freileitungen durchqueren nördl. das Gebiet	nachrichtliche Darstellung	----
	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	intensive Acker- und Grünlandnutzung; VRW befindet sich teilweise im LBR V 2 - 13 „Ackerlandschaft zwischen Schwerin und Bandenitz“ mit dem Gesamteindruck “durch Alleen, Hecken und Restwaldflächen in z.T. nur überschaubare, maßstäbliche Flächen gegliederter Landschaftsraum, dessen Natürlichkeit durch die intensive Acker- und Grünlandnutzung großflächig überformt ist“; nördl. Teil des VRWs liegt im LBR V 2 - 5 „Ackerlandschaft westlich von Schwerin“ mit dem Gesamteindruck „intensiv ackerbaulich genutzte Flächen, deren Größe durch die Alleen, Hecken und Restwaldflächen nur unbedeutend gemindert wird“	nachrichtliche Darstellung	----

VR Wind 28/24 Stralendorf				**Bewertung Umweltauswirkungen**
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden:

- kollisionsgefährdete Vogelarten inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß BNatSchG (Rotmilan)

Ergänzende Hinweise:

- *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).*
- *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich*
- *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5*
- *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*

1.1.29 VR Wind 29/24 Alt Zachun

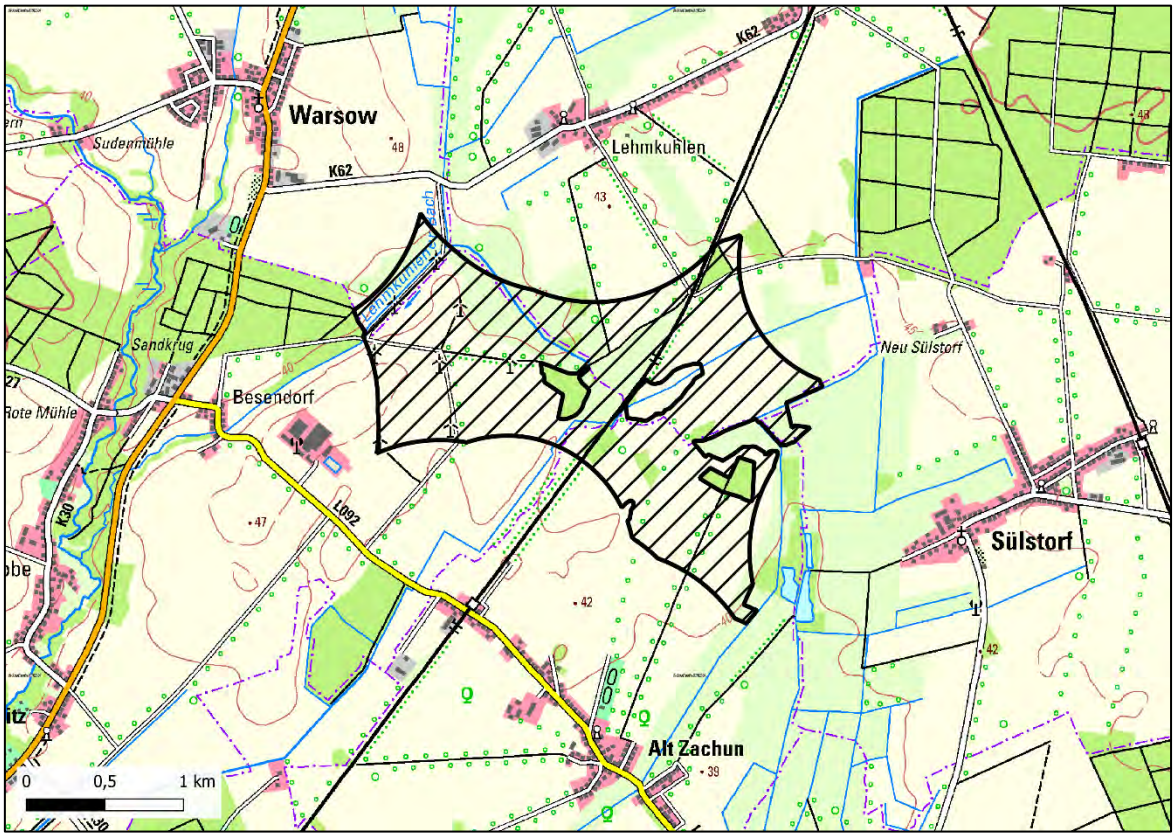

Abbildung 29: Kartenausschnitt VR Wind 29/24 Alt Zachun - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 71% Acker, 18% Grünland, 4% Wald Fläche: 329 ha

VR Wind 29/24 Alt Zachun				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen**	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Siche-rung der Erholungsfunk-tion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 29/24 Alt Zachun				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	DE 2533-401Hagenower Heide, in 3.800 m Entfernung	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[29]	Rotmilan *NB:* 2 Horste, 20% des VRW überlagert *ZPB:* 2 Horste, 69% des VRW überlagert *EPB*: 3 Horste, 100% des VRW überlagert	Rotmilan *VRW im Nahbereich:* Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht (§ 45b (2) BNatSchG); *VRW im zentralen Prüfbereich:* i.d.R. Anhaltspunkte für signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (3) BNatSchG) vorliegend hoher Anteil an Grünland als potenziell essentielle Nahrungsfläche für Rotmilan im Überlagerungsbereich VRW/ZPB abschließende Widerlegung einer signifikanten Risikoerhöhung auf Grundlage einer HPA oder RNU oder Festlegung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●●●

[29] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 29/24 Alt Zachun				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)			*VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder (Anteil < 1%) Naturnahe Feldgehölze (Anteil 2%) Naturnahe Feldhecken (Anteil 1%) Naturnahe Moore; Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Sümpfe (Anteil < 1%) Röhrichtbestände und Riede; Trocken- und Magerrasen (Anteil < 1%) Seggen- und binsenreiche Naßwiesen (Anteil < 1%) Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Anteil < 1%) Trocken- und Magerrasen (Anteil < 1%)	betroffen: kein Verlust von Gewässerbiotopen durch Überbauung (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept: Binnengewässer aller Ordnungen) Verluste der weiteren geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 29/24 Alt Zachun				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	12,5 ha (4%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	●●
	naturnahe Moore im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	Anteil 1% des VRW Kompensationsfläche 6635: Rekultivierung des Arbeitsstreifens (realisiert)	nachrichtliche Darstellung, Beachtung in den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 237 ha (72%) Böden höchster Schutzwürdigkeit mit 7 ha (2%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	Länge insgesamt 6.900 m	Gewässer sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Vermeidung erheblicher stofflicher und hydraulischer Belastungen durch ggf. erforderliche Wasserhaltung/Wassereinleitung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●

VR Wind 29/24 Alt Zachun				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Wasser (Fortsetzung)	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	SUDE-0420 Lehmkuhler Bach mit 770 m Länge SUDE-0950 Schwarzer Graben Oberlauf mit KA-Ableiter mit 230 m Länge	Gewässer und Gewässerentwicklungskorridore sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	MEL_SU_3_16 Sude, Anteil 100% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ naturnahe Feldgehölze und Baumreihen, teils lückiger Bestand, Untergrund beweidet, Ruderalvegetation ▪ strukturreiche Feldhecken, z.T lückig und mit Ruderalvegetation ▪ 1 permanentes Kleingewässer einschl. der Ufervegetation (Röhricht) ▪ Sumpfseggenried südwestl. Lehmkuhlen ▪ naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder ▪ 1 naturnahes Moor mit Röhrichtbeständen und Rieden ▪ Grünlandbereiche mit „Lehmkuler Bach“ (Besendorfer Graben) und dessen Zuläufen, teils Baumbestanden ▪ Trockenrasen südl. Lehmkuhlen ▪ kleinere Waldgebiete angrenzend, weitere kleine Waldgebiete liegen im VRW ▪ 2 kleine Waldgebiete werden vollständig umschlossen ▪ Bahnstrecke und mehrere ländliche Wege, teils mit lückigem und wegbegleitedem Baum- und Heckenbestand zerschneiden Untersuchungsraum ▪ 8 WEA (Bestand)	nachrichtliche Darstellung	----

VR Wind 29/24 Alt Zachun				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Landschaftsbild (Fortsetzung)	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	intensive Acker- und Grünlandnutzung; Vorbelastung durch 8 Bestands-WEA; VRW liegt vollständig im LBR V 2 - 13 „Ackerlandschaft zwischen Schwerin und Bandenitz“ mit dem Gesamteindruck “durch Alleen, Hecken und Restwaldflächen in z.T. nur überschaubare, maßstäbliche Flächen gegliederter Landschaftsraum, dessen Natürlichkeit durch die intensive Acker- und Grünlandnutzung großflächig überformt ist“	nachrichtliche Darstellung	----
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden:

- kollisionsgefährdete Vogelarten inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß BNatSchG (Rotmilan)

Ergänzende Hinweise:

- *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).*
- *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich*
- *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5*
- *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*

1.1.30 VR Wind 30/24 Lübesse

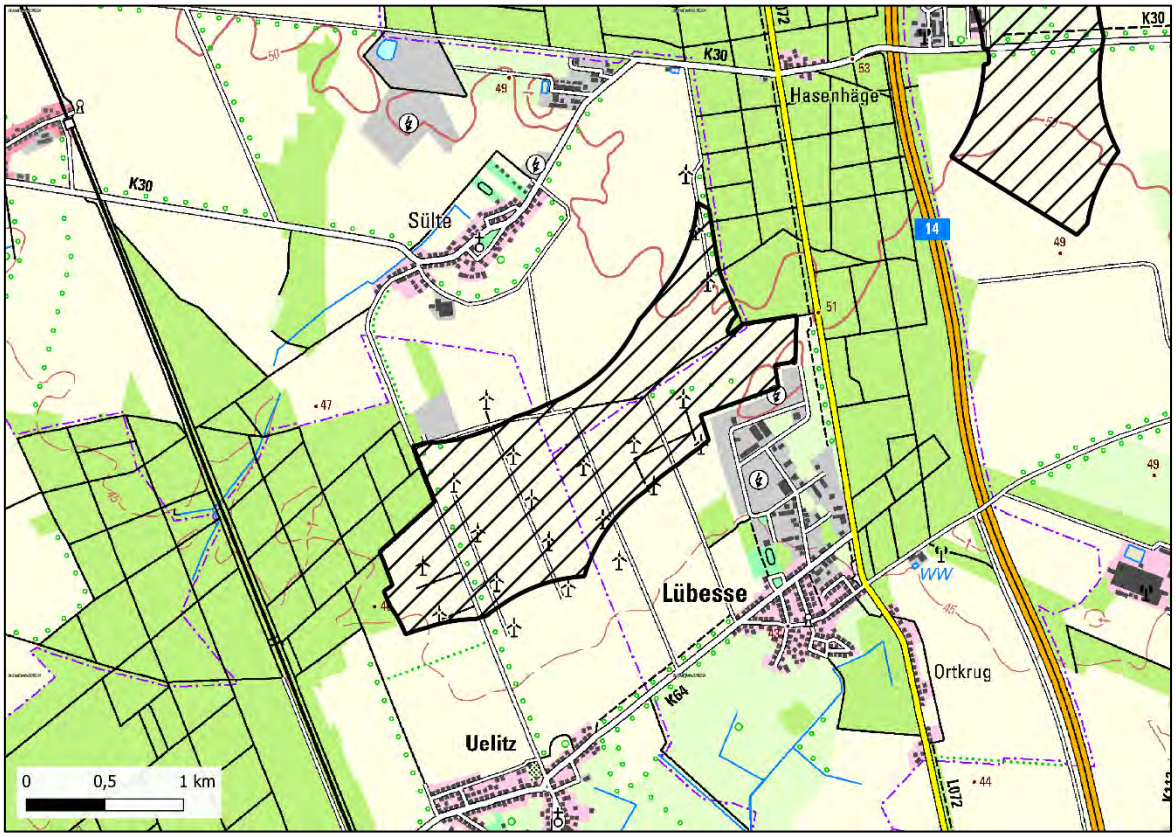

Abbildung 30: Kartenausschnitt VR Wind 30/24 Lübesse - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 96% Acker, 1% Wald Fläche: 256 ha

VR Wind 30/24 Lübesse				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Siche-rung der Erholungsfunk-tion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 30/24 Lübesse				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	DE 2535-402 Lewitz, in 2.700 m Entfernung	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[30]	*NB*: keine Überlagerungen mit VRW Rotmilan *EPB*: 3 Horste, 35% des VRW überlagert Seeadler *ZPB:* 1 Horst, 7% des VRW überlagert *EPB*: 2 Horste, 100% des VRW überlagert Weißstorch *EPB*: 1 Horst, 58% des VRW überlagert	Seeadler *VRW im zentralen Prüfbereich:* i.d.R. Anhaltspunkte für signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (3) BNatSchG) vorliegend eher geringe prozentuale Überlagerung von VRW/ZPB, Überlagerung im vorbelasteten Bereich (Bestands-WEA); keine Gewässer > 5ha als potenziell essentielle Nahrungsflächen für Seeadler im Überlagerungsbereich ZPB/VRW oder nachgeordnet, abschließende Widerlegung einer signifikanten Risikoerhöhung auf Grundlage einer HPA oder RNU oder Festlegung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●●

[30] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 30/24 Lübesse				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)			Rotmilan, Seeadler, Weißstorch *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	< 1 ha (< 1%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	●●

VR Wind 30/24 Lübesse				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	naturnahe Moore im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	nicht vorhanden	nachrichtliche Darstellung	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 39 ha (15%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	MEL_EO_1_16 Elde Unterlauf, Anteil 48% im Gebiet MEL_SU_3_16 Sude, Anteil 39% im Gebiet MEL_SU_4_16 Rögnitz/Amt Neuhaus, Anteil 13% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	Zone III a, Ortkrug, Anteil 43% im Gebiet Zone III b, Ortkrug, Anteil 18% im Gebiet	betroffen mögliche Gefährdungen bei havariebedingten Einträgen wassergefährdender Stoffe oder Schädigung/ Verdichtung des Bodens	●●

VR Wind 30/24 Lübesse				**Bewertung Umweltauswirkungen**
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ nordöstl. und westl. angrenzende Waldgebiete ▪ ländliche Wege mit teils lückigen, straßenbegleitenden Baumreihen ▪ 12 WEA im VRW (Bestand), angrenzend weitere WEA	nachrichtliche Darstellung	----
	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	intensiv genutzter Agrarbereich; Vorbelastung durch 15 Bestands-WEA; VRW liegt vollständig im LBR V 2 - 11 „Wald bei Stern Buchholz und Friedrichstannen“ mit dem Gesamteindruck „keine Besonderheiten im Landschaftsbild erkennbar“	nachrichtliche Darstellung	----
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden:

- keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen

Ergänzende Hinweise:

- *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).*
- *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich*
- *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5*
- *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*

1.1.31 VR Wind 31/24 Plate

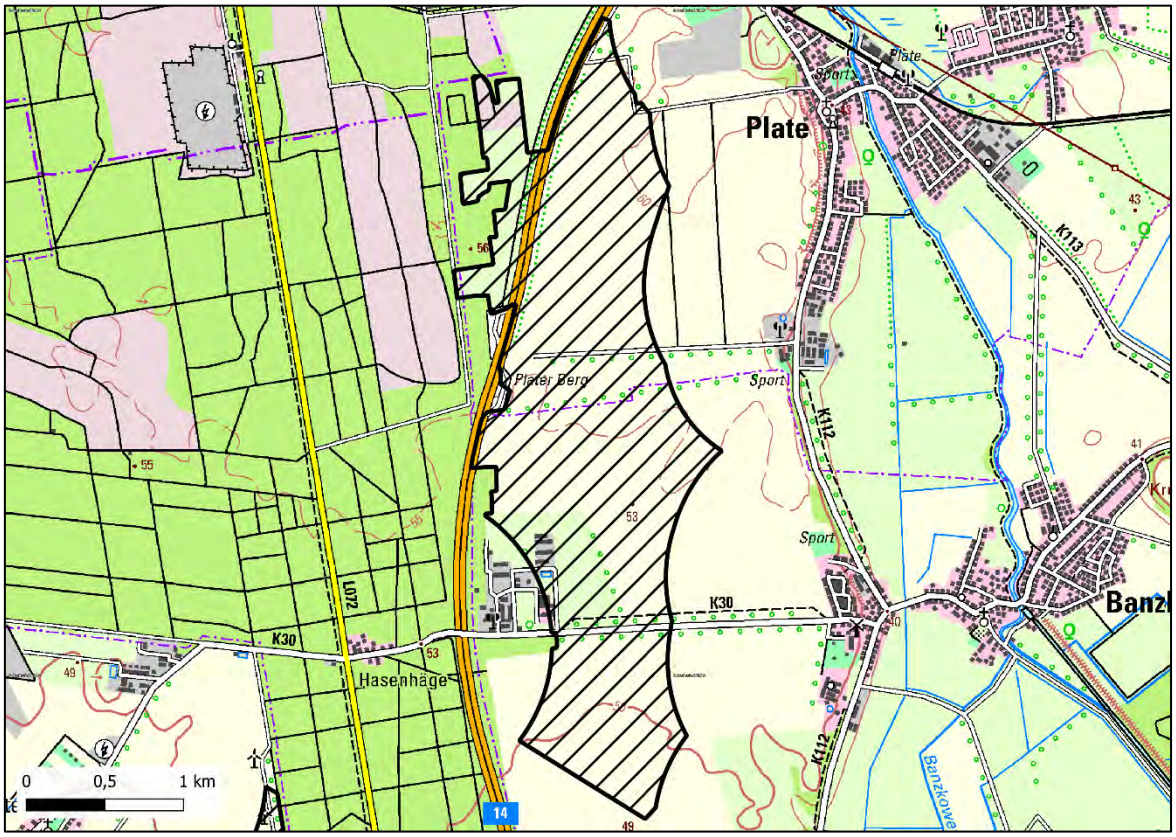

Abbildung 31: Kartenausschnitt VR Wind 31/24 Plate

Kurzcharakteristik: 87% Acker, 7% Grünland, < 1% Wald Fläche: 458 ha

VR Wind 31/24 Plate				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Siche-rung der Erholungsfunk-tion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 31/24 Plate				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	DE 2235-402 Schweriner Seen, in 930 m Entfernung	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
		DE 2535-402 Lewitz, in 950 m Entfernung	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[31]	*NB*: keine Überlagerungen mit VRW Rotmilan *ZPB:* 2 Horste, 7% des VRW überlagert *EPB*: 6 Horste, 71% des VRW überlagert Seeadler *ZPB:* 2 Horste, 62% des VRW überlagert *EPB*: 2 Horste, 100% des VRW überlagert Weißstorch *EPB*: 1 Horst, 9% des VRW überlagert	Rotmilan, Seeadler *VRW im zentralen Prüfbereich:* i.d.R. Anhaltspunkte für signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (3) BNatSchG) vorliegend eher geringe prozentuale Überlagerung von VRW/ZPB des Rotmilan; vorliegend Anteil am Grünland als potenziell essentielle Nahrungsfläche für Rotmilan im Überlagerungsbereich VRW/ZPB, vorliegend keine Gewässer > 5ha als potenziell essentielle Nahrungsflächen für Seeadler im Überlagerungsbereich VRW/ZPB; keine Gewässer >5 ha im Überschneidungsbereich VRW/ZPB	●●●

[31] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 31/24 Plate				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)			abschließende Widerlegung einer signifikanten Risikoerhöhung auf Grundlage einer HPA oder RNU oder Festlegung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene <u>Rotmilan, Seeadler, Weißstorch</u> *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Feldgehölze (Anteil < 1%) Zwergstrauch- und Wacholderheiden; Trocken- und Magerrasen (Anteil < 1%)	betroffen: Verluste der geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●

VR Wind 31/24 Plate				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	Trocken- und Magerrasen; Zwergstrauch- und Wacholderheiden Zwergstrauch- und Wacholderheiden; Trocken- und Magerrasen; Naturnahe Gebüsche und Wälder trockenwarmer Standorte	keine Flächenbeanspruchung; mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	< 1 ha (< 1%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	●●
	naturnahe Moore im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	Anteil 3% des VRW Kompensationsfläche 6635: Rekultivierung des Arbeitsstreifens (realisiert) Geschlossenes Ökokonto LUP-006: Erhalt und Entwicklung der Heide sowie Altbuchenbestände (Status anerkannt)	nachrichtliche Darstellung, Beachtung in den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 159 ha (35%) Böden höchster Schutzwürdigkeit mit < 1 ha (< 1%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●

VR Wind 31/24 Plate				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	MEL_EO_1_16 Elde Unterlauf, Anteil 100% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	Zone III, Banzkow, Anteil 55% im Gebiet	betroffen mögliche Gefährdungen bei havariebedingten Einträgen wassergefährdender Stoffe oder Schädigung/ Verdichtung des Bodens	●●
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	VRW teilweise im LBR V 3 - 18 „Wiesenlewitz zwischen Banzkow und Neustadt-Glewe“	betroffen keine Flächenbeanspruchung randliche Beeinträchtigungen von Eigenart und Schönheit eines Raumes mit sehr hohem Landschaftsbildpotential in einem durch die A 14 vorbelasteten Bereich	●●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ naturnahe Feldgehölze ▪ westlich angrenzender Standortübungsplatz Stern-Buchholz ▪ nordwestl. Trockenbiotopkomplex und Heidekraut-Heide (2 km südöstl. Stern Buchholz) ▪ im südl. VRW Grünlandbereiche ▪ Tierhaltungsbetrieb im südwestl. Untersuchungsraum ▪ Zerschneidung nordwestl. durch A14 und südl. durch K30 ▪ mehrere ländliche Wege, teils mit lückig, begleitendem Baum- und Heckenbestand	nachrichtliche Darstellung	----
	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	Agrarbereich mit strukturierenden Landschaftselementen; VRW liegt überwiegend im LBR V 2 - 11 „Wald bei Stern Buchholz und Friedrichstannen“ mit dem Gesamteindruck „keine Besonderheiten im Landschaftsbild erkennbar“; nordöstlich befindet sich das VRW im LBR V 2 - 12 „Störtal zwischen Schwerin und Banzkow“ mit dem Gesamteindruck „trotz anthropogen bedingter Überformung der	nachrichtliche Darstellung	----

VR Wind 31/24 Plate				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
		ursprünglichen Natürlichkeit von Vegetation und Gewässer sind im Landschaftsbild die Besonderheiten und die Eigenart des weiten Talraumes gut erlebbar“; südlich liegt das VRW im LBR V 3 - 18 „Wiesenlewitz zwischen Banzkow und Neustadt-Glewe“ mit dem Gesamteindruck „großes, zusammenhängendes Grünlandgebiet, durch Gewässer- und Vegetationsstrukturen in überschaubare, gut erlebbare Räume gegliedert”		
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden:

- kollisionsgefährdete Vogelarten inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß BNatSchG (Seeadler, Rotmilan)

Ergänzende Hinweise:

- *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).*
- *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich*
- *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5*
- *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*

1.1.32 VR Wind 32/24 Hoort

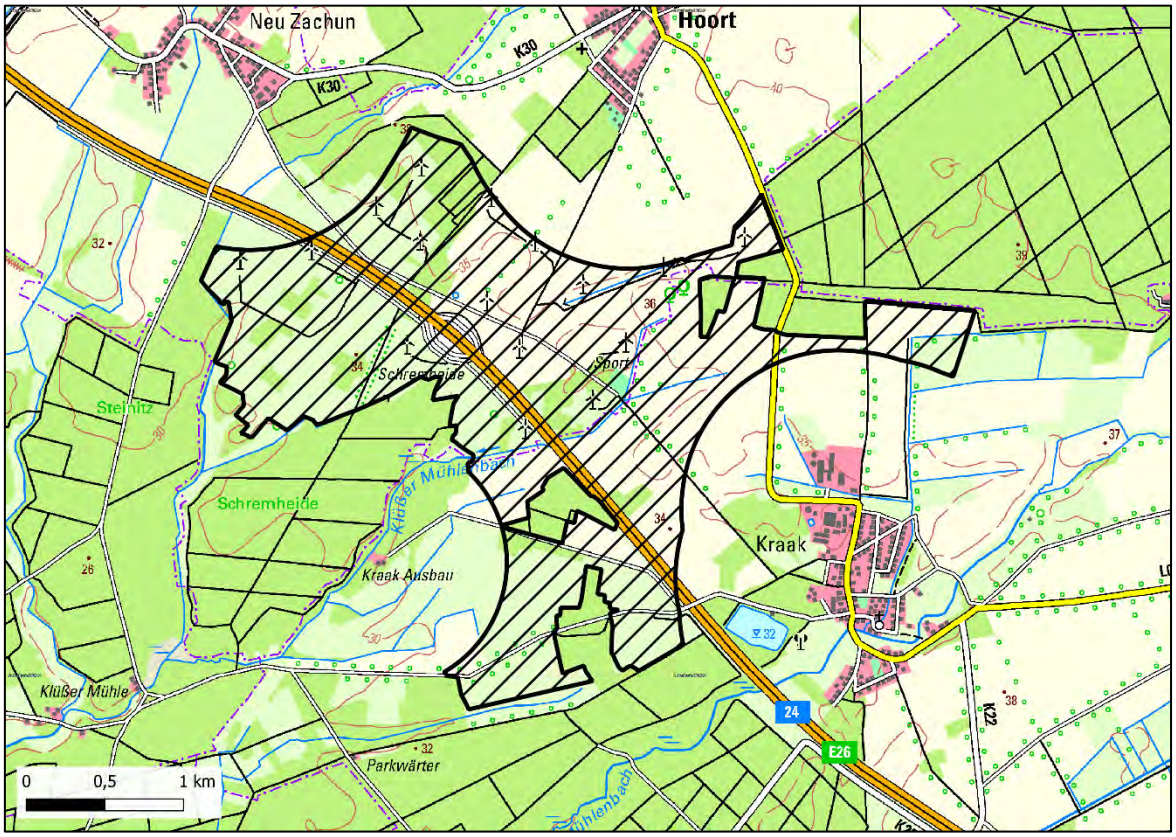

Abbildung 32: Kartenausschnitt VR Wind 32/24 Hoort - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 75% Acker, 6% Grünland, 10% Wald Fläche: 622 ha

VR Wind 32/24 Hoort				**Bewertung Umweltaus-wirkungen**
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen**	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Siche-rung der Erholungsfunk-tion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	VRW im Südwesten zu 4% über-lagert vom Bereich besonderer Bedeutung, Überlagerung von 5% des eher kleinen Gebietes (ausge-dehntes Waldgebiet). Vorbelastung durch A 24 und Bestands-WEA	Beeinträchtigung der Erholungs-funktion eines Bereichs mit beson-derer Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion des Landschaftsbildes durch technische Überprägung	●●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	L 140 Mittlere Sude, unmittelbar angrenzend	keine Flächenbeanspruchung; ggf. indirekte betriebsbedingte Be-einträchtigung von Schutzzwe-cken/ Schutzzielen der Gebiete	●●

VR Wind 32/24 Hoort				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	DE 2533-401 Hagenower Heide, in 930 m Entfernung	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
		DE 2534-401 Feldmark Rastow-Kraak, in 920 m Entfernung;	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	DE 2533-301 Sude mit Zuflüssen, unmittelbar angrenzend	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	L 140 Mittlere Sude, unmittelbar angrenzend	keine Flächenbeanspruchung; ggf. indirekte betriebsbedingte Beeinträchtigung von Schutzzwecken/ Schutzzielen der Gebiete	●●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[32]	Rotmilan *NB:* 3 Horste, 21% des VRW überlagert *ZPB:* 4 Horste, 67% des VRW überlagert *EPB*: 9 Horste, 100% des VRW überlagert Seeadler *EPB*: 3 Horste, 22% des VRW überlagert Wanderfalke *EPB*: 1 Horst, 4% des VRW überlagert Weißstorch *EPB*: 1 Horst, 3% des VRW überlagert	Rotmilan *VRW im Nahbereich:* Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht (§ 45b (2) BNatSchG); *VRW im zentralen Prüfbereich:* i.d.R. Anhaltspunkte für signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (3) BNatSchG) vorliegend Grünland als potenziell essentielle Nahrungsfläche für Rotmilan im VWG, VRW zwischen ZPB und Grünlandflächen abschließende Widerlegung einer signifikanten Risikoerhöhung auf Grundlage einer HPA oder RNU oder Festlegung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen zur	●●●

[32] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 32/24 Hoort				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)			Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene <u>Rotmilan, Seeadler, Wanderfalke, Weißstorch</u> *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Feldgehölze (Anteil < 1%) Naturnahe Feldhecken (Anteil < 1%) Trocken- und Magerrasen (Anteil < 1%)	betroffen: Verluste der geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
Tiere, Pflanzen,	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	Naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte, einschl. der Ufervegetation; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Röhrichtbestände und Riede; Seggen- und	keine Flächenbeanspruchung; mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●

VR Wind 32/24 Hoort				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
		binsenreiche Naßwiesen; Quellbereiche, einschl. der Ufervegetation		
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	63 ha (10%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	●●
	naturnahe Moore im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	17% des VRW überlagert vom landschaftlichen Freiraum von 3.300 ha sehr hohe Bedeutung gem. Bewertung nach Funktionsmerkmalen	betroffen: Verringerung des Freiraumes sehr hoher Schutzwürdigkeit in Bezug auf Flächengröße und Funktionsmerkmale durch randliche Lage zum Freiraum in Verbindung mit Wirkzonenpuffer	●●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	Vorbehaltsgebiet mit 3% Anteil	betroffen: Verluste des Vorbehaltsgebietes Kompensation und Entwicklung können aufgrund ihres geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden	
	Zielbereiche GLRP im VRW	2.3 Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen stark entwässerter, degradierter Moore (3%) 8.4 Verbesserung der Waldstruktur und langfristige Überführung in Wälder mit überwiegend standortheimischen Baumarten (2%)	betroffen: 2.3: Beeinträchtigung der Zielerreichung kann aufgrund der geringen Flächenanteile im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden 8.2: Verluste naturnaher Wälder können aufgrund ihres geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Moore sowie naturnaher Wälder	●●

VR Wind 32/24 Hoort				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	nicht vorhanden	nachrichtliche Darstellung	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 374 ha (60%) Böden höchster Schutzwürdigkeit mit 3 ha (1%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	Länge insgesamt 5.200 m	Gewässer sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Vermeidung erheblicher stofflicher und hydraulischer Belastungen durch ggf. erforderliche Wasserhaltung/Wassereinleitung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	SUDE-1000 Klüßer Mühlbach mit 1.750 m Länge SUDE-1100 Hoorter Graben mit 1.830 m Länge	Gewässer und Gewässerentwicklungskorridore sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	MEL_SU_3_16 Sude, Anteil 100% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Landschafts-	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 32/24 Hoort				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ naturnahe Feldgehölze und naturnahe Feldhecken ▪ Grünlandbereiche, Aufforstung auf Grünland ▪ kleinere Waldgebiete im VRW und größere Waldgebiete direkt angrenzend, ein Waldgebiet wird vollständig vom VRW umschlossen ▪ „Klüßer Mühlenbach“, „Rollbeck“ und zahlreiche offene Gräben, teils Gehölzbestanden ▪ Sandmagenrasen und Silbergrasflur an einer Autobahnbrücke südwestl. Kraak ▪ Zerschneidung durch A24 mit beidseitigen Parkplätzen, durch L092 und ländliche Wege mit straßenbegleitenden Baumreihen, teils lückig	nachrichtliche Darstellung	----
	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	intensiv genutzter Agrarbereich und forstwirtschaftliche Nutzung; Vorbelastung durch 16 Bestands-WEA westlicher Teil des VRWs zählt zum LBR V 2 - 20 „Schremheide“ mit dem Gesamteindruck „trotz großer Waldflächen abwechslungsreiches, naturnah erscheinendes Landschaftsbild“; östlicher Teil liegt teilweise im LBR V 2 - 13 „Ackerlandschaft zwischen Schwerin und Bandenitz“ mit dem Gesamteindruck „durch Alleen, Hecken und Restwaldflächen in z.T. nur überschaubare, maßstäbliche Flächen gegliederter Landschaftsraum, dessen Natürlichkeit durch die intensive Acker- und Grünlandnutzung großflächig überformt ist“; kleiner Teil nordöstl. Befindet sich im LBR V 2 - 11 „Wald bei Stern Buchholz und Friedrichstannen“ mit dem Gesamteindruck „keine Besonderheiten im Landschaftsbild erkennbar“; südlich liegt ein kleiner Bereich des VRWs im LBR V 2 - 19 „Niederung des Kraaker Mühlenbachs“ mit dem Gesamteindruck „Landschaftsbild eines Bachtales mit einem hohen Maß an Natürlichkeit der Vegetation und der Gewässer“	nachrichtliche Darstellung	----

VR Wind 32/24 Hoort				**Bewertung Umweltauswirkungen**
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	L 140 Mittlere Sude, unmittelbar angrenzend	keine Flächeninanspruchnahme anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Eigenart und Schönheit der Landschaft	●●
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können				
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden: - Nahbereich und zentraler Prüfbereich von Vogelarten gemäß BNatSchG (Rotmilan): ggf. Ausnahme gem. § 45 Abs. BNatSchG i.V.m. § 45b Abs. 8 BNatSchG, Festlegung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen Ergänzende Hinweise: - *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).* - *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich* - *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5* - *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*			

1.1.33 VR Wind 33/24 Waschow

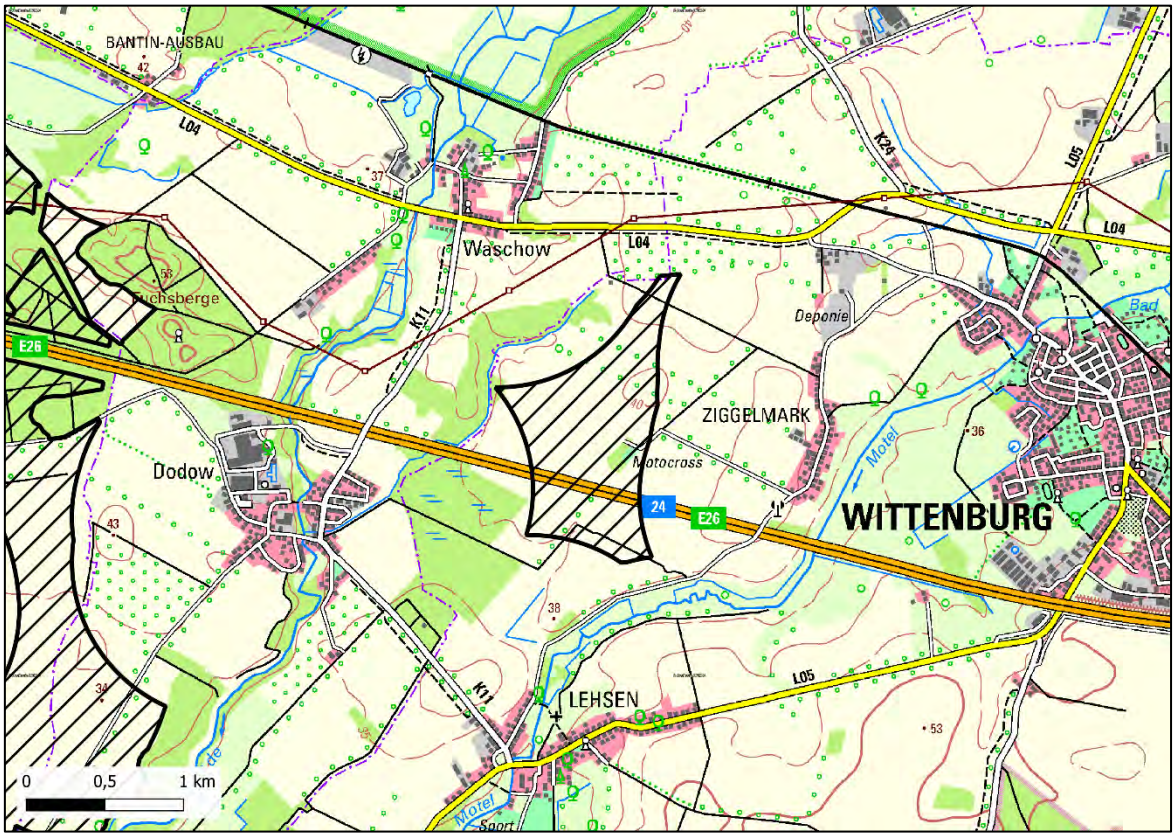

Abbildung 33: Kartenausschnitt VR Wind 33/24 Waschow - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 91% Acker, 2% Wald Fläche: 103 ha

VR Wind 33/24 Waschow				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen**	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Siche-rung der Erholungsfunk-tion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	L 14 Schilde- und Motelniederung, in mind. ca. 185 m Abstand	keine Flächenbeanspruchung; ggf. indirekte betriebsbedingte Be-einträchtigung von Schutzzwe-cken/ Schutzzielen der Gebiete	●●

VR Wind 33/24 Waschow				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	DE 2331-471 Schaalsee-Landschaft, in 3.980 m Entfernung	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
		DE 2531-401 Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark, in 1.300 m Entfernung	Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Betroffen ist die Brutvogelart Schwarzstorch. Vertiefende Prüfung erforderlich.	●●●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	L 14 Schilde- und Motelniederung, in mind. ca. 185 m Abstand	keine Flächenbeanspruchung; ggf. indirekte betriebsbedingte Beeinträchtigung von Schutzzwecken/ Schutzzielen der Gebiete	●●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[33]	*NB*: keine Überlagerungen mit VRW *ZPB*: keine Überlagerungen mit VRW <u>Rotmilan</u> *EPB*: 2 Horste, 4% des VRW überlagert <u>Weißstorch</u> *EPB*: 3 Horste, 100% des VRW überlagert	<u>Rotmilan, Weißstorch</u> *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	●●

[33] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 33/24 Waschow				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Feldgehölze (Anteil 1%) Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Anteil < 1%)	betroffen: kein Verlust von Gewässerbiotopen durch Überbauung (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept: Binnengewässer aller Ordnungen) Verluste der weiteren geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	2 ha (2%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	●●
	naturnahe Moore im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 33/24 Waschow				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	nicht vorhanden	nachrichtliche Darstellung	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 4 ha (4%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	Länge insgesamt 660 m	Gewässer sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Vermeidung erheblicher stofflicher und hydraulischer Belastungen durch ggf. erforderliche Wasserhaltung/Wassereinleitung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	MEL_SU_2_16 Schaale, Anteil 100% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 33/24 Waschow				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ naturnahe Feldgehölze ▪ 3 stehende Kleingewässer mit Ufervegetation ▪ kleine Waldfläche ▪ Gehölstrukturen linienhaft angeordnet, zerschneiden den Untersuchungsraum ▪ Dauerkultur im nördl. Bereich ▪ offene Gräben ▪ Zerschneidung durch A24 und durch ländliche Wege	nachrichtliche Darstellung	----
	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	intensiv genutzter Agrarbereich, zerschnitten durch die A24; VRW liegt vollständig im LBR V 2 – 14 „Ackerlandschaft um Wittenburg“ mit dem Gesamteindruck „zahlreiche weithin sichtbare Kirchtürme und die große Anzahl Alleen, Hecken und Restwaldflächen wirken der ansonsten starken anthropogenen Überformung der Landschaft entgegen“	nachrichtliche Darstellung	----
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	L 14 Schilde- und Motelniederung, in mind. ca. 185 m Abstand	keine Flächeninanspruchnahme anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Eigenart und Schönheit der Landschaft	●●
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 33/24 Waschow			**Bewertung Umweltauswirkungen**
Schutzgut/ Schutzgutaspekt	**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können			
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden: - Europäisches Vogelschutzgebiet DE 2531-401 Schaale-Schildetal (Schutzgut: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Gebietsschutz) - kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion Ergänzende Hinweise: - *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).* - *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich* - *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5* - *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*			

1.1.34 VR Wind 34/24 Kogel

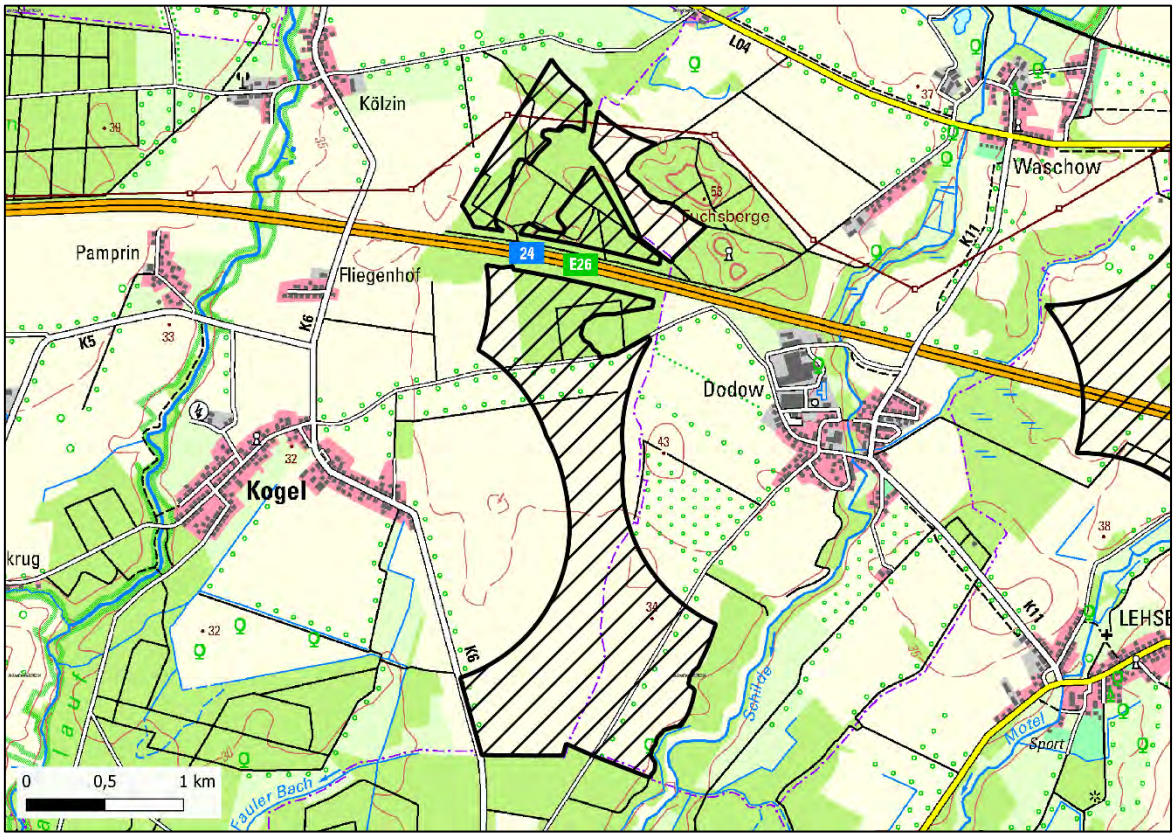

Abbildung 34: Kartenausschnitt VR Wind 34/24 Kogel - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 77% Acker, 21% Wald Fläche: 316 ha

VR Wind 34/24 Kogel				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen**	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	VRW im Südosten zu 1% überlagert vom Bereich besonderer Bedeutung	Beeinträchtigung der Erholungsfunktion eines Bereichs mit besonderer Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion des Landschaftsbildes durch technische Überprägung	●●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	L 14 Schilde- und Motelniederung, unmittelbar angrenzend	keine Flächenbeanspruchung; ggf. indirekte betriebsbedingte Beeinträchtigung von Schutzzwecken/ Schutzzielen der Gebiete	●●

VR Wind 34/24 Kogel				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	DE 2331-471 Schaalsee-Landschaft, in 830 m Entfernung	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
		DE 2531-401 Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark, unmittelbar angrenzend	Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Betroffen sind die Brutvogelarten Kranich, Rohrweihe, , Schwarzstorch, , Wespenbussard. Vertiefende Prüfung erforderlich.	●●●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	DE 2531-303 Schaaletal mit Zuflüssen und nahegelegenen Wäldern und Mooren, unmittelbar angrenzend	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	L 14 Schilde- und Motelniederung, unmittelbar angrenzend	keine Flächenbeanspruchung; ggf. indirekte betriebsbedingte Beeinträchtigung von Schutzzwecken/ Schutzzielen der Gebiete	●●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[34]	*NB*: keine Überlagerungen mit VRW *ZPB*: keine Überlagerungen mit VRW <u>Seeadler</u> *EPB*: 1 Horst, 50% des VRW überlagert <u>Weißstorch</u> *EPB*: 2 Horste, 9% des VRW überlagert	<u>Seeadler, Weißstorch</u> *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten	●●

[34] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 34/24 Kogel				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)			Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Feldhecken (Anteil < 1%) Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Anteil < 1%) Zwergstrauch- und Wacholderheiden (Anteil < 1%)	betroffen: kein Verlust von Gewässerbiotopen durch Überbauung (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept: Binnengewässer aller Ordnungen) Verluste der weiteren geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	66 ha (21%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	●●

VR Wind 34/24 Kogel				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	naturnahe Moore im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	2.3 Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen stark entwässerter, degradierter Moore (< 1%)	betroffen: 2.3: Beeinträchtigung der Zielerreichung kann aufgrund der geringen Flächenanteile im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Moore	●●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	nicht vorhanden	nachrichtliche Darstellung	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 68 ha (22%) Böden höchster Schutzwürdigkeit mit < 1 ha (< 1%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	MEL_SU_2_16 Schaale, Anteil 100% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 34/24 Kogel				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ naturnahe Feldhecken ▪ größeres Waldgebiet im Norden ▪ ländliche Wege mit straßenbegleitenden Baumreihen, teils lückig ▪ 1 temporäres stehendes Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation ▪ kleine Heide in der „Lemmbrache“ südsüdöstl. Kölzin ▪ offene Gräben ▪ Freileitung zerschneidet nördl. Untersuchungsraum	nachrichtliche Darstellung	----
	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	intensiv genutzter Agrarbereich und forstwirtschaftliche Nutzung; VRW liegt teilweise im LBR V 1 - 13 „Obstbaugebiet Dodow“ mit dem Gesamteindruck „ausgedehntes Obstanbaugebiet, dass in dieser Größe für den Untersuchungsraum einmalig ist“; nördl. Teil des VRWs zählt zu dem LBR V 2 – 2 „Heckenlandschaft um Drönnewitz“ mit dem Gesamteindruck „Landschaftsbild ohne nennenswerte Eigenarten und Besonderheiten“; südwestl. Teil befindet sich im LBR V 1 - 12 „Waldgebiet um Cammin“ mit dem Gesamteindruck „hohe Einzigartigkeit im Untersuchungsraum“	nachrichtliche Darstellung	----
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	L 14 Schilde- und Motelniederung, unmittelbar angrenzend	keine Flächenbeanspruchung; ggf. indirekte betriebsbedingte Beeinträchtigung von Schutzzwecken/ Schutzzielen der Gebiete	●●
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 34/24 Kogel			**Bewertung Umweltauswirkungen**
Schutzgut/ Schutzgutaspekt	**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können			
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden: - Europäisches Vogelschutzgebiet DE 2531-401 Schaale-Schildetal (Schutzgut: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Gebietsschutz) Ergänzende Hinweise: - *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).* - *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich* - *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5* - *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*			

1.1.35 VR Wind 35/24 Lüttow-Valluhn

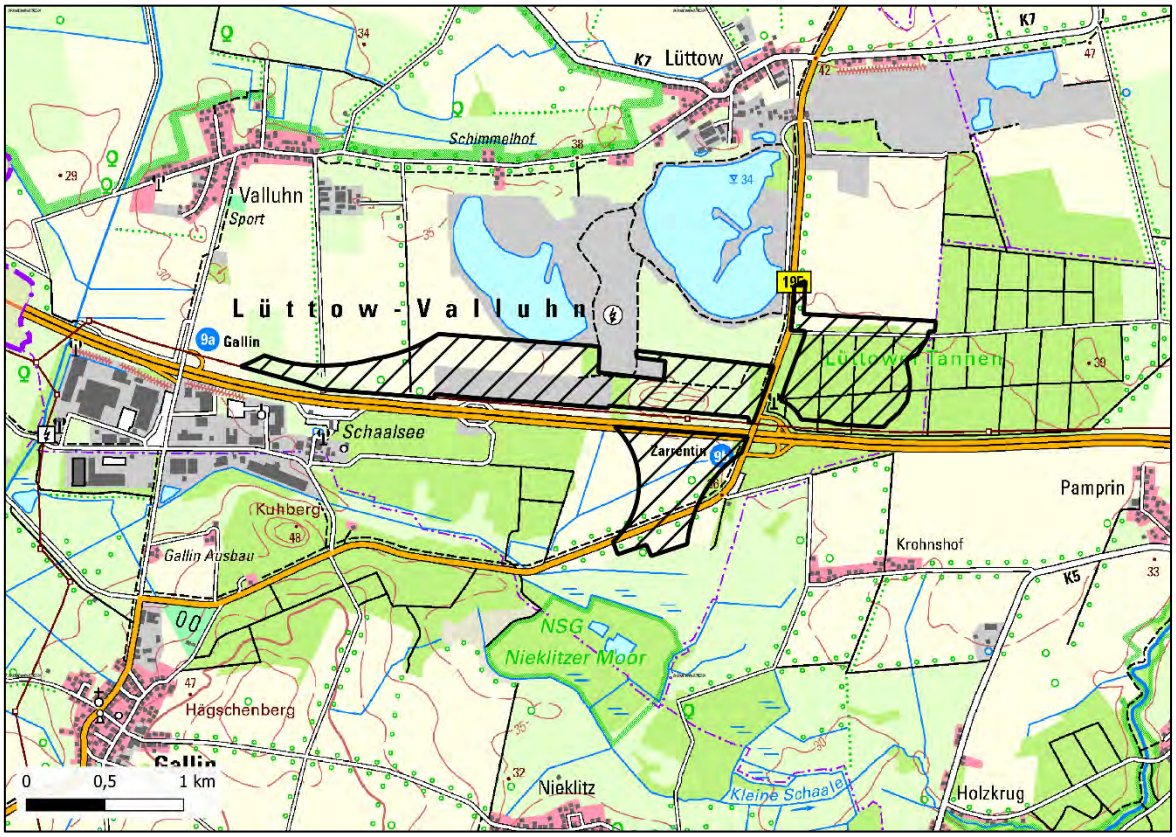

Abbildung 35: Kartenausschnitt VR Wind 35/24 Lüttow-Valluhn - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 42% Acker, 2% Grünland, 32% Wald Fläche: 186 ha

VR Wind 35/24 Lüttow-Valluhn				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Siche-rung der Erholungsfunk-tion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	L 133 Boize, in mind. ca. 390 m Abstand	keine Flächenbeanspruchung; ggf. indirekte betriebsbedingte Be-einträchtigung von Schutzzwe-cken/ Schutzzielen der Gebiete	●●

VR Wind 35/24 Lüttow-Valluhn				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	DE 2331-471 Schaalsee-Landschaft, in 2.750 m Entfernung	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
		DE 2131-491 Schaalsee-Gebiet, in 4.080 m Entfernung	Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Für das VRW können bezüglich des Seeadlers erhebliche Beeinträchtigungen nur dann mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, wenn der 200 m Puffer um das Gewässer von WEA-Standorten freigehalten wird. Vertiefende Prüfung erforderlich.	●●●
		DE 2530-421 Langenlehsten, in 4.040 m Entfernung	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
		DE 2531-401 Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark, unmittelbar angrenzend	Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Betroffen sind die Brutvogelarten Kranich, Rohrweihe, , Schwarzstorch und Wespenbussard. Vertiefende Prüfung erforderlich.	●●●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	DE 2531-303 Schaaletal mit Zuflüssen und nahegelegenen Wäldern und Mooren, in mind. ca. 240 m Abstand	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	N 115 Nieklitzer Moor, in mind. ca. 290 m Abstand	keine Flächenbeanspruchung; ggf. indirekte betriebsbedingte Beeinträchtigung von Schutzzwecken/ Schutzzielen der Gebiete	●●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	L 133 Boize, in mind. ca. 390 m Abstand	keine Flächenbeanspruchung; ggf. indirekte betriebsbedingte Beeinträchtigung von Schutzzwecken/ Schutzzielen der Gebiete	●●
Tiere, Pflan-	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 35/24 Lüttow-Valluhn				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[35]	Seeadler *NB:* 1 Horst, < 1% des VRW überlagert *ZPB:* 2 Horste, 99% des VRW überlagert *EPB*: 3 Horste, 100% des VRW überlagert Weißstorch *ZPB:* 1 Horst, 2% des VRW überlagert *EPB*: 4 Horste, 89% des VRW überlagert	Seeadler *VRW im Nahbereich:* Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht (§ 45b (2) BNatSchG); V/M durch Standortwahl außerhalb des NB möglich, da VRW nur geringfügig überlagert Seeadler, Weißstorch *VRW im zentralen Prüfbereich:* i.d.R. Anhaltspunkte für signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (3) BNatSchG) vorliegend Gewässer >5 ha als potenziell essentielle Nahrungsflächen für Seeadler im Überlagerungsbereich VRW/ZPB, VRW zwischen ZPB und Gewässer > 5ha vorliegend äußerst geringe prozentuale Überlagerung von VRW und ZPB des Weißstorchs, kein Grünland als potenziell essentielle Nahrungsfläche für Weißstorch im Überlagerungsbereich VRW/ZPB abschließende Widerlegung einer signifikanten Risikoerhöhung auf Grundlage einer HPA oder RNU oder Festlegung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene Seeadler, Weißstorch *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	●●●

[35] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 35/24 Lüttow-Valluhn				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	Schlafplatz Gänse der Kat. B (Baggersee der Kiesgrube Lüttow bei Zarrentin) in mind. ca. 80 m Abstand	betroffen: Verstoß gegen das Schädigungsverbot (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) durch Lage im 500 m Umfeld eines Gänseschlafplatzes der Kategorie B nicht auszuschließen	●●●
	Vogelzug Zone A im VRW	7% des VRW überlagert	betroffen: signifikante Erhöhung des Lebensrisikos durch Lage in einer Vogelzug Zone A nicht auszuschließen (Überlagerung des ca. 2 km breiten Korridors auf ca. 850 m Breite)	●●●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Feldgehölze (Anteil 2%)	betroffen: Verluste der geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	59 ha (32%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	●●
Tiere,	naturnahe Moore im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 35/24 Lüttow-Valluhn				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	3.3 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen ehemals stark wasserbeeinflusster Grünlandflächen (1%)	betroffen: 3.3: Beeinträchtigung der Zielerreichung kann aufgrund der geringen Flächenanteile im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen ehemals stark wasserbeeinflusster Grünlandflächen	●●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	Anteil 30 % des VRW Kompensationfläche: Wiedernutzbarmachung des Tagebaus Lüttow Valluhn (bestandskräftig): 7692 Aufforstung mit standortgerechten Arten, 7693 Sukzession auf Rohboden, 7685 Entwicklung naturnah gestalteter Gewässer, 7690 Verfüllung eines Teils des Baggersees mit Feinsanden, 7686 Gehölzpflanzung	nachrichtliche Darstellung, Beachtung in den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 56 ha (30%) Böden höchster Schutzwürdigkeit mit < 1 ha (< 1%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	Länge insgesamt 490 m	Gewässer sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Vermeidung erheblicher stofflicher und hydraulischer Belastungen durch ggf. erforderliche Wasserhaltung/Wassereinleitung in der	●

VR Wind 35/24 Lüttow-Valluhn				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Wasser (Fortsetzung)			nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	MEL_SU_1_16 Boize/Schaale-West, Anteil 77% im Gebiet MEL_SU_2_16 Schaale, Anteil 23% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ einige naturnahe Feldgehölze ▪ 1 offener Graben ▪ größere Waldfläche im Osten („Lüttower Tannen“), weitere kleinere Waldgebiete im Untersuchungsraum ▪ Freileitungen grenzen direkt an VRW an ▪ B195 zerschneidet südöstl. Untersuchungsraum ▪ ländliche Wege mit straßenbegleitenden Baumreihen, teils lückig ▪ Kiestagebau-Gebiet nördl. des VRWs	nachrichtliche Darstellung	----
	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	intensiv genutzter Agrarbereich und forstwirtschaftliche Nutzung, viele strukturierende Landschaftselemente; südl. Teil des VRWs liegt im LBR V 1 - 10 „Ackerlandschaft zwischen Zarrentin und Boizenburg“ mit dem Gesamteindruck „Zerschneidungseffekt der A 24 mindert das Erscheinungsbild dieses Landschaftsraumes“; nördl. Teil befindet sich im LBR V 1 - 4 „Acker- und Grünlandgebiet der Boize südwestlich von Zarrentin“ mit dem Gesamteindruck „Natürlichkeit des Raumes nur gering ausgeprägt“	nachrichtliche Darstellung	----
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	L 133 Boize, in mind. ca. 390 m Abstand	keine Flächeninanspruchnahme	●●

VR Wind 35/24 Lüttow-Valluhn				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
			anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Eigenart und Schönheit der Landschaft	
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden:

- Europäisches Vogelschutzgebiet DE 2531-401 Schaale-Schildetal und DE 2131-491 Schaalsee-Gebiet (Schutzgut. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Gebietsschutz)
- kollisionsgefährdete Vogelarten inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß BNatSchG (Seeadler, Weißstorch)
- Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D mit 500 m Umfeld
- Vogelzug Zone A

Hinweis: 30 % des VRW überlagert vom Ökokonto Kompensation:

Ergänzende Hinweise:

- *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).*
- *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich*
- *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5*
- *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*

1.1.36 VR Wind 36/24 Greven

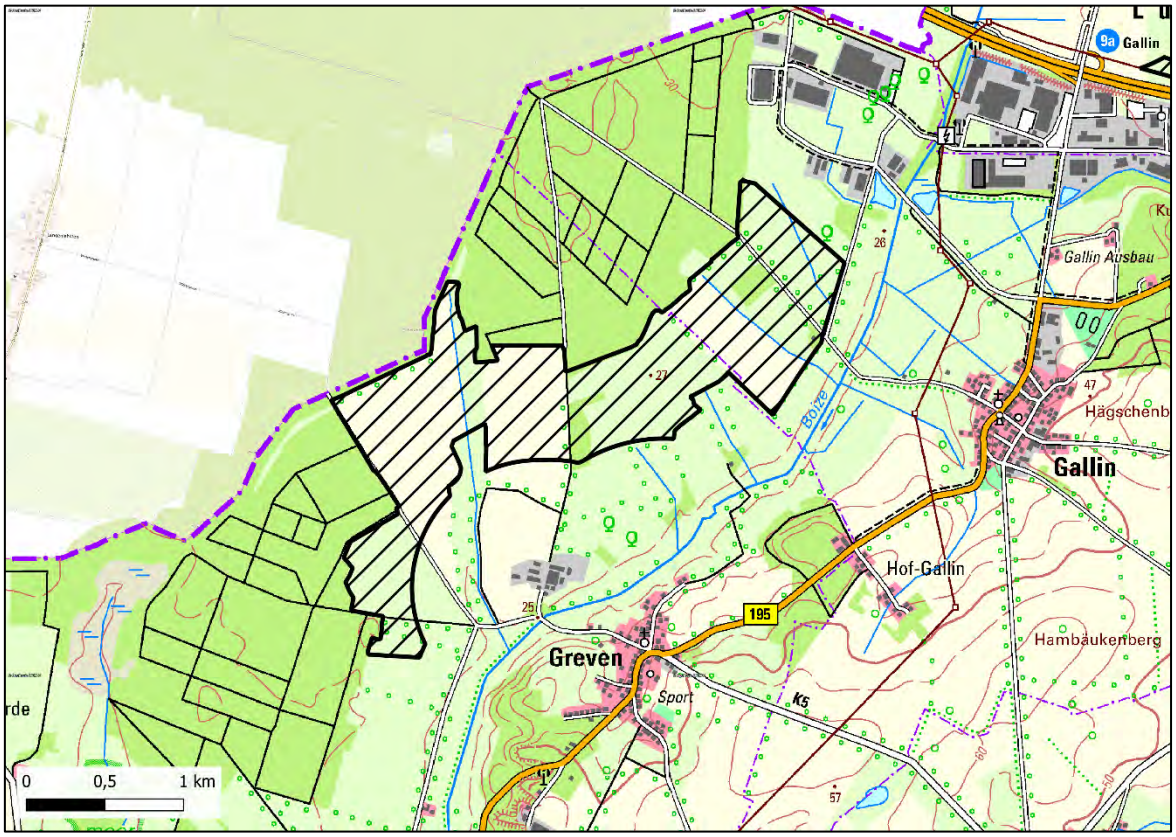

Abbildung 36: Kartenausschnitt VR Wind 36/24 Greven - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 76% Acker, 16% Grünland, 3% Wald Fläche: 285 ha

VR Wind 36/24 Greven				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen**	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Siche-rung der Erholungsfunk-tion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	L 133 Boize, unmittelbar angren-zend	keine Flächenbeanspruchung; ggf. indirekte betriebsbedingte Be-einträchtigung von Schutzzwe-cken/ Schutzzielen der Gebiete	●●

VR Wind 36/24 Greven				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	DE 2131-491 Schaalsee-Gebiet, in 3.870 m Entfernung	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
		DE 2530-401 Wallmoor und Mühlenbachniederung bei Leisterförde-Schwanheide, unmittelbar angrenzend	Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Betroffen ist die BrutvogelartWespenbussard. Vertiefende Prüfung erforderlich.	●●●
		DE 2531-401 Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark, in 2.830 m Entfernung	Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Betroffen ist die Brutvogelart Schwarzstorch. Vertiefende Prüfung erforderlich.	●●●
		DE 2530-421 Langenlehsten (Schleswig-Holstein), in ca. 40 m Entfernung	Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Betroffen sind die Brutvogelarten Baumfalke, Rohrweihe, Sumpfohreule, Wachtelkönig, Wiesenweihe und Ziegenmelker Vertiefende Prüfung erforderlich.	●●●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	L 133 Boize, unmittelbar angrenzend	keine Flächenbeanspruchung; ggf. indirekte betriebsbedingte Beeinträchtigung von Schutzzwecken/ Schutzzielen der Gebiete	●●
Tiere, Pflanzen, biologi-	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b	*NB*: keine Überlagerungen mit VRW	<u>Seeadler</u> *VRW im zentralen Prüfbereich:*	●●●

VR Wind 36/24 Greven				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen,	BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[36]	<u>Seeadler</u> *ZPB*: 1 Horst, 20% des VRW überlagert *EPB*: 4 Horste, 100% des VRW überlagert <u>Weißstorch</u> *EPB*: 1 Horst, 24% des VRW überlagert	i.d.R. Anhaltspunkte für signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (3) BNatSchG) vorliegend keine Standgewässer >5 ha als potenziell essentielle Nahrungsflächen für <u>Seeadler</u> im ZPB und EPB; abschließende Widerlegung einer signifikanten Risikoerhöhung auf Grundlage einer HPA oder RNU oder Festlegung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene <u>Seeadler, Weißstorch</u> *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	15% im Gebiet	signifikante Erhöhung des Lebensrisikos durch Lage in einer Vogelzug Zone A nicht auszuschließen (Überlagerung des ca. 2 km breiten Korridors auf ca.	●●●

[36] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 36/24 Greven				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
			450 m Breite), nahe Lage des VRW an der Boize-Niederung	
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder (Anteil < 1%) Naturnahe Feldgehölze (Anteil < 1%) Naturnahe Feldhecken (Anteil < 1%) Röhrichtbestände und Riede (Anteil < 1%) Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Sümpfe (Anteil < 1%) Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Anteil < 1%) Trocken- und Magerrasen (Anteil < 1%) Trocken- und Magerrasen; Zwergstrauch- und Wacholderheiden (Anteil < 1%) Zwergstrauch- und Wacholderheiden (Anteil < 1%) Zwergstrauch- und Wacholderheiden; Trocken- und Magerrasen (Anteil < 1%)	betroffen: kein Verlust von Gewässerbiotopen durch Überbauung (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept: Binnengewässer aller Ordnungen) Verluste der weiteren geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	9 ha (3%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	●●
	naturnahe Moore im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Tiere, Pflan-	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 36/24 Greven				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	2.4 Regeneration entwässerter Moore (9%) 8.4 Verbesserung der Waldstruktur und langfristige Überführung in Wälder mit überwiegend standortheimischen Baumarten (1%)	betroffen: 2.4: Beeinträchtigung der Zielerreichung kann aufgrund der geringen Flächenanteile im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden 8.4: Verluste von Wald können aufgrund ihres geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Moore sowie Wälder	●●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	nicht vorhanden	nachrichtliche Darstellung	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 260 ha (92%) Böden höchster Schutzwürdigkeit mit 3 ha (1%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	Länge insgesamt 2.460 m	Gewässer sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Vermeidung erheblicher stofflicher und hydraulischer Belastungen durch ggf. erforderliche Wasserhaltung/Wassereinleitung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser (Fortset-	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	MEL_SU_1_16 Boize/Schaale-West, Anteil 100% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●

VR Wind 36/24 Greven				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ naturnahe Feldgehölze und naturnahe Feldhecken vorhanden ▪ Grünlandbereiche ▪ 2 kleine Waldflächen im VRW, große Waldflächen grenzen nördl. und südwestl. an ▪ 2 temporäre stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (kleinflächiges artenarmes Sumpfseggen-Ried) ▪ „Garbeck“ und mehrere offene Gräben ▪ Seggenried in Ackersenke südlich „Buhrwinkel“ ▪ Feuchtgrünland mit Röhricht und Flatterbinsenried ▪ kleinflächiger Sandtrockenrasen ▪ kleinflächiger naturnaher Bruch-, Sumpf- und Auwald ▪ ländliche Wege mit straßenbegleitenden Baumreihen, teils lückig	nachrichtliche Darstellung	----
	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	intensiv genutzter Agrar- und Grünlandbereich; östl. Teil des VRWs zählt zum LBR V 1 - 4 „Acker- und Grünlandgebiet der Boize südwestlich von Zarrentin“ mit dem Gesamteindruck „Natürlichkeit des Raumes nur gering ausgeprägt“; westl. Teil liegt im LBR V 1 - 5 „Wald zwischen Greven und Schwanheide“ mit dem Gesamteindruck „geringe Natürlichkeit des Landschaftsraumes“; südl. Bereich befindet sich teilweise im LBR V 1 - 8 „Niederung der Boize“ mit dem Gesamteindruck „Landschaftsbild von mittlerer Bedeutung für den Untersuchungsraum“	nachrichtliche Darstellung	----
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	L 133 Boize, unmittelbar angrenzend	keine Flächeninanspruchnahme	●●

VR Wind 36/24 Greven				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
			anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Eigenart und Schönheit der Landschaft	
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden:

- Europäische Vogelschutzgebiete DE 2530-401 Wallmoor und Mühlenbachniederung bei Leisterförde-Schwanheide, DE 2531-401 Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark und DE 2530-421 Langenlehsten (Schutzgut: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Gebietsschutz)
- kollisionsgefährdete Vogelarten inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß BNatSchG (Seeadler)
- Vogelzug Zone A

Ergänzende Hinweise:

- *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).*
- *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich*
- *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5*
- *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*

1.1.37 VR Wind 37/24 Bennin

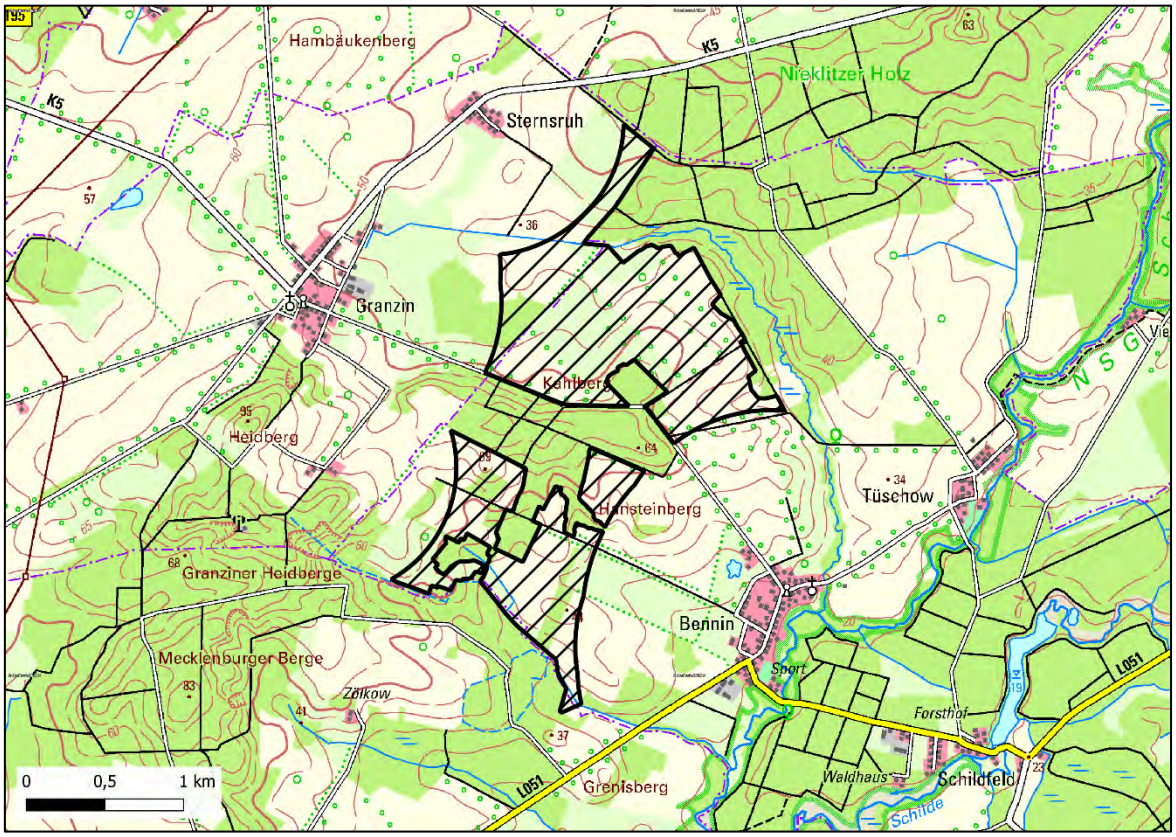

Abbildung 37: Kartenausschnitt VR Wind 37/24 Bennin - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 86% Acker, 2% Grünland, 6% Wald Fläche: 247 ha

VR Wind 37/24 Bennin				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen**	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Siche-rung der Erholungsfunk-tion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 37/24 Bennin				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	DE 2531-401 Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark, unmittelbar angrenzend	Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Betroffen sind die Brutvogelarten Kranich, Rohrweihe, Schwarzstorch und Wespenbussard Vertiefende Prüfung erforderlich.	●●●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	DE 2530-373 Kleingewässerlandschaft zwischen Greven und Granzin (LWL), in mind. ca. 410 m Abstand DE 2531-303 Schaaletal mit Zuflüssen und nahegelegenen Wäldern und Mooren, unmittelbar angrenzend	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu erwarten.	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[37]	*NB*: keine Überlagerungen mit VRW *ZBB:* keine Überlagerungen mit VRW <u>Seeadler</u> *EPB*: 2 Horste, 85% des VRW überlagert <u>Weißstorch</u> *EPB*: 1 Horst, 3% des VRW überlagert	<u>Seeadler, Weißstorch</u> *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten	●●

[37] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 37/24 Bennin				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)			Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder (Anteil < 1%) Naturnahe Feldgehölze (Anteil < 1%) Naturnahe Feldhecken (Anteil 2%) Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Moore; Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Anteil < 1%) Seggen- und binsenreiche Naßwiesen (Anteil < 1%) Seggen- und binsenreiche Naßwiesen; Naturnahe Feldgehölze (Anteil < 1%) Sölle (Anteil < 1%) Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Anteil < 1%)	betroffen: kein Verlust von Gewässerbiotopen durch Überbauung (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept: Binnengewässer aller Ordnungen) Verluste der weiteren geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	Naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte, einschl. der Ufervegetation; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Naturnahe Sümpfe; Seggen- und binsenreiche Naßwiesen; Röhrichtbestände und Riede	keine Flächenbeanspruchung; mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	15 ha (6%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort)	●●

VR Wind 37/24 Bennin				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)			mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	
	naturnahe Moore im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	100% des VRW überlagert vom landschaftlichen Freiraum von 5.100 ha sehr hohe Bedeutung des Freiraums gem. Bewertung nach Funktionsmerkmalen Status der Wegeverbindung Bennin – Granzin unklar (Ortverbindungsstraße/ländliche Straße mit Zerschneidungswirkung oder Feldweg ohne Zerschneidungswirkung)	betroffen: Verlust des Freiraumes sehr hoher Schutzwürdigkeit in Bezug auf Flächengröße und Funktionsmerkmale durch zentrale Lage im Freiraum in Verbindung mit Wirkzonenpuffer (verbleibende Teilräume voraussichtlich < 2.400 ha) Überprüfung der tatsächlichen Schutzwürdigkeit in Bezug auf die Flächengröße in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene	●●●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	3.1 Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore (< 1%) 3.2 Pflegende Nutzung stark wasserbeeinflusster Grünlandflächen mit typischen Pflanzengemeinschaften des feuchten, extensiv genutzten Dauergrünlands (< 1%) 8.3 Erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (< 1%) 8.4 Verbesserung der Waldstruktur und langfristige Überführung in Wälder mit überwiegend standortheimischen Baumarten (1%)	betroffen: 3.1/3.2: Beeinträchtigung der Zielerreichung kann aufgrund der geringen Flächenanteile im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden 8.3/8.4: Verluste naturnaher Wälder und anderer Wälder können aufgrund ihres geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Moore sowie naturnaher und anderer Wälder	●●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	nicht vorhanden	nachrichtliche Darstellung	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 43 ha (18%) Böden höchster Schutzwürdigkeit mit < 1 ha (< 1%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Bo-	●●

VR Wind 37/24 Bennin				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
			den und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	
Boden (Forts.)	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	Länge insgesamt 750 m	Gewässer sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Vermeidung erheblicher stofflicher und hydraulischer Belastungen durch ggf. erforderliche Wasserhaltung/Wassereinleitung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	MEL_SU_2_16 Schaale, Anteil 100% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ naturnahe Feldgehölze und naturnahe Feldhecken, die linienhaft angeordnet sind und die Ackerflächen so gliedern ▪ Zwischenmoor östl. Granzin ▪ Feuchtwiese beim „Mittelbruch“ westl. Tüschow und Feuchtwiese nordöstl. Granzin ▪ 4 temporäre stehende Kleingewässer einschl. der Ufervegetation (darunter Gehölzbestand, Großseggenried, Flutrasen) ▪ 1 Soll ▪ kleinflächiger naturnaher Bruch-, Sumpf- und Auwald ▪ offene Gräben ▪ Grünlandbereiche, Aufforstung auf Grünland und Aufforstung auf Ackerfläche	nachrichtliche Darstellung	----

VR Wind 37/24 Bennin				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Landschafsbild (Fortsetzung)		▪ kleine Waldflächen im VRW, große Waldflächen südl., zentral und nordöstl. angrenzend ▪ mehrere ländliche Wege, teils mit begleitendem Baum- und Heckenbestand		
	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	Agrarbereich mit strukturierenden Landschaftselementen; VRW liegt vollständig im LBR V 1 – 10 „Ackerlandschaft zwischen Zarrentin und Boizenburg“ mit dem Gesamteindruck „Zerschneidungseffekt der A 24 mindert das Erscheinungsbild dieses Landschaftsraumes“	nachrichtliche Darstellung	----
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden:

- Europäisches Vogelschutzgebiet DE 2531-401 Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark (Schutzgut: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Gebietsschutz)
- Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW

Ergänzende Hinweise:

- *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).*
- *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich*
- *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5*
- *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*

1.1.38 VRW 38/24 Gresse

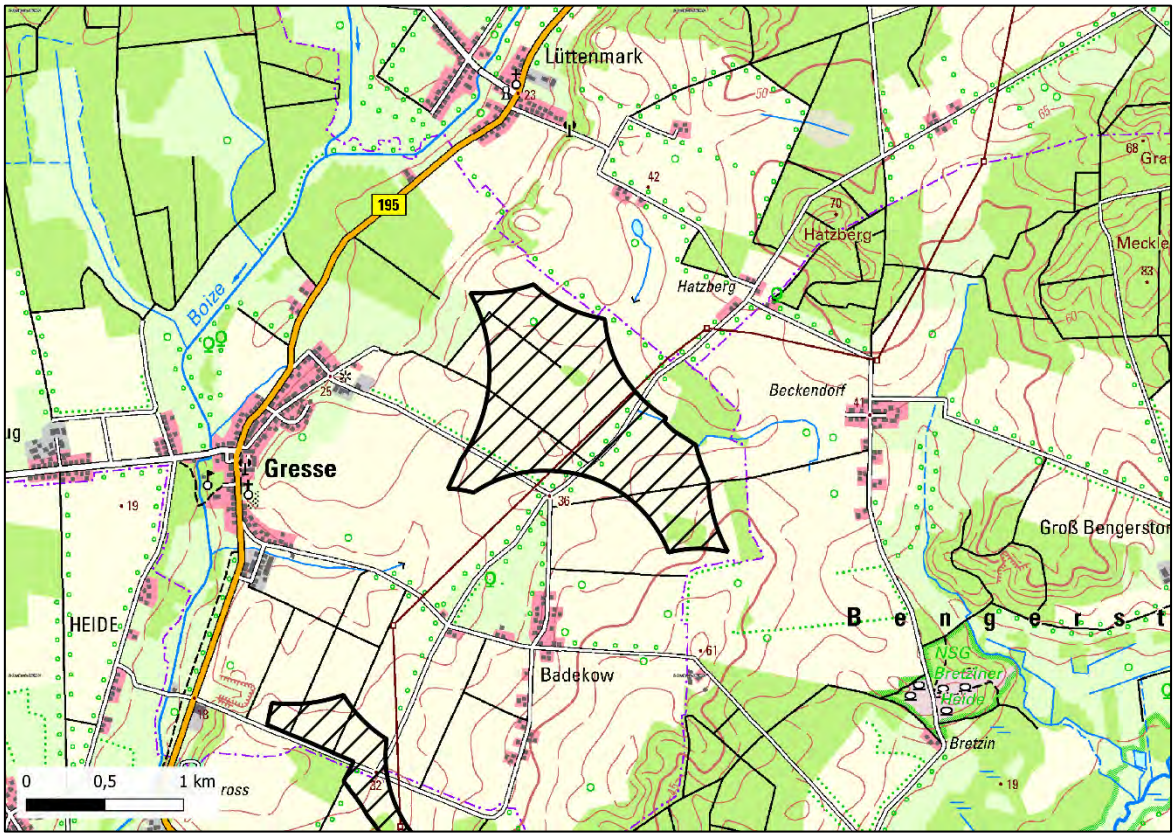

Abbildung 38: Kartenausschnitt VR Wind 38/24 Gresse - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 94% Acker, 3% Wald Fläche: 141 ha

VR Wind 38/24 Gresse				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen**	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Siche-rung der Erholungsfunk-tion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 38/24 Gresse				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	DE 2530-401 Wallmoor und Mühlenbachniederung bei Leisterförde-Schwanheide, in 950 m Entfernung	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
		DE 2530-421 Langenlehsten (Schleswig-Holstein), in 4.900 m Entfernung	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
		DE 2531-401 Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark, in 3.170 m Entfernung	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
		DE 2732-473 Mecklenburgisches Elbetal, in 3.800 m Entfernung	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	FFH-Gebiet DE 2530-301 Bretziner Heide, in ca. 380 m Entfernung	Beeinträchtigungen können von vornherein ausgeschlossen.	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[38]	*NB*: keine Überlagerungen mit VRW Seeadler *ZPB*: 1 Horst, 15% des VRW überlagert *EPB*: 4 Horste, 100% des VRW überlagert Weißstorch *ZPB*: 1 Horst, 2% des VRW überlagert	Seeadler, Weißstorch *VRW im zentralen Prüfbereich:* i.d.R. Anhaltspunkte für signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (3) BNatSchG) vorliegend keine Gewässer >5 ha als potenziell essentielle Nahrungsflächen für Seeadler im Überlagerungsbereich VRW/ZPB, Gewässer > 5 ha (Schaale) auf VRW - abgewandter Seite	●●●

[38] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 38/24 Gresse				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)		*EPB*: 2 Horste, 96% des VRW überlagert	vorliegend äußerst geringe prozentuale Überlagerung von VRW und ZPB des Weißstorchs, kein Grünland als potenziell essentielle Nahrungsfläche für Weißstorch im Überlagerungsbereich VRW/ZPB abschließende Widerlegung einer signifikanten Risikoerhöhung auf Grundlage einer HPA oder RNU oder Festlegung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene Seeadler, Weißstorch *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko(§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	49% im Gebiet	signifikante Erhöhung des Lebensrisikos durch Lage in einer Vogelzug Zone A nicht auszuschließen (Überlagerung des ca. 2,5 km breiten Korridors auf ca. 800 m Breite)	●●●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder (Anteil < 1%)	betroffen:	●●

VR Wind 38/24 Gresse				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)		Naturnahe Feldgehölze (Anteil < 1%) Naturnahe Feldhecken (Anteil < 1%) Sölle (Anteil < 1%) Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Anteil < 1%)	kein Verlust von Gewässerbiotopen durch Überbauung (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept: Binnengewässer aller Ordnungen) Verluste der weiteren geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	Ca. 5 ha (3%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	●●
	naturnahe Moore im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	nicht vorhanden	nachrichtliche Darstellung	----

VR Wind 38/24 Gresse				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit ca. 7 ha (5%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	Länge insgesamt 570 m	Gewässer sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Vermeidung erheblicher stofflicher und hydraulischer Belastungen durch ggf. erforderliche Wasserhaltung/Wassereinleitung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	MEL_SU_1_16 Boize/Schaale-West, Anteil 95% im Gebiet MEL_SU_2_16 Schaale, Anteil 5% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ naturnahe Feldhecken und naturnahe Feldgehölze ▪ 4 permanente stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation ▪ 2 Sölle ▪ Erlensumpf nordöstl. Badekow ▪ kleine Waldflächen südöstl. und mittig im VRW ▪ offene Gräben ▪ Zerschneidung durch Freileitungen ▪ Zerschneidung durch ländliche Wege, teils mit lückig, begleitendem Baum- und Heckenbestand ▪	nachrichtliche Darstellung	----

VR Wind 38/24 Gresse				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Landschaftsbild (Fortsetzung)	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	intensive Ackernutzung; VRW liegt vollständig im LBR V 1 – 10 „Ackerlandschaft zwischen Zarrentin und Boizenburg“ mit dem Gesamteindruck „Zerschneidungseffekt der A 24 mindert das Erscheinungsbild dieses Landschaftsraumes“	nachrichtliche Darstellung	----
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können				
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden: - kollisionsgefährdete Vogelarten inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß BNatSchG (Seeadler, Weißstorch) - Vogelzug Zone A Ergänzende Hinweise: - *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).* - *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich* - *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5* - *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*			

1.1.39 VR Wind 39/24 Boizenburg

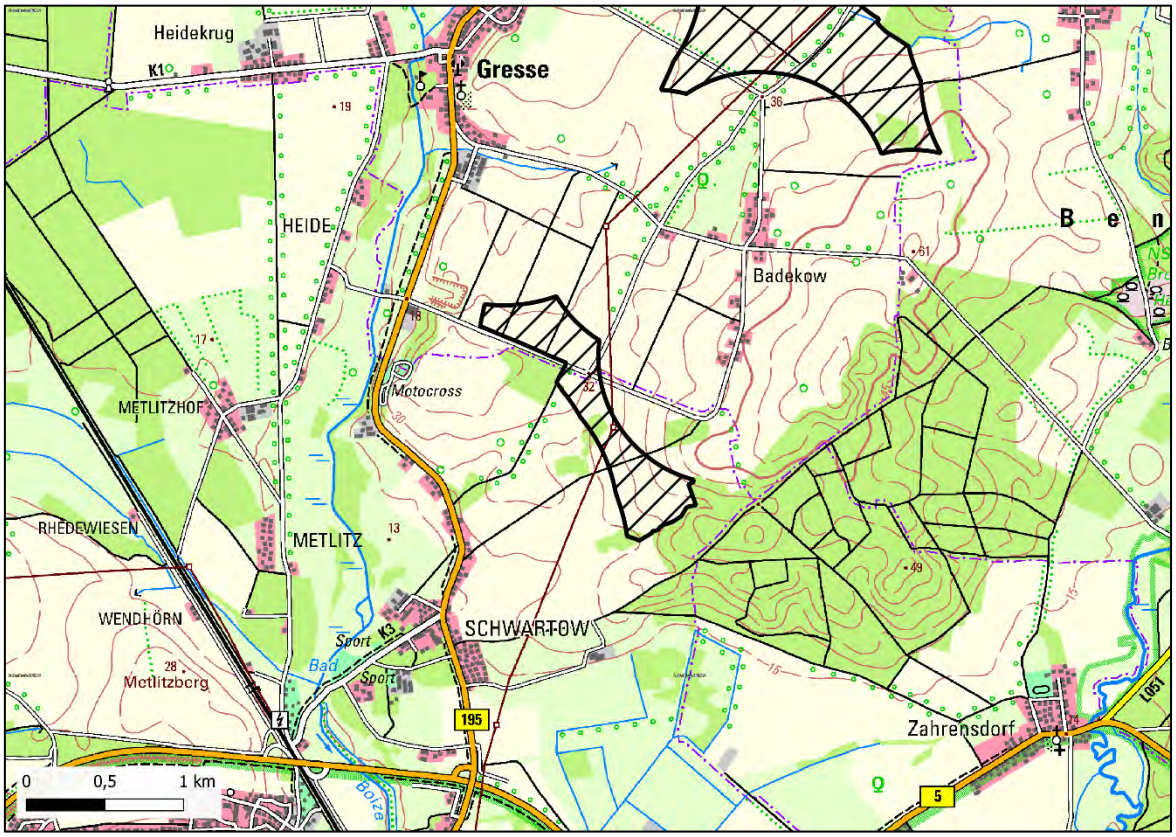

Abbildung 39: Kartenausschnitt VR Wind 39/24 Boizenburg - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 89% Acker, 3% Wald Fläche: 52 ha

VR Wind 39/24 Boizenburg				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen**	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Siche-rung der Erholungsfunk-tion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	L 133 Boize, in mind. ca. 490 m Abstand	keine Flächenbeanspruchung; ggf. indirekte betriebsbedingte Be-einträchtigung von Schutzzwe-cken/ Schutzzielen der Gebiete	●●

VR Wind 39/24 Boizenburg				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	DE 2530-401 Wallmoor und Mühlenbachniederung bei Leisterförde-Schwanheide, in 3.350 m Entfernung	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
		DE 2531-401 Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark, in 4.930 m Entfernung;	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
		DE 2732-473 Mecklenburgisches Elbetal, in 2.500 m Entfernung	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	L 133 Boize, in mind. ca. 490 m Abstand	keine Flächenbeanspruchung; ggf. indirekte betriebsbedingte Beeinträchtigung von Schutzzwecken/ Schutzzielen der Gebiete	●●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[39]	*NB*: keine Überlagerungen mit VRW *ZPB*: keine Überlagerungen mit VRW <u>Seeadler</u> *EPB*: 3 Horste, 100% des VRW überlagert <u>Weißstorch</u> *EPB*: 3 Horste, 100% des VRW überlagert	<u>Seeadler, Weißstorch</u> *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten	●●

[39] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 39/24 Boizenburg				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)			Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	100% im Gebiet	signifikante Erhöhung des Lebensrisikos durch Lage in einer Vogelzug Zone A nicht auszuschließen (Überlagerung des ca. 4 km breiten Korridors auf ca. 1,7 km Breite)	●●●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Feldgehölze (Anteil 2%) Naturnahe Feldhecken (Anteil < 1%) Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Anteil < 1%)	betroffen: kein Verlust von Gewässerbiotopen durch Überbauung (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept: Binnengewässer aller Ordnungen) Verluste der weiteren geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	Ca. 2 ha (3%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort)	●●

VR Wind 39/24 Boizenburg				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)			mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	
	naturnahe Moore im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	nicht vorhanden	nachrichtliche Darstellung	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 16 ha (31%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	MEL_SU_1_16 Boize/Schaale-West, Anteil 100% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 39/24 Boizenburg				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ naturnahe Feldhecken und naturnahe Feldgehölze ▪ 1 stehendes temporäres Kleingewässer ▪ kleine Waldfläche mittig und südl. im VRW, große Waldfläche südl. angrenzend ▪ Zerschneidung durch landwirtschaftliche Lagerfläche ▪ Zerschneidung durch Freileitungen ▪ Zerschneidung durch ländliche Wege, teils mit lückig, begleitendem Baum- und Heckenbestand	nachrichtliche Darstellung	----
	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	intensiv genutzter Agrarbereich; VRW liegt vollständig im LBR V 1 – 10 „Ackerlandschaft zwischen Zarrentin und Boizenburg“ mit dem Gesamteindruck „Zerschneidungseffekt der A 24 mindert das Erscheinungsbild dieses Landschaftsraumes“	nachrichtliche Darstellung	----
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	L 133 Boize, in mind. ca. 490 m Abstand	keine Flächeninanspruchnahme anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Eigenart und Schönheit der Landschaft	●●
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 39/24 Boizenburg			**Bewertung Umweltauswirkungen**
Schutzgut/ Schutzgutaspekt	**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können			
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden: - Vogelzug Zone A Ergänzende Hinweise: - *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).* - *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich* - *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5* - *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*			

1.1.40 VR Wind 40/24 Vellahn

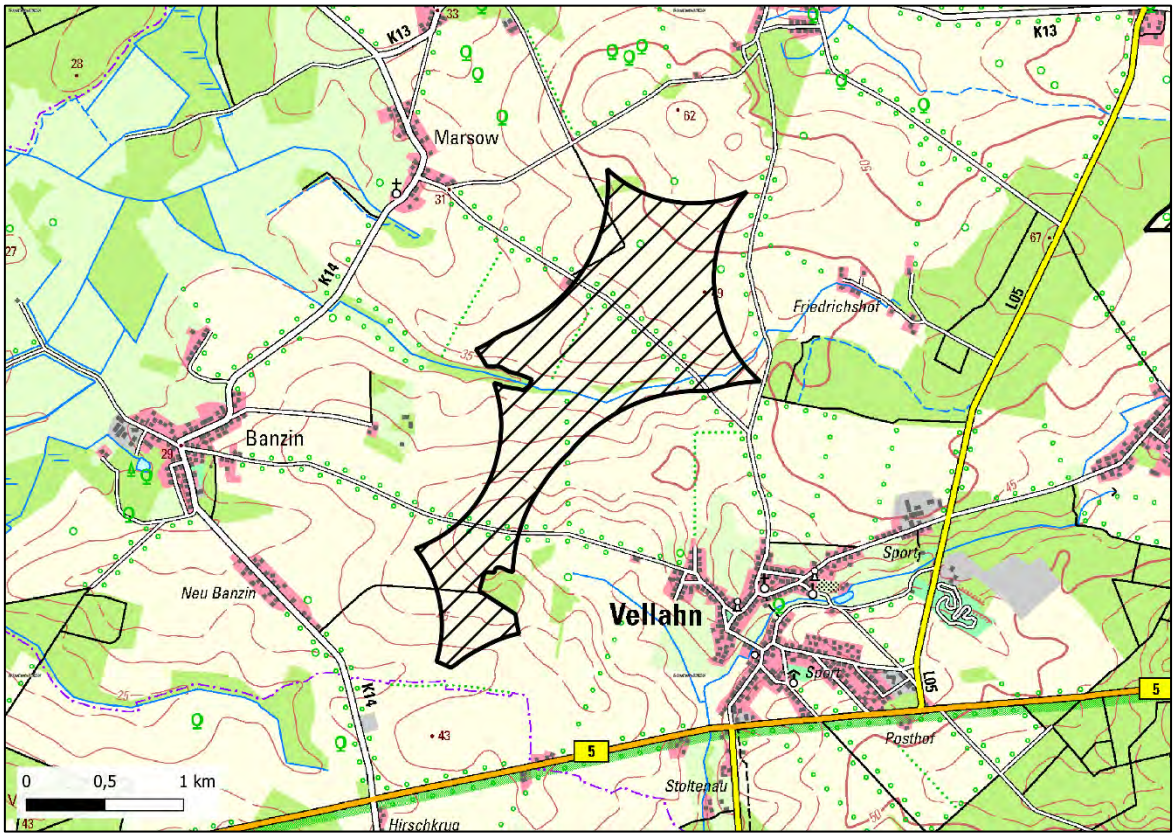

Abbildung 40: Kartenausschnitt VR Wind 40/24 Vellahn - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 93% Acker, 2% Grünland, 1% Wald Fläche: 217 ha

VR Wind 40/24 Vellahn				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen**	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Siche-rung der Erholungsfunk-tion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 40/24 Vellahn				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	DE 2531-401 Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark, in 1.900 m Entfernung	Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Betroffen ist die Brutvogelart Schwarzstorch. Vertiefende Prüfung erforderlich.	●●●
		DE 2732-473 Mecklenburgisches Elbetal, in 3.000 m Entfernung	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[40]	*NB*: keine Überlagerungen mit VRW *ZPB*: keine Überlagerungen mit VRW <u>Seeadler</u> *EPB*: 1 Horst, 58% des VRW überlagert <u>Weißstorch</u> *EPB*: 1 Horst, 53% des VRW überlagert	<u>Seeadler, Weißstorch</u> *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	●●

[40] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 40/24 Vellahn				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Feldgehölze (Anteil < 1%) Naturnahe Feldhecken (Anteil 2%) Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Anteil < 1%)	betroffen: kein Verlust von Gewässerbiotopen durch Überbauung (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept: Binnengewässer aller Ordnungen) Verluste der weiteren geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	Ca. 2 ha (1%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	●●
	naturnahe Moore im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 40/24 Vellahn				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	2.3 Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen stark entwässerter, degradierter Moore (10%) (kein Moorboden lt. KBK 25, kein Hinweis auf Moorboden gem. BÜK 200)	betroffen: 2.3: Beeinträchtigung der Zielerreichung kann aufgrund der geringen Flächenanteile im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Moore	●●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	Anteil 4 % des VRW Kompensationsfläche 6635: Rekultivierung des Arbeitsstreifens (realisiert)	nachrichtliche Darstellung, Beachtung in den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 6 ha (3%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	Länge insgesamt 90 m	Gewässer sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Vermeidung erheblicher stofflicher und hydraulischer Belastungen durch ggf. erforderliche Wasserhaltung/Wassereinleitung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	SCHA-2300 Marsower Bach mit 1.400 m Länge	Gewässer und Gewässerentwicklungskorridor sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der	●

VR Wind 40/24 Vellahn				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
			nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	MEL_SU_2_16 Schaale, Anteil 100% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	Zone III a, Rodenwalde, Anteil 14% im Gebiet	betroffen mögliche Gefährdungen bei havariebedingten Einträgen wassergefährdender Stoffe oder Schädigung/ Verdichtung des Bodens	●●
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ naturnahe Feldhecken und naturnahe Feldgehölze ▪ 4 stehende Kleingewässer einschl. der Ufervegetation (Gehölz, Staudenflur, undiff. Röhricht) ▪ offene Gräben ▪ Zerschneidung durch Ortsverbindungstraßen, teils begleitender Heckenbestand	nachrichtliche Darstellung	----
	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	intensive Ackernutzung, mittig durch Grünlandbereiche getrennt; VRW liegt fast vollständig im LBR V 2 – 14 „Ackerlandschaft um Wittenburg“ mit dem Gesamteindruck „zahlreiche weithin sichtbare Kirchtürme und die große Anzahl Alleen, Hecken und Restwaldflächen wirken der ansonsten starken anthropogenen Überformung der Landschaft entgegen“; sehr kleiner Bereich des VRWs liegt östlich im LBR V 2 - 18 „Forstberg“ mit dem Gesamteindruck „größtenteils geschlossenes Waldgebiet mit geringem Anteil an naturnah wirkender Vegetation“	nachrichtliche Darstellung	----
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Kulturelles Erbe,	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 40/24 Vellahn				**Bewertung Umweltauswirkungen**
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können				
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden: - Europäisches Vogelschutzgebiet DE 2531-401 Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark (Schutzgut: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Gebietsschutz) Ergänzende Hinweise: - *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).* - *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich* - *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5* - *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*			

1.1.41 VR Wind 41/24 Kloddram

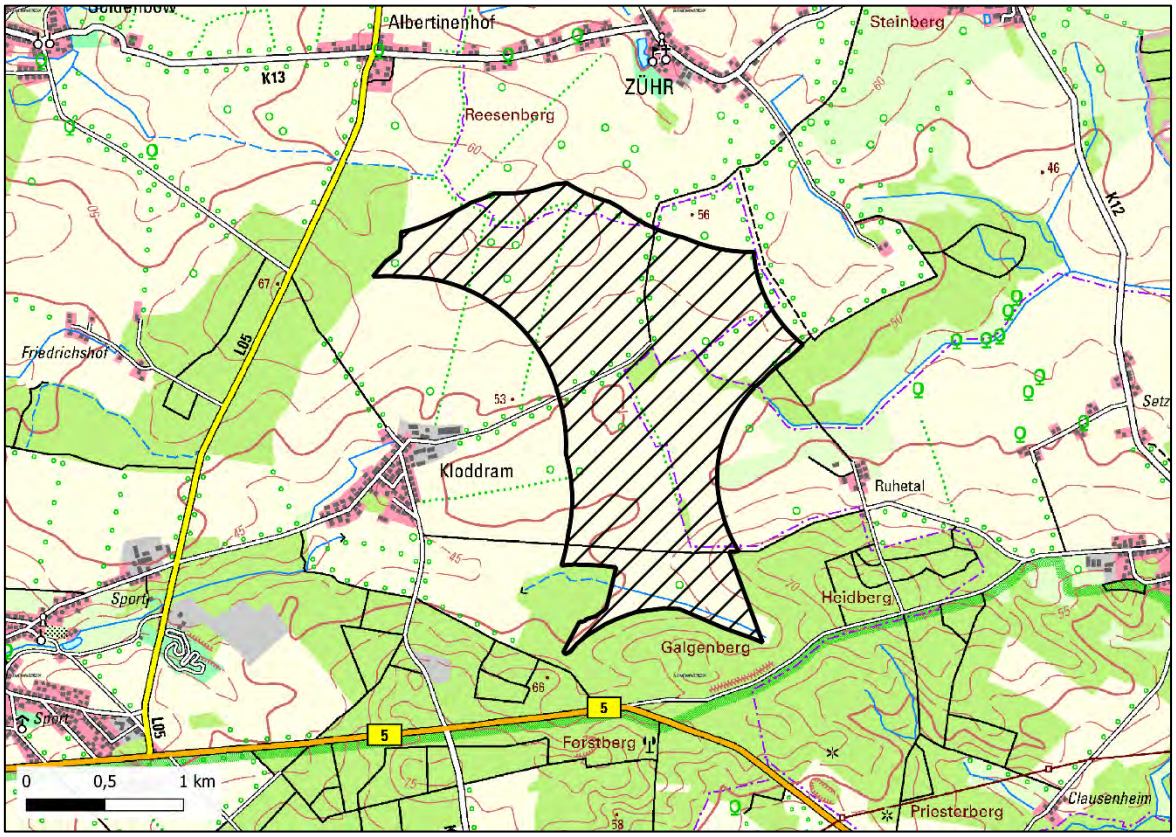

Abbildung 41: Kartenausschnitt VR Wind 41/24 Kloddram - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 94% Acker, < 1% Grünland, 2% Wald Fläche: 355 ha

VR Wind 41/24 Kloddram				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen**	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden Bereich mit herausragender Bedeutung in ca. 380 m Abstand (Pufferüberlagerung < 1%)	keine Flächenbeanspruchung; indirekte betriebsbedingte Beeinträchtigung der Erholungsfunktion eines Bereiches besonderer Bedeutung	●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	B 3 EZ Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern – Entwicklungszone, in mind. ca. 190 m Abstand	keine Flächenbeanspruchung; ggf. indirekte betriebsbedingte Beeinträchtigung von Schutzzwecken/ Schutzzielen der Gebiete	●●

VR Wind 41/24 Kloddram				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	DE 2531-401 Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark, in 1.500 m Entfernung	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
		DE 2732-473 Mecklenburgisches Elbetal, in 2.500 m Entfernung	Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Betroffen ist die Brutvogelart Schwarzstorch. Vertiefende Prüfung erforderlich.	●●●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	BRN 3 Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern, in mind. ca. 190 m Abstand	keine Flächenbeanspruchung; ggf. indirekte betriebsbedingte Beeinträchtigung von Schutzzwecken/ Schutzzielen der Gebiete	●●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	B 3 EZ Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern – Entwicklungszone, in mind. ca. 190 m Abstand	keine Flächenbeanspruchung; ggf. indirekte betriebsbedingte Beeinträchtigung von Schutzzwecken/ Schutzzielen der Gebiete	●●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[41]	*NB*: keine Überlagerungen mit VRW *ZPB*: keine Überlagerungen mit VRW <u>Seeadler</u> *EPB*: 1 Horst, 26% des VRW überlagert	<u>Seeadler</u> *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	●●

[41] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 41/24 Kloddram				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Feldgehölze (Anteil < 1%) Naturnahe Feldhecken (Anteil 3%) Naturnahe Sümpfe; Röhrichtbestände und Riede (Anteil < 1%) Sölle (Anteil < 1%) Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Anteil < 1%)	betroffen: kein Verlust von Gewässerbiotopen durch Überbauung (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept: Binnengewässer aller Ordnungen) Verluste der weiteren geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	Ca. 9 ha (2%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	●●
	naturnahe Moore im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 41/24 Kloddram				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	3.1 Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore (< 1%)	betroffen: 3.1: Beeinträchtigung der Zielerreichung kann aufgrund der geringen Flächenanteile im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore	●●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	Anteil 6 % des VRW Frei verfügbares Ökokonto LUP-078: Anlage von Wald durch Sukzession mit Initialpflanzung (Status zugestimmt)	nachrichtliche Darstellung, Beachtung in den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 11 ha (3%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	Länge insgesamt 5 m	Gewässer sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Vermeidung erheblicher stofflicher und hydraulischer Belastungen durch ggf. erforderliche Wasserhaltung/Wassereinleitung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●

VR Wind 41/24 Kloddram				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Wasser (Fortsetzung)	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	SBOI-0100 Brahlstorfer Bach mit 1.000 m Länge	Gewässer und Gewässerentwicklungskorridor sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	MEL_SU_2_16 Schaale, Anteil 25% im Gebiet MEL_SU_3_16 Sude, Anteil 75% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	Zone III b, Rodenwalde, Anteil 16% im Gebiet	betroffen mögliche Gefährdungen bei havariebedingten Einträgen wassergefährdender Stoffe oder Schädigung/ Verdichtung des Bodens	●●
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ naturnahe Feldhecken, die linienförmig angeordnet sind und die Ackerlandschaft strukturieren ▪ naturnahe Feldgehölze ▪ Grauweidengebüsch südl. Zühr ▪ 11 stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation ▪ 6 Sölle ▪ kleine Waldgebiete im VRW, große Waldflächen südl., nordwestl. und nordöstl. angrenzend ▪ 1 offener Graben im Süden ▪ ländliche Wege mit wegbegleitenden Hecken und Bäumen, teils lückig,	nachrichtliche Darstellung	----
	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	reich strukturierte Ackerlandschaft mit angrenzenden Waldgebieten; VRW liegt überwiegend im LBR V 2 – 14 „Ackerlandschaft um Wittenburg“ mit dem Gesamteindruck „zahlreiche weithin sichtbare Kirchtürme und die große Anzahl Alleen, Hecken und Restwaldflächen wirken der ansonsten starken anthropogenen Überformung der Landschaft entgegen“; kleine Bereiche des VRWs liegen südlich und westlich im LBR V 2 - 18 „Forstberg“ mit dem Gesamteindruck „größtenteils ge-	nachrichtliche Darstellung	----

VR Wind 41/24 Kloddram				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
		schlossenes Waldgebiet mit geringem Anteil an naturnah wirkender Vegetation“		
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	B 3 EZ Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern – Entwicklungszone, in mind. ca. 190 m Abstand	keine Flächeninanspruchnahme anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Eigenart und Schönheit der Landschaft	●●
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden:

- Europäisches Vogelschutzgebiet DE 2732-473 Mecklenburgisches Elbetal (Schutzgut: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Gebietsschutz)

Ergänzende Hinweise:

- *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).*
- *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich*
- *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5*
- *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*

1.1.42 VR Wind 42/24 Moraas

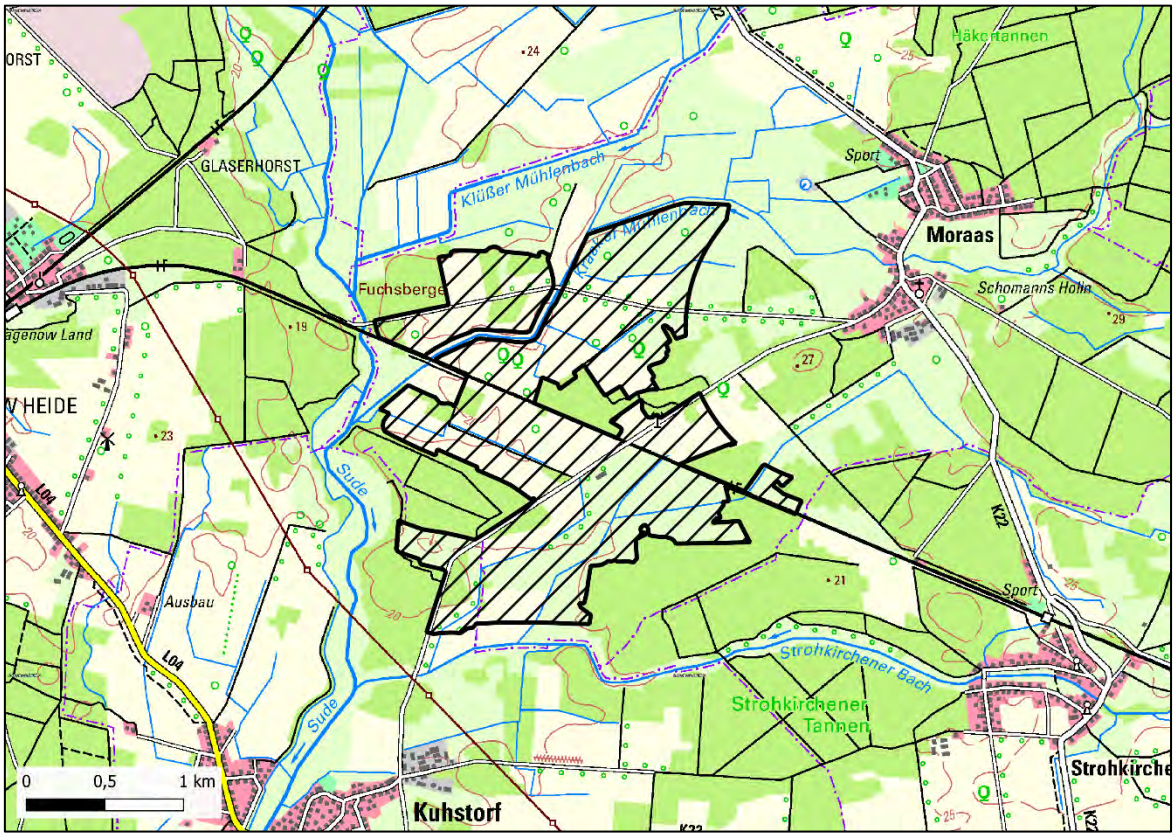

Abbildung 42: Kartenausschnitt VR Wind 42/24 Moraas - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 63% Acker, 20% Grünland, 9% Wald Fläche: 359 ha

VR Wind 42/24 Moraas				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen**	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	L 140 Mittlere Sude, unmittelbar angrenzend	keine Flächenbeanspruchung; ggf. indirekte betriebsbedingte Beeinträchtigung von Schutzzwecken/ Schutzzielen der Gebiete	●●

VR Wind 42/24 Moraas				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	DE 2533-401 Hagenower Heide, in 40 m Entfernung	Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Betroffen sind die Brutvogelarten Kranich, Rohrweihe Wespenbussard und Ziegenmelker. Vertiefende Prüfung erforderlich.	●●●
		DE 2633-401 Feldmark Strohkirchen, in 270 m Entfernung	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
		DE 2732-473 Mecklenburgisches Elbetal, in 4.700 m Entfernung	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	DE 2533-301 Sude mit Zuflüssen, unmittelbar angrenzend	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	L 140 Mittlere Sude, unmittelbar angrenzend	keine Flächenbeanspruchung; ggf. indirekte betriebsbedingte Beeinträchtigung von Schutzzwecken/ Schutzzielen der Gebiete	●●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[42]	<u>Rotmilan</u> *NB*: 1 Horst, 12% des VRW überlagert *ZPB*: 3 Horste, 61% des VRW überlagert *EPB*: 8 Horste, 100% des VRW überlagert <u>Seeadler</u> *EPB*: 1 Horst, 49% des VRW überlagert	<u>Rotmilan</u> *VRW im Nahbereich:* Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht (§ 45b (2) BNatSchG); <u>Rotmilan</u> *VRW im zentralen Prüfbereich:*	●●●

[42] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 42/24 Moraas				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)		Wanderfalke *EPB*: 1 Horst, 52% des VRW überlagert Weißstorch *EPB*: 2 Horste, 21% des VRW überlagert	i.d.R. Anhaltspunkte für signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (3) BNatSchG) vorliegend hohe prozentuale Überlagerung von VRW und ZPB des Rotmilan; Grünland als potenziell essentielle Nahrungsfläche für Rotmilan überwiegend auf VRW-abgewandter Seite des ZPB; Grünland-Anteil im Überlagerungsbereich VRW/ZPB, abschließende Widerlegung einer signifikanten Risikoerhöhung auf Grundlage einer HPA oder RNU oder Festlegung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene Rotmilan, Seeadler, Wanderfalke, Weißstorch *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 42/24 Moraas				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder (Anteil < 1%) Naturnahe Feldgehölze (Anteil 2%) Naturnahe Feldhecken (Anteil < 1%)	betroffen: Verluste der geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	Seggen- und binsenreiche Naßwiesen	keine Flächenbeanspruchung; mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	33 ha (9%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	●●
	naturnahe Moore im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	Vorbehaltsgebiet mit 2% Anteil	betroffen: Verluste des Vorbehaltsgebietes Kompensation und Entwicklung können aufgrund ihres geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden	●●

VR Wind 42/24 Moraas				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
	Zielbereiche GLRP im VRW	2.3 Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen stark entwässerter, degradierter Moore (< 1%) 2.4 Regeneration entwässerter Moore (21%) kein Moorboden gem. KBK 25 sowie gem. BÜK 200) 8.2 Weitgehend ungestörte Naturentwicklung naturnaher Wälder - Berücksichtigung besonderer ökologischer Erfordernisse (< 1%) 8.4 Verbesserung der Waldstruktur und langfristige Überführung in Wälder mit überwiegend standortheimischen Baumarten (5%)	betroffen: 2.3/2.4: Beeinträchtigung der Zielerreichung kann aufgrund der geringen Flächenanteile im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden 8.2: Verluste naturnaher Wälder können aufgrund ihres geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Moore sowie naturnaher Wälder	●●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	nicht vorhanden	nachrichtliche Darstellung	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 200 ha (56%) Böden höchster Schutzwürdigkeit mit 3 ha (1%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	Länge insgesamt 10.600 m	Gewässer sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Vermeidung erheblicher stofflicher und hydraulischer Belastungen durch ggf. erforderliche Wasserhaltung/Wassereinleitung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	MEL_SU_3_16 Sude, Anteil 100% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 42/24 Moraas				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ naturnahe Feldhecken und viele naturnahe Feldgehölze ▪ Grünlandbereiche ▪ kleine Waldflächen im VRW (insbesondere im Nordwesten), größere Waldflächen südwestl., südöstl. und östl. angrenzend ▪ zahlreiche offene Gräben ▪ naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder ▪ Zerschneidung durch Bahntrasse und ländliche Wege, teils mit lückig, begleitendem Baum- und Heckenbestand	nachrichtliche Darstellung	----
	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	intensive Acker- und Grünlandnutzung, durch zahlreiche offene Gräben gegliedert; nördlicher Teil des VRWs liegt im LBR V 2 – 26 „Grünland zwischen Hagenow und Moraas“ mit dem Gesamteindruck „intensiv genutztes Grünlandgebiet, von dichtem Grabensystem durchzogen, ohne entscheidende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes“; VRW befindet sich teilweise im LBR V 2 – 21 „Kraaker Tannen und Pichersche Heide“ mit dem Gesamteindruck „Landschaftsbild von großer Geschlossenheit und hoher Natürlichkeit“; südlicher Teil des VRWs zählt zum LBR V 2 – 23 „Ackerlandschaft zwischen Sude und Picherscher Heide“ mit dem Gesamteindruck „intensiv genutzte Agrarlandschaft ohne Besonderheiten des Landschaftsbildes“	nachrichtliche Darstellung	----
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	L 140 Mittlere Sude, unmittelbar angrenzend	keine Flächeninanspruchnahme anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Eigenart und Schönheit der Landschaft	●●

VR Wind 42/24 Moraas				**Bewertung Umweltauswirkungen**
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden:

- Europäische Vogelschutzgebiete DE 2533-401 Hagenower Heide (Schutzgut: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Gebietsschutz)
- Nahbereich und zentraler Prüfbereich von Vogelarten gemäß BNatSchG (Rotmilan): ggf. Ausnahme gem. § 45 Abs. BNatSchG i.V.m. § 45b Abs. 8 BNatSchG für Nahbereich, Festlegung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen

Ergänzende Hinweise:

- *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).*
- *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich*
- *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5*
- *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*

1.1.43 VR Wind 43/24 Warlow

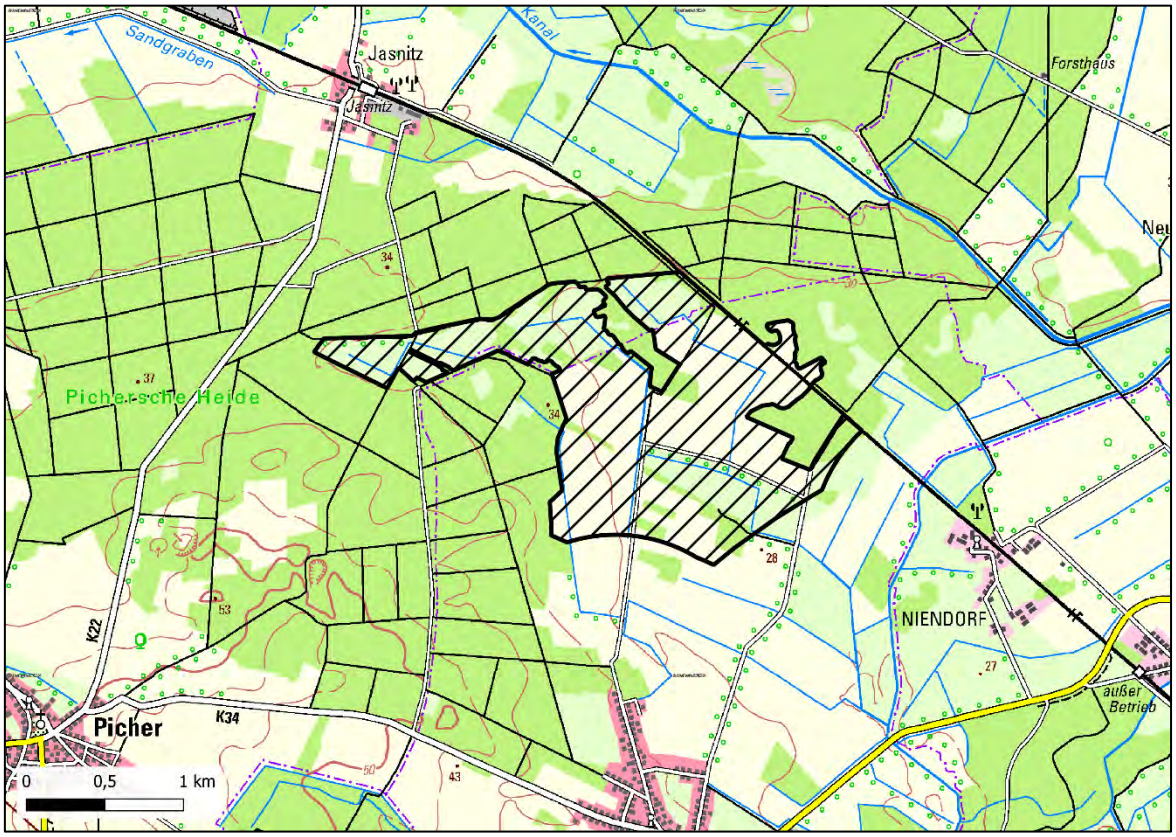

Abbildung 43: Kartenausschnitt VR Wind 43/24 Warlow - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 51% Acker, 32% Grünland, 10% Wald Fläche: 272 ha

VR Wind 43/24 Warlow				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen**	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Siche-rung der Erholungsfunk-tion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 43/24 Warlow				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	DE 2633-401 Feldmark Strohkirchen, in 1.820 m Entfernung	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[43]	*NB*: keine Überlagerungen mit VRW Rotmilan *EPB*: 6 Horste, 100% des VRW überlagert Seeadler *EPB*: 4 Horste, 100% des VRW überlagert Wanderfalke *ZPB*: 1 Horst, 3% des VRW überlagert *EPB*: 3 Horste, 100% des VRW überlagert	Wanderfalke *VRW im zentralen Prüfbereich:* i.d.R. Anhaltspunkte für signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (3) BNatSchG) vorliegend sehr geringe prozentuale Überlagerung von VRW und ZPB des Wanderfalken; Grünland und Gehölzstrukturen als potenziell essentielle Nahrungshabitate für Wanderfalken im Überlagerungsbereich VRW/ZPB, abschließende Widerlegung einer signifikanten Risikoerhöhung auf Grundlage einer HPA oder RNU oder Festlegung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene Rotmilan, Seeadler, Wanderfalke	●●●

[43] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 43/24 Warlow				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)			*VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Feldgehölze (Anteil < 1%) Naturnahe Feldhecken (Anteil < 1%) Röhrichtbestände und Riede (Anteil < 1%)	betroffen: Verluste der geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	27 ha (10%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit	●●

VR Wind 43/24 Warlow				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)			durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	
	naturnahe Moore im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	< 1% des VRW überlagert vom landschaftlichen Freiraum von 3.500 ha hohe Bedeutung des Freiraums gem. Bewertung nach Funktionsmerkmalen	betroffen: Verringerung des Freiraumes sehr hoher Schutzwürdigkeit in Bezug auf Flächengröße durch randliche Lage im Freiraum in Verbindung mit Wirkzonenpuffer	●●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	8.1 Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Wälder ohne Nutzung (< 1%) 8.3 Erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (< 1%) 8.4 Verbesserung der Waldstruktur und langfristige Überführung in Wälder mit überwiegend standortheimischen Baumarten (1%)	betroffen: 8.1/8.3/8.4: Verluste naturnaher und anderer Wälder können aufgrund ihres geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen naturnaher und anderer Wälder	●●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	nicht vorhanden	nachrichtliche Darstellung	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 178 ha (65%) Böden höchster Schutzwürdigkeit mit 6 ha (2%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	Länge insgesamt 5.600 m	Gewässer sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Vermeidung erheblicher stofflicher und hydraulischer Belastungen	●

VR Wind 43/24 Warlow				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Wasser (Fortsetzung)			durch ggf. erforderliche Wasserhaltung/Wassereinleitung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	ROEG-0320 Graben aus der Büthnerweide mit 3.910 m Länge	Gewässer und Gewässerentwicklungskorridor sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	MEL_SU_3_16 Sude, Anteil 1% im Gebiet MEL_SU_4_16 Rögnitz/Amt Neuhaus, Anteil 99% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ naturnahe Feldhecken und naturnahe Feldgehölze ▪ Seggenried nördl. Warlow ▪ Grünlandbereiche ▪ kleine Waldbereiche im VRW, große Waldflächen östl., nördl. und westl. direkt angrenzend ▪ zahlreiche offene Gräben ▪ Zerschneidung durch Bahntrasse nordöstl. und durch ländliche Wege, teils mit lückig, begleitendem Baum- und Heckenbestand	nachrichtliche Darstellung	----
	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	intensive Acker- und Grünlandnutzung, durch zahlreiche offene Gräben gegliedert und durch Waldflächen begrenzt; nördlicher Teil des VRWs befindet sich im LBR V 2 – 21 „Kraaker Tannen und Pichersche Heide“ mit dem Gesamteindruck „Landschaftsbild von großer Geschlossenheit und hoher Natürlichkeit“; südlicher Teil des VRWs liegt im LBR VI 2 - 2 „Ackerlandschaft zwischen Rögnitz und Eldeniederung“ mit dem Gesamteindruck „intensiv landwirtschaftlich genutzter Raum von großer Natürlichkeit,	nachrichtliche Darstellung	----

VR Wind 43/24 Warlow				**Bewertung Umweltauswirkungen**
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
		mit zahlreichen markanten Ortsbildern“		
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	Mahn- und Gedenkstätten Wöbbelin ca. 4,5 km östlich des VRW 43/24	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden:

- kollisionsgefährdete Vogelarten inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß BNatSchG (Wanderfalke)

Ergänzende Hinweise:

- *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).*
- *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich*
- *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5*
- *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*

1.1.44 VR Wind 44/24 Wöbbelin

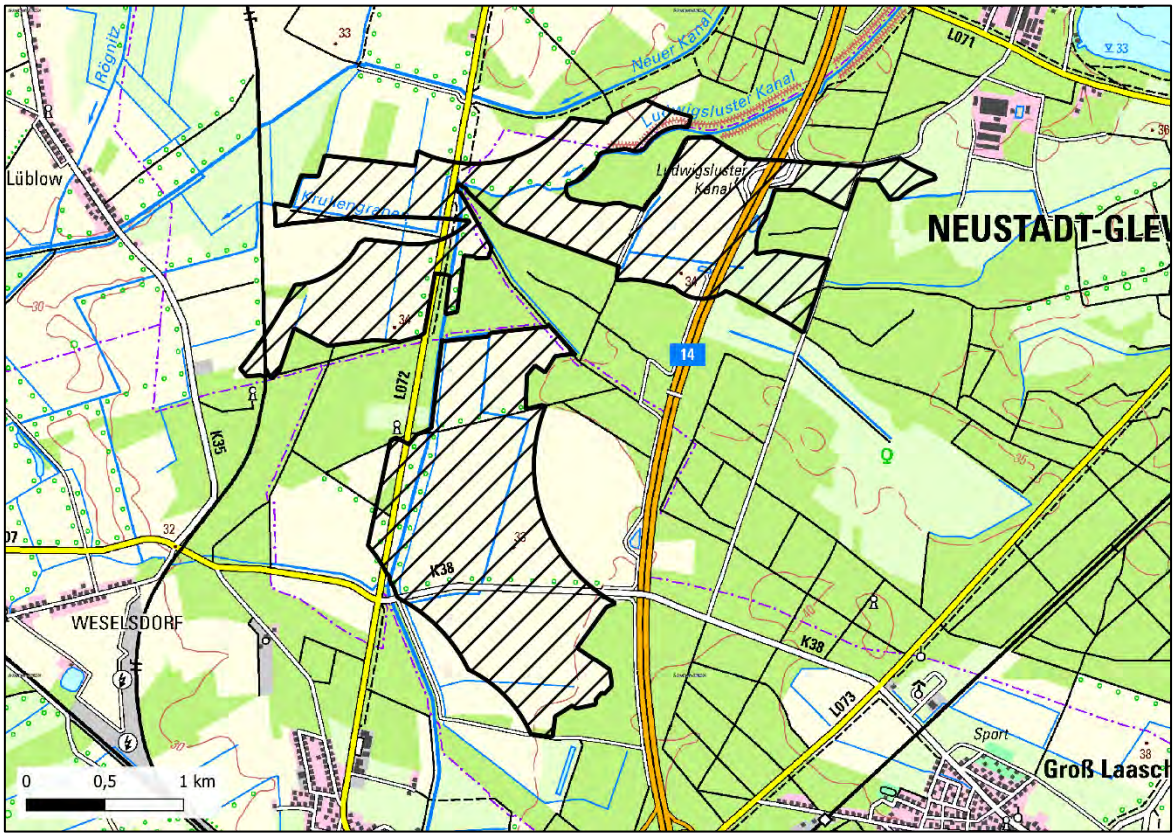

Abbildung 44: Kartenausschnitt VR Wind 44/24 Wöbbelin - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 84% Acker, 5% Grünland, 2% Wald Fläche: 494 ha

VR Wind 44/24 Wöbbelin				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Siche-rung der Erholungsfunk-tion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 44/24 Wöbbelin				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	DE 2534-402 Feldmark Wöbbelin-Fahrbinde, unmittelbar angrenzend	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
		DE 2535-402 Lewitz, in 1.190 m Entfernung	Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Betroffen sind Rastvögel und der Schwarzmilan. Vertiefende Prüfung erforderlich.	●●●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[44]	<u>Rotmilan</u> *NB:* 1 Horst, 2% des VRW überlagert *ZPB:* 1 Horst, 35% des VRW überlagert *EPB*: 7 Horste, 100% des VRW überlagert <u>Seeadler</u> *NB:* 1 Horst, < 1% des VRW überlagert *ZPB:* 1 Horst, 21% des VRW überlagert *EPB*: 3 Horste, 100% des VRW überlagert <u>Wanderfalke</u> *ZPB:* 1 Horst, < 1% des VRW	<u>Rotmilan, Seeadler</u> *VRW im Nahbereich:* Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht (§ 45b (2) BNatSchG); V/M durch Standortwahl außerhalb des NB möglich, da VRW nur geringfügige überlagert <u>Rotmilan, Seeadler, Wanderfalke</u> *VRW im zentralen Prüfbereich:* i.d.R. Anhaltspunkte für signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (3) BNatSchG) vorliegend Grünland als potenziell essentielle Nahrungsfläche für	●●●

[44] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 44/24 Wöbbelin				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)		überlagert *EPB*: 1 Horst, 91% des VRW überlagert Weißstorch *EPB*: 1 Horst, 7% des VRW überlagert	Rotmilan und Wanderfalken im Überlagerungsbereich VRW/ZPB, vorliegend keine Gewässer >5 ha als potenziell essentielle Nahrungsflächen für Seeadler im Überlagerungsbereich VRW/ZPB, Gewässer > 5ha (Neustädter See) auf VRW-abgewandter Seite des ZPB; abschließende Widerlegung einer signifikanten Risikoerhöhung auf Grundlage einer HPA oder RNU oder Festlegung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene Rotmilan, Seeadler, Wanderfalke, Weißstorch *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko(§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	Schlafplatz Gänse und Tagesruhegewässer Tauchenten (Neustädter See) in mind. ca. 1,3 km Entfernung	betroffen: Verstoß gegen das Schädigungsverbot (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) durch Lage im 3.000 m Umfeld eines Gänseschlafplatzes und eines Tagesruhegewässer Tauchenten der Kategorie A nicht auszuschließen	●●●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 44/24 Wöbbelin				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder (Anteil < 1%) Naturnahe Feldhecken (Anteil < 1%)	betroffen: Verluste der geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	12 ha (2%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	●●
	naturnahe Moore im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	8.2 Weitgehend ungestörte Naturentwicklung naturnaher Wälder - Berücksichtigung besonderer ökologischer Erfordernisse (§20 LNatG M-V, NSG, NLP, NNE) (< 1%) 8.3 Erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (< 1%) 8.4 Verbesserung der Waldstruktur und langfristige Überführung in Wälder mit überwiegend standortheimischen Baumarten (1%)	betroffen: 8.2/8.3/8.4: Verluste naturnaher und anderer Wälder können aufgrund ihres geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen naturnaher und anderer Wälder	●●

VR Wind 44/24 Wöbbelin				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Forts.)	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	Anteil 6% des VRW Kompensationsflächen: 5910 Brache mit Hecken (realisiert), 4713 ökologischer Waldumbau (realisiert); 4830 Pflanzung einer Baumreihe (bestandskräftig), 4829 Gewässerbegleitende Baumreihe (bestandskräftig)	nachrichtliche Darstellung, Beachtung in den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 422 ha (85%) Böden höchster Schutzwürdigkeit mit 7 ha (1%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	Länge insgesamt 5.650 m	Gewässer sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Vermeidung erheblicher stofflicher und hydraulischer Belastungen durch ggf. erforderliche Wasserhaltung/Wassereinleitung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	ROEG-0200 Ludwigsluster Kanal mit 2.120 m Länge ROEG-0310 Weselsdorfer Abzugsgraben mit 2.450 m Länge ROEG-0330 Weide-Krullengraben mit 1.790 m Länge	Gewässer und Gewässerentwicklungskorridore sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	MEL_EO_1_16 Elde Unterlauf, Anteil 20% im Gebiet MEL_SU_4_16 Rögnitz/Amt Neuhaus, Anteil 80% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 44/24 Wöbbelin				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	LBR V 3 - 20 „Neustädter See“ befindet sich teilweise innerhalb des 1.000 m Abstandspuffers	betroffen: keine Flächenbeanspruchung randliche Beeinträchtigungen von Eigenart und Schönheit eines Raumes mit sehr hohem Landschaftsbildpotential	●●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder am „Ludwigsluster Kanal“ ▪ naturnahe Feldhecken ▪ kleine Grünlandbereiche ▪ sehr kleine Waldgebiete im VRW, große Waldflächen begrenzen das VRW ▪ zahlreiche offene Zuflüsse zum „Ludwigsluster Kanal“, mit wenigen Begleitbäumen; „Krullengraben“ im Nordwesten ▪ Zerschneidung durch A14 und L072 ▪ ländliche Wege, teils mit begleitendem Gehölz	nachrichtliche Darstellung	----
	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	intensive Ackernutzung und wenig Grünlandnutzung, durch Waldflächen begrenzt; nördl. Teilflächen des VRWs befinden sich im LBR V 2 - 22 „Ackerlandschaft zwischen Rastow, Wöbbelin und Ludwigslust“ mit dem Gesamteindruck „durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und unzureichende Vegetationsstrukturen naturarmes Landschaftsbild“; südl. Teilbereich des VRWs liegt im LBR VI 3 - 1 „Neustädter Wald“ mit dem Gesamteindruck „großes, gut erschlossenes Waldgebiet, das aufgrund seiner Geschlossenheit und der naturnahen Waldränder ein naturnahes Landschaftsbild ergibt“; kleiner Teilbereich im Nordosten des VRWs zählt zum LBR V 3 - 19 „Tuckhuder Tannen“ mit dem Gesamteindruck „großflächiges Nadelwaldgebiet, von regionaler Bedeutung für die Erholung, teilweise mit naturnaher Vegetation“	nachrichtliche Darstellung	----
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 44/24 Wöbbelin				**Bewertung Umweltauswirkungen**
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Landesweit bedeutsame Baudenkmale bis zu einem 5.000 m Abstandspuffer und Bodendenkmale mit landesweiter Relevanz	Ludwigslust: Schlossanlage mit Kirche, Schlosspark und Waldpark ca. 2,7 km südlich VRW 44/24, Mahn- und Gedenkstätten Wöbbelin angrenzend an VRW 44/24	erhebliche Beeinträchtigungen des Umgebungsschutzes des Baudenkmales Schlossanlage Ludwigslust und der Mahn- und Gedenkstätten Wöbbelin können aktuell nicht ausgeschlossen werden, abschließende Bewertung nach Vorlage des durch MWITA M-V beauftragten Fachgutachtens	●●●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden:

- Europäisches Vogelschutzgebiet DE 2535-402 Lewitz (Schutzgut: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Gebietsschutz)
- kollisionsgefährdete Vogelarten inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß BNatSchG (Rotmilan, Seeadler, Wanderfalke, Weißstorch)
- Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* mit 3.000 m Umfeld
- Landesweit bedeutsame Bau- und Bodendenkmale mit landesweiter Relevanz (Schlossanlage Ludwigslust, Mahn- und Gedenkstätten Wöbbelin), abschließende Bewertung nach Vorlage des durch MWITA M-V beauftragten Fachgutachtens

Ergänzende Hinweise:

- *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).*
- *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich*
- *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5*
- *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*

1.1.45 VR Wind 45/24 Alt Krenzlin

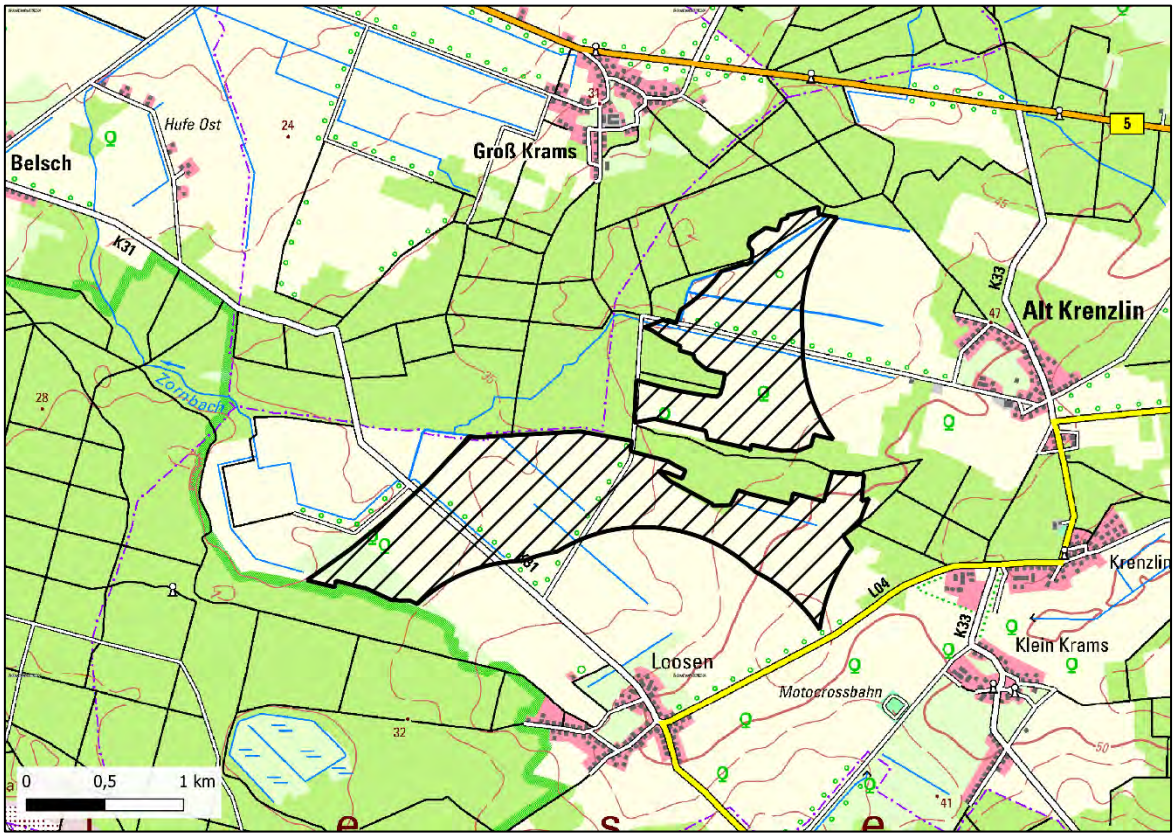

Abbildung 45: Kartenausschnitt VR Wind 45/24 Alt Krenzlin - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 95% Acker, 2% Grünland, < 1% Wald Fläche: 297 ha

VR Wind 45/24 Alt Krenzlin				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Mensch	Tourismusschwerpunkträume außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	B 3 EZ Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern – Entwicklungszone, unmittelbar angrenzend	keine Flächenbeanspruchung; ggf. indirekte betriebsbedingte Beeinträchtigung von Schutzzwecken/ Schutzzielen der Gebiete	●●

VR Wind 45/24 Alt Krenzlin				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	DE 2733-401 Lübtheener Heide, unmittelbar angrenzend	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	BRN 3 Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern, unmittelbar angrenzend	keine Flächenbeanspruchung; ggf. indirekte betriebsbedingte Beeinträchtigung von Schutzzwecken/ Schutzzielen der Gebiete	●●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	B 3 EZ Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern – Entwicklungszone, unmittelbar angrenzend	keine Flächenbeanspruchung; ggf. indirekte betriebsbedingte Beeinträchtigung von Schutzzwecken/ Schutzzielen der Gebiete	●●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[45]	*NB*: keine Überlagerungen mit VRW Rotmilan *ZPB*: 1 Horst, 20% des VRW überlagert *EPB*: 1 Horst, 99% des VRW überlagert	Rotmilan *VRW im zentralen Prüfbereich:* i.d.R. Anhaltspunkte für signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (3) BNatSchG) vorliegend kein Grünland als potenziell essentielle Nahrungsfläche für Rotmilan im Überlagerungsbereich VRW/ZPB, abschließende Widerlegung einer signifikanten Risikoerhöhung auf Grundlage einer HPA oder RNU oder Festlegung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●●●

[45] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 45/24 Alt Krenzlin				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)			*VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Feldgehölze (Anteil < 1%) Naturnahe Feldhecken (Anteil < 1%)	betroffen: Verluste der geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	1 ha (< 1%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit	●●

VR Wind 45/24 Alt Krenzlin				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)			durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	
	naturnahe Moore im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	11% des VRW überlagert vom landschaftlichen Freiraum von 5.500 ha hohe Bedeutung gem. Bewertung nach Funktionsmerkmalen	betroffen: Verringerung des Freiraumes sehr hoher Schutzwürdigkeit in Bezug auf Flächengröße durch randliche Lage zum Freiraum in Verbindung mit Wirkzonenpuffer	●●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	8.3 Erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (< 1%)	betroffen: 8.3: Verluste naturnaher Wälder können aufgrund ihres geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen naturnaher Wälder	●●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	nicht vorhanden	nachrichtliche Darstellung	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 6 ha (2%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	Länge insgesamt 4.570 m	Gewässer sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Vermeidung erheblicher stofflicher und hydraulischer Belastungen durch ggf. erforderliche Wasserhaltung/Wassereinleitung in der	●

VR Wind 45/24 Alt Krenzlin				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Wasser (Fortsetzung)			nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene gem. WRRL im VRW	MEL_SU_3_16 Sude, Anteil 49% im Gebiet MEL_SU_4_16 Rögnitz/Amt Neuhaus, Anteil 51% im Gebiet		●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ naturnahe Feldgehölze sowie langgezogene naturnahe Feldhecken ▪ Grünlandbereiche im Norden ▪ großräumig angrenzende Waldgebiete ▪ viele offene Gräben teils lückig Gehölzbestanden ▪ K31 und ländliche Wege, mit wegbegleitenden Hecken und Bäumen, teils lückig	nachrichtliche Darstellung	----
	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	intensiv genutzter Agrarbereich, mäßig welliges Relief, mit strukturierenden Landschaftselementen; VRW liegt vollständig im LBR VI 2 - 1 „Lübtheener Wald (Griese Gegend)“ mit dem Gesamteindruck „großes, stark gegliedertes Waldgebiet, das überschaubare Ackerflächen einschließt und eine sehr geringe Siedlungsdichte aufweist“	nachrichtliche Darstellung	----
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	B 3 EZ Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern – Entwicklungszone, unmittelbar angrenzend	keine Flächeninanspruchnahme anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Eigenart und Schönheit der Landschaft	●●

VR Wind 45/24 Alt Krenzlin				**Bewertung Umweltauswirkungen**
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden:

- kollisionsgefährdete Vogelarten inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß BNatSchG (Rotmilan)

Ergänzende Hinweise:

- *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).*
- *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich*
- *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5*
- *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*

1.1.46 VR Wind 46/24 Bresegard

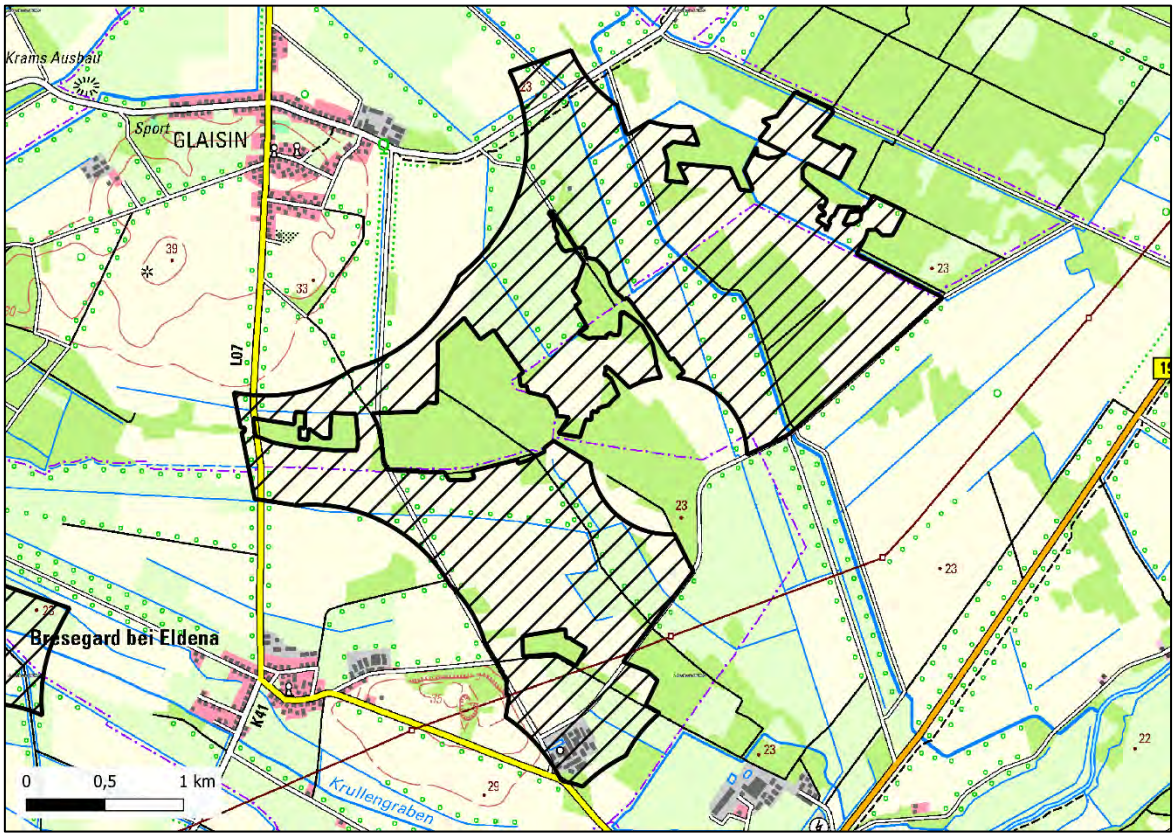

Abbildung 46: Kartenausschnitt VR Wind 46/24 Bresegard - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 64% Acker, 19% Grünland, 12% Wald Fläche: 710 ha

VR Wind 46/24 Bresegard				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Siche-rung der Erholungsfunk-tion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 46/24 Bresegard				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	DE 2734-401 Feldmark Eldena bei Grabow, unmittelbar angrenzend	Erhebliche Beeinträchtigungen können von vornherein ausgeschlossen werden.	●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[46]	<u>Rotmilan</u> *ZPB:* 1 Horst, 8% des VRW überlagert *EPB*: 2 Horste, 86% des VRW überlagert <u>Seeadler</u> *ZPB:* 1 Horst, 7% des VRW überlagert *EPB*: 1 Horste, 84% des VRW überlagert <u>Wanderfalke</u> *NB:* 1 Horste, < 1% des VRW überlagert *ZPB:* 1 Horst, 21% des VRW überlagert *EPB*: 1 Horst, 97% des VRW überlagert <u>Weißstorch</u> *EPB*: 2 Horste, 29% des VRW überlagert	<u>Wanderfalke</u> *VRW im Nahbereich:* Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht (§ 45b (2) BNatSchG); <u>Rotmilan, Seeadler, Wanderfalke</u> *VRW im zentralen Prüfbereich:* i.d.R. Anhaltspunkte für signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (3) BNatSchG) vorliegend Grünland als potenziell essentielle Nahrungsfläche für <u>Rotmilan</u> und Wanderfalke im Überlagerungsbereich VRW/ZPB, vorliegend keine Gewässer >5 ha als potenziell essentielle Nahrungsflächen für <u>Seeadler</u> im Überlagerungsbereich VRW/ZPB abschließende Widerlegung einer signifikanten Risikoerhöhung auf Grundlage einer HPA oder RNU	●●●

[46] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 46/24 Bresegard				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)			oder Festlegung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene <u>Rotmilan, Seeadler, Wanderfalke, Weißstorch</u> *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Feldgehölze (Anteil < 1%) Naturnahe Feldhecken (Anteil < 1%) Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Sümpfe (Anteil < 1%) Trocken- und Magerrasen (Anteil < 1%) Trocken- und Magerrasen; Offene Binnendünen (Anteil < 1%) Trocken- und Magerrasen; Zwergstrauch- und Wacholderheiden; Offene Binnendünen (Anteil < 1%)	betroffen: Verluste der geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●

VR Wind 46/24 Bresegard				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	82 ha (12%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	●●
	naturnahe Moore im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	3.1 Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore (< 1%) 8.3 Erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (< 1%) 8.4 Verbesserung der Waldstruktur und langfristige Überführung in Wälder mit überwiegend standortheimischen Baumarten (< 1%)	betroffen: 3.1: Beeinträchtigung der Zielerreichung kann aufgrund der geringen Flächenanteile im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden 8.3/8.4: Verluste naturnaher und anderer Wälder können aufgrund ihres geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore sowie naturnaher und anderer Wälder	●●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 46/24 Bresegard				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
	Ökokonten im VRW	Anteil 3% des VRW Kompensationsfläche 4710: Waldanpflanzung (bestandskräftig)	nachrichtliche Darstellung, Beachtung in den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 560 ha (79%) Böden höchster Schutzwürdigkeit mit 14 ha (2%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	Länge insgesamt 7.940 m	Gewässer sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Vermeidung erheblicher stofflicher und hydraulischer Belastungen durch ggf. erforderliche Wasserhaltung/Wassereinleitung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	ROEG-0200 Ludwigsluster Kanal mit 4.080 m Länge ROEG-0700 Grebser Graben mit 2.270 m Länge	Gewässer und Gewässerentwicklungskorridore sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	MEL_SU_4_16 Rögnitz/Amt Neuhaus, Anteil 100% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Strukturierende Landschaftselemente	▪ naturnahe Feldgehölze ▪ langgezogene naturnahe Feldhecken ▪ 3 Trocken und Magerrasen ▪ Feuchtbrache südöstl. Glaisin ▪ Grünlandbereiche	nachrichtliche Darstellung	----

VR Wind 46/24 Bresegard				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Landschaftsbild (Fortsetzung)		▪ mehrere Waldgebiete (kleine bis größere) werden vom VRW umschlossen, weitere grenzen an das Gebiet an ▪ zahlreiche offene Gräben, Gehölzbestanden, teils lückig ▪ landwirtschaftl. Betrieb im Süden ▪ Zerschneidung durch L07, K33 und ländliche Wege mit wegbegleitenden Baumreihen und Hecken, teils lückig ▪ Zerschneidung durch Freileitungen		
	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	intensiv genutzter Agrar- und Grünlandbereich mit vereinzelten strukturierenden Landschaftselementen; VRW liegt vollständig im LBR VI 2 - 2 „Ackerlandschaft zwischen Rögnitz und Eldeniederung“ mit dem Gesamteindruck „intensiv landwirtschaftlich genutzter Raum von großer Natürlichkeit, mit zahlreichen markanten Ortsbildern“	nachrichtliche Darstellung	----
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 46/24 Bresegard			**Bewertung Umweltauswirkungen**
Schutzgut/ Schutzgutaspekt	**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können			
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden: - Nahbereich (Wanderfalke) und - kollisionsgefährdete Vogelarten inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß BNatSchG (Rotmilan, Seeadler, Wanderfalke) Ergänzende Hinweise: - *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).* - *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich* - *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5* - *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*			

1.1.47 VR Wind 47/24 Karenz

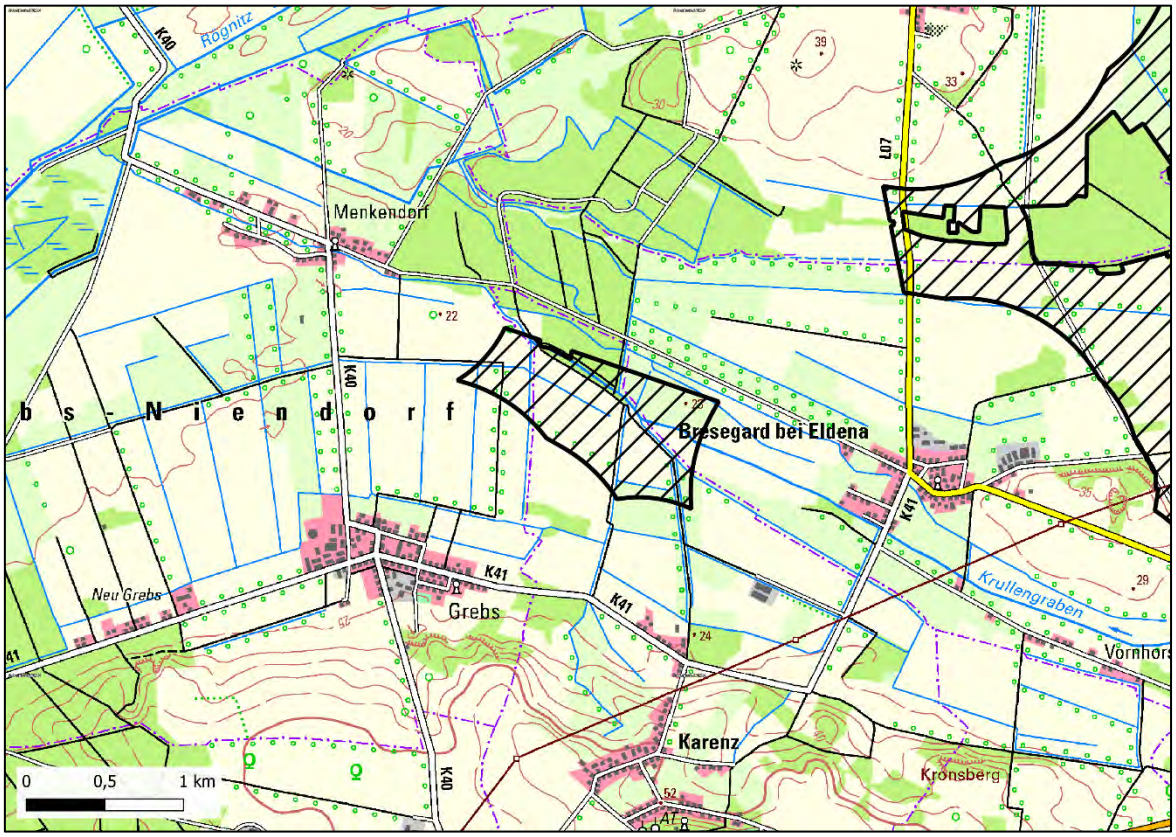

Abbildung 47: Kartenausschnitt VR Wind 47/24 Karenz - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 80% Acker, 6% Grünland, 6% Wald Fläche: 90 ha

VR Wind 47/24 Karenz				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Siche-rung der Erholungsfunk-tion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 47/24 Karenz				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[47]	*NB*: keine Überlagerungen mit VRW *ZPB*: keine Überlagerungen mit VRW <u>Rotmilan</u> *EPB*: 1 Horst, 100% des VRW überlagert <u>Weißstorch</u> *EPB*: 2 Horste, 100% des VRW überlagert	<u>Rotmilan, Weißstorch</u> *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	●●
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

[47] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 47/24 Karenz				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	75% des VRW überlagert	betroffen: signifikante Erhöhung des Lebensrisikos durch Lage in einer Vogelzug Zone A nicht auszuschließen (Überlagerung des ca. 4,5 km breiten Korridors auf ca. 900 km Breite; Lage des VRW in der Niederung),	●●●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder (Anteil < 1%) Naturnahe Feldgehölze (Anteil < 1%) Naturnahe Feldhecken (Anteil < 1%)	betroffen: Verluste der geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	5,5 ha (6%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	●●
	naturnahe Moore im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 47/24 Karenz				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Forts.)	sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW			
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	nicht vorhanden	nachrichtliche Darstellung	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 84 ha (94%) Böden höchster Schutzwürdigkeit mit 2 ha (2%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	Länge insgesamt 5 m	Gewässer sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Vermeidung erheblicher stofflicher und hydraulischer Belastungen durch ggf. erforderliche Wasserhaltung/Wassereinleitung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	ROEG-0700 Grebser Graben mit 500 m Länge	Gewässer und Gewässerentwicklungskorridor sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	MEL_SU_4_16 Rögnitz/Amt Neuhaus, Anteil 100% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 47/24 Karenz				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ naturnahe Feldgehölze ▪ naturnahe langgezogene Feldhecken ▪ Grünlandbereiche ▪ Schwarzerlenbruch südwestl. Glaisin ▪ zahlreiche offene Gräben (darunter „Krullengraben“), teilweise Gehölzbestanden ▪ großes Waldgebiet ragt im Norden in VRW rein ▪ ländliche Wege mit wegbegleitenden Hecken und Bäumen, teils lückig	nachrichtliche Darstellung	----
	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	Agrarflächen und kleinflächige Grünlandbereiche, im Norden grenzt ein ausgedehntes Waldgebiet an; VRW liegt vollständig im LBR VI 2 - 2 „Ackerlandschaft zwischen Rögnitz und Eldeniederung“ mit dem Gesamteindruck „intensiv landwirtschaftlich genutzter Raum von großer Natürlichkeit, mit zahlreichen markanten Ortsbildern“	nachrichtliche Darstellung	----
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 47/24 Karenz			**Bewertung Umweltauswirkungen**
Schutzgut/ Schutzgutaspekt	**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können			
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden: - Vogelzug Zone A Ergänzende Hinweise: - *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).* - *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich* - *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5* - *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*			

1.1.48 VR Wind 48/24 Gorlosen

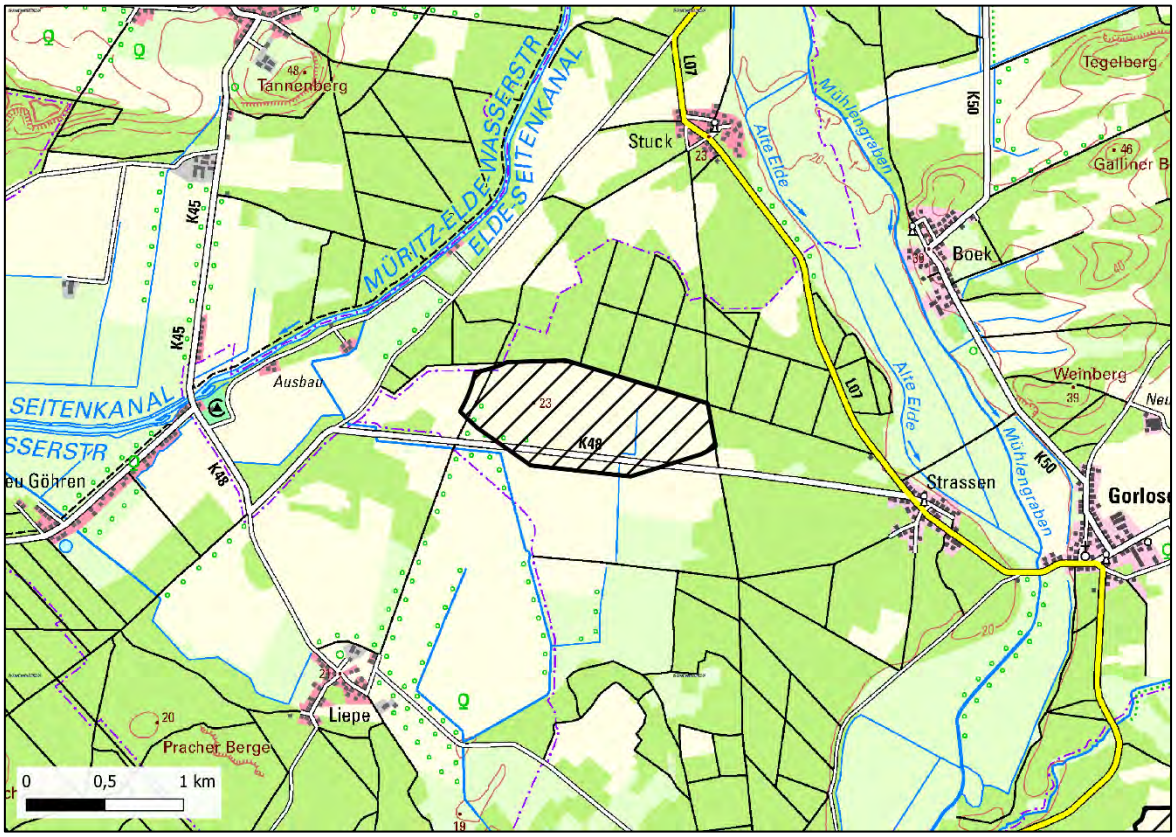

Abbildung 48: Kartenausschnitt VR Wind 48/24 Gorlosen - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 95% Acker Fläche: 85 ha

VR Wind 48/24 Gorlosen				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Mensch	Tourismusschwerpunkträume außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 48/24 Gorlosen				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[48]	*NB*: keine Überlagerungen mit VRW *ZPB*: keine Überlagerungen mit VRW <u>Rotmilan</u> *EPB*: 1 Horst, 42% des VRW überlagert <u>Seeadler</u> *EPB*: 3 Horste, 39% des VRW überlagert	<u>Rotmilan, Seeadler</u> *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	●●
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

[48] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 48/24 Gorlosen				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Feldgehölze (Anteil < 1%) Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Anteil < 1%)	betroffen: kein Verlust von Gewässerbiotopen durch Überbauung (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept: Binnengewässer aller Ordnungen) Verluste der weiteren geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 48/24 Gorlosen				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	nicht vorhanden	nachrichtliche Darstellung	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 4 ha (5%) Böden höchster Schutzwürdigkeit mit <1 ha (< 1%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	Länge insgesamt 490 m	Gewässer sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Vermeidung erheblicher stofflicher und hydraulischer Belastungen durch ggf. erforderliche Wasserhaltung/Wassereinleitung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	MEL_EO_1_16 Elde Unterlauf, Anteil 100% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ naturnahe Feldgehölze (1 Baumgruppe) ▪ nördlich angrenzendes großes Waldgebiet ▪ 1 stehendes permanentes Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Typha-Röhricht) ▪ offene Gräben ▪ 8 WEA (Bestand) ▪ Zerschneidung durch K48 und ländliche Wege, mit teils lückigem, wegbegleitenden Gehölzbestand	nachrichtliche Darstellung	----

VR Wind 48/24 Gorlosen				**Bewertung Umweltauswirkungen**
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Landschaftsbild (Fortsetzung)	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	intensiv genutzter Agrarbereich; Vorbelastung durch bestehende Windenergienutzung; VRW liegt vollständig im LBR VI 2 – 5 „Waldlandschaft zwischen Neu Kaliss, Eldena und Eldenburg“ mit dem Gesamteindruck „z.T. naturnah erscheinende Nutzungsformenvielfalt“	nachrichtliche Darstellung	----
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden:

- Keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen

Ergänzende Hinweise:

- *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).*
- *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich*
- *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5*
- *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*

1.1.49 VR Wind 49/24 Steesow

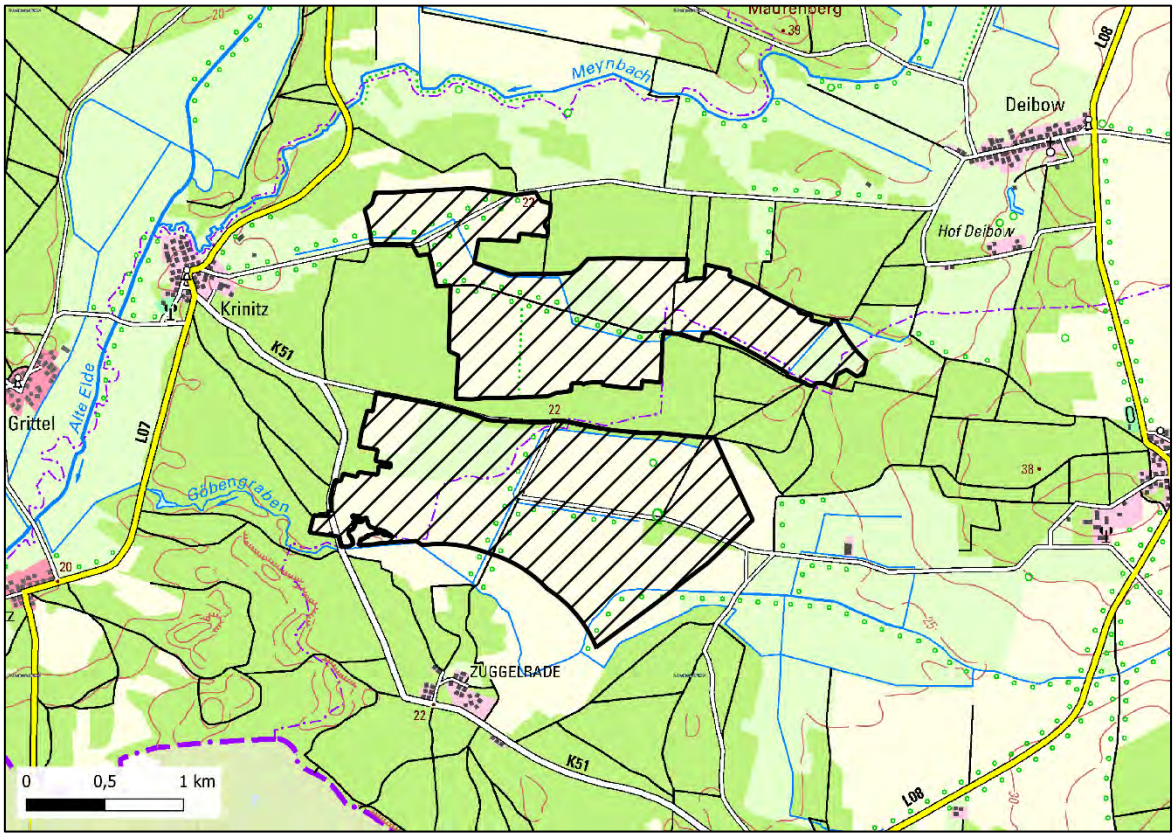

Abbildung 49: Kartenausschnitt VR Wind 49/24 Steesow - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 93% Acker, 2% Wald Fläche: 440 ha

VR Wind 49/24 Steesow				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	Bereich besonderer Bedeutung in ca. 150 m Abstand (Pufferüberlagerung < 1 %)	keine Flächenbeanspruchung; indirekte betriebsbedingte Beeinträchtigung der Erholungsfunktion eines Bereiches besonderer Bedeutung	●●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	L 131 Unteres Elde- und Meynbachtal, in mind. ca. 240 m Abstand	keine Flächenbeanspruchung; ggf. indirekte betriebsbedingte Beeinträchtigung von Schutzzwecken/ Schutzzielen der Gebiete	●●

VR Wind 49/24 Steesow				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	SPA DE 3036-401 Unteres Elbtal, ca. 1.290 m Abstand	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
		DE 2738-421 Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz (Brandenburg), in ca. 4.010 m Entfernung	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	DE 2835-303 Meynbach bei Krinitz, in mind. ca. 410 m Abstand	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	L 131 Unteres Elde- und Meynbachtal, in mind. ca. 240 m Abstand	keine Flächenbeanspruchung; ggf. indirekte betriebsbedingte Beeinträchtigung von Schutzzwecken/ Schutzzielen der Gebiete	●●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[49]	<u>Rotmilan</u> *NB:* 3 Horste, 9% des VRW überlagert *ZPB:* 3 Horste, 36% des VRW überlagert *EPB*: 7 Horste, 100% des VRW überlagert <u>Seeadler</u> *EPB*: 3 Horste, 92% des VRW überlagert	<u>Rotmilan</u> *VRW im Nahbereich:* Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht (§ 45b (2) BNatSchG); *VRW im zentralen Prüfbereich:* i.d.R. Anhaltspunkte für signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (3) BNatSchG) Vorliegend kein Grünland als potenziell essentielle Nahrungsfläche für <u>Rotmilan</u> im Überlagerungsbereich VRW/ZPB, Grünland auf VRW-abgewandter Seite des ZPB; abschließende Widerlegung einer signifikanten Risikoerhöhung auf Grundlage einer HPA oder RNU	●●●

[49] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 49/24 Steesow				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)			oder Festlegung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene <u>Rotmilan, Seeadler</u> kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder (Anteil < 1%) Naturnahe Feldgehölze (Anteil < 1%) Naturnahe Feldhecken (Anteil < 1%) Naturnahe Moore; Naturnahe Sümpfe; Röhrichtbestände und Riede (Anteil < 1%) Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Anteil < 1%) Trocken- und Magerrasen (Anteil < 1%)	betroffen: kein Verlust von Gewässerbiotopen durch Überbauung (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept: Binnengewässer aller Ordnungen) Verluste der weiteren geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●

VR Wind 49/24 Steesow				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	10 ha (2%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	●●
	naturnahe Moore im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	2.4 Regeneration entwässerter Moore (1%)	betroffen: 2.4: Beeinträchtigung der Zielerreichung kann aufgrund der geringen Flächenanteile im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Moore	●●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	Anteil 1% des VRW Kompensationsfläche 6351: Neuanlage von Laubmischwald (realisiert)	nachrichtliche Darstellung, Beachtung in den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 22 ha (5%) Böden höchster Schutzwürdigkeit mit < 1 ha (< 1%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●

VR Wind 49/24 Steesow				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	Länge insgesamt 7.200 m	Gewässer sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Vermeidung erheblicher stofflicher und hydraulischer Belastungen durch ggf. erforderliche Wasserhaltung/Wassereinleitung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	EMEL-0320 Göbengraben mit 670 m Länge	Gewässer und Gewässerentwicklungskorridor sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	MEL_EO_1_16 Elde Unterlauf, Anteil 100% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ naturnahe Feldgehölze und naturnahe Feldhecken ▪ 1 stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Typha-Röhricht); ein weiteres liegt nur teilweise im VRW ▪ naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder ▪ Trockenbiotop westl. Steesow liegt teilweise im VRW ▪ ehemaliges Rittergut Holdseelen ▪ eingebettet in angrenzende Waldgebiete ▪ offene Gräben (darunter der Göbengraben), mit Begleitvegetation ▪ ländliche Weg, mit wegbegleitender Baumreihe, teils lückig	nachrichtliche Darstellung	----

VR Wind 49/24 Steesow				**Bewertung Umweltauswirkungen**
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	intensiv genutzter Agrarbereich, eingebettet in angrenzende Waldgebiete; VRW liegt vollständig im LBR VI 3 - 4 „Feld- und Waldlandschaft zwischen Gorlosen und Milow“ mit dem Gesamteindruck „Landschaftsbild vermittelt durch Kleinteiligkeit und Nutzungsartenvielfalt eine große Natürlichkeit“	nachrichtliche Darstellung	----
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	L 131 Unteres Elde- und Meynbachtal, in mind. ca. 240 m Abstand	keine Flächeninanspruchnahme anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Eigenart und Schönheit der Landschaft	●●
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden:

- kollisionsgefährdete Vogelarten inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß BNatSchG (Rotmilan)

Ergänzende Hinweise:

- *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).*
- *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich*
- *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5*
- *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*

1.1.50 VR Wind 50/24 Milow

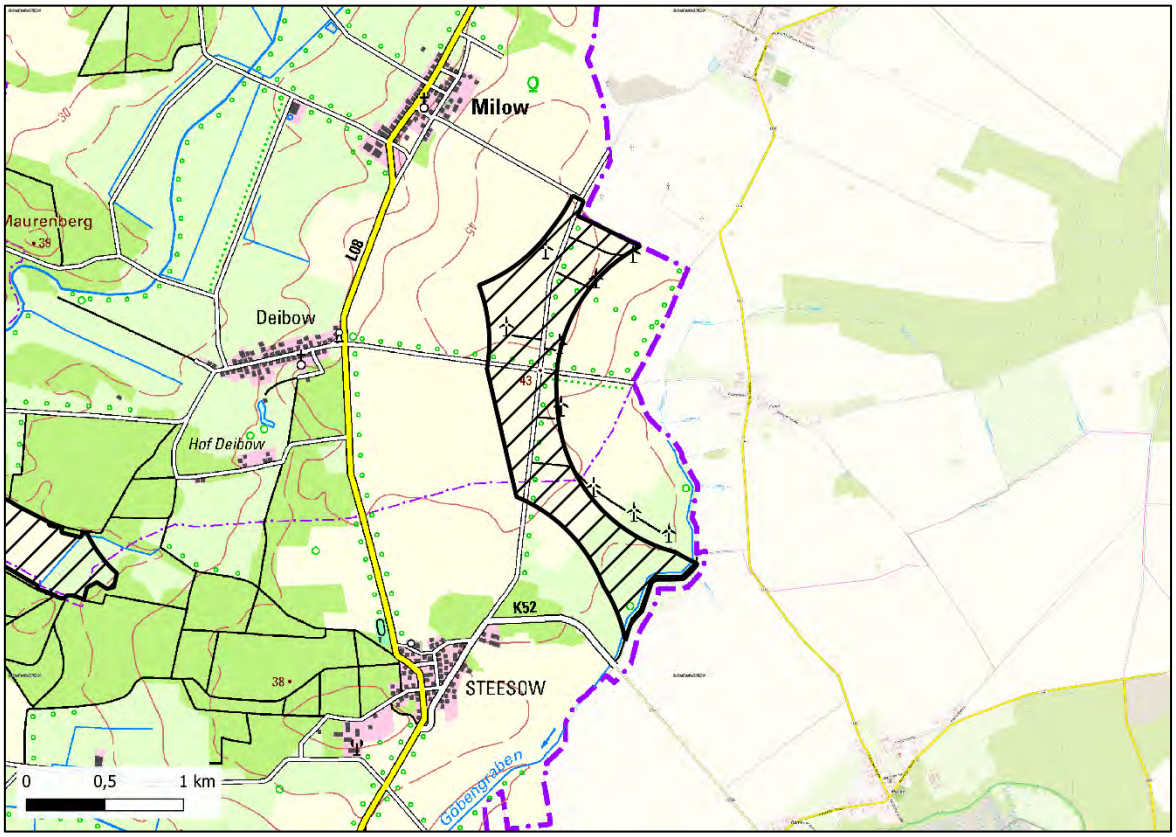

Abbildung 50: Kartenausschnitt VR Wind 50/24 Milow - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 92% Acker, 1% Grünland, < 1% Wald Fläche: 117 ha

VR Wind 50/24 Milow				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen**	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Siche-rung der Erholungsfunk-tion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 50/24 Milow				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	SPA DE 3036-401 Unteres Elbtal, ca. 1.290 m Abstand	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
		SPA DE 2738-421 Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz (Brandenburg), in ca. 320 m Entfernung	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[50]	*NB*: keine Überlagerungen mit VRW Rotmilan *ZPB*: 2 Horste, 32% des VRW überlagert *EPB*: 4 Horst, 100% des VRW überlagert Seeadler *EPB*: 1 Horst, 51% des VRW überlagert Weißstorch *EPB*: 1 Horst, EPB 49% des VRW überlagert	Rotmilan *VRW im zentralen Prüfbereich:* i.d.R. Anhaltspunkte für signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (3) BNatSchG) vorliegend kein Grünland als potenziell essentielle Nahrungsfläche für Rotmilan im Überlagerungsbereich VRW/ZPB, Grünland überwiegend auf VRW-abgewandter Seite der ZPB; abschließende Widerlegung einer signifikanten Risikoerhöhung auf Grundlage einer HPA oder RNU oder Festlegung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●●●

[50] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 50/24 Milow				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)			Rotmilan, Seeadler, Weißstorch *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Feldgehölze (Anteil < 1%) Naturnahe Feldhecken (Anteil < 1%) Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Anteil < 1%)	betroffen: kein Verlust von Gewässerbiotopen durch Überbauung (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept: Binnengewässer aller Ordnungen) Verluste der weiteren geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 50/24 Milow				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	< 1 ha (< 1%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	●●
	naturnahe Moore im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	2.4 Regeneration entwässerter Moore (< 1%) 3.1 Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore (< 1%)	betroffen: 2.4/3.1: Beeinträchtigung der Zielerreichung kann aufgrund der geringen Flächenanteile im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore	●●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	nicht vorhanden	nachrichtliche Darstellung	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 1 ha (1%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 50/24 Milow				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	EMEL-0320 Göbengraben mit 725 m Länge	Gewässer und Gewässerentwicklungskorridor sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	MEL_EO_1_16 Elde Unterlauf, Anteil 100% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ naturnahe Feldgehölze und naturnahe Feldhecken ▪ 2 permanente stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Gehölz) ▪ kleine Grünlandbereiche südöstl. ▪ kleines Waldgebiet, das südwestl. teilweise im Untersuchungsraum liegt ▪ „Göbengraben“ im südöstl. Bereich ▪ Landwehr Steesow (geschützter Landschaftsbestandteil) ▪ 4 WEA (Bestand) im VRW, 6 WEA angrenzend ▪ Ortsverbindungsstraßen und ländlicher Weg mit wegbegleitender Baumreihe und Feldhecken, teils lückig	nachrichtliche Darstellung	----
	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	intensiv genutzter Agrarbereich; Vorbelastung durch bestehende Windenergienutzung; VRW liegt vollständig im LBR VI 3 - 4 „Feld- und Waldlandschaft zwischen Gorlosen und Milow“ mit dem Gesamteindruck „Landschaftsbild vermittelt durch Kleinteiligkeit und Nutzungsartenvielfalt eine große Natürlichkeit“	nachrichtliche Darstellung	----

VR Wind 50/24 Milow				**Bewertung Umweltauswirkungen**
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden:

- kollisionsgefährdete Vogelarten inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß BNatSchG (Rotmilan)

Ergänzende Hinweise:

- *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).*
- *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich*
- *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5*
- *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*

1.1.51 VR Wind 51/24 Grabow

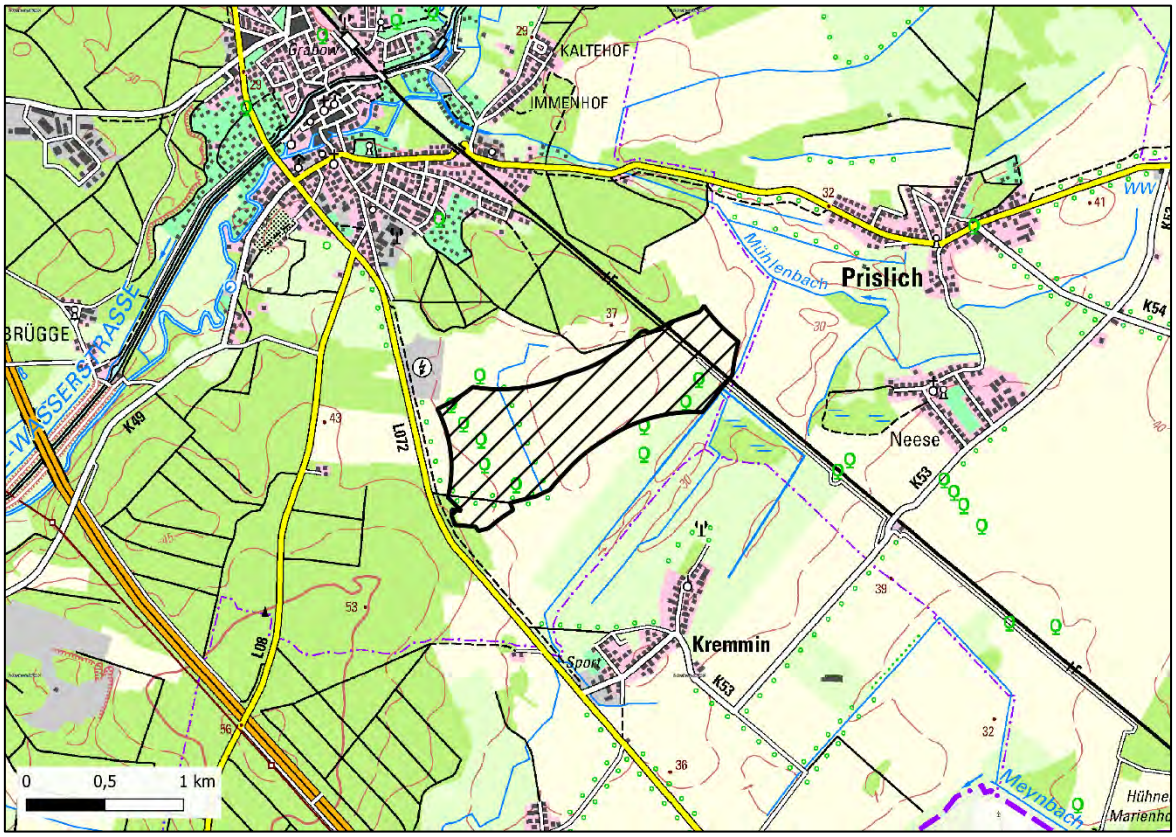

Abbildung 51: Kartenausschnitt VR Wind 51/24 Grabow - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 79% Acker, 13% Grünland, < 1% Wald Fläche: 115 ha

VR Wind 51/24 Grabow				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen**	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Siche-rung der Erholungsfunk-tion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 51/24 Grabow				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	DE 2738-421 Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz (Brandenburg), in ca. 4.300 m Entfernung	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
		DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle, in 1.420 m Entfernung	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[51]	*NB*: keine Überlagerungen mit VRW *ZPB*: keine Überlagerungen mit VRW <u>Seeadler</u> *EPB*: 1 Horst, 3% des VRW überlagert <u>Weißstorch</u> *EPB*: 3 Horste, 100% des VRW überlagert	<u>Seeadler, Weißstorch</u> *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG), bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	●●
Tiere	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

[51] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 51/24 Grabow				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
	zu 500 m Abstand zum VRW			
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Feldhecken (Anteil < 1%)	betroffen: Verluste der geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	< 1 ha (< 1%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	●●
	naturnahe Moore im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Tiere, Pflan-	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 51/24 Grabow				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	2.4 Regeneration entwässerter Moore (26%) Gem. KBK 25 Einheit 5.1: Vorherrschend (flachgründige) Erd- bis Mulmniedermoore über Sand bis Ton)	betroffen: 2.4: ggf. Beeinträchtigung der Zielerreichung, Einzelfallprüfung in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene, Moorstatus prüfen, Aussparung als WEA-Standort aufgrund der Flächengröße ggf. nicht gewährleistet mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Moore	●●●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	Anteil 1% des VRW Kompensationsfläche 4803: Aufforstung (bestandskräftig)	nachrichtliche Darstellung, Beachtung in den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 26 ha (22%) Böden höchster Schutzwürdigkeit mit < 1 ha (1%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	Länge insgesamt 710 m	Gewässer sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Vermeidung erheblicher stofflicher und hydraulischer Belastungen durch ggf. erforderliche Wasserhaltung/Wassereinleitung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	MEL_EO_1_16 Elde Unterlauf, Anteil 100% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Landschaf	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 51/24 Grabow				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
	im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer			
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ naturnahe Feldhecken ▪ mehrere Einzelbäume ▪ Grünlandbereiche nordöstl. ▪ nordöstl. und südwestl. angrenzende Waldgebiete ▪ 1 offener Graben ▪ Zerschneidung durch Bahntrasse im Nordosten und durch ländliche Wege	nachrichtliche Darstellung	----
	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	Agrar- und Grünlandbereiche mit mehreren Einzelbäumen; VRW liegt fast vollständig im LBR VI 3 - 5 „Ackerlandschaft zwischen Blievenstorf und Werle“ mit dem Gesamteindruck „in starkem Maße landwirtschaftlich geprägtes Landschaftsbild ohne Eigenarten und Besonderheiten“; kleiner nördlicher Teilbereich des VRWs befindet sich im LBR VI 3 - 1 „Neustädter Wald“ mit dem Gesamteindruck „großes, gut erschlossenes Waldgebiet, das aufgrund seiner Geschlossenheit und der naturnahen Waldränder ein naturnahes Landschaftsbild ergibt“; kleiner Teilbereich im Süden des VRWs zählt zu dem LBR VI 3 - 3 „Kremminer Forst“ mit dem Gesamteindruck „großflächiges, wenig gegliedertes, intensiv forstwirtschaftlich genutztes Waldgebiet mit Resten an Natürlichkeit“	nachrichtliche Darstellung	----
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 51/24 Grabow			**Bewertung Umweltauswirkungen**
Schutzgut/ Schutzgutaspekt	**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können			
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden: - Zielbereiche des GLRP Ergänzende Hinweise: - *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).* - *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich* - *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5* - *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*			

1.1.52 VR Wind 52/24 Muchow

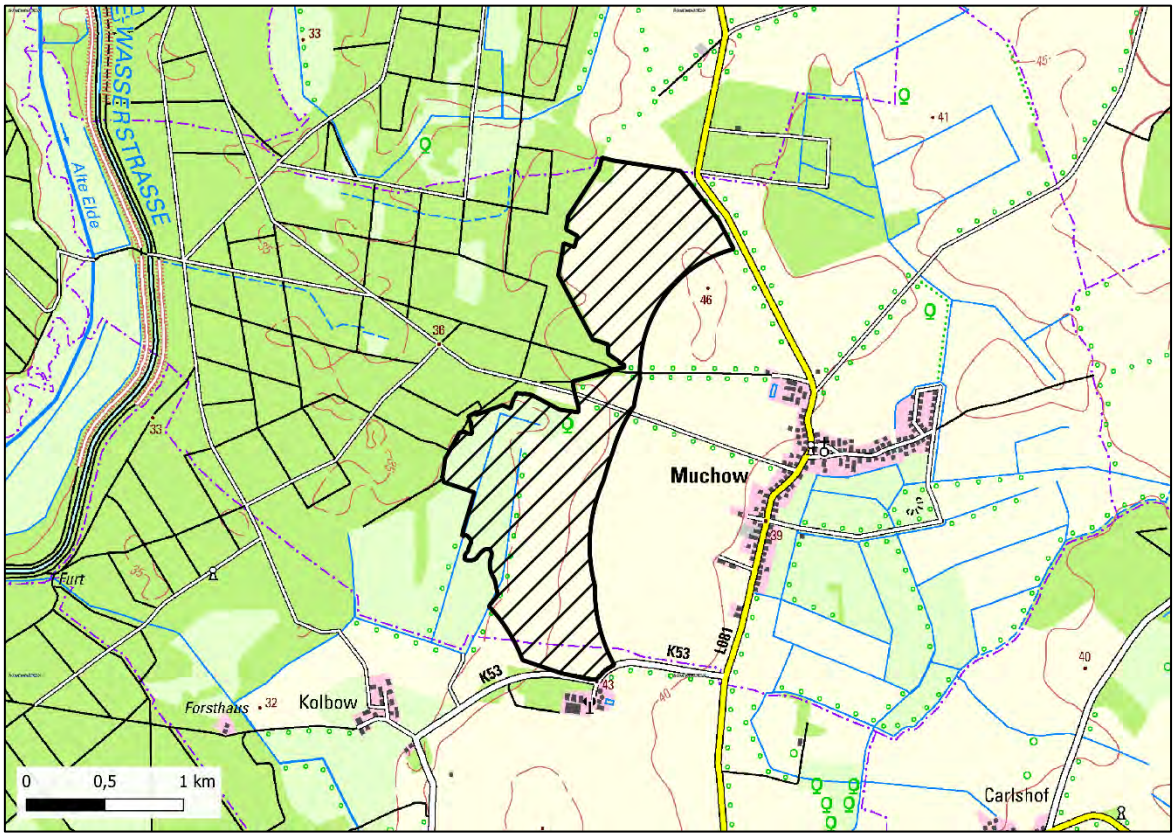

Abbildung 52: Kartenausschnitt VR Wind 52/24 Muchow - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 79% Acker, 17% Grünland, 1% Wald Fläche: 225 ha

VR Wind 52/24 Muchow				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen**	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Siche-rung der Erholungsfunk-tion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 52/24 Muchow				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle, unmittelbar angrenzend	Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Betroffen sind die Brutvogelarten Schwarzmilanund Wespenbussard. Vertiefende Prüfung erforderlich.	●●●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[52]	*NB*: keine Überlagerungen mit VRW *ZPB*: keine Überlagerungen mit VRW <u>Rotmilan</u> *EPB*: 1 Horst, 9% des VRW überlagert <u>Seeadler</u> *EPB*: 6 Horste, 63% des VRW überlagert <u>Weißstorch</u> *EPB*: 1 Horst, 25% des VRW überlagert	<u>Rotmilan, Seeadler, Weißstorch</u> *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	●●
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

[52] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 52/24 Muchow				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	zu 500 m Abstand zum VRW			
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Feldgehölze (Anteil < 1%) Naturnahe Feldhecken (Anteil < 1%)	betroffen: Verluste der geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	2 ha (1%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	●●
	naturnahe Moore im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	56% des VRW überlagert vom landschaftlichen Freiraum von 4 ha sehr hohe Bedeutung gem. Bewertung nach Funktionsmerkmalen	betroffen: Verringerung des Freiraumes sehr hoher Schutzwürdigkeit in Bezug auf Flächengröße und Funktionsmerkmale durch randliche Lage	●●

VR Wind 52/24 Muchow				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)			zum Freiraum in Verbindung mit Wirkzonenpuffer	
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	8.4 Verbesserung der Waldstruktur und langfristige Überführung in Wälder mit überwiegend standortheimischen Baumarten (< 1%)	betroffen: 8.4: Verlust von Wald kann in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Wald	●●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	nicht vorhanden	nachrichtliche Darstellung	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 36 ha (16%) Böden höchster Schutzwürdigkeit mit 1 ha (1%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	Länge insgesamt 1.830 m	Gewässer sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Vermeidung erheblicher stofflicher und hydraulischer Belastungen durch ggf. erforderliche Wasserhaltung/Wassereinleitung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	MEL_EO_1_16 Elde Unterlauf, Anteil 100% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 52/24 Muchow				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ naturnahe Feldhecken und naturnahe Feldgehölze ▪ westl. angrenzendes großes Waldgebiet ▪ offene Gräben ▪ Zerschneidung durch K53 und ländliche Wege mit teils lückigem, wegbegleitenden Gehölzbestand und Hecken	nachrichtliche Darstellung	----
	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	Agrar- und Grünlandbereiche, mit ebenen bis flachwelligen Relief, im Westen schließt sich ein Waldgebiet an östl. (überwiegender) Teilbereich des VRWs befindet sich im LBR VI 3 - 5 „Ackerlandschaft zwischen Blievenstorf und Werle“ mit dem Gesamteindruck „in starkem Maße landwirtschaftlich geprägtes Landschaftsbild ohne Eigenarten und Besonderheiten“; westl. Teilbereich des VRWs liegt im LBR VI 3 - 1 „Neustädter Wald“ mit dem Gesamteindruck „großes, gut erschlossenes Waldgebiet, das aufgrund seiner Geschlossenheit und der naturnahen Waldränder ein naturnahes Landschaftsbild ergibt“	nachrichtliche Darstellung	----
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 52/24 Muchow			**Bewertung Umweltauswirkungen**
Schutzgut/ Schutzgutaspekt	**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können			
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden: - Europäisches Vogelschutzgebiet DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle (Schutzgut: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Gebietsschutz) Ergänzende Hinweise: - *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).* - *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich* - *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5* - *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*			

1.1.53 VR Wind 53/24 Balow

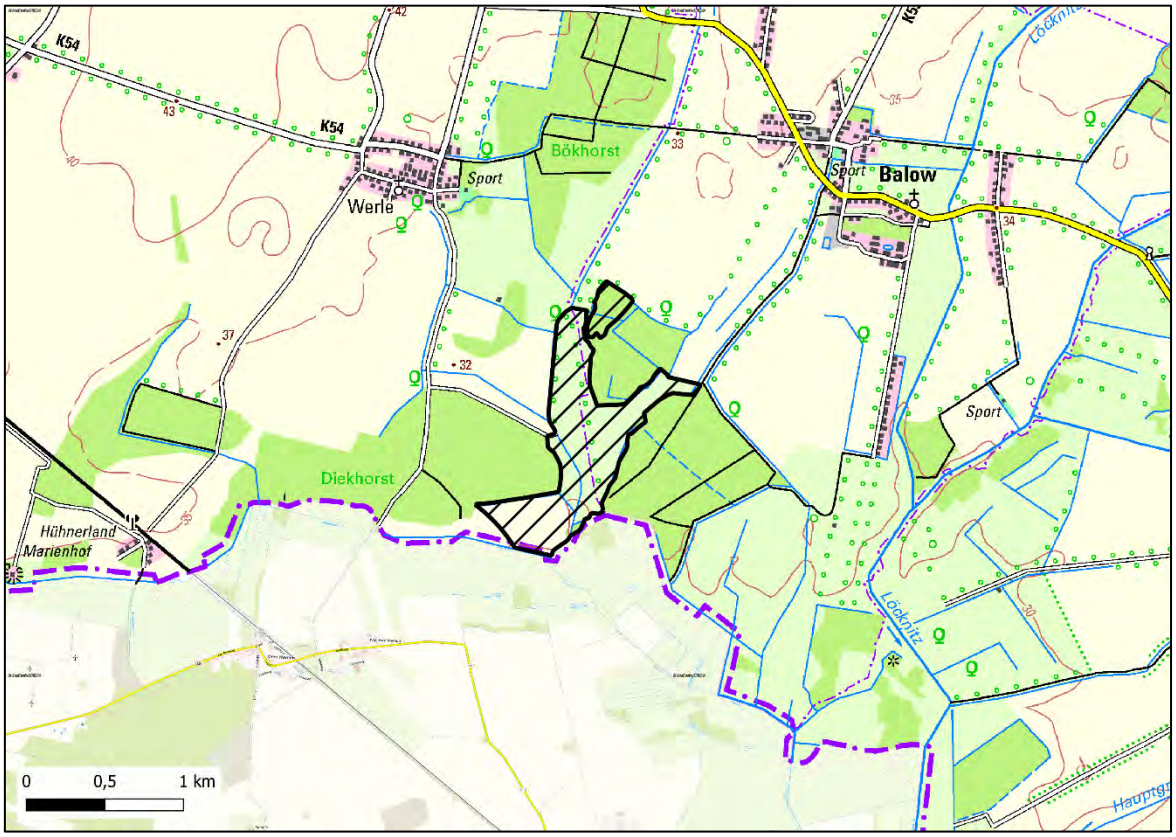

Abbildung 53: Kartenausschnitt VR Wind 53/24 Balow - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 83% Acker, 9% Wald Fläche: 70 ha

VR Wind 53/24 Balow				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen**	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Siche-rung der Erholungsfunk-tion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 53/24 Balow				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle, unmittelbar angrenzend	Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Betroffen sind die Brutvogelarten, Rotmilan, Schwarzmilanund Wespenbussard sowie Rastvögel. Vertiefende Prüfung erforderlich.	●●●
		DE 2738-421 Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz (Brandenburg), in ca. 2.130 m Entfernung	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[53]	*NB*: keine Überlagerungen mit VRW Seeadler *EPB*: 1 Horst, 63% des VRW überlagert Rotmilan *ZPB:* 2 Horste, 9% des VRW überlagert *EPB:* 2 Horste, 100% des VRW überlagert Weißstorch *EPB:* 2 Horste, 51% des VRW überlagert	Rotmilan *VRW im zentralen Prüfbereich:* i.d.R. Anhaltspunkte für signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (3) BNatSchG) vorliegend eher geringe prozentuale Überlagerung von VRW und ZPB des Rotmilan; durchgehender Grünlandzug als potenziell essentielle Nahrungsfläche für Rotmilan im ZPB bis einschl. Überlagerungsbereich VRW/ZPB, abschließende Widerlegung einer signifikanten Risikoerhöhung auf Grundlage einer HPA oder RNU	●●●

[53] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 53/24 Balow				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)		Wiesenweihe *EPB:* 2 Horste, 29% des VRW überlagert	oder Festlegung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene Rotmilan, Seeadler, Weißstorch, Wiesenweihe *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	Rastgebiet sehr hoher Bedeutung, in mind. ca. 20 m Abstand	betroffen: Verstoß gegen das Schädigungsverbot (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) durch Verstellung von Flugkorridoren zum Rastplatz nicht auszuschließen Verlust der Rastfunktion von < 2 % des Rastgebietes durch Scheuchwirkung (Kumulation mit VRW 54/24)	●●●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	Schlafplatz Kraniche (Wiesen Balow-Dambeck Kategorie A) in mind. ca. 2.300 m Abstand	betroffen: Verstoß gegen das Schädigungsverbot (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) durch Lage im 3.000 m Umfeld eines Kranichschlafplatzes der Kategorie A nicht auszuschließen	●●●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Feldgehölze (Anteil < 1%) Naturnahe Feldhecken (Anteil 1%) Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Anteil < 1%)	betroffen: kein Verlust von Gewässerbiotopen durch Überbauung (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept: Binnengewässer aller Ordnungen) Verluste der weiteren geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen	●●

VR Wind 53/24 Balow				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)			Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	6 ha (9%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	●●
	naturnahe Moore im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	100% des VRW überlagert vom landschaftlichen Freiraum von 3 ha hohe Bedeutung gem. Bewertung nach Funktionsmerkmalen	betroffen: Verringerung des Freiraumes sehr hoher Schutzwürdigkeit in Bezug auf Flächengröße durch randliche Lage zum Freiraum in Verbindung mit Wirkzonenpuffer	●●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	8.3 Erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (9%)	betroffen: 8.3: Verluste naturnaher Wälder sind in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort zu vermeiden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen naturnaher Wälder	●●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	Löcknitz-Oberlauf mit angrenzenden Wäldern und Waldlandschaft Diekhorst-Klarhorst (56%)	betroffen: Verlust und Beeinträchtigung von Biotopverbundflächen durch zentrale Lage des VRW im Biotopverbund im engeren Sinne	●●●

VR Wind 53/24 Balow				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
	Ökokonten im VRW	nicht vorhanden	nachrichtliche Darstellung	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden höchster Schutzwürdigkeit mit 2 ha (3%) Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 66 ha (95%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	Länge insgesamt 2.300 m	Gewässer sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Vermeidung erheblicher stofflicher und hydraulischer Belastungen durch ggf. erforderliche Wasserhaltung/Wassereinleitung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	EMEL-0100 Tarnitz mit 890 m Länge	Gewässer und Gewässerentwicklungskorridor sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	MEL_SL_1 Stepenitz/Löcknitz, Anteil 100% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ naturnahe Feldgehölze und naturnahe Feldhecken ▪ 1 temporäres Kleingewässer einschl. Ufergehölz, z.T. im VRW ▪ Einzelbäume ▪ Grünlandbereiche ▪ Wald im Norden; westl., östl. und nördl. Waldflächen angrenzend	nachrichtliche Darstellung	----

VR Wind 53/24 Balow				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Landschaftsbild (Fortsetzung)		▪ Tarnitz und Meynbach sowie mehrere offene Gräben ▪ ländlicher Weg im Nordosten		
	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	Grünland- und forstliche Nutzung, durch Gräben gegliedert; VRW vollständig im LBR VI 3 - 5 „Ackerlandschaft zwischen Blievenstorf und Werle“ mit dem Gesamteindruck „in starkem Maße landwirtschaftlich geprägtes Landschaftsbild ohne Eigenarten und Besonderheiten“	nachrichtliche Darstellung	----
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden:

- Europäisches Vogelschutzgebiet DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle (Schutzgut: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Gebietsschutz)
- kollisionsgefährdete Vogelarten inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß BNatSchG (Rotmilan)
- Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand
- Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* im 3.000 m Umfeld
- Biotopverbund im engeren Sinne

Ergänzende Hinweise:

- *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).*
- *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich*
- *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5*
- *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*

1.1.54 VR Wind 54/24 Brunow

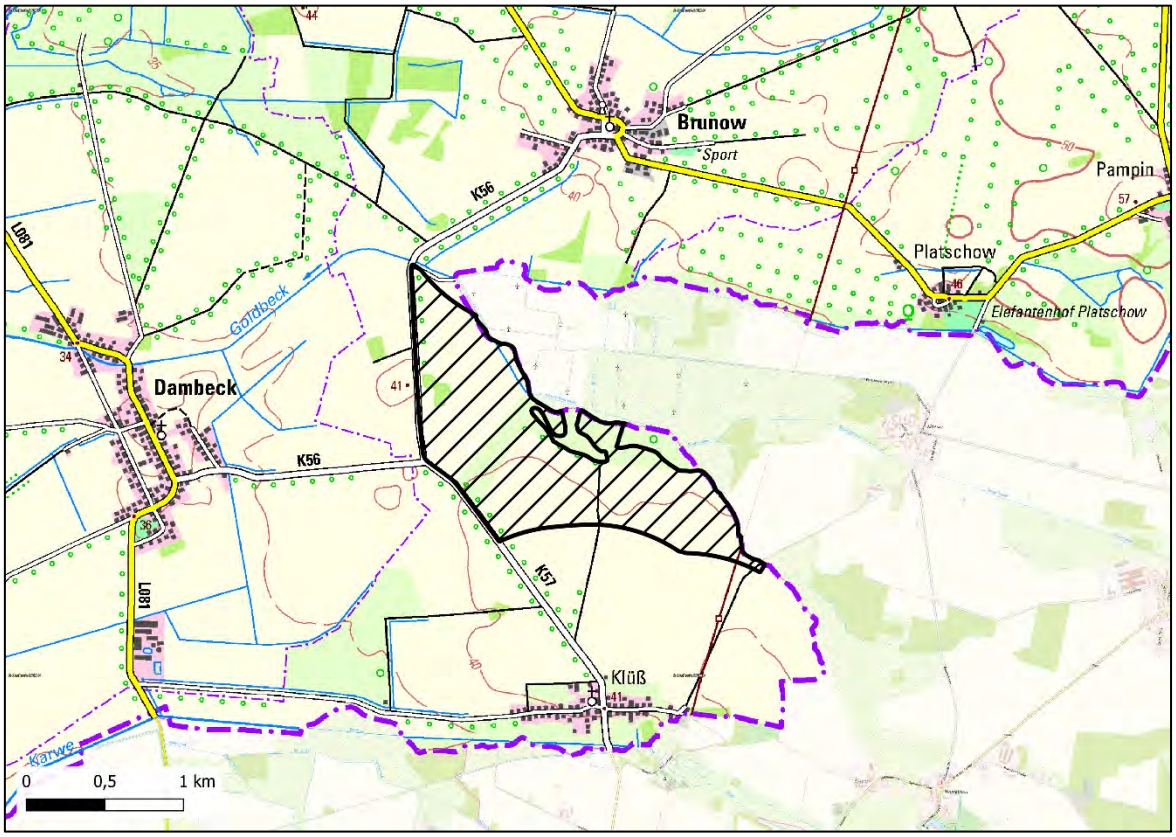

Abbildung 54: Kartenausschnitt VR Wind 54/24 Brunow - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 87% Acker, 9% Grünland, 1% Wald Fläche: 159 ha

VR Wind 54/24 Brunow				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Siche-rung der Erholungsfunk-tion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 54/24 Brunow				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle, unmittelbar angrenzend	Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Betroffen sind die Brutvogelarten Kranich, Rohrweihe, Schwarzmilan und Wespenbussard. Vertiefende Prüfung erforderlich.	●●●
		DE 2738-421 Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz (Brandenburg), in 1.280 m Entfernung	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[54]	*NB*: keine Überlagerungen mit VRW *ZPB*: keine Überlagerungen mit VRW <u>Seeadler</u> *EPB:* 1 Horst, 1% des VRW überlagert <u>Weißstorch</u> *EPB:* 3 Horste, 51% des VRW überlagert	<u>Seeadler, Weißstorch</u> *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten	●●

[54] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 54/24 Brunow				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)			Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	Rastgebiet sehr hoher Bedeutung angrenzend	betroffen: Verstoß gegen das Schädigungsverbot (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) durch Verstellung von Flugkorridoren zum Rastplatz nicht auszuschließen Verlust der Rastfunktion von < 4 % des Rastgebietes durch Scheuchwirkung (Kumulation mit VRW 53/24)	●●●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Feldgehölze (Anteil 1%) Naturnahe Feldhecken (Anteil < 1%) Sölle (Anteil < 1%) Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Anteil < 1%)	betroffen: kein Verlust von Gewässerbiotopen durch Überbauung (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept: Binnengewässer aller Ordnungen) Verluste der weiteren geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	2 ha (1%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort)	●●

VR Wind 54/24 Brunow				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
			mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	naturnahe Moore im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	nicht vorhanden	nachrichtliche Darstellung	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 70 ha (44%) Böden höchster Schutzwürdigkeit mit < 1 ha (< 1%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	Länge insgesamt 780 m	Gewässer sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Vermeidung erheblicher stofflicher und hydraulischer Belastungen durch ggf. erforderliche Wasserhaltung/Wassereinleitung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	MEL_SL_1 Stepenitz/Löcknitz, Anteil 100% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
Wasser	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 54/24 Brunow				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
	Trinkwasserschutzgebieten im VRW			
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ naturnahe Feldgehölze und naturnahe langgestreckte Feldhecken ▪ 3 Sölle ▪ 2 stehende Kleingewässer, einschließlich Ufervegetation (Gehölz) ▪ Grünlandbereiche ▪ kleine Waldflächen ▪ offene Gräben, teils mit Baumbestand ▪ Zerschneidung durch Freileitungen im Südosten ▪ ländliche Wege, teils mit lückiger wegbegleitender Baumreihe	nachrichtliche Darstellung	----
	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	Agrar- und Grünlandbereich mit Feldgehölzen und Kleingewässern; VRW befindet sich im südl. Teilbereich des Landschaftsbildraums VI 3 - 5 „Ackerlandschaft zwischen Blievenstorf und Werle“ mit dem Gesamteindruck „in starkem Maße landwirtschaftlich geprägtes Landschaftsbild ohne Eigenarten und Besonderheiten“	nachrichtliche Darstellung	----
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 54/24 Brunow			**Bewertung Umweltauswirkungen**
Schutzgut/ Schutzgutaspekt	**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können			
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden: - Europäisches Vogelschutzgebiet DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle (Schutzgut: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Gebietsschutz) - Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand Ergänzende Hinweise: - *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).* - *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich* - *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5* - *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*			

1.1.55 VR Wind 55/24 Herzfeld

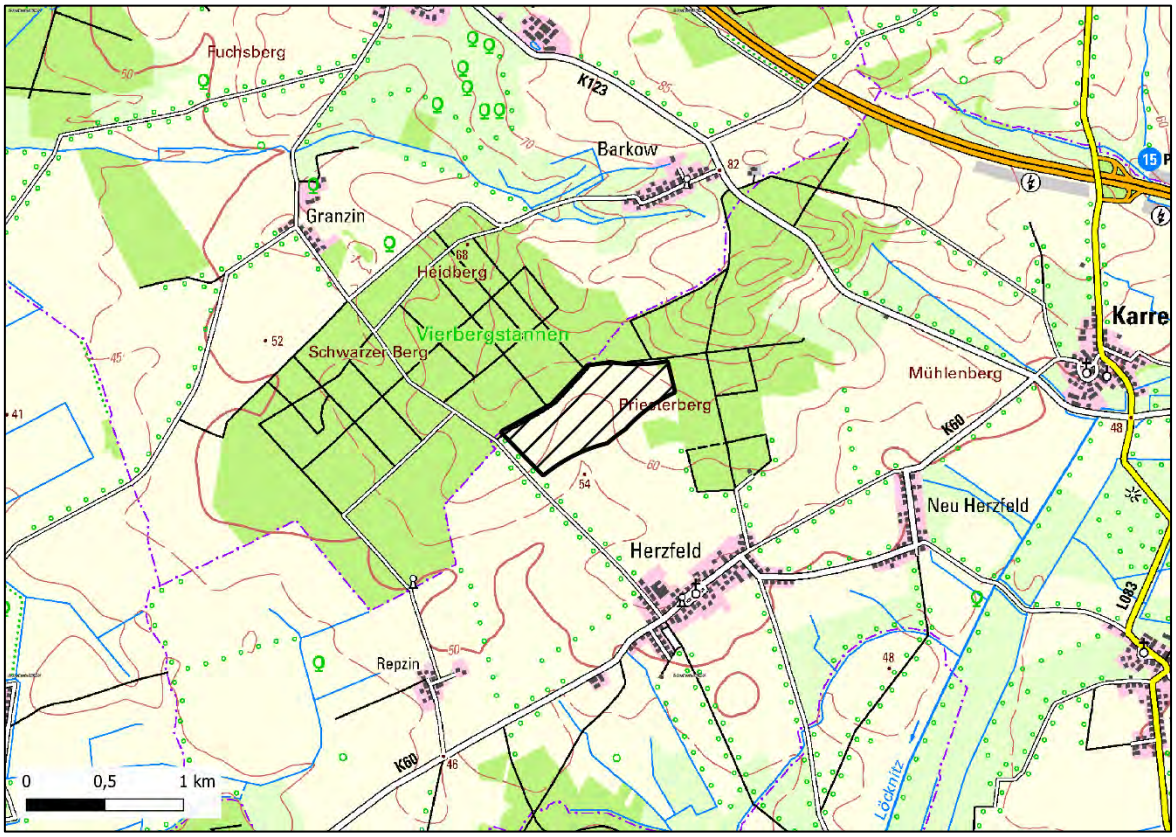

Abbildung 55: Kartenausschnitt VR Wind 55/24 Herzfeld - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 98% Acker, 1% Wald Fläche: 39 ha

VR Wind 55/24 Herzfeld				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Siche-rung der Erholungsfunk-tion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 55/24 Herzfeld				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle, unmittelbar angrenzend	Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Betroffen sind die Brutvogelarten Schwarzmilanund Wespenbussard. Vertiefende Prüfung erforderlich.	●●●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[55]	*NB*: keine Überlagerungen mit VRW *ZPB*: keine Überlagerungen mit VRW Seeadler *EPB:* 3 Horste, 100% des VRW überlagert	Seeadler *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	●●
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

[55] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 55/24 Herzfeld				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	zu 500 m Abstand zum VRW			
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	< 1 ha (1%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	●●
	naturnahe Moore im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	100% des VRW überlagert vom landschaftlichen Freiraum von 3.000 ha hohe Bedeutung gem. Bewertung nach Funktionsmerkmalen	betroffen: Verringerung des Freiraumes sehr hoher Schutzwürdigkeit in Bezug auf Flächengröße durch randliche Lage zum Freiraum in Verbindung mit Wirkzonenpuffer	●●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 55/24 Herzfeld				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
	Ökokonten im VRW	Anteil 2% des VRW Kompensationsfläche 6196: Renaturierung von Wasserläufen in Herzfeld (bestandkräftig)	nachrichtliche Darstellung, Beachtung in den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 12 ha (31%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	MEL_EO_1_16 Elde Unterlauf, Anteil 43% im Gebiet MEL_SL_1 Stepenitz/Löcknitz, Anteil 57% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ nördlich angrenzendes großes Waldgebiet ▪ Rohrleitung quert Gebiet ▪ ländlicher Weg läuft am Rand des Untersuchungsraumes entlang	nachrichtliche Darstellung	----
	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	intensiv genutzter Agrarbereich; VRW liegt vollständig im LBR VI 3 - 5 „Ackerlandschaft zwischen Blievenstorf und Werle“ mit dem Gesamteindruck „in starkem Maße landwirtschaftlich geprägtes Landschaftsbild ohne Eigenarten und Besonderheiten“	nachrichtliche Darstellung	----
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 55/24 Herzfeld				**Bewertung Umweltauswirkungen**
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können				
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden: - Europäisches Vogelschutzgebiet DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle (Schutzgut: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Gebietsschutz) Ergänzende Hinweise: - *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).* - *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich* - *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5* - *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*			

1.1.56 VR Wind 56/24 Parchim

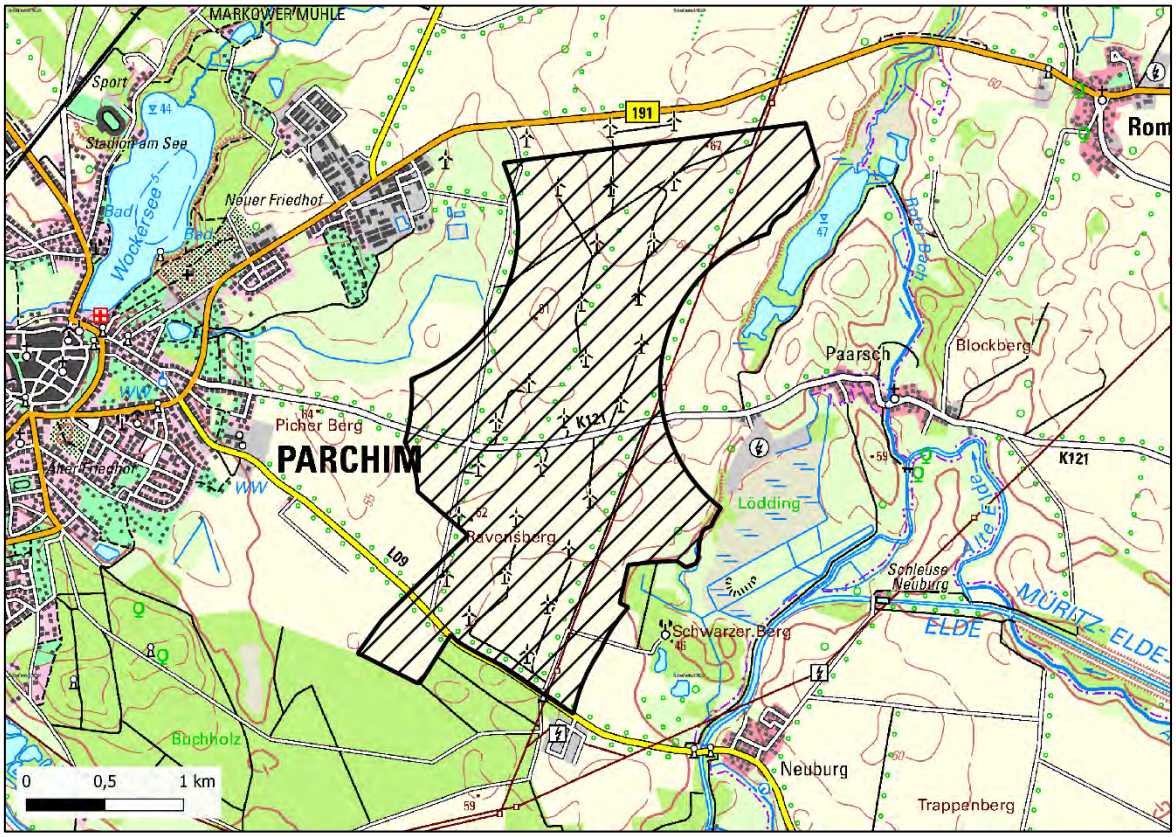

Abbildung 56: Kartenausschnitt VR Wind 56/24 Parchim - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 95% Acker, < 1% Grünland, < 1% Wald Fläche: 519 ha

VR Wind 56/24 Parchim				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	VRW im Südwesten zu < 1 % überlagert vom Bereich besonderer Bedeutung	Beeinträchtigung der Erholungsfunktion eines Bereichs mit besonderer Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion des Landschaftsbildes durch technische Überprägung	●●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	L 95 Schalentiner See, unmittelbar angrenzend	keine Flächenbeanspruchung; ggf. indirekte betriebsbedingte Beeinträchtigung von Schutzzwecken/ Schutzzielen der Gebiete	●●

VR Wind 56/24 Parchim				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	DE 2638-471 Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor, in 80 m Entfernung	Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Betroffen sind die Brutvogelarten Kranich, Rohrdommel, Rohrweihe und Schwarzmilan. Vertiefende Prüfung erforderlich.	●●●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	L 95 Schalentiner See, unmittelbar angrenzend	keine Flächenbeanspruchung; ggf. indirekte betriebsbedingte Beeinträchtigung von Schutzzwecken/ Schutzzielen der Gebiete	●●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[56]	*NB*: keine Überlagerungen mit VRW <u>Seeadler</u> *EPB:* 1 Horst, < 1% des VRW überlagert <u>Rotmilan</u> *ZPB*: 2 Horste, 2% des VRW überlagert *EPB:* 4 Horste, 100% des VRW überlagert <u>Weißstorch</u> *ZPB*: 1 Horst, 2% des VRW überlagert *EPB:* 2 Horste, 52% des VRW überlagert	<u>Rotmilan, Weißstorch</u> *VRW im zentralen Prüfbereich:* i.d.R. Anhaltspunkte für signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (3) BNatSchG) vorliegend sehr geringe prozentuale Überlagerung von VRW und ZPB von <u>Rotmilan und Weißstorch</u>; sehr geringer Anteil an Grünland als potenziell essentielle Nahrungsfläche für <u>Weißstorch</u> im Überlagerungsbereich VRW/ZPB, kein Grünland im Überlagerungsbereich VRW/ZPB des Rotmilan, ausgedehnte Grünlandbereiche abseits des VRW in den ZPB; Vorbelastung durch Bestands-WEA	●●

[56] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 56/24 Parchim				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)			abschließende Widerlegung einer signifikanten Risikoerhöhung auf Grundlage einer HPA oder RNU oder Festlegung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene <u>Rotmilan, Seeadler, Weißstorch</u> *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Feldhecken (Anteil 1%) Sölle (Anteil < 1%)	betroffen: kein Verlust von Gewässerbiotopen durch Überbauung (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept: Binnengewässer aller Ordnungen) Verluste der weiteren geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und	●●

VR Wind 56/24 Parchim				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)			Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Torfstiche, einschl. der Ufervegetation; Naturnahe Sümpfe; Naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte, einschl. der Ufervegetation Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Sümpfe; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Verlandungsbereiche stehender Gewässer	keine Flächenbeanspruchung; mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	< 1 ha (< 1%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	●●
	naturnahe Moore im VRW	Anteil < 1% des VRW	betroffen: Verluste naturnaher Moore können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	1 Moor direkt angrenzend 1 Moor mit 110 m Abstand	keine Flächenbeanspruchung; mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 56/24 Parchim				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	Zielbereiche GLRP im VRW	2.1 Ungestörte Naturentwicklung schwach bis mäßig entwässerter naturnaher bzw. renaturierter Moore, teilweise flankierende Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts (< 1%) 2.4 Regeneration entwässerter Moore (< 1%) 8.3 Erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (< 1%)	betroffen: 2.1/2.4: Beeinträchtigung der Zielerreichung kann aufgrund der geringen Flächenanteile im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden 8.3: Verluste naturnaher Wälder sind in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort zu vermeiden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Moore sowie naturnaher Wälder	●●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	nicht vorhanden	nachrichtliche Darstellung	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 41 ha (8%) Böden höchster Schutzwürdigkeit mit < 1 ha (< 1%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	Länge insgesamt 620 m	Gewässer sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Vermeidung erheblicher stofflicher und hydraulischer Belastungen durch ggf. erforderliche Wasserhaltung/Wassereinleitung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	MEL_EO_12_16 Mittelelde, Anteil 100% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	Zone III, Parchim WW I, Anteil 85% im Gebiet	betroffen mögliche Gefährdungen bei havariebedingten Einträgen wassergefährdender Stoffe oder Schädigung/ Verdichtung des Bodens	●●

VR Wind 56/24 Parchim				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	VRW partizipiert sehr kleinflächig am LBR V 3 - 29 „Niederung des Roten Baches“; LBR V 3 - 21 „Waldlandschaft südlich von Parchim“ und LBR V 3 - 25 „Wockertal“ befinden sich teilweise innerhalb des 1.000 m Abstandspuffers	betroffen: keine Flächenbeanspruchung randliche Beeinträchtigungen von Eigenart und Schönheit eines Raumes mit sehr hohem Landschaftsbildpotential adäquate Vorbelastung durch Bestands-Windpark im VRW	●●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ mehrere naturnahe langgestreckte Feldhecken ▪ 1 Soll ▪ kleiner Grünlandbereich nordwestl. ▪ offene Gräben ▪ im Süden grenzt Waldgebiet an ▪ Zerschneidung durch L09 mit einer sehenswerten Allee nach „Alleenentwicklungsprogramm M-V“ ▪ Zerschneidung durch K121 und ländliche Wege mit teils lückigem, wegbegleitenden Gehölzbestand ▪ durch Freileitungen zerschnitten ▪ 24 Bestands-WEA im VRW, 4 WEA anrenzend	nachrichtliche Darstellung	----
	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	intensiv genutzter Agrarbereich; Vorbelastung durch bestehende Windenergienutzung; VRW liegt überwiegend im LBR V 3 - 24 „Ackerlandschaft nordöstl. von Parchim“ mit dem Gesamteindruck „Landschaftsbild einer intensiv genutzten Ackerfläche, die nur teilweise durch Alleen und Hecken gegliedert wird“; südl. Teilbereich des VRWs zählt zum LBR V 3 - 23 „Buchholz“ mit dem Gesamteindruck „im Vergleich mit der südlich gelegenen Waldfläche geringe Natürlichkeit des Landschaftsbildes“; südöstl. Teilbereich des VRWs befindet sich im LBR V 3 - 22 „Mittleres Eldetal“ mit dem Gesamteindruck „durch die Vielzahl verschiedenartig ausgebildeter Fließgewässer in Verbindung mit der Vegetation sehr naturnahes Landschaftsbild“	nachrichtliche Darstellung	----
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	L 95 Schalentiner See, unmittelbar angrenzend	keine Flächeninanspruchnahme	●●

VR Wind 56/24 Parchim				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
			anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Eigenart und Schönheit der Landschaft	
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden:

- Europäisches Vogelschutzgebiet DE 2638-471 Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor (Schutzgut: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Gebietsschutz)

Ergänzende Hinweise:

- *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).*
- *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich*
- *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5*
- *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*

1.1.57 VR Wind 57/24 Gischow

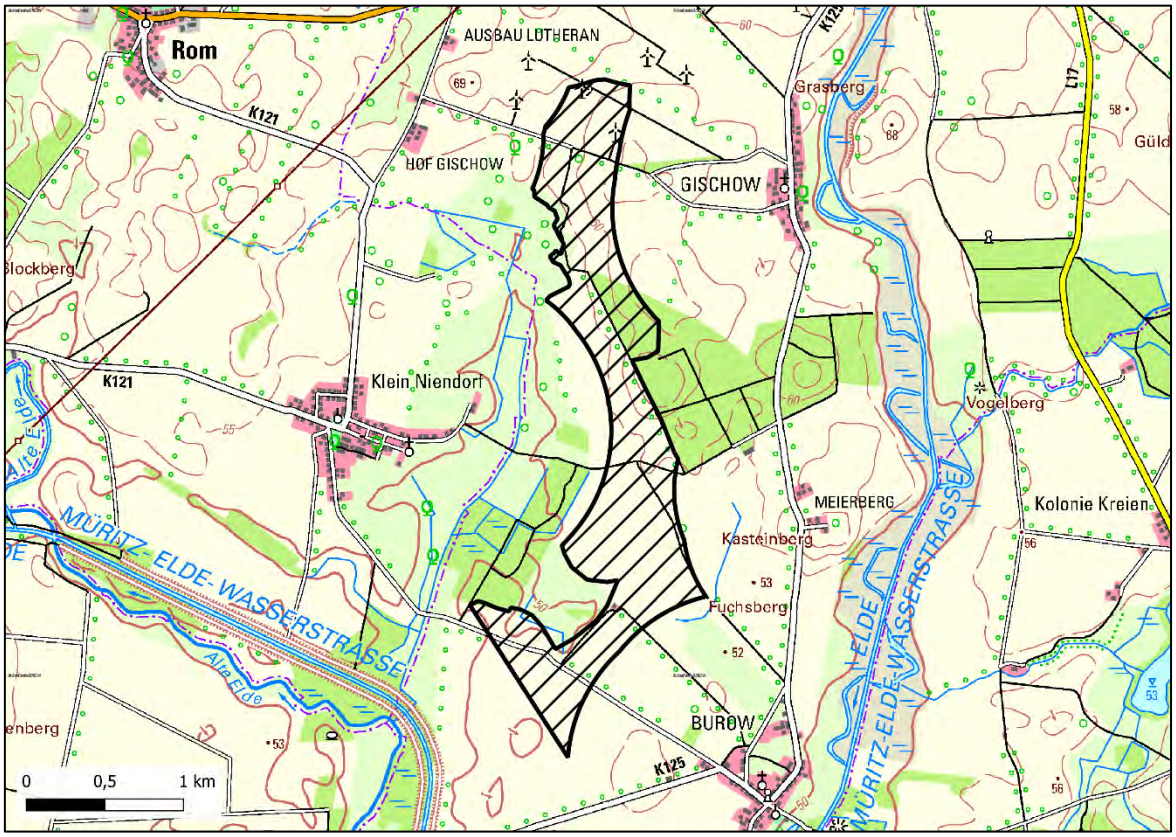

Abbildung 57: Kartenausschnitt VR Wind 57/24 Gischow - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 85% Acker, 3% Grünland, 7% Wald Fläche: 199 ha

VR Wind 57/24 Gischow				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen**	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Siche-rung der Erholungsfunk-tion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden Bereich besonderer Bedeutung in ca. 380 m Abstand (Pufferüberlagerung < 1 %)	keine Flächenbeanspruchung; indirekte betriebsbedingte Beein-trächtigung der Erholungsfunktion eines Bereiches besonderer Be-deutung	●●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 57/24 Gischow				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	DE 2638-471 Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor, in 581 m Entfernung	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[57]	Fischadler *EPB*: 2 Horste, 72% des VRW überlagert Seeadler *EPB*: 2 Horste, 100% des VRW überlagert Rotmilan *NB*: 1 Horst, 7% des VRW überlagert *ZPB*: 1 Horst, 44% des VRW überlagert *EPB*: 3 Horste, 100% des VRW überlagert Weißstorch *EPB*: 2 Horste, 51% des VRW überlagert	Rotmilan *VRW im Nahbereich:* Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht (§ 45b (2) BNatSchG); *VRW im zentralen Prüfbereich:* i.d.R. Anhaltspunkte für signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (3) BNatSchG) vorliegend kein Grünland als potenziell essentielle Nahrungsfläche für Rotmilan im Überlagerungsbereich VRW/ZPB, hoher Grünlandanteil abseits des VRW im ZPB abschließende Widerlegung einer signifikanten Risikoerhöhung auf Grundlage einer HPA oder RNU oder Festlegung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen zur	●●●

[57] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 57/24 Gischow				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
			Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene <u>Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Weißstorch</u> *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Feldgehölze (Anteil < 1%) Naturnahe Feldhecken (Anteil < 1%) Seggen- und binsenreiche Naßwiesen; Naturnahe Sümpfe (Anteil < 1%) Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Anteil < 1%)	betroffen: kein Verlust von Gewässerbiotopen durch Überbauung (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept: Binnengewässer aller Ordnungen) Verluste der weiteren geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●

VR Wind 57/24 Gischow				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	14 ha (7%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	●●
	naturnahe Moore im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	1 Moor direkt angrenzend	keine Flächenbeanspruchung; mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	2.2 Pflegende Nutzung schwach entwässerter bzw. renaturierter Moore mit Feuchtgrünland (1%) 8.3 Erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (< 1%)	betroffen: 2.2: Beeinträchtigung der Zielerreichung kann aufgrund der geringen Flächenanteile im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden 8.3: Verluste naturnaher Wälder sind in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort zu vermeiden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Moore sowie naturnaher Wälder	●●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	nicht vorhanden	nachrichtliche Darstellung	----

VR Wind 57/24 Gischow				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 18 ha (9%) Böden höchster Schutzwürdigkeit mit 1 ha (< 1%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	Länge insgesamt 310 m	Gewässer sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Vermeidung erheblicher stofflicher und hydraulischer Belastungen durch ggf. erforderliche Wasserhaltung/Wassereinleitung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	MEL_EO_12_16 Mittelelde, Anteil 100% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 57/24 Gischow				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ naturnahe Feldgehölze und naturnahe Feldhecken ▪ 3 stehende Kleingewässer einschl. der Ufervegetation (Großseggenried, Flutrasen) ▪ kleinflächig ragt Seggen- und binsenreiche Naßwiesen; Naturnahe Sümpfe in Untersuchungsraum rein ▪ kleinflächige Grünlandbereiche im VRW, westl. grenzen große Grünlandlandkomplexe an ▪ östl. Waldgebiete im VRW und daran angrenzend ▪ Ortsverbindungsstraße und ländl. Straßen, teils mit lückiger wegbegleitender Baumreihe ▪ 2 Bestands-WEA im nördl. VRW, 7 WEA angrenzend	nachrichtliche Darstellung	----
	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	Agrarbereich, stark welliges, teilweise kuppiges Relief; Vorbelastung durch bestehende Windenergienutzung; VRW liegt vollständig im LBR V 3 - 32 „Ackerlandschaft zwischen Rom und Lübz“ mit dem Gesamteindruck „Landschaftsbild ohne Besonderheiten“	nachrichtliche Darstellung	----
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 57/24 Gischow			**Bewertung Umweltauswirkungen**
Schutzgut/ Schutzgutaspekt	**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können			
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden: - Nahbereich und zentraler Prüfbereich von Vogelarten gemäß BNatSchG (Rotmilan): ggf. Ausnahme gem. § 45 Abs. BNatSchG i.V.m. § 45b Abs. 8 BNatSchG, Festlegung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen Ergänzende Hinweise: - *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).* - *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich* - *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5* - *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*			

1.1.58 VR Wind 58/24 Suckow-Redlin

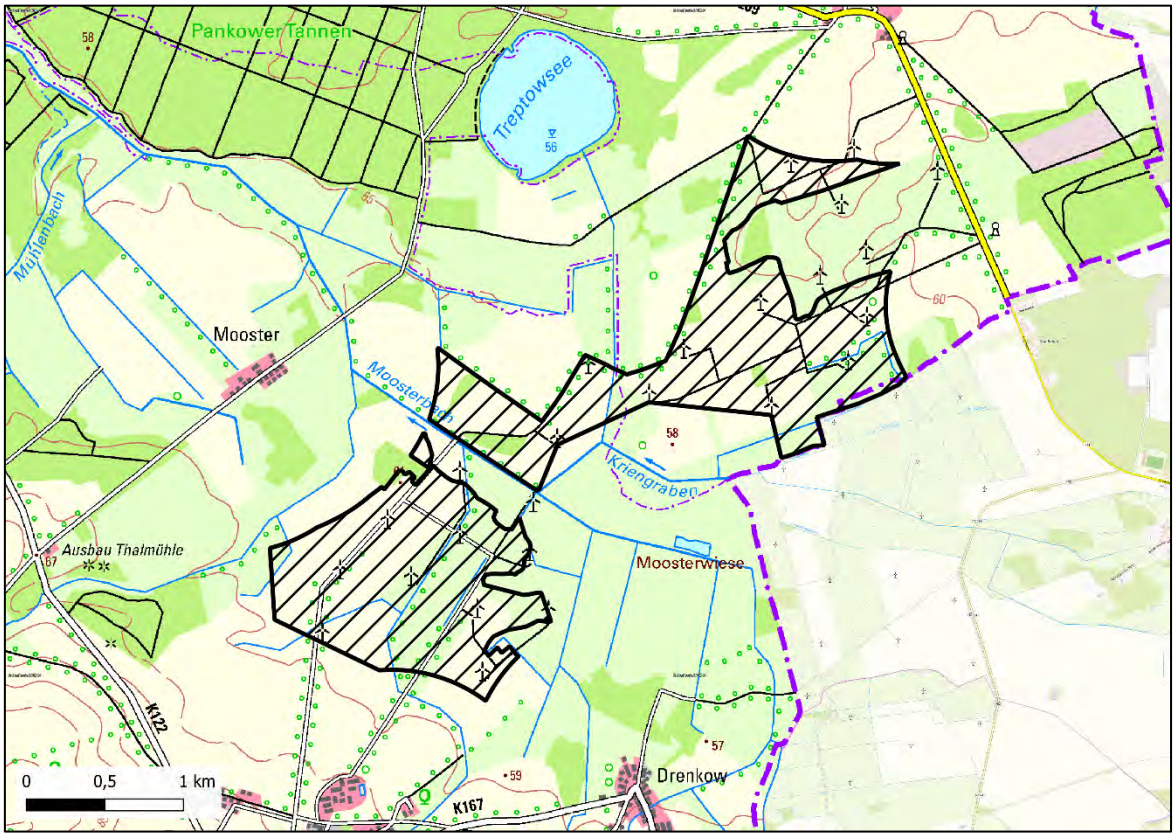

Abbildung 58: Kartenausschnitt VR Wind 58/24 Suckow-Redlin - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 67% Acker, 25% Grünland, 2% Wald Fläche: 366 ha

VR Wind 58/24 Suckow-Redlin				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen**	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	VRW zu 100% überlagert vom Bereich besonderer Bedeutung, VRW vollständig vorbelastet durch Bestands-WEA	Beeinträchtigung der Erholungs-funktion eines Bereichs mit besonderer Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion des Landschaftsbildes durch technische Überprägung	●●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	L 89 Treptowsee, unmittelbar angrenzend	keine Flächenbeanspruchung; ggf. indirekte betriebsbedingte Beeinträchtigung von Schutzzwecken/ Schutzzielen der Gebiete	●●

VR Wind 58/24 Suckow-Redlin				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	DE 2638-471 Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor, in 3.000 m Entfernung	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
		DE 2738-421 Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz (Brandenburg), in ca. 2.000 m Entfernung	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	DE 2638-305 Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders, unmittelbar angrenzend	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	L 89 Treptowsee, unmittelbar angrenzend	keine Flächenbeanspruchung; ggf. indirekte betriebsbedingte Beeinträchtigung von Schutzzwecken/ Schutzzielen der Gebiete	●●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[58]	*NB*: keine Überlagerungen mit VRW Wanderfalke *EPB*: 1 Horst, 12% des VRW überlagert Fischadler *EPB*: 1 Horst, 4% des VRW überlagert Seeadler *EPB*: 1 Horst, 4% des VRW überlagert Rotmilan *ZPB*: 1 Horst, 7% des VRW überlagert *EPB*: 6 Horste, 100% des VRW überlagert	Rotmilan *VRW im zentralen Prüfbereich:* i.d.R. Anhaltspunkte für signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (3) BNatSchG) vorliegend eher geringe prozentuale Überlagerung von VRW und ZPB des Rotmilans; Grünland als potenziell essentielle Nahrungsfläche für Rotmilan im Überlagerungsbereich VRW/ZPB, hoher Grünlandanteil abseits des VRW im ZPB, Vorbelastung durch Bestands-WEA abschließende Widerlegung einer signifikanten Risikoerhöhung auf Grundlage einer HPA oder RNU oder Festlegung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen zur	●●●

[58] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 58/24 Suckow-Redlin				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
		Weißstorch *EPB*: 2 Horste, 28% des VRW überlagert	Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Wanderfalke, Weißstorch *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder (Anteil < 1%) Naturnahe Feldgehölze (Anteil 1%) Naturnahe Feldhecken (Anteil < 1%)	betroffen: Verluste der geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	Trocken- und Magerrasen; Zwergstrauch- und Wacholderheiden; Naturnahe Feldgehölze	keine Flächenbeanspruchung; mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●

VR Wind 58/24 Suckow-Redlin				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	8 ha (2%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	●●
	naturnahe Moore im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	100% des VRW überlagert vom landschaftlichen Freiraum von 4.000 ha sehr hohe Bedeutung gem. Bewertung nach Funktionsmerkmalen Bestands-Windpark im VRW	nicht betroffen: bereits bestehende Verkleinerung oder Verlust des Freiraumes sehr hoher Schutzwürdigkeit in Bezug auf Flächengröße durch Bestands-Windpark im VRW in Verbindung mit bestehendem Wirkzonenpuffer	●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	2.4 Regeneration entwässerter Moore (13%) 6.1 Pflegende Nutzung von Offenlandschaften, Trocken- und Magerstandorten (< 1%) 8.2 Weitgehend ungestörte Naturentwicklung naturnaher Wälder - Berücksichtigung besonderer ökologischer Erfordernisse (< 1%)	betroffen: 2.1/6.1: Beeinträchtigung der Zielerreichung kann aufgrund der geringen Flächenanteile im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden 8.2: Verluste naturnaher Wälder sind in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort zu vermeiden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Moore sowie naturnaher Wälder	●●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	nicht vorhanden	nachrichtliche Darstellung	----

VR Wind 58/24 Suckow-Redlin				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 176 ha (48%) Böden höchster Schutzwürdigkeit mit 2 ha (1%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	Länge insgesamt 4.000 m	Gewässer sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Vermeidung erheblicher stofflicher und hydraulischer Belastungen durch ggf. erforderliche Wasserhaltung/Wassereinleitung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	MEME-2500 Suckower Mühlenbach mit 1.340 m Länge	Gewässer und Gewässerentwicklungskorridor sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	MEL_EO_12_16 Mittelelde, Anteil 100% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	Zone III v, Moosterniederung, Anteil 100% im Gebiet	betroffen mögliche Gefährdungen bei havariebedingten Einträgen wassergefährdender Stoffe oder Schädigung/ Verdichtung des Bodens	●●
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	VRW liegt teilweise im LBR V 3 - 31 „Niederung des Mooster Baches“; LBR VI 3 - 6 „Ruhner Berge“ befindet sich teilweise innerhalb des 1.000 m Abstandspuffers	betroffen: keine Flächenbeanspruchung randliche Beeinträchtigungen von Eigenart und Schönheit eines Raumes mit sehr hohem Landschaftsbildpotential adäquate Vorbelastung durch Bestands-Windpark im VRW	●●

VR Wind 58/24 Suckow-Redlin				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Landschaftsbild (Fortsetzung)	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ naturnahe Feldgehölze und naturnahe langgestreckte Feldhecken ▪ viele offene Gräben ▪ kleine Waldgebiete ▪ Grünlandbereiche ▪ ländl. Straßen, teils mit lückigen wegbegleitenden Baumreihen ▪ 17 Bestands-WEA im VRW, 7 Bestands-WEA angrenzend (M-V), 22 Bestands-WEA in BB	nachrichtliche Darstellung	----
	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	Agrar- und Grünlandbereiche; Vorbelastung durch bestehende Windenergienutzung; VRW liegt überwiegend im LBR V 4 - 28 „Ackerlandschaft um Redlin“ mit dem Gesamteindruck „reich strukturierte Kulturlandschaft mit hoher ästhetischer Gesamtwirkung“; teilweise befindet sich das VRW im LBR V 3 - 31 „Niederung des Mooster Baches“ mit dem Gesamteindruck „großflächiges Feuchtgrünland in Verbindung mit Fließgewässersystem prägen das Erscheinungsbild der Niederung stärker als das Relief, trotz teilweiser Intensivnutzung naturnahes Landschaftsbild“	nachrichtliche Darstellung	----
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	L 89 Treptowsee, unmittelbar angrenzend	keine Flächeninanspruchnahme anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Eigenart und Schönheit der Landschaft	●●
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 58/24 Suckow-Redlin			**Bewertung Umweltauswirkungen**
Schutzgut/ Schutzgutaspekt	**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können			
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden: - kollisionsgefährdete Vogelarten inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß BNatSchG (Rotmilan) Ergänzende Hinweise: - *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).* - *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich* - *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5* - *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*			

1.1.59 VR Wind 59/24 Kreien

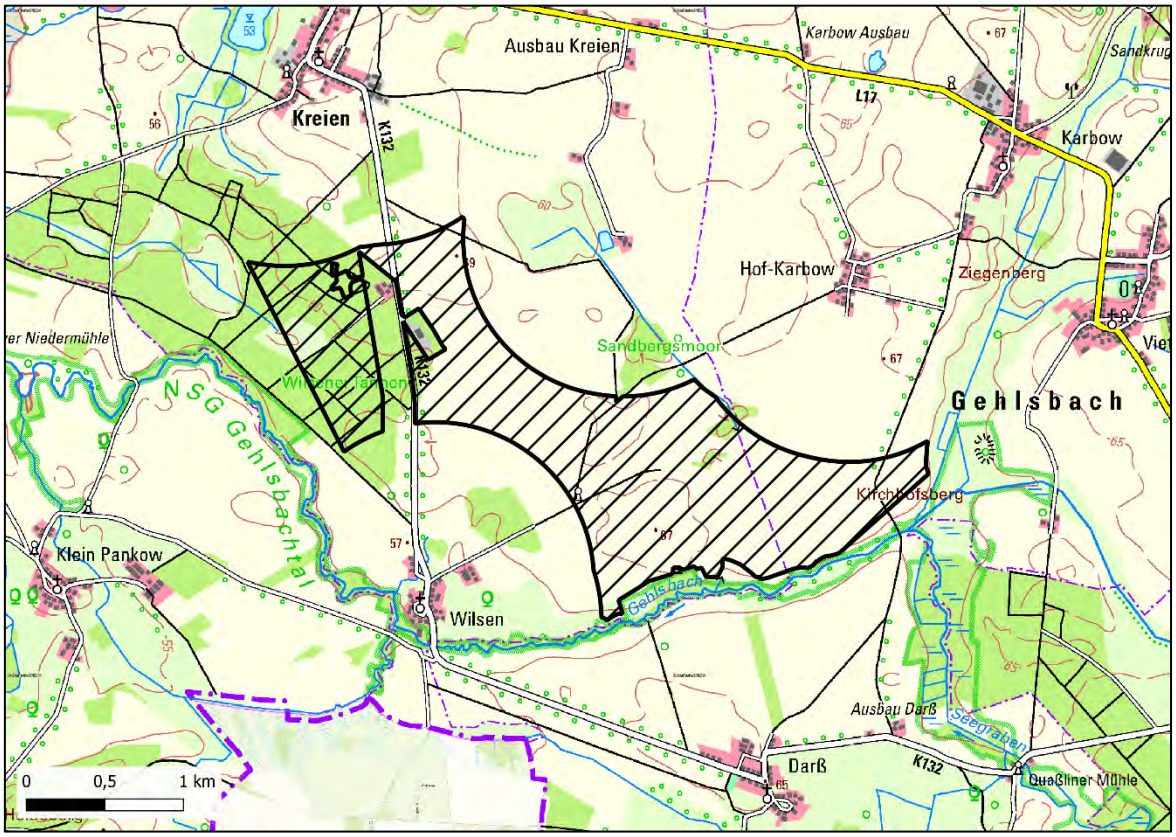

Abbildung 59: Kartenausschnitt VR Wind 59/24 Kreien - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 79% Acker, 2% Grünland, 19% Wald Fläche: 338 ha

VR Wind 59/24 Kreien				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen**	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	VRW im Süden zu 11% überlagert vom Bereich besonderer Bedeutung, Flächenbeanspruchung des Bereiches durch VRW < 1 %	Beeinträchtigung der Erholungs-funktion eines Bereichs mit besonderer Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion des Landschaftsbildes durch technische Überprägung	●●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 59/24 Kreien				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	DE 2638-471 Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor, unmittelbar angrenzend	Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Betroffen sind die Brutvogelarten Kranich, Rohrdommel, Rohrweihe und Schwarzmilan. Vertiefende Prüfung erforderlich.	●●●
		DE 2738-421 Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz (Brandenburg), in ca. 2.450 m Entfernung	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	DE 2638-305 Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders, unmittelbar angrenzend	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	N 239 Gehlsbachtal, unmittelbar angrenzend	keine Flächenbeanspruchung; ggf. indirekte betriebsbedingte Beeinträchtigung von Schutzzwecken/ Schutzzielen der Gebiete	●●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[59]	*NB*: keine Überlagerungen mit VRW Fischadler *EPB*: 3 Horste, 59% des VRW überlagert Seeadler *ZPB*: 1 Horst, 16% des VRW überlagert *EPB*: 2 Horste, 92% des VRW überlagert Rotmilan *EPB*: 2 Horste, 53% des VRW überlagert	Seeadler *VRW im zentralen Prüfbereich:* i.d.R. Anhaltspunkte für signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (3) BNatSchG) vorliegend keine Gewässer >5 ha als potenziell essentielle Nahrungsflächen für Seeadler im Überlagerungsbereich VRW/ZPB, Gewässer > 5ha auf VRW-abgewandter Seite des ZPB; abschließende Widerlegung einer signifikanten Risikoerhöhung auf Grundlage einer HPA oder RNU	●●●

[59] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 59/24 Kreien				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
			oder Festlegung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene Fischadler, Rotmilan, Seeadler *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Feldgehölze (Anteil < 1%) Naturnahe Moore; Naturnahe Sümpfe (Anteil < 1%) Naturnahe Moore; Röhrichtbestände und Riede (Anteil < 1%) Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Anteil < 1%)	betroffen: kein Verlust von Gewässerbiotopen durch Überbauung (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept: Binnengewässer aller Ordnungen) Verluste der weiteren geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●

VR Wind 59/24 Kreien				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	Naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte, einschl. der Ufervegetation; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Sümpfe; Quellbereiche, einschl. der Ufervegetation	keine Flächenbeanspruchung; mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	63 ha (19%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	●●
	naturnahe Moore im VRW	Anteil 1% des VRW	betroffen: Verluste naturnaher Moore können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	1 Moor direkt angrenzend bzw. teilweise innerhalb des VRW 1 Moor direkt angrenzend	keine Flächenbeanspruchung; mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	2.1 Ungestörte Naturentwicklung schwach bis mäßig entwässerter naturnaher bzw. renaturierter Moore, teilweise flankierende Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts (1%) 2.4 Regeneration entwässerter Moore (< 1%) 8.2 Weitgehend ungestörte Naturentwicklung naturnaher Wälder - Berücksichtigung besonderer ökologischer Erfordernisse (< 1%)	betroffen: 2.1/2.4: Beeinträchtigung der Zielerreichung kann aufgrund der geringen Flächenanteile im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden 8.2: Verluste naturnaher Wälder sind in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort zu vermeiden	●●

VR Wind 59/24 Kreien				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
			mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Moore sowie naturnaher Wälder	
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	nicht vorhanden	nachrichtliche Darstellung	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 85 ha (25%) Böden höchster Schutzwürdigkeit mit 2 ha (1%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	Länge insgesamt 550 m	Gewässer sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Vermeidung erheblicher stofflicher und hydraulischer Belastungen durch ggf. erforderliche Wasserhaltung/Wassereinleitung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	MEME-2100 Graben vom Schöpfwerk Kreien mit 1.000 m Länge	Gewässer und Gewässerentwicklungskorridor sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	MEL_EO_12_16 Mittelelde, Anteil 100% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 59/24 Kreien				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Landschaftsbild (Fortsetzung)	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ naturnahe Feldgehölze ▪ 1 stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Großseggenried), 1 weiteres ragt in den Untersuchungsraum ▪ Moorwaldkomplex des Wilsener Morres, Zwischenmoor südl. des Wilsener Moores ▪ großes Waldgebiet westl. ▪ kleiner Grünlandbereich westl. ▪ offene Gräben ▪ ländliche Wege, teils mit begleitender lückiger Baumreihe	nachrichtliche Darstellung	----
	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	intensive Agrar- und forstliche Nutzung; VRW liegt überwiegend im LBR V 4 - 16 „Ackerlandschaft bei Karbow-Vietlübbe“ mit dem Gesamteindruck „ästhetische Einzelelemente in einer insgesamt harmonischen Kulturlandschaft“; östlicher Teilbereich des VRWs befindet sich im LBR V 4 - 27 „Gehlsbach und Kritzower See“ mit dem Gesamteindruck „trotz hohem Nutzungsanteil überwiegen die einmalig-ästhetischen Teilräume“	nachrichtliche Darstellung	----
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 59/24 Kreien			**Bewertung Umweltauswirkungen**
Schutzgut/ Schutzgutaspekt	**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können			
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden: - Europäisches Vogelschutzgebiet DE 2638-471 Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor (Schutzgut: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Gebietsschutz) - kollisionsgefährdete Vogelarten inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß BNatSchG (Seeadler) Ergänzende Hinweise: - *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).* - *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich* - *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5* - *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*			

1.1.60 VR Wind 60/24 Vietlübbe

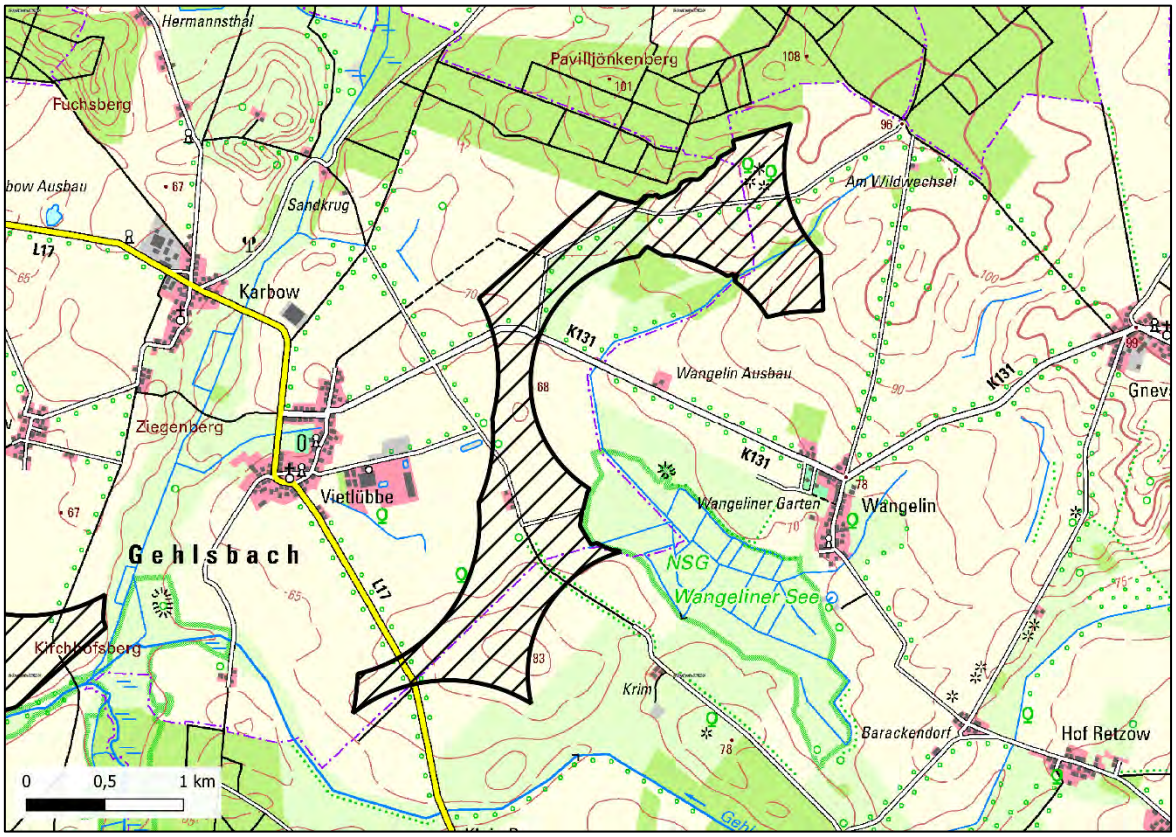

Abbildung 60: Kartenausschnitt VR Wind 60/24 Vietlübbe - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 85% Acker, 8% Grünland, 1% Wald Fläche: 246 ha

VR Wind 60/24 Vietlübbe				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen**	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	VRW im Süden zu < 1% überlagert vom Bereich besonderer Bedeutung	Beeinträchtigung der Erholungs-funktion eines Bereichs mit besonderer Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion des Landschaftsbildes durch technische Überprägung	●●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 60/24 Vietlübbe				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	DE 2638-471 Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor, in 820 m Entfernung	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
		DE 2738-421 Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz (Brandenburg), in ca. 1.950 m Entfernung	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	N 293 Wangeliner See, unmittelbar angrenzend	keine Flächenbeanspruchung; ggf. indirekte betriebsbedingte Beeinträchtigung von Schutzzwecken/ Schutzzielen der Gebiete	●●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[60]	*NB*: keine Überlagerungen mit VRW *ZPB*: keine Überlagerungen mit VRW <u>Seeadler</u> *EPB*: 2 Horste, 61% des VRW überlagert <u>Rotmilan</u> *EPB*: 1 Horst, 47% des VRW überlagert <u>Weißstorch</u> *EPB*: 1 Horst, 1% des VRW überlagert	<u>Rotmilan, Seeadler, Weißstorch</u> *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	●●
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

[60] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 60/24 Vietlübbe				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
	zu 500 m Abstand zum VRW			
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder (Anteil < 1%) Naturnahe Feldgehölze (Anteil < 1%) Naturnahe Feldhecken (Anteil < 1%)	betroffen: kein Verlust von Gewässerbiotopen durch Überbauung (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept: Binnengewässer aller Ordnungen) Verluste der weiteren geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	Röhrichtbestände und Riede; Verlandungsbereiche stehender Gewässer	keine Flächenbeanspruchung; mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	4 ha (1%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	●●
	naturnahe Moore im VRW	Anteil 3% des VRW	betroffen: Verluste naturnaher Moore können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-	●●

VR Wind 60/24 Vietlübbe				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
			Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	1 Moor direkt angrenzend bzw. teilweise innerhalb des VRW	keine Flächenbeanspruchung; mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	39% des VRW überlagert vom landschaftlichen Freiraum von 4.450 ha sehr hohe Bedeutung gem. Bewertung nach Funktionsmerkmalen	betroffen: Verringerung des Freiraumes sehr hoher Schutzwürdigkeit in Bezug auf Flächengröße und Funktionsmerkmale durch randliche Lage zum Freiraum in Verbindung mit Wirkzonenpuffer	●●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	2.1 Ungestörte Naturentwicklung schwach bis mäßig entwässerter naturnaher bzw. renaturierter Moore, teilweise flankierende Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts (3%) 3.2 Pflegende Nutzung stark wasserbeeinflusster Grünlandflächen mit typischen Pflanzengemeinschaften des feuchten, extensiv genutzten Dauergrünlands (< 1%) 8.2 Weitgehend ungestörte Naturentwicklung naturnaher Wälder - Berücksichtigung besonderer ökologischer Erfordernisse (§20 LNatG M-V, NSG, NLP, NNE) (< 1%) 8.3 Erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (< 1%)	betroffen: 2.1/3.2: Beeinträchtigung der Zielerreichung kann aufgrund der geringen Flächenanteile im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden 8.2/8.3: Verluste naturnaher Wälder sind in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort zu vermeiden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Moore, stark wasserbeeinflusster Grünlandflächen sowie naturnaher Wälder	●●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	nicht vorhanden	nachrichtliche Darstellung	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 74 ha (30%) Böden höchster Schutzwürdigkeit mit 2 ha (1%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 60/24 Vietlübbe				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	Länge insgesamt 660 m	Gewässer sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Vermeidung erheblicher stofflicher und hydraulischer Belastungen durch ggf. erforderliche Wasserhaltung/Wassereinleitung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	MEME-1900 Gehlsbach oberhalb Klein Dammerow mit 540 m Länge	Gewässer und Gewässerentwicklungskorridor sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	MEL_EO_12_16 Mittelelde, Anteil 100% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ naturnahe Feldgehölze und naturnahe Feldhecken ▪ naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder ▪ Grünlandbereiche ▪ kleine Waldfläche nordöstl. ▪ großes Waldgebiet nördl. angrenzend ▪ Einzelbäume ▪ 1 offener Graben ▪ Zerschneidung durch L17, K131 und ländliche Wege teils mit lückiger wegbegleitender Baumreihe	nachrichtliche Darstellung	----
	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	intensiv genutzter Agrar- und Grünlandbereich; VRW liegt fast vollständig im LBR V 4 - 19 „Ackerlandschaft um Gnevsdorf“ mit dem Gesamteindruck „Kulturlandschaft ohne ästhetische Höhepunkte“; kleiner Teilbereich im Norden des VRWs befindet sich im LBR V 4 - 18 „Waldgebiet Schlemin“	nachrichtliche Darstellung	----

VR Wind 60/24 Vietlübbe				**Bewertung Umweltauswirkungen**
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
		mit dem Gesamteindruck „Einförmigkeit mit der gedämpften Ästhetik von Nadelforsten“		
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können				
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden: - Keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen Ergänzende Hinweise: - *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).* - *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich* - *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5* - *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*			

1.1.61 VR Wind 61/24 Wendisch Priborn

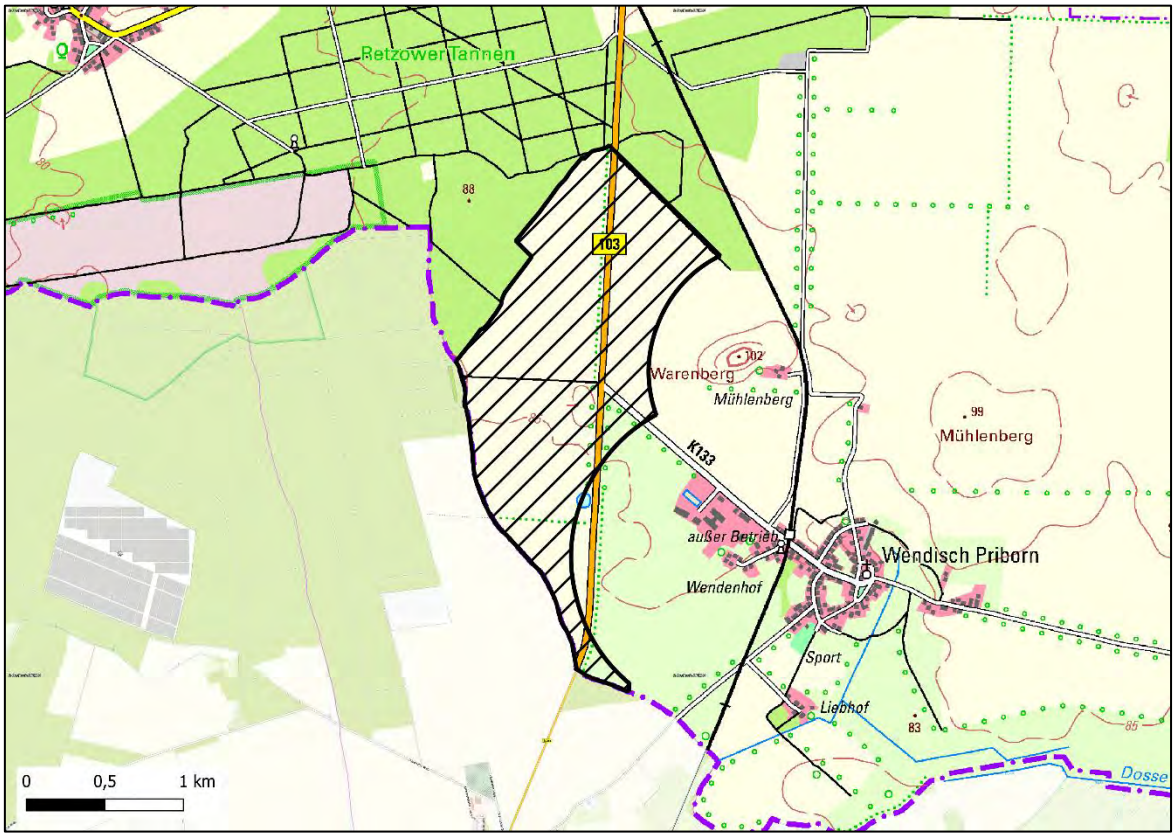

Abbildung 61: Kartenausschnitt VR Wind 61/24 Wendisch Priborn - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 71% Acker, 26% Grünland, < 1% Wald Fläche: 245 ha

VR Wind 61/24 Wendisch Priborn				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Siche-rung der Erholungsfunk-tion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 61/24 Wendisch Priborn				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	DE 2640-401 Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow, in 535 m Entfernung	Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Betroffen ist die Brutvogelart Weißstorch. Vertiefende Prüfung erforderlich.	●●●
		DE 2738-421 Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz, in ca. 4.460 m Entfernung	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[61]	*NB*: keine Überlagerungen mit VRW *ZPB*: keine Überlagerungen mit VRW <u>Fischadler</u> *EPB*: 1 Horst, 6% des VRW überlagert <u>Weißstorch</u> *EPB*: 1 Horst, 13% des VRW überlagert	<u>Fischadler, Weißstorch</u> *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	●●

[61] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 61/24 Wendisch Priborn				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Sölle (Anteil < 1%)	betroffen: kein Verlust von Gewässerbiotopen durch Überbauung (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept: Binnengewässer aller Ordnungen) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	< 1 ha (< 1%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	●●
	naturnahe Moore im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	36% des VRW überlagert vom landschaftlichen Freiraum von 2.630 ha sehr hohe Bedeutung gem. Bewertung nach Funktionsmerkmalen	betroffen: ggf. Verlust oder Verringerung des Freiraumes sehr hoher Schutzwürdigkeit in Bezug auf Flächengröße und Funktionsmerkmale	●●●

VR Wind 61/24 Wendisch Priborn				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)			durch randliche Lage zum Freiraum in Verbindung mit Wirkzonenpuffer	
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	nicht vorhanden	nachrichtliche Darstellung	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 235 ha (96%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	MEL_EO_12_16 Mittelelde, Anteil 67% im Gebiet MEL_SL_1 Stepenitz/Löcknitz, Anteil 33% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ 1 Soll ▪ nördlich angrenzende Waldgebiete ▪ Grünlandbereiche ▪ Zerschneidung durch B103, K133 und ländlicher Weg, mit teils lückige, wegbegleitender Baumreihe, Allee, Heckenbewuchs	nachrichtliche Darstellung	----

VR Wind 61/24 Wendisch Priborn				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Landschaftsbild (Fortsetzung)	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	Agrar- und Grünlandbereich, flachwellig im Übergangsgebiet Sander – Endmoräne; VRW liegt überwiegend im LBR V 4 - 25 „Ackerlandschaft um Wendisch Wendisch-Priborn“ mit dem Gesamteindruck „Agrar-Kultur-Raum mit einzelnen wertvollen Ausschnitten“; nördl. Randbereich des VRWs befindet sich im LBR V 4 - 26 „Waldgürtel südl. um Retzow“ mit dem Gesamteindruck „geringe Ästhetik durch Einförmigkeit der Nadelforsten“	nachrichtliche Darstellung	----
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden:

- Europäisches Vogelschutzgebiet DE 2640-401 Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow (Schutzgut: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Gebietsschutz)
- Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum

Ergänzende Hinweise:

- *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).*
- *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich*
- *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5*
- *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*

1.1.62 VR Wind 62/24 Barkow

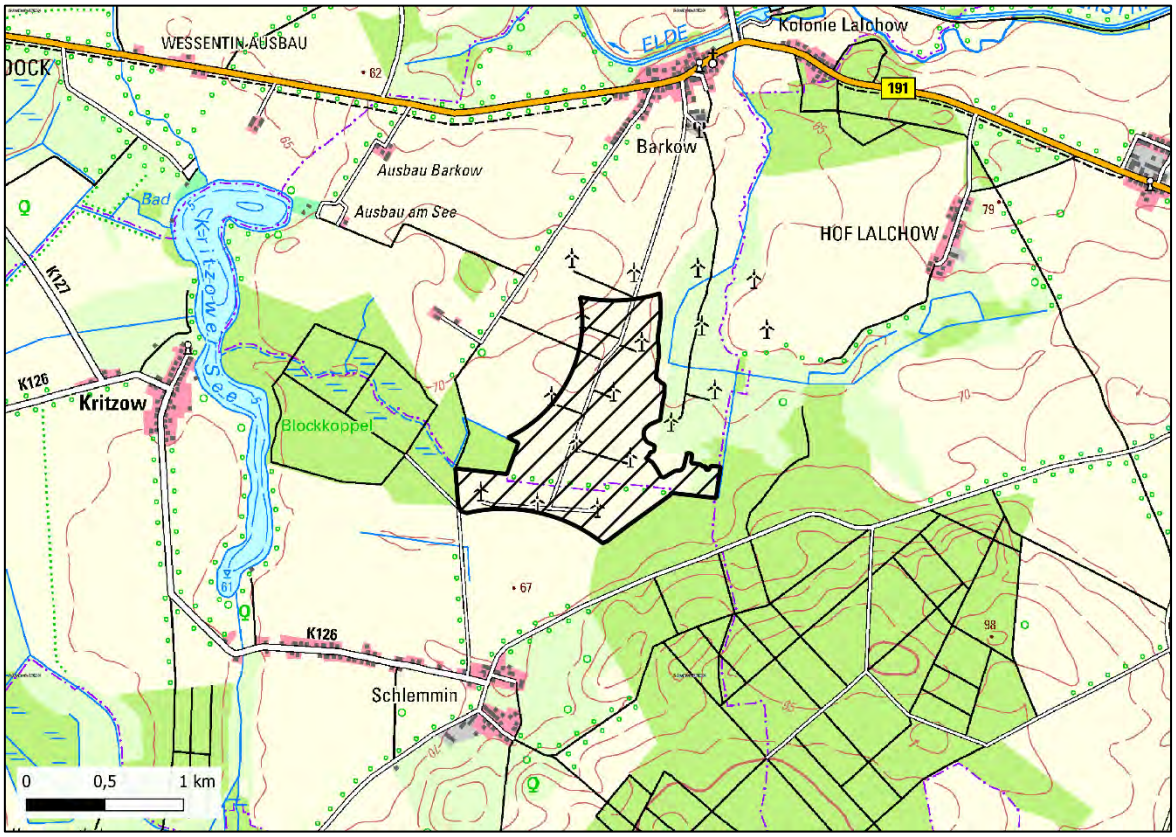

Abbildung 62: Kartenausschnitt VR Wind 62/24 Barkow - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 90% Acker, 4% Grünland, < 1% Wald Fläche: 117 ha

VR Wind 62/24 Barkow				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen**	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	im VRW nicht vorhanden Tourismusschwerpunktraum un-mittelbar angrenzend	keine Flächenbeanspruchung; geringe zusätzliche indirekte be-triebsbedingte Beeinträchtigung der Erholungsfunktion eines Be-reiches besonderer Bedeutung aufgrund Vorbelastung durch Be-stands-WEA	●●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Siche-rung der Erholungsfunk-tion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden Bereich besonderer Bedeutung in ca. 370 m Abstand (Pufferüberlagerung < 1 %)	keine Flächenbeanspruchung; indirekte betriebsbedingte Beein-trächtigung der Erholungsfunktion eines Bereiches besonderer Be-deutung	●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 62/24 Barkow				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[62]	*NB*: keine Überlagerungen mit VRW Fischadler *EPB*: 1 Horst, 14% des VRW überlagert Seeadler *ZPB*: 2 Horste, 69% des VRW überlagert *EPB*: 2 Horste, 100% des VRW überlagert Rotmilan *ZPB*: 1 Horst, < 1% des VRW überlagert *EPB*: 2 Horste, 100% des VRW überlagert Weißstorch *EPB*: 1 Horst, 25% des VRW überlagert	Rotmilan, Seeadler *VRW im zentralen Prüfbereich:* i.d.R. Anhaltspunkte für signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (3) BNatSchG) vorliegend sehr geringe prozentuale Überlagerung von VRW und ZPB des Rotmilan; kein Grünland als potenziell essentielle Nahrungsfläche für Rotmilan im Überlagerungsbereich VRW/ZPB vorliegend keine Gewässer >5 ha als potenziell essentielle Nahrungsflächen für Seeadler im Überlagerungsbereich VRW/ZPB, Gewässer > 5ha überwiegend auf VRW-abgewandter Seite des ZPB; VRW zwischen ZPB und Kritzower See im EPB, Vorbelastung des VRW durch Bestands-WEA	●●●

[62] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 62/24 Barkow				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)			abschließende Widerlegung einer signifikanten Risikoerhöhung auf Grundlage einer HPA oder RNU oder Festlegung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene <u>Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Weißstorch</u> *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Feldgehölze (Anteil < 1%) Naturnahe Feldhecken (Anteil 1%)	betroffen: Verluste der geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●

VR Wind 62/24 Barkow				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	< 1 ha (< 1%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	●●
	naturnahe Moore im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	8.3 Erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (< 1%)	betroffen: 8.3: Verluste naturnaher Wälder sind in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort zu vermeiden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen naturnaher Wälder	●●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	nicht vorhanden	nachrichtliche Darstellung	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 16 ha (13%) Böden höchster Schutzwürdigkeit mit < 1 ha (< 1%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 62/24 Barkow				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	Länge insgesamt 450 m	Gewässer sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Vermeidung erheblicher stofflicher und hydraulischer Belastungen durch ggf. erforderliche Wasserhaltung/Wassereinleitung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	MEL_EO_12_16 Mittelelde, Anteil 100% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ naturnahe langgestreckte Feldhecken ▪ naturnahe Feldgehölze ▪ angrenzende Waldgebiete im Südwesten und Südosten ▪ kleinflächige Grünlandbereiche ▪ 1 offener Graben, 1 verrohrter Graben ▪ Zerschneidung durch „Gerader Weg“ ▪ 9 Bestands-WEA im VRW, 8 Bestands-WEA angrenzend	nachrichtliche Darstellung	----
	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	flachwellig bis kuppiger, intensiv genutzter Agrarbereich; Vorbelastung durch Windenergieanlagen im und um das VRW; VRW liegt überwiegend im LBR V 4 - 17 „Ackerlandschaft um Lalchow“ mit dem Gesamteindruck „landschaftsästhetisch geringe Bedeutung“; südöstl. Teil des VRWs befindet sich im LBR V 4 – 18 „Waldgebiet Schlemin“ mit dem Gesamteindruck „Einförmigkeit mit der gedämpften Ästhetik von Nadelforsten“	nachrichtliche Darstellung	----

VR Wind 62/24 Barkow				**Bewertung Umweltauswirkungen**
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden:

- kollisionsgefährdete Vogelarten inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß BNatSchG (Rotmilan, Seeadler)

Ergänzende Hinweise:

- *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).*
- *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich*
- *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5*
- *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*

1.1.63 VR Wind 63/24 Plauerhagen

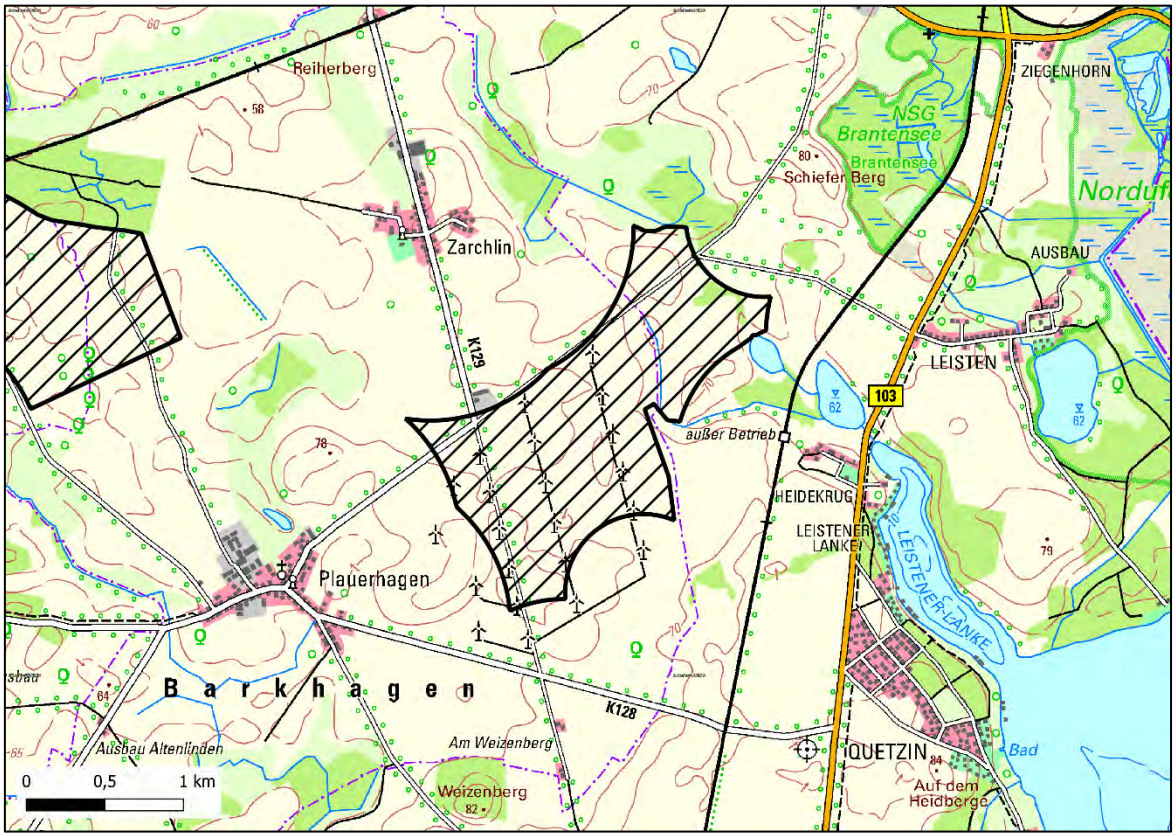

Abbildung 63: Kartenausschnitt VR Wind 63/24 Plauerhagen - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 93% Acker, < 1% Grünland, 3% Wald Fläche: 222 ha

VR Wind 63/24 Plauerhagen				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen**	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	im VRW nicht vorhanden Tourismusschwerpunktraum unmittelbar angrenzend	keine Flächenbeanspruchung; keine zusätzliche indirekte be-triebsbedingte Beeinträchtigung der Erholungsfunktion eines Be-reiches besonderer Bedeutung aufgrund vollständiger Vorbelas-tung durch Bestands-WEA	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Siche-rung der Erholungsfunk-tion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	LSG L 68c Nossentiner/Schwinzer Heide (Bestandteil des Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide), unmittelbar angrenzend	keine Flächenbeanspruchung von LSG und Naturparken; indirekte betriebsbedingte Beein-trächtigung der Erholungsfunktion	●●

VR Wind 63/24 Plauerhagen				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
			von Bereichen des LSG/Naturparks	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	DE 2339-402 Nossentiner/Schwinzer Heide, in 7 m Entfernung	Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Betroffen sind die Brutvogelarten Fischadler, Rohrweihe, Kranich, Rohrdommel, Wachtelkönig, Ziegenmelker, Schwarzmilan, Seeadler und Wespenbussard. Vertiefende Prüfung erforderlich.	●●●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	L 68c Nossentiner/Schwinzer Heide - Landkreis Parchim (jetzt Lkrs. Ludwigslust-Parchim), in mind. ca. 10 m Abstand	keine Flächenbeanspruchung; ggf. indirekte betriebsbedingte Beeinträchtigung von Schutzzwecken/ Schutzzielen der Gebiete	●●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[63]	<u>Fischadler</u> *NB*: 2 Horste, < 1% des VRW überlagert *ZPB*: 3 Horste, 51% des VRW überlagert *EPB*: 5 Horste, 100% des VRW überlagert <u>Seeadler</u> *EPB*: 6 Horste, 100% des VRW überlagert	<u>Fischadler</u> *VRW im Nahbereich:* Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht (§ 45b (2) BNatSchG); V/M durch Standortwahl außerhalb des NB möglich, da VRW nur geringfügige überlagert	●●●

[63] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 63/24 Plauerhagen				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)		Weißstorch *EPB*: 2 Horste, 40% des VRW überlagert	Fischadler *VRW im zentralen Prüfbereich:* i.d.R. Anhaltspunkte für signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (3) BNatSchG) vorliegend keine Gewässer >5 ha als potenziell essentielle Nahrungsflächen für Fischadler im Überlagerungsbereich VRW/ZPB, Gewässer > 5ha auf VRW-abgewandter Seite des ZPB bzw. abseits des VRW; abschließende Widerlegung einer signifikanten Risikoerhöhung auf Grundlage einer HPA oder RNU oder Festlegung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene Fischadler, Seeadler, Weißstorch *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 63/24 Plauerhagen				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder (Anteil < 1%) Naturnahe Feldgehölze (Anteil < 1%) Naturnahe Feldhecken (Anteil < 1%) Naturnahe Moore; Naturnahe Sümpfe (Anteil 2%) Naturnahe Sümpfe (Anteil < 1%) Röhrichtbestände und Riede (Anteil < 1%) Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Anteil < 1%)	betroffen: kein Verlust von Gewässerbiotopen durch Überbauung (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept: Binnengewässer aller Ordnungen) Verluste der weiteren geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	6 ha (3%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	●●
	naturnahe Moore im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	2.2 Pflegende Nutzung schwach entwässerter bzw. renaturierter Moore mit Feuchtgrünland (< 1%) 2.3 Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen stark entwässerter, degradierter Moore (6%)	betroffen: 2.2/2.3: Beeinträchtigung der Zielerreichung kann aufgrund der geringen Flächenanteile im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden	●●

VR Wind 63/24 Plauerhagen				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
			mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Moore	
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	nicht vorhanden	nachrichtliche Darstellung	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 29 ha (13%) Böden höchster Schutzwürdigkeit mit < 1 ha (< 1%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	Länge insgesamt 610 m	Gewässer sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Vermeidung erheblicher stofflicher und hydraulischer Belastungen durch ggf. erforderliche Wasserhaltung/Wassereinleitung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	WP_WA_5_16 Mildenitz, Anteil 100% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	LBR V 4 - 9 „Plauer See“ befindet sich teilweise innerhalb des 1.000 m Abstandspuffers	betroffen: keine Flächenbeanspruchung randliche Beeinträchtigungen von Eigenart und Schönheit eines Raumes mit sehr hohem Landschaftsbildpotential adäquate Vorbelastung durch Bestands-Windpark im VRW	●●

VR Wind 63/24 Plauerhagen				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Landschaftsbild (Fortsetzung)	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ naturnahe Feldgehölze und naturnahe Feldhecken ▪ 2 naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder ▪ Röhrichtbestände und Riede ▪ 1 naturnaher Sumpf ▪ 4 stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Großseggenried, Kleinröhricht, Typha-Röhricht) ▪ kleine Waldgebiete im Nordosten ▪ offene Gräben ▪ Zerschneidung durch K129 und ländl. Wege, teils mit lückiger wegbegleitender Baumreihe ▪ 13 Bestands-WEA im VRW, 9 Bestands-WEA angrenzend	nachrichtliche Darstellung	----
	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	Agrarbereich, flachwellig, Übergangsgebiet meist Sander; Vorbelastung durch bestehende Windenergienutzung im und um das VRW; VRW liegt vollständig im LBR V 4 - 8 „Ackerlandschaft Neu Poserin – Plau“ mit dem Gesamteindruck „Agrarkulturlandschaft mit wertvoll-ästhetischen Teilelementen“	nachrichtliche Darstellung	----
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	L 68c Nossentiner/Schwinzer Heide - Landkreis Parchim (jetzt Lkrs. Ludwigslust-Parchim), in mind. ca. 10 m Abstand	keine Flächeninanspruchnahme anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Eigenart und Schönheit der Landschaft	●●
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 63/24 Plauerhagen			**Bewertung Umweltauswirkungen**
Schutzgut/ Schutzgutaspekt	**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können			
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden: - Europäisches Vogelschutzgebiet DE 2339-402 Nossentiner/Schwinzer Heide (Schutzgut: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Gebietsschutz) - kollisionsgefährdete Vogelarten inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß BNatSchG (Fischadler) Ergänzende Hinweise: - *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).* - *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich* - *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5* - *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*			

1.1.64 VR Wind 64/24 Daschow

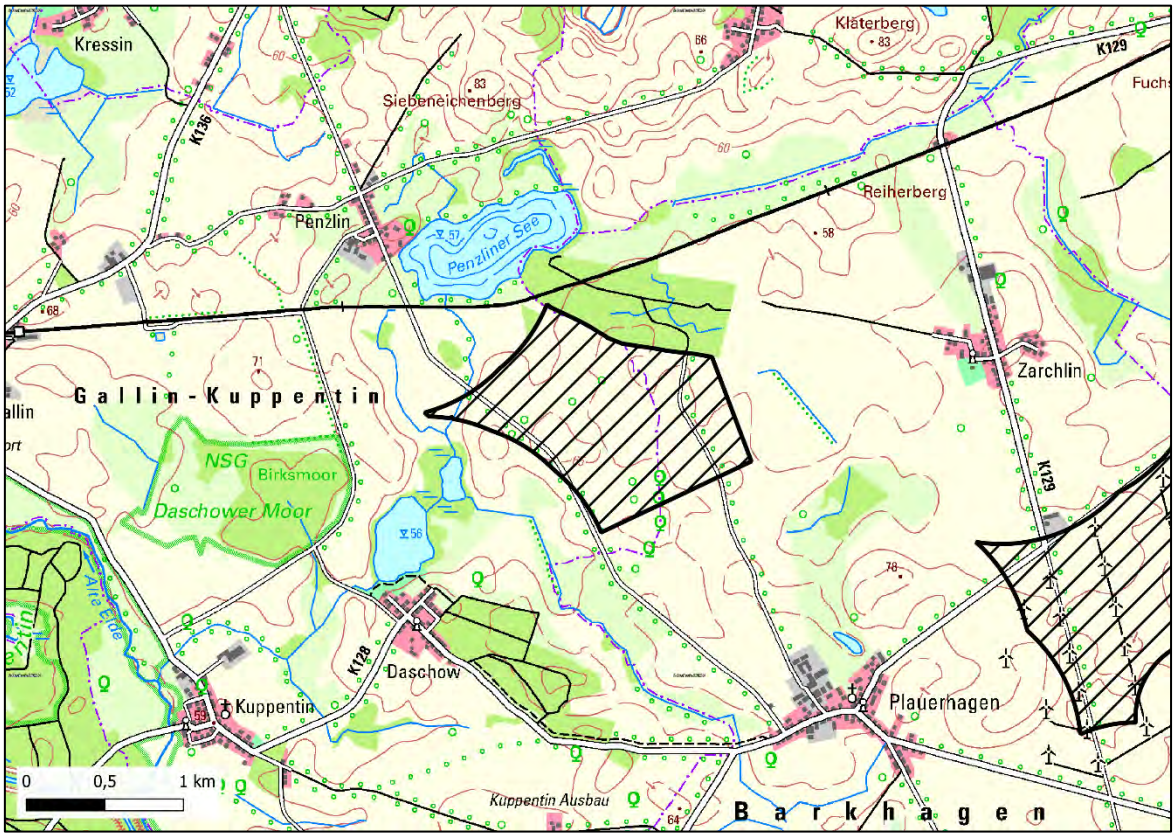

Abbildung 64: Kartenausschnitt VR Wind 64/24 Daschow - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 95% Acker, < 1% Grünland, 1% Wald Fläche: 147 ha

VR Wind 64/24 Daschow				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen**	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Siche-rung der Erholungsfunk-tion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 64/24 Daschow				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	DE 2339-402 Nossentiner/Schwinzer Heide, in 3.300 m Entfernung	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[64]	*NB*: keine Überlagerungen mit VRW *ZPB*: keine Überlagerungen mit VRW <u>Fischadler</u> *EPB*: 1 Horst, 98% des VRW überlagert <u>Seeadler</u> *EPB*: 3 Horste, 83% des VRW überlagert <u>Weißstorch</u> *EPB*: 3 Horste, 75% des VRW überlagert	<u>Fischadler, Seeadler, Weißstorch</u> *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	●●
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

[64] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 64/24 Daschow				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	Schlafplatz Gänse der Kat. C (Penzliner See) in mind. ca. 250 m Abstand	betroffen: Verstoß gegen das Schädigungsverbot (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) durch Lage im 500 m Umfeld eines Gänseschlafplatzes der Kategorie C nicht auszuschließen	●●●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder (Anteil < 1%) Naturnahe Feldgehölze (Anteil 1%) Naturnahe Feldhecken (Anteil < 1%) Röhrichtbestände und Riede (Anteil < 1%) Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Sümpfe (Anteil < 1%) Seggen- und binsenreiche Naßwiesen (Anteil < 1%) Seggen- und binsenreiche Naßwiesen; Verlandungsbereiche stehender Gewässer (Anteil < 1%) Sölle (Anteil < 1%) Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Anteil < 1%)	betroffen: kein Verlust von Gewässerbiotopen durch Überbauung (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept: Binnengewässer aller Ordnungen) Verluste der weiteren geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	keine Flächenbeanspruchung; mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	1,5 ha (1%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	●●
	naturnahe Moore im VRW	Anteil < 1% des VRW	betroffen: Verluste naturnaher Moore können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten	●●

VR Wind 64/24 Daschow				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)			Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	1 Moor direkt angrenzend 1 Moor mit 170 m Abstand	keine Flächenbeanspruchung; mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	2.1 Ungestörte Naturentwicklung schwach bis mäßig entwässerter naturnaher bzw. renaturierter Moore, teilweise flankierende Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts (< 1%) 2.3 Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen stark entwässerter, degradierter Moore (< 1%) 3.1 Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore (< 1%) 3.2 Pflegende Nutzung stark wasserbeeinflusster Grünlandflächen mit typischen Pflanzengemeinschaften des feuchten, extensiv genutzten Dauergrünlands (< 1%) 8.2 Weitgehend ungestörte Naturentwicklung naturnaher Wälder - Berücksichtigung besonderer ökologischer Erfordernisse (< 1%)	betroffen: 2.1/2.3/3.1/3.2: Beeinträchtigung der Zielerreichung kann aufgrund der geringen Flächenanteile im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden 8.2/8.3: Verluste naturnaher Wälder sind in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort zu vermeiden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore sowie naturnaher Wälder	●●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	nicht vorhanden	nachrichtliche Darstellung	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 93 ha (63%) Böden höchster Schutzwürdigkeit mit 1 ha (< 1%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●

VR Wind 64/24 Daschow				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	Länge insgesamt 175 m	Gewässer sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Vermeidung erheblicher stofflicher und hydraulischer Belastungen durch ggf. erforderliche Wasserhaltung/Wassereinleitung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	MEL_EO_12_16 Mittelelde, Anteil 73% im Gebiet WP_WA_5_16 Mildenitz, Anteil 27% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ naturnahe Feldgehölze und naturnahe Feldhecken ▪ nordöstl. angrenzendes Waldgebiet ▪ Röhrichtbestände und Riede (Feuchtgebiet südl. des Penzliner Sees, Feuchtgrünland mit Phragmites-Röhricht) ▪ Seggen- und binsenreiche Naßwiesen (Feuchtwiese nördl. des Neuhöfer Sees) ▪ naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder, langgestreckt im westl. VRW ▪ 8 Sölle ▪ 3 stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Gehölzbestand) ▪ offener Graben nordwestl. ▪ ländliche Wege, teils mit begleitender lückiger Baumreihe	nachrichtliche Darstellung	----

VR Wind 64/24 Daschow				**Bewertung Umweltauswirkungen**
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Landschaftsbild (Fortsetzung)	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	Agrarbereich, flachwellig, Übergangsgebiet meist Sander; VRW liegt vollständig im LBR V 4 - 8 „Ackerlandschaft Neu Poserin – Plau“ mit dem Gesamteindruck „Agrarkulturlandschaft mit wertvoll-ästhetischen Teilelementen“	nachrichtliche Darstellung	----
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können				
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden: - Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien C im 500 m Umfeld Ergänzende Hinweise: - *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).* - *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich* - *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5* - *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*			

1.1.65 VR Wind 65/24 Werder

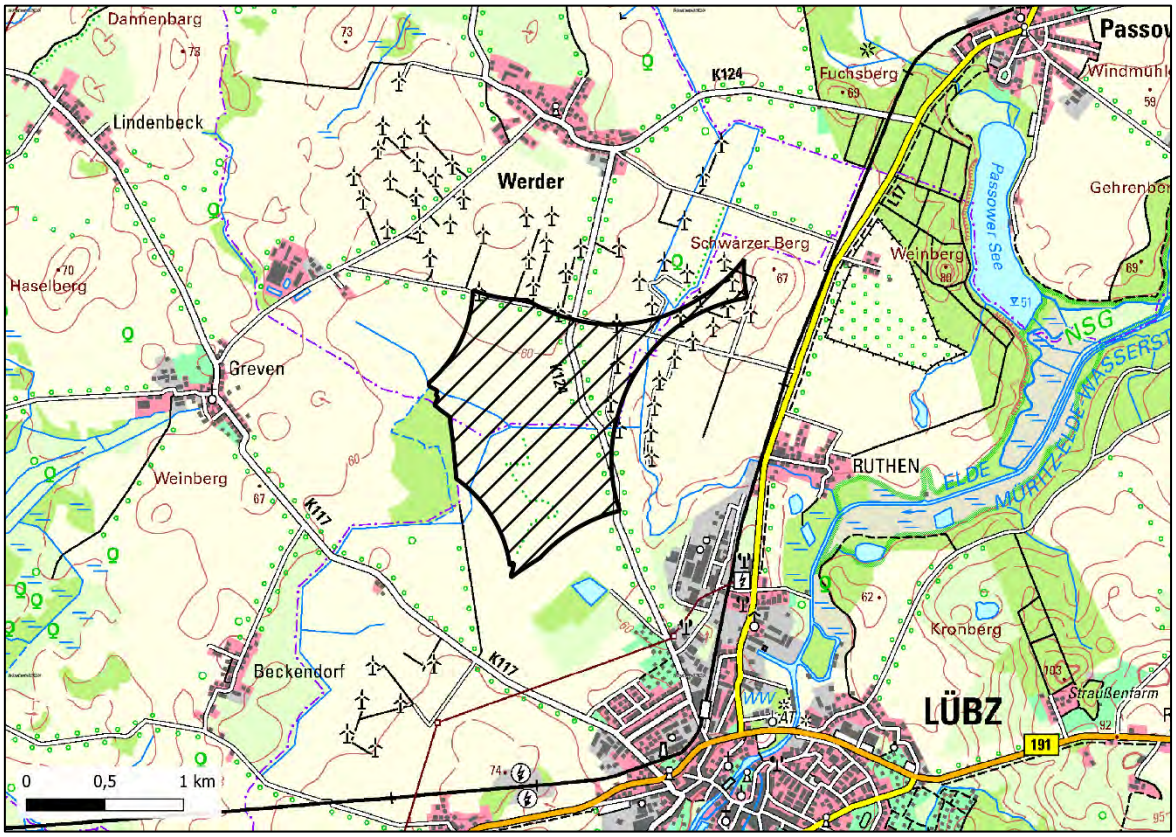

Abbildung 65: Kartenausschnitt VR Wind 65/24 Werder - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 84% Acker, 11% Grünland, < 1% Wald Fläche: 162 ha

VR Wind 65/24 Werder				**Bewertung Umweltaus-wirkungen**
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen**	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Siche-rung der Erholungsfunk-tion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 65/24 Werder				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[65]	*NB*: keine Überlagerungen mit VRW *ZPB*: keine Überlagerungen mit VRW <u>Fischadler</u> *EPB*: 2 Horste, 19% des VRW überlagert <u>Seeadler</u> *EPB*: 1 Horst, 64% des VRW überlagert <u>Rotmilan</u> *EPB*: 4 Horste, 100% des VRW überlagert <u>Weißstorch</u> *EPB*: 1 Horst, 48% des VRW überlagert	<u>Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Weißstorch</u> *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	●●
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

[65] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 65/24 Werder				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Feldhecken (Anteil < 1%) Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Anteil < 1%)	betroffen: kein Verlust von Gewässerbiotopen durch Überbauung (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept: Binnengewässer aller Ordnungen) Verluste der weiteren geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	< 1 ha (< 1%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	●●
	naturnahe Moore im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 65/24 Werder				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
	sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW			
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	8.3 Erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (< 1%)	betroffen: 8.3: Verluste naturnaher Wälder sind in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort zu vermeiden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen naturnaher Wälder	●●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	nicht vorhanden	nachrichtliche Darstellung	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 26 ha (16%) Böden höchster Schutzwürdigkeit mit < 1 ha (1%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	Länge insgesamt 1.700 m	Gewässer sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Vermeidung erheblicher stofflicher und hydraulischer Belastungen durch ggf. erforderliche Wasserhaltung/Wassereinleitung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	MEME-0800 Ruthener Bach mit 230 m Länge	Gewässer und Gewässerentwicklungskorridor sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	MEL_EO_12_16 Mittelelde, Anteil 100% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●

VR Wind 65/24 Werder				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Wasser	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	Zone III, Lübz, Anteil 9% im Gebiet	betroffen mögliche Gefährdungen bei havariebedingten Einträgen wassergefährdender Stoffe oder Schädigung/ Verdichtung des Bodens	●●
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ naturnahe Feldhecken ▪ 8 stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Gehölzbestand, Großseggenried, Typha-Röhricht) ▪ Waldgebiet westl. angrenzend ▪ Grünlandbereiche ▪ mehrere offene Gräben ▪ Zerschneidung durch K124 (Werderstraße) ▪ 7 Bestands-WEA im VRW, 44 Bestands-WEA angrenzend	nachrichtliche Darstellung	----
	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	intensiv genutzter Agrar- und Grünlandbereich mit wenigen strukturierenden Landschaftselementen; Vorbelastung durch bestehende Windenergieanlagen im und um VRW; VRW liegt überwiegend im LBR V 3 - 30 „Ackerlandschaft um Herzberg und Rom“ mit dem Gesamteindruck „Landschaftsbild einer extensiv genutzten, weitgehend ausgeräumten Ackerlandschaft; südwestl. befindet sich das VRW im LBR V 3 - 32 „Ackerlandschaft zwischen Rom und Lübz“ mit dem Gesamteindruck „Landschaftsbild ohne Besonderheiten	nachrichtliche Darstellung	----
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 65/24 Werder			**Bewertung Umweltauswirkungen**
Schutzgut/ Schutzgutaspekt	**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können			
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden: - keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen Ergänzende Hinweise: - *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).* - *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich* - *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5* - *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*			

1.1.66 VR Wind 66/24 Sehlsdorf

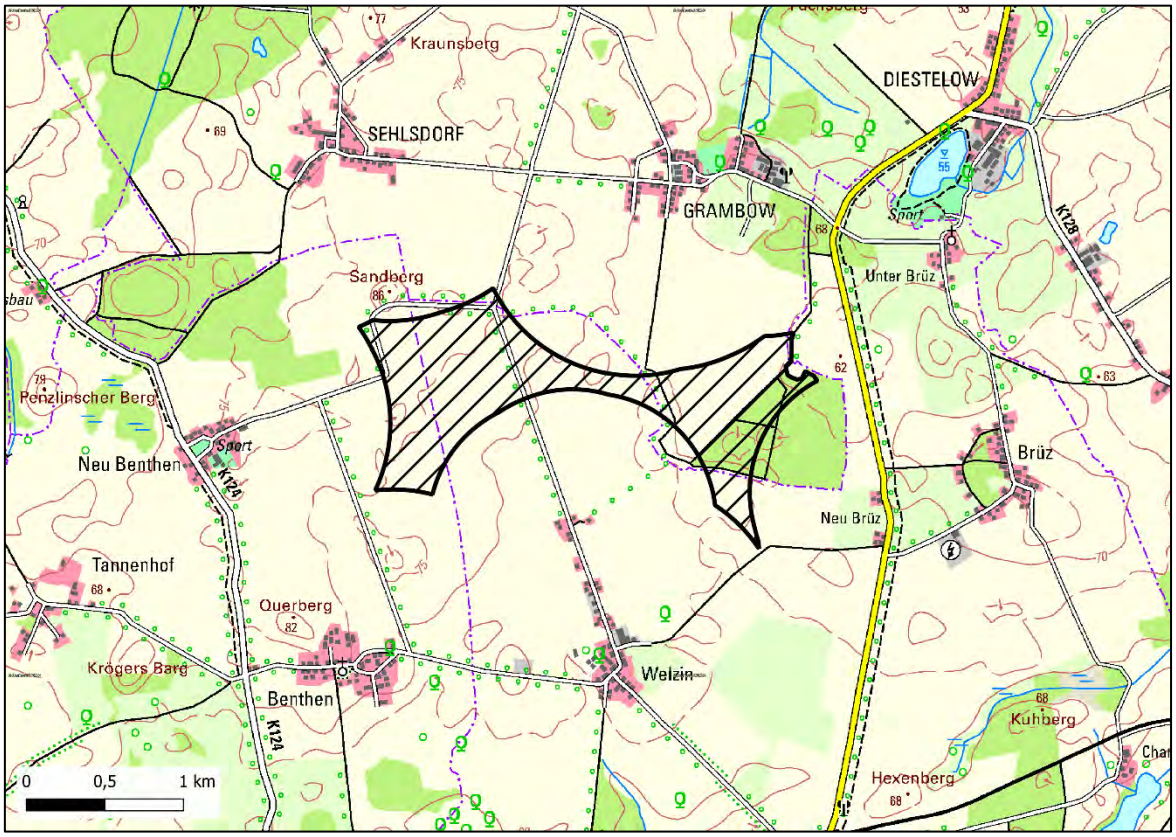

Abbildung 66: Kartenausschnitt VR Wind 66/24 Sehlsdorf - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 86% Acker, 11% Wald Fläche: 156 ha

VR Wind 66/24 Sehlsdorf				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Siche-rung der Erholungsfunk-tion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 66/24 Sehlsdorf				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	DE 2339-402 Nossentiner/Schwinzer Heide, in 2.790 m Entfernung	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
		DE 2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin, in 720 m Entfernung	Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Betroffen sind die Brutvogelarten Seeadler und Schwarzstorch. Vertiefende Prüfung erforderlich.	●●●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[66]	Wanderfalke *EPB*: 1 Horst, 58% des VRW überlagert Fischadler *EPB*: 1 Horst, 29% des VRW überlagert Seeadler *EPB*: 3 Horste, 100% des VRW überlagert Rotmilan *NB*: 1 Horst, < 1% des VRW überlagert *ZPB*: 3 Horste, 26% des VRW überlagert *EPB*: 16 Horste, 100% des VRW überlagert	Rotmilan *VRW im Nahbereich:* Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht (§ 45b (2) BNatSchG); V/M durch Standortwahl außerhalb des NB möglich, da VRW nur geringfügig überlagert *VRW im zentralen Prüfbereich:* i.d.R. Anhaltspunkte für signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (3) BNatSchG) vorliegend kein Grünland als potenziell essentielle Nahrungsfläche für Rotmilan im Überlagerungsbereich VRW/ZPB, Grünland	●●●

[66] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 66/24 Sehlsdorf				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)			überwiegend auf VRW-abgewandter Seite des ZPB; abschließende Widerlegung einer signifikanten Risikoerhöhung auf Grundlage einer HPA oder RNU oder Festlegung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene <u>Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Wanderfalke</u> *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Feldgehölze (Anteil < 1%) Naturnahe Feldhecken (Anteil < 1%) Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Moore (Anteil < 1%) Sölle (Anteil < 1%) Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Anteil < 1%)	betroffen: kein Verlust von Gewässerbiotopen durch Überbauung (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept: Binnengewässer aller Ordnungen) Verluste der weiteren geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der	●●

VR Wind 66/24 Sehlsdorf				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)			nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	7 ha (11%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	●●
	naturnahe Moore im VRW	Anteil < 1% des VRW	betroffen: Verluste naturnaher Moore können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	1 Moor direkt angrenzend	keine Flächenbeanspruchung; mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	2.1 Ungestörte Naturentwicklung schwach bis mäßig entwässerter naturnaher bzw. renaturierter Moore, teilweise flankierende Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts (< 1%)	betroffen: 2.1: Beeinträchtigung der Zielerreichung kann aufgrund der geringen Flächenanteile im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Moore	●●

VR Wind 66/24 Sehlsdorf				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	nicht vorhanden	nachrichtliche Darstellung	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 18 ha (12%) Böden höchster Schutzwürdigkeit mit 1 ha (1%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	MEL_EO_12_16 Mittelelde, Anteil 1% im Gebiet WP_WA_5_16 Mildenitz, Anteil 99% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ naturnahe Feldgehölze und naturnahe Feldhecken ▪ 1 stehendes Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Großseggenried) ▪ 1 Soll ▪ Röhricht-Hochstaudenflur nördl. Welzin ▪ östl. Waldgebiet ▪ 1 geschützter Landschaftsbestandteil (Rämel bei Welzin) ▪ Ortsverbindungsstraßen, teils mit begleitender lückiger Baumreihe	nachrichtliche Darstellung	----

VR Wind 66/24 Sehlsdorf				**Bewertung Umweltauswirkungen**
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Landschaftsbild (Fortsetzung)	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	intensiv genutzter Agrarbereich und forstliche Nutzung mit vereinzelten strukturierenden Landschaftselementen in der Grundmoräne; VRW liegt vollständig im LBR V 4 - 30 „Feldflur um Diestelow“ mit dem Gesamteindruck „in Teilbereichen interessante Räume mit hohem Erlebniswert, sonst weitestgehend ausgeräumte Ackerfläche“	nachrichtliche Darstellung	----
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden:

- Europäisches Vogelschutzgebiet DE 2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin (Schutzgut: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Gebietsschutz)
- kollisionsgefährdete Vogelarten inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß BNatSchG (Rotmilan)

Ergänzende Hinweise:

- *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).*
- *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich*
- *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5*
- *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*

1.1.67 VR Wind 67/24 Granzin

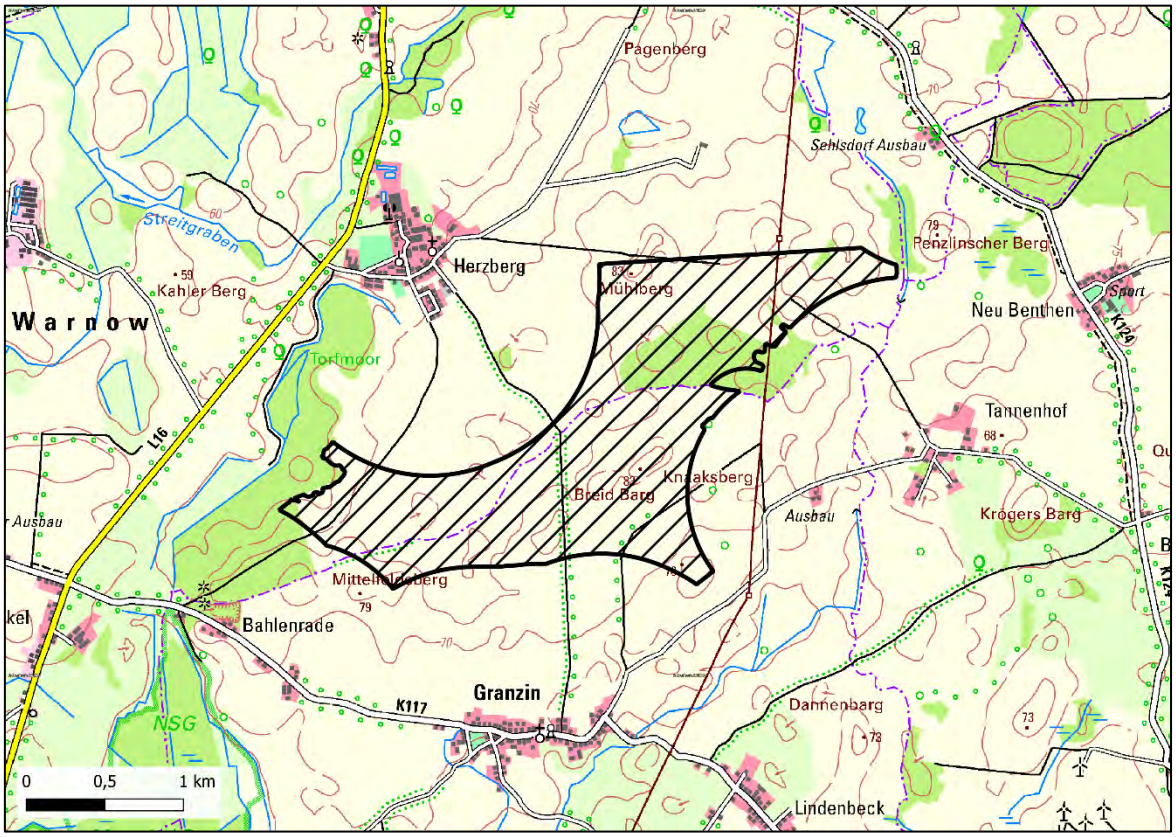

Abbildung 67: Kartenausschnitt VR Wind 67/24 Granzin - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 81% Acker, 5% Grünland, 9% Wald Fläche: 315 ha

VR Wind 67/24 Granzin				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen**	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Siche-rung der Erholungsfunk-tion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 67/24 Granzin				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	DE 2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin, in 780 m Entfernung	Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Betroffen ist die Brutvogelart Schwarzstorch. Vertiefende Prüfung erforderlich.	●●●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	DE 2437-301 Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen, in mind. ca. 480 m Abstand	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[67]	*NB*: keine Überlagerungen mit VRW Wanderfalke *EPB*: 1 Horst, 15% des VRW überlagert Seeadler *EPB*: 3 Horste, 100% des VRW überlagert Rotmilan *ZPB*: 1 Horst, 6% des VRW überlagert *EPB*: 10 Horste, 100% des VRW überlagert Weißstorch *EPB*: 1 Horst, 53% des VRW überlagert	Rotmilan *VRW im zentralen Prüfbereich:* i.d.R. Anhaltspunkte für signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (3) BNatSchG) vorliegend eher geringe prozentuale Überlagerung von VRW und ZPB des Rotmilans; im VRW kein Grünland als potenziell essentielle Nahrungsfläche für Rotmilan, abschließende Widerlegung einer signifikanten Risikoerhöhung auf Grundlage einer HPA oder RNU oder Festlegung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●●●

[67] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 67/24 Granzin				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)			Rotmilan, Seeadler, Wanderfalke, Weißstorch *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Feldgehölze (Anteil < 1%) Naturnahe Feldhecken (Anteil < 1%) Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Feldhecken (Anteil < 1%) Röhrichtbestände und Riede; Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Anteil < 1%) Röhrichtbestände und Riede; Verlandungsbereiche stehender Gewässer (Anteil < 1%) Sölle (Anteil < 1%) Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Anteil < 1%)	betroffen: kein Verlust von Gewässerbiotopen durch Überbauung (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept: Binnengewässer aller Ordnungen) Verluste der weiteren geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 67/24 Granzin				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	30 ha (9%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	●●
	naturnahe Moore im VRW	Anteil 1% des VRW	betroffen: Verluste naturnaher Moore können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	1 Moor direkt angrenzend	keine Flächenbeanspruchung; mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	2.1 Ungestörte Naturentwicklung schwach bis mäßig entwässerter naturnaher bzw. renaturierter Moore, teilweise flankierende Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts (1%) 2.3 Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen stark entwässerter, degradierter Moore (< 1%) 8.3 Erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (2%)	betroffen: 2.1/2.3: Beeinträchtigung der Zielerreichung kann aufgrund der geringen Flächenanteile im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden 8.3: Verluste naturnaher Wälder sind in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort zu vermeiden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Moore sowie naturnaher Wälder	●●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 67/24 Granzin				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
	Ökokonten im VRW	Anteil 6 % des VRW Frei verfügbares Ökokonto LUP-061: Extensive Agrarlandschaft Muschwitz (Status anerkannt)	nachrichtliche Darstellung, Beachtung in den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 262 ha (83%) Böden höchster Schutzwürdigkeit mit 6 ha (2%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	Länge insgesamt 880 m	Gewässer sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Vermeidung erheblicher stofflicher und hydraulischer Belastungen durch ggf. erforderliche Wasserhaltung/Wassereinleitung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	MEL_EO_12_16 Mittelelde, Anteil 17% im Gebiet WP_WA_2_16 Warnow/Göwe, Anteil 83% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	LBR V 3 - 25 „Wockertal“ befindet sich teilweise innerhalb des 1.000 m Abstandspuffer	betroffen: keine Flächenbeanspruchung randliche Beeinträchtigungen von Eigenart und Schönheit eines Raumes mit sehr hohem Landschaftsbildpotential	●●

VR Wind 67/24 Granzin				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Landschaftsbild (Fortsetzung)	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ naturnahe Feldgehölze und naturnahe Feldhecken ▪ 20 Sölle ▪ 6 stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Gehölzbestand, Hochstaudenflur, undiff. Röhricht) ▪ Röhrichtbestände und Riede (Sumpfpflanzenbestand in Senke, Verlandungsbereich südl. und südwestl. von Neu Herzberg) ▪ kleiner Grünlandbereich im Westen ▪ Waldgebiet im Nordosten, weiteres Waldgebiet grenzt westl. an ▪ offene Gräben ▪ Freileitungen im Nordosten ▪ ländliche Wege, teils mit begleitender lückiger Baumreihe	nachrichtliche Darstellung	----
	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	intensiv genutzter Agrarbereich, stark welliges Relief mit markanten Kuppen mit Feldgehölzen und Söllen; VRW liegt vollständig im LBR V 3 - 30 „Ackerlandschaft um Herzberg und Rom“ mit dem Gesamteindruck „Landschaftsbild einer extensiv genutzten, weitgehend ausgeräumten Ackerlandschaft“	nachrichtliche Darstellung	----
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 67/24 Granzin			**Bewertung Umweltauswirkungen**
Schutzgut/ Schutzgutaspekt	**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können			
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden: - Europäisches Vogelschutzgebiet DE 2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin (Schutzgut: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt Gebietsschutz) - kollisionsgefährdete Vogelarten inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß BNatSchG (Rotmilan) Ergänzende Hinweise: - *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).* - *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich* - *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5* - *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*			

1.1.68 VR Wind 68/24 Severin

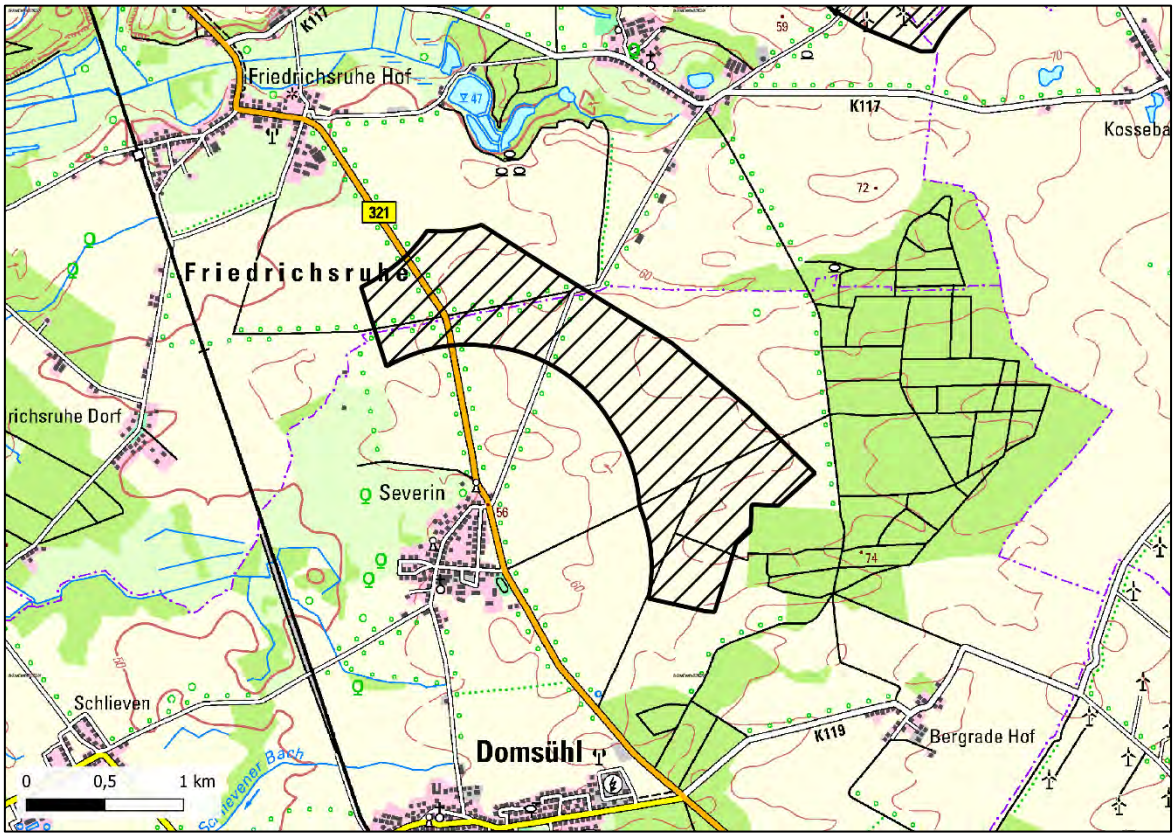

Abbildung 68: Kartenausschnitt VR Wind 68/24 Severin - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 98% Acker, < 1% Wald Fläche: 231 ha

VR Wind 68/24 Severin				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Siche-rung der Erholungsfunk-tion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 68/24 Severin				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[68]	*NB*: keine Überlagerungen mit VRW Rotmilan *ZPB*: 1 Horst, 14% des VRW überlagert *EPB*: 2 Horste, 100% des VRW überlagert Weißstorch *EPB*: 1 Horst, 2% des VRW überlagert	Rotmilan *VRW im zentralen Prüfbereich:* i.d.R. Anhaltspunkte für signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (3) BNatSchG) vorliegend eher geringe prozentuale Überlagerung von VRW und ZPB des Rotmilan; im VRW kein Grünland als potenziell essentielle Nahrungsfläche für Rotmilan, abschließende Widerlegung einer signifikanten Risikoerhöhung auf Grundlage einer HPA oder RNU oder Festlegung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene Rotmilan, Weißstorch *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs-	●●●

[68] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 68/24 Severin				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)			und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Sölle (Anteil < 1%)	betroffen: kein Verlust von Gewässerbiotopen durch Überbauung (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept: Binnengewässer aller Ordnungen) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	< 1 ha (< 1%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	●●

VR Wind 68/24 Severin				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	naturnahe Moore im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	nicht vorhanden	nachrichtliche Darstellung	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 99 ha (43%) Böden höchster Schutzwürdigkeit mit < 1 ha (< 1%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	MEL_EO_1_16 Elde Unterlauf, Anteil 100% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ 1 Soll ▪ südöstl. angrenzendes Waldgebiet	nachrichtliche Darstellung	----

VR Wind 68/24 Severin				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Landschaftsbild (Fortsetzung)		▪ Zerschneidung durch B321 und ländliche Wege, teils mit lückiger, wegbegleitender Baumreihe, Allee und Hecken		
	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	intensiv genutzter Agrarbereich mit kaum strukturierenden Landschaftselementen; VRW liegt überwiegend im LBR V 3 - 28 „Ackerlandschaft um Domsühl und Severin“ mit dem Gesamteindruck „intensiv genutztes Acker- und Grünland, das trotz Gliederung durch Alleen und Hecken nur wenig naturnah erscheint“; östl. Rand des VRWs befindet sich im LBR V 3 - 26 „Moderitzer Tannen“ mit dem Gesamteindruck „großes, zusammenhängendes Waldgebiet ohne landschaftsbildprägende Eigenarten“	nachrichtliche Darstellung	----
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden:

- kollisionsgefährdete Vogelarten inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß BNatSchG (Rotmilan)

Ergänzende Hinweise:

- *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).*
- *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich*
- *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5*
- *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*

1.1.69 VR Wind 69/24 Kladrum

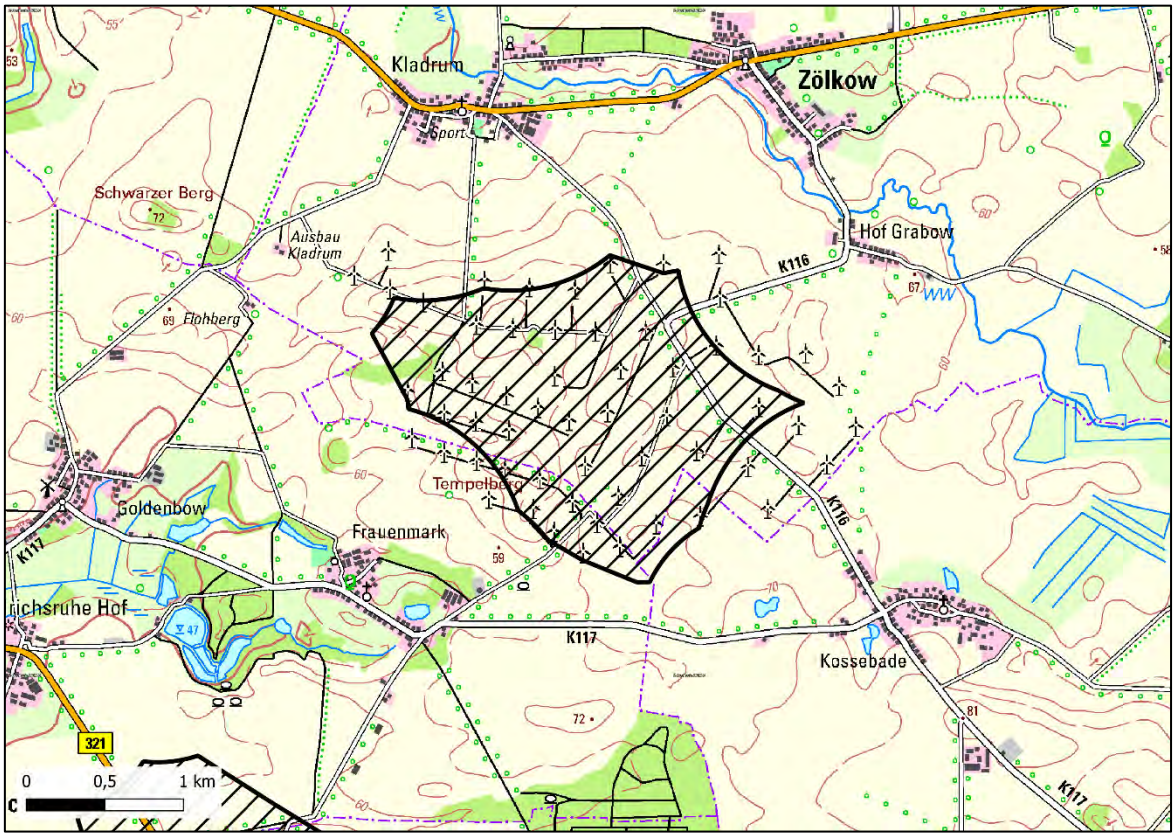

Abbildung 69Kartenausschnitt VR Wind 69/24 Kladrum - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 93% Acker, 1% Wald Fläche: 308 ha

VR Wind 69/24 Kladrum				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen**	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Siche-rung der Erholungsfunk-tion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 69/24 Kladrum				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	DE 2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin, in 2.720 m Entfernung	Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Betroffen ist die Brutvogelart Schwarzstorch. Vertiefende Prüfung erforderlich.	●●●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[69]	*NB*: keine Überlagerungen mit VRW *ZPB*: keine Überlagerungen mit VRW <u>Seeadler</u> *EPB*: 2 Horste, 37% des VRW überlagert <u>Weißstorch</u> *EPB*: 1 Horst, 13% des VRW überlagert	<u>Seeadler, Weißstorch</u> *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	●●
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

[69] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 69/24 Kladrum				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Feldgehölze (Anteil < 1%) Sölle (Anteil < 1%)	betroffen: kein Verlust von Gewässerbiotopen durch Überbauung (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept: Binnengewässer aller Ordnungen) Verluste der weiteren geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	4 ha (1%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	●●
	naturnahe Moore im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 69/24 Kladrum				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Forts.)	sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW			
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	nicht vorhanden	nachrichtliche Darstellung	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 24 ha (8%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	MEL_EO_1_16 Elde Unterlauf, Anteil 67% im Gebiet WP_WA_2_16 Warnow/Göwe, Anteil 33% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ naturnahe Feldgehölze ▪ 6 Sölle ▪ kleines Waldgebiet im Westen ▪ Zerschneidung durch K116 (teilweise mit begleitender Allee) und ländliche Wege (teils mit begleitender lückiger Baumreihe) ▪ Zerschneidung durch zahlreiche Zuwegungen zu den WEA	nachrichtliche Darstellung	----

VR Wind 69/24 Kladrum				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Landschaftsbild (Fortsetzung)	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	intensiv genutzter Agrarbereich, stark welliges Relief mit einzelnen Geländekuppen, mit Feldgehölzen und Söllen; Vorbelastung durch 43 Bestands-WEA, 17 Bestands-WEA angrenzend VRW liegt vollständig im LBR V 3 - 12 „Ackerlandschaft zwischen Teufelsbachtal und Wockertal“ mit dem Gesamteindruck „großflächige Wiesenniederung, abwechslungsreich, transparent“	nachrichtliche Darstellung	----
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden:

- Europäisches Vogelschutzgebiet DE 2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin (Schutzgut: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Gebietsschutz)

Ergänzende Hinweise:

- *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).*
- *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich*
- *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5*
- *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*

1.1.70 VR Wind 70/24 Wessin

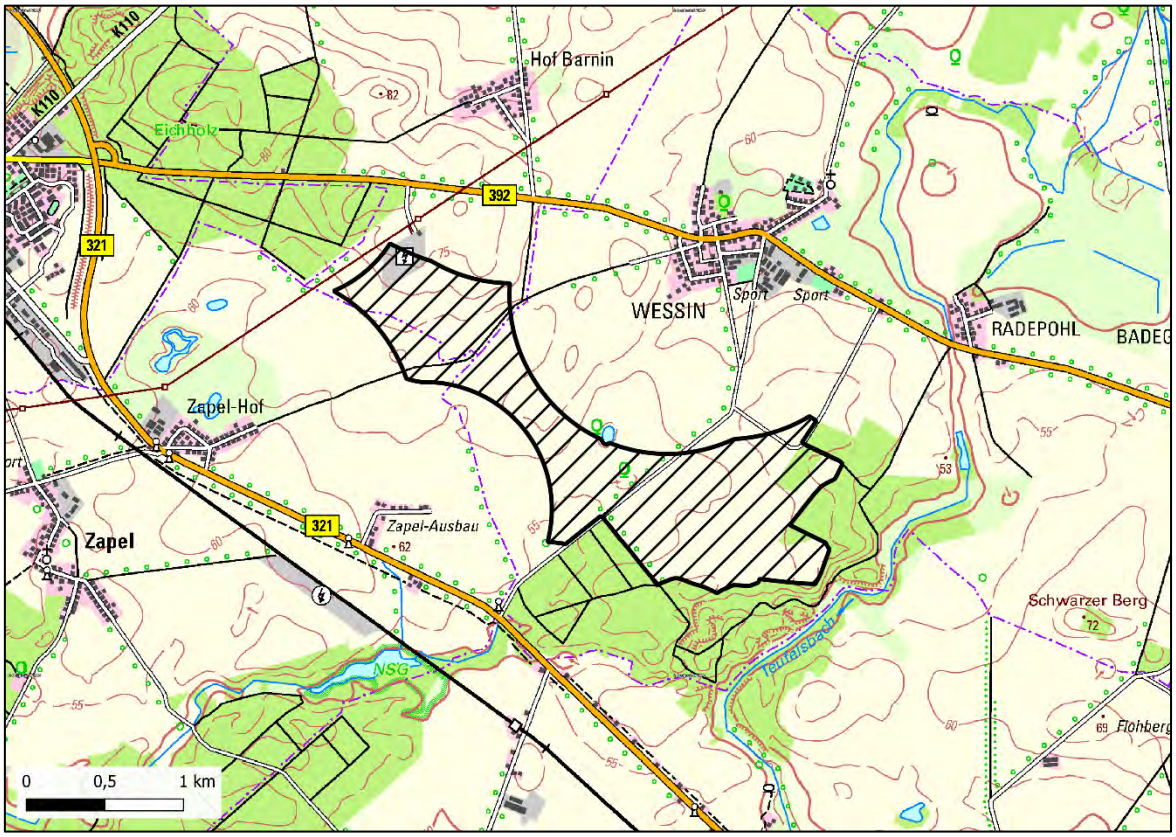

Abbildung 70: Kartenausschnitt VR Wind 70/24 Wessin - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 93% Acker, 3% Wald Fläche: 218 ha

VR Wind 70/24 Wessin				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen**	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Siche-rung der Erholungsfunk-tion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	VRW im Nordwesten zu < 1% überlagert vom Bereich besonde-rer Bedeutung	Beeinträchtigung der Erholungs-funktion eines Bereichs mit beson-derer Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion des Landschaftsbildes durch technische Überprägung	●●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	L 52 Waldgebiet bei Crivitz und Barniner See, in mind. ca. 145 m Abstand	keine Flächenbeanspruchung; ggf. indirekte betriebsbedingte Be-einträchtigung von Schutzzwe-cken/ Schutzzielen der Gebiete	●●

VR Wind 70/24 Wessin				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	L 52 Waldgebiet bei Crivitz und Barniner See, in mind. ca. 145 m Abstand	keine Flächenbeanspruchung; ggf. indirekte betriebsbedingte Beeinträchtigung von Schutzzwecken/ Schutzzielen der Gebiete	●●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[70]	*NB*: keine Überlagerungen mit VRW *ZPB*: keine Überlagerungen mit VRW <u>Fischadler</u> *EPB*: 1 Horst, 33% des VRW überlagert <u>Weißstorch</u> *EPB*: 1 Horst, 73% des VRW überlagert <u>Wiesenweihe</u> *EPB*: 1 Horst, 20% des VRW überlagert	<u>Fischadler, Weißstorch, Wiesenweihe</u> *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	●●
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

[70] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 70/24 Wessin				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Feldhecken (Anteil < 1%) Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Anteil < 1%)	betroffen: kein Verlust von Gewässerbiotopen durch Überbauung (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept: Binnengewässer aller Ordnungen) Verluste der weiteren geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	6 ha (3%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	●●
	naturnahe Moore im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 70/24 Wessin				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW			
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	2.4 Regeneration entwässerter Moore (< 1%)	betroffen: 2.4: Beeinträchtigung der Zielerreichung kann aufgrund der geringen Flächenanteile im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Moore	●●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	Anteil 2% des VRW Kompensationsflächen: 6635: Rekultivierung des Arbeitsstreifens (realisiert), 6814: Anlage einer Hecke (bestandskräftig), 7869: Begrünung innerhalb der Freiflächen des Baufeldes (realisiert)	nachrichtliche Darstellung, Beachtung in den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 155 ha (71%) Böden höchster Schutzwürdigkeit mit < 1 ha (< 1%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	MEL_EO_1_16 Elde Unterlauf, Anteil 67% im Gebiet WP_WA_2_16 Warnow/Göwe, Anteil 33% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 70/24 Wessin				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ naturnahe Feldhecke ▪ 1 stehendes Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Grasflur, Flutrasen) ▪ südlich bzw. östlich angrenzende Waldgebiete ▪ ländliche Wege, mit lückiger, wegbegleitender Baumreihe	nachrichtliche Darstellung	----
	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	intensiv genutzter Agrarbereich mit kaum strukturierenden Landschaftselementen; VRW liegt überwiegend im LBR V 3 - 6 „Ackerlandschaft um Crivitz“ mit dem Gesamteindruck „durch intensive Ackernutzung geprägtes Landschaftsbild ohne einprägsame Gliederung und von geringer Naturnähe, aus dem sich die Silhouette der Stadt Crivitz markant abhebt“; südöstl. Teil des VRWs befindet sich im LBR V 3 - 14 „Ruthenbecker Wald- und Feldlandschaft“ mit dem Gesamteindruck „großes, zusammenhängendes Waldgebiet mit geringer Natürlichkeit, dem eine gut gegliederte Ackerfläche vorgelagert ist“	nachrichtliche Darstellung	----
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	L 52 Waldgebiet bei Crivitz und Barniner See, in mind. ca. 145 m Abstand	keine Flächeninanspruchnahme anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Eigenart und Schönheit der Landschaft	●●
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 70/24 Wessin			**Bewertung Umweltauswirkungen**
Schutzgut/ Schutzgutaspekt	**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können			
Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden: - keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen Ergänzende Hinweise: - *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).* - *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich* - *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5* - *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*			

1.1.71 VR Wind 71/24 Runow

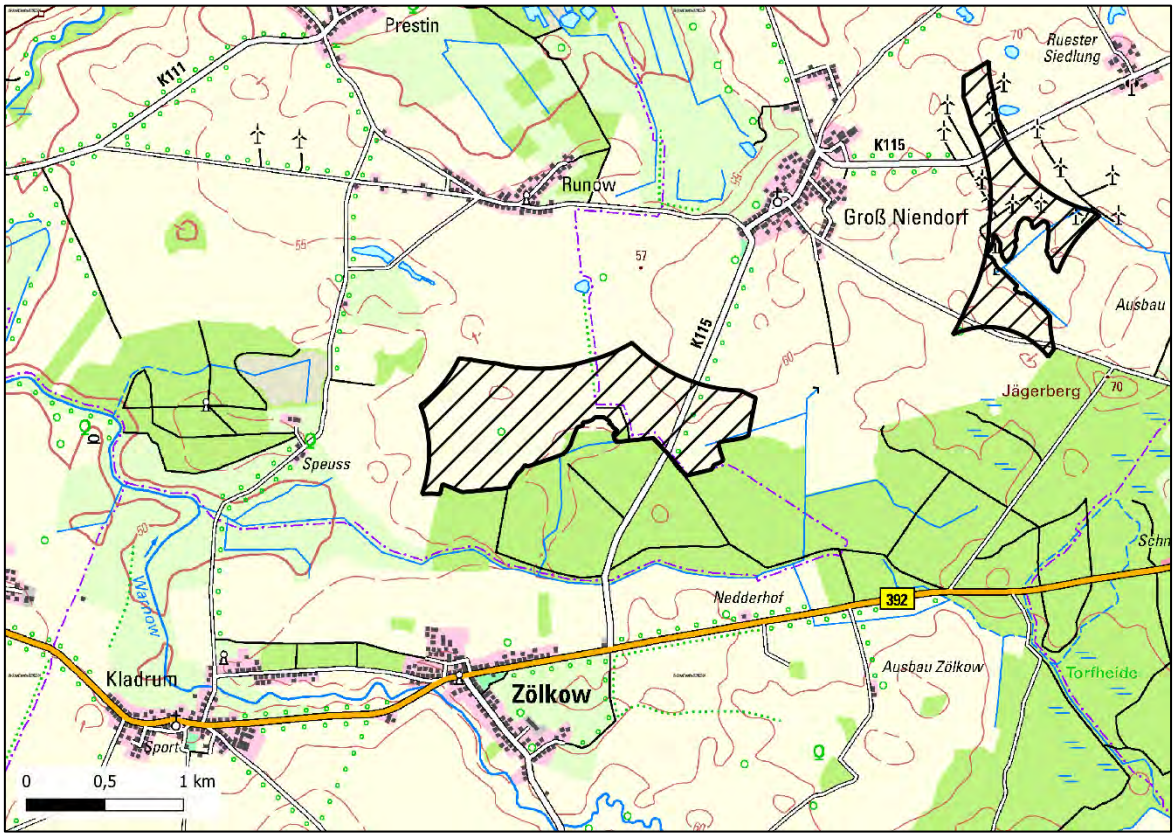

Abbildung 71: Kartenausschnitt VR Wind 71/24 Runow - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 96% Acker, 1% Wald Fläche: 119 ha

VR Wind 71/24 Runow				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Siche-rung der Erholungsfunk-tion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 71/24 Runow				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	DE 2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin, in 790 m Entfernung	Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Betroffen ist die Brutvogelart Schwarzstorch. Vertiefende Prüfung erforderlich.	●●●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[71]	*NB*: keine Überlagerungen mit VRW Seeadler *ZPB*: 2 Horste, 38% des VRW überlagert *EPB*: 3 Horste, 100% des VRW überlagert	Seeadler *VRW im zentralen Prüfbereich:* i.d.R. Anhaltspunkte für signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (3) BNatSchG) vorliegend keine Gewässer >5 ha als potenziell essentielle Nahrungsflächen für Seeadler im Überlagerungsbereich VRW/ZPB sowie im VRW, keine Standgewässer > 5 ha im ZBP und EPB des Seeadlers, Fließgewässer > 5ha überwiegend auf VRW-abgewandter Seite des ZPB; abschließende Widerlegung einer signifikanten Risikoerhöhung auf Grundlage einer HPA oder RNU oder Festlegung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen zur	●●●

[71] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 71/24 Runow				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)			Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG), bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Feldgehölze (Anteil < 1%) Sölle (Anteil < 1%) Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Anteil < 1%)	betroffen: kein Verlust von Gewässerbiotopen durch Überbauung (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept: Binnengewässer aller Ordnungen) Verluste der weiteren geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 71/24 Runow				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	des VRW bis zu 200 m Abstand			
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	1 ha (1%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	●●
	naturnahe Moore im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	2.3 Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen stark entwässerter, degradierter Moore (2%)	betroffen: 2.3: Beeinträchtigung der Zielerreichung kann aufgrund der geringen Flächenanteile im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort minimiert oder vermieden werden 8mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Moore	●●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	Anteil 5 % des VRW Kompensationsfläche 6635: Rekultivierung des Arbeitsstreifens (realisiert)	nachrichtliche Darstellung, Beachtung in den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 5 ha (4%) Böden höchster Schutzwürdigkeit mit < 1 ha (< 1%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●

VR Wind 71/24 Runow				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	Länge insgesamt 850 m	Gewässer sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Vermeidung erheblicher stofflicher und hydraulischer Belastungen durch ggf. erforderliche Wasserhaltung/Wassereinleitung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	WP_WA_2_16 Warnow/Göwe, Anteil 100% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ naturnahes Feldgehölz ▪ 4 stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Staudenflur, undiff. Röhricht) ▪ 1 Soll ▪ südlich angrenzende Waldgebiete ▪ Aufforstung auf Grünland ▪ offene Gräben ▪ Zerschneidung durch K115 und ländliche Wege	nachrichtliche Darstellung	----
	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	intensiv genutzter Agrarbereich mit kaum strukturierenden Landschaftselementen und südlich angrenzendem Waldgebiet; nördl. Teil des VRWs befindet sich im LBR V 3 - 10 „Ackerlandschaft um Mestlin“ mit dem Gesamteindruck „durch intensive Ackernutzung geringe Natürlichkeit des Landschaftsbildes“, südl. Teil des VRWs liegt im LBR V 3- 11 „Zölkow - Sehlsdorfer Waldlandschaft“ mit dem Gesamteindruck „große, geschlossene,	nachrichtliche Darstellung	----

VR Wind 71/24 Runow				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
		naturnah erscheinende Waldflächen, als ”Inseln” in der intensiv genutzten Ackerfläche“		
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden:

- Europäisches Vogelschutzgebiet DE 2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin (Schutzgut: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Gebietsschutz)
- kollisionsgefährdete Vogelarten inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß BNatSchG (Seeadler)

Ergänzende Hinweise:

- *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).*
- *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich*
- *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5*
- *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*

1.1.72 VR Wind 72/24 Groß Niendorf

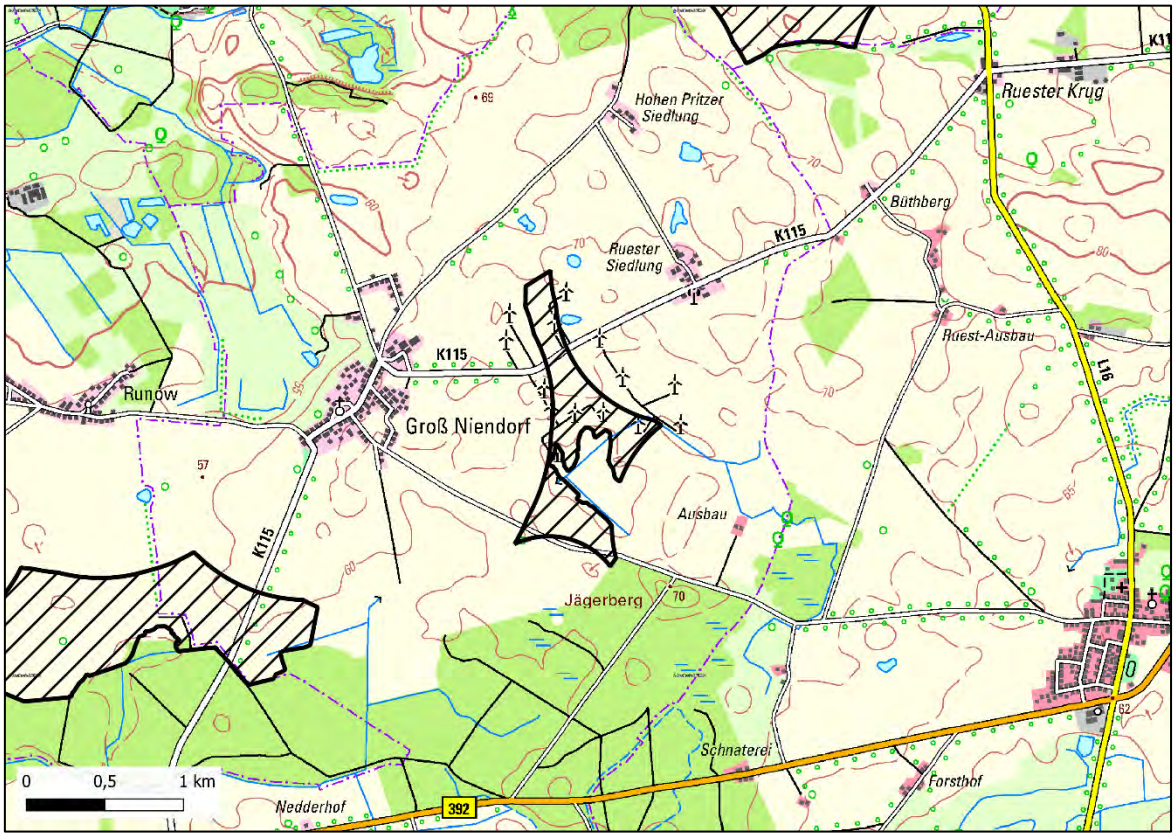

Abbildung 72: Kartenausschnitt VR Wind 72/24 Groß Niendorf - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 90% Acker, 4% Grünland Fläche: 51 ha

VR Wind 72/24 Groß Niendorf				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen**	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Siche-rung der Erholungsfunk-tion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG und Naturpark außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	L 112 Niederungs- und Grundmo-ränenlandschaft bei Groß Nien-dorf, unmittelbar angrenzend	keine Flächenbeanspruchung; ggf. indirekte betriebsbedingte Be-einträchtigung von Schutzzwe-cken/ Schutzzielen der Gebiete	●●

VR Wind 72/24 Groß Niendorf				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	DE 2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin, in 6 m Entfernung	Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Betroffen sind die Brutvogelarten Kranich, Rohrdommel, Rohrweihe, Schwarzmilan, Schwarzstorch Seeadler und Wespenbussard. Vertiefende Prüfung erforderlich.	●●●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	DE 2437-301 Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen, in mind. ca. 18 m Abstand	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	L 112 Niederungs- und Grundmoränenlandschaft bei Groß Niendorf, unmittelbar angrenzend	keine Flächenbeanspruchung; ggf. indirekte betriebsbedingte Beeinträchtigung von Schutzzwecken/ Schutzzielen der Gebiete	●●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[72]	<u>Seeadler</u> *NB*: 1 Horst, < 1% des VRW überlagert *ZPB*: 2 Horste, 95% des VRW überlagert *EPB*: 2 Horste, 100% des VRW überlagert <u>Fischadler</u> *EPB*: 1 Horst, 14% des VRW überlagert	<u>Seeadler</u> *VRW im Nahbereich:* Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht (§ 45b (2) BNatSchG); V/M durch Standortwahl außerhalb des NB möglich, da VRW nur geringfügig überlagert <u>Seeadler</u> *VRW im zentralen Prüfbereich:* i.d.R. Anhaltspunkte für signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (3) BNatSchG) vorliegend keine Gewässer >5 ha als potenziell essentielle Nahrungsflächen für <u>Seeadler</u> im	●●●

[72] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 72/24 Groß Niendorf				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)			Überlagerungsbereich VRW/ZPB sowie im VRW, keine Standgewässer > 5 ha im ZBP und EPB des Seeadlers, Fließgewässer > 5ha überwiegend auf VRW-abgewandter Seite des ZPB; Vorbelastung durch Bestands-WEA abschließende Widerlegung einer signifikanten Risikoerhöhung auf Grundlage einer HPA oder RNU oder Festlegung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene <u>Fischadler, Seeadler</u> *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	
	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Feldgehölze (Anteil < 1%) Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Anteil < 1%)	betroffen: kein Verlust von Gewässerbiotopen durch Überbauung (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept: Binnengewässer aller Ordnungen)	●●

VR Wind 72/24 Groß Niendorf				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)			Verluste der weiteren geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	Anteil 3% des VRW Kompensationsfläche 6635: Rekultivierung des Arbeitsstreifens (realisiert)	nachrichtliche Darstellung, Beachtung in den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 15 ha (30%) Böden höchster Schutzwürdigkeit mit < 1 ha (< 1%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

VR Wind 72/24 Groß Niendorf				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	Länge insgesamt 238 m	Gewässer sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Vermeidung erheblicher stofflicher und hydraulischer Belastungen durch ggf. erforderliche Wasserhaltung/Wassereinleitung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	WAOB-0900 Grenzgraben Runow-Zölkow mit 400 m Länge	Gewässer und Gewässerentwicklungskorridor sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	WP_WA_2_16 Warnow/Göwe, Anteil 100% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ naturnahe Feldgehölze ▪ 4 stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Kleinröhricht, Staudenflur, undiff. Röhricht, Großseggenried) ▪ großes Waldgebiet südl. angrenzend ▪ Grünlandbereich östl. im VRW und angrenzend ▪ offene Gräben ▪ Zerschneidung durch K115 und ländliche Wege ▪ 4 Bestands-WEA im VRW, 10 Bestands-WEA angrenzend	nachrichtliche Darstellung	----
	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	intensiv genutzter Agrarbereich mit wenigen strukturierenden Landschaftselementen; Vorbelastung durch bestehende Windenergienutzung im und um VRW; VRW befindet sich fast vollständig im LBR V 3 - 10 „Ackerlandschaft um Mestlin“ mit dem Gesamtein-	nachrichtliche Darstellung	----

VR Wind 72/24 Groß Niendorf				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
		druck „durch intensive Ackernutzung geringe Natürlichkeit des Landschaftsbildes“; kleiner Teil im Süden des VRWs liegt im LBR V 3- 11 „Zölkow - Sehlsdorfer Waldlandschaft“ mit dem Gesamteindruck „große, geschlossene, naturnah erscheinende Waldflächen, als ”Inseln” in der intensiv genutzten Ackerfläche“		
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	L 112 Niederungs- und Grundmoränenlandschaft bei Groß Niendorf, unmittelbar angrenzend	keine Flächeninanspruchnahme anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Eigenart und Schönheit der Landschaft	●●
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden:

- Europäisches Vogelschutzgebiet DE 2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin (Schutzgut: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Gebietsschutz)
- kollisionsgefährdete Vogelarten inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß BNatSchG (Seeadler)

Ergänzende Hinweise:

- *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).*
- *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich*
- *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5*
- *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*

1.1.73 VR Wind 73/24 Hohen Pritz

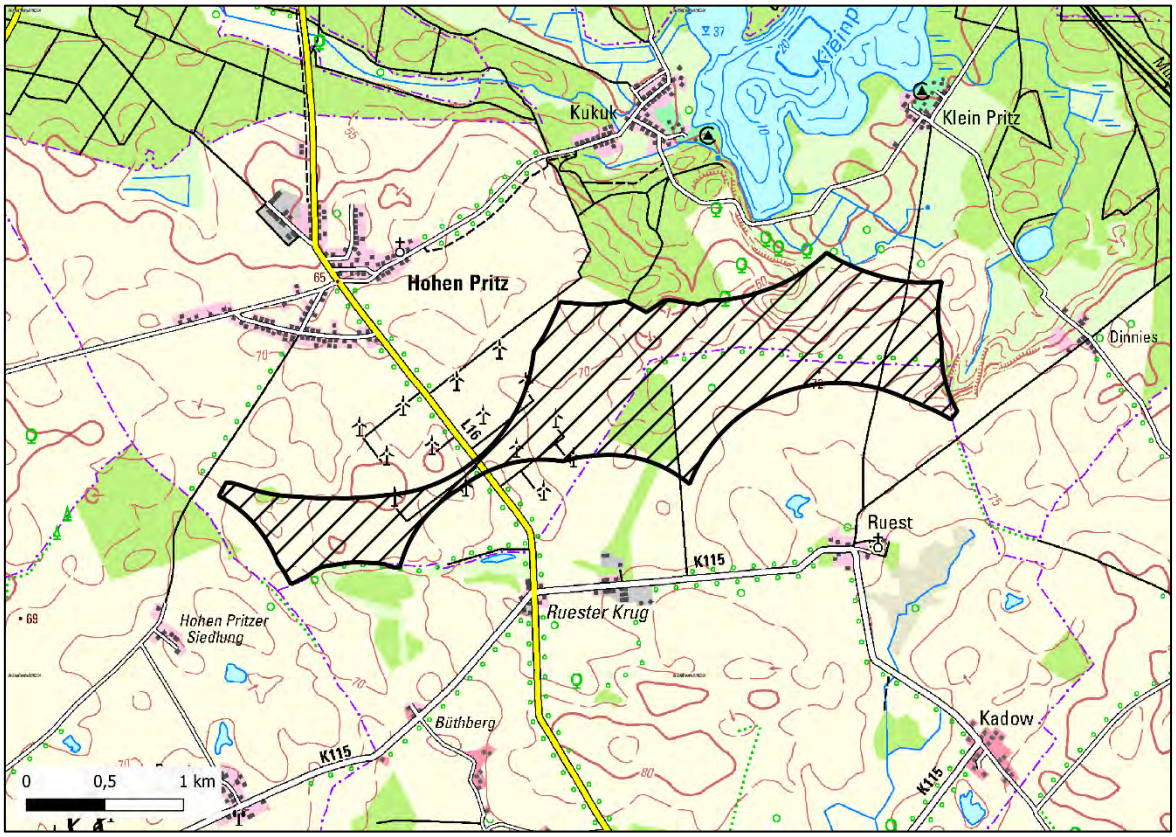

Abbildung 73: Kartenausschnitt VR Wind 73/24 Hohen Pritzl - eigene Darstellung

Kurzcharakteristik: 89% Acker, 2% Grünland, 5% Wald Fläche: 284 ha

VR Wind 73/24 Hohen Pritz				Bewertung Umweltaus-wirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltaus-wirkungen	
Mensch	Tourismusschwerpunkt-räume außerhalb der VRW bis zu 500 m Ab-stand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Bereich mit regionaler Bedeutung für die Siche-rung der Erholungsfunk-tion der Landschaft im VRW sowie bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG und Naturpark au-ßerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	LSG L 48b Dobbertiner Seenland-schaft und mittleres Mildenitztal (Bestandteil des NP 7 „Sternber-ger Seenland“) in mind. ca. 280 m Abstand LSG L 112 Niederungs- und Grundmoränenlandschaft bei	keine Flächenbeanspruchung von LSG und Naturparken; indirekte betriebsbedingte Beein-trächtigung der Erholungsfunktion von Bereichen der LSGs/ des Na-turparks	●●

VR Wind 73/24 Hohen Pritz				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
		Groß Niendorf unmittelbar angrenzend		
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Europäische Vogelschutzgebiete in spezifischen Abständen zum VRW	DE 2339-402 Nossentiner/Schwinzer Heide, in 2.710 m Entfernung	Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Betroffen ist die Brutvogelart Seeadler. Vertiefende Prüfung erforderlich.	●●●
		DE 2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin, in 130 m Entfernung	Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Betroffen sind die Brutvogelarten Schwarzstorch undSeeadler. Vertiefende Prüfung erforderlich.	●●●
	GGB außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand (FFH-Gebiete)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	NSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Biosphärenreservate außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	L 112 Niederungs- und Grundmoränenlandschaft bei Groß Niendorf, unmittelbar angrenzend L 48b Dobbertiner Seenlandschaft und mittleres Mildenitztal - Landkreis Parchim (jetzt Ludwigslust*), in mind. ca. 280 m Abstand	keine Flächenbeanspruchung; ggf. indirekte betriebsbedingte Beeinträchtigung von Schutzzwecken/ Schutzzielen der Gebiete	●●
	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	kollisionsgefährdete Brutvogelarten inkl. Nah- und Prüfbereiche gem. § 45b BNatSchG (Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler,	*NB*: keine Überlagerungen mit VRW *ZPB*: keine Überlagerungen mit VRW <u>Seeadler</u> *EPB*: 10 Horste, 98% des VRW überlagert	<u>Seeadler</u> *VRW im erweiterten Prüfbereich:* kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (§ 45b (4) BNatSchG) bei deutlich erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen	●●

VR Wind 73/24 Hohen Pritz				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
	Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe)[73]		Bereich der WEA mit daraus resultierender signifikanter Risikoerhöhung sind fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene festzulegen	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	Rastgebiete (Land) mit sehr hoher Bedeutung außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien A und A* einschließlich 3.000 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Schlafplätze/Ruhegewässer innerhalb von Rastgebieten Kategorien B, C und D einschließlich 500 m Umfeld der VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vogelzug Zone A im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	gesetzlich geschützte Biotope < 5 ha im VRW	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder (Anteil < 1%) Naturnahe Feldgehölze (Anteil < 1%) Naturnahe Feldhecken (Anteil < 1%) Sölle (Anteil < 1%) Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Anteil < 1%)	betroffen: kein Verlust von Gewässerbiotopen durch Überbauung (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept: Binnengewässer aller Ordnungen) Verluste der weiteren geschützten Biotope können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und des geringen Flächenanteils im VRW in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standorte minimiert oder vermieden werden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	●●
	gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Waldbereiche kleiner 500 ha mit max. mittlerer Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im VRW	16 ha (5%)	betroffen: ggf. Verlust von Waldflächen mit Schutzfunktion, Einzelfallprüfung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene (Minimierungs-/Vermeidungsmöglichkeit	●●

[73] Datenbereitstellung LUNG, keine Angaben zu weiteren kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG vorliegend

VR Wind 73/24 Hohen Pritz				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
			durch Aussparung als WEA-Standort) mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion mittlerer Bedeutung	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Fortsetzung)	naturnahe Moore im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	naturnahe Moore außerhalb des VRW bis zu 200 m Abstand	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Zielbereiche GLRP im VRW	8.3 Erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (< 1%)	betroffen: 8.3: Verluste naturnaher Wälder sind in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch Aussparung als WEA-Standort zu vermeiden mittelbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen naturnaher Wälder	●●
	Biotopverbund im engeren Sinne im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Ökokonten im VRW	nicht vorhanden	nachrichtliche Darstellung	----
Boden	Böden hoher und höchster Schutzwürdigkeit gem. Bodenfunktionsbewertung im VRW	Böden hoher Schutzwürdigkeit mit 152 ha (53%) Böden höchster Schutzwürdigkeit mit 1 ha (< 1%)	baubedingte Bodenverdichtung, anlagenbedingter Verlust von Boden und Veränderungen der Bodenstruktur, ggf. Stoffeinträge in Böden bei Havarien ggf. additive Kompensation erforderlich	●●
	Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Wasser	Klein- und Fließgewässernetz im VRW	Länge insgesamt 670 m	Gewässer sind bei Planung der WEA freizuhalten (Ausschlusskriterium gem. Planungskonzept) Vermeidung erheblicher stofflicher und hydraulischer Belastungen durch ggf. erforderliche Wasserhaltung/Wassereinleitung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●

VR Wind 73/24 Hohen Pritz				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		**Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend**	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**	
Wasser (Fortsetzung)	WRRL berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (WK) im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Grundwasserkörper gem. WRRL im VRW	WP_WA_5_16 Mildenitz, Anteil 100% im Gebiet	Einzelfallprüfung und Beachtung der Belange der EU-WRRL in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene	●
	Äußere Schutzzonen (Zonen III und IV) von Trinkwasserschutzgebieten im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
Landschaftsbild	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	VRW partizipiert sehr kleinflächig am LBR V 3 - 9 „Dabeler Wald- und Seengebiet“	betroffen: Beeinträchtigungen von Eigenart und Schönheit eines Raumes mit sehr hohem Landschaftsbildpotential z.T. adäquate Vorbelastung durch Bestands-Windpark in einem Teilbereiches des VRW	●●●
	Strukturierende Landschaftselemente im VRW	▪ naturnahe Feldgehölze und naturnahe Feldhecken ▪ 8 stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Gehölzbestand, Staudenflur, Röhricht, Großseggenried) ▪ 1 Soll ▪ naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder ▪ kleiner Grünlandbereich nordöstl. ▪ kleines Waldgebiet im VRW, weiteres Waldgebiet nördl. angrenzend ▪ wenige offene Gräben ▪ Zerschneidung durch L16 (teils mit begleitender lückiger Baumreihe), ländlichen Weg und Zuwegungen zu den WEA ▪ 3 Bestands-WEA im VRW, 11 Bestands-WEA angrenzend	nachrichtliche Darstellung	----
	Charakteristik der Landschaft einschl. Vorbelastung im VRW	intensiv genutzter Agrarbereich mit wenigen strukturierenden Landschaftselementen; Vorbelastung durch bestehende Windenergienutzung im und um VRW; VRW befindet sich fast vollständig im LBR V 3 - 10 „Ackerlandschaft um Mestlin“ mit dem Gesamteindruck „durch intensive Ackernutzung geringe Natürlichkeit des Landschaftsbildes“;	nachrichtliche Darstellung	----

VR Wind 73/24 Hohen Pritz				Bewertung Umweltauswirkungen
Schutzgut/ Schutzgutaspekt		Bestand im VR Wind (VRW) oder angrenzend	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
		kleiner nördl. Bereich des VRWs liegt im LBR V 3 – 9 „Dabeler Wald- und Seengebiet“ mit dem Gesamteindruck „großes, zusammenhängendes, aber auch stark gegliedertes Waldgebiet, in dem mehrere naturnahe Seen eingeschlossen sind“		
	LSG außerhalb der VRW bis zu 500 m Abstand zum VRW	L 112 Niederungs- und Grundmoränenlandschaft bei Groß Niendorf, unmittelbar angrenzend L 48b Dobbertiner Seenlandschaft und mittleres Mildenitztal in mind. ca. 280 m Abstand	keine Flächeninanspruchnahme anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Eigenart und Schönheit der Landschaft	●●
Kulturelles Erbe, Sachgüter	Denkmale landesweiter Relevanz (Baudenkmal bis zu 5.000 m Abstand zum VRW, Bodendenkmal im/um das VRW)	nicht vorhanden	nicht betroffen	●
	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im VRW	nicht vorhanden	nicht betroffen	●

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, für die eine Erheblichkeit aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden können

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können für folgende Schutzgutaspekte auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden:

- Europäisches Vogelschutzgebiet DE 2339-402 Nossentiner/Schwinzer Heide und DE 2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin (Schutzgut: Tiere: Pflanzen, biologische Vielfalt, Gebietsschutz)
- Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential im VRW, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer

Ergänzende Hinweise:

- *Bei Schutzgutaspekten mit geringfügiger Flächenausprägung wurde bei der Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass diese auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (Berücksichtigung durch Standortoptimierung der WEA).*
- *Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichtes, Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich*
- *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. Kap. 5*
- *detaillierte Konfliktabschätzung von Natura 2000-Gebieten vgl. Anhang 2*